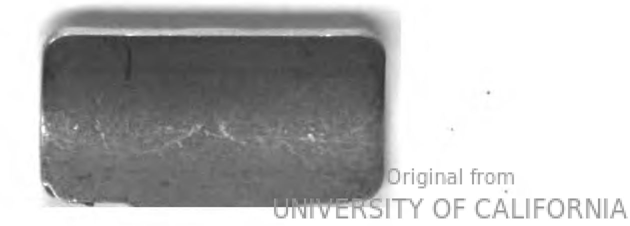
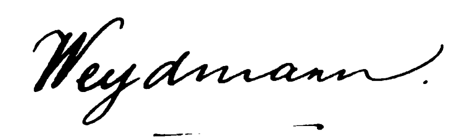





Weydmann.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANNS GROSS

NEUNTER BAND.



LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1902

Inhalt des neunten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 22. Mai 1902.

Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 3. Juni 1902.





Viertes Heft

ausgegeben 14. August 1902.





I.

Abschaffung der Todesstrafe.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Was H. Gross unter dem Titel „Todesstrafe und Anarchisten" im VII. Bande dieses Archivs veröffentlicht hat, wird vielleicht nicht die allgemeine Zustimmung finden; allein vom Standpunkte der Gegnerschaft der Todesstrafe sind diese Erörterungen mit Freuden zu begrüssen, weil sie eine der wichtigsten Fragen der Kriminalistik aus jahrelangem Schlummer aufwecken. Gross vertritt die Ansicht, den anarchistischen Attentätern sei es darum zu thun, ihr Leben in einem vom menschlichen Willen abhängigen Zeitpunkte zu beschliessen, und da sie doch auf Erden „etwas leisten" und nach Most'schem Recept „einen Grossen mitnehmen" wollen, so betreten sie den durch die Propaganda der That veranlassten Weg zur Richtstäfte. Und da meint nun Gross, man möge solchen Individuen nicht in ihrem Wunsche behülflich sein und sie nicht mit dem Glorienschimmer des „Märtyrers der Ideen" umgeben helfen, sondern, wenn schon nicht überhaupt, so doch wenigstens für Anarchisten die Todesstrafe abschaffen. Gross wendet sich am Schlusse seiner Ausführungen an die Einsicht des Psychologen, und in dieser Hinsicht ist ihm auch schwer zu widersprechen. Ob aber hier wohl mit Recht an den Psychologen appellirt wird? Diese Frage wollen wir offen lassen und nur zwei Bedenken dagegen erheben.

1. Der Verbrecher hat keinen Anspruch auf Strafe. Die Strafe tritt ein ohne und auch gegen seinen Willen. „Zwar kann", wie v. Czyhlarz sagt, „auch das Delict bloss der Strafe wegen gewollt sein (z. B. Jemand stiehlt, um im Strafhause den Winter über versorgt zu werden), allein niemals hat diese Rechtsfolge solchen Willen zur Voraussetzung, sie ist davon unabhängig, indem sie auch ohne ihn, ja gegen ihn Platz griffe."[1])

1) v. Czyhlarz, Lb. d. Institutionen d. röm. R. (2. Aufl. 1893), S. 35.



Dies ist ein fast in allen Strafgesetzgebungen anerkannter Grundsatz; ihn zu durchbrechen liegen wohl keine Gründe vor.

2. Wenn Gross mit seiner Ansicht in der Gesetzgebung durchdringt, so brauchte ja nur ein Mörder, welcher der Todesstrafe, die ihm bevorsteht, entgehen will, zu sagen und irgendwie vorzutäuschen, er sei Anarchist und sein sehnlichster Wunsch sei der Tod durch Henkershand, und könnte so mit dem Leben davonkommen. Insofern scheint uns der Gross'sche Vorschlag nicht annehmbar.

Aber seine gute Seite hat er; es wird an eine Erörterung der Frage, ob die Todesstrafe beizubehalten oder aufzuheben sei, herangetreten. Lange, sehr lange ruhte diese Frage, nachdem sie über ein Jahrhundert der Gegenstand heissen Kampfes gewesen. Die Anhänger der Todesstrafe hatten — von verhältnissmässig nur wenig Ländern abgesehen — gesiegt. Aber die Minorität war stark genug und hat auch stets wieder Anhang gefunden.

Noch 1884 führte Lammasch[1]) u. A. die Opposition gegen die Todesstrafe an zur Begründung seiner Behauptung: „Das Leben ist uns ein Gut von so unvergleichlichem Werthe, dass wir dasselbe keinem Zwecke geopfert wissen wollen." · Und als Seuffert am 15. October 1885 zu Breslau seine Rektorsrede „Ueber einige Grundfragen des Strafrechts" hielt, erwähnte er auch „die berühmte Streitfrage über die Todesstrafe" und behauptete von ihr: „Die Frage ist nicht abgethan, wie Viele meinen möchten; aber sie ruht zur Zeit, ihre Gegner halten es für unfruchtbar, im gegenwärtigen Zeitpunkte sie praktisch zu bekämpfen."[2]) Trotzdem, wie Seuffert hervorhebt, schon Carpzov die Todesstrafe gegen „die Meinungen der Anabaptisten und Socianer zu vertheidigen" sich veranlasst gesehen hat, ist es doch kein Fehler, wenn allgemein behauptet wird, dass Beccaria[3]) es war, der den Kampf gegen die Todesstrafe aufgenommen hat, einen Kampf, welcher in Deutschlands öffentlichem Leben in den berühmten Reden[4]) Lasker's für und Bismarck's gegen die Aufhebung der Todesstrafe und in der Geschichte deutscher

---

1) Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen (Wien 1884), S. 73. Seine Ansicht über die Todesstrafe selbst hat Lammasch im „Grdr. d. Strafrechts" (Leipzig 1899), S. 33f. entwickelt; vgl. auch a. a. O. S. 39f. die auf die Todesstrafe Bezug habende Polemik gegen den österr. Cassationshof.

2) Seuffert, a. a. O. (Breslau 1886), S. 28.

3) Beccaria, Ueber Verbrechen und Strafen, deutsch von Glaser (2. Aufl. Wien 1876).

4) Citirt bei Berner, Lb. d. d. Str.-R. (18. Aufl.) S. 200, Anm. 1.

Jurisprudenz durch dle Stellungnahme eines Franz v. Holtzendorff gegen die Todesstrafe[1]) seinen Höhepunkt erreichte. Allein Mittelstädt scheint diesen Kampf unterschätzt zu haben, wenn er bereits 1879, also kaum vier Jahre nach dem Erscheinen der unsterblichen Schrift v. Holtzendorff's behauptete: „Heute, wo der Strom längst zurückebbt, die Wiedereinführung der Todesstrafe ein populäreres Stichwort geworden ist, als die Abschaffung, hat die ganze Phase überwiegend nur noch ein culturhistorisches Interesse; es lohnt der Mühe nicht mehr, gegen die Abolitionisten Worte zu verlieren."[2]) Nicht nur, dass dies die Worte eines sonst — wenigstens auf strafrechtlichem Gebiete — so fortschrittlich denkenden Mannes wie Mittelstädt sind, mehr als das: die Worte sind einer Schrift Mittelstädt's entnommen, in welcher die Freiheitsstrafe unter der Devise „Pro libertate!" u. a. auch vom Standpunkte der Humanität bekämpft werden! Aber auch in nicht-juristischen Kreisen fand und findet die Todesstrafe Anhänger, so z. B. in einem v. Treitschke[3]) und in einem so bedeutenden Kulturhistoriker wie Henne am Rhyn.[4]) Was Wunder, wenn dann in einem schon über einem Menschenalter im Zeichen der Reform seines materiellen Strafrechtes stehenden Staate wie Oesterreich Ofner[5]) sagt: „Die Aufnahme der Todesstrafe scheint so fest bestimmt zu sein, dass ich mich nur gegen den Verdacht schweigenden Einverständnisses wehren möchte." Und neuerdings kommt der Sociolog Masaryk[6]) zu der Behauptung: „Ich habe lebhaft gefühlt, wie die Todesstrafe . . . eine fürchterliche Verantwortung erheischt und wie die Menschen über Leben und Tod noch fürchterlich oberflächlich und sorglos ihre Urtheile fällen! Die Todesstrafe ist schon darum abzuschaffen."[7])

Unzertrennlich von der Bewegung gegen die Todesstrafe ist der Begriff „Justizmord", dem wir uns nun zuwenden, indem wir zunächst die Beziehungen zwischen Justizmord und Justizirrthum untersuchen.

---

1) v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe (Berlin 1875).

2) Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen (2. Aufl. Leipzig 1879), S. 75.

3) Vgl. dagegen in diesem Archiv IV. Bd., S. 145.

4) Henne am Rhyn, Die Kultur der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. II. Bd. S. 464. (Königsberg 1892.); anders allerdings I. Bd., S. 180.

5) Ofner, Reformvorschläge. (Wien 1890.) S. 4.

6) Masaryk, Die Bedeutung des Polnaer Verbrechens. (Berlin 1900.) S. 79

7) In der Juristenwelt ist es neuerdings Meili, der für die Todesstrafe eintritt; vgl. seine Schrift „Die Codification des schweizerischen Privat- und Strafrechts" (Zürich 1901), S. 40. Da dieses Buch uns erst während der Correctur zukam, müssen wir darauf verzichten, auf Meili's Ausführungen einzugehen.



Justizmord ist die Hinrichtung eines unschuldig Verurtheilten, wenigstens hat für solch einen Akt der Sprachgebrauch das Wort „Justizmord“ eingeführt. Streng juristisch genommen passt dieser Ausdruck nicht auf jede Hinrichtung eines unschuldig Verurtheilten. Denn Mord liegt nur dann vor, wenn in der Absicht, Jemanden zu tödten, so gegen ihn vorgegangen wird, dass daraus der Tod eines Menschen erfolgt. Dies ist nun keineswegs beim Justizmord immer der Fall. Vielmehr ist es in der Regel nicht böse Absicht, sondern Irrthum, und zwar meistens Thatirrthum seitens des Gerichtes, was zur Hinrichtung des Schuldlosen führt. Freilich: „Keine Regel ohne Ausnahme.“ Denkbar ist der Fall, dass ein Richter ein Todesurtheil über Einen, von dessen Unschuld er überzeugt ist, fällt. Dann liegt ein Rechtsbeugungsverbrechen vor, welches im Falle des Vollzugs der Todesstrafe mit Mord concurrirt. Nur zur Bezeichnung solcher Fälle passt eigentlich der Ausdruck „Justizmord“. Allein wir wollen uns hier nicht weiter gegen den Sprachgebrauch auflehnen und das Wort „Justizmord“ in der allgemein üblichen Bedeutung nehmen. Ein Justizmord ist in der Regel auf einen Irrthum zurückzuführen. Aber andererseits ist nicht jede irrthümlich vollzogene Todesstrafe als Justizmord zu bezeichnen. Gesetzt den Fall — und solch ein Fall, in welchem es freilich infolge Nichtigkeitsbeschwerde nicht zur Hinrichtung kam, ist uns bekannt — es wird über Jemanden, der sich wegen eines vor mehr als zwanzig Jahren begangenen Mordes zu verantworten hat, von einem österreichischen Schwurgerichte ein Todesurtheil gefällt, so ist das eine Verletzung des § 231, 2. Absatz des österreichischen Strafgesetzbuches; und würde solch eine Todesstrafe vollzogen, so könnte man doch deswegen allein von einem Justizmorde nicht sprechen. Ist jedoch der Verurtheilte eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig, so kann von einem Justizmord nicht die Rede sein. Allein kann man von jedem Urtheil behaupten, dass es richtig sei? Kann dies auch nur von jedem rechtskräftigen Urtheil gesagt werden?

„Die irdische Gerechtigkeit“, bemerkt Goldfeld[1]), „müsste ihr Schwert sinken lassen, wenn sie nur in den Fällen absoluter Gewissheit verurtheilen dürfte; denn die Zeugen können lügen, die Urkunde kann falsch sein, das Geständniss unwahr, die Indicien trügerisch!“ Gerade der Indicienbeweis ist es, der eine grosse Gefahr drohender Justizmorde in sich birgt; ja, wenn wir in Erwägung ziehen, dass die meisten Justizmorde die Folge von Indicienbeweisen waren, dann

1) Goldfeld, Ueber den Versuch mit untauglichen Mitteln etc. (Diss. Berlin 1882.) S. 8.



gelangen wir zu der Folgerung, dass der Indicienbeweis eigentlich überhaupt kein Beweis, sondern nur ein Surrogat für einen Beweis (und leider nur zu oft ein äusserst schwaches Surrogat) ist.[1]) Im Grunde genommen ist es Hanns Gross[2]), welcher erst unlängst in einer Abhandlung, welche darthun sollte, dass ein in concreto ergangenes freisprechendes Urtheil verfehlt war, eine ähnliche Ansicht mit folgenden Worten zum Ausdruck brachte: „Es liegt allerdings kein mathematischer, logischer, metaphysischer Beweis vor, allein solche Beweise giebt es nicht über Geschehenes, der darüber einzig mögliche historische Beweis beruht stets nur auf Wahrscheinlichkeitsgründen, deren Inhalt so wichtig, deren Zahl so gross, deren Zusammenhang so innig ist, dass sie bei Jedermann, der gewöhnliche geistige Fähigkeiten und Erfahrungen hat, die Ueberzeugung von der Wahrheit dessen, was zu erweisen ist, begründen. Die Möglichkeit des Gegentheils kann dabei nicht ausgeschlossen sein, der Angeklagte kann sich selbst fälschlich beschuldigen, die Zeugen können irren oder lügen, die Sinne können täuschen, also auch Geständniss und Zeugenbeweis sind nicht untrüglich und begründen keine innigere Ueberzeugung als jene durch Zusammentreffen der Umstände, wenn diese die oben erwähnten Eigenschaften haben."

Ziehen wir die Lehren und Erfahrungen der Kriminalistik zu Rathe, so sehen wir nur zu deutlich, mit welch ungeheuerer Vorsicht Zeugenaussagen stets hingenommen werden dürfen und müssen, insbesondere dort, wo es sich um eine Strafe handelt, welche im Falle ihrer rechtskräftigen Vollstreckung sich nicht rückgängig machen lässt: die Todesstrafe. Zwar lässt sich auch die Freiheitsstrafe nicht rückgängig machen; „es kann" — mit Hälschner[3]) gesprochen — „dem Gefangenen der Verlust, den er an seiner Freiheit erlitt, nicht erstattet . . . werden." Allein der unverdientermaassen in Haft Gewesene kann den Tag erleben, an dem er seine Freiheit wieder

1) Diese Behauptung widerspricht allerdings der herrschenden Lehre, die eine derartige Ansicht nicht anerkennen will. Allein dass der Indicienbeweis nur Surrogat für einen Beweis ist, wird — ich möchte sagen: instinctiv — empfunden, so z. B. wenn es in § 66 (österr.) Jur.-N. heisst, der Wohnsitz einer Person sei „an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat u. s. w." Hier wird der Indicienbeweis dem Beweis i. e. S. nicht subsumirt.

2) Gross, Der Raubmord an Johann Saubart, in diesem Archiv, V. Bd. S. 98.

3) Hälschner, Die Lehre vom Unrechte und seinen verschiedenen Formen. (Bonn 1869.) S. 24.



erhält, an dem seine Ehre wieder hergestellt wird, und es kann, freilich nur innerhalb sehr enger Grenzen und nur unter gewissen Voraussetzungen, ihm eine Entschädigung für seine Haft zutheil werden.[1]) Wie aber bei der Todesstrafe, wenn diese vollzogen wurde? Der Todte wird nicht lebendig. Wie oft wird vor Gericht seitens der Zeugen gelogen! Wie mannigfaltig sind die Sinnestäuschungen, denen Zeugen unterliegen können! Wie verschieden vom wahren Sachverhalt ist oft seine Wiedergabe durch die Zeugenaussagen![2]) Wie mächtig ist der Einfluss der öffentlichen Meinung![3])

Wahrlich, die Möglichkeit eines Thatirrthums seitens der Zeugen, der Geschworenen und des Gerichtes genügt vollkommen, um an der Existenzberechtigung einer nicht rückgängig zu machenden Strafe, wie es die Todesstrafe ihrer Natur nach nun einmal ist, Zweifel zu hegen; wie nun erst, wenn ein Rechtsirrthum oder gar eine Rechtsbeugung beim Fällen und Vollstrecken eines Todesurtheils mit im Spiele sind! Es hat an dem Vorschlage und Gesetzen nicht gefehlt, nur geständige Verbrecher hinzurichten; allein, soll die Todesstrafe auf diese eingeschränkt werden? Da wäre ja der verstockte Missethäter besser daran, als der reuige Sünder; und die Möglichkeit, Justizmorde zu begehen, würde zwar dadurch geringer, aber beseitigt würde sie keineswegs, da ja auch Schuldlose sich mitunter belasten.[4]) Und ist es schliesslich nicht eine für die Kriminalistik und die Kriminalpsychologie nicht zu unterschätzende Thatsache, wenn v. Schrenck-Notzing neuerdings behauptete, dass im Mordprozesse Berchthold nicht weniger als achtzehn Zeugen unwahr aussagten?[5]) Ist es nicht

1) Es könnte eingewendet werden: „Was aber dann, wenn der Unschuldige im Zuchthause gestorben ist?" So bedauerlich solch ein Fall wäre, darf doch der natürliche Tod im Zuchthause nicht einer Hinrichtung gegenübergestellt werden. Ersterer erfolgt unabhängig von der Staatsgewalt, während sich das von dem Tode durch Henkershand nicht behaupten lässt.

2) Vgl. Gross, Hdb. f. U.-R. und desselben Verfassers „Kriminalpsychologie". Neuerdings wurde von L. William Stern (Breslau) in einem zu Berlin gehaltenen Vortrag über Sinnestäuschungen und Zeugenaussagen auf diese Gefahren hingewiesen; vgl. auch v. Liszt in „Deutsche Juristen-Zeitung", 1902, Nr. 1.

3) Vgl. ausser den in diesem Archiv, III. Bd. S. 250, Anm. 1 Genannten, hauptsächlich auch v. Holtzendorff, Wesen und Werth der öffentlichen Meinung, (2. Aufl., München 1880) und Kohler, Die Ideale im Recht. (Berlin 1891), S. 27 ff.

4) v. Holtzendorff, Das Verbrechen d. Mordes u. d. Todesstrafe, S. 302; Rosenblatt in Goltdammer's Archiv, XXXI. Bd., S. 446 ff.; Lohsing in diesem Archiv, IV. Bd., S. 142 ff.

5) v. Schrenck-Notzing, Die gerichtl.-med. Bedeutung d. Suggestion, in diesem Archiv, V. Bd., S. 1 ff., bes. aber S. 13 f.



ein schwerwiegendes Moment, wenn v. Schrenck-Notzing erzählt, dass sich während der Dauer des Berchthold-Processes nicht weniger als sieben Personen des dem Berchthold zur Last gelegten Mordes schuldig erklärten, und dies grundlos? Solange sich nicht feste Gesichtspunkte aufstellen lassen, nach denen man mit positiver Gewissheit, welche absolut keinen wie immer gearteten Zweifel übrig lässt, entscheiden kann, ob eine Aussage wahr ist oder nicht, solange möge man sich hüten, für die Todesstrafe einzutreten. Es ist vorgekommen, dass mehrere vereidigte Zeugen einen wegen Mordes verhafteten Geistlichen, namens Hessel, als Mörder erkannten. Durch einen Alibibeweis gelang es ihm, seine Unschuld an den Tag zu bringen.[1]) Allein wie oft ist ein Angeklagter nicht in der Lage, einen derartigen Beweis zu erbringen![2])

Durch einige Beispiele wollen wir das Gesagte belegen. Da sei an erster Stelle auf den Fall Calas[3]) hingewiesen; er gehört dem 18. Jahrhundert an. Trotzdem ist er auch heute noch von Interesse. Denn an ihn knüpft sich die Bewegung gegen die Todesstrafe; ihn erwähnt auch Glaser[4]), u. zw. als Argument gegen von Hye, um zu zeigen, dass Justizmorde auch unabhängig vom Wahrspruche der Geschworenen geschehen können. Am 13. October 1761 wurde zu Toulouse Antoine Calas gegen 9½ Uhr Abends im Hause seines Vaters ermordet aufgefunden. Die Familie Calas war protestantisch, des ermordeten Antoine Bruder Louis war zum Katholicismus übergetreten, und das genügte zu der Behauptung, auch Antoine habe Katholik werden wollen, und die protestantische Familie habe dies zu hindern gewusst in der Weise, dass der Vater Antoine's, Jean Calas, seinen Sohn erdrosselte. Dies war die öffentliche Meinung, welche durch die lebhafte Agitation zweier geistlicher Orden bestärkt wurde. Antoine Calas war nämlich an einer Thüre, ausgekleidet bis aufs Hemd, erhängt aufgefunden worden. Bei Richter und Volk bildete sich die vorgefasste Meinung, dass Protestanten ihre Kinder aufhängen, wenn diese katholisch werden wollen. Dazu kam noch, dass thatsächlich die Lage, in der man Antoine Calas fand, wenig auf Selbstmord schliessen liess (trotzdem ein solcher in der That vorlag), sowie der Umstand, dass Antoine den letzten Abend in Gesellschaft eines seiner besten Freunde in trautem Gespräche zugebracht

1) v. Holtzendorff, a. a. O., S. 366.

2) Lohsing, in diesem Archiv, VII. Bd., S. 230ff.

3) Sauerlandt, Französische Justizmorde (Berlin 1898), S. 46ff.; vgl. auch v. Liszt, Lb. d. d. St.-R. (10. Aufl., Berlin 1900), S. 27.

4) Glaser, Schwurgerichtliche Erörterungen (Wien 1875), S. 125.



hatte, daher ein Motiv zu einem Selbstmord nicht vorliegen konnte! So wurde die ganze Familie Calas vor Gericht gestellt, Jean Calas zum Tode verurtheilt, sein Sohn Pierre auf Lebenszeit verbannt, die Uebrigen wurden freigesprochen. Am 19. März 1762 wurde Jean Calas, nachdem man ihn zuvor in der qualvollsten Weise gefoltert hatte, mittelst des Rades in zweistündiger Procedur hingerichtet. Bis zu seinem letzten Augenblicke beharrte er bei seiner Unschuld. Drei Jahre später stellte es sich dank der Bemühungen Voltaire's heraus, dass Jean Calas thatsächlich unschuldig war, ebenso wurde durch Zeugen erwiesen, dass Antoine Calas nie daran dachte, seinen Glauben zn wechseln.

Ein anderer Justizmord betrifft einen gewissen Locatelli[1]), der am 21. September 1861 zu Rom hingerichtet wurde, da eine gegen ihn erhobene Anklage wegen Ermordung des päpstlichen Gensdarmen Velluti zu seiner Verurtheilung geführt hatte. Nach seiner Hinrichtung bekannte sich ein gewisser Castrucci in Florenz der Thäterschaft.

Einen interessanten Fall eines verfehlten Todesurtheils, das jedoch nicht zur Vollstreckung gelangte, hat Rosenblatt veröffentlicht.[2]) Der Fall, um den es sich handelte, war folgender. Ein Bauer war todt aufgefunden worden. Sein Schädel war zerschmettert und blutig. Neben der Leiche lag eine blutige Hacke. Da es feststand, hier liege ein Verbrechen vor, forschte man den Eigenthümer der Hacke aus und nahm ihn als muthmaasslichen Mörder in Haft. Da die Untersuchung überdies den Umstand zu Tage förderte, dass der Verhaftete zur kritischen Zeit durch den Wald, in welchem der Ermordete lag, gegangen und sichtlich verstimmt zurückgekehrt war, so wurde gegen ihn die Anklage wegen Mord erhoben. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung des Angeklagten zum Tode. Am Tage nach der Urtheilsverkündigung meldete sich der Bruder des Verurtheilten bei dessen Vertheidiger und gestand diesem, dass nicht sein Bruder, sondern er selbst der Mörder sei.

Einer der sensationellsten Fälle, die hierher gehören, ist der Process gegen die Wiener Prostituirte Katharina Steiner. Diese wurde beschuldigt, die Prostituirte Katharina Ballogh am 3. April 1878 ermordet zu haben. Die Steiner war vorbestraft, sie war als Prostituirte übel beleumundet, sie war zänkisch und rachsüchtig, dazu kam als besonderer Umstand die Thatsache, dass sie die Zimmernachbarin der Ballogh war, all dies veranlasste die Geschworenen zu einem Verdikt,

1) Vgl. Allg. Strafrechtszeitung, 1861, S. 687.

2) Rosenblatt, Skizzen aus der Mappe eines Vertheidigers, in Goltdammer's Archiv, XXXI. Bd., S. 450f.



auf Grund dessen Katharina Steiner zum Tode verurtheilt wurde. Ihr Vertheidiger, Dr. Neuda, erhob gegen dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde, welche insofern von Erfolg begleitet war, als der oberste Gerichtshof die Todesstrafe aufhob und die Steiner nur wegen Todtschlag zu sechsjährigem schweren Kerker verurtheilte. Nachdem die Steiner mehr als die Hälfte der Strafe verbüsst hatte, meldete sich am 16. Februar 1882 der gerade in Olmütz seiner Wehrpflicht Genüge leistende Ferdinand Waschauer beim Regimentscommando mit der Mittheilung, er sei der am Tode der Ballogh schuldtragende Theil, woraufhin die Enthaftung der Steiner erfolgte.[1])

Im Jahre 1887 wurde in Frankreich Madame Druaux, gegen welche die Anklage erhoben worden war, ihren Gatten und ihren Schwager ums Leben gebracht zu haben, verurtheilt; sechs Jahre später stellte es sich heraus, dass die beiden den Ausdünstungen eines Kalkofens zum Opfer gefallen waren.

Hier sei auch auf einen einschlägigen Fall aus der Geschichte Englands verwiesen, welchen im Dreyfuss-Processe zu Rennes Senator Trarieux am 5. September 1899 dem Kriegsgerichte als warnendes Beispiel vorhielt und der mit Trarieux' Worten wiedergegeben sei: „Zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurde der englische Admiral Buig von seinem Lande angeklagt, in der Seeschlacht, die uns Majorka auslieferte, England verrathen zu haben. Da trat der Marschall v. Richelieu mit jenem echt französischen Geist, von dem ich wünschen möchte, dass er in den Herzen meiner Landsleute nicht entarte, hervor und sagte: „„Nein, nein, es ist ein Irrthum, der Admiral Buig hat sein Vaterland nicht verrathen!"" Aber der blinde Jingoismus bewirkte es, dass man auf seine Stimme nicht hörte. Buig wurde vor Gericht gestellt, Buig wurde verurtheilt, Buig wurde hingerichtet. Und einige Jahre später musste die Unschuld Buig's anerkannt werden. Das ist ein Blutfleck auf der Geschichte Englands. Ein erstes Kriegsgericht, ein zweites Kriegsgericht konnten sich irren. Ich klage auch nicht die Loyalität der Richter an, nein, niemals. Aber vielleicht ist die Loyalität der Documente anzuklagen, die den Richtern vorgelegt wurden! Sie haben es nicht gewusst, sie waren in Unkenntniss, sie wurden getäuscht. Aber ich füge hinzu, dass es am Ende doch Licht wird, dass die Wahrheit hervorbricht."

Recht charakteristisch erscheint ein von Mittermaier[2]) mit-

1) Vgl. Gernerth in Goltdammer's Archiv, XXXI. Bd., S. 428ff.

2) Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht (Stuttgart u. Tübingen, 1845), S. 372f., Anm. 40.

getheilter Fall, der insbesondere auch deswegen strafprocessuales Interesse verdient, weil zwei Geschworenengerichte Schuldurtheile fällten und bekanntlich auch nach geltendem Recht sowohl in Oesterreich (§ 332 St.P.O.) als auch in Deutschland (§ 317 St.P.O.) im Falle der Aufhebung eines Geschworenenverdiktes und Verweisung der Strafsache vor andere Geschworene der Wahrspruch der letzteren dem Urtheile zu Grunde gelegt werden muss, eine keineswegs zu billigende Bestimmung, deren Abänderung auf das entschiedenste verlangt werden sollte.[1]) Hören wir den Sachverhalt mit den Worten des grossen Prozessualisten; „In der französischen Zeit wurde in Hamburg vor einem Hause, in welchem ein Bordellwirth wohnte, die Leiche eines Menschen gefunden, der an tödtlichen Wunden starb. Bei der Haussuchung fand man im Keller ein blutiges Beil, worüber der Hauseigenthümer und seine Ehefrau keine Auskunft geben konnten. Das übel berüchtigte Gewerbe der Angeschuldigten gab manchen andern Indicien Stärke, und die Geschworenen in Hamburg sprachen das Schuldig über den Ehemann und die Frau aus. Da die vier im Assisenhofe sitzenden Richter den Irrthum der Jury aussprachen, so kam die Sache an die Jury nach Bremen. Auch diese Jury verurtheilte. Die Angeschuldigten wurden hingerichtet. Einige Jahre darnach wurde der wahre Mörder, der den Verwundeten in der Nähe des Bordells angefallen und das Beil in den Keller des Wirths geworfen hatte, entdeckt."

Andere einschlägige Fälle hat Geyer[2]) verzeichnet.

Der Gefahr eines Justizirrthums lässt sich von vornherein niemals begegnen. Deswegen darf allerdings die Strafrechtspflege nicht ruhen, aber die Strafen müssen derart beschaffen sein, dass sie sich rückgängig machen lassen. Berner[3]) verlangt von einer Strafe, dass sie „widerruflich und, soweit als möglich, wieder gut zu machen sein" soll. Wenn es gelingen würde, die Gesetze der Natur denen des Staates unterzuordnen, dann könnte man mit Recht die Todesstrafe vollziehen. Allein nach dem, was die Kriminalistik und die Kriminalpsychologie lehren, ist das einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Darum soll man sich hüten, auch nur die Möglichkeit eines Justizmordes zu schaffen. Da giebt es aber kein anderes Mittel als die Abschaffung der Todesstrafe. Denn die Existenz der Todes-

---

1) Pfizer, Recht und Willkür im deutschen Strafprocess (Hamburg 1888), S. 63ff.

2) Geyer, Ueber die Todesstrafe (1869).

3) Berner, a. a. O., S. 183; ihm schliessen sich an Janka, das österr. Str.-R. (Prag u. Leipzig 1884), S. 173 und Finger, das (österr.) Str.-R. I. Bd. (Berlin 1894), S. 262.



strafe steht in gar zu grellem Widerspruch zur Kriminalistik, welche, wie immer man über diese Wissenschaft denken mag, lediglich mit unerschütterlich feststehenden Realien arbeitet und schon aus diesem Grunde durch ihre blosse Existenz warnend ihre Stimme denjenigen gegenüber erhebt, welche die Todesstrafe aus dem Strafsysteme des modernen Staates nicht ausgeschieden wissen wollen.

Die Todesstrafe widerspricht aber auch den Forderungen der Humanität, da sie eine grausame Strafe ist. Wohl lehrt die Rechtsphilosophie, soweit sie die Todesstrafe recipirt hat, es müsse die Hinrichtung auf möglichst wenig qualvolle Weise vollzogen werden, und das österreichische St. G. B. (§ 50) verbietet jede wie immer geartete Verschärfung der Todesstrafe.[1]) Dass sie trotzdem eine grausame Strafe ist, hat Ferri in einer Schilderung einer in Frankreich vollzogenen Hinrichtung, die er vor einigen Jahren in Harden's „Zukunft" veröffentlichte, schlagend nachgewiesen. Und dabei darf nicht vergessen werden, dass von allen Arten der Hinrichtung die durch Enthauptung wie in Frankreich als die einfachste sich bewährte. In Oesterreich wird nach § 13 des St. G. B. die Todesstrafe mit dem Strange[2]) vollzogen. Dies ist eine so grimmige Strafe, dass aus ihrem Beibehalten im Glaser'schen Entwurf (1874) Geyer[3]) die baldige Abschaffung der Todesstrafe gefolgert hat.

Es sei noch einer Doppelhinrichtung gedacht, welche in Prag am 26. September 1901 vollzogen wurde. Drei Brüder, Slanička mit Namen, waren wegen Vatermordes angeklagt worden, ihre Mutter sass als Mitschuldige auf der Anklagebank. Die Brüder wurden des Mordes, die Mutter der Beihilfe am Morde schuldig befunden. Einer war noch nicht zwanzig Jahre alt, konnte daher nicht zum Tode verurtheilt werden, über die beiden anderen hingegen ward das Todesurtheil gesprochen und sie wurden nicht begnadigt. Ihr Verbrechen war gross. Allein was für eine Erziehung mochten sie genossen haben, wenn ihre Mutter ihre Mitschuldige war? Von den qualvollen Stunden, die die Beiden, Anton und Wenzel, von dem Augenblicke der Mittheilung des bevorstehenden Strafvollzuges an

1) Ueber die Auslegung dieser Bestimmung vgl. Lammasch, Grdr., S. 40.

2) Das sog. Pestpatent schreibt die Todesstrafe durch Pulver und Blei vor. Finger erwähnt diese Art des Vollzuges der Todesstrafe nicht. Dennoch ist die in Rede stehende Bestimmung nicht aufgehoben worden, da lex posterior generalis non derogat priori speciali. Aus diesem Grunde vermögen wir auch die Ansicht von Lammasch (Grdr. S. 34), dass der § 12 des Pestpatentes, welcher eben die Todesstrafe durch Erschiessen vorschreibt, durch die St.P.O. (Art. 1 E. G. u. §§ 429 ff.) aufgehoben sei, nicht zu theilen.

3) Geyer in Grünhut's Zeitschrift, II. Bd., S. 328.



hatten, kann man sich nach den entsetzlichen Zeitungsberichten ungefähr eine Vorstellung machen.[1]) —

In der That: die Todesstrafe ist hart, sie ist eine viel zu harte Strafe. Darum möge ehebaldigst an ihre Abschaffung geschritten werden (wenigstens im ordentlichen Verfahren). Sie nur für Anarchisten abzuschaffen, geht u. E. aus kriminalpolitischen und materiell-strafrechtlichen Gründen nicht; aus kriminalpolitischen Gründen nicht, weil, wenn man schon Ausnahmegesetze für die Anarchisten schaffen will, diese nicht milder sein dürfen als die gewöhnlichen strafgesetzlichen Bestimmungen; und aus materiell-strafrechtlichen Gründen deshalb nicht, weil die That eines Anarchisten in der Regel das Verbrechen des Mordes in Concurrenz mit einem der Delicte gegen die Staatsgewalt ist und es doch jedem Gerechtigkeitsgefühle widersprechen würde, bei Verbrechensmehrheit milder vorzugehen, als bei Verbrechenseinheit. Was sonst gegen die Todesstrafe noch sprechen würde, hier anzuführen, hiesse nach der so umfassenden und an gediegenen Erörterungen aus juristischer und philosophischer Feder so reichen Literatur in der That Eulen nach Athen tragen. Darum haben wir uns darauf beschränkt, auf die Phasen, die der Kampf gegen die Todesstrafe nach Erscheinen der v. Holtzendorff'schen Schrift angenommen hat, hinzuweisen, und uns bemüht, zu zeigen, dass die Abschaffung der Todesstrafe ein Postulat der Kriminalistik als deren natürlichste Consequenz ist.[2])

Ein Zufall will es, dass kurze Zeit nach Niederschrift vorstehender Ausführungen sich die ersten, wenngleich noch schwachen, Anzeichen eines Wiederauflebens des Kampfes um die Todesstrafe geltend machen, und zwar diesmal in Oesterreich. Die „Bohemia", das führende Blatt der deutschen Fortschrittspartei in Böhmen, bringt im December 1901 die Nachricht, der neue Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes[3]) werde in Kürze fertiggestellt sein, und lediglich über die gesetzliche Regelung der Todesstrafe sei eine

1) Bei Anton dauerte es 6 Minuten, ehe die Gerichtsärzte den Tod constatiren konnten, bei Wenzel gar 7½ Minuten. Einige Tage später wurde in Budweis ein Infanterist hingerichtet, der seinen Korporal erschossen hatte; nach übereinstimmenden Zeitungsberichten vergingen mehr als 8 Minuten, bis die Militärärzte den Eintritt des Todes festzustellen vermochten.

2) Lohsing, Kriminalistik und formalistisches Rechtsprincip, in diesem Archiv, V. Bd. S. 164.

3) Nach der Mittheilung von Hiller im II. Bd. des v. Liszt-Crusen'schen Werkes, „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung" (Berlin 1899), wird dieser Entwurf von Lammasch, Stooss und Hoegel ausgearbeitet.

Einigkeit noch nicht erzielt. In der Neujahrsnummer 1902 ergänzt dieselbe Zeitung diese Meldung dahin, dass die Androhung der Todesstrafe im neuen Entwurf bedeutend eingeschränkt werde; nach der beispielsweisen Aufzählung der mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen zu schliessen scheint der neue Entwurf auf den von Glaser [1]) ausgearbeiteten zurückzugehen, indem, soweit das Verbrechen des Mordes in Betracht kommt — und nur von diesem spricht das erwähnte Blatt — lediglich Verwandtenmord, Massenmord und Beamtenmord mit dem Tode bedroht werden.

Als am 20. Jannar 1848 der preussische Landtag sich gegen die Abschaffung der Todesstrafe aussprach, erhob Gottfried Kinkel gegen diesen Beschluss seine warnende Stimme in einem heute leider so gut wie vergessenen Gedichte, betitelt „Die Todesstrafe“ [2]).

Nur Einen, Einen Tag nur ward's bedacht —
Wie sicher sie auf ihrem Sinne ruhten!
Sie dachten, o, nicht an die lange Nacht
Mit ihren grässlich schleichenden Minuten,
Die den umschnürt, dem in die dunkle Haft
Der Spruch erscholl: „Mitten in Lebenskraft
Morgen beim Tagsgrau'n sollst du bluten!“ —

Das Gedicht, dessen Umfang eine vollständige Wiedergabe an dieser Stelle nicht zulässt, schliesst mit den Worten:

Mein Volk! Blick' an den Jammer ohne Namen!
Fall' in den Arm des Henkers roher Gier,
Gieb' nicht zum zweiten Mord dein heilig Amen!
Sprich du, mein Volk, ein menschlicher Gericht!
Mit deinen Schriftgelehrten rufe nicht:
„Auf uns dies Blut und unsern Samen!“

So zeitgemäss auch heute diese Worte klingen mögen, so sind sie doch nur zu verstehen unter Würdigung der Strafrechtswissenschaft ihrer Zeit, welche von den Theologen („Schriftgelehrten“) beeinflusst war. Der Mann, unter dessen Einflusse die Strafrechtswissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand, war v. Feuerbach; ihm schien die Frage der Todesstrafe noch nicht spruchreif.[3]) So kam es, dass diesbezüglich seine Vorläufer die öffent-

1) Vgl. dazu Schwarze, Bemerkungen zu dem Entwurfe das Strafgesetzbuchs für das Kaiserthum Oesterreich (Wien 1875), S. 15.

2) Gottfried Kinkel, Gedichte (5. Aufl. Stuttgart und Augsburg, 1857), S. 342 ff.

3) v. Feuerbach, Lehrbuch des ... peinl. Rechts (11. Ausgabe, Giessen 1832), S. 102; vordem hatte sich v. Feuerbach zu den Anhängern der Todesstrafe bekannt.

liche Meinung beherrschten. Während der geniale v. Quistorp[1]) zur Frage der Todesstrafe zwar nicht expressis verbis Stellung nimmt, jedoch den Zweck der Besserung nur „bey Strafen, durch welche ein Verbrecher das Leben nicht verlieret", verlangt (eine Redewendung, die sehr für die Todesstrafe spricht), erklären sich Rosshirt[2]), v. Grolmann[3]) und — wenn auch mit Einschränkungen — Kleinschrod[4]) für die Beibehaltung der Todesstrafe, und finden so gewaltigen Anhang, dass auch ein Marezoll[5]) ihnen zustimmt, wenn auch schon mit dem Zusatze, „dass möglicher Weise, unter gewissen Zeit-, Volks- und Culturverhältnissen, die Todesstrafen entbehrlich werden können". Die Gründe für die Todesstrafe sind bei allen Genannten philosophischer und materiell-strafrechtlicher Natur. Allein es kommt die Zeit, in welcher auch der Strafprocess einer Reform zugeführt wird, welche mit den Namen Mittermaier und Planck unauslöschlich verbunden ist. Man denkt nicht mehr nur daran, ob die Todesstrafe dem Geiste des Gesetzes entspricht, sondern es wird unter dem Einflusse eines Berner, der zuerst das Postulat der Rückgängigmachung der Strafen aufstellt, erwogen, ob Menschen eine nie und nimmer rückgängig zu machende Strafe, wie die des Todes, aussprechen sollen. Und hauptsächlich in diesem Zeichen steht nunmehr der Kampf gegen die Todesstrafe, ohne dass damit die früheren Gesichtspunkte fallen gelassen werden.

Wenn Kinkel es dem preussischen Landtage von 1848 vorwirft, in nur einer Sitzung die Todesstrafe berathen und auch angenommen zu haben, so lässt sich dieser Vorwurf gewiss nicht auf die Codificatoren des neuesten österreichischen Entwurfes übertragen. Aber der Gedanke menschlicher Fehlbarkeit — errare humanum est — sollte eindringlichst vor der Beibehaltung der Todesstrafe warnen. Denn ihre Einschränkung mag eine Aenderung de lege et de jure bedeuten; de facto wird nichts geändert, da unter dem Einflusse des Rechtes der Gnadenübung in Oesterreich gegenwärtig ohnedies nur Elternmörder, Massenmörder und Beamtenmörder hingerichtet werden.

1) v. Quistorp, Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts, Erster Theil, S. 85 (5. Aufl., Rostock u. Leipzig, 1794).

2) Rosshirt, Entwicklung der Grundsätze des Strafrechts (Heidelberg u. Leipzig, 1828), S. 453 ff.

3) v. Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft (3. Aufl., Giessen, 1898), S. 58 ff. u. S. 66.

4) Kleinschrod, Entwicklung der Grundbegriffe u. Grundsätze des peinl. Rechts, III. Theil (Erlangen 1805), S. 14 ff.

5) Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht (2. Aufl., Leipzig, 1847), S. 137.

Jedoch nicht ganz unbeachtet sollten die Ergebnisse der Kriminalistik bleiben; die Wahrnehmungstäuschungen der Zeugen und die nur zu oft auf sandigem Boden errichteten Gebäude trügerischer Indicienbeweise sprechen ebenfalls gegen die Beibehaltung der Todesstrafe.

Anmerkung des Herausgebers.

Ich kann es mir nicht versagen, am Schlusse der vorstehenden, gerade in unseren Tagen wichtigen Auseinandersetzungen, auf einen Vorschlag zurückzukommen, den ich im Laufe der Jahre wiederholt veröffentlicht habe, ohne dass er irgendwo Berücksichtigung gefunden hätte. —

Man dürfte kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass auch die Anhänger der Todesstrafe das Ungerechte, Unmoderne und Gefährliche dieses Strafmittels vollkommen einsehen und würdigen, dass sie aber durch praktische Gründe davon abgehalten werden, Gegner der Todesstrafe zu werden; sie werden sagen: „wenn man heute die Todesstrafe abschafft, und wenn dann sofort eine wesentliche Zunahme der jetzt todeswürdigen Verbrechen wahrnehmbar wird, ja wenn solche Schäden eintreten würden, dass alle früheren Gegner der Todesstrafe deren Abschaffung bedauern, so lässt sich nichts mehr machen, da man nicht sofort abermals ein neues Strafgesetz einführen kann“.

Es lässt sich — wenn man recht vorsichtig sein will — nicht leugnen, dass der angeführte Grund nicht kurzweg von der Hand gewiesen werden kann; welche Folgen die Abschaffung der Todesstrafe in einem bestimmten Lande, zu bestimmter Zeit und unter bestimmten Verhältnissen haben würde, das kann allerdings kein Mensch voraussagen, und dass diese Folgen unter Umständen schlimme sein können, lässt sich gerechterweise auch nicht in Abrede stellen; es ist schliesslich auch denkbar, dass über kurz oder lang irgend welche Stürme eintreten können, von deren Beschaffenheit wir heute gar keine Vorstellung haben, die aber dann vielleicht lebhaft bedauern lassen, dass wir der Todesstrafe entbehren, die auch nicht rasch wieder eingeführt werden kann, wenigstens nicht so rasch, als es unter den gegebenen Verhältnissen wünschenswerth wäre. —

Will man also einerseits in einem künftigen Strafgesetze für normale Verhältnisse keine Todesstrafe mehr, giebt man aber zu, dass man sie für alle Umstände doch nicht entbehren kann, so bleibt nur das einzige Mittel übrig: einen Zustand zu schaffen, der die Form eines Uebergangsstadiums hat und doch von selbst die Todesstrafe vollkommen fallen lassen wird. Es müsste eben in einem neuen Gesetze auf alle Verbrechen, die man nach herrschender An-



sicht für „todeswürdige Verbrechen" hält, lebenslanger Kerker angedroht werden; das Einführungsgesetz hätte aber eine Bestimmung zu enthalten, nach welcher auf Grund eines Beschlusses des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers, die Gerichte auf alle nach Kundmachung dieser Bestimmung begangenen, im Gesetz mit lebenslanger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen, Todesstrafe zu verhängen hätten. Diese Bestimmung müsste für alle im Reichsrathe vertretenen Länder oder Theile desselben, für bestimmte oder unbestimmte Zeit erlassen werden können und müsste auch eine Verfügung von Ratihabition durch den Reichsrath erhalten (ähnlich wie z. B. der § 11 des Ges. v. 5. 5. 1869 Nr. 66 R. G. B.). —

Hiermit wäre eigentlich die Todesstrafe de forma abgeschafft und es tritt an ihre Stelle lediglich lebenslange Kerkerstrafe: irgend eine Gefahr durch bedenkliche Verhältnisse läge aber sicher nicht vor, da die Regierung jeden Augenblick überall oder theilweise, für kurze oder längere Zeit die Todesstrafe wieder einzuführen vermöchte. Eine Schwierigkeit kann nicht vorkommen, da im Gesetz bereits für diese Umwandlung Vorsorge getroffen ist, und da ja die bestehenden Bestimmungen über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe in der St. P. O. aufrecht bleiben. Kurz: die Todesstrafe wäre so beseitigt, ohne dass die damit verbundenen Bedenken Schwierigkeiten verursachen können. —

Hanns Gross.



II.

Versicherungswucher.

Von

Conrad Marcus, Referendar in Hannover.

Der Wucher ist ohne Zweifel ein Verbrechen, das auf einen verderbten Charakter eine ganz besondere Anziehungskraft ausübt. Diese liegt besonders in den Lockungen des Geldes, das nicht leichter und schneller erworben werden kann; sodann bleibt nirgends der Thäter mehr im Verborgenen als hier, da bei keinem Verbrechen relativ mehr Helfer und Helfershelfer mitzuwirken pflegen. Die Gesetzgebung der meisten Staaten hat deshalb, namentlich aus dem Gesichtspunkte, dass der Wucher in praxi immer Gewohnheitsverbrechen ist, der Gefährlichkeit des Wuchers in weitgehendem Maasse Rechnung getragen. Wenn daher immer wieder neue Formen eines so lange bekannten, so lange bekämpften Verbrechens entstehen, so ergeht an alle Streiter gegen das Gewohnheitsverbrechen die dringende Mahnung zu frischer Kampfbereitschaft.

Eine solche neue Form hat sich unter der Maske des Lebensversicherungsvertrages entwickelt. Der Thatbestand ist der folgende:

I. Angenommen, ein Beamter von zweiunddreissig Jahren mit dreitausend Mark Jahreseinkommen bedarf eines Darlehns von tausend Mark. Er darf sich an seine Vorgesetzten oder Verwandten nicht wenden und setzt daher entweder eine Annonce folgenden Inhalts in die Zeitung: „Beamter sucht tausend Mark gegen Sicherheit und Zinsen zu leihen." Oder er schreibt an einen der vielen Geldvermittler, die in den Tagesblättern theils anonym, theils mit Namensnennung, schnelle und „streng discrete" Besorgung jeder gewünschten Summe versprechen. Er erhält darauf die Antwort: dass Absender in der Lage sei, die gewünschte Geldsumme schnell und discret überweisen zu können. Alles natürlich nach einer Schablone. Manche verlangen schon in der Annonce fünfzig Pfennig dafür, dass sie Anfragen überhaupt beantworten sollen, und für seine halbe Mark erhält man dann ein paar bedruckte Zettel mit den Geschäftsbedingungen des Unternehmers, die diesen ausser dem Porto höchstens zwei Pfennig kosten — ein an sich schon glänzendes Geschäft, namentlich wenn recht viele darauf hereinfallen.



Der Geldsucher kann ein Darlehen nun auf zweierlei Art erhalten, auf Wechsel oder gegen Abschluss einer Lebensversicherung. Im ersten Falle muss er hohe Zinsen als sogenannten Discont, also im Voraus, dazu eine Vermittlerprovision von meistens 5 Proc. an den Wucherer zahlen und die ganze Summe nach drei Monaten zurückerstatten. Im Uebrigen ist diese Form des Wuchers genügend bekannt. Bei längeren Fristen wird Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages verlangt.

Der Schwindel beginnt nun damit, dass der Vermittler schreibt: „Da mir Ihre werthe Person völlig unbekannt ist, so bin ich meinen Geldgebern verpflichtet, Referenzen über Sie einzuziehen, was durch mich in streng discreter Weise geschieht. Sie wollen mir daher für meine baaren Auslagen x Mark einsenden und werde ich Ihnen dann in y Tagen Näheres über die Auszahlung des Geldes an Sie mittheilen." Die verlangte Summe variirt meistens zwischen fünf und zwanzig Mark. „Baare Auslagen" sind ein weit gefasster Begriff, unter dem Porto, Schreibpapier, Tinte und die famosen Auskünfte von einem Auskunftsbureau zu verstehen sind. Fordert der Vermittler mehr als er aufgewandt hat oder voraussichtlich aufwenden wird, so ist das versuchter Betrug, der freilich wohl niemals nachweisbar ist. Dennoch decken sich manche Vermittler dadurch, dass sie diese Summe für ihre baaren Auslagen „und für ihre Mühe" fordern, denn selbstverständlich ist jeder berechtigt, seine Arbeit so hoch einzuschätzen, wie es ihm beliebt. Und wer will beweisen, dass er nicht zehn Mark für die Einholung von Auskünften verwandt hat?

Für das Darlehen wird sodann der Abschluss eines Versicherungsvertrages verlangt, und zwar ist dies Bedingung für das Zustandekommen des Darlehensvertrages. Der Darlehnsnehmer hat dafür natürlich eine in der Regel sehr hohe Prämie zu zahlen; die Versicherungssumme muss meistens das Drei- bis Fünffache des Darlehens betragen, in einem speciellen Falle mindestens dreitausend Mark Manche Versicherungsgesellschaften lassen sich zudem noch die Kosten der ärztlichen Untersuchung vergüten. Ob aber, wenn es wirklich zum Abschlusse des Versicherungsvertrages gekommen ist, das Darlehen bewilligt wird, ist nicht überall Bedingung des Vertrages; meistens muss der Versicherungsantrag vorbehaltlos gestellt werden. Die Police wird auf den Inhaber gestellt und dem Darleiher verpfändet. Sodann hat, drittens, der Darlehnsnehmer Mitglied einer Genossenschaft zu werden, regelmässig zehn Mark Eintrittsgeld zu leisten und Geschäftsantheile in Höhe des Darlehens, mindestens aber von tausend Mark zu zeichnen. Ausserdem wird bis zur Erreichung



des Geschäftsantheils der auf das Geschäftsguthaben fallende Antheil am Reingewinn zurückbehalten und mit den auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen dem Genossenschafter gutgeschrieben. Zuvor jedoch hat jeder Darlehnsnehmer zehn Procent des Darlehns an die Genossenschaft zu zahlen, die vom Darlehen gekürzt werden. Ausserdem muss ein Bürge (oder zwei) gestellt werden, der möglicherweise auch in die Genossenschaft eintreten muss. Für ein Darlehen von tausend Mark hat unser Beamter also zu zahlen:

1. zwanzig Mark Auskunftsgebühr	=	20 M
2. fünf Procent Provision an den Vermittler	=	50 „
3. zehn Procent von der Darlehnssumme auf den Geschäftsantheil	=	100 „
4. Eintrittsgeld in die Genossenschaft	=	10 „
in Summa:		180 M.

In Procenten ausgedrückt sind das 19,57 Proc. Dazu kommen die Zinsen, zehn Procent von vollen tausend Mark, mit hundert Mark: in Procenten 10,87 Proc., zusammen also auf das Jahr berechnet 30,44 Proc. Zu diesem muss noch die Prämie für die Versicherung hinzugerechnet werden, denn erstens ist Abschluss des Lebensversicherungsvertrages Bedingung der Darlehnshingabe, zweitens wird die erste Quartalsrate der Jahresprämie von dem Darlehen abgezogen, und drittens ist es wider alle Praxis eines ordentlichen Geschäftsmannes, dass er sich die Luxusausgabe einer Lebensversicherung zu einer Zeit leistet, wo seine Noth so gross ist, dass er den unerbittlichsten Feind aller soliden Arbeit, den Wucherer, um Hülfe angehen muss. Danach betrachtet erhöht sich der Zinsfuss oft auf sechzig bis achtzig Procent. In den Gewinn theilen sich:

1. der erste Vermittler (Schlepper),
2. der Versicherungsagent,
3. die Versicherungsgesellschaft,
4. der Geldgeber,
5. die Genossenschaft.

Selbstverständlich fallen Nummer 1 und 2, Nummer 4 und 5 oft zusammen.

Womit man es in den Genossenschaften zu thun hat, das beweist schlagend der Umstand, dass sie zu Genossen Leute aufnehmen, die so allen Credits verlustig sind, dass sie Geld auch um den Preis wucherischer Zinsen borgen müssen. Fragt man sich weiter, wem dann die Genossenschaften nützen — cui bono sie gegründet sind? — so ergiebt sich als allein mögliche Erklärung: den Versicherungsgesellschaften. Ihr Geschäftsgewinn steigt mit der Zahl der Ver-



sicherten; sie haben daher ein sehr hohes Interesse daran, dass die Zahl der Versicherten fortdauernd im Wachsen bleibt. Der Gewinn vertheilt sich auf ein Heer von Personen, Agenten, Generalagenten, Platzinspectoren, Reiseinspectoren, Oberinspectoren, Subdirectoren und was der billigen Titel mehr sind. Die Mitglieder der Direction und des Aufsichtsraths, der Syndicus und der Mathematiker erhalten durchgehend Ministergehälter, einige von ihnen beträchtliche Tantièmen; auch das Bureaupersonal geht nicht leer aus. Geld hat aber von jeher die Tendenz gehabt, sich zu vermehren, und wenn man von den kleineren Leute absieht, so bleibt noch genug Kapital übrig, das doch irgendwohin gelangen muss. Nichts liegt näher, als es auf Wucherzinsen auszuleihen. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass die Versicherungsgesellschaften unmittelbar Geld zur Beleihung von Policen hergeben; sicher aber ist — denn es liegt in der Natur der Sache — dass die Geldgeber Personen sind, deren Interessen mit denen der Versicherungsgesellschaften parallel laufen. Die Leute erreichen so zweierlei Erfolge: einmal eine unübertreffliche Verzinsung ihrer Gelder, sodann Tantièmen an den neuen Prämien.

II. Die kriminalistische Bestimmung des hier vorgetragenen Thatbestandes scheint daran zu scheitern, dass die objectiv zweifellos vorhandene Bewucherung des Darlehnsnehmers sich auf mehrere Rechtsgeschäfte vertheilt. Es ist klar, dass, je mehr entgeltliche Handlungen zur Erreichung eines und desselben Erfolges mitwirken, der Erfolg um so kostspieliger sich gestalten muss.

Die Schuld könnte also lediglich der Weitläufigkeit des Geschäftsganges, der mit zu hohen Kosten arbeitet, zur Last gelegt werden? Der Einwand ist richtig; er trifft aber bloss das Treiben der Gehülfen des Wucherers, die Agenten und Vermittler, die die Sache nur einfädeln — der Schwindel selbst wird von ihm nicht berührt.

Der Darlehensvertrag mit Lebensversicherungsabschluss ist juristisch ein Pfandleihvertrag. Die Police wird nämlich wie eine Pfandsache beliehen. Der Unterschied ist, dass der Pfandleiher nur Sachen, d. h. Gegenstände, die einen bestimmten oder wechselnden (bestimmbaren) Werth haben, zum Beispiel Kaufmannswaaren, Werthpapiere, die also active Vermögenswerthe darstellen, zu einem Theil des Werthes beleiht; der Darleiher aber, der sich zu seiner Sicherheit die Police verpfänden lässt, beleiht re vera ein Recht. Dieses Recht ist schon im Augenblicke des Abschlusses der Versicherung vorhanden, wenn es auch jetzt noch nicht geltend gemacht werden kann, und es ist Vermögensbestandtheil des Versicherten.

Die Eigenart des Lebensversicherungsvertrages besteht nun darin,

dass die Zahlung der Versicherungssumme von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist: dem Tode des Versicherten, oder, bei den sogenannten Versicherungen auf den Erlebensfall, von dem Tode oder alternativ von dem Erleben eines gewissen Termins. Keine Bedingung im Rechtssinne, sondern Gegenleistung des Versicherten ist die Zahlung der Prämie. Unterbleibt diese, so erlischt das vertragliche Recht auf Forderung der Versicherungssumme nach eingetretener Bedingung; da aber der Vertrag ein gegenseitiger ist, so hat die versichernde Gesellschaft daneben das Recht, die Fortzahlung der Prämie zu verlangen.

Es ist klar, dass die Police nur für diejenige Zeit Werth hat, für die die Prämie bezahlt ist; die Zahlung der Prämie aber ist von dem guten Willen des Versicherten und von seiner Zahlungsfähigkeit abhängig. Wenn also eine Police als Pfandobject überhaupt Werth haben soll, so muss der Pfandnehmer gegen zweierlei geschützt sein; gegen den Vertragsbruch und gegen die Zahlungsunfähigkeit des Versicherten. Nun pflegen die Versicherungsgesellschaften diesen Schutz regelmässig nicht zu erfordern, denn der Versicherte kann ihnen keinen grösseren Vortheil verschaffen, als er es thut, indem er sie durch Nichtweiterzahlen der Prämie von ihrem Versprechen entbindet. Die bezahlten Prämien behält nämlich die Gesellschaft als Gegenleistung für ein Phantom — denn ein solches ist ein Versprechen gewesen, von dem der Andere den, der versprach, entbindet, bevor es zur Erfüllung gekommen ist. Auch der Darlehnsnehmer muss nicht in seiner Eigenschaft als Versicherter, sondern als Darlehnsnehmer und nicht der Versicherungsgesellschaft, sondern dem Darleiher Sicherheit stellen, indem er Bürgen bringt. Folgerichtig muss also die Police beziehungsweise das Dasein eines Lebensversicherungsvertrages für den Pfandnehmer sive Darleiher, da er sie verlangt, einen Werth haben, der in dem Lebensversicherungsvertrage selbst enthalten ist und nicht in der dadurch geschaffenen angeblichen Sicherheit, die, wie wir sahen, keine ist. Die Beleihung der Police ist daher in Wirklichkeit ein Scheingeschäft: das wahre Geschäft wird durch die Verpfändung der Police verschleiert, indem durch die Verpfändung der Police der Schein erweckt wird, als werde auf die Police Geld geliehen. In Wahrheit wird aber das Darlehn ganz vernünftigerweise gegen Bürgschaft gegeben, und der Abschluss des Versicherungsvertrages ist lediglich dazu bestimmt, dem Darlehnsgeber Vermögensvortheile zuzuführen, die über den Zinsvertrag hinausgehen. Ja, die „Beleihung“ der Police zu einem Drittel oder gar bloss zu einem Fünftel der Versicherungssumme erscheint jetzt in einem mehr als bedenklichen

Lichte; denn sie hat die Belastung des Darlehnsnehmers mit so hohen Prämien zur Folge, dass alle Vortheile, die er durch die Hingabe des Darlehns hätte haben können, vollständig paralysirt werden.

Nach allem diesem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass wir hier eine Form des verschleierten Wuchers vor uns haben, die wir der Aufmerksamkeit vornehmlich der Versicherungsgesellschaften empfohlen halten. Denn wenn auch die Gefährlichkeit des Wuchers vorzüglich nach der Richtung zum Darlehnsnehmer liegt, aus dem der Wucherer gewöhnlich den letzten Rest von Baarmitteln herauszuholen versteht, so ist es doch anderseits zweifellos, dass die Manipulationen des Wucherers zur volkswirthschaftlichen Gefahr werden, wenn sie ein ursprünglich reelles und empfehlenswerthes Geschäft mit dem schmarotzenden Rankenwerk des Verbrechens umgeben. Dadurch wird lediglich erzielt, dass das Misstrauen gegen die Geschäftsverbindung mit den Versicherungsgesellschaften in die weitesten Kreise getragen wird.

Die Abhilfe dieser Missstände wird zunächst den unmittelbar betroffenen Versicherungsgesellschaften obliegen, erst in zweiter Linie wird die Thätigkeit der Justizbehörden anzurufen sein. Die Maassregeln, welche bleibend von Wirksamkeit sich erweisen dürften, sind einmal eine scharfe Aufsicht über das Personal der Versicherungsinstitute, unnachsichtliche Entlassung jedes Angestellten, der Geldgeschäfte betreibt, die nicht ausdrücklich von seinen Vorgesetzten genehmigt sind, sowie die Vereinbarung hoher Conventionalstrafen für jeden Fall der Zuwiderhandlung und die Zahlung derselben aus der vor der Anstellung zu hinterlegenden Baarcaution. Es ist nicht einzusehen, warum sich die Versicherungsgesellschaften nicht auf denselben Standpunkt stellen sollten, den die Staatsregierung rücksichtlich ihrer Beamten einnimmt, indem sie gleichfalls nicht das Betreiben von Privatgeschäften duldet oder doch solche Duldung von der vorher einzuholenden Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörde abhängig macht. Des Weiteren empfiehlt sich die Registrirung aller wegen Wuchergeschäfte entlassenen Personen und der regelmässige Austausch des Registers unter sämmtlichen Versicherungsanstalten; dadurch wird die Wiederanstellung der Schuldigen bei einem anderen Versicherungsinstitut und zugleich die Wiederholung der wucherischen Praktiken nachdrücklich verhindert. Bleibt es aber bei dem jetzt herrschenden Zustande des laisser faire laisser aller, so ist kein Zweifel, dass über kurz oder lang die Staatsanwaltschaften angewiesen werden, dem verderblichen Treiben ihre Beachtung zuzuwenden.



III.

Ueber positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts.[1])

(Nach Wilhelm Stern's „Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft".)

Von

Bruno Stern.

Erst die letzten Jahrzehnte wissenschaftlicher Forschung, in denen sich immer mehr und mehr das Streben Bahn brach, Lösungen der Probleme zu suchen, welche sich mit den Thatsachen der Empirie vereinbaren liessen oder sie auf dieselben zurückführten, haben auch die mit dem Strafrecht zusammenhängenden Wissenschaften Untersuchungsmethoden unterworfen, welche sich als empirische bezeichnen lassen. Hier sind es vor Allem die durch die Resultate der Induction gestützten Fundamente Lombroso's und der positiven Schule Italiens, welche mit Hilfe einer im Wesentlichen auf anatomischen, physiologischen und psychologischen Daten beruhenden Einzelforschung sich der Erkenntniss derjenigen Phänomene zu bemächtigen suchte, die allein die Erscheinung des Verbrechens verstehen lehren konnten und die so ein unverwüstliches Material abgeben zu neuer Forschung, ausgehend von alter Methode. Und wenn auch die Lehre von der Erklärung des Verbrechens, wie sie von Lombroso geschaffen und von Ferri zur Kriminalsociologie erweitert wurde, nicht als integrirender Bestandteil der Strafrechtswissenschaft[2]) aufgefasst wird, so konnte sie dennoch, indem sie ihr neue Anregungen und neue Wege zuwies, nicht ohne Einfluss auf dieselbe bleiben, welcher Einfluss

---

1) Aufgabe der folgenden Arbeit ist es, ausgehend von den in der Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft (Wilhelm Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft, Berlin, 1897; vgl. Friedrich Ueberweg [herausgegeben von Max Heinze], Grundriss der Geschichte der Philosophie, Berlin, 1902, Bd. IV. S. 347) entwickelten Principien und Standpunkten zur positivistischen Begründung des philosophischen Strafrechts zu gelangen.

2) Hier hauptsächlich als Lehre von den Strafen gemeint.



seine Wurzel allein darin haben kann, dass man hier zum ersten Male die Macht empirischer Methode auch innerhalb des Strafrechts empfand, da ja das Lombroso'sche Theoriegebäude selbst sogar mehr verworfen als bekämpft wird.

Wenn man auch der Lehre Lombroso's vom Verbrechertypus entgegenhalten kann, dass das Fehlen des constanten Begriffes Verbrechen constante Merkmale als unmöglich erscheinen lässt, dass es keinen Typus der Geisteskranken, um so weniger einen tipo criminale gebe, dass ebensowenig moral insanity in seinem Sinne existire und der Begriff der Epilepsie durch Identificirung des Verbrechers mit dem Epileptikerfalle, wie auch alle jene Einwände, welche zeigen, dass wir es beim Verbrechen nur mit graduellen, nie mit essentiellen Unterschieden zu thun haben, so müssen wir dennoch unter Verwerfung seiner Lehren uneingeschränkt das Verdienst Lombroso's anerkennen, die Strafrechtswissenschaft auf die Methode der Empirie hingewiesen zu haben.[1]) Doch sei ausdrücklich hervorgehoben, dass die Grundlagen des Strafrechts streng genommen durch die Untersuchungen Lombroso's, welche es nie mit empirischer Betrachtung philosophischer Probleme, sondern nur mit der hauptsächlich physiologischen Untersuchung des Subjects, des Verbrechers, zu thun haben, unberührt bleiben.

Der zweite wichtige Schritt, welcher der Einführung positiver Momente in die Strafrechtswissenschaft diente, war die Begründung der Kriminalistik durch Hanns Gross, die in umfassender Weise die Realien des Strafrechts behandelt, und so für die Erkenntniss des Verbrechens im Allgemeinen, wie im Einzelfalle und dem entsprechend auch in legislativen Erwägungen eine grosse Rolle zu spielen berufen sein wird.[2]) Die Kriminalistik ist ebenso wie die Kriminalanthropologie eine Wissenschaft, die nicht vom Strafrecht handelt, aber auf das Strafrecht wirken soll, sie hat mehr allgemeine Erfahrungsthatsachen, die Kriminalanthropologie mehr rein naturwissenschaftliche Thatsachen zum Fundament ihrer Aufstellungen; beide sind Hilfswissenschaften des Strafrechts und rein empirische Wissenschaften.

1) S. Bruno Stern, Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse, Berlin, 1901, ferner derselbe, Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. VII und Bd. VIII (Heft 3 u. 4). (Wohin gelangen wir nach Lombroso? Verbrechen und Gesetzwidrigkeit.)

2) Hanns Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter (als System der Kriminalistik), 1899, Kriminalpsychologie, 1898, „Raritätenbetrug", 1902, (ferner zahlreiche Abhandlungen in dem von ihm in's Leben gerufenen Archiv für Kriminalanthropologie.) Vgl. auch F. v. Liszt's Antrittsvorlesung an der Universität Berlin.



Wenn wir nun an die Untersuchung der Methoden, welche zur Begründung der Strafrechtswissenschaft, der Lehre vom Verbrechen und der Strafe und den mit ihnen direct zusammenhängenden Thatsachen, herantreten, so ist es vor Allem die dogmatische oder speculative oder die von metaphysischen Standpunkten ausgehende Methode, welche wir einer näheren Prüfung unterwerfen müssen, da dieselbe unter den Theoretikern des Strafrechts zahlreiche Vertreter gefunden hat. Ein Eingehen auf die innerhalb der gleichen, nämlich der dogmatischen Methode existirenden verschiedenen Richtungen wird bei dieser Betrachtung zunächst völlig zu unterbleiben haben, da ein solches über die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts hinausgehen würde, vielmehr der späteren Erörterung über das Wesen der Strafe vorbehalten bleiben muss, andererseits wir den Nachweis, dass die speculative Methode zur Begründung des Strafrechts ungeeignet ist, daraus entnehmen wollen, dass sie sich als ungeeignet zur Stützung jeder wissenschaftlichen Forschung erweisen wird.

Die beiden wichtigsten Disciplinen der philosophischen Wissenschaften sind die Metaphysik, welche nach den letzten Dingen, dem Weltprincip, fragt, und die Ethik, welche die Lehre von den sittlichen Handlungen enthält, und praktische Philosophie im Gegensatz zur ersteren, der theoretischen, genannt wird. Beide Wissenschaften sind, solange es eine Strafrechtswissenschaft giebt, zu dieser in Beziehung gesetzt worden, was in der Natur der Sache begründet und besonders in Bezug auf die Ethik zu verstehen ist, da die Strafrechtswissenschaft es mit der Werthung von Handlungen zu thun hat und die Ethik eben die Wissenschaft κατ' ἐξοχήν ist, welche sich mit diesem Problem beschäftigt. Was aber den Einfluss der Metaphysik auf die Probleme des Strafrechts anlangt, so ist dieser daraus zu erklären, dass die Lösung derselben oft mit Hilfe der speculativen Methode unternommen wird, in welchen Fällen die Metaphysik die Begründung des Strafrechts mittelbar beeinflusst, oder die Speculation greift ohne Vermittlung durch das Zwischenglied der Werthung ein und stellt das Recht ohne Weiteres als Ergebniss ihres transcendenten Denkens hin. In beiden Fällen dient also die speculative Methode der Begründung des Strafrechts.

Untersuchen wir nun die Probleme, welche die speculative Methode zu lösen unternimmt, und die in unserem Zusammenhange hervortreten, so sind es vor Allem die Fragen nach dem Wesen der Materie, des Stoffes, und des Psychischen, des Geistes, welche, um nur die einfachsten und bezeichnendsten Lösungen zu nennen, der Monismus in der Weise beantwortet hat, dass er entweder die Materie

mit dem Geist oder den Geist mit der Materie identificirte, also entweder einen consequenten dogmatischen Idealismus oder einen consequenten dogmatischen Materialismus vertrat. Aber nicht nur die einzelne Lösung ist ein Ergebniss dogmatischer Methoden, nicht die Lösung des Problems allein in diesem oder ähnlichem Sinne verdient eine speculative genannt zu werden, sondern jede Beschäftigung mit dem genannten Problem gehört, welchen Weg sie auch einschlagen mag, um zum Ziele zu gelangen, schon an und für sich dem speculativen Denken an.

Inwiefern überschreitet nun jedes speculative Denken, welches wir auf die beiden Fragen nach dem Wesen der Materie und dem Wesen des Geistes zurückgeführt haben, und welches dort beginnt, wo wir mit dem Erforschen dieser Probleme beginnen, das Gebiet des empirischen Denkens, desjenigen Denkens, welches sich auf Beweise zu stützen fähig ist oder dessen Begründung durch Thatsachen doch möglich gemacht werden kann? Dies zu untersuchen, hat sich in der Philosophie jene Richtung zur Aufgabe gemacht, welche schlechthin mit dem Namen des Positivismus bezeichnet wird, und deren Begründer, der Franzose August Comte, unter Verwerfung der dogmatischen Metaphysik die positive Einzelforschung als einzige allein wissenschaftliche Forschung proclamirte, ohne aber selbst noch völlig den Anforderungen, welche die empirische Wissenschaft an ihre Ergebnisse stellen darf, zu genügen. Es ist vielmehr erst der Kriticismus gewesen, welcher deutlich den Gegensatz zwischen der Metaphysik und den Einzelwissenschaften hervortreten liess, indem er in einer für alle Zeit unwiderleglichen Weise nachwies, dass die Dogmatik überhaupt nicht in den Bereich der Wissenschaft gehöre, vielmehr Dichtung sei, wie auch durch Bezeichnung der Grenze, an denen die Wissenschaft aufhört und die Metaphysik beginnt, ein für alle Mal die Gebiete ihrer Wirksamkeit trennte.

Das grösste Verdienst gebührt hierin Kant, welcher in seiner „Kritik der reinen Vernunft“ ausgehend von den Erscheinungen des Geistes, zur Negation der dogmatischen Metaphysik und demnach zur alleinigen Anerkennung der Einzelforschung gelangte. Kant führt seine Kritik des Vernunftvermögens dahin, dass wir nicht zur Erkenntniss der Dinge an sich, sondern nur ihrer Erscheinung nach fähig sind, was die Unmöglichkeit jeder transcendenten Erkenntniss bedeutet, und gelangt dazu, eine Erfassung der psychischen und materiellen Vorgänge, wie alles Seienden, welche für deren Wesen bezeichnend ist, als ein für den Menschen Unerreichbares hinzustellen; das Absolute vermögen wir nach ihm nicht zu erkennen, da die Erfahrung stets subjective Momente neben den objectiven enthält. Diese

Anschauung, der kritische Idealismus, bezeichnet die Grenze, welche jeder wissenschaftlichen Untersuchung gezogen ist, und ausdrücklich hebt Kant hervor, dass wir nicht wissen, was wir nicht wissen können, dass wir also nie wissen werden. Während Kant's kritischer Idealismus, ausgehend von den psychischen Vorgängen im Subject zur völligen Negation der Möglichkeit transcendenter Erkenntniss, insbesondere der Möglichkeit das Wesen der Materie und des Geistes zu begreifen, gelangte, hat ein moderner Forscher, ausgehend von den materiellen Problemen der Naturwissenschaft, in überzeugender Weise den gleichen Nachweis geführt — wir meinen du Bois-Reymond, der gestützt auf die Gedanken, welche vor ihm der französische Arzt la Mettrie ausgesprochen hat, durch seine Rede „Ueber die Grenzen des Naturerkennens" sich in Bezug auf die naturwissenschaftliche, wie überhaupt jede wissenschaftliche Erkenntniss ein ewiges Verdienst erworben hat.[1]) Von welcher Seite, sagt du Bois, unter welcher Deckung man sich dem Probleme, was Materie und Kraft sei, nähert, man stösst immer wieder auf transcendente Hindernisse, vor denen wir ebenso rathlos stehen als die jonischen Physiologen; ob wir philosophische Atome, d. h. eine angeblich nicht weiter teilbare Masse wirkungslosen Substrats setzen oder der dynamistischen Anschauung entsprechend als Substrat nur den Mittelpunkt der Centralkräfte annehmen, oder der Anschauung des Descartes und Leibnitz gemäss uns alle Bewegung durch Uebertragung in Berührungsnähe denken oder uns jeder anderen Hypothese bedienen, wir erfahren die Unbesiegbarkeit des Problems. Sonnenklar zeigt den Abstand, welcher uns von den ersten Anfängen des Naturerkennens trennt, die eine Bemerkung du Bois', dass wir nur dann von Naturerkennen sprechen können, wenn wir alle Qualität auf Anordnung und Bewegung eigenschaftslosen Substrats, mithin auf quantitative Verhältnisse zurückgeführt haben; dann ist alles qualitätslos, und wir verlangen von der Materie, die wir uns unter dem Bilde der Materie denken, mit der wir Umgang haben, da wir nichts qualitätslos denken können, ohne ein neues Erklärungsprincip einzuführen, dass sie neue, ursprüngliche, das Wesen der Körper aufklärende Eigenschaften offenbare. So weist du Bois in überzeugender Weise nach, dass wir der Natur unseres Erkenntnissvermögens gemäss nie werden wissen können, was das Wesen der Materie und Kraft sei, und dass

1) S. i. Folgenden Wilhelm Stern, „Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft" (Berlin, 1897). La Mettrie, Rede von Emil du Bois-Reymond (Berlin, 1875), Ueber die Grenzen des Naturerkennens, Rede von Emil du Bois-Reymond (Leipzig, 1872).



selbst der von Laplace gedachte Geist, welcher die höchste denkbare Stufe unseres eigenen Naturerkennens darstellt, dass dieser über den unseren so weit erhabene Geist nicht klüger sein würde, als wir und wir daran verzweifelnd die eine Grenze unseres Witzes erkennen müssen. „Allein, es tritt nunmehr," fährt du Bois in den „Grenzen des Naturerkennens" fort, nachdem er die Möglichkeit organischer Erkenntniss beleuchtet hat, „an irgend einem Punkte der Entwickelung des Lebens auf Erden, den wir nicht kennen und auf den es hier nicht ankommt, etwas Neues, bis dahin Unerhörtes, auf, etwas wiederum, gleich dem Wesen von Materie und Kraft, Unbegreifliches; der in negativ unendlicher Zeit angesponnene Faden des Verständnisses zerreisst, und unser Naturerkennen gelangt an eine Kluft, über die kein Steg, kein Fittig trägt: wir stehen an der anderen Grenze unseres Witzes. Dies neue Unbegreifliche ist das Bewusstsein."

Und du Bois setzt sich vor zu zeigen, dass nicht allein bei dem heutigen Stand unserer Kenntniss das Bewusstsein aus seinen materiellen Bedingungen nicht erklärbar ist, sondern dass es auch der Natur der Dinge nach aus diesen Bedingungen nie erklärbar sein wird, und er will den Irrthum bekämpfen, welcher vermeint, dass dies dem im Laufe der Jahrhunderte oder Jahrtausende in ungeahnte Reiche der Erkenntniss vorgedrungenen Menschengeiste wohl gelingen könne. Zur Begründung seiner Auffassung führt du Bois den Begriff der astronomischen Kenntniss ein. Hierunter versteht er eine solche Kenntniss aller Theile eines Systems ihrer gegenseitigen Lage und Bewegung nach, dass ihre Lage und Bewegung zu irgend einer vergangenen und zukünftigen Zeit mit derselben Sicherheit berechnet werden kann, wie Lage und Bewegung der Himmelskörper, bei vorausgesetzter unbedingter Schärfe der Beobachtungen und Vollendung der Theorie. Diese, die vollkommenste Erkenntniss, welche wir von einem materiellen System erlangen können, würde uns, wenn wir sie in Bezug auf das Seelenorgan besässen, die geistigen Vorgänge ebenso unbegreiflich erscheinen lassen als jetzt, wir ständen in ihrem Besitze vor etwas völlig Unvermitteltem und uns wäre nichts Anderes enthüllt, als bewegte Materie. Eine denkbare Verbindung zwischen bestimmten Bewegungen bestimmter Atome im Gehirn und den ursprünglichen, nicht wegzuleugnenden Thatsachen des Bewusstseins und der Empfindung besteht nicht; wie unser Erkenntnissvermögen beschaffen ist, ist es daher unmöglich, eine Brücke in's Reich des Bewusstseins zu schlagen. Aus dem Zusammenwirken der Atome ist das Entstehen desselben nicht einzusehen und würde man sie sich gar unter der Annahme, dass ihre Lagerungs- und Bewegungs-



weise ihnen nicht gleichgültig ist, schon einzeln mit Bewusstsein ausgestattet denken, so wäre selbst damit weder das Bewusstsein überhaupt erklärt, noch für die Erklärung des einheitlichen Bewusstseins des Individuums das Mindeste gewonnen.

So ist denn unser Naturerkennen eingeschlossen zwischen die Grenzen, welche die Unfähigkeit, Materie und Kraft, andererseits das Unvermögen, geistige Vorgänge aus materiellen Bedingungen zu begreifen, ihm vorschreiben, und während der Forscher in Bezug auf die Räthsel der Körperwelt, wenn er sein Ignoramus ausspricht, dabei das stille Bewusstsein tragen kann, dass, wo er jetzt nicht weiss, er wenigstens unter Umständen wissen könnte und dereinst vielleicht wissen wird, muss er sich, wie du Bois sagt, in Bezug auf das Räthsel, was Materie und Kraft seien und wie sie zu denken vermögen, ein für alle Mal zu dem viel schwerer abzugebenden Wahrspruch entschliessen: Ignorabimus.

Die Unmöglichkeit, das Wesen der Materie und des Bewusstseins zu begreifen, hat bereits der französische Arzt la Mettrie erkannt, von dem du Bois sagt, dass er mit der aufrichtigen Bescheidenheit des Naturforschers die beiden Grenzen des menschlichen Erkennens bezeichne und so zurückhaltender in seinen Schlüssen gewesen sei, als z. B. Ernst Häckel und David Friedrich Strauss, der an dereinstiger Lösung dieser Probleme keineswegs verzweifelte. Und auch Wilhelm Griesinger hat vor du Bois ausgesprochen, dass es unmöglich sei, aus materiellen Vorgängen die psychischen Erscheinungen zu erklären, so dass sich die Darlegungen du Bois' nur als eine allerdings in hohem Maasse hervorragende und abschliessende Beleuchtung der von Anderen beigebrachten Gründe darstellen.

So haben wir denn allgemein gezeigt, dass jede Forschung, welche es unternimmt, über das Wesen der Materie und des Geistes etwas auszusagen, wie es im Wesen der sich der dogmatischen oder speculativen Methode bedienenden Philosophie liegt, die Grenzen, welche der Wissenschaft gezogen sind, überschreitet, weshalb, wer sich derselben in irgend einer Hinsicht bedient, sich in den Bereich des Transcendenten, der Dichtung, begiebt.

Da wir aber, um zu unserer eigentlichen Aufgabe zurückzukehren, vorhaben, eine wissenschaftliche Begründung des philosophischen Strafrechts zu geben, d. h. eine Begründung, welche sich auf Thatsachen stützt, die erwiesen oder doch zum Mindesten begründet werden können, so würde die Anwendung der dogmatischen Methode oder Benutzung des auf dem Wege der Speculation Gewonnenen uns vom richtigen Wege abführen, und wir müssen daher diese Elemente von

vornherein aus dem Bereiche unserer Untersuchungen verweisen. Was das Eingehen auf die Resultate betrifft, welche verschiedene Theoretiker des Strafrechts ausgehend von der speculativen Methode für dasselbe gewonnen haben, und welche ja trotzdem nicht in allen Punkten unbefriedigend oder auch unrichtig zu sein brauchen, so gehört dies, wie schon oben angedeutet, nicht in eine Untersuchung über die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts, sondern in die über das Wesen der Strafe, da es sich hier zunächst nur um die Bezeichnung und Auffindung der Methoden und Grundlagen, welche zu einer positivistischen Begründung des allgemeinen Strafrechts führen, handeln kann.

Von grosser Bedeutung und hervorragendem Einfluss für die Begründung des Strafrechts war auch die historische Methode, welche besonders durch Hugo und Savigny in der Rechtswissenschaft zur Geltung gelangte und bis auf den heutigen Tag vielleicht nicht zum Mindesten deshalb so zahlreiche Vertreter gefunden hat, weil viele erkannten, dass die Philosophie die Jurisprudenz vom festen Boden der sich auf Thatsachen stützenden Wissenschaft entferne und die empirische Betrachtung philosophischer Probleme (diese darf sich nie auf die Metaphysik beziehen) sich noch in den Anfangsstadien befand. Die Rechtswissenschaft wollte lieber bei dem steten, wenn auch nicht Alles erleuchtenden Lichte historischer Forschung wirken, als in die nebelhaften Phantome mystischer Speculation versinken. Aber die historische Schule ist mit Recht und mit schlagenden Gründen bekämpft worden[1]) (Bruns, Friedrich v. Raumer, Geyer u. a.).

Die Annahme einer rein historischen Entwicklung des Rechts ist schon deshalb nicht richtig, da der Rechtsgedanke unzweifelhaft ein allgemein menschlicher ist und überall gewisse feste Punkte zum Vorschein kommen, die sich, wo überhaupt von Recht die Rede ist, in ihren fundamentalen Formen bemerkbar machen. Der Kern des Rechts ist stets unverändert und bestimmt die festen Grundlagen, welche hinüberwachsen in alle Elemente, die sichtbar der einheitlichen Lenkung nicht entbehren. Der Rechtsgedanke ist ein allgemein menschlicher, welcher sich zu jeder Zeit und an jedem Orte gefunden hat; Recht und Unrecht wird am allgemein-menschlichen Maassstabe gemessen; die Normen gehen dem Bewusstsein vorauf, nicht das Bewusstsein der Norm. Nur aus einer einheitlichen moralischen (schärfer ethischen) Quelle heraus ist die Gesetzgebung des Moses, des Servius Tullius, des Lykurg

1) S. i. Folgenden meine Abhdl. im Archiv für Kriminalanthropologie (Bd. VIII, Heft 3 u. 4), Verbrechen und Gesetzwidrigkeit, und Wilhelm Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft (Berlin, 1897).



zu verstehen. Damit ist nicht bestritten, was, wie wir später darlegen werden, sehr wohl der Fall ist, dass nämlich das Recht vom Wechsel der Sitten und Anschauungen, von historischer und socialer Entwickelung, von Zweck- und Ordnungsprincipien abhängig ist, aber aus der historischen Entwickelung allein ist es nicht zu erkennen.

Und auch in praktischer Hinsicht würde die Zurückführung des Rechts auf rein historische Grundlagen sich als unheilsam erweisen, das Recht wäre hiernach willkürliche Vereinbarung, Convention und nicht gegründet auf allgemein-menschliche Gedanken.

Mit Nachdruck bekämpft Geyer[1]) die Anschauung Savigny's, dass das Recht, wie Sprache, Sitte, Kunst des Volkes kein abgesondertes Dasein habe, sondern dass all' diese Erscheinungen nur Thätigkeiten des einen Volkes seien, welches in ihnen seine Eigenthümlichkeit darstellt. Zunächst müssten die Anhänger der historischen Rechtsschule den geschichtlichen Thatsachen gegenüber einräumen, dass sich auch particuläres Recht innerhalb der Abtheilungen des Ganzen (Städten, Dörfern, Innungen) bilden könne, wie auch die Thatsache, dass es ein Völkerrecht giebt, diesen Aufstellungen Savigny's widerspräche. Und auch den Einwand Bruns', dass der Eroberer und Usurpator Gesetze geben kann, die im schreiendsten Widerspruch mit dem Volksgeiste und seinem Rechtsbewusstsein stehen, und dass die Identificirung von Volksüberzeugung und wirklichem Recht dazu führe, den Einfluss von Willkür, Irrthum und Zufall auf die Gesetze ganz zu negiren, da sonst neben dem Gesetze eine Untersuchung über seine Uebereinstimmung mit dem Volksbewusstsein zulässig sein müsste, was natürlich keine Rechtstheorie zulassen kann, erkennt Geyer richtig als zutreffend. Und während nach Savigny auch Sitte und Sprache aus dem Volksgeist entständen, und der Volksgeist sogar Revolutionen erzeuge, vermisst er eine befriedigende Erklärung des Begriffes Recht von Seiten der historischen Schule.

Aber obwohl wir die Anschauung, dass das Recht aus der historischen Entwickelung eines Volkes stamme, aus den angegebenen Gründen verwerfen müssen, so ist dennoch die Anwendung geschichtlicher Forschung auf das Recht in ihrer Bedeutung nicht gering anzuschlagen, und es muss ihr im Gegensatz zur philosophischen Methode, welche, wie wir oben dargelegt haben, innerhalb der Wissenschaft völlig zu verwerfen ist, eine gewisse Rolle eingeräumt werden. Zahlreiche Erscheinungen, welche sich unabhängig von rein ethischen,

1) F. v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig 1890. Uebersicht über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, von Dr. A. Geyer, durchgesehen und ergänzt von Prof. A. Merkel.



allgemein-menschlichen Gesichtspunkten innerhalb eines Volkes aus dem Zusammenleben ergeben, werden auf die Rechtsentwickelung von Einfluss sein müssen, streng nationale Gesichtspunkte nicht in geringerem Maasse als sociale Elemente; in gleicher Weise werden Zweck- und Ordnungsprincipien auf die jeweilige Gestaltung des positiven Rechtes wirken. Doch das entwickelte Recht enthält stets einen gleichen Kern, eine feste Grundlage, die Alles lenkt und beeinflusst, unwandelbar und unabhängig von Zeit und Ort ist. Dass diese Quelle in der Ethik zu suchen sei, haben wir schon angedeutet.[1])

Die Prüfung der dogmatischen Methode hat uns zu einer Anerkennung der von Kant und du Bois-Reymond vertretenen Standpunkte des kritischen Idealismus und kritischen Materialismus geführt; wir sind zur Verwerfung der speculativen Methode deshalb gelangt, weil wir mit ihrer Anwendung den sicheren Boden der Wissenschaft verlassen. Die Prüfung der historischen Methode hat dagegen im Wesentlichen das Ergebniss gehabt, dass sie uns zwar über diejenigen Elemente aufklärt, welche das Recht beeinflussen, aber nicht über jene wesentlichen, aus welchen das Recht entsteht, dass sie daher nur in nebensächlicher Hinsicht Bedeutung besitzt. Ueber den Kern, die Grundlagen jedes Rechts, sagt sie nichts aus.

Wenn wir nun behaupten, dass der einheitliche Kern des Rechts in der Ethik zu suchen sei, so will dies nicht etwa bedeuten, dass wir uns der dogmatischen Methode innerhalb unserer Untersuchungen bedienen wollen, welche wir ja, wie wir dargelegt haben, verwerfen müssen. Dogmatik beginnt dort, wo wir über das Wesen der Materie resp. des Geistes und des Transcendenten zu forschen beginnen, und wir werden uns daher jenseits dieser Grenzen halten. Die Metaphysik fragt aber nach den letzten Dingen, muss also stets die Probleme vom Wesen der Materie und des Geistes berühren, wenn sie sich nicht gar in das Gebiet des Glaubens, der Religion, oder in das Gebiet der Mystik, die selbstverständlich nicht mit der Wissenschaft vermischt werden darf, begiebt; jedes Herantreten an metaphysische Fragen ist also in Bezug auf wissenschaftliche Ergebnisse gänzlich unfruchtbar, weshalb sich auch die Systeme der grossen Denker stets folgen und Wahrheitsuchen im Gebiete des Transcendenten als Danaidenarbeit bezeichnet werden kann. Eine Wissenschaft der Metaphysik kann es nicht geben, wohl aber eine Wissenschaft der Geschichte der Metaphysik, welche allerdings der Entwickelung des menschlichen Denkens in hohem Maasse förderlich wäre und zugleich

1) S. die erwähnte Abhdl. im Arch. f. Kriminalanthropol., Bd. VIII, Heft 3 u. 4.



für dasselbe ein ehrenvolles Zeugniss ablegen würde. Anders auf dem Gebiete des Ethischen, welches sich allein auf die Erklärung der menschlichen Handlungen, und zwar eines Theiles derselben, nämlich der sittlichen, bezieht, das also nicht die Probleme vom Wesen des Geistes und der Materie noch des Transcendenten überhaupt berührt, sondern, wie die Mehrzahl der dem menschlichen Geiste sich bietenden Aufgaben, im Bereiche des Erkennbaren und durch Forschung zu Verstehenden liegt. Und so wenig wie eine in das Gebiet des Metaphysischen sich begebende Forschung unseren Wissensdrang befriedigen kann, so sehr hiesse es Aufgeben der wissenschaftlichen Forschung, wollte man zur Lösung und Aufhellung eines Problems, das innerhalb des Erkennbaren liegt, also durch empirische Methode gelöst werden kann, sich transcendenter Elemente bedienen. Das Gebiet des Transcendenten kann erst dort beginnen, wo die Wissenschaft mit ihrem Forschen aufhört, und das Forschen hört erst dort auf, wo das Transcendente beginnt.

Wenn wir nun die Beziehungen, in welchen das Recht, insbesondere das Strafrecht zur Ethik steht, mit Hilfe der naturwissenschaftlichen Methode auffinden wollen, so werden wir, da diese es mit der Erforschung der Ursachen der einzelnen Erscheinungen zu thun hat, nichts als gegeben voraussetzen dürfen, was nicht unmittelbar durch die natürliche Anlage des Menschen als gegeben bezeichnet werden muss, mithin nur den Egoismus oder das Selbsterhaltungsstreben, welcher durch das Vorhandensein von Organen, die der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienen, und Organen, die diese melden, von vornherein erklärt ist. (S. Literaturverzeichniss 11.) Der Egoismus ist zunächst das einzige erkennbare Princip der menschlichen Handlungen, und es ist daher bei jeder Erklärung einzelner menschlicher Handlungen, also auch der Handlungen, welche mit dem Rechte zu thun haben und die wir kurz als rechtliche Handlungen bezeichnen können, zunächst zu prüfen, ob der Egoismus ein genügendes Erklärungsprincip abgiebt.

Das Verhältniss des Egoismus zum Recht kann in doppelter Weise genommen werden, indem man entweder den Egoismus als ein ethisches Princip betrachtet, d. h. als ein Princip, welches die sogenannten sittlichen, dem Egoismus entgegengesetzten Handlungen zu erklären im Stande ist, oder aber man fasst das Recht als etwas vom Boden der Ethik gänzlich Losgelöstes, als auf dem Boden des natürlichen Egoismus basirend auf.[1]) Bei der Prüfung der ersten An-

1) S. i. Folgenden: Wilhelm Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft, Berlin 1897.



schauung ist zunächst im Auge zu behalten, dass wir in der Wirklichkeit unzweifelhaft dem Egoismus entgegengesetzte Handlungen finden, nämlich solche, die mit einem freiwilligen oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer verbunden sind und die selbst dann noch ausgeführt werden, wenn ein offenbares Unlustgefühl, ja selbst der Verlust des Lebens mit ihnen zusammenhängt. Und es ist unmöglich, diese Handlungen aus egoistischen Motiven, z. B. um des Lustgefühls nach vollbrachter That willen zu erklären, da die Aufopferung des Lebens, welche in vielen Fällen mit der sittlichen Handlung verbunden ist, stets das grösste Unlustgefühl darstellt, und demnach in diesen, wie in vielen andern Fällen, ein grösseres Unlustgefühl dem kleineren, durch die Unterlassung herbeigeführten Unlustgefühl vorgezogen wird. Das bedeutet eben gerade, dass wir es in diesen Fällen mit Handlungen zu thun haben, welche dem Egoismus entgegengesetzt und mit einem freiwilligen oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer verbunden sind. Und ebensowenig ist es möglich, ja unsinnig, die z. B. in den Thierstaaten vorkommende Aufopferung für den Thierstaat, welche um so eher erklärt werden müsste, als die sittlichen Handlungen bei den Thieren weniger complicirt sind, als im Menschen, und die Erklärung des Einfacheren der des Zusammengesetzten und Schwierigeren vorangehen muss, auf Eitelkeit oder Begierde nach Nachruhm zurückführen zu wollen. Uebrigens scheint das Bestreben, das Ethische in eine Werthreihe mit dem Egoismus zu setzen, in dem Gefühl eigener Unwürdigkeit, welches oft durch fremdes ethisches Handeln geweckt wird, begründet zu sein. Und mit Recht sagt Kant[1]: „Sogar das moralische Gesetz selbst, in seiner feierlichen Majestät, ist diesem Bestreben, sich der Achtung dagegen zu erwehren, ausgesetzt. Meint man wohl, dass es einer anderen Ursache zuzuschreiben sei, weswegen man es gern zu unserer vertraulichen Neigung herabwürdigen möchte, und sich aus anderen Ursachen alles so bemühe, um es zur beliebten Vorschrift unseres eigenen wohlverstandenen Vortheils zu machen, als dass man der abschreckenden Achtung, die uns unsere eigene Unwürdigkeit so strenge vorhält, los werden möge?"

Und auch die Bekämpfung derjenigen Ansicht, welche das Recht gänzlich vom Boden der Ethik loslösen will und auf dem natürlichen Egoismus basirend auffasst, führt zu dem Ergebniss, dass der Egoismus die sogenannten sittlichen Handlungen nicht zu erklären im Stande ist. Das Recht kann niemals aus dem Egoismus entstanden gedacht werden, welche Thatsachen übrigens ein neues Argument

1) J. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Riga, 1792.



gegen die Richtigkeit der von Hugo und Savigny begründeten Anschauungen der historischen Rechtschule abgiebt. Denn aus der Lehre von der Harmonie der Interessen, nach der in Folge des egoistischen Zusammenwirkens aller Einzelnen beim Zusammenleben der Menschen zum Vortheil der Gesammtheit das Wohl des Individuums zurücktreten muss, lässt sich die Entstehung des Rechts nicht erklären, da der Egoismus der Individuen stets Collisionen zeitigt, welche schliesslich zu den Erscheinungen des Krieges Aller gegen Alle und des Darwin'schen Kampfes um's Dasein führen (11). Ferner ist zur Stützung unserer Ansicht zu bemerken, dass das Recht unzweifelhaft der Verwirklichung der Gerechtigkeit dient und daher nur eine Seite der allgemein-menschlichen Gerechtigkeit darstellt, welches Princip, da wir als gegeben nur den Egoismus voraussetzen können, einer besonderen, vom Egoismus unabhängigen Erklärung bedarf. Die Verneinung der Theorie von der Harmonie der Interessen führt auch dazu, dem Egoismus jede ethische Bedeutung abzusprechen, dient also zur Widerlegung der ersten Ansicht, welche den Egoismus als ethisches Princip auffasst und von diesem ethischen Princip das Recht ableitet. (Auch kann der Egoismus nicht die allgemein-menschliche Gerechtigkeit erklären.)

Das Recht überhaupt (also auch das Strafrecht) ist demnach aus dem Erklärungsprincip des Egoismus, der einzigen Triebfeder, welche als von Natur gesetzt angenommen werden kann, nicht zu begreifen, und es handelt sich darum, ob das Recht mit der zweiten Gruppe von menschlichen Handlungen, nämlich mit den dem Egoismus entgegengesetzten, den sogenannten sittlichen, mit einem freiwilligen oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer verbundenen, zusammenhängt.

Das Recht wurzelt, wie wir dargelegt haben, im allgemein-menschlichen Empfinden und beruht daher auf allgemein-menschlichen Gedanken, es dient der Verwirklichung der Gerechtigkeit, welche eine ethische Tugend ist, indem sie sich aus jenem Princip ergiebt und von ihm abzuleiten ist, welches der Erklärung der sittlichen, d. h. dem Egoismus entgegengesetzten Handlungen dient. Und auch das Phänomen der Reue, welches selbst in den Fällen eintritt, wo das Motiv der Furcht ausgeschlossen ist, zeigt, dass es ausser dem Egoismus noch eine besondere Triebfeder der menschlichen Handlungen geben muss. (Das Ueberschreiten der rechtlichen Handlung erzeugt auch Reue; in vielen Fällen tritt das Bewusstsein der antiethischen Bedeutung der rechtlichen Handlung so deutlich in die Erscheinung.)

Wie kann sich nun eine Ethik, welche den von uns entwickelten Principien entspricht und dem entsprechend zu einer positivistischen



Begründung des philosophischen Strafrechts geeignet ist, in ihren allgemeinen Methoden und Principien allein darstellen? Hierüber wollen wir folgende Leitsätze aufstellen [1]):

1. Die Ethik muss als selbständige Wissenschaft begründet werden; sie darf weder die Sittlichkeit auf den Egoismus oder ein ihm wesensgleiches Princip zurückführen, noch darf sie die Sittlichkeit in die Vernunft, den Intellect oder das theoretische Leben des Menschen verlegen, sondern sie muss sie in das Gefühlsleben verlegen. (Letzterer Fehler ist z. B. Kant, Herbart u. a. mit Recht vorgeworfen worden.)

2. Die wissenschaftliche Ethik kann nur auf Erfahrung und Entwickelung, auf die inductive und die genetische Methode gegründet werden; auf die erstere, da sie von empirischen Thatsachen ausgehen und vom Einzelnen und Besonderen oder Niederen zum Höheren und Allgemeineren aufsteigen muss, auf die letztere, da die Zurückführung auf ein supranaturalistisches Princip unwissenschaftlich ist.

3, Die wissenschaftliche Ethik muss sich an die Thatsachen der Naturwissenschaft halten, d. h. von jeder religiösen und metaphysischen Voraussetzung frei sein; sie muss auf Einzelwissenschaften beruhen und darf keine andere Art der Forschung als die Einzelforschung anerkennen. Sie wird als Voraussetzung nur das Vorhandensein der Materie und des Geistes nehmen und jeden dogmatischen Versuch der Vereinigung dieser Principien als unwissenschaftlich verwerfen, dagegen werden diese beiden Principien als Grundlagen der Einzelforschung dienen, das geistige Princip auf geisteswissenschaftlichem Gebiete, das materielle auf naturwissenschaftlichem Gebiete. Sie wird sich des Kant'schen Kriticismus bedienen, welcher alles Physische und Psychische nur für Erscheinungen hält.

Der Versuch, die Ethik als selbständige Wissenschaft, d. h. auf Methoden und Principien zu gründen, welche den hier angeführten Leitsätzen entsprechen, ist zum ersten Male in Wilhelm Stern's „Kritischer Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft" gemacht worden, und wir werden im Folgenden auf dieser Grundlegung fussend, zu einer Begründung des Strafrechts gelangen.

Die Ethik als positive Wissenschaft ruht auf dem Boden des

1) Vgl. im Folgenden meine Abhandlung in Band VIII des Arch. f. Kriminalanthropologie, ferner Wilhelm Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft (Berlin, 1897), Die allgemeinen Principien der Ethik auf naturwissenschaftlicher Basis (Berlin, 1901).



Standpunktes, von welchem aus die Ethik allein mit Allgemeingültigkeit und allgemeiner Annehmbarkeit begründet werden kann, nämlich auf den Grundlagen des kritischen Materialismus, welcher von der Materie, deren Wesen wir nicht kennen, als dem einen Grenzbegriffe, ausgeht und darauf verzichtet, durch die materialistische Hypothese die Entstehung des Bewusstseins zu erklären, und auf dem Boden des kritischen Idealismus, welcher vom Subject oder dem Geiste ausgehend, die Erkennbarkeit des Wesens der Welt und der psychischen Erscheinungen (auch der des eigenen Seelenlebens) für unmöglich hält. Die Ethik als positive Wissenschaft verweist alle theoretisch-philosophischen Fragen in das Gebiet des Glaubens; indem sie die Materie, deren Wesen wir nicht erkennen können, und den Geist, dessen Wesen wir ebenfalls nicht erkennen können, als Grenzbegriffe annimmt, hält sie die Annahme, dass es eine Materie giebt, für die fruchtbarste Forschungsmaxime auf naturwissenschaftlichem, die Annahme, dass es ein Geistiges giebt, für die fruchtbarste Hypothese auf geisteswissenschaftlichem Gebiete. Die Vereinigung des kritischen Materialismus du Bois-Reymond's und Griesinger's und des kritischen Idealismus Kant's ergiebt den kritischen Positivismus. Da es für diesen Standpunkt weder eine theistische oder pantheistische noch eine atheistische Metaphysik giebt, indem er als Wissenschaft nur bewiesenes, begründetes Wissen anerkennt, so wird die wissenschaftliche Ethik daher nur eine Einzelwissenschaft sein können, welche auf anderen allgemeineren Einzelwissenschaften fusst. Dass die Ethik als positive Wissenschaft jede mystische, irrationelle Willensfreiheit verwirft und diese daher auf empirische Psychologie zu begründen haben wird, ist hiernach selbstverständlich. Und die Ethik als positive Wissenschaft kann allein auf Entwicklung und Erfahrung gegründet werden. Der allein zum Ziele führende Weg ist die inductive oder analytische Methode, welche die einzige auf empirischem Gebiete fruchtbringende ist und mit deren Hilfe durch Anwendung auf die richtige Seite der Erscheinungen das Wesen der Sittlichkeit oder das wirkliche Grundprincip der Ethik gefunden werden muss, und die genetische Methode, durch welche der Ursprung der Sittlichkeit nachgewiesen werden muss, da, wenn wir die Ethik nicht auf ein metaphysisches Princip gründen, wir die natürliche Ursache der Entstehung der Sittlichkeit innerhalb des Menschengeschlechts nachweisen müssen.[1])

Die Ethik als positive Wissenschaft führt den Ursprung der

1) Die folgende Darstellung ist Wilh. Stern's Allgemeinen Principien der Ethik auf naturwissenschaftlicher Basis entnommen (S. 8—19).



Sittlichkeit auf die in der Urzeit stattgefundene Wechselwirkung zwischen dem Subject, sowie den beseelten Wesen überhaupt und der unbeseelten Natur und besonders den Elementen zurück, die in erster Reihe in schädlichen Eingriffen der Letzteren in's psychische Leben der Ersteren besteht und welche stets zunächst, sei es direkt oder indirekt, das Gefühlsleben dieser treffen, und auf welche schädlichen Eingriffe alsdann die Reaction des Menschen, sowie der beseelten Wesen überhaupt gegen die unbeseelte Natur und besonders die Elemente oder die unbeseelte objective Aussenwelt erfolgt. Unter diesen schädlichen Eingriffen der Elemente in's psychische Leben sind zu verstehen: die Eiszeit, Ueberschwemmungen, Orkane, Hagel, Blitzschlag, anhaltende Dürre, Lawinenstürze, Waldbrände, vulkanische Eruptionen, Erdbeben u. s. w.

Was zeigt sich als das Wesen oder die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der schädlichen Eingriffe der objectiven Aussenwelt im Sinne der unbeseelten Natur und besonders der Elemente in's psychische Leben der Menschen und der Thiere? Zwei charakteristische Eigenthümlichkeiten sind es, die bereits der Urmensch und ebenso auch die Thiere der Urzeit, wenn auch diese weniger deutlich als jener, an den schädlichen Eingriffen der objectiven Aussenwelt im Sinne der unbeseelten Natur und besonders der Elemente in's psychische Leben wahrgenommen haben müssen. Es ist dies erstens das plötzliche, unerwartete und gewaltsame Ueberfallen ihrer Opfer, der beseelten Wesen, welches diesen keine Zeit zur Vorbereitung auf den ihnen aufgedrängten unfreiwilligen Kampf und zum Sichrüsten zu demselben, selbst wenn sie im Stande gewesen wären, ihn mit einigem Erfolge gegen diese gewaltige Uebermacht zu führen, liess, und zweitens die Unmöglichkeit jeder Gegenschädigung der unbeseelten Natur bei der Abwehr der ihnen stets Schmerz verursachenden oder Unlustgefühle in ihnen hervorrufenden schädlichen Eingriffe derselben in ihr psychisches Leben, da sie der Empfindung entbehrt, also nicht empfindungsfähig ist. Denn einerseits wurden sie mitten in ihrer Arbeit oder beim heiteren Spiele oder auch während der Nachtruhe gar zu oft plötzlich und unerwartet von den schädlichen Eingriffen der unbeseelten Natur und besonders der Elemente, wie Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Lawinenstürzen, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen u. s. w. überrascht oder richtiger rücklings überfallen, so dass oft kaum ein Entrinnen, geschweige denn eine Abwehr, eine Reaction, also ein Eingehen auf den ihnen von den Elementen aufgedrängten unfreiwilligen Kampf und in den seltensten und günstigsten Fällen nur eine Abwehr der Fortsetzung oder Weiterverbreitung dieser Eingriffe



in ihr psychisches Leben möglich war. Und die andere charakteristische Eigenthümlichkeit der schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur oder der Art ihres Kampfes gegen die beseelten Wesen zeigte sich zunächst dem Menschen im Vergleiche zu dem Kampfe, den er mit den Raubthieren und starken Thieren überhaupt führte, darin, dass, selbst wenn nicht er diesen, sondern diese ihm den Kampf aufgedrängt hatten, dieselben, da sie empfindungsfähig sind, sich der Gegenschädigung durch die volle Kraft ihres Gegners, des Menschen, ebenso wie in anderen Fällen eines anderen beseelten Wesens, also Thieres, mit dem sie kämpften, aussetzten. Es erfolgte in dem Kampfe gegen beseelte Wesen auf Schmerz verursachende Schädigung eine ebenfalls Schmerz verursachende Gegenschädigung, was bei der nicht empfindungsfähigen unbeseelten Natur natürlich nie der Fall war. Auch den Thieren, da auch sie den charakteristischen Unterschied zwischen beseelten und unbeseelten Wesen kennen, mussten, obschon nicht in demselben Grade der Deutlichkeit, wie dem Menschen, diese charakteristischen Eigenthümlichkeiten der schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur und besonders der Elemente in's psychische Leben sich aufdrängen, sowohl das Plötzliche und Unerwartete derselben und der in ihnen liegende gewaltsame Ueberfall, als auch besonders das Fehlen jeder Gegenschädigung. Denn die natürlichen verletzenden Waffen, welche die Thiere besitzen, konnten diese nur im Vertheidigungskampfe gegen beseelte Wesen anwenden, nicht aber auch in dem gegen die unbeseelte Natur. Selbst das kleinste und schwächste Insect bediente sich seines Stachels, um dem stärkeren mit ihm kämpfenden Thiere oder Menschen einen schmerzhaften Stich zu versetzen, auf welchen stets von ihm sehr wohl wahrgenommene Abwehrbewegungen und ein Zusammenfahren, wohl auch ein Aufschrei des mächtigeren Feindes erfolgten, und diesen dadurch zum Abstehen vom Kampfe mit ihm zu veranlassen. Dahingegen verursachte das vom Menschen zum Zwecke der Abwehr vollzogene Löschen des Feuers mittelst Wassers, das Theilen der Wellen mit den kräftigen Armen oder mit dem Ruder eines Fahrzeuges, das Spalten der Erd- oder Schneemassen, welche Menschen und Thiere verschüttet hatten, u. s. w. den empfindungslosen Elementen keinen Schmerz und brachte dementsprechend auch keinen Ausdruck eines solchen hervor. Und wir müssten Xerxes, der das Meer geisselte, um es zu strafen, einer kindischen That zeihen, wenn wir in dieser Handlung nicht ein blosses Symbol sähen. Dieses Fehlen des Ausdrucks des Empfindungslebens bei den Elementen musste, wie gesagt, auch den Thieren mehr oder weniger,

natürlich in einem ihrer beschränkten Intelligenz und ihrer Wirkungssphäre entsprechenden Grade, allmählich in analoger Weise, wie dem Menschen bei ihren abwehrenden Handlungen, wie sie unter Anderem das Theilen der Wellen im Kampfe mit diesen, die Beseitigung von Erd- oder Schneemassen, welche ihren Bau oder ihr Nest verschüttet hatten, darstellt, zu Bewusstsein kommen. Dem Urmenschen besonders musste sich bald zeigen, dass er dem Kampf mit den anderen beseelten Wesen, den Thieren, dank seiner viel höheren geistigen Begabung im Vergleiche zu diesen, welche ihm Waffen und Mittel an die Hand gab, die sie nicht besassen, sehr wohl gewachsen war. Er vermochte sie zu bekämpfen; auf Verletzung folgte Gegenverletzung und Aeusserung des Schmerzes, wie sie empfindenden Wesen in diesem Falle eigen ist, oft auch schon in Folge des Schmerzes ein Nachlassen im Kampfe. Und wo und solange er sich nicht in einen voraussichtlich siegreichen oder gleichen Kampf mit ihnen einlassen konnte, zog er sich vor ihnen zurück. Gegenüber den grossen und gewaltigen Naturereignissen hingegen fühlte er sich machtlos, da sie ihn eben einerseits plötzlich und unangemeldet überfielen, und andererseits eine Vertheidigung gegen ihre Uebermacht und Gewalt in dem Maasse, wie z. B. gegen die grossen Raubthiere, unmöglich war, nicht bloss wegen dieser Uebermacht, sondern auch weil jede Gegenschädigung der empfindungslosen Elemente ausgeschlossen war. Besonders der Kampf des Menschen mit den Thieren war im Princip ein gleicher; war auf ihrer Seite körperliche Uebermacht vorhanden, so konnte sie der Mensch durch Waffen und andere Mittel ersetzen, welche seine geistige Uebermacht ihm gab. Und wie sehr dieser Kampf, welcher eben offen geführt wurde, vom Menschen zu seinen Gunsten geführt worden ist, zeigt uns der Erfolg, da die reissenden Thiere sich allmählich vor ihm zurückzogen, und manche Thierspecies sogar von ihm im Laufe der Zeit vollständig oder fast vollständig ausgerottet worden sind. Kurz Alles, was zu den beseelten Wesen gehörte, hatte unter derselben eigenthümlichen Art des Kampfes der unbeseelten Natur und besonders der Elemente gegen sie zu leiden.

Aus diesem gemeinsamen Leide und dieser in der Urzeit unzählige Male gemeinschaftlich geübten Reaction oder Abwehr von Seiten der Menschen und beseelten Wesen überhaupt entwickelte sich im Laufe sehr vieler Jahrtausende im Menschen und den Thieren ein mehr oder weniger deutliches Gefühl der Zusammengehörigkeit mit allen anderen beseelten Wesen den schädlichen Eingriffen der unbeseelten objectiven Aussenwelt gegenüber. Ferner entwickelte sich aus diesem gemeinsamen Leide und dieser gemeinschaftlichen Abwehr neben dem von



der Natur gesetzten Selbsterhaltungsstreben ein von einem Groll, einer gegensätzlichen, feindlichen Stimmung gegen diese schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur und besonders der Elemente getragener objectiver, d. h. gegen ein Drittes, Unpersönliches, Sachliches oder Allgemeines gerichteter Trieb zur Abwehr dieser schädlichen Eingriffe in's psychische Leben überhaupt, der Grundstock des sittlichen Triebes. Dieser, verbunden mit dem Gefühl der Zusammengehörigkeit, hat sich allmählich weiter vererbt und ist durch eine naheliegende Uebertragung auch auf beseelte Wesen ausgedehnt worden und hat sich so zum objectiven Triebe zur Abwehr aller schädlichen Eingriffe der sowohl unbeseelten, als auch beseelten objectiven Aussenwelt in's psychische Leben erweitert. So wurde dieser Trieb zuletzt zum objectiven, d. h. gegen ein Drittes, Unpersönliches, Sachliches oder Allgemeines gerichteten sittlichen Trieb zur Erhaltung des Psychischen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen durch Abwehr aller schädlichen Eingriffe in dasselbe, welcher das Wesen der Sittlichkeit, das zu den sittlichen Handlungen Treibende, das principium movens der sittlichen Handlungen oder das Fundament oder wirkliche Grundprincip der Ethik ist. Man kann diesen Trieb auch das in den beseelten Wesen wirkende Gesetz der Erhaltung des psychischen Princips im Gegensatz zum physischen Gesetze der Erhaltung der Kraft nennen. Die Abwehr aller schädlichen Eingriffe der sowohl unbeseelten, als auch beseelten objectiven Aussenwelt in den Bereich des Psychischen ist zu den sittlichen Handlungen zu zählen, gleichviel ob diese schädlichen Eingriffe das handelnde Subject resp. das handelnde beseelte Wesen überhaupt selber, oder ein anderes beseeltes Wesen getroffen haben, zu dessen Gunsten die abwehrende Handlung vom Handelnden unternommen wird.

Nicht bloss die erste innere Anregung zu jeder sittlichen Handlung wird von einem Unlustgefühle, wie Leid oder Mitleid, gegeben, sondern auch jede sittliche Handlung ist mit einem grösseren oder geringeren mit dem abwehrenden Kampfe verbundenen freiwillig oder aus eigenem Triebe, nämlich dem sittlichen, gebrachten Opfer oder Unlustgefühl, und sei dieses Opfer noch so gering, während ihres Verlaufes verbunden und wird, wenn auch nicht mit Widerstreben (Kant), so doch mit einer gewissen Ueberwindung vollzogen. Dies schliesst nicht aus, dass nach jeder erfolgreichen Vollführung einer sittlichen Handlung im Handelnden ein von ihm nicht gesuchtes angenehmes Gefühl des inneren Friedens und der Zufriedenheit mit sich selbst, um welches Lustgefühles willen er also die Handlung nicht unternommen hat, sich einfindet. Dieses Gefühl bedeutet die Befriedigung des nachdrücklich auf Befriedigung dringenden sittlichen



Triebes und das Erloschensein des inneren Conflictes zwischen dem nachdrücklich auf Befriedigung dringenden, als einzelne psychische Kraft im Vergleiche zu anderen einzelnen psychischen Kräften genommen die grösste Macht besitzenden sittlichen Triebe und dem Egoismus. Kurz, es ist das Gefühl, das aus dem Bewusstsein, eine gute That vollbracht zu haben, fliesst. Näher betrachtet, ist dieses Gefühl des Handelnden im Wesentlichen nichts Anderes, als die Freude über den Sieg über die schädlichen Eingriffe der objectiven Aussenwelt in's psychische Leben.

Aus der Ethik als positiver Wissenschaft ist jeder Eudämonismus dadurch ausgeschlossen, dass der sittliche Trieb ein objectiver Trieb ist, d. h. in Wahrheit nicht darauf gerichtet ist, zu Gunsten der eigenen oder einer bestimmten anderen Person resp. irgend eines bestimmten beseelten Wesens die sittliche Handlung zu vollziehen. Denn derselbe ist, indem dem jetzt lebenden handelnden Individuum der Sinn, der Zweck oder das Ziel der sittlichen Handlung gewöhnlich überhaupt nicht mehr klar und nur bisweilen einigermaassen klar ist, was eben im Wesen des Triebes liegt, lediglich gegen ein Drittes, Unpersönliches, Sachliches oder Allgemeines, nämlich die schädlichen Eingriffe der sowohl unbeseelten, als auch beseelten objectiven Aussenwelt in's psychische Leben überhaupt abwehrend gerichtet.

Was die Rolle des Verstandes oder der Vernunft, des Intellects, bei den sittlichen Handlungen, betrifft, so ist dieselbe eine doppelte und zwar einerseits eine directe, minder wichtige, die in der Auffindung der zweckmässigen Mittel und Wege zur Ausführung der von einem Unlustgefühle innerlich angeregten und von dem sittlichen den Willen antreibenden Triebe als dem eigentlichen Beweggrunde herbeigeführten sittlichen Handlung besteht. Und andererseits ist diese Rolle eine indirecte, bedeutend wichtigere, weil auf den Willensentschluss einen wesentlichen Einfluss ausübende. Sie besteht darin, dass der Verstand aus auf der erworbenen gewöhnlichen Erfahrung oder auch Belehrung beruhenden abstracten oder Allgemeinvorstellungen, d. h. Begriffen unter Beihilfe der Einbildungskraft durch Urtheilen und Schliessen ebenfalls zum dauernden Besitzstande der Seele gehörende concrete oder Einzelvorstellungen innerlich zu reproduciren vermag, welche praktische Gefühle hervorrufen können, die andere augenblicklich im Vordergrunde stehende, den sittlichen Trieb anregende Gefühle entweder zu verstärken oder zu paralysiren geeignet sind (11).

Es sei ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich bei der Erklärung der ethischen Handlungen, welche die Ethik als positive Wissenschaft

giebt, keineswegs um eine Hypothese handelt, welche Annahme nahe liegt, da das wirkliche Grundprincip der Ethik auf inductivem Wege gefunden wurde und die Naturwissenschaft sich zur Aufstellung ihrer Hypothesen, welche übrigens durchaus wissenschaftliche Bedeutung und so lange Geltung haben, bis sie durch Wahrscheinlicheres, also neue Hypothesen, ersetzt sind, dieser Methode bedient. Vielmehr handelt es sich um einen unmittelbaren empirischen Schluss aus der durch die Urgeschichte nachgewiesenen Thatsache der durch Jahrtausende stattgefundenen Abwehr der schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur von Seiten der beseelten Wesen. Unzweifelhaft musste die häufige Uebung und Gewohnheit bei den abwehrenden Handlungen zu einer neben dem natürlichen, d. h. schon ursprünglich von der Natur gesetzten Selbsterhaltungsstreben, wirkenden ererbten Anlage innerhalb der Willenssphäre führen, d. h. zu einem Triebe, und zwar dem Triebe zur Abwehr der schädlichen Eingriffe der objectiven Aussenwelt im Sinne der unbeseelten Natur und besonders der Elemente in's psychische Leben, welchen wir als anfänglichen Kern oder Grundstock des sittlichen Triebes bezeichnen. Triebe sind eben allmählich aus ursprünglich bewussten Handlungen früherer Individuen durch Gewohnheit und Uebung hervorgegangene, demnach von diesen erworbene, durch unzählige Generationen weiter vererbte und ihren dauernden körperlichen Ausdruck in der ererbten Organisation findende Willensanlagen, welche zu mehr oder weniger complicirten Gruppen von Handlungen führen, deren einzelne Phasen oder Handlungen zwar bewusst sind, die aber als Ganze, d. h. ihrem Sinne, Ziele oder Zwecke nach unbewusst sind. Also die Sittlichkeit ist, wie wir dargelegt haben, Abwehr, Abwehr der schädlichen Eingriffe in die Verstandes-, Gefühls- oder Willenssphäre (11).

Das Wichtigste an der Begründung der Ethik als positiver Wissenschaft ist der empirische Nachweis der Entstehung der Sittlichkeit, aber auch die Formel, welche das Grundprincip der Ethik darstellt, ist von Bedeutung. Im Allgemeinen ist sich allerdings das menschliche Bewusstsein über das sittliche Handeln klar, doch mit Recht sagt schon Kant in Bezug auf seine Kritik der praktischen Vernunft[1]): „Ein Recensent, der etwas zum Tadel dieser Schrift sagen wollte, hat es besser getroffen, als er wohl selbst gemeint haben mag, indem er sagt, dass darin kein neues Princip der Moralität, sondern nur eine neue Formel aufgestellt worden. Wer wollte aber auch einen neuen Grundsatz aller Sittlichkeit einführen und diese

1) J. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Riga, 1792.



gleichsam zuerst erfinden, gleich als ob vor ihm die Welt in dem, was Pflicht sei, unwissend oder in durchgängigem Irrthume gewesen wäre? Wer aber weiss, was dem Mathematiker eine Formel bedeutend, die das, was zu thun sei, um eine Aufgabe zu befolgen, ganz genau bestimmt und nicht verfehlen lässt, wird eine Formel, welche dieses in Ansehung aller Pflicht überhaupt thut, nicht für etwas Unbedeutendes und Entbehrliches halten.“

Nachdem wir die Ethik als positive Wissenschaft in ihren allgemeinen Grundzügen dargestellt haben, was unserer Beweisführung entsprach, da wir als das einzige Fundament unserer Untersuchung eine empirische Begründung der Ethik als selbständiger Wissenschaft ansahen, wollen wir uns im Folgenden unserer eigentlichen Aufgabe, der speciellen Begründung der allgemeinstrafrechtlichen Probleme, zuwenden.

Das Wesen des Verbrechens.

Das Verbrechen stellt sich stets als Handlung des Individuums dar und geht deshalb zunächst nur von der Person des Einzelnen aus, im Gegensatze zur Strafe, die, wie wir sie auffassen, Aufgabe und Recht der socialen Gemeinschaft ist, und es ist daher nicht zu verwundern, dass man sich bei der wissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens des abstracten Elementes, des Verlangens nach rein begrifflichem Erkennen, viel früher entäusserte, als bei der Erklärung des Wesens der Strafe. Und wenn die klassische Schule hier wieder die speculative oder dogmatische Methode als Forschungsmaxime anwandte (z. B. Hegel), so stehen doch die Versuche vereinzelt da und hängen ausserdem so eng mit der Erklärung des Wesens der Strafe zusammen, dass eine Erörterung derselben an dieser Stelle unangebracht wäre, zumal solche Versuche, da sie die Erfahrung überschreiten, besonders auf einem Gebiete, das es mit empirischen Thatsachen zu thun hat, nach dem in den Erörterungen über die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts Gesagten zu verwerfen sind.

Dagegen ist eine psychologische Betrachtung des Verbrechens von wissenschaftlichem Werthe, welche dasselbe in seinen Beziehungen zu den beiden Triebfedern der menschlichen Handlungen, des durch das Vorhandensein von Organen, welche die Bedürfnisse dem Organismus melden, und anderen, deren Thätigkeit ihrer Befriedigung dient (11), bedingten Egoismus und des sittlichen Triebes, der, wie wir gezeigt haben, aus dem gemeinsamen Leide und der gemeinsamen durch Jahrtausende fortgesetzten Abwehr der beseelten Wesen gegen die schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur sich entwickelt hat. Doch müssen wir zunächst den Begriff des Verbrechens feststellen.



Hierbei begegnen wir der Schwierigkeit, dass wir einerseits Verbrechen im legalen und Verbrechen im moralischen Sinne unterscheiden müssen, andererseits der Begriff des Verbrechens kein constanter ist, vielmehr vom Wechsel der Sitten und Anschauungen von Zweck- und Ordnungsgedanken, von nationalen und socialen Elementen abhängt.[1])

Ersteres ist schon deshalb der Fall, weil natürliche materielle Gerechtigkeit und naturgemäss Gerechtes nicht mit der formalen juristisch-technischen Gerechtigkeit, mit einem Worte Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde nicht immer im Einklang stehen, in welchen Fällen die in praxi vorkommende Thatsache des moralischen Bewusstseins nicht mit der Wirklichkeit harmonirt, indem dann das legale Verbrechen nicht moralisches Verbrechen ist, ja sogar sittliche Qualität besitzen kann.[2]) Die Begehung des legalen Verbrechens lässt nicht immer moralisches Unwerthurtheil zu. Es empfiehlt sich ferner nicht, jedes moralische Verbrechen als legales hinzustellen, also strafrechtlich zu regeln, vielmehr nur die in hohem Maasse kriminell gemeingefährliche Handlung; denn selbst ein Verstoss gegen die Dankbarkeit ist als moralisches Verbrechen zu bezeichnen, muss aber, wie viele andere Fälle, privaten Beziehungen überlassen bleiben, und wird dies in gleicher Weise bei Handlungen, die als legales Verbrechen bezeichnet werden können, der Fall sein, indem, wie schon Lombroso angedeutet hat, eigentlich alle Bürger kriminell gemeingefährlich sind, da alle potentielle Verbrecher und so gut wie alle wirkliche Delinquenten sind, indem es kaum einen giebt, der sich nicht schon gegen das eine oder andere der überaus zahlreichen Strafgesetze verging.[2]) Eine ausführlichere Erörterung dieser Fragen werden wir später zu geben haben.

In allen Fällen, wo wir von Verbrechen reden, beruht das Böse auf der übermässigen Herrschaft des Egoismus und der ihm dienenden sinnlichen Triebe, Neigungen oder Leidenschaften, Gefühle oder Vorstellungen, über den sittlichen Trieb, der bei normaler Anlage und normaler Entwickelung an sich, d. h. als einzelne innere, psychische Kraft genommen, stärker als jede andere einzelne den Willen oder den Willensentschluss beeinflussende innere, psychische Kraft ist, also die grösste Herrschaft über den Willen ausübt (11), und zwar können wir nur dann von Verbrechen sprechen, wenn diese Handlung eine solche ist, welche dadurch, dass sie dem „Trieb zur Erhaltung des

1) Vgl. meine Abhandlung in Bd. VIII, 3. u. 4. Heft des „Arch. f. Kriminalanthropologie".

2) Vgl. J. Vargha, die Abschaffung der Strafknechtschaft, 1896/97.



Psychischen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen durch Abwehr aller schädlichen Eingriffe in dasselbe" entgegengesetzt sind, sich als antiethisch darstellt, wobei festzuhalten ist, dass, wie wir später darlegen werden, nicht jede dem sittlichen Triebe entgegengesetzte Handlung, sondern nur eine solche, welche unter dem Gesichtspunkte des Zweckes aufgefasst wird, als Verbrechen im eigentlichen Sinne (Gesetzwidrigkeit) bezeichnet werden kann. (Die gesetzwidrige Handlung muss stets antiethisch sein.)

Es ist übrigens zu bemerken, dass das Unterlassen der antiethischen, der verbrecherischen Handlung nicht immer durch die Herrschaft des sittlichen Triebes über den Egoismus zu geschehen braucht, indem das Zustandekommen der antiethischen Handlung in Fällen wo sich der Handelnde vom Egoismus hätte leiten lassen, durch die Vorstellung des Uebels, welches ihr folgen würde, verhindert, d. h. der Egoismus des Individuums durch stärkere egoistische Hemmungsvorstellungen überwunden wird.

Treten wir nun an die Frage heran, wie die verbrecherische, die antiethische (diese ist allgemeines Geschehnis, wenn auch verwerflich) und die gesetzwidrige, die im socialen Sinne antiethische Handlung zu erklären ist, wobei wir von jenen Schwächen des positiven Rechts absehen, welche in fehlerhafter Weise die nicht antiethische Handlung zur verbrecherischen stempeln, so ist es klar, dass bei der im socialen Sinne antiethischen Handlung, da bei ihr erst die Hemmungsvorstellungen, welche ihr der Staat entgegenstellt, überwunden werden müssen, die Wirkung der Factoren, die die einzelne antiethische Handlung herbeiführen, eingreifender und tiefer ist, als bei der allgemein antiethischen Handlung. In allen Fällen wurzelt das Verbrechen im Egoismus und kann kurz als egoistische Handlung bezeichnet werden. Aufgabe unserer Untersuchung kann nur sein, die Factoren, welche die einzelne egoistische Handlung veranlassen, zu finden. Der Streit über das Wesen der Kriminalität behandelt als einziges Thema die Frage: Welches sind die Factoren, die den Verbrecher zur einzelnen egoistischen Handlung determiniren?[1]) Dass das Verbrechen im Egoismus wurzelt, ist unbestreitbar und unbestritten.

Die Factoren nun, welche zur einzelnen egoistischen Verbrechenshandlung führen, können nur mit Hilfe der positiven Methode, wenn anders das Ergebniss der Untersuchung auf wissenschaftlichen Werth

1) S. (auch im Folgenden) die bereits citirten Abhandlungen über das Verbrechen (Bruno Stern, Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verbrechen, Berlin 1901, und Arch. für Kriminalanthropol. Bd. VII, VIII, Heft 3 u. 4).



Anspruch erheben kann, gefunden werden, d. h. mit Hilfe einer Methode, welche sich der Ergebnisse der Forschungen in Specialwissenschaften, d. h., da es sich hier um anthropologische und sociale Probleme handelt, der Anthropologie und Sociologie, zur Lösung des Problems bedient. Und es ist die Grossthat Lombroso's, sich zum ersten Male der positiven Methode bei der Erforschung der vorliegenden Fragen bedient zu haben. Lombroso hat der Rechtswissenschaft in Bezug auf die Verbrecherlehre ein in den Resultaten der Induction wurzelndes, positiv-wissenschaftliches Fundament in die Hände gegeben, und es wäre im Interesse aller wissenschaftlich Denkenden, das Lombroso'sche Lehrgebäude zu halten, wenn nicht Gründe ausserhalb der Methode, die Fehlgriffe in der Lösung selbst, den Einsturz seiner Theorieen herbeigeführt hätten. Auf diese wollen wir im Folgenden kurz eingehen.

Lombroso geht im „uomo delinquente" von der Hypothese aus, dass physische und geistige Stigmata, wie die enorme Entwickelung der Kinnlade, Spärlichkeit des Bartwuchses, Fülle des Haupthaares, Henkelohren, fliehende Stirn, das Schielen und die krumme Nase den Verbrecher in einen Gegensatz zu allen übrigen menschlichen Individuen rücken. Diese Annahme ist schon deshalb unrichtig, weil Lombroso den Verbrecher im legalen Sinne zum Gegenstande seiner Untersuchung macht, während doch der Begriff des Verbrechens im legalen Sinne erheblichen Schwankungen unterworfen ist, was bereits allein zu einem Wechsel der Merkmale führen würde. Dieser Einwand könnte nur durch die Annahme, dass das Antisociale den Verbrecher ausmache, widerlegt werden, doch ist Verbrechen, wie wir dargelegt haben, stets antiethische Handlung. Und ein Hang zum Verstoss gegen moralische Grundsätze, geschweige denn ein einzelner Verstoss (nach der Ansicht der positiven Schule sogar gegen subjective Anschauungen) kann, wenn selbst Geisteskrankheiten nicht immer in der Organisation des Menschen erkennbar sind (11), äusserlich nicht hervortreten. Die Annahme des Atavismus, des Rückschlags in prähistorische Rassen, ist von deutschen Anthropologen einerseits mit Recht als unbegründet, andererseits der Atavismus als auf Entwickelungshemmungen beruhend erwiesen worden, und auch die Krankheit des moralischen Irreseins ist, wie die moderne Psychiatrie erwiesen hat, kein morbus per se, sondern eine Theilerscheinung allgemein psychischen Schwachsinns; die Identificirung des Verbrechers mit dem Epileptiker würde den Begriff der Epilepsie in ein Nichts verflüchtigen.[1])

1) S. Bär, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, 1893, P. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, 1894.



Die Annahme, dass es einen geborenen Verbrecher gebe, führt Lombroso[1]) dazu, das eigentliche Verbrechen aus dem Bereich der Handlungen des normalen menschlichen Willens herauszurücken, was ihn dann weiter dazu führt, den Gelegenheitsverbrecher, dessen Vorhandensein anzuerkennen, ihn die Kriminalstatistik zwingt, weder dem geborenen Verbrecher als essentiell gleich noch als essentiell verschieden hinzustellen. Lombroso kann eben den Gelegenheitsverbrecher deshalb dem geborenen Verbrecher nicht gleichstellen, weil er nur so im Stande ist, alle diejenigen, welche die Kennzeichen des Typus nicht tragen, in seiner Rubricirung unterzubringen, eine willkommene, wenn auch sehr gebrechliche Stütze für seine Theorie, da sich nicht bei jedem Verbrecher der Typus nachweisen lässt. Und so erscheint denn unter der Bezeichnung Gelegenheitsverbrecher alles das, was den tipo criminale in seiner äusseren Organisation nicht erkennen lässt. Unter Gelegenheitsverbrechern versteht Lombroso die scheinbaren Verbrecher, die Kriminaloiden, den Gewohnheitsverbrecher, den geheimen Verbrecher und auch den Leidenschaftsverbrecher, obwohl er diese Kategorie besonders darstellt. Dass Lombroso neben dem geborenen Verbrecher noch einen Gewohnheitsverbrecher anzunehmen genöthigt ist, zeigt schon, dass eine essentielle Verschiedenheit zwischen dem eigentlichen kriminellen Menschen und dem Normalen nicht existirt. Da aber Lombroso von seinem Standpunkte aus auch den Gelegenheitsverbrecher nicht in eine Linie mit dem normalen Menschen zu rücken vermag, weil eine solche Annahme die Haltlosigkeit der Lombroso'schen Theorie zeigen würde, indem sie die essentielle Verschiedenheit zwischen geborenem und Gelegenheitsverbrecher statuiren würde, was in Anbetracht davon, dass diese beiden Kategorieen sich offenbar nur durch die Zahl der von ihnen verübten strafbaren Handlungen unterscheiden, absurd erscheinen müsste, so hat er in dieser Hinsicht einen unbestimmten Standpunkt eingenommen. Unsere Erwägungen zeigen, dass das Problem des Verbrechens nur dadurch zu lösen ist, dass man ihm die Spitze, den sogenannten geborenen Verbrecher, abbricht und diesen als Ergebniss der grösstmöglichen Steigerung gewisser Anlagen und Verhältnisse des normalen Menschen hinstellt, wobei der Gelegenheitsverbrecher eine tiefere Stufe bildet und der Begriff des delinquente nato, dem ja schon durch den Nachweis der Unmöglichkeit eines Verbrechertypus, wie Lombroso selbst

1) Die folgende Kritik der Lehren L.'s ist meiner Abhandlung „Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse" entnommen.



zugegeben hat, das Specifische genommen wird, in sich zusammenfällt.

Die Construction einer essentiellen Verschiedenheit zwischen Verbrecher und Normalmensch ist crux atque scandalum! der Lombroso'schen Theorieen, eine Thatsache, auf welche schon das Leben des Menschen im uncivilisirten Zustande (nach Lombroso!) hinweist; nicht essentielle Differenzirung, sondern nur allgemein-anthropologische Untersuchung kann das Material loslösen, das für den Aufbau des Speciellen fruchtbar zu werden im Stande ist. Zum allgemein-anthropologischen Factor tritt der allgemein-sociale hinzu (allgemein-social wegen des unausrottbaren, in den menschlichen Verhältnissen liegenden Uebels). Denn, wie verschieden beanlagte Individuen in gleichen Verhältnissen zu verschiedener Entwickelung gelangen, so werden auch gleich beanlagte Individuen in verschiedenen Verhältnissen sich verschieden entwickeln, oder wie dies Lacassagne in origineller Weise ausdrückt: „Le milieu social est le bouillon de culture de la criminalité, le microbe c'est le criminel, un élément, qui n'a d'importance que le jour, où il trouve le bouillon, qui le fait fermenter." In letzter Linie geht der anthropologische Factor im socialen auf, da die socialen Verhältnisse, in denen die Eltern lebten, in der Organisation der Kinder ihren Niederschlag finden und diese selbst während ihres ganzen Lebens unter dem Einflusse sie direct treffender socialer Verhältnisse stehen, welche die Entwickelung des Charakters beeinflussen[1]), eine Thatsache, die besonders für den Kriminalpolitiker von Wichtigkeit ist. Physische Factoren, von denen Ferri spricht, worunter Klima, Bodenbeschaffenheit, Tagesperioden, Jahreszeiten, Temperatur, meteorologische Erscheinungen, Productivität des Bodens zu verstehen sind, sind zwar das Verbrechen zu beeinflussen im Stande, aber doch bei Erklärung des Wesens der Kriminalität nicht von Belang.

Zur Erklärung des Wesens des Verbrechens bedürfen wir der inductiven Methode, welche aus der psycho-physiologischen Untersuchung des Normalmenschen, d. h. aus allgemein-anthropologischen Principien und durch Berücksichtigung der socialen Factoren, welche, in der Gemeinschaft wurzelnd, das einzelne Individuum zum Verbrecher determiniren, zu einer Erklärung des Verbrechens gelangt. Der erste, welcher diesen Weg betrat, war Jeremias Bentham[2]), der in den Grundsätzen der Civil- und Kriminalgesetzgebung die

1) F. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin, 1899.

2) J. Bentham, Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung, Uebersetzung, Berlin, 1886.



Forderung aufstellte, dass eine gründliche Kriminalpsychologie ausgehen müsste von einer genauen Charakteristik aller der Triebe, Begehrungen, Leidenschaften, Affecte, Entschlüsse, Willensacte, aus welchen menschliche Handlungen überhaupt und insbesondere verbrecherische Handlungen entspringen können, von einer genauen und sehr in's Einzelne gehenden Charakteristik derselben, sowohl ihren Grundformen als ihrer Entstehungs- und Wirkungsweise nach, so vollständig zugleich, dass man sicher wäre, es könne in der Wirklichkeit kein Verbrechen sich finden, welches nicht nach leicht fasslichen Merkmalen dem einen oder dem andern der aufgestellten Artbegriffe untergeordnet werden könnte. Doch die Verwerthung der inductiven Methode geschah in der Lehre vom Verbrechen in ausgiebiger Weise erst durch Lombroso, welcher sie aber nicht auf die ganze Seite der Erscheinungen anwandte, indem er den socialen Factor völlig in den Hintergrund treten liess, andererseits den Verbrecher in durchaus einseitiger Weise aus der Reihe aller menschlichen Individuen herausstellte, in welchen letzteren Fehler auch Ferri in seiner Kriminalsociologie verfiel. Nach socialer Seite ist Ferri vorzuwerfen, dass er das Verbrechen zu wenig als ein in den menschlichen Verhältnissen liegendes Uebel betrachtet, das sich wohl bessern, aber nie abstellen lässt.

Wie schon oben angedeutet wurde, kann sich die egoistische, im moralischen Sinne verwerfliche Verbrechenshandlung von der egoistischen, legalen Verbrechenshandlung eben nur durch eine schwächere Einwirkung der Motive, welche überhaupt zur egoistischen Handlung führen, erklären lassen; also die Verbrechenshandlung im legalen Sinne ist aus einer Steigerung der allgemein-menschlichen Anlagen und Verhältnisse zu erklären, welche zur egoistischen Verbrechenshandlung (Verbrechen im moralischen Sinne) führen. Ich führe nun das Verbrechen auf eine Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse zurück, welche sich beim Normalmenschen vorfinden und zur antiethischen Handlung führen, die schon in den Beziehungen des Menschen zum Weltganzen, in dem Widerspruche zwischen metaphysischem Streben und empirischem Können ihren Hintergrund finden.[1]) Diese Anlage gelangt zunächst

1) S. meine Schrift „Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse". Aus einer Beurtheilung von Paul Näcke (Arch. f. Kriminalanthropol. Bd. I, S. 351) ersehe ich, dass ein bekannter spanischer Anthropolog Salillas, dessen Werk, in der Muttersprache verfasst, mir völlig unbekannt geblieben ist, nach Näcke ähnliche Wege eingeschlagen hat. Ueber den Inhalt des Salillas'schen Werkes (Hampa antropologia picaresca,



in den Collisionen des Egoismus zum Ausdruck, welcher an sich, ohne besondere Motivirung, die antiethische Handlung bewirkt, welcher Egoismus in den primitiven Zeiten des Menschengeschlechts zum bellum omnium contra omnes geführt hat und auch heute noch zu enormen Interessencollisionen führt. Hierzu zähle ich auch den dem vernünftigen Denken unfassbaren disharmonischen Gegensatz der Motive, welche den Menschen zu einseitigen und stets wechselnden Entschlüssen bewegen, die Carricatur des Widerspruchs, deren Erklärung zum Theil darin zu suchen ist, dass die beiden Triebfedern der menschlichen Handlungen, der Egoismus und der sittliche Trieb, sich als Triebe im eigentlichen Sinne darstellen. Ferner zeigt sich in den allgemein-socialen Verhältnissen eine gewisse Schiefheit, die ewige Unmöglichkeit wirklichen Ausgleichs, beruhend auf dem Streben, dass jeder möglichst viel zu gewinnen, also den anderen auf eine möglichst tiefe Stufe hinabzudrücken sucht. Und die physiologische Thatsache, dass ein jeder oftmals wiederholte Zug, eine jede oftmalige Lage und Veränderung des Gesichts einen bleibenden Ausdruck zurücklassen, wobei, je stärker der Zug und je öfter er wiederholt ist, er desto stärkere, tiefere, unvertilgbarere Eindrücke zurücklässt (Lavater, Physiognomische Fragmente), hat die Disharmonie der menschlichen Anlagen und Verhältnisse auch in der äusseren Organisation zum Ausdruck gebracht. Die carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse sind die Ursache der einzelnen antiethischen Handlung, d. h. sie führen zur einzelnen egoistischen Handlung, indem die sittlichen Gefühle, Vorstellungen und Triebe des Handelnden überwunden worden sind, und die Steigerung dieser Anlagen und Verhältnisse, die stärkere Motivwirkung, führt zur Verbrechenshandlung

---

S. 526, Madrid 1898), sagt Näcke: „Wie er (Salillas) nun in allem mit Recht ein erklärter Feind der Uebertreibungen Lombroso's ist, so weist er in diesem Buche in meisterhafter Weise nach, dass nichts die verbrecherische von der normalen Handlung im Princip unterscheidet, sondern dass sie dieselben Motive aufweist, doch alles in übertrieben carricirter Art.“ Doch während ich die Carricatur in den allgemein-menschlichen Grundlagen nachweise (antiethische Handlung nach mir = Verbrechen) und sie in dem Complex der einzelnen Gründe finde, welche in ihrer Steigerung zur egoistischen Verbrechenshandlung führen (nach mir = legales Verbrechen), begnügt sich Salillas damit, zu sagen, dass die Steigerung der Motive übertrieben carricirter Art wäre. Es fehlt also bei S. eine Entwicklung, welche auf denselben Resultaten basirt, wie ihre Grundlagen (S. auch den folgenden Satz). Also gerade das, worauf es ankommt, die Differenzen nur aus graduellen Unterschieden zu erklären (der Normalmensch ist eine Carricatur, nicht erst der Verbrecher), also, was für das Verbrechen als charakteristisch zu accentuiren ist, das auch Alles, nur in geringerer Höhe beim Normalmenschen zu eruiren, das leistet Salillas nicht.



im legalen Sinne, bei der die mehr eingewurzelten und zum Bestande der Gesellschaft wichtigeren ethischen Pflichten überschritten werden, abgesehen von den hier oft wirkenden starken Hemmungsvorstellungen der staatlichen Strafe. Und das Vorhandensein jener Gruppe von Eigenschaften und Verhältnissen, die wir als carricaturhafte bezeichnen, lässt sich mit Hilfe der inductiven Methode, welche das für ihre Untersuchungen nöthige Material von den Erscheinungen loslöst, durch die Erforschung der physischen und psychischen Figenschaften des Verbrechers und seiner socialen Verhältnisse beim Verbrecher in höherem Maasse nachweisen, als beim Normalmenschen, wie ich dies zu zeigen versucht habe.

Nachdem wir so das Verbrechen zunächst in seinem Werthe als menschliche Handlung, d. h. als antiethische, egoistische Handlung im Gegensatz zur sittlichen Handlung, welche stets aus dem sittlichen Triebe fliesst, betrachtet haben, wobei wir moralisches Verbrechen, die antiethische Handlung, und legales Verbrechen, die strafbare antiethische Handlung, unterschieden, haben wir das Verbrechen auch kurz nach anthropologisch-socialer Seite beleuchtet, eine Aufgabe, welche der positivistischen Begründung des philosophischen Strafrechtes ferner liegt, da diese es mehr mit psychologisch-ethischen Fragen, als mit Thatsachenerörterung zu thun hat. Nunmehr wollen wir uns unserer wichtigsten Aufgabe, der Untersuchung über das Wesen der Strafe, zuwenden. Das im ersten Theile dieses Abschnitts Gesagte wird hier z. Th. noch näher auszuführen sein.

Das Wesen der Strafe.

Ueber die Frage nach dem Wesen der Strafe sind eine grosse Anzahl von Theorieen aufgestellt worden, unter denen die sogenannten absoluten und relativen Theorieen die grösste Bedeutung gewonnen haben. Die ersteren verbinden mit der Strafe keinen Zweck, sondern halten dieselbe für eine unmittelbare Folge des Rechtsgesetzes, mithin für eine blosse Widervergeltung, während die relativen Theorieen die Strafe auf einen dadurch zu befördernden rechtlichen Zweck beziehen.[1]) Die bedeutendsten Anhänger der absoluten Theorieen, bei denen die Frage nach dem Rechtsgrunde der Strafe im Vordergrunde steht, sind Kant[2]), Hegel und Herbart.

1) A. Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Göttingen, 1827.

2) J. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Riga, 1792 (auch an anderer Stelle). Bei der Darstellung der Strafrechtstheorieen ist benutzt F. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1888.



Kant sagt, dass in jeder Strafe als solcher zuerst Gerechtigkeit sein müsse und dass diese das Wesen dieses Begriffes ausmache. Mit ihr könne zwar auch Gütigkeit verbunden werden, aber auf diese habe der Strafwürdige nicht die mindeste Ursache, sich Rechnung zu machen. Strafe sei physisches Uebel, welches, wenn es auch nicht als natürliche Folge mit dem moralisch Bösen verbunden wäre, doch als Folge nach Principien einer sittlichen Gesetzgebung verbunden werden müsste. Die Idee der Vergeltung wurzelt bei ihm im Sittengesetz, im kategorischen Imperativ, welcher ein abstractes, rein formales Vernunftgesetz ist und transcendente Elemente, die Unsterblichkeit der Seele, das Dasein Gottes, die intelligible Freiheit zur Voraussetzung hat. Bei Kant greift also die speculative Methode in das Strafrecht, vermittelt durch das Zwischenglied der Werthung, der Forderungen der Ethik, ein, und das Talionsprincip ist demnach schon deshalb zu verwerfen, weil dessen Grundlagen im Gebiet des Transcendenten, des die wissenschaftliche Forschung Ueberschreitenden, liegen, abgesehen von den Einwänden, die gegen den kategorischen Imperativ an sich erhoben werden können, unter denen die Thatsache, dass er die Ethik in das theoretische Leben des Menschen und nicht in das Gefühlsleben verlegt, in unserem Sinne von grösster Bedeutung ist. Aber wir werden auch zeigen, dass das Princip der Vergeltung, welches ja an und für sich, wenn es auch auf transcendenten Voraussetzungen beruht, für das Wesen der Strafe charakteristisch sein könnte, dieses nicht völlig zu erklären im Stande ist, vielmehr sich als etwas Secundäres darstellt.

Ganz in das Reich des Absoluten führt uns Hegel[1]), indem er das Recht als Absolutes, als das verwirklichte Reich der Vernunft auffasst, welches unaufhebbar ist, so dass die Aeusserung des Verbrechens an sich nichtig und diese Nichtigkeit das Wesen der Wirkung des Verbrechens ist. Das Nichtige aber ist verletzbar, so dass die Strafe nicht ein erstes Positives, sondern ein Negatives, nur Negation der Negation ist. Bei Hegel greift die Speculation ohne Vermittelung durch das Zwischenglied der Werthung ein, da er das Recht ohne Weiteres als Ergebnis seines transcendenten Denkens hinstellt, indem er von der Identität zwischen Denken und Sein ausgeht und das Recht in den Bereich seiner metaphysischen Speculation, welche alles rein begrifflich erfasst, hineinzieht. Das Princip, zu dem Hegel gelangt, stellt sich wie das Kant'sche als Widervergeltung dar, und wir müssen seine Begründung des Wesens der

1) G. F. W. Hegel, Werke, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin, 1854.



Strafe, ebenso wie die Kant's, der in seinen ethischen Anschauungen und damit auch in der Begründung des Strafrechts den festen Boden des Kriticismus verlassen hat, verwerfen, indem sie uns in das Reich des Transcendenten, des für den menschlichen Geist Unerkennbaren, führt, in dem jede wissenschaftliche, d. h. bewiesene oder begründete Forschung aufhört. Und wir müssen die Aufstellungen Hegel's schon deshalb verwerfen, weil sie die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts nicht in der Ethik suchen, welche noch dazu eine empirisch begründete sein müsste, um den Anforderungen, welche wir an eine wissenschaftliche Begründung des philosophischen Strafrechts stellen, zu genügen.

Unter den Vertretern der absoluten Theorieen ist ferner Herbart[1]) zu nennen, welcher zwar eine dogmatische Metaphysik hat, aber die Ethik unabhängig von dieser begründet, nämlich auf ästhetische Werthurtheile, und sittliche Ideen annimmt, wie die der inneren Freiheit, der Vollkommenheit, des Wohlwollens, des Rechts und der Vergeltung. Die Strafe ist ihm eine durch die ästhetische Nothwendigkeit bedingte Vergeltung und wird zugleich motivirt durch die Ideen des Rechts und Wohlwollens. Indem aber Herbart das Wesen des Ethischen auf die Aesthetik zurückführt, verlegt er das Ethische in den Verstand, die Reflexion oder das theoretische Leben, abgesehen von Einwänden, die sich ausserdem vom Standpunkte der Ethik als positiver Wissenschaft gegen Herbart ergeben, vor allem Anderen der Einwand, dass das Sittliche nicht, weil es gefällt, sondern obwohl dessen Vollbringung sogar mit einem Unlustgefühl, nämlich dem freiwillig oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer, verbunden ist, also mit Ueberwindung geschieht, dennoch und zwar in Folge der antreibenden Wirkung des wirklichen Grundprincips der Ethik geschieht.

Eine grosse Rolle in der Begründung des Strafrechts haben die sogenannten relativen Theorieen gespielt, welche die Strafe auf einen dadurch zu befördernden rechtlichen Zweck beziehen, unter denen die Feuerbach'sche Theorie des psychologischen Zwanges die erste Stelle einnimmt.

Feuerbach[2]) sagt in seinem Lehrbuch des peinlichen Rechts, dass alle Uebertretungen ihren psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit haben, insofern das Begehrungsvermögen des Menschen durch die Lust an oder aus der Handlung zur Begehung derselben angetrieben wird.. Dieser sinnliche Antrieb kann dadurch aufge-

1) Herbart, Schriften zur Allgem. praktischen Philosophie, 1808 (s. auch Wilhelm Stern, Kritische Grundlegung der Ethik).

2) A. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 1801.



hoben werden, dass jeder weiss, auf seine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches grösser ist als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt. Feuerbach fasst also das Recht als etwas vom Boden der Ethik gänzlich Losgelöstes, als auf dem Boden des natürlichen Egoismus basirend auf, indem er annimmt, dass es der Abschreckung von Eingriffen in den Egoismus des Einzelnen dient, während es sich in Wahrheit, wie wir darlegen werden, um Eingriffe in die ethische Sphäre handelt. Der Mensch handelt nicht nur den Sätzen des Rechts entsprechend, weil die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt, grösser ist als die Lust, sondern oft schon nur aus dem sittlichen Triebe, auf dessen Wirkung allein der Staat sich allerdings nicht verlassen kann und einen Theil seiner Functionen daher, wie wir zeigen werden, unter dem Gesichtspunkte des Zweckes auffassen muss. Wie wir dargelegt haben, stellt das Recht nur eine Seite der rein menschlichen Gerechtigkeit dar, welches Princip, da wir als gegeben nur den Egoismus voraussetzen können, einer besonderen, vom Egoismus unabhängigen Erklärung bedarf. Die Verneinung der Theorie von der Harmonie der Interessen führte auch dazu, dem Egoismus jede ethische Bedeutung abzusprechen, dient also zur Widerlegung der Ansicht, welche den Egoismus als ethisches Princip auffasst und von diesem ethischen Princip das Recht ableitet. Wie wir dargelegt haben, ist das Recht, dessen eine Seite das Kriminalrecht, also das Recht des Staates zu strafen, bildet, aus dem Erklärungsprincip des Egoismus, der einzigen Triebfeder, welche als von Natur vorhanden angenommen werden kann, nicht zu erklären, und es handelt sich darum, ob es mit der zweiten Gruppe von menschlichen Handlungen, nämlich mit den dem Egoismus entgegengesetzten, sogenannten sittlichen, mit einem freiwilligen oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer verbundenen, zusammenhängt.

Das Recht aber wurzelt, wie wir dargelegt haben, im allgemein-menschlichen Empfinden und beruht daher auf allgemein-menschlichen Gedanken, es dient der Verwirklichung der Gerechtigkeit, welche eine ethische Tugend ist, indem sie sich aus jenem Princip ergiebt und von ihm abzuleiten ist, welches der Erklärung der sittlichen, d. h. dem Egoismus entgegengesetzten Handlungen dient. Und auch das Phänomen der Reue, welches selbst in den Fällen eintritt, wo das Motiv der Furcht ausgeschlossen ist, zeigt, dass es ausser dem Egoismus noch eine besondere Triebfeder der menschlichen Handlungen geben müsse (das Unterlassen der rechtlichen Handlung erzeugt auch Reue; in vielen Fällen tritt das Bewusstsein der anti-

ethischen Bedeutung der rechtlichen Handlung so deutlich in die Erscheinung). Aber wir werden dennoch sehen, dass die Abschreckungstheorie Feuerbach's, welche von der alten, längst aufgegebenen Abschreckungstheorie (Abschreckung durch den Vollzug der Strafe) völlig verschieden ist, zur wahren Begründung des philosophischen Strafrechts beigetragen hat.

Auf streng utilitaristischem Standpunkte steht (auch in Bezug auf seine ethischen Anschauungen) Jeremias Bentham[1]), der bedeutendste Anhänger Feuerbach's, und wir müssen daher seine Ansicht schon aus den Gründen, welche wir gegen die Basirung der Ethik auf den Egoismus anführten, seine Anschauungen verwerfen, während ein anderer Anhänger Feuerbach's, Anton Bauer[2]) es überhaupt unterlässt, das Strafrecht in Beziehungen zur Ethik zu setzen, indem er nur sagt, dass das Strafgesetz die Unterthanen von der bürgerlichen Strafbarkeit gewisser unerlaubter Handlungen unterrichten und sie von der Unvermeidlichkeit der daran geknüpften Uebel überzeugen solle, womit er der Feuerbach'schen Abwehrtheorie sehr nahe kommt.

In durchaus einseitiger Weise wird von der sogenannten Besserungstheorie die Besserung zum Princip der Strafe erhoben, welche Ansicht in der kriminalistischen Literatur zahlreiche Vertreter gefunden hat (Krause, Ahrens, Röder u. s. w.). Aber es wäre falsches Wohlwollen, in der Strafe ein blosses Erziehungsmittel zu erblicken (Geyer). Denn der Staat ist keine Besserungsanstalt, wie schon die Einrichtung der schwersten Strafe, der Todesstrafe, (gegen die schwersten Verbrecher!), zeigt, welche durchaus vom vernunftrechtlichen Standpunkte, wie wir später erörtern werden, zu billigen ist (11). Und die Voraussetzungen, auf welche diese Theorieen gegründet werden, sind theils metaphysische, wie z. B. bei Krause, welcher pantheistische Auffassung mit der Anerkennung selbstständiger Einzelwesen zum Panentheismus vereinigt, oder sie widersprechen doch in allen Fällen in der Methode der Begründung den Grundsätzen, welche die Ethik als positive Wissenschaft an eine allgemein gültige Begründung des positiven Strafrechts stellt.

Und auch die Nothwehr- oder Vertheidigungstheorie, deren bedeutendster Vertreter in Deutschland Martin[3]) war, welcher als Kern seiner Theorie den Gedanken hinstellt, dass dem Staate die

1) J. Bentham, Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung, Berlin, 1885.

2) A. Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Göttingen, 1827.

3) D. Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalrechts, Heidelberg, 1825.



Befugniss gegeben sei, gegen widerrechtliche Angriffe Anderer sich als moralische Person zu schützen und zu erhalten, welcher Gedanke der modernen Zwecktheorie, die von grosser Bedeutung für die Begründung des Strafrechts ist, sehr nahe kommt, genügt den Anforderungen nicht, welche wir im ersten Theil unserer Darlegungen an die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts stellten. Die ethische Basis dieser Theorie ist unbestimmt und entbehrt jeder Begründung.

Auch Welcker[1]) bekennt sich in seinem tiefen Werke als Vertreter einer relativen Theorie, indem er unter der Aufgabe des Strafrechts Wideraufhebung des intellectuellen Schadens, sofern derselbe überhaupt in Betracht kommt oder nicht durch Wideraufhebung des materiellen Schadens getilgt wird, bezeichnet. Die Strafe hat es aber, wie wir darthun werden, nicht mit intellectuellen, sondern mit sittlichen Schäden zu thun, so dass wir schon aus diesem Grunde die relative Theorie Welcker's verwerfen müssen, abgesehen davon, dass Welcker selbstverständlich zu einer Ableitung des Wesens der Strafe aus einer empirisch begründeten Ethik von seinem Standpunkte nicht gelangen kann.

An die absoluten und relativen Theorieen schliessen sich die Vereinigungstheorieen an, deren Vertreter, wie z. B. Berner und v. Bar, theilweise zu Hegel's Auffassungen hinneigen, theils, wie Geyer zu Herbart, und in allen Fällen zu einer mehr äusserlichen oder innerlichen Verknüpfung der Ansichten beider Theorieen gelangen: sie fussen theils, wie Merkel oder Berner, im Transcendenten, theils, wie Geyer in einer Ethik, welche zwar als wissenschaftlich, aber nicht als für das Ethische specifisch bezeichnet werden kann, oder leugnen, wie Grolmann, den Zusammenhang des Rechts mit der Ethik.

Alle diese Theorieen, die absoluten, die relativen und die Vereinigungstheorieen genügen nicht den Ansprüchen, welche wir an eine allgemein gültige, für jeden Standpunkt annehmbare Begründung des philosophischen Strafrechts stellen mussten, nämlich dass es in einer wissenschaftlich begründeten Ethik wurzle. Diese muss aber als selbstständige Wissenschaft begründet werden, d. h. sie darf weder die Sittlichkeit auf den Egoismus oder ein in ihm wesensgleiches Princip zurückführen, noch das Ethische in die Vernunft, den Intellect oder das theoretische Leben des Menschen verlegen, sondern in das Gefühlsleben; ferner muss sie auf Entwicklung und Erfahrung, d. h. mit Hilfe der inductiven und genetischen Methode

1) C. T. Welcker, Die letzen Gründe von Recht, Staat und Strafe, Giessen, 1873.



begründet werden und sich an die Thatsachen der Naturwissenschaft halten, d. h. von jeder religiösen und metaphysischen Voraussetzung frei sein.

Die Keime sämmtlicher moderner Strafrechtstheorieen liegen, wie v. Liszt[1]) mit Recht hervorhebt, in den Schriften der griechischen Philosophen, über die jene kaum hinausgekommen sind; aber die Grundlagen, auf welche die griechischen Philosophen, besonders Plato und die Sophisten, das Strafrecht stellten, ermöglichen keine rationelle Begründung desselben, indem Plato die Grundlagen desselben aus der Weltharmonie ableitet und so in's Transcendente verlegt und die Sophisten Recht und Unrecht als konventionelle Begriffe auffassen.

Von allgemeinen Gesichtspunkten ist endlich die naturrechtliche Schule ausgegangen, welche das Recht theils direct auf das Selbsterhaltungsstreben, theils auf einen in Folge des Strebens nach Selbsterhaltung geschlossenen Vertrag zurückführt, welche Ansichten jedoch nicht in scharfer Weise geschieden sind, sondern ineinander übergehen. Die bedeutendsten Anhänger dieser Richtung sind: Spinoza, Hobbes, Locke, Rousseau, Fichte, Beccaria. Spinoza[2]) sagt, dass das natürliche Recht durch die Gewalt der Einzelnen bestimmt werde und dass ohne geringsten Widerspruch mit dem Naturrecht eine Genossenschaft gebildet und jeder Vertrag stets auf das Genaueste beobachtet werden kann, wenn nämlich jeder alle Gewalt, die er hat, auf die Genossenschaft überträgt, die also das höchste Recht der Natur über Alles, d. i. die höchste Herrschaft allein behalten wird, der ein Jeder entweder freiwillig oder aus Furcht vor der höchsten Strafe zu gehorchen verbunden ist. Der bedeutendste kriminalistische Vertreter dieser Richtung, Beccaria[3]), sagt: „Die Gesetze sind die Bedingnisse, womit freie und auf diesem Erdkreise einzeln ausgestreute Menschen, müde in einem immerwährenden Zustand des Krieges zu leben, und einer Freiheit zu geniessen, welche die Ungewissheit, sie zu erhalten, unbrauchbar gemacht, sich in eine Gesellschaft vereinigt haben. Sie opferten einen Theil ihrer Freiheit auf, um der übrigen mit Sicherheit und Ruhe zu geniessen." Am schärfsten aber hat Fichte[4]) den Gedanken der naturrechtlichen Schule ausgedrückt: „Das Object des gemeinsamen Willens ist die gegenseitige Sicherheit; aber bei jedem Individuum geht, der Voraussetzung nach, indem keine Morali-

1) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1888.

2) B. Spinoza, Theologisch-politischer Tractat, Stuttgart, 1841.

3) C. Beccaria, Von den Verbrechen und Strafen, Ulm, 1767.

4) J. G. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, Jena und Leipzig, 1796.



tät, sondern nur Eigenliebe stattfindet, das Wollen der Sicherheit des Andern von dem Wollen seiner eigenen Sicherheit aus: das Erstere ist dem Letztern subordinirt, Keinem ist es Angelegenheit, dass der Andere vor ihm sicher sei, als nur, inwiefern seine eigene Sicherheit vor dem Andern lediglich unter dieser Bedingung möglich ist. Wir können das kurz in folgender Formel ausdrücken: Jeder ordnet den gemeinsamen Zweck seinem Privatzwecke unter. (Darauf ist denn auch das Zwangsgesetz berechnet; es soll jene Wechselwirkung, jene nothwendige Verbindung beider Zwecke in dem Willen eines jeden hervorbringen, indem es in der Wirklichkeit das Wohl und Wehe eines Jeden an die Sicherheit des Wohles aller Andern vor ihm bindet)." (S. auch Fichte's Aufstellungen über den Staatsbürger- und Abbüssungsvertrag.)

Die naturrechtliche Schule begründet das Recht auf das Selbsterhaltungsstreben oder den Egoismus, was zu verwerfen ist, mag sie nun (wie Spinoza) den Egoismus als ein ethisches Princip betrachten, d. h. als ein Princip, welches die sogenanten sittlichen, d. h. dem Egoismus entgegengesetzten Handlungen zu erklären im Stande ist oder mögen ihre Vertreter das Recht als etwas vom Boden der Ethik Losgelöstes, auf dem natürlichen Egoismus basirend, auffassen

Es giebt, wie wir dargelegt haben, unzweifelhaft dem Egoismus entgegengesetzte, nämlich mit einem freiwilligen oder aus eigenem Triebe gebrachten Opfer verbundene Handlungen, die selbst dann noch ausgeführt werden, wenn ein offenbares Unlustgefühl, ja selbst der Verlust des Lebens, mit ihnen zusammenhängt. Und auch eine Harmonie der Interessen wird durch den Kampf ums Dasein unmöglich. (S. a. o.) Ferner kann der Egoismus ebensowenig die ethische Aufopferung der Thiere für den Thierstaat, welche eine naturwissenschaftliche Thatsache ist, erklären. Und auch die allgemein-menschliche Gerechtigkeit lässt sich ohne Sophismen nicht durch den Egoismus erklären. (Vgl. 11.)

Was die zweite Ansicht, welche das Recht als etwas vom Boden der Ethik Losgelöstes, als auf dem Boden des Egoismus basirend betrachtet, so haben wir im allgemeinen Theil unserer Ausführungen wie auch bei der Kritik der Feuerbach'schen Lehren die dagegen sprechenden Gründe angeführt, welche also zum Theil im eben Gesagten enthalten sind. Also auch die naturrechtliche Schule des 17. und 18. Jahrhunderts hat keine annehmbare Begründung geliefert, so dass die kritische Beleuchtung der Strafrechtstheorieen überhaupt uns zu einer Verwerfung der bisher aufgestellten Lehren geführt hat.

In welcher Weise gelangt nun die Ethik als positive Wissen-

schaft, welche sich als selbstständige, von allen religiösen und metaphysischen Voraussetzungen unabhängige, auf Entwickelung und Erfahrung gegründete Ethik charakterisirt, zu einer wissenschaftlichen Begründung des Wesens der Strafe? Wir hatten im ersten Theil unserer Darlegungen gezeigt, dass auf der Grundlage eines Gefühls der Zusammengehörigkeit aus dem gemeinsamen Leide der beseelten Wesen, der Menschen und der Thiere, und ihrer in der Urzeit unzählige Male gemeinschaftlich geübten Abwehr neben dem von der Natur gesetzten Selbsterhaltungsstreben ein von einem Groll, einer gegensätzlichen, feindlichen Stimmung gegen diese schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur getragener, auf etwas Unpersönliches Sachliches oder Allgemeines gerichteter Trieb zur Abwehr dieser schädlichen Eingriffe ins psychische Leben sich entwickelte. Dieser hat sich allmählich weiter vererbt und verbunden mit dem durch eine naheliegende Uebertragung auch auf die schädlichen Eingriffe der beseelten Wesen ins psychische Leben ausgedehnten Gefühl der Zusammengehörigkeit zum objectiven Triebe zur Abwehr der schädlichen Eingriffe der sowohl unbeseelten als auch beseelten Aussenwelt ins psychische Leben erweitert. Als das wirkliche Grundprincip der Ethik ergab sich also nach unseren Darlegungen „der Trieb zur Erhaltung des Psychischen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen durch Abwehr aller schädlichen Eingriffe in dasselbe.“

Aus dem Grundprincip der Ethik ergiebt sich vom Standpunkte der Ethik als positiver Wissenschaft als die wichtigste ethische Tugend die sowohl in der vom sittlichen Triebe bewirkten Unterlassung von schädlichen Eingriffen ins psychische Leben anderer beseelter Wesen, insbesondere der Menschen bestehende, wie zugleich in der Unterlassung von schädlichen Eingriffen ins eigene psychische Leben bestehende, die Tugend der Gerechtigkeit, welche, obwohl in rein negativen Functionen bestehend, die wichtigste Tugend ist, da sie für das menschliche Zusammenleben unentbehrlich ist (11). Und die Gerechtigkeitspflichten des Menschen bestehen vom Standpunkt der Ethik als positiver Wissenschaft, soweit sie andere Menschen betreffen, in der gebotenen, von dem auf der Grundlage des Gefühls der Zusammengehörigkeit mit allen beseelten Wesen wach werdenden sittlichen Triebe bewirkten Unterlassung von schädlichen Eingriffen in die Gefühls-, Verstandes- resp. Willenssphäre, welche schädlichen Eingriffe stets durch Handlungen (auch durch Worte, Schrift, Gebete, Zeichen) geschehen oder auch durch Unterlassen der gebotenen Handlung.

Die Liebespflichten des Menschen gegen andere Menschen bestehen in der gebotenen, durch den sittlichen Trieb bewirkten mitleid-



vollen und hilfreichen Abwehr von schädlichen Eingriffen der unbeseelten und beseelten objectiven Aussenwelt in jede der drei Sphären des psychischen Lebens, welche sich als positive, aber dennoch im Verhältniss zur Gerechtigkeit weniger wichtige Pflicht darstellt, da ohne ihre Verwirklichung menschliches Zusammenleben, eine Coexistenz nicht möglich ist (11).

Während es nun aber bei der Ausübung jeder ethischen Tugend als solcher, d. h. als moralischer Pflicht, auf die subjective sittliche Gesinnung des Handelnden ankommt, und die Erfüllung der allgemeinen oder werkthätigen Liebe, da sie stets frei aus der Gesinnung fliessen muss, nie unter anderem Gesichtspunkte aufgefasst werden darf, kann es bei der Gerechtigkeit auch auf die Herstellung der Ordnung auf den Zweck der Herstellung der Möglichkeit eines geordneten Zusammenlebens der einzelnen Individuen ankommen. Und zwar geschieht dies deshalb, weil ohne sie die Coexistenz unmöglich wird, in welchem Falle sie aufhört, moralische Eigenschaft des Subjects zu sein und zum Inbegriffe objectiver Normen, d. h. zu dem vom ethischen Standpunkte aus erzwingbaren Vernunftrecht wird. Und die Zulässigkeit des Zwanges, welche durch die Notwendigkeit der Erfüllung der zur vernunftgemässen Rechtspflicht gewordenen Gerechtigkeitspflicht bedingt ist und die Hervorkehrung des objectiven Gesichtspunktes unterscheiden die als Vernunftrecht erscheinende Gerechtigkeitspflicht von der Pflicht und Tugend der Gerechtigkeit. Dieser Zwang stellt sich als eine stets mit Gegenschädigung, d. h. Vergeltung verbundene Abwehr von das Rechtsgefühl verletzenden schädlichen Eingriffen von Seiten der beseelten Natur dar, welche ethische, dem Subject zustehende Befugnis durch den Vergeltungstrieb, [1]) der sich im Falle des Nichtunterlassens von Unrecht von

1) Die Entstehung des Vergeltungstriebes, mit dem die Entstehung der Gerechtigkeit eng zusammenhängt, erklärt die Ethik als positive Wissenschaft auf folgende Weise: Schon durch die blosse Wahrnehmung, dass die schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur und besonders der Elemente in's psychische Leben stets Unlustgefühl hervorriefen, während seine Reaction gegen dieselben oder Abwehr derselben keine Gegenschädigung jener zu bewirken vermochte, als auch durch den von ihm wahrgenommenen Unterschied zwischen der Wirkung sowohl seiner, als auch der anderen beseelten Wesen Reaction gegen die schädlichen Eingriffe der unbeseelten Aussenwelt und der Wirkung der Reaction gegen die schädlichen Eingriffe der beseelten Aussenwelt wurde der Urmensch auf den Begriff der Gerechtigkeit aufmerksam gemacht oder auf den Begriff der Gerechtigkeit geführt. Und zwar geschah dies durch den in dem Fehlen jeder Gegenschädigung der unbeseelten, weil empfindungslosen Natur bei der Abwehr ihrer stets Unlustgefühl hervorrufenden schädlichen Eingriffe in sein eigenes psychisches Leben oder in das der anderen, ebenfalls empfindungsfähigen beseelten Wesen



Seiten eines Fremden im Geschädigten regt, geschützt wird. Die Androhung der Vergeltung oder der Rache für diesen Fall ist die der staatlichen Strafandrohung entsprechende Sanction der vorstaatlichen Strafe (11).

Da aber der tugendhafte Mensch stets frei aus der sittlichen Gesinnung heraus handeln soll, weil die Erfüllung der Gerechtigkeitspflichten ein sittliches Gebot ist, so bleibt der Gerechtigkeit der ethische (schärfer moralische) Charakter auch als Vernunftrecht gewahrt. Das Vernunftrecht fällt in allen Fällen in die Rubrik des Ethischen (das Ethische zerfällt in Moral und Recht), während das Ethische nicht immer, wie dargelegt, zum Rechte zu zählen ist.

Was nun in Wirklichkeit im Einzelnen als Rechtspflicht erscheinende Gerechtigkeitspflicht sich darstellt, das folgt aus der Idee, aus dem dem einzelnen Menschen hinsichtlich der Gerechtigkeit vorschwebenden Ideale, also aus zu ihrer Verwirklichung drängenden Normen, welche die als Rechtsgedanke auftretende Idee, das Wesen des Vernunftrechts, ausmachen. Das Vernunftrecht ist also die nach Verwirklichung strebende als Rechtsgedanke auftretende Idee der nicht unter dem moralischen Gesichtspunkte der subjectiven Gesinnung, sondern unter dem objectiven Gesichtspunkte des Zweckes als Ordnungsprincip gedachten und durch die sittliche Zulässigkeit des Zwanges geschützten Gerechtigkeit (11). Für das Vernunftrecht ist die sittliche Zulässigkeit des Zwanges entscheidendes Merkmal, also das Dürfen. Hierin liegt noch nicht das factische Können, die Erzwingbarkeit, da für den Einzelnen Dürfen nicht Können bedeutet; und erst, wenn zur Zulässigkeit des Zwanges die staatlichen Machtmittel zur Erzwingung hinzutreten, wird das Vernunftrecht positives Recht. Das vom Vernunftrecht abgeleitete positive Recht wird sich aber nur auf einen Theil der Handlungen beziehen, welche im Vernunftrecht zu den Rechtspflichten gehören, da jeder Staat aus der Reihe der vernunftgemässen Rechtspflichten nur die für seine Existenz nothwendigen herausgreift, die er dann in seinen Gesetzen als erzwingbar bezeichnet, worauf wir in unseren späteren Darlegungen noch zurückkommen werden. Die Zahl der erzwingbaren, der dem positiven Recht angehörenden Normen wird stets geringer sein, als die Zahl der Normen, welche allein dem Vernunftrecht angehören,

---

liegenden Begriff der fehlenden Vergeltung oder der Ungerechtigkeit. Auf diese Weise also wurde in ihm das Gefühl für Recht und Unrecht und in Folge dessen der Vergeltungstrieb wach, und so entstand der Begriff der Gerechtigkeit, der wichtigste aller speciellen ethischen Begriffe, der der ersten und wichtigsten aller Tugenden.

derjenigen Normen, bei denen nur die Zulässigkeit des Zwanges vorhanden ist. Vom Standpunkt des Vernunftrechts ist es z. B. durchaus zulässig, wie dies (z. B.) ausserhalb staatlicher Verhältnisse geschehen kann, dass die ethische Gerechtigkeitspflicht der Dankbarkeit erzwungen wird, während sie nach dem positiven Recht der europäischen Völker der Tugend der Gerechtigkeit, d. h. der subjectiven moralischen Gesinnung, überlassen bleibt.

Das Vernunftrecht zerfällt in objectives und subjectives, von denen Ersteres den aus der Gerechtigkeitsidee fliessenden Inbegriff allgemein gültiger, durch die Zulässigkeit des Zwanges geschützter Normen (die mit der Gerechtigkeit identisch sind) bedeutet, und das Vernunftrecht bedeutet die vom sittlichen Standpunkte aus dem Subject zustehende Befugniss resp. Pflicht, die anderen Menschen zur Unterlassung von Unrecht ihm gegenüber zu zwingen. Ersteres ist allein rein moralisch und leitet sich von der Ethik unmittelbar ab. Wird nur einem Theil des subjectiven Vernunftrechts staatlicher Schutz verliehen, tritt also das Merkmal der Erzwingbarkeit hinzu, so wird dieser Theil subjectives Recht und zugleich objectives Recht für die ihm Unterworfenen, wie auch, wenn ein Theil des objectiven Vernunftrechtes als erzwingbar bezeichnet wird, aus ihm objectives Recht (positives Recht) wird (11).

Der Staat hat also, wie dargelegt, zur Herbeiführung der Möglichkeit des Zusammenlebens die Gerechtigkeit ihres subjectiven, moralischen Charakters zu berauben, nämlich, soweit sie der Herbeiführung dieses Zweckes dient, und diesen Theil der Gerechtigkeitspflichten, die stets in der gebotenen, von dem auf der Grundlage des Gefühls der Zusammengehörigkeit mit allen beseelten Wesen wach werdenden sittlichen Triebe bewirkten Unterlassung von schädlichen Eingriffen in die Gefühls-, Verstandes- und Willenssphäre bestehen sollen, hat der Staat die Befugniss zu erzwingen. Der Staat hat hiernach vom vernunftrechtlichen Standpunkt die Befugniss, ja sogar bis zu gewissem Grade die Pflicht, die Bethätigung des die von ihm unter dem Gesichtspunkte des Zweckes erfassten Gerechtigkeitspflichten übertretenden Willens von sich selbst, d. h. von der Gesammtheit der Angehörigen des Staates, abzuwehren. Zur Verwirklichung dieses Zweckes dient im Staate das geschriebene Recht mit dessen Verboten, mit denen, wenn sie dieser Verwirklichung dienen sollen, der Staat die Androhung der Strafe verbinden muss.

Während nun die Reaction gegen nur störende, Privatrechte bestreitende Eingriffe in dem mit einem in der Widererstattung des betreffenden Objects beziehentlich der Entschädigung liegenden Verluste verbunden ist, ist es dem Staate in vielen Fällen unmöglich, die

Reaction in anderer Weise zu erreichen, als durch Aufstellung einer bestimmten, den Handelnden im Fall der Uebertretung treffenden Strafdrohung. Das Wesen der staatlichen Strafe ist also zunächst Abwehr, und zwar hat dieselbe in erster Linie eine allgemeine Aufgabe, die Generalrepression, welche die durch Strafdrohung geschützten Gesetze beständig gegen den stets bei einem Theil der Menschen vorhandenen Willen zu schädlichen Eingriffen der Menschen[1]) ausüben, und in zweiter Linie eine specielle Aufgabe, die Specialrepression, welche gegen den einer Uebertretung des Rechts Ueberführten gerichtet ist, um die beständig drohende Wiederholung der Uebertretung von seiner Seite abzuwehren. Dass es sich bei der Strafe lediglich um eine lediglich gegen den in die Aussenwelt hinaustretenden schuldhaften Willen gerichtete Abwehr handelt, zeigt die Strafbarkeit des Versuchs in vielen Fällen, in welchen es sich bereits um Eingriffe ins psychische Leben handelt. Die Ausdrücke Generalprävention und Specialprävention, wie sie die alte Abschreckungstheorie und z. B. auch die Grolmann'sche Theorie kennt, sind durch Generalrepression und Specialrepression zu ersetzen, da es sich eben beim Rechte um die Abwehr von stets und unmittelbar bevorstehenden Eingriffen, und nicht um eine Vorbeugung handelt. Ueber die Aufgaben der Strafrechtspflege, insoweit sie mit vorbeugenden zusammenhängen, werden wir später handeln. (11)

Aus dem Dargelegten ergiebt sich, dass von den relativen Theorien als einziger erkennbarer Zweck der Strafe die Abwehr der mit schuldhaftem Willen verübten Eingriffe ins psychische Leben übrig bleibt.

Da aber mit der Abwehr schädlicher Eingriffe eines beseelten Wesens in das psychische Leben anderer beseelter Wesen stets eine gegen jenes gerichtete, aus dem Vergeltungstriebe,[2]) dessen Ursprung wir gezeigt haben, fliessende Vergeltung verbunden ist, so tritt zum Begriffe der Abwehr noch der Begriff der Vergeltung hinzu, so dass die von uns vertretene Strafrechtstheorie sich als eine zusammengesetzte darstellt, indem sie von den relativen Theorieen den Begriff der Abwehr, von den absoluten den der Vergeltung nimmt. Was die sogenannte schuldtilgende oder sühnende Kraft der Strafe anbetrifft, so hängt diese damit zusammen, dass der sittliche Trieb, der „Trieb zur Erhaltung des Psychischen in seinen verschiedenen Er-

1) Zum Theil auch der Thiere, da gegen diese gleichfalls vernunftrechtliche Pflichten (also auch in vielen Staaten Rechtspflichten) bestehen.

2) Auch im Civilrecht ist begrifflich Vergeltung vorhanden, in dem Verluste oder erzwungenen Verzichte des Anderen den dieser der Gegenpartei zugemuthet hat. (Widerherstellung der verletzten Gerechtigkeit durch das Recht.)



scheinungsformen durch Abwehr aller schädlichen Eingriffe in dasselbe" in der Seele des Verbrechers, welcher die Abwehr von schädlichen Eingriffen in das psychische Leben der beseelten Wesen unterlassen hat, als auch im Seelenleben der Gesammtheit durch die stets mit Vergeltung verbundene Abwehr des Staates befriedigt wird. Die Abwehr ist nun aber dem geschehenen Verbrechen gegenüber nicht mehr möglich, und kann sich nur auf weitere, in Folge des einmal bekundeten verbrecherischen Willens dauernd zu befürchtende schädliche Eingriffe des Verbrechers beziehen, so dass für die Bestrafung des geschehenen Verbrechens (oder für die Bestrafung des Versuchs) als Mittel der Sühne nur der eine im sittlichen Triebe liegende Bestandtheil der Vergeltung übrig bleibt. Abwehr und Vergeltung sind also die Principien, welche das Wesen der Strafe ausmachen (11).

Aus der Frage nach dem Wesen der Strafe ergiebt sich einerseits stets der Zweck der Strafe, welcher sich als Abwehr und, wenn diese unmöglich geworden, als Vergeltung charakterisirt, und andererseits auch stets der Grund der Strafe, welcher als ihr Rechtsgrund bezeichnet wird. Der Rechtsgrund der Strafe liegt aber, wie sich aus unseren Darlegungen ergiebt, in der Befugniss, schädliche Eingriffe in das psychische Leben der Gesammtheit, also auch in das psychische Leben der Einzelnen, welche alle Vertretung des Individualrechts dem Staate überlassen haben, abzuwehren, und zwar soweit die Erfüllung der Gerechtigkeitspflichten zur Coexistenz nach der jeweiligen Auffassung des einzelnen Staates nothwendig ist (11).

Was nun die Frage nach Art und Maass der staatlichen Strafe anlangt, so gehört diese schon eigentlich nicht mehr in den Bereich der Untersuchung über das Wesen der Strafe; es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, dass sich aus unseren Darlegungen ergiebt: Jede Strafe, welche der Abwehr von schädlichen Eingriffen in den Bereich der Rechtspflichten dient, ist je nach der Grösse der augenblicklichen und je nach der Grösse weiterer drohender Eingriffe von Seiten derselben Person zu bemessen, so dass sich vom vernunftrechtlichen Standpunkte die Todesstrafe als zulässig erweist, da im Fall des Mordes, aber nur in diesem Falle die Sicherung nur durch absolute Beseitigung des Verbrechers möglich ist, abgesehen von der Vergeltung für das begangene Verbrechen, welche, streng genommen, allein schon die Todesstrafe erheischen würde. Und nur die stets vorhandene Gefahr eines Missgriffs, wenn auch nicht immer in Bezug auf die Person des Thäters, so doch stets auf die psychische Zurechnungsfähigkeit desselben schliesst die Anwendung der Todesstrafe aus (11).

In Bezug auf das Recht der Begnadigung, welche stets der



höchsten Macht im Staate zusteht, ist zu bemerken, dass bei der allgemeinen Fassung der Gesetze die einzelne That des Verbrechers mitunter einer zu harten, also ungerechten Strafe unterworfen wäre, in Folge wovon das Billigkeitsprincip, d. h. die mit der allgemeinen oder werkthätigen Liebe vereinigte Gerechtigkeit in diesen Fällen eintreten muss. Ist umgekehrt das formelle Gesetz zu streng, so tritt keine Verschärfung der Strafe ein, da es sich hier eben nicht um das Gerechtigkeitsprincip, sondern das Princip der Billigkeit handelt (11).

Die strafrechtliche Verjährung erklärt sich daraus, dass längere Zeit nach der Uebertretung des Gesetzes keine unmittelbar von dem Uebertreter drohende Gefahr aus dieser Uebertretung mehr erkennbar ist, da seine Gesinnung sich geändert hat, also die Specialrepression wegfällt. Und auch das Bedürfniss, Vergeltung zu üben, ist durch Abstumpfung erloschen, welche die Gewohnheit auf alle Gefühle, so auch auf das den Vergeltungstrieb anregende Unlustgefühl der verletzten Gerechtigkeit ausübt (11).

Der Verwirklichung des staatlichen Rechtes zu strafen dient das allgemeine Kriminalprocessrecht, welches der vom Einzelnen oder vom Staate erhobenen Anklage gegen den Missethäter dient, wobei in den meisten Fällen wegen der in der mit schuldhaftem Willen vollzogenen Handlung liegenden Gefahr für die Gesammtheit der Staat im eigenen Interesse eingreift. Das Strafprocessrecht besteht aus den allgemeinen, in der Vernunft begründeten Grundprincipien, die das gerichtliche Verfahren der Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen regeln (11).

Es ist klar, dass der Rechtsgedanke oder die Rechtsidee je nach der Eigenthümlichkeit des Staates in ihren einzelnen Normen in verschiedener Weise im Volksbewusstsein zum Ausdruck gelangen, was, da ein Theil der unter dem Gesichtspunkte des Zweckes betrachteten Gerechtigkeitspflichten, also ein Theil der Rechtspflichten unter die staatliche Strafreaction fällt, für die jeweilige Gestaltung des positiven Strafrechts von Bedeutung ist. Dies hindert aber nicht, dass die Grenzen, innerhalb derer die staatliche Strafreaction eintreten soll, in gewisser Beziehung fest zu ziehen sind (11).

Hierfür ist es von Wichtigkeit, die Grenzen zwischen dem, was sich vom Standpunkte der Moral als Verbrechen bezeichnen lässt, und dem, was vom Standpunkte des staatlichen Rechts als Verbrechen bezeichnet wird, zu ziehen. Die bekannteste, über diese Frage aufgestellte Ansicht ist die Binding's[1]), der in seinem mit Recht von der

1) K. Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, 1872, 1877.



Wissenschaft hochgehaltenen Werke „Die Normen und ihre Uebertretung“ die schuldhafte Normübertretung als Delikt bezeichnet und als Verbrechen den Thatbestand, an den die Strafe geknüpft ist. Wenn es sich auch hier nur um einen Streit über die Wahl der Ausdrücke handelt, so lässt doch die Binding'sche Auffassung leicht eine Verwechslung zu, indem Delikt und Verbrechen im Allgemeinen identische Begriffe sind. Es empfiehlt sich daher vielleicht eher, unter Verbrechen jede den sittlichen Normen widersprechende Handlung zu verstehen und als Gesetzwidrigkeit nur diejenigen Fälle, in welchen die den sittlichen Normen widersprechende Handlung in den Bereich der staatlichen Strafreaction hineingezogen wird, zu bezeichnen. Nach dieser Eintheilung sind sämmtliche ethische Pflichten, soweit sie nicht Gerechtigkeitspflichten sind, unter den Begriff Verbrechen zu subsumiren, während Gesetzwidrigkeit zunächst stets Uebertretung eines Theils der unter dem Gesichtspunkt des Zweckes aufgefassten Gerechtigkeitspflichten (der Rechtspflichten überhaupt) ist, Gesetzwidrigkeit im engeren Sinne (rein strafrechtlich genommen) Uebertretung eines Theils dieser Rechtspflichten ist. Denn nur ein Theil der Rechtspflichten erhält, wie wir schon angedeutet haben, die staatliche Sanction der Strafe.

Wir haben es hier nur mit der Gesetzwidrigkeit im strafrechtlichen Sinne zu thun.[1]) Das Verbrechen in dem Sinne, wie es das positive Strafrecht auffasst, also die Gesetzwidrigkeit, kann kein fester Begriff sein; es ist von historischer und socialer Entwicklung, wie von nationalen Gedanken abhängig, welche Factoren ihren Niederschlag in der jeweiligen positiven Gestaltung des Strafrechts finden. Vor Allem ist es hier der Gesichtspunkt des Zweckes, welcher nicht nur in der Erfassung des Wesens der Strafe, das im Ethischen seine Grundlage hat, eine grosse Rolle spielt, welcher Gesichtspunkt sowohl von kriminalistischer, als auch von philosophischer Seite immer mehr und mehr hervorgehoben wird. Der Zweckgedanke findet darin seinen Ausdruck, dass die Gerechtigkeit, welche im Strafrecht verwirklicht werden soll, nicht unter dem subjectiven Gesichtspunkte der Gesinnung, sondern unter dem objectiven Gesichtspunkte des Zweckes als Ordnungsprincip gedacht wird (11).

Der Zweckgedanke, welcher von philosophischer Seite besonders von Dühring und von v. Hartmann, von juristischer Seite von Mittelstädt, Lammasch, Seuffert und Anderen vertreten wurde, hat seine grossartige Durchführung durch v. Liszt[2]) gefunden, wel-

1) S. meine wiederholt angeführte Abhdl. über „Verbrechen und Gesetzwidrigkeit“.

2) v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1899.



cher Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung als die drei Zwecke der Strafe hinstellt, Abschreckung dem Augenblicksverbrecher gegenüber, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewusstsein zu lebendiger Erinnerung gebracht werden soll, Unschädlichmachung bei fest gewurzeltem Hang zum Verbrechen, Besserung, wenn der Hang noch in der Entwicklung begriffen ist. Unzweifelhaft sind dies, wenn eine Handlung überhaupt zur gesetzwidrigen erhoben ist, maassgebende Gesichtspunkte ihrer Beurtheilung, und diese Gesichtspunkte müssen für die gesammte Entwicklung des Strafrechts von Bedeutung sein.

Wie wir dargelegt haben, ist jedoch nicht ausser Acht zu lassen, dass, mögen die einzelnen materiell rechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Völker noch so sehr variiren, es dennoch nicht an sicheren Punkten fehlt, welche unabhängig von Zeit und Ort überall als fundamentale Formen erscheinen, wo wir überhaupt von einer Rechtsentwicklung, mag sie noch so primitiv und in den Uranfängen sein, sprechen können. So gehören z. B. Verbrechen, wie Raub, Mord, Diebstahl, Nothzucht, zum strafrechtlichen Bestande jeder menschlichen Gemeinschaft. Der ethische Kern des Rechts bleibt stets unverändert, er bestimmt die festen Grundlagen, welche keineswegs in den fundamentalen Formen den Abschluss ihrer Wirkung erlangen, sondern hinüberwachsen in jene Elemente, welche, mögen sie noch so verschieden sein, der einheitlichen Lenkung und Beeinflussung von Seiten des Moralbegriffs, welcher nur einer ist, unterliegen. Dass das Strafrecht Uebertretung ethischer Normen sei und daher nur diese gestraft werden dürfe, kommt bei den Juristen verschiedener Epochen zum Ausdruck. So sagt Beccaria[1]), dass alle Strafen, welche die Nothwendigkeit, das Band der Gerechtigkeit zu erhalten, überschreiten, ungerecht seien, und Merkel[2]) sagt: „Der Staat kann überdies auf die Zustimmung der sittlich Gebildeten zur Ausübung seiner Strafgewalt und auf jene Anerkennung, ohne welche das Strafen bloss eine Thatsache der Macht, aber keine rechtlich begründete Function wäre, bloss dann rechnen, wenn er nur jene Uebelthaten als Verbrechen behandelt, welche entweder wegen der ihnen zu Grunde liegenden Gesinnung, oder wegen des Umfangs des aus ihnen entspringenden Uebels von der geläuterten öffentlichen Meinung als Angriffe auf die Handlungen des Staates selbst angesehen werden, so dass ihre Bestrafung als eine Angelegenheit des Staates erscheint, ihre

1) C. Beccaria, Von den Verbrechen und Strafen, Ulm, 1767.

2) F. v. Holtzendorff's Encyklopädie, 1890 (s. o.). A. Geyer, Das Strafrecht. Neu durchgesehen und ergänzt von Prof. Dr. A. Merkel.



Unbestraftheit als allgemeines Uebel gefühlt wird." Und einer der vielseitigsten modernen Kriminalisten, Julius Vargha[1]), der sich besonders um die Ethisirung des Strafrechts verdient gemacht hat, spricht von einem natürlichen Volksrechtsgefühl im Gegensatz zu dem im positiven Recht zum Ausdruck gelangenden Rechtsgefühl der herrschenden gesetzgebenden Partei, und unterscheidet demzufolge auch eine natürliche (materielle) Gerechtigkeit und ein naturgemäss Gerechtes (*δίκαιον φύσει*) (in unserem Sinne giebt es kein Naturrecht, d. h. kein von vornherein im Menschen gegründetes Recht) gegenüber einer künstlichen (juristisch-technischen, formalen) Gerechtigkeit und einem vom Standpunkt des Gesetzesbuchstaben Gerechten (*δίκαιον νόμῳ*), woran anschliessend auch ein materieller Begriff des Verbrechens, wie er als Ergebniss nationaler Intelligenz im Volksbewusstsein lebt, und ein formeller, gesetzlicher, d. i. dem positiven Rechte entsprechender Begriff des Verbrechens angenommen wurde. Deshalb rechtfertigt sich ihm auch der Unterschied, welcher besonders in neuester Zeit gemacht wurde, zwischen Strafgesetzkunde, welche sich bloss mit dem formalen positiven Strafrechte befasst, und Strafrechtswissenschaft, welche nach der Methode der ethnologischen Jurisprudenz das Wesen von Verbrechen und Strafe aus der natürlichen Entwicklung des Rechtsgefühls der verschiedenen Völker zu erkennen bestrebt ist.

Die Uebertretung welcher Gerechtigkeitspflichten hat nun der Staat in den Bereich seiner Strafreaction hineinzuziehen, also zur Gesetzwidrigkeit zu erheben? Wie wir gezeigt haben, ist nicht jedes Verbrechen im moralischen Sinne (Verstoss gegen das Ethische) Gesetzwidrigkeit; vielmehr entsteht die Gesetzwidrigkeit erst dadurch, dass bestimmte Verstösse gegen Gerechtigkeitspflichten mit einer bestimmten staatlichen Strafe belegt werden.

Während aber nicht jedes Verbrechen Gesetzwidrigkeit sein soll, muss, wie wir gezeigt haben, jede Gesetzwidrigkeit Verbrechen sein. Würde eine Reaction im Falle jedes Verbrechens (im moralischen Sinne) stattfinden, so würde diese sich theils auf Dinge erstrecken, die rein privaten Beziehungen und Pflichten angehören (allgemeine oder werkthätige Liebe), theils unnöthig Strafgesetze in die Civilgesetzgebung hineintragen. Da aber überhaupt nur antiethische Handlungen gestraft werden dürften, so sollte die Strafe in allen Fällen moralisches Unwerthurtheil sein, was aber in unserer heutigen Gesetzgebung nicht der Fall ist, da das augenblicklich herrschende

1) J. Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft, 1896/97.



Strafensystem mitunter dieselbe Handlung mit verschiedenen Strafen belegt, je nachdem dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung geflossen ist oder nicht. Es ist aber nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung sogar denkbar, dass eine gesetzwidrige Handlung sich nicht nur als anethisch darstellt, sondern sogar sittliche Qualität besitzt. Wäre die Strafe moralisches Unwerthurtheil, so würde jede Gesetzwidrigkeit wie jedes Verbrechen als aus mangelhafter sittlicher Anlage fliessend zu bezeichnen sein, und die Gesetzwidrigkeit einen abnormen ethischen Defect (Uebergewicht des Egoismus) verrathen (auch die egoistischen Hemmungsvorstellungen der staatlichen Strafe waren in diesem Falle wirkungslos), während das Verbrechen im moralischen Sinne nur ein geringeres Unwerthurtheil über die Person des Handelnden zuliesse.

Das positive Recht muss ebenso wie das Vernunftrecht, wie wir gezeigt haben, in der als Rechtsgedanken auftretenden Idee der Gerechtigkeit wurzeln, welche aus dem gesunden Sittlichkeitsgefühl der Gemeinschaft fliesst. Doch oft drängt eine herrschende Klasse im Staate dem Volksbewusstsein ihre Moral auf, welche im Gegensatz zur wirklichen Moral steht, in der das Vernunftrecht wurzelt, weshalb nicht immer alles positive Recht im Staate in Wahrheit auch Recht und nicht Unrecht ist. Die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege, welche in höherem Maasse als die Civilrechtspflege in das Leben des Einzelnen eingreift, darf nie im Sinne einer einzelnen Klasse ausgeübt werden; sie muss aus dem gemeinschaftlichen Rechtsgefühl Aller entspringen und darf daher Niemandem, selbst dem Ungebildeten, fremd, sondern muss Allen natürlich erscheinen. Mit Recht sagt Trendelenburg[1]): „Es liegt in dem Begriffe und inneren Zweck der wahrenden Gerechtigkeit, welche sich in der Rechtspflege darstellt, dass sie allgemein und ohne Ausnahme sei, also dem Armen und Geringen ebenso zugänglich als dem Reichen und Vornehmen; denn die Rechtspflege als ein Vorteil der Besitzenden verkehrt die Gerechtigkeit in ihr Gegentheil, in ein ungerechtes Mittel zu einem Kriege der Reichen wider die Armen oder der Vornehmen wider die Geringen. Um allgemein zu wirken, muss der Rechtsspruch dem Volke in seinen Gründen verständlich werden, und die Rechtspflege muss wenigstens so weit öffentlich sein, als es nöthig ist, damit das Volk den Zusammenhang zwischen Spruch und Gesetz einsehen könne. Sonst würde des Volkes sittlichstes Gut, das Recht, welches seinem Begriff nach auf einer bewussten Proportion zwischen Leisten

1) A. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig, 1868.



und Empfangen, Thun und Leiden beruht, nur wie ein fremdes und blindes Schicksal über den Einzelnen kommen." Aus demselben Grunde entspringt die Forderung, dass das Recht, welches sich dem Volke in Fleisch und Blut verwandeln soll, nicht gelehrt, sondern gemeinverständlich redet und handelt.

Der Gesetzgeber soll ferner, wie wir endlich noch ausdrücklich hervorheben wollen, nur diejenigen Handlungen strafen, welche abnorm kriminell gemeingefährlich sind, also sowohl nach der subjectiven Gesinnung des Thäters als auch nach ihrer Gefährlichkeit für das Bestehen der Gesellschaft zu den wichtigsten schuldhaften Handlungen gehören. Diesem Gedanken hat Julius Vargha in seinem von wahrhaft humaner Gesinnung getragenen Werke „Die Abschaffung der Strafknechtschaft" Ausdruck verliehen. Und zwar begründet er dies mit der Thatsache, dass eigentlich alle Bürger kriminell gemeingefährlich sind, da alle potentielle Verbrecher und so gut wie alle wirkliche Delinquenten sind, da es kaum einen giebt, der sich nicht schon gegen das Eine oder das Andere der zahlreichen Strafgesetze vergangen hat [1]). Und auch deshalb, weil die Ursachen des Verbrechens allgemein-anthropologisch-sociale sind, sollte der Gesetzgeber eben nur die abnorm kriminell gemeingefährliche Handlung strafen; eine Ueberschreitung der Moral gehört zu den alltäglichen Erscheinungen des Lebens, weshalb ihre Bestrafung theils, da sie den Bedürfnissen des Lebens nicht angepasst ist, zur Gesetzwidrigkeit verleitet, theils sich gegen Individuen richtet, welche nicht in höherem Maasse kriminell gemeingefährlich sind, als die Mehrzahl ihrer Mitbürger.

Zum Schlusse dieses Abschnitts wollen wir noch die Ansicht Abegg's [2]) hervorheben, welcher, so fern er auch der von uns vertretenen Methode der Begründung stehen mag, dennoch in lichtvoller Weise den Kern des ganzen philosophischen Strafrechts herausgehoben hat, indem er sagt: „Im Begriffe der Strafe haben alle ihre Momente oder Seiten ihr Recht, aber nur in und mit dem Ganzen, nur auf der Grundlage der Gerechtigkeit, und soweit sie mit dieser vereinbar sind, nicht für sich allein, nicht ausschliessend, nicht ohne jene Grundlage. Hierin liegt die Möglichkeit der Versöhnung der verschiedenen Theorieen untereinander und mit der Praxis, die Ein-

1) Auch Lombroso hat hierauf hingewiesen. (Dies widerspricht seiner Theorie vom tipo criminale.)

2) J. F. H. Abegg, Die verschiedenen Strafrechtstheorien in ihrem Verhältnisse zu einander, zu dem positiven Recht und dessen Geschichte, Neustadt a. d. O., 1835.



heit des Mannigfaltigen, die, eben weil sie Einheit ist, sich von einer bloss gemischten Theorie und äusserlichen Verbindung verschiedener Zwecke wesentlich unterscheidet."

Ueber Freiheit des Willens.[1])

Von Bedeutung für die positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts ist auch die Auffassung der Freiheit des Willens. Man kann das Problem der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit völlig vom Problem der Willensfreiheit trennen, indem man jeden, der in normaler Weise seine Vorstellungen, Gefühle und Triebe entwickeln konnte, wie sich dies aus der Untersuchung seiner psychischen Beschaffenheit ergiebt, ohne Weiteres als strafrechtlich zurechnungsfähig auffasst, wobei man sich dann allerdings sagen muss, dass man vielleicht mehr zweckentsprechend als gerecht handelt. Denn vom wissenschaftlichen Standpunkte steht es nicht ohne Weiteres fest, dass jeder, der in normaler Weise seine Vorstellungen, Gefühle und Triebe entwickeln konnte, auch frei gehandelt hat. Da wir nun aber das philosophische Strafrecht auf die Ethik gründen, wobei wir selbstverständlich den Gesichtspunkt des Werthes, der unzweifelhaft bei jeder verbrecherischen Handlung von Bedeutung ist, in's Auge fassen müssen, so dürfen wir das Problem der Willensfreiheit, das ja für Werth oder Unwerth der verbrecherischen (schärfer: gesetzwidrigen) Handlung von allgemeinster Bedeutung ist, nicht übergehen. Und in der That ist das Problem der Willensfreiheit, welches ja an und für sich ein rein philosophisches ist und zu den schwierigsten, die dem menschlichen Denken gestellt sind, gehört, stets auch auf Seiten der Rechtswissenschaft ein Gegenstand scharfen Kampfes gewesen. Welches sind nun die wichtigsten Ansichten, die über das Problem der Willensfreiheit aufgestellt worden sind?

Zunächst ist zu bemerken, dass Freiheit des Willens weder physisches Ungehindertsein zum Thun und Unterlassen bedeutet, noch auch Nichtfehlen des geistigen, d. h. intellectuellen Freiseins, da es sich in beiden Fällen nicht um sittliche Verantwortung, auf die es im philosophischen, wie im strafrechtlichen Sinne allein ankommt, handeln kann, und zwar das eine Mal wegen physischen Zwanges, das andere Mal wegen der dauernden geistigen Unzurechnungsfähigkeit. Ueber das Problem der Willensfreiheit sind nun im Wesentlichen drei verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Zunächst hat

1) S. Wilh. Stern, Kritische Grundlegung der Ethik, bes. S. 288—301, abgesehen hiervon: Die Berichte des 4. internationalen psychologischen Congresses, Paris, 1901. (Wilh. Stern, „Meine Auffassung der Willensfreiheit", S. 365/67.)



die von sehr vielen bedeutenden Denkern, wie z. B. Spinoza, vertretene Richtung zahlreiche Anhänger gefunden, welche die Willensfreiheit überhaupt leugnet. Nach Spinoza vermag der Mensch in Wahrheit nicht nach Zwecken oder aus einer Selbstbestimmung heraus zu handeln, sondern er handelt nothwendig, wie die Natur ihn zwingt, deren allgemeiner Ordnung er stets folgt, nur sich ihr, soweit es die Natur der Dinge fordert, anbequemend. „In dieser Lehre," sagt Kuno Fischer, „ist Alles Natur, nur die Natur ist hier in allen ihren Bestimmungen durchgängig causal im Sinne der wirkenden Ursache." Aber die Wirklichkeit widerspricht der Richtigkeit dieser Lehre, indem die Erfahrung zeigt, dass die Aussenwelt keinen unwiderstehlichen Zwang auf die Seele ausübt und dies die Möglichkeit der Bildung des Charakters klar bestätigt. Die Negation der Freiheit des Willens, welche jede Verantwortlichkeit im ethischen und entsprechend im strafrechtlichen Sinne ausschliesst, ist demnach zu verwerfen.



Die zweite Gruppe, die Indeterministen, nehmen ein völlig regelloses, causalitätsloses Spiel des Willens an, welche Annahme vom wissenschaftlichen Standpunkt, da sich dieses Spiel nicht nach bestimmten Gesetzen vollzieht, während die Beobachtung täglich das Entgegengesetzte zeigt, von vornherein zu verwerfen ist. Die dritte Ansicht ist die derjenigen Denker, welche, wie Kant und Schopenhauer, nach einem Ausgleiche zwischen Willensfreiheit und Nothwendigkeit suchend, zu einer mystischen, sogen. transcendentalen Willensfreiheit, gelangten. Hiernach ist das Ich als Angehöriger der intelligiblen Welt (Ding an sich) frei, aber auf Erden der Causalität unterworfen (Auffassung der Willensfreiheit als vorzeitliche That).

Auch diese Ansicht würde jede sittliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliessen; sie ist etwas Unbekanntes zum Zweck der Beurtheilung der Handlung, wie auch für das individuelle Bewusstsein. Die intelligible Freiheit begiebt sich in das Gebiet des Transcendenten und ist daher weder direct als Voraussetzung der wissenschaftlichen Ethik, welche sich nur einer durch eine wissenschaftlich gehaltene, empirische Psychologie begründbaren Willensfreiheit bedienen kann, noch mittelbar als Voraussetzung eines vom Begriffe der moralischen Verantwortung ausgehenden Strafrechts zu gebrauchen.

In welcher Weise ist nun die empirisch begründbare Willensfreiheit, welche nur sittliche und damit auch strafrechtliche Verantwortung zulässt, aufzufassen? Unter Freiheit des Willens ist zu verstehen die Negation der ausschliesslichen Bestimmbarkeit des

Willens durch äussere, d. h. von der Aussenwelt kommende Motive (die ihn zu einer willkürlichen Thätigkeit oder Handlung, beziehentlich zum Unterlassen derselben anregen), oder die dem Willen zugestandene Möglichkeit, sich unabhängig von aus der Aussenwelt kommenden Motiven, die ihn zu einer willkürlichen Thätigkeit oder Handlung, beziehentlich zum Unterlassen derselben anregen, zu bestimmen. Die Ersten, welche auf philosophischem Gebiete eine empirisch begründete Willensfreiheit vertraten, waren Herbart und Beneke, von denen der erstere eine von der einzelnen äusseren Einwirkung unabhängige Bestimmbarkeit des Willens durch in der Seele vorherrschend gewordene, die einzelnen Affectionen besiegende Vorstellungsmassen, und Beneke eine solche durch nur dem Willen, der Gesinnung, dem Charakter angehörende innere, psychische Kräfte annimmt.

Die Ethik als positive Wissenschaft hat dagegen eine von der einzelnen äusseren Einwirkung unabhängige Bestimmbarkeit des Willens durch die Herrschaft führende innere, zum dauernden Besitzstande der Seele gehörende Kräfte aller drei psychischen Sphären also sowohl der Vorstellungs-, als auch der Gefühls-, als auch der Willenssphäre zur Voraussetzung. Dieser Determinismus macht den Willen nicht, wie der Indeterminismus, von den äusseren Motiven, von denen die Empfindungen und Einzelvorstellungen ausgehen, in irrationeller Weise, trotzdem aber in allen Fällen unabhängig (abgesehen von physischem Zwang und Unzurechnungsfähigkeit), indem er sie durch stets vorhandene mächtigere, innere psychische Kräfte entweder verstärken oder mit ihnen kämpfen lässt und je nach dem Ausgang dieses Kampfes das augenblickliche Motiv siegt oder unterliegt. Und diese inneren psychischen Kräfte sind die beziehungsweise theils ererbten, theils vom Individuum während seines Lebens erworbenen Vorstellungs- und Verstandesanlagen, und Vorstellungen, Gefühlsanlagen und Gefühle und Willensanlagen oder Triebe und Neigungen oder Leidenschaften von singulärer und allgemeiner Bedeutung. Die innerhalb der Seele beim Zustandekommen eines Willensentschlusses nach Eintreten des vom äusseren Motiv beziehentlich entgegengesetzten äusseren Motiven herrührenden sinnlichen Eindruckes, sei es Empfindungen, sei es Wahrnehmungen oder Einzelvorstellungen, wirkenden Kräfte sind also entsprechend den drei psychischen Sphären dreifacher Art und zwar der Reihenfolge ihres Auftretens nach erstens die der Gefühlssphäre angehörenden theils auf ererbter Gefühlsanlage beruhenden, theils erworbenen Gefühle, zweitens die der Vorstellungs- und Verstandessphäre angehörenden

theils auf ererbter Geistesanlage beruhenden, theils erworbenen, aber nur mittelst der von ihnen direct oder indirect hervorgerufenen Gefühle wirkenden Einzelvorstellungen und Allgemeinvorstellungen oder Begriffe und drittens die der Willenssphäre angehörenden auf ererbter Willensanlage beruhenden Triebe und die erworbenen Neigungen oder Leidenschaften, welche alle entweder von singulärer oder allgemeiner Bedeutung sind. Es treten demnach aus jeder der drei psychischen Sphären, also sowohl aus der Vorstellungs- und Verstandessphäre, als auch aus der Gefühlssphäre, als auch aus der Willenssphäre Bestandtheile in den Begriff der Willensfreiheit ein. Unter Trieben sind zu verstehen allmählich aus bewussten Handlungen früherer Individuen durch Gewohnheit und Uebung hervorgegangene, demnach von diesen erworbene, durch unzählige Generationen weiter vererbte und ihren dauernden körperlichen Ausdruck in der ererbten Organisation findende Willensanlagen, welche zu mehr oder weniger complicirten Gruppen von Handlungen führen, deren einzelne Phasen oder Handlungen zwar bewusst, die aber als ganze, d. h. ihrem Sinne, Ziele oder Zwecke nach unbewusst sind (11). Und die Allgemeinheit der Bedeutung im Gegensatze zur Singularität der Bedeutung der psychischen Kräfte deckt sich nicht mit der Allgemeinheit oder abstracten Natur eines Begriffes im Gegensatze zur concreten Natur einer Einzelvorstellung. Die grösste Herrschaft über die in einem bestimmten Augenblicke wirkenden äusseren Motive, werden aber diejenigen psychischen Kräfte haben, welche zugleich ererbt und von allgemeiner Bedeutung sind, weil die Nervenbahnen für die diesen Kräften entsprechenden Nerventhätigkeiten bevorzugt sind, da sie geringere Widerstände als andere Nervenbahnen den Nerventhätigkeiten bieten. Und unter ihnen allen wiederum, wie begreiflich, werden dies am meisten die Triebe von allgemeiner Bedeutung thun, die nur noch, da sie die letzte Instanz vor dem Willensentschlusse, d. h. dem Zustandekommen des bestimmten einzelnen Wollens und selber bereits Willenselemente sind, von Trieben von noch allgemeinerer Bedeutung paralysirt werden können.

Es muss hervorgehoben werden, dass bei dem während des Lebens des Individuums stattfindenden Erwerben von Vorstellungen, Gefühlen und Neigungen oder Leidenschaften theils die allen normal angelegten Individuen mehr oder weniger zugängliche directe oder absichtliche Erziehung, theils die Erfahrung, wie sie die äusseren Umstände bringen, also die im Zusammenleben mit anderen Menschen vom Leben selbst, Jedem mehr oder weniger gebotene indirecte oder unwillkürliche Erziehung die das Resultat zu Stande bringenden

Factoren sind. Ferner ist hier noch besonders darauf aufmerksam zu machen, dass, wie früher bereits hervorgehoben, der Verstand beim Zustandekommen der Willensthätigkeit eine zwiefache Rolle spielt, und zwar eine indirecte, welche die wichtigere ist, und eine directe. Die indirecte Rolle besteht darin, dass er auf die Willensentscheidung einen Einfluss insofern ausübt, als durch Urtheilen und Schliessen desselben aus den auf Grund der gewöhnlichen Erfahrung im weiteren Sinne des Wortes, in welchem auch die Erziehung dazu gehört, gewonnenen abstracten oder Allgemeinvorstellungen unter Beihilfe der reproductiven Einbildungskraft oder Erinnerungskraft concrete oder Einzelvorstellungen innerlich reproducirt werden können, welche sowohl zu willkürlichen Thätigkeiten, als auch zu Handlungen führende sogenannte praktische Gefühle hervorzurufen im Stande sind, die stark genug sind, um andere augenblicklich im Vordergrunde stehende entgegengesetzte Gefühle zu überwinden, beziehentlich gleichartige zu verstärken. Die directe Rolle desselben besteht darin, dass er, nachdem der Willensentschluss bereits zu Stande gekommen ist, den Willen, d. h. das bestimmte einzelne Wollen bei der Ausführung der willkürlichen Thätigkeit oder der Handlung leitet, indem er in zweckmässiger Weise theils die Mittel für dieselben ausfindig macht, theils Mittel für die Beseitigung von etwa für dieselben vorhandenen Hindernissen angiebt. Von dieser letzteren, also directen Wirkung des Verstandes oder der Vernunft, wie wir den auf praktischem Gebiete sich bethätigenden Verstand nennen, sehen wir augenblicklich ab, da sie, weil sie eben jenseits der Willensentscheidung liegt, mit der Frage der Willensfreiheit nichts zu thun hat. Es treten also in den Begriff der Willensfreiheit zwei Paare von wichtigen Begriffen ein, und zwar erstens das mit Unbewusstbleiben beziehentlich Unwillkürlichkeit verbundene Ererbtsein oder Angeborensein von Anlagen aller drei psychischen Sphären und sein Gegensatz, das mit Bewusstsein beziehentlich Willkürlichkeit verbundene Erworbensein von während des Lebens des Individuums entstandenen Gebilden aller drei psychischen Sphären und zweitens die singuläre und ihr Gegensatz, die allgemeine Bedeutung der psychischen Anlagen und Gebilde.

Die Freiheit des Willens ist also die Bestimmbarkeit des Willens nicht durch äussere Motive, sondern durch die zum dauernden Besitzstande der Seele gehörenden, nur ihrer eigenen Causalität unterworfenen inneren psychischen Kräfte sowohl der Vorstellungs- und Verstandessphäre, als auch der Gefühlssphäre, als auch der Willenssphäre, von welchen Kräften die ererbten und die eine allgemeine Bedeutung besitzenden stärker als die erworbenen und die eine nur



singuläre Bedeutung besitzenden beim normal angelegten und normal entwickelten Individuum sind. Liegt nun in dem Ererbtsein der psychischen Anlagen und in der Allgemeinheit der Bedeutung der ererbten psychischen Anlagen und erworbenen psychischen Gebilde hauptsächlich der Begriff der Willensfreiheit, so liegt in der vom Individuum während seines Lebens durch Erziehung und Erfahrung erlangten Entwickelung ererbter Anlagen und in den während seines Lebens auf demselben Wege erworbenen Vorstellungen, Gefühlen und Neigungen oder Leidenschaften, also in dem Erworbensein derselben hauptsächlich der Begriff der Verantwortung im sittlichen, wie im strafrechtlichen Sinne.

Denn es wird angenommen, dass jedem normal angelegten Menschen, der ein gewisses Alter erreicht hat, im Laufe seines bisherigen Lebens Gelegenheit gegeben war, sich sowohl durch die directe oder absichtliche Erziehung, als auch durch die indirecte oder unwillkürliche Erziehung, welche durch das Zusammenleben mit anderen Menschen vom Leben selber ihm geboten wird, also durch die Erfahrung das zur Verantwortlichkeit nöthige Maass von inneren, psychischen Kräften von allgemeiner Bedeutung zu erwerben, beziehentlich, wie wir hinzufügen müssen, die angeborenen Anlagen zu entwickeln, d. h. den Charakter zum Theil durch stetes absichtliches Einwirken des Bewusstseins auf denselben zu bilden. Ob aber diese Annahme immer gerechtfertigt ist, ist allerdings sehr fraglich. Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Alles das, was wir hier von den ihren dauernden Ausdruck in der körperlichen Organisation findenden ererbten Anlagen gesagt haben, nur von dem normal angelegten Menschen gilt, da, wie überall, so ganz besonders auch hier Abweichungen von der Norm vorkommen, die theils eine Steigerung, theils eine Verringerung des gewöhnlichen Maasses der ererbten Anlage bedeuten.

Das Wesen der Willensfreiheit besteht also erstens in der Unbestimmbarkeit des Willens durch äussere Motive und ausschliesslichen Bestimmbarkeit desselben durch innere, psychische Kräfte. Zweitens darin, dass diese inneren, psychischen Kräfte durch absichtliches Richten des eigenen Bewusstseins auf sie von Seiten des Subjects und Arbeit desselben an ihnen bis zu einem gewissen Grade verändert werden können, und diese nur dem Menschen und in sehr geringem Grade auch den Thieren mögliche, die Willensbeschaffenheit beeinflussende Selbstveränderung durch die Arbeit des eigenen Bewusstseins das, was der Mensch selber aus sich macht, also seinen zum Theil von ihm selber geschaffenen Charakter abgiebt. Drittens

darin, dass das einzelne Subject und mehr oder weniger das beseelte Wesen überhaupt sich Zwecke zu setzen vermag und unter Anderem, wie dies bei den sittlichen Handlungen der Fall ist, sogar einen solchen, welcher seinem objectiven Sinne nach in Wahrheit nicht bloss für dieses selbst und nicht etwa bloss für die Gesammtheit gewisser Wesen, insofern es ein Theil derselben ist, sondern an sich für die ganze Menschheit, ja sogar für das ganze Reich der beseelten Wesen Bedeutung hat, und so, indem es einen von seinen eigenen Zwecken zu verfolgen scheint, einen von den Zwecken aller beseelten Wesen zu dem seinigen macht.

Durch die obige Darlegung des Wesens der Willensfreiheit ist auch das Verhältniss der Triebe zur Willensfreiheit klar geworden. Denn es ergiebt sich aus ihr, dass jene nicht bloss nicht im Gegensatze zu dieser stehen, sondern sogar ein wesentlicher, wenn auch nicht der alleinige Bestandtheil derselben sind, indem sie für das bestimmte einzelne Wollen ein inneres Gegenmotiv gegen die äusseren Motive abzugeben vermögen, welches zu Handlungen führt, deren Sinn, Ziel oder Zweck dem Bewusstsein des handelnden Subjects oder beseelten Wesens überhaupt zwar nicht klar ist, deren einzelne Phasen aber willkürlich, also bewusst sind. Ja wir haben sogar gesehen, dass die Triebe von allgemeiner Bedeutung der wichtigste Bestandtheil des Begriffes der Willensfreiheit sind, da sie am meisten der Einwirkung der äusseren Motive das Gegengewicht zu halten vermögen.

Als einzige mögliche Begründung der menschlichen Willensfreiheit ergab sich also eine auf Psychologie und Erfahrungsthatsachen gestützte, welche der modernen Auffassung der Willensfreiheit, wie sie von juristischer Seite bereits von Merkel, Feuerbach, Janka u. A. vertreten wurde, nahe kommt und, um die strafrechtliche Verantwortung zu begründen, nicht vom Begriff des Interessenschutzes, sondern von der empirisch beweisbaren Thatsache der freien Selbstbestimmung ausgeht. Eine nähere Untersuchung der mit der Willensfreiheit zusammenhängenden Probleme, wie z. B. des der verminderten Zurechnungsfähigkeit, welches schon in das Gebiet der Psychiatrie gehören würde, liegt nicht im Bereiche dieser Abhandlung, die nur die Fundamente zu einer positivistischen Begründung des allgemeinen Strafrechts zu geben beabsichtigt.

Cultur und Sittlichkeit in ihren Beziehungen zum Strafrechte.[1])

Von Bedeutung für die positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts ist auch der bisher nicht genügend beachtete Unterschied zwischen Cultur und Sittlichkeit, welcher darin besteht, dass die Sittlichkeit zunächst ihrem Ursprunge nach ein den Menschen und den beseelten Wesen überhaupt und zwar zunächst ihrem Gefühls- resp. Gemüthsleben von der unbeseelten Natur und besonders den Elementen aufgedrängter Kampf ist, der die Abwehr der bereits eingetretenen oder stattfindenden beziehentlich unmittelbar bevorstehenden oder drohenden schädlichen Eingriffe derselben in's psychische Leben durch den sittlichen Trieb unter Anregung oder Beihilfe von Seiten der Gefühle und Vorstellungen bezweckt, während die Cultur ihrem Ursprunge nach ein vom Menschen und den beseelten Wesen überhaupt, und zwar von ihrem hierbei die Hauptrolle spielenden Verstande, ihrer Vernunft oder ihrem Geiste unter Verursachung, Anregung oder Beihilfe von Seiten der ausschliesslich dem Selbsterhaltungsstreben dienenden Gefühle, Triebe und Neigungen freiwillig unternommener, der unbeseelten Natur und besonders den Elementen aufgedrängter Kampf ist, welcher den Zweck hat, den befürchteten schädlichen Eingriffen derselben vorzubeugen. Die Sittlichkeit ist also Abwehr, Repression oder Reaction, daher eine Wechselwirkung darstellend, die Cultur hingegen Vorbeugung oder Prävention. Während sich ferner die Sittlichkeit während langer Zeiträume allmählich in dem Sinne erweitert hat, dass die aus ihr fliessenden Handlungen nicht, wie dies ursprünglich der Fall war, ausschliesslich gegen die stattfindenden schädlichen Eingriffe der unbeseelten Natur und besonders der Elemente, sondern auch gegen die der beseelten Wesen, also der gesammten objectiven Aussenwelt, in's psychische Leben gerichtet sind, hat die Cultur ihren ursprünglichen Charakter oder vielmehr Wirkungsbereich beibehalten, indem die zu ihr gehörenden Handlungen, die Präventivthätigkeiten oder sogenannten Culturthätigkeiten, sich hauptsächlich und dem Sinne nach immer gegen die unbeseelte Natur und besonders die Elemente oder die elementaren Kräfte richten. Kurz die vorbeugende Arbeit des Verstandes oder der Vernunft an der unbeseelten Natur und besonders den Elementen oder den elementaren Kräften oder der vorbeugende Kampf des Geistes gegen dieselben zum Zwecke ihrer Beherrschung war der

---

1) Vom Standpunkte der Ethik als positiver Wissenschaft. (Wilh. Stern, Kritische Grundlegung der Ethik, bes. S. 370/79, S. 439/44.)



ursprüngliche Wirkungsbereich der Cultur und ist es auch geblieben, während die Sittlichkeit ein abwehrender Kampf des sittlichen Triebes gegen die schädlichen Eingriffe der gesammten, also sowohl unbeseelten, als auch beseelten objectiven Aussenwelt ist. Wo also, was das Wesentlichste ist, keine Abwehr eines bereits eingetretenen oder stattfindenden, beziehentlich unmittelbar bevorstehenden oder drohenden schädlichen Eingriffes irgend eines Theiles der gesammten objectiven Aussenwelt in's psychische Leben stattfindet, sondern nur ein Vorbeugen gegenüber den befürchteten schädlichen Eingriffen der unbeseelten Natur und besonders der Elemente oder der elementaren Kräfte, da kann auch von Sittlichkeit nicht die Rede sein.

Was nun die Rechtspflege oder Justiz betrifft, so ist die ihr von Ahrens[1]) gegebene Eintheilung in vorbeugende, fürsorglich-regelnde und wiederherstellende Rechtspflege nicht zutreffend. Denn die Rechtspflege ist entsprechend dem Wesen des Rechts immer nur abwehrend oder repressiv, bedeutet also zunächst eine Reaction gegen eingetretene, entweder nur störende, d. h. Privatrechte bestreitende oder in beunruhigender Bedrohung bestehende, oder, sei es nur thatsächlich, sei es mit strafbaren schuldhaften Willen verletzende schädliche Eingriffe in das subjective Recht Anderer, welche Reaction stets mit Vergeltung, beziehentlich Ausgleichung in den Fällen, in welchen eine Störung oder Verletzung bereits stattgefunden hat, aber auch in einem Theile der auf verbrecherischer Absicht beruhenden Fälle, in denen bloss ein Versuch zur Verletzung stattgefunden hat, verbunden ist. Die Rechtspflege kann sich also zunächst nur auf bereits Geschehenes, Eingetretenes oder früher Gewolltes, niemals aber auf die Zukunft, jedoch auch auf die Gegenwart beziehen. Und nicht bloss die Rechtspflege, sondern auch das Gesetz oder objective Recht an sich hat stets einen abwehrenden und niemals einen vorbeugenden Sinn. Denn sein dauerndes Vorhandensein hat nur den Zweck, theils den, sei es auf Irrthum über Thatsachen oder Rechte beruhenden, sei es überall und stets bei einem Theile der Menschen vorhandenen schuldhaften Willen, gewisse störende oder verletzende Eingriffe in das psychische Leben ihrer Mitmenschen zu vollführen, abzuwehren, theils wirksam zu werden, wenn gewisse störende oder, sei es thatsächlich oder mit strafbarem schuldhaften Willen verletzende schädliche Eingriffe in das psychische Leben irgend welcher Staatsangehöriger, beziehentlich beliebiger innerhalb des Staatsgebietes sich aufhaltender Menschen von Seiten Anderer stattgefunden haben, so dass auch in

1) S. F. v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft Leipzig, 1877. (H. Ahrens, Recht und Rechtswissenschaft im Allgemeinen.)

diesem Falle im Recht keine Beziehung auf die Zukunft, sondern immer nur auf die Gegenwart und Vergangenheit liegt. Eine vorbeugende Rechtspflege oder eine Rechtspolizei, wenn der letztere Ausdruck ebenfalls im Sinne einer von der Rechtspflege ausgehenden Rechtsstörungen oder Rechtsverletzungen vorbeugenden Thätigkeit und nicht vielmehr in dem einer Rechtsstörungen oder Rechtsverletzungen vorbeugenden polizeilichen, also einer für das Recht, d. h. zum Schutze desselben von der Polizei vollzogenen Thätigkeit, demnach in dem Sinne, in welchem man von der zum Schutze der Gesundheit thätigen Sanitätspolizei spricht, genommen wird, giebt es daher nicht. Vielmehr sind beide im ersteren Sinne gebrauchten Ausdrücke, ebenso wie der von Mohl[1]) für den Begriff der Verhütung von Rechtsstörungen oder Rechtsverletzungen gebrauchte Ausdruck Präventivjustiz eine contradictio in adiecto, wobei Mohl ausserdem noch den auch von Anderen[2]) nicht vermiedenen Fehler begeht, zwischen den Ausdrücken „Abwehr“ und „Vorbeugung“ keinen Unterschied zu machen und daher den Ausdruck „Abwehr“ da zu gebrauchen, wo Vorbeugung oder Verhütung gemeint ist. Auch müssen wir, wie wir gezeigt haben, die Ausdrücke „Generalprävention“ und „Specialprävention“ in die Ausdrücke „Generalrepression“ und „Specialrepression“ umwandeln, so dass alsdann Generalrepression die generelle oder allgemeine Abwehr, welche das Strafgesetz, d. h. das durch Strafandrohung geschützte Gesetz durch sein dauerndes Vorhandensein beständig gegen den stets und überall bei einem Theile der Menschen vorhandenen und zu gesetzwidrigen Handlungen bereiten schuldhaften Willen zu schädlichen Eingriffen in das psychische Leben der Menschen (und zum Theil auch der Thiere) ausübt, und Specialrepression die specielle oder besondere Abwehr bedeuten würde, welche gegen den schuldhaften Willen des Verbrechers, d. h. also den eines Verbrechens Ueberführten gerichtet ist, um durch die Strafe die beständig, also unmittelbar drohende Wiederholung von gleichen oder ähnlichen verbrecherischen Handlungen, wie er bereits einmal begangen hat, abzuwehren (11).

Die Thätigkeit der Polizei, von welcher, wie Holtzendorff in seinen „Principien der Politik“ bemerkt, über dreissig verschiedene Definitionen gegeben worden sind, ist immer eine vorbeugende oder Präventivthätigkeit im Gegensatze zur Rechtspflege, welche eine abwehrende oder repressive oder ethische Thätigkeit ist. Das Gesetz



1) R. von Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, Tübingen, 1872.

2) K. v. Stengel, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart, 1886.

oder objective Recht, und, soweit es angeht, auch die Rechtspflege will den Willen, und speciell das hierher gehörende Strafrecht und die Strafrechtspflege den strafbaren schuldhaften Willen dauernd und allgemein abwehren, die Polizei hingegen will nur dem befürchteten Eintreten gewisser für wahrscheinlich oder möglich erachteter schädlicher Handlungen beziehentlich Unterlassungen vorbeugen, insofern es sich eben um die Wirkungen von im Staatsgebiete lebender Menschen und auch der Thiere handelt, und ausserdem auch, insofern es sich um die Wirkungen der unbeseelten Natur und besonders der Elemente handelt, befürchteten schädlichen Eingriffen derselben in's psychische Leben vorbeugen, welche letztere Function der Rechtspflege natürlich ganz fremd ist. Der Strafrechtspflege kommt es also auf den Willen des Menschen, ohne aber den moralischen Gesichtspunkt dabei zu betonen, der Polizei hingegen nur auf die Wirkungen an, gleich viel, ob diese die der unbeseelten Natur und besonders der Elemente, oder die der beseelten Natur, welche eben in diesem Falle dem Sinne nach jener für gleich gehalten, d. h. wie elementare Kräfte angesehen wird, sind. Und insofern der Polizei das Recht zusteht, im einzelnen Falle bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Gebote und Verbote, also bei Polizeiübertretungen oder bei kleineren Uebertretungen überhaupt zum Zwecke der leichteren, schnelleren und weniger kostspieligen Erledigung derselben, als dies im gerichtlichen Strafverfahren der Fall ist, Strafen zu verhängen, übt sie allerdings eine der Strafrechtspflege verwandte, also abwehrende Thätigkeit aus. Nur in einem Falle ist die Thätigkeit der Polizei eine ihrem Wesen nach abwehrende, also ethische, und zwar, wenn dieselbe als gerichtliche Polizei, deren Beamte der Justiz zugeordnet oder untergeben sind, im Auftrage oder im Dienste der Justiz, d. h. also hier der Kriminalrechtspflege, deren Werkzeug oder Gehilfin sie alsdann ist, handelt, indem sie die begangenen Verbrechen zu entdecken und der Uebelthäter habhaft zu werden sucht, um sie dem Gerichte zum Zwecke der Untersuchung und Beurtheilung der That und eventuellen Bestrafung zuzuführen, in welchem Falle sie demnach begrifflich nicht Polizei ist, obwohl sie diesen Namen führt, sondern Organ der Justiz und eigentlich zu dieser gehört.

Und ebensowenig, wie eine vorbeugende, giebt es eine fürsorglich-regelnde Rechtspflege, sondern auch diese ist nichts Anderes, als eine und dieselbe abwehrende Rechtspflege. Damit fällt aber auch der Ausdruck „wiederherstellende Rechtspflege", obwohl wir gegen den Begriff derselben nichts einzuwenden haben, von selbst weg, da es zum Unterschiede von dieser keine andere Art der Rechtspflege,

sondern nur eine einzige Art der Rechtspflege, nämlich die abwehrende oder die Rechtspflege schlechtweg giebt. Die Rechtspflege ist nämlich in der That in allen auf die Vergangenheit sich beziehenden Fällen begrifflich insofern wiederherstellend, als mit der Abwehr, die auch nach einem bereits geschehenen, beziehentlich versuchten schädlichen Eingriffe gegen den Vollführer desselben in dem Sinne stattfindet, dass entweder eine Wiederholung desselben abgewehrt werden soll, besonders in den Fällen, in welchen ein strafbarer schuldhafter Wille angenommen werden muss, also in Kriminalfällen, oder die Folge desselben, der Schaden, abgewehrt, d. h. auch gut gemacht werden soll, wie besonders bei gestörten oder verletzten Privatrechten, und welche Abwehr, wie gesagt, der einzige Zweck der Rechtspflege ist, stets Vergeltung verbunden ist. Und diese Vergeltung besteht nicht bloss, sobald mit strafbarem schuldhaften Willen ein schädlicher Eingriff in subjective oder objective Güter der Gesammtheit oder eines Staatsangehörigen oder innerhalb des Staatsgebietes lebenden Menschen von Seiten eines anderen stattgefunden hat, beziehentlich versucht worden ist, im Gutmachen der eingetretenen Schädigung durch den letzteren, soweit dies möglich ist, und in der Bestrafung des Missethäters, also in der Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit, sondern begrifflich auch bei einer Streitsache in der mit einem in der Wiedererstattung des betreffenden Objects beziehentlich der Entschädigung liegenden Verluste oder einem erzwungenen Verzichte des Anderen (diesen Verzicht hatte dieser nämlich der Gegenpartei zugemuthet) auf das Object verbundenen Wiederherstellung der verletzten Integrität oder des gestörten ruhigen Genusses des subjectiven Rechts des eben an der vollen oder ruhigen Ausübung desselben Gehinderten, demnach ebenfalls in der Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit durch die Rechtspflege. Hierdurch ist auch in Bezug auf die Objecte ihrer Wirksamkeit der Unterschied zwischen Civil- und Kriminalrechtspflege gegeben.

Was nun aber die culturellen oder vorbeugenden mit der Strafrechtspflege zusammenhängenden Aufgaben betrifft, so sind dieselben von grosser Bedeutung, insofern als sociale Vorbeugung der antiethischen wie der gesetzwidrigen Handlung in gleichem Maasse entgegenwirkt, während die staatliche Reaction überhaupt nur in einer geringen Anzahl der antiethischen Handlungen eintreten kann. Dies liegt einerseits daran, weil nicht jede antiethische Handlung strafbar sein darf, andererseits nur ein geringer Theil der antiethischen, strafbaren Handlungen vor die Organe des Staates gelangt. In welcher Weise die sociale Prävention am zweckmässigsten geschieht, liegt



nicht im Bereiche unserer Untersuchungen, sondern gehört in die Wissenschaft der Kriminalpolitik, die sich mit den Mitteln der Bekämpfung des Verbrechens beschäftigt.

Literatur.

1) F. Überweg, Grundriss der Geschichte der Philosophie, Bd. IV. Berlin, 1902, (herausgegeben von Max Heinze.)
2) C. Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung (übersetzt von Fränkel), Hamburg, 1887.
3) E. Ferri, Das Verbrechen als sociale Erscheinung, 1897.
4) A. Bär, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, 1893.
5) P. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, 1894.
6) B. Stern, Das Verbrechen als Steigerung der karrikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse, Berlin, 1901.
7) B. Stern, Wohin gelangen wir nach Lombroso? (Arch. für Kriminalanthropologie, Bd. VII, Heft 2, nicht 3 u. 4).
8) B. Stern, Verbrechen und Gesetzwidrigkeit (Arch. für Kriminalanthropologie, Bd. VIII., 3. u. 4. Heft).
9) H. Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter (als System der Kriminalistik), 1899.
10) H. Gross, Kriminalpsychologie, 1898.
11) W. Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft, Berlin, 1897.
12) W. Stern, Die allgemeinen Principien der Ethik auf naturwissenschaftlicher Basis, Berlin, 1901.
13) W. Stern, Meine Auffassung der Willensfreiheit, Bericht über den 4. Congrès International de Psychologie, Paris, 1901.
14) E. Du Bois-Reymond, La Mettrie, Rede, Berlin, 1875.
15) E. Du Bois-Reymond, Ueber die Grenzen des Naturerkennens, Leipzig, 1872.
16) J. Kant, Kritik der reinen Vernunft, 1781.
17) J. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Riga, 1792.
18) F. v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig, 1890. Uebersicht über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie von Dr. A. Geyer, durchgesehen und ergänzt von Prof. Dr. A. Merkel.
19) F. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1888 und 1899.
20) G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin, 1854.
21) J. Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft, 1896/97.
22) C. Lombroso, Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien.
23) J. K. Lavater, Physiognomische Fragmente, 1775/78.
24) J. Bentham, Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung, Berlin, 1880.
25) A. Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Göttingen, 1827.
26) H. Ahrens, Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates, Wien, 1870.
27) D. Martin, Lehrbuch des Deutschen gemeinen Kriminalrechts, Heidelberg, 1825.
28) A. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 1801.
29) C. T. Welcker, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Giessen, 1873.
30) B. Spinoza, Theologisch-politischer Tractat, Stuttgart, 1841.
31) C. Beccaria, Von den Verbrechen und Strafen, Ulm, 1767.



32) J. G. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, Jena und Leipzig, 1796.
33) K. Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, 1872, 1877.
34) F. v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, A. Geyer, Das Strafrecht. Neu durchgesehen und ergänzt von Prof. Dr. A. Merkel, Leipzig, 1890.
35) A. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig, 1868.
36) J. F. H. Abegg, Die verschiedenen Strafrechtstheorien in ihrem Verhältnisse zu einander und zu dem positiven Rechte und dessen Geschichte, Neustadt a. d. O., 1835.
37) J. F. Herbart, Schriften zur allgemeinen praktischen Philosophie, Leipzig, 1808.
38) F. v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig, 1877. (H. Ahrens, Recht und Rechtswissenschaft im Allgemeinen.)
39) R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, Tübingen, 1872.
40) K. v. Stengel, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart, 1886.

IV.

Die Autobiographie eines „Rückfälligen“.

Von

Hanns Gross.

Von befreundeter, absolut verlässlicher Seite wird mir die nachfolgende Lebensbeschreibung eines Vielbestraften zur Veröffentlichung übergeben. Ich bringe das vielfach rücksichtigungswürdige Schriftstück genau und wörtlich, also mit allen Styleigenthümlichkeiten und Schreibfehlern wieder, um die Unmittelbarkeit des Eindruckes wirken zu lassen; der Mann ist dermalen als geheilt entlassen und scheint sich in fernen Landen anständig fortzubringen.

Das Wichtigste an der Sache und der Grund der Veröffentlichung liegt in der grellen Beleuchtung, welche die Polizeiaufsicht erhält, ein Institut, welches seit seinem Bestehen vielfachen Angriffen ausgesetzt ist, und dessen Fortbestand, wenigstens in der heutigen Form, kaum mehr denkbar ist. Ich wünschte, dass die nachfolgende Darstellung mit dazu beitrüge, die Schäden der Polizeiaufsicht klar zu machen.

Das mir vorliegende Manuscript ist sauber und deutlich geschrieben, die Handschrift lässt auf einen im Schreiben viel Geübteren schliessen, als es der Schreiber seinem Stande und seinem Leben nach sein kann.

Es lautet:

„Erzittre vor dem ersten Schritte,
Mit ihm sind schon die andern Tritte
Zu einem neuen Fall gethan.“

Im Jahre 1857 wurde ich zu D. geboren. — Mein Vater war der Reihe nach Reitknecht, Wachtmeister b. d. II. Garde-Ulanen Stallmeister, Pferdehändler u. nach Verfall seines Geschäftes Bereiter u. hersch. Kutscher. In den letzten Jahren seines Lebens trank mein Vater stark, wohl aus Gram über den Verlust seines Geschäftes. Meine Mutter stammt aus einer kinderreichen ärmeren Bauernfamilie und musste sich ihr Brod, weil eben nicht alle Kinder in der Wirth-



schaft beschäftigt werden konnten, durch Dienen in herrsch. Häusern erwerben, wo sie mein Vater auch kennen lernte. Ein Stiefbruder, welchen meine Mutter ausser der Ehe gebar und welcher jetzt etwa 51 Jahre alt sein muss, lebt wol in D. als Bäckerwerkführer- od. Meister. Derselbe soll in seiner Jugend mehrfach bestraft worden sein. Durch diesen wurden oft Streitigkeiten zwischen meinen Eltern heraufbeschworen. Auf Anordnung meines Vaters sollte derselbe nicht unsere Wohnung kommen, kam aber oft heimlich — wohl aus Liebe zur Mutter — wurde vom Vater ertappt u. so entstanden häufig unangenehme Störungen im Zusammenleben meiner Eltern, bei welchen sich oft mein Vater zu Thätlichkeiten gegen meine Mutter hinreissen liess. Ueber meine Schwester will ich nur anführen, dass dieselbe bald nach dem Tode meiner Eltern sich mit ein. Feldwebel verheirathete und z. Zt. als Wittwe auch in D. lebt. Mit meinen Familienangehörigen stehe ich schon seit langen Jahren in keiner Verbindung mehr, obwohl meine Schwester in allen Lagen meines Lebens treu zu mir stand; ich brach diese letzte Verbindung mit meinen Angehörigen selbst ab, weil ich mich schämte, dass ich anstatt vorwärts immer weiter rückwärts kam.

Vom 8.—14. Lebensj. besuchte ich die 4. Bürgerschule zu D., kam bis zur I. Klasse, lernte gut, nur das Rechnen fiel mir etwas schwer. Bald nach meiner Confirmation starben meine Eltern kurz hintereinander, der Vater an Gehirnentzündung, die Mutter an ein. Kehlkopfleiden u. ich bekam einen meiner Onkel als Vormund. Derselbe brachte mich, um die Sorge um mich schnellstens los zu werden, in ein Hôtel und ich musste dort ganz gegen mein. Willen u. Neigung Kellner lernen. Dieses Haus ging wegen finanzieller Misswirthschaft des Besitzers bald ein und ich habe dann vorübergehend als herrsch. Diener und Schreiber gearbeitet, bis ich dann schliesslich durch mein. Vorm. wieder zu einer Kellnerstellung gezwungen wurde. Mein Stiefbruder arbeitete und arbeitete auch nicht zur damaligen Zeit als Bäckergeselle in D. und befand sich fortwährend in Geldverlegenheiten, weil er — wie die meisten Bäcker — spielte. In diesen Verlegenheiten kam er häufig zu mir um Geld und ich gab was ich konnte, wohl auch mehr. Bei einer plötzlichen Abrechnung fehlte mir ein geringer Betrag, dessen Höhe ich heute nicht mehr genau angeben kann, jedenfalls waren es nicht mehr als 30 Mark. Darüber verlor ich vollständig den Kopf und lief davon, wohl auch deswegen, um aus der mir verhassten Kellnerbeschäftigung herauszukommen. Natürlich wurde ich bald ertappt und musste diese Unterschlagung mit 4 Wochen Gefängniss büssen. Mit Grauen und Entsetzen

betrat ich damals das Gefängniss, nicht ahnend, dass ich diesen Weg noch oft und unter viel schwereren Bedingungen würde gehen müssen. Ich verbüsste diese Strafe in gemeinschaftlicher Haft mit 8 älteren in Unters. Haft befindlichen Gefangenen, von denen mehrere wie aus ihren Erzählungen hervorging, schwere Strafen zu erwarten hatten. Im Gefängniss wurden wir mit Zurichten von Tabak beschäftigt und bekamen dafür eine kleine Geldprämie, welche wir zur Verbesserung unserer allerdings recht kärglichen Kost verwenden durften. Die Unterhaltung der Gef., meist ältere Leute, bestand z. grösst. Th. in Erzählungen aus ihrer mehr od. minder langen Verbrecherlaufbahn, Vortragen zotiger Lieder, Ausübung roher Scherze, denen namentlich die Neulinge ausgesetzt waren u. s. w. Die Behandlung seitens der Beamten war human, human kann ich kaum sagen, gleichgültig, man liess uns eben gewähren, sofern nur keiner der Gefang. einen Fluchtversuch machte oder gewaltthätig gegen Beamte wurde — unter einander durften immerhin schon hier u. da Keilereien vorkommen — und der Lärm in den Zellen sich nicht allzusehr nach aussen hin bemerkbar machte. Einmal des Tages wurden wir $^1/_2$ Stunde auf den Hof geführt, um frische Luft und Bewegung zu erhalten. Während meiner vierwöchentlichen Strafe kam einmal der Gefängnissgeistliche und brachte Lesebücher. Derselbe war ein ganz alter Herr, welcher vielfach von den Gef. höhnische und freche Antworten erhielt und wohl Gott gedankt haben mag, wenn er seinen einmaligen Rundgang im Monat absolvirt hatte. Mit Schrecken und Grauen hatte ich dieses Haus betreten, mit Abscheu und Widerwillen hatte ich die Zeit darin zugebracht und verliess dasselbe mit dem Vorsatz: Einmal und nie wieder. Es sollte anders kommen. Mein Vormund nahm mich bei meiner Entlassung in Empfang und brachte mich „zur Besserung“ in die städtische Arbeitsanstalt zu D. unter. In dieser Anstalt lebten und arbeiteten gemeinschaftlich Leute aller Altersklassen, der verschiedensten Berufe, welche mehr od. minder im Leben Schiffbruch erlitten hatten, entlassene Strafgefangene, Trinker u. s. w. Beschäftigt wurden die Insassen d. Anst. mit Strassenkehren, Steineklopfen u. s. w. Der Verkehr d. Ins. untereinander war noch bedeutend roher als im Gefängniss. Die Beamten der Anstalt waren wohl auch zufrieden, wenn die Arbeitsstunden vorbei waren und sie sich — erlöst von der Anwesenheit der Insassen im Aufseherzimmer ihrer Pfeife widmen konnten. Das Leben in der Anstalt spielte sich ausser der Arbeitszeit eigentl. in d. Speisesaal und im Schlafsaal ab. Dicht gedrängt, kaum den allernöthigsten Platz zur Bewegung einnehmend, sassen wir nun während unserer

Freizeit im Speisesaal. Die Unterhaltung bestand auch hier, wie im Gefängniss, aus Erzählungen aus der mehr od. minder bewegten Vergangenheit, Kartenspielen u. Ausübung des verschiedenstlichen Schabernack, dem immer natürlich die jüngsten oder schwächsten Insassen ausgesetzt waren. Branntweintrinken war an der Tagesordnung und wurde kaum vor den Beamten verheimlicht. Hin und wieder brach Streit aus, welcher oft in Keilereien ausartete; nur dann, wenn diese einen bedrohlichen Charakter annahmen, schritten, durch den Lärm herbeigerufen, die Beamten ein und brachten die grössten Ruhestörer und die am meisten Betrunkenen in Einzelzellen unter, welche aber oft nicht ausreichten und deswegen mit 3—4 Mann belegt werden mussten. Oft spann sich auch hier der Streit, welcher im Speisesaale begonnen, weiter und die Beamten mussten wieder eingreifen, wobei dieselben mit extra dazu bereit gehaltenen Peitschen dazwischen schlugen bis Ruhe eintrat; wenn sich zufälliger Weise einmal mehrere der gewaltthätigsten Insassen der Anst. in einer Zelle befanden, bekamen auch manchmal die Beamten die Prügel. Solches wurde dann allerdings auf Befehl des Direktors am anderen Tage an den Uebelthätern mit Stockhiebe geahndet. Nachdem nun ein solch' trauriger Tag geendet hatte, wurde der Schlafsaal aufgesucht, in welchem manchmal erst nach Mitternacht Ruhe eintrat. Bezeichnend für die Einrichtung dieses Schlafsaales dürfte der Umstand sein, dass keine Bettstellen vorhanden waren. Die Beköstigung war verhältnissm. gut und ausreichend. Die Behandlung seitens der Beamten war, solange man dieselben nicht gerade durch grobe Uebertretungen der Hausordnung reizte, eine recht nachsichtige, wenn man den Zweck der Anstalt ins Auge fasst, eine wohl zu nachsichtige. Wie ich schon oben sagte, wurden die meisten Insassen mit Strassenkehren und Steineklopfen beschäftigt, viele gingen auch in die Stadt zu den Bürgern auf Arbeit. Bei dieser Gelegenheit erhielten sie oft Geld u. dieses wurde meistens in Branntwein umgesetzt, wodurch die Ruhe in der Anstalt nicht gerade erhöht wurde. Also in diesem Hause sollte meine Besserung vor sich gehen u. nicht allein die meine, sondern auch die von etwa 20 anderen jugendlichen Leidensgenossen. Ich war zwar damals noch jung und unerfahren, aber das sah ich doch schon ein, in dies. Hause konnte ich nicht bleiben. Da sich mein Vormund nicht entschliessen dazu wollte, mich herauszunehmen, so ergriff ich die Flucht. Ich wurde bald ertappt u. weil ich die Anstaltskleidung weggeworfen hatte, wegen Untschl. bestraft u. wieder in die Anstalt zurückgebracht. Dieser Vorgang wiederholte sich etwa 8—10



Mal. Einmal gelang es mir, gleich nach meiner Einlieferung, als ich noch im Besitz von Civilkleidung war, zu entweichen. Ich verliess D. u. gelangte mit Hülfe eines Freundes, welcher mich mit Wäsche und Geld versah, nach B. Ich kam in der Absicht hierher, mir Arbeit zu suchen und mich unabhängig von mein. Vormund zu machen, hatte aber leider keine Papiere und fiel der Polizei in die Hände, weil ich obdachlos war. Obwohl ich mir meinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeit erwarb, bestrafte man mich auch wegen Arbeitsscheu, weil ich doch aus einer Arbeitsanstalt ausgerückt war. Bei diesen Gelegenheitsarbeiten beginn ich wieder eine Unterschlagung von wenigen Mark, weil ich in Noth war, wurde bestraft und kam 4 Monate in die Strafanstalt X. In dieser Anstalt wird der grösste Theil der Gefangenen in Gemeinschaft gehalten. Nur ein geringer Bruchtheil derselben wird in Isolirhaft gebracht, z. B. Leute, die wegen politischer Vergehen internirt sind, Fluchtverdächtige, jugendliche Gefangene unter 18 Jahren, Gefangene welche sich freiwillig zur Isolirhaft meiden, die letzteren so weit der Raum reicht und wenn sie von der Direktion für diese geeignet gehalten werden. Nachdem vor Jahren in der dortigen Anstalt noch ein grosser Isolirflügel errichtet worden ist, kommen auch die meisten Zuhälter in Isolirhaft. Hier will ich erwähnen, dass diejenigen Gefangenen, die nach Verbüssung ihrer Strafe ein neues Leben beginnen wollen, sich meistens in der Isolirh. wohler fühlen als in d. gemeinschaftlichen Haft. Bei der Einlieferung der Gefangenen in die Anstalt wird von einer Oberbeamten-Conferenz beschlossen, ob der Gefangene isolirt oder gemeinschaftlich kommen soll. — Wenn ich nun aus meiner Erfahrung sprechen darf, so halte ich dafür, dass die Isolirhaft, obwohl sie die strengere Form der Strafvollstreckung darstellt, für den Gefangenen, der eben noch nicht zum Gewohnheitsverbrecher geworden ist u. noch auf ein Emporkommen rechnet, vielerlei Vortheile bietet, z. B. das Nichtbekanntwerden unter den anderen Gefangenen, das Abgeschlossensein von den schlechteren Elementen unter diesen u. s. w. Jedenfalls ist bei einer Strafvollstreckung in Isolirhaft die Aussicht auf Besserung des Gefangenen eine weit grössere als bei einer solchen in Gemeinschaft. In der gemeinschaftlichen Haft wird jede Regung des Besseren durch Spott und Hohn unterdrückt, jede Thräne der Reue als kindisch u. unmännlich, bezeichnet, jede Hoffnung auf eine Rehabilitirung durch den Hinweis auf die Vielen, die wieder rückfällig wurden, im Keime erstickt. In der gemeinschaftlichen Haft werden von den Gewohnheitsverbrechern Pläne zu neuen Thaten geschmiedet, die Anfänger



durch Schilderung des grossen Gewinnes, der dabei abfallen würde u. durch den Hinweis auf ein genussreiches und bequemes Leben zur Theilnahme geködert. Man wird einwenden, aber wie ist das möglich, ist denn das Sprechen der Gefangenen untereinander nicht vêrboten, wachen denn die Beamten nicht darüber, dass die Bestimmungen der Hausordnung streng durchgeführt werden? In X. und den anderen Centralgefängnissen ist das Sprechen während der Arbeit verboten, aber in der Freistunde und auf den Schlafsälen bis ca. 10 Uhr adends gestattet. In den kleineren Amtsgefängnissen, wo, wie ich hörte, auch Strafen bis zu ein. Jahr u. mehr verbüsst werden, soll sich überhaupt niemand darum kümmern, ob der Gefangene spricht, wenn er nur arbeitet u. sich gut führt. In den Durchstechereiprozessen, die in den letzten Jahren gegen eine Menge Beamte der Straf-Anstalt X. geführt wurden u. in welchen ein grosser Theil der Angeklagten zu schweren Strafen verurtheilt wurden, ist nur ein verschwindend kleiner Theil der Durchstechereien aufgedeckt worden, die, so lange ich die Anstalt kenne (ich musste in den Jahren 1878—88 verschiedene Strafen dort verbüssen) zwischen Beamte und Gefangene getrieben wurden u. wo solche möglich sind, da kann es eben auch im Uebrigen mit dem Aufsichtsdienst nicht weit her sein; wo dieser aber schlecht bestellt ist, wird wohl die Anstalt ihren Zweck, Besserung der Gefangenen, verfehlen u. erreicht nur die Unschädlichmachung derselben auf eine gewisse Zeit u. auch dieser Nutzen wird dadurch aufgehoben, dass aus solchen Anstalten die Gefangenen moralisch verdorbener hinausgehen als sie hineingekommen sind. Man nennt nicht umsonst unsere Strafanstalten, in welchen noch gemeinschaftliche Haft der Gefangenen besteht, die Hochschulen des Verbrechens. In den Zuchthäusern herrscht ja eine strengere Disciplin, dort wird das Sprechen der Gefangenen untereinander durch schwere Arreststrafen und Kostschmälerungen geahndet, aber das Sprechen der in gemeinschaftl. Haft befindl. Gefangenen kann dadurch auch nicht unterdrückt werden, weil dieselben nachts auf dem Schlafsaal nicht direkt durch Aufseher sondern durch Gefangenen beaufsichtigt werden. Die Direktion wählt aus der Reihe der Gefangenen Schlafsaalälteste u. diese haben nachts die Aufsicht in den Sälen, die Aufseher patrouilliren auf den Corridoren und versehen den Sicherheitsdienst. Wenn nun ein solcher Schlafsaalältester seine Pflicht nicht thut, so plaudern eben die Gefangenen den grössten Theil der Nacht u. ich habe es selbst erlebt, dass der Aelteste am meisten geschwatzt hat. Durch diesen Gedankenaustausch der Gefangenen untereinander werden eben, wie ich



schon oben sagte, nicht gerade die guten Instinkte im Menschen geweckt. Jedenfalls müsste für alle jugendliche Gefangene die Isolirhaft durchgängig eingeführt werden.

Nach dieser Abschweifung will ich wieder zur Sache kommen. Während Verbüssung der oben erwähnten 4 monatlichen Gefängnissstrafe lernte ich in X. einen Gefangenen Namens K. kennen. Während unserer Strafzeit theilten wir, was wir hatten und nach Verbüssung meiner Strafe holte mich K., der früher entlassen war, ab. Nachdem verschiedene Versuche meinerseits Arbeit zu erhalten resultatlos verlaufen waren, verleitete mich derselbe dazu, mit ihm einen Einbruch in ein Geschäft, in welchem er früher thätig war, zu machen. Wir wurden auf der That ertappt und erhielten jeder 6 Monate Gefängniss, welche ich im damaligen Untersuchungs-Gefängniss in B. verbüsste. Hier kam ich mit noch mehr Gefangene in Berührung als in X., da ich als Calefactor verwendet wurde und mich deswegen ziemlich frei in der Anstalt bewegen konnte. Nach meiner Entlassung von hier kehrte ich nach D. zurück und fand Aufnahme bei meiner Tante. Ich wohnte hier mit meinem Stiefbruder zusammen, derselbe sah aber meinen Aufenthalt bei der Tante nicht gern, musste sich aber schliesslich auf Wunsch derselben dareinfügen. Ich arbeitete die erste Zeit als Erdarbeiter, dann als Lohnkellner. Hier fing ein etwas lockeres Leben für mich an. Mein Stiefbruder hatte sich anscheinend mit meiner Anwesenheit ausgesöhnt und wir gingen zusammen aus· Bei dieser Gelegenheit führte mich derselbe in seine Kreise ein, es ging hier sehr lustig zu, es wurde viel und auch verhältnissmässig hoch gespielt, auch Damen der Halbwelt waren fast immer anwesend. Natürlich kostete dieser Verkehr Geld und als ich einmal in Geldverlegenheit war, sprach ich mit meinem Stiefbruder über dieselbe und dieser gab mir den Rath, einen Ring meiner Tante an mich zu nehmen und zu Gelde zu machen. Ich that leider wie mir gerathen wurde und wurde bald als der Thäter entdeckt, denn meine Tante hatte, ohne Ahnung, dass ich der Thäter war, Anzeige erstattet. Für diese Unredlichkeit bekam ich 1 Jahr Zuchthaus. Kurz vorher war ich zum Militair ausgehoben worden und wurde nun wegen dieser Strafe ausgestossen. Im Termin sagte ich nicht gegen meinen Bruder aus, ich konnte damals wohl noch nicht durchschauen, auf welch' niederträchtige Art er mich aus der Gunst und dem Hause der Tante gebracht hatte. Meine Tante hatte im Termine ihren Strafantrag zurückgezogen, leider vergeblich. Diese Strafe hatte ich voll und ganz verdient, ich musste damals schon einsehen, welches schwere Unrecht ich meiner Tante zufügte und musste den Verkehr



mit meinem Stiefbruder abbrechen und die Einflüsterungen desselben zurückweisen. (Vor Kurzem hatte ich behauptet, mich in dieser Weise noch nicht gegen meine Verwandten vergangen zu haben, ich habe mich damals geirrt, allerdings ist es bei diesem einen Fall geblieben). Während dieser Strafzeit kam ich häufig mit einem Anstaltsbeamten, welcher mich fortwährend reizte, in Conflikt und musste dieses mit schweren Arreststrafen büssen. Nach Beendigung dieser Strafe ging ich zunächst nach D., nahm Arbeit in einer Fabrik, wurde aber durch die Polizei sehr belästigt (die hiesige ist in dieser Beziehung wohl noch unduldsamer als anderswo) und ging wieder nach B. Hier fand ich leider nicht gleich Arbeit, begegnete, als ich mich in der bittersten Noth befand, einem Bekannten aus einer früheren Strafzeit her und beging mit ihm zusammen einen Einbruch. Ich wurde verhaftet, mein Genosse aber konnte die Flucht ergreifen. 2 Jahre Zuchthaus hatte ich für diese Handlung zu verbüssen und kam zu diesem Zwecke nach S. in Isolirhaft. Hier wurde zum ersten Male im Gefängniss nach der guten Seite hin auf mich eingewirkt. Wir Isolirgefangenen kamen fast täglich zur Schule, bekamen auch durch den Geistlichen der Anstalt Religionsunterricht. Der Geistliche sorgte ohne Rücksicht auf sein schweres Herzleiden in wahrhaft väterlicher Weise für das Wohl der Gefangenen. Mehrmals wöchentlich suchte er jeden einzelnen Gefangenen in der Zelle auf, ohne auf den Spott und Hohn, den er von diesen häufig erntete, zu achten. Obwohl ich nun während meiner ganzen Strafzeit nicht zu einer Bekehrung in religiösem Sinne kommen konnte — ich fühlte nichts von einer solchen und heucheln wollte ich nicht — so liess dieser brave Mann nicht ab und brachte mich wenigstens dahin, dass ich mit dem ernstlichen Willen ein neues Leben zu beginnen, die Anstalt verliess. — Der Geistliche einer Strafanstalt kann, wenn er die geeignete Persönlichkeit ist und nicht müde wird, immer wieder von neuem zu werben, unendlich viel Gutes wirken. Leider habe ich in den verschiedenen Anstalten, in denen ich Strafe verbüsste, nur einen einzigen solchen Mann getroffen und dieser ist, wie ich in der Zeitung las, nun auch gestorben.

In der Anstalt S. befanden sich damals etwa 50 „Lebenslängliche“ also Mörder. Den jüngeren Gefangenen sind diese Leute vielfach interessant. Von einem besonderen Grauen und Abscheu der anderen Gef. vor dens. habe ich nichts bemerkt. Ich selbst erinnere mich allerdings, dass mir, als ich zum 1. Male mit solchen Gefangenen in Berührung kam, doch etwas unheimlich zu Muthe wurde. Von Seiten der Direction wurde diesen Gefangenen ganz besondere



Vergünstigungen gewährt, warum man dies that, weiss ich nicht, das ist sicher, bei ihren Ausbrüchen aus der Anstalt richtet gerade diese Classe der Gefangenen manchmal furchtbares Unheil an. Wenn sich in einer Anstalt viele „Lebenslängliche“ angesammelt haben, so überführt man einen Theil derselben nach andere Anstalten um durch die Anwesenheit einer zu grossen Anzahl derselben in einer Anstalt die Sicherheit derselben nicht zu gefährden. — Nach meiner Entlassung aus S. nahm ich in einer Cigarrenfabrik in P. Arbeit; nach kurzer Zeit musste ich dieselbe wieder aufgeben, weil mich die Polizei nicht in P. duldete. Nun begann wieder ein Suchen nach Arbeit, ein Umherziehen von Ort zu Ort; niemand wollte mich einstellen, denn ich hatte keine anderen Papiere als meinen Entlassungsschein aus S. Schliesslich, nachdem mein weniges Geld aufgezehrt war und ich die bitterste Noth leiden musste, beging ich wieder einen Gelegenheitsdiebstahl, bekam 1 Jahr Zuchthaus, welches ich in W. verbüsste.

Nach Verbüssung dieser Strafe ging ich — nachdem ich in D wieder durch die Polizei ausser Arbeit gebracht worden war — nach G. Dort hatte der Begründer der Arbeiterkolonieen die erste Arbeiterkolonie in Deutschland, ich glaube wohl die erste der ganzen Welt, begründet. Jeder, der sich in einer solchen meldet, sei er wer er sei, soll dort Arbeit und Unterkommen finden, sofern eben Platz ist. Das ist aber die schwache Seite dieser Sache, es ist selten ein Platz frei. Tausende aber melden sich das Jahr hindurch und die meisten müssen zurückgewiesen werden. Es beginnt nun hier für jeden Neueingetretenen eine schwere Prüfung durch harte Arbeit, geringe Kost bei gänzlicher Verdienstlosigkeit. Wer diese besteht, kommt durch Vermittelung der Anstalt in bessere Stellung. Nach ungefähr 6 Monaten Arbeit in der Colonie wurde ich in der Krankenanstalt B. als Hausdiener beschäftigt u. verblieb dort 2 Jahre. Von hier aus wurde ich nach d. Johanniter-Krkhs. zu Züllichow bei Stettin geschickt, machte hier einen 6 monatlichen Cursus als Krankenpfleger durch, konnte aber nicht in die Gemeinschaft d. Johanniterpfleger aufgenommen werden und habe es auch nicht in Rücksicht auf meine Vergangenheit beantragt. Von hier ging ich nach Maison de santé in Schöneberg als Wärter und war ca. 1 Jahr dort. Um mich zu verbessern ging ich dann nach der hiesigen Anstalt als Wärter. Nachdem ich etwa 1 Jahr auf Haus III meistens im Lazareth Dienste gethan hatte, begegnete ich hier einem Menschen, mit dem ich zusammen Strafe verbüsst hatte. Unter diesen Umständen musste ich meine Stellung hier aufgeben und erhielt beim Abgang das Zeugniss „sehr



gut geführt". Nun ging ich nach der Herzoglich Braunschweigischen Irrenanstalt zu Königslutter gleichfalls als Wärter und war dort ebenfalls 1 Jahr. Auch hier musste ich wieder gehen, denn ich erfuhr durch einen Schreiber des Ortsvorstandes, dass meine Vergangenheit bekannt geworden war. — Nachdem ich nun so ca. 7 Jahre straffrei und in ordentlichen Verhältnissen gewesen war, wurde es mir doppelt schwer, wieder so ins Ungewisse hinauszuziehen. Nachdem ich noch mehrfache resultatlose Versuche gemacht hatte, unterzukommen, gingen meine Mittel auf die Neige, auch erlahmte ich in dem Kampfe gegen dies, wie es schien, unerbittliche Schicksal und glaubte mich zu solchem Leben bestimmt. In B. lieh ich mir eine Uhr, welche ich, um mir Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen, anderweitig verkaufte. Ich bekam 9 Monate Gefängniss wegen Unterschlagung, welche ich wieder in Isolirhaft verbüsste. Ich ging nach D., wurde von meinen Verwandten immerhin gut aufgenommen, fand auch gleich ausreichend Beschäftigung als Privatpfleger und Masseur und glaubte nun endlich im Hafen der Ruhe eingelaufen zu sein. Ich lernte in dieser Zeit ein Mädchen kennen, welche Verkäuferin war und trotzdem ich dieselbe davon unterrichtete, dass ich bestraft sei, mit mir die Ehe eingehen wollte. Vergeblich, ich wurde durch Beschluss der Polizeidirektion ausgewiesen, ausgewiesen aus d. Geburtsort, wo mein Vater Bürger u. Hausbesitzer gewesen ist, getrennt von meinen Verwandten und meiner Braut, herausgerissen aus dem Beruf, damals wollte ich mich mit der Waffe in der Hand meiner Ausweisung widersetzen und dabei zu Grunde gehen. Nur durch ernstliches Zureden meiner Verwandten und Braut war ich von diesem Vorhaben abzubringen. Ist mir jemals das Verlassen einer Stadt schwer geworden, so war es damals, ich weiss heute noch nicht, wie ich diesen Schlag verschwinden konnte, aber der Mensch erträgt viel. — Ich bin dann wieder ruhelos umhergezogen, ohne rechten Unternehmungsgeist, kam dann auch nach längeren Irrfahrten wieder nach B. und bekam Stellung als Wärter. Der Direktor behielt mich, trotzdem die Polizei mein Aktenstück an die dortige Direktion sandte, in Stellung, ich hatte aber viel unter den Indiskretionen der Polizeiorgane zu leiden. Hier wurde ich eines Sittlichkeitsverbrechens, begangen an einer erwachsenen Frauensperson, beschuldigt. Obwohl ich mich nun vollständig frei von dieser That wusste, glaubte man doch allgemein, dass ich der Thäter sei. Durch diese Beschuldigung kam mein Vorleben überall zur Sprache und ich ging, Gehalt und Papiere im Stich lassend, fort, um aus diesem Klatsch herauszukommen. Wegen dieser That bekam ich eine Zusatzstrafe von 3 Monaten zu einer



wegen Gelegenheitsdiebstahls verwirkten Strafe von 2 Jahren Zuchthaus. Diese That hatte ich nach Verlassen meiner Stellung in der Noth verübt.

Nach meiner Entlassung aus der Anstalt B., wo ich diese Strafe verbüsste, erkrankte ich zum 1. Male geistig. Ich glaubte mich verfolgt, hörte Stimmen, versuchte aus dem Fenster zu springen und kam zur Charité. Ueber die Erkrankungen gehe ich schneller hinweg, aus Mangel an Zeit und weil meine Krankengeschichte über diese genaue Auskunft giebt. Nach meiner Entlassung aus derselben bin ich wohl gleich nochmals bestraft, kann aber augenblicklich nicht auf die Sache kommen, ging nach H., arbeitete dort erst als Masseur und Privatpfleger und wurde hier von der Behörde völlig unbehelligt gelassen. Im Jahre 1892 diente ich während der Cholera-Epidemie als Colonnenführer bei der Sanitätscolonne der Polizei-Behörde wurde aber nach Erlöschen der Epidemie entlassen, angeblich wegen Mangel an Arbeit, wohl aber deswegen, weil ich bestraft war. Auffällig ist mir, dass man sich auf meine Bestrafungen nicht schon während der Epidemie besonnen hat. Zu diesem gefahrvollen und verantwortlichen Dienst war ich 3 Monate lang brauchbar, die Behörde selbst gab mir das Zeugniss: „tadellos geführt". Hätte es wirklich nicht länger gehen können, wenn auch nur in einer der untergeordnetsten Beschäftigung? Durch den aufregenden und überaus anstrengenden Dienst war ich ohnehin schon angegriffen, nun kam noch der Aerger über die Entlassung hinzu und so kam es, dass ich wohl planlos nach B. fuhr. Hier kam ich bald zum 2. Male zur Charité. Nach der Entlassung aus derselben konnte ich keine ordentliche Stellung mehr finden, arbeitete als Adressenschreiber u. s. w.; kam dann noch einige Male nach H., verbüsste auch in der Zeit von 92—97 einige kleinere Strafen wegen Unterschlagung. Nach der Entlassung aus dem Gefängniss R. kam der alte Kampf um die Existenz, ich erlag wieder, beging einen Diebstahl und kam wieder 2 Jahre nach B. Nach meiner Entlassung von dort wurde ich nach B. geschickt und da ich keine andere Stellung erhalten konnte und nicht wieder auf Abwege gerathen wollte, nahm ich Arbeit in der Cigarrenfabrik der Stadtmission. Hier wurde ich Packer, der Chef war mit mir zufrieden und ich dankte Gott, wieder einmal festen Fuss gefasst zu haben. Hätte ich längere Zeit dort bleiben können, so hätte ich von der Stadtmission aus andere Stellung vermittelt erhalten. Nach einigen Wochen wies mich die Polizei aus. Ohne Mittel wollte ich nicht wieder in die weite Welt gehen und so hielt ich mich noch einige Monate unangemeldet in B. auf und ernährte mich als Adressen-



schreiber, Fremdenführer, Gelegenheitszeitungsreporter. Ich musste mich in dieser Zeit immer sehr vor den Criminal-Beamten in Acht nehmen um nicht in Strafe wegen verbotener Rückkehr nach B. zu fallen. Ich wurde immer ängstlicher und aufgeregter, hörte schliesslich Stimmen und kam hierher.

Dies ist nun mein Lebenslauf, ich habe wissentlich nichts verschwiegen, nichts beschönigt und nichts übertrieben. Ich habe schon früher einmal in H. etwas über meine Erkrankung geschrieben — keinen Lebenslauf — und habe dort nicht wie hier, die volle Wahrheit gesagt, denn ich schämte mich, wegen meiner Vergangenheit vor Herrn M., welcher mich von meiner Dienstzeit hier in D. kannte, er war damals hier Oberarzt. Ich habe in H. meine traurige Vergangenheit verschwiegen, dies war nicht richtig, aber weil man mich überall zurückstiess, wenn ich meine Vergangenheit offenbarte, so hatte ich es mir vorgenommen, nicht mehr davon zu sprechen und so ist in H. erst nach meinem Weggange meine Vergangenheit bekannt geworden. Es thut mir heute sehr leid, die Herren dort belogen zu haben, zumal ich von diesen nur Gutes erfuhr, doch glaubte ich damals nicht anders handeln zu können, heute würde ich es nicht thun.

Wenn ich heute darüber nachdenke, wie ich nur auf diese Bahn gerathen konnte, so komme ich zu folgendem Ergebniss: Meine Eltern starben mir zu früh weg, dann bekam ich einen Vormund, der nicht meine Interessen wahrnahm, sondern sich seine Pflicht als Vormund möglichst bequem machte und mich in einen mir verhassten Beruf hineindrängte um mich so schnell als möglich loszuwerden. Gerade der Kellner wird am leichtesten unehrlich. An Gehalt erhält er gerade so viel, um seine Wäsche bezahlen zu können, er ist hauptsächlich auf Trinkgeld angewiesen, hat viel Verluste durch Zechpreller, ist also fast gezwungen, wenn die Trinkgelder spärlich fliessen, die Gäste zu übervortheilen; dazu saugt er ganz unbewusst den Hang zum leichten Leben ein. Gerade unter den Kellnern trifft man ungewöhnlich viel Bestrafte. Dazu kam die ungünstige Beeinflussung welche ich durch meinen Stiefbruder ausgesetzt war. Mir erscheint heute es als so ziemlich sicher, dass mein Stiefbruder mich systematisch zu verderben suchte um sich wegen der Nichtbeachtung seitens meines Vaters zu rächen. Auch glaube ich heute, dass er es war, der die Polizei-Behörden auf mich aufmerksam machte, wenn ich mich irgendwo niedergelassen hatte, denn er konnte meine Adresse stets durch meine Schwester erfahren; mit dieser stand ich früher noch in eifrigem Briefwechsel. Ich gebe wohl auch zu, dass viel Leichtsinn,

Unüberlegtheit, Gedankenlosigkeit meinerseits an meinem Unglück mit Schuld hat. Andererseits habe ich in meinem Leben bewiesen, dass ich doch gern aus diesem Sumpfe heraus möchte, ich habe mir immer und immer wieder Arbeit gesucht und bin immer und immer wieder aus der Arbeit heraus gebracht und in diesen Sumpf zurückgestossen worden. Ich habe damals in H. in der ersten Zeit der Epidemie sogar Tag und Nacht, mitgearbeitet, dass die Cholerainvasion auf ihren Herd beschränkt blieb, ich glaubte mich dadurch rehabilitiren zu können; vergeblich.

Nicht die Schuld liegt an mir allein, dass ich rückfällig wurde, sondern auch mit am System nach dem man die entlassenen Strafgefangenen behandelt. Auf der einen Seite verlangt die Gesellschaft von ihrem gefallenen Mitglied, dass es sich bessert. Die Grundlage der Besserung ist wohl aber in den meisten Fällen die Arbeit. Sucht sich nun ein solcher Mensch Arbeit, so wird er überall zurückgestossen und findet er trotzdem ein Unterkommen, so ist das gewöhnlich eine solche Stelle, die kein anderer Mensch wegen der schlechten Bezahlung annnehmen kann und so wird nun der Unglückliche, der solche durch die Noth gezwungen annehmen muss, schon während der Arbeit in Versuchung gebracht zu stehlen oder zu betrügen; findet derselbe aber endlich durch Verschweigung seiner Vergangenheit eine ordentliche Stelle, so kommt dieselbe Gesellschaft, die von ihm Besserung verlangt und deckt seine Vergangenheit auf und entzieht ihm dadurch die Arbeit, die Basis der Besserung und die Folge ist der Rückfall des also Behandelten. Ich denke nicht etwa allein so, wie anliegender Zeitungsausschnitt beweist, nur will ich mich hier an dieser Stelle in Hinsicht auf diesen Artikel dagegen verwahren, dass ich zur Zeit irgend welchen Drang nicht in mir fühle, mich wegen meines Unglücks an irgend Jemand rächen zu wollen.

Hat denn nun wirklich die menschliche Gesellschaft das Recht, so unduldsam gegen derart Gefallene vorzugehen? Wie viele sind es denn eigentlich, die von sich sagen können, nie in ihrem Leben eine That begangen zu haben, die, wenn sie der Staatsanwalt unter die Lupe nähme, doch vielleicht als strafbar erfunden würde? — Gewiss schützen muss sich die Gesellschaft vor ihren Feinden, aber es liessen sich viele solcher Feinde zu Freunde machen, wenn man etwas barmherziger wäre.

Zu dem Capitel Polizei-Aufsicht möchte ich gern noch einige Worte sagen. Die Polizei-Aufsicht ist bei solchen Personen unbedingt nöthig, die nach ihrer Entlassung aus dem Gefängniss nicht arbeiten und sich durch Begehung von Strafthaten der Gesellschaft gefährlich machen.



Bei denjenigen Leuten aber, die nach ihrer Entlassung aus der Straf-Anstalt arbeiten und sich ordentlich halten, ist diese Aufsicht nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Ich habe unter meinen Leidensgenossen viele, ach so viele kennen gelernt, die nur durch eine indiskrete Ausübung der Polizei-Aufsicht um ihr Brod kamen und wieder rückfällig wurden.

Nach Angabe des Herrn Sanitäts-Rath befinden sich in meinen Polizeiakten 2 Photogramme No. 1., mit der Bezeichnung: Einbrecher, No. 2., mit der Bezeichnung: Betrüger. Nun bin ich in meinem Leben, trotz meiner vielen Vorstrafen nicht ein einziges Mal wegen Betruges bestraft oder in Untersuchungs-Haft gewesen. Aus diesem Umstand geht wohl zur Genüge hervor, dass man bei der Polizei ziemlich oberflächlich bei der Charakteristik der bestraften Personen verfährt. Die Bezeichnung „Einbrecher“ muss ich ja als richtig anerkennen, aber nicht in dem Sinne, wie die Polizei dieselbe gebraucht „berufsmässiger“.

Einer Ihrer Fragen erinnere ich mich noch. Ob es wohl Diebe giebt, die es bei ihrem Gewerbe zu etwas gebracht haben? Ich habe leider viele kennen gelernt, die man mit dem Namen „berufsmässe Diebe“ bezeichnen musste, aber sie waren alle so arm wie Hiob. Das Höchste was dabei wohl erreicht wird, sind einige in Saus und Braus verlebte Tage, im günstigsten Falle auch Wochen. Bei den Hehlern steht die Sache wohl besser. Von diesen giebt es einige in Berlin, die als Rentier leben und Hausbesitzer sind.

„Was nun aus mir noch werden soll?“ Ich will versuchen, nach England, vielleicht London zu kommen, dies liese sich wohl mit nicht allzuviel Mitteln und wohl auch ohne Auslandspass bewerkstelligen. Dort würde ich versuchen in ein Krankenhaus als Hausdiener, Wärter unterzukommen. Die Sprache würde mir nicht allzuviel Schwierigkeiten machen. Ich möchte dort den Rest meiner Tage in Ruhe und Frieden verleben.

Dies sind so meine Gedanken über mein Leben wie sie sich mir aufdrängen, ob ich mit allem, was ich oben behaupte, Recht habe, dürften Sie, verehrter Herr Dr., leichter entscheiden können, als ich.

D., d. 9. 8. 01.



V.

Zur Phyllogenese der Ethik.

Von

Dr. **Otto Gross**.

(Mit 1 Abbildung.)

In diesem Archiv ist vor Kurzem ein Artikel erschienen[1]), der eine Anweisung zur Aufstellung einer neuen Ethik enthielt und die Erklärung aufstellte, die Ethik müsse „naturwissenschaftlich" werden und deshalb „voraussetzungslos" in Bezug auf alle „metaphysischen Prämissen", z. B. also auch unabhängig von der „materialistischen Hypothese".

Man beginnt heute überall zu ahnen, dass von den Naturwissenschaften und dem durch sie bedingten Umschwung in der Methodik und in der Erkenntniss die Reform und die Rettung der Geisteswissenschaften zu erwarten ist. Diese ebenso richtige als derzeit noch unklare Ahnung findet ihren Ausdruck in dem Hinweis auf die Panacee „Naturwissenschaftlichkeit", der uns heute auf allen Gebieten der Geisteswissenschaften immer wieder aufstösst. Er ist ebenso fruchtlos als richtig, denn die, welche sich nach dem Contact mit den Naturwissenschaften sehnen, kennen dieselben nicht. Sollen die Geisteswissenschaften auf naturwissenschaftliche Grundlagen gestellt, soll ihnen also eine fruchtbringende Weiterexistenz überhaupt ermöglicht werden, so muss nicht bloss die Methodik der Naturwissenschaften, die Arbeit mit Experiment und Empirik von diesen übernommen werden, sondern auch die Erkenntnissresultate der Naturwissenschaften: naturwissenschaftlich gebildete Menschen allein sollen Geisteswissenschaften treiben. An den grossen, abschliessenden Erkenntnissresultaten der Zoologie, Biologie, Physiologie, Psychiatrie dürfen die Geisteswissenschaften so wenig „voraussetzungslos" vorübergehen, als etwa die Technik am Gesetz von der Erhaltung der Kraft.[2]) Die Grundlage für Alles, was der Mensch über die Menschen- und Völkerseele und den Entstehungsmechanismus ihrer kleinen und grossen, ihrer individuellen und generellen Emanationen denkt, sind — oder sollten sein — das Gesetz von der phyllogenetischen Descendenz und vom psychophysiologischen Monismus.

1) Bd. IX. S. 23.

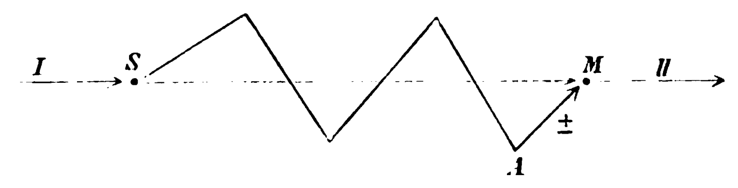
2) Vgl. Ratzenhofer, Positive Ethik. — Es gereicht mir zur hohen Freude meine Ansicht von diesem grossen Denker bestätigt zu sehen.



Das In-hoc-signo für die moderne psychobiologische Betrachtung ist das Bestreben, alles psychische Geschehen zurückzuführen auf den unendlich modificirbaren und complicirbaren Reflexbogen zwischen Reiz und Reaction.[1])

Jede Wahrnehmung fungirt als Reiz, bildet einen Impuls zu einer Reaction. Eine Wahrnehmung wirkt aber auch auslösend auf ruhende Erinnerungsbilder, setzt ein Spiel von Associationen in Bewegung, das fördernd, modificirend oder hemmend auf den motorischen Impuls einwirken kann. Nur der geringste Theil von äusseren Reizen führt ungehemmt zu Reactivbewegungen, aber ursprünglich jeder zu einem Reactionsimpuls.

Die Selbstwahrnehmung dieses, jeder Wahrnehmung in geringerer oder stärkerer Intensität beigesellten, vom gleichzeitig ausgelösten Associationsspiel an sich unab-



hängigen Reactionsimpulses bedingt die Gefühlsbetonung der Wahrnehmungen.

In der Figur bedeutet der Pfeil I eine Wahrnehmung, der punktierte Pfeil S M den Reactionsimpuls, der Pfeil II die eventuelle Reactionsbewegung, die Zickzacklinie S A M das gleichzeitig ausgelöste Spiel der Associationen, dessen Endergebniss, dargestellt durch den mit ± bezeichneten Pfeil A M, die Reactionsbewegung modificiren resp. unterdrücken kann.

Die Intensität des Reactionsimpulses i. e. der Gefühlsbetonung ist nun bei den einzelnen Wahrnehmungen ungemein verschieden, und die Erwerbung der Nüancenskala ist einer der wichtigsten Factoren bei der individuellen Ausbildung jeder einzelnen Psyche.

Bei weitaus den meisten Wahrnehmungen kommt der Reactionsimpuls überhaupt kaum mehr zur Geltung oder wird gehemmt, ohne dass die dazu nöthigen Associationsvorgänge Erinnerungsbilder hinterlassen i. e. über die Bewusstseinsschwelle zu treten brauchen; diese Wahrnehmungen haben dann keine Gefühlsbetonung, wir sagen von ihnen, sie „gehen uns nichts an".[2])

1) Ich verweise auf die Arbeiten von Stassoff (Zeitschr. „Die Wage" 1902), ferner auf die im Erscheinen begriffene Arbeit des Psychiaters F. Hartmann über Orientirung (Leipzig, F. C. W. Vogel).

2) Den krankhaften Gegensatz zu diesem Bild normalen Seelenlebens und seine Folgen zeigt das bekannte „Tua res agitur" beim Paranoiker.



Die übrigen Wahrnehmungen lösen zunächst jene Reactionen aus, die wir in Summa als Einstellen der Aufmerksamkeit bezeichnen, und ferner die unabsehbare Reihe von jenen Reactionsimpulsen, auf denen die Stellungnahme des Individuums zur Aussenwelt beruht, resp. die subjective Werthung der Aussenwelt in ihren Beziehungen zum Individuum — Alles in Allem: das Gefühlsleben [1]).

Eine besondere Rolle scheint eine Gruppe von Wahrnehmungen zu spielen, welche die Einstellung der Aufmerksamkeit in besonders hohem, die übrigen Reactionsimpulse aber in besonders geringem Maasse anregen. Die Reaction auf solche Reize besteht in impulsloser i. e. objectiver Beachtung; wir nennen sie schön.

Welche Reize und warum sie diese Reaction hervorrufen, dies zu begründen, wird Zukunftaufgabe der Aesthetik sein. Leichter ist es zu sagen, warum diese bestimmte Art von Reaction unter Lustaffect abläuft. Wir müssen annehmen, dass das Hemmen eines Impulses mit Unlust, das Ausführen mit Lustgefühl verbunden ist. Von allen Reizen, welche wahrnehmbare Reactionsimpulse auslösen, d. h. überhaupt gefühlsbetont sind, werden nur solche zu einem Lustaffect führen können, bei denen der Impuls nicht gehemmt zu werden braucht. Wir haben nun als Träger von Schönheitswerth solche Reize angenommen, bei denen die Einstellung der Aufmerksamkeit besonders stark, die übrigen Reactionsimpulse besonders wenig angeregt werden.[2]) Die objective Beachtung ist frei von weiteren Impulsen, daher auch frei von Hemmungen und lustbetont. —

Unter jenen Wahrnehmungen, welche mit intensiven Reactionsimpulsen i. e. mit besonders starker Gefühlsbetonuug verbunden sind, stehen solche obenan, welche eine Schädigung des Individuums bedeuten. Hier ist die Reflexreaction am nothwendigsten, der Reactionsimpuls am stärksten, die Wahrnehmung am meisten gefühlsbetont. In Folge des eminenten Affectwerthes gewinnt der Reactions-, hier also der Abwehrimpuls eine enge associative Verknüpfung nicht bloss mit der Wahrnehmung, sondern auch schon mit der Vorstellung von einer einwirkenden Schädigung. Zur Auslösung einer solchen Vorstellung führt es aber mit besonderer Sicherheit, wenn ein Individuum Zeuge davon wird, wie ein anderes Individuum von einer Schädigung

1) Vgl. meine demnächst erscheinende Arbeit „Zur Theorie des Wahnes". Monatsschrift für Neurologie und Psychiatrie. 1902.

2) Dies rührt z. Th. wohl daher, dass die Effecte der event. ausgelösten Reactionsimpulse bereits im Object selbst, z. B. im Kunstwerk als verwirklicht erscheinen. — Dem widerspricht nicht, dass Schönes secundär, in Folge erworbener associativer Verbindung i. e. auf Grund von Erfahrungen Angriffsaffecte auslösen kann.



betroffen wird. Auf Grund der präformirten Associationsverbände löst die Wahrnehmung fremden Leides einen Abwehrimpuls aus, i. e. sie führt zu einer traurigen Affectlage mit der Tendenz, die wahrgenommene Schädigung reactiv abzuwehren. Die Wahrnehmung fremden Leides ist gefühlsbetont geworden, sie führt zur Affectlage des Mitleids, der Wurzel aller Ethik.

Die Dispositionen zur Erwerbung der geschilderten associativen Verbindungen werden durch den Kampf um's Dasein und durch die Zuchtwahl gefördert und verstärkt werden, denn sie sind zweckmäsig für die Erhaltung der Arten, und zwar nicht erst bei complicirten Staatsverbänden psychisch hochstehender Species, sondern ebenso schon bei den primitivsten Rudelbildungen. Diese Uranlagen ethischer Associationscomplexe erscheinen nun natürlich bei niederen Organismen vorerst nur als Reflexreactionen einfachster Art. Ein höchst lehrreiches Beispiel für die sociale Synergetik einer grösseren Individuengruppe durch primitive Reflexreactionen ergiebt die Beobachtung einer Schaar jüngster Fische. Der ganze Schwarm bewegt sich einheitlich wie ein Organismus, besonders bei Flucht oder Angriff auf Beute. Der arterhaltende Zweck dieser Erscheinung ist klar; ihren Grund erkennt man bei näherer Betrachtung in dem Umstand, dass jede Reflexreaction des einen Individuums im andern den Impuls zu gleicher Reaction reflectorisch auslöst. Es ist eine Reaction per analogiam wie die oben geschilderte Affectlage des Mitleids — nur sind die psychologischen Vorgänge, die Affecte hier erst als einfachere Reflexe vorhanden. Dass diese Reflexe sich weiter entwickeln bis zu dem, was wir ethisches Handeln nennen, dafür sorgt die Teleologie des Daseinskampfes.

Unter Heerdenthieren führt die Wahrnehmung von Flucht- oder Abwehrbewegungen eines Einzelindividuums bei den übrigen reflectorisch zur Ausführung von ähnlichen Flucht- oder Abwehrbewegungen — bei höher entwickelter Psyche zu Abwehrimpulsen resp. zur Affectlage des Mitleids. Ist nun die Schädigung, welche das erstbetroffene Individuum getroffen hat, von einem belebten Wesen ausgegangen, so führen die Abwehrimpulse von selber zum Impuls des Angriffs gegen dieses Wesen. Das schädigende Wesen kann aber auch selber ein Individuum aus der betreffenden Heerde sein, und die Abwehrimpulse kehren sich, bei hochorganisirter Massenpsyche, nunmehr bei allen Individuen der Gesammtheit gegen den Schädling: aus den primitiven Instinkten entsteht das Gefühl des Rechts.



Kleinere Mittheilung.

Gegenwärtig schwebt der Strafprozess gegen Hickel und Genossen wegen Ermordung des Rittmeisters von Krosigk zum zweiten Male in der Berufungsinstanz vor dem Oberkriegsgerichte in Gumbinnen. Nach den Zeitungsberichten sind am 22. April 1902 unter Anderen der Musketier Ratzlaw und der Hilfstrompeter Reinisch als Zeugen vornommen worden. Beide sind eine Zeit lang zu gleicher Zeit in demselben Militärarresthause detinirt gewesen, und zwar Ratzlow als Untersuchungsgefangener wegen Fahnenflucht. Ratzlaw hat nun bei seiner Vernehmung vor dem Oberkriegsgerichte ausgesagt, Reinisch, der sein Zellennachbar gewesen sei, habe ihm durch das Ofenrohr mitgetheilt, Marten solle den Rittmeister von Krosigk erschossen haben. Reinisch hat bei einer Gegenüberstellung die Aussage des Ratzlow bestätigt Nun soll zwar ein Aufseher die Unterhaltung gestört haben, immerhin aber dürfte die Einrichtung des als Untersuchungsgefängniss mitbenutzten Militärarresthauses nicht den Zwecken der Strafrechtspflege entsprechen. Man nehme nur an, dass die beiden Zellen mit je einem an demselben Verbrechen Mitschuldigen belegt gewesen seinen. — Hierbei sei an die Art und Weise erinnert, wie in grossen Städten die Köchinnen und Dienstboten der übereinander liegenden Stockwerke mit einander zu verkehren pflegen. Sie sprechen in den Gussstein; das Abfallrohr vermittelt ihnen dann ihre gegenseitigen Mitteilungen, die zwar nicht laut, aber doch hinreichend deutlich zu vernehmen sind.

Dresden. Referendar Mothes.



VI.

Einige Mittheilungen aus der gerichtlichen Praxis über den Gebrauch von Geheimschriften unter Verbrechern.

Von

Assessor Dr. **W. Schütze** in Rostock.

(Mit 5 Schriftproben.)

Ende August 1884 erschienen eines Morgens gegen 10 Uhr bei dem Geldwechsler K. zu Hamburg am „Alten Wall", einer der belebtesten Strassen, zwei unauffällig gekleidete Männer, die sich tags zuvor dort nach dem Kurs amerikanischer Dollars erkundigt hatten, und erklärten nach einiger Berathung mit einander jetzt solche kaufen zu wollen. K. holt zwei Dollarstücke aus dem Geldschrank, legt sie auf die als Ladentisch dienende zwischen ihm und seinen Kunden befindliche Tonbank und wartet, sich etwas vornüber gebeugt mit beiden Händen auf den Tisch stützend, dass der Wortführer der beiden, der schon zwei Thaler hingelegt hat, ihm aus seiner Geldtasche das übrige Kleingeld zusammensuche, als er plötzlich von dem zweiten Manne einen wuchtigen Hieb auf den Hinterkopf erhält. Er sieht entsetzt auf, sein Gegenüber steht ruhig da mit dem Geld in der Hand, der aber, der ihn geschlagen, sieht ihn mit einem so entschlossenen, vielsagenden Blick an, dass er, erst jetzt plötzlich die ganze Grösse der Gefahr erkennend, sich aus seiner halben Betäubung aufrafft, zurückspringt und an das seitwärts von ihm befindliche nach der Strasse zu führende Fenster eilt, das er mit dem lauten Hülferuf: Mord, Mord! zertrümmert. Die beiden Gesellen sehen sich einen Augenblick bestürzt an, dann eilen sie auf die Strasse und suchen zu entfliehen, doch hier ist man bereits auf sie aufmerksam geworden, ein ganzer Menschenhaufe wälzt sich hinter ihnen her, und eine wilde Jagd beginnt, bei der Verfolger wie Verfolgte fortwährend: „Haltet den Mörder!" schreien. Zwar gelingt es den Thätern nicht, unter der Menge zu verschwinden, doch wagt sich auch keiner recht an sie heran, da man einen Revolver bei ihnen



bemerkt, bis endlich jemand den einen in den Rücken stösst, dass er zu Fall kommt und seine Waffe verliert. Nun wendet sich diesem das allgemeine Interesse zu, und als man sich über seine Ergreifung einigermassen beruhigt hat, ist der andere verschwunden.

Der Ergriffene sagt, er sei Graf Hanstein und, als man ihm das nicht glauben will: er heisse Louis Bornemann, sei vor ganz Kurzem aus Südamerika gekommen und kenne niemanden hier. In dem Laden sei eine Schlägerei gewesen, an der er sich aber nicht betheiligt habe, weggelaufen sei er, um nicht in die Geschichte verwickelt zu werden, das Protocoll könne er nicht unterzeichnen, da er nicht schreiben könne. Ausser dem Revolver findet sich bei ihm ein Leibriemen mit zwei Scheiden und einem ganz besonders sorgfältig gearbeiteten starken Dolchmesser, das nach Auskunft der Sachverständigen von einem Laien hergestellt ist, ferner dreiundzwanzig Revolverpatronen, zwei Taschenmesser, eine blaue Brille, eine Signalflöte, ein kleiner Spiegel und zwei Zettel, auf denen mit Tinte geschrieben das Wort „geschlossen“ steht. Die Zettel sind mit Klebestreifen versehen und haben offenbar dazu dienen sollen, an die Ladenthür geklebt zu werden, damit der Thäter nicht von Dritten gestört werde, wenn er drinnen bei der Arbeit sei. Endlich haben sich noch drei kleine Bleistifte bei ihm vorgefunden, die der „Schreibensunkundige“ benutzt haben will, um gedruckte Buchstaben nachzumalen, die Zettel mit dem Wort „geschlossen“ will er auf der Post gefunden haben.

Da er scheinbar Mecklenburgische Militärstiefel anhat, kommt man darauf, dass er wohl aus Mecklenburg sei, und die sofort mit grosser Umsicht und Thatkraft angestellten umfangreichen Ermittelungen bestätigen dies bald. Nachdem sogleich trotz seines heftigen Widerstrebens eine Photographie von ihm hergestellt und in der Hamburger Reform veröffentlicht ist, melden sich bald eine Reihe von Personen, die in ihm den Schornsteinfegergesellen Ludwig Kö. aus Krivitz in M. erkannt haben. Anfangs leugnet er noch, nachdem ihm aber mehrere Personen gegenüber gestellt sind, die Jahre lang mit ihm in Krivitz auf der Schulbank gesessen haben, giebt er zu, der Genannte zu sein, und kann nun auch schreiben, doch hat er keine Mordabsichten gehabt und keine Genossen. Die Aussagen des Verletzten, dessen Wunde nur daher keine tödtliche geworden ist, weil er so weit sich vorgebeugt hatte, dass er mit dem Kopf unter dem wagerecht und ziemlich niedrig über der Tonbank hängenden Gasarm stand, so dass der Schläger mit dem von ihm benutzten Hammer nicht recht ausholen konnte, lassen aber keinen Zweifel an



seiner Schuld. Er wird von diesem bestimmt wieder erkannt, ebenso wie von anderen Zeugen, dis ihn an den Tagen vorher in einer Reihe anderer Geldgeschäfte, Juwelierläden u. dgl. getroffen haben, in denen er sich mit einem oder zwei Genossen unter allerhand Erkundigungen aufhielt, theilweise auch geringe Einkäufe machte. Hinzukommt, dass er von Hause aus ein Mensch von denkbar schlechtestem Leumund ist. Er ist wegen Bettelns und gewerbsmässiger Wilddieberei vorbestraft, ist stets im Besitz von allerhand Waffen gewesen und wird wegen schwerer Körperverletzung steckbrieflich verfolgt.

In Krivitz hat man ihn für das Haupt einer wohlorganisirten kleinen Bande gehalten, seit er einmal ein paar Monate mit dem Zimmermann Sch. und dem Fischer G. in einem dicht bei der Stadt gelegenen Gehölz in einer Höhle gehaust und von Wilderei gelebt hat, und eine Reihe unaufgeklärt gebliebener schwerer Einbrüche schreibt man dort auch auf sein Conto, zumal er und sein Freund der Fuhrmannssohn B. aus Krivitz, eines Tages mehrere Tausend Mark auf die Bank gebracht haben, ohne dass sie sich über deren Erwerb haben ausweisen können.

Bezüglich seiner bestehen also nicht viel Zweifel, wer aber ist sein entwischter Kumpan gewesen, der den Schlag geführt hat?

Der Verdacht lenkt sich bald auf den Fischer G., den Krivitzer Genossen des Kö., dem man trotz seines anfänglichen Bestreitens nachweisen kann, dass er zur Zeit der That und einige Tage vorher in Hamburg gewesen und dort auch mit Kö. zusammengetroffen, am Tage des missglückten Raubanfalles aber, und zwar wenige Stunden nach der That, eilig abgereist ist, doch erkennt ihn weder der Verletzte K. wieder, noch eine der Personen, die den Kö. in andern Läden mit Genossen gesehen haben, auch von den Verfolgern kann ihn keiner mit Sicherheit wieder erkennen, da sich die allgemeine Aufmerksamkeit mehr dem Kö. zugewandt hat.

Es mangelt also an einem Beweise, dass das Zusammentreffen der Beiden in Hamburg nicht, wie sie behaupten, ein rein zufälliges und harmloses gewesen sei. Da kommt ein verspäteter Brief an für Kö., der, wie sich aus der Handschrift und dem mit einer eingepressten Blume versehenen Papier erkennen lässt, von G. aus Krivitz stammt und lautet: „Lieber Ludwig! Es ist sehr windig wenn Du verfolgt wirst schreibe mir warum. Wenn Du eine Stelle hast die sicher ist und fest Gehalt bekomme, denn komme ich sofort. Hier ist noch nichts passirt von der Schlägerei noch nichts gehört. Wenn Du diesen Brief bekommen hast schreibe sofort. Denn werde



ich einen besseren schreiben denn ich weiss ja nicht ob Du ihn bekommst. besten Gruss von Deinen Freund N. N."

Damit war ein planmässiges Zusammenwirken der Beiden fast erwiesen, was dem Brief aber besondere Wichtigkeit verlieh, war, dass die hier gesperrt gedruckten Worte in Geheimschrift geschrieben waren. Da dieselbe sich der Entzifferung entzog, wurden sorgfältige Nachforschungen zu ihrer Lösung angestellt, die zunächst zwar noch nicht den Schlüssel, wohl aber ein äusserst bedeutendes weiteres Beweismittel lieferten.

Nachdem auch G. in Krivitz verhaftet war, sprach man, wie es in kleinen Städten zu gehen pflegt, dort und in der Umgegend kaum von etwas Anderem als von der Mordgeschichte, die die beiden Krivitzer Kinder verübt haben sollten, und wärmte dabei auch alle alten Erinnerungen an Kö. und seine Bande wieder auf. Dabei fiel einem Bauer in Weberin, etwa zwei Stunden von Krivitz, folgende Geschichte ein. Etwa 14 Tage vor dem Mordanfall war G. mit einem Wagen kurz vor ihm durch's Dorf gefahren und hatte einen Brief gelesen. Als er nach Hause kam, jagten seine kleinen Kinder im Winde hinter Papierfetzen her, da sie sich dabei erzürnten, mischte er sich dazwischen und erfuhr, das sei ein Brief, den G. soeben zerrissen und vom Wagen geworfen habe. Nun liess er die Fetzen durch die Kinder sammeln, setzte sie zu Hause wieder zusammen und las sie.

Der Brief war: „Lieber Heinrich" (G.'s Vorname) überschrieben, stammte aus Hamburg und war ohne Namen und Unterschrift, soweit der Bauer sich erinnern konnte, hatte er eine Aufforderung an G. enthalten nach Hamburg zu kommen, ausserdem waren aber allerhand wunderbare Zeichen 'drauf gewesen. Das interessirte wieder den Gensdarm, der von dieser Geschichte hatte erzählen hören, und zwar so, dass er flugs hinauswanderte und so lange in des Bauern Misthaufen grub, bis er zwei wesentliche Stücke des Briefes wieder zu Tage gefördert hatte. Diese Kleinodien packte er sorgfältig ein und schickte sie nach Hamburg, wo der Gerichtschemiker das mit Bleistift beschriebene, von Mistjauche durchtränkte Papier „durch alternirende Behandlung mit Bürste, Wasserstrahl, verdünnten Säuren, ammoniakalischem Wasser u. s. w." zu „regeneriren" suchte, das dadurch sehr mürbe gewordene Papier mit Gummi zwischen Glasplatten klebte und stark vergrössert photographirte. Theils seinen Bemühungen, theils denen des scheinbar sehr geschickten Gerichtsschreibers Ferdinand Wehrs aus Hamburg gelang es, die Schriftreste wie folgt zu entziffern: „Lieber Heinrich. Es ist mir nicht



lieb', dass Du noch nicht geschrieben drum frage ich Dich was hat es für einen Grund . . s . . h . eibe ob Du sofort . . . men kannst we . . . cht mehr will . . h" und auf der Rückseite dieses Zettels: „vortheilhaft gewesen, wenn ich eine Adresse von da hatte ich musste sie gebrauchen ich will es Dir einmal mündlich erzählen Du kannst Dir drum denken dass ich sehr gewartet h . . . . d nichts erhalten . . . steckbrieflich . . . höchst." Der andere Zettel lautete: „ich auch ich . . . nachsuhlen (war durchstrichen, wohl weil verschrieben, sollte vermuthlich „nachsuchen" heissen) . . erde an diese . . ohl noch bis andere Woche bleiben. Seid herzlich gegrüsst." Die hier gesperrt gedruckten Worte zeigten Geheimschrift. Ausserdem fand sich noch bei Kö. ein Zettel mit den Worten: „Hahntrapp 8 Hopfenmarkt" in Geheimschrift. Wie festgestellt wurde, befand sich dort eine Kellerkneipe mit zwei Eingängen, durch den einen verkehrten Handwerker u. dgl., durch den anderen die sogenannten „Hopfenmarktslöwen", d. h. gewerbsmässige Penn- und Sonnenbrüder. Weder der Wirth noch einer dieser Gäste hatte natürlich jemals Kö. oder G. gesehen, als die Polizei sich nach ihnen erkundigte.

Die Entzifferung der Geheimschrift stiess auf die grössten Schwierigkeiten, G. behauptete andauernd, sie nicht zu kennen, und gab erst in der Hauptverhandlung, nachdem längst Alles ermittelt war, zu, dass die Briefreste von einem Brief Kö.'s an ihn stammten und dass der „Lieber Ludwig" überschriebene Brief von ihm herrühre. Kö. schwieg hierüber völlig. Auf der Staatsanwaltschaft war die Schrift ebensowenig bekannt, wie bei der Kriminalpolizei. Man beauftragte daher den Gerichtsschreiber Wehrs mit den weiteren Nachforschungen, doch stöberte dieser vergebens in den „Künstler"- und sonstigen Herbergen nach einem Kundigen umher.

Ein in Hamburg befindlicher Krivitzer bekundete, dass Kö. diese Schrift daheim mehreren Leuten gezeigt, und dass er bei dem Fuhrmannssohn Joh. Bäckler dort einen Brief von Kö. gesehen habe, der in „Hieroglyphen" abgefasst gewesen sei. Man liess Bäckler kommen, doch erklärte er diese Schrift nicht zu kennen, Kö. habe ihn allerdings einmal gelegentlich eine Geheimschrift gelehrt, das sei aber die sogenannte Maurer- oder Winkelschrift gewesen (Vgl. Gross, Hdb. für Untersuchungsrichter 3. Aufl. S. 553) und zwar nach folgendem Schema

a	b	c
d	e	f
g	h	i



Die Buchstaben „k“ bis „s“ seien in derselben Reihenfolge durch Einsetzung eines Punktes in den betreffenden Winkel gebildet, die Buchstaben „t“ bis „tz“ ebenso durch Einsetzung zweier Punkte. Auch könne man bequemer statt der eckigen Winkel mit einem Punkt einfach eine entsprechende runde Linie für die Buchstaben „k“ bis „s“ nehmen und in diese Bogen bezw. Bogentheile für „t“ bis „tz“ Punkte setzen, so dass z. B. der Name Ludwig Königsberg in dieser Schrift so aussehen würde:

Weshalb er hier in die Bögen zwei Punkte setzen will und nicht wie zur Unterscheidung völlig genügen würde, einen, darüber hat er sich nicht geäussert.

Nachdem er auf Wunsch auch noch unbeholfene Versuche gemacht hatte, ob er vielleicht aus einer Zusammensetzung dieser Schriftzeichen die Bedeutung der ihm vorgelegten Geheimzeichen ableiten könne, aber leider keinen Erfolg darin gehabt hatte, gab man ihm eine Abschrift der Geheimzettel mit, damit er sich in der Stille seiner Klause an deren Lösung versuche. Wie er schon nach wenigen Tagen brieflich mittheilte, haben seine angestrengten Bemühungen zu keinem Erfolg geführt, und zur Hauptverhandlung, in der er beeidigt werden sollte, war er leider nicht zu finden. Glücklicherweise hatte Wehrs inzwischen im Hamburger Gefängniss einen anderen Krivitzer entdeckt, der auch einmal von Kö.s Schrift einige Kenntniss erlangt hatte, und mit dem er nach redlicher Mühe den Inhalt der Zettel herausbrachte.

Vom Schwurgericht wurde dann Kö. wegen versuchten Mordes zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt, G. aber, dessen enge Verbindung mit Kö.s dunklem Treiben durch die Geheimschriftzettel[1]) wie sein Vorleben erwiesen war, dessen Reise nach Hamburg und Zusammensein dort mit Kö. trotz seines vielfachen Leugnens unzweifelhaft feststand, wurde trotz der grossen Zahl sonstiger Verdachtsgründe durch das für die thatsächliche Feststellung der Schuldfrage meist werthlose, stets aber völlig unberechenbare Urtheil dieses Lotterieinstituts freigesprochen.

1) Von der Wiedergabe der Briefe muss ich hier absehen, da von den unter Glas geklebten nur noch ein Splitterhaufe vorhanden ist, und die Photographieen bei der sehr starken Vergrösserung sich nicht dazu eignen. Das Alphabet gebe ich weiter unten. Von allgemeinem Interesse dürfte aus diesen Akten noch sein, dass die Photographie des Kö. in der Hamburger Reform neben denen, die ihn wirklich erkannten, von mehr als zwanzig Personen, und zwar meist mit grosser Bestimmtheit, auf ebensoviele andere Personen gedeutet wurde, sowie dass ein

Etwa 4 Jahre später, in der Nacht vom 9. auf den 10. Februar 1888 wurde auf der Schweriner Chaussee kurz vor Krivitz der Frachtfuhrmann Bohnhof auf seinem Planwagen ermordet. Der Thäter hatte am linken Hinterrad den eisernen Pflock und die Schraubenmutter, welche das Rad auf der Axe halten, herausgezogen bez. abgedreht, das Rad war abgelaufen und der Wagen so zum Stehen gekommen. Der Fuhrmann, der wohl unter dem Plan hervorgesehen hatte, als sein Wagen zu schlingern begann, war durch ein paar Revolverschüsse in den Kopf schwer verletzt und dann durch schwere Knittelschläge, die ihm den Schädel zertrümmerten, vollends getödtet. Auf Grund eines erdrückenden Beweismaterials wurde der Fuhrmannssohn Johann Bäckler aus Krivitz trotz hartnäckigen Leugnens am 16. Juni 1888 vom Schwurgericht in Güstrow für schuldig befunden und wegen Mordes zum Tode verurtheilt; seine Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, doch wurde er am 24. September 1888 zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Am 6. October 1888 erschien der Hilfsschreiber R. bei der Staatsanwaltschaft zu Güstrow und zeigte an, dass der Hilfswärter H., der in der letzten Zeit vor der am 1. October stattgefundenen Ueberführung Bäckler's in's Zuchthaus bei diesem gewacht hatte, ihm soeben auf dem Markte gelegentlich einer gleichgültigen Unterhaltung mitgetheilt habe, dass er im Besitze mehrerer Zettel mit Geheimschrift von Bäckler sei, er habe ihm diese Zettel, die er, ohne dass Bäckler ihm etwas darüber gesagt habe, in dessen Tischschublade gefunden haben wolle, zum Versuch der Entzifferung übergeben, sich dabei jedoch Rückgabe und Stillschweigen über die Sache versprechen lassen. Die Untersuchung ergab, dass Bäckler schon früher einem anderen Wärter einen Zettel gegeben hatte mit der Bitte: ihm einen Brief, den er noch schreiben wolle, an einen Freund zu besorgen, dieser habe ihm zwar die einem Mitgefangenen gehörige Bleifeder belassen, aber die Besorgung eines Briefes, für die jener ihm 100 Mk. versprochen hatte, abgelehnt (wie B. selber mir mitgetheilt

---

anderer Krivitzer sich mit der Angabe meldete, der Mitthäter des Kö. werde sein Onkel Sch. sein, der früher mit Kö. gewildert habe und dann flüchtig geworden sei, er habe ihn kurz vor dem Attentat mit Kö. in Hamburg getroffen und habe mit ihm gesprochen. Dabei blieb er mit äusserster Hartnäckigkeit, bis fest erwiesen war, dass Sch. Amerika nicht verlassen habe, und meinte, nachdem er die Untersuchung dadurch lange hingezogen und gefährdet hatte: „dann müsste ich mich furchtbar geirrt haben, etwas angetrunken war ich allerdings“, und es erscheint nicht ausgeschlossen, dass er bei der grossen Erregung, in der die Zeitungen das Publikum gehalten haben, schliesslich selber geglaubt hat, er habe seinen Onkel Sch. getroffen und gesprochen, zumal er zum Trunke neigte.



hat, mit dem Bemerken: er kenne seinen Freund nicht, der könne ihn hereinreissen). Der Wärter H. hat ihm dagegen selber einen Bleistift geliehen, mit dem er einen Brief schrieb, und hat nach Bäckler's mir gemachter Angabe sich ohne jede Schwierigkeit zu dessen Besorgung an den Fischer G. in Weberin, denselben G., der in Kö.s Process freigesprochen war, bereitfinden lassen.

Der in der Anlage wiedergegebene Brief war mit Bleifeder auf kleine Papierfetzen geschrieben und in einen mit der Adresse des Fischers G. in gewöhnlicher Schrift versehenen Papierstreifen gewickelt.

Da Bäckler mit Kö. sehr intim gewesen war, insbesondere auch bald nach einem der unaufgeklärten Krivitzer Einbrüche mit ihm bedeutende Geldbeträge bei einer Bank zu Schwerin hinterlegt hatte, über deren Erwerb sie, wie schon oben erwähnt, keine genügende Aufklärung zu geben vermochten, und da endlich auch bekannt war, dass in Kö.s Process eine Geheimschrift eins der wesentlichsten Beweismittel gegen G. gebildet hatte, so erbat man die Hamburger Akten, und es stellte sich heraus, dass die dort von Kö. und G. benutzte Schrift mit der Bäckler's übereinstimmte.

Mit Hilfe der dort gewonnenen Ergebnisse gelang es Herrn Oberlandesgerichtssecretär Pöhl, unserem bewährten Schriftsachverständigen, dem ich die Mittheilung über diese Geheimschrift verdanke, den Brief zu entziffern. Es ergab sich folgendes Alphabet:

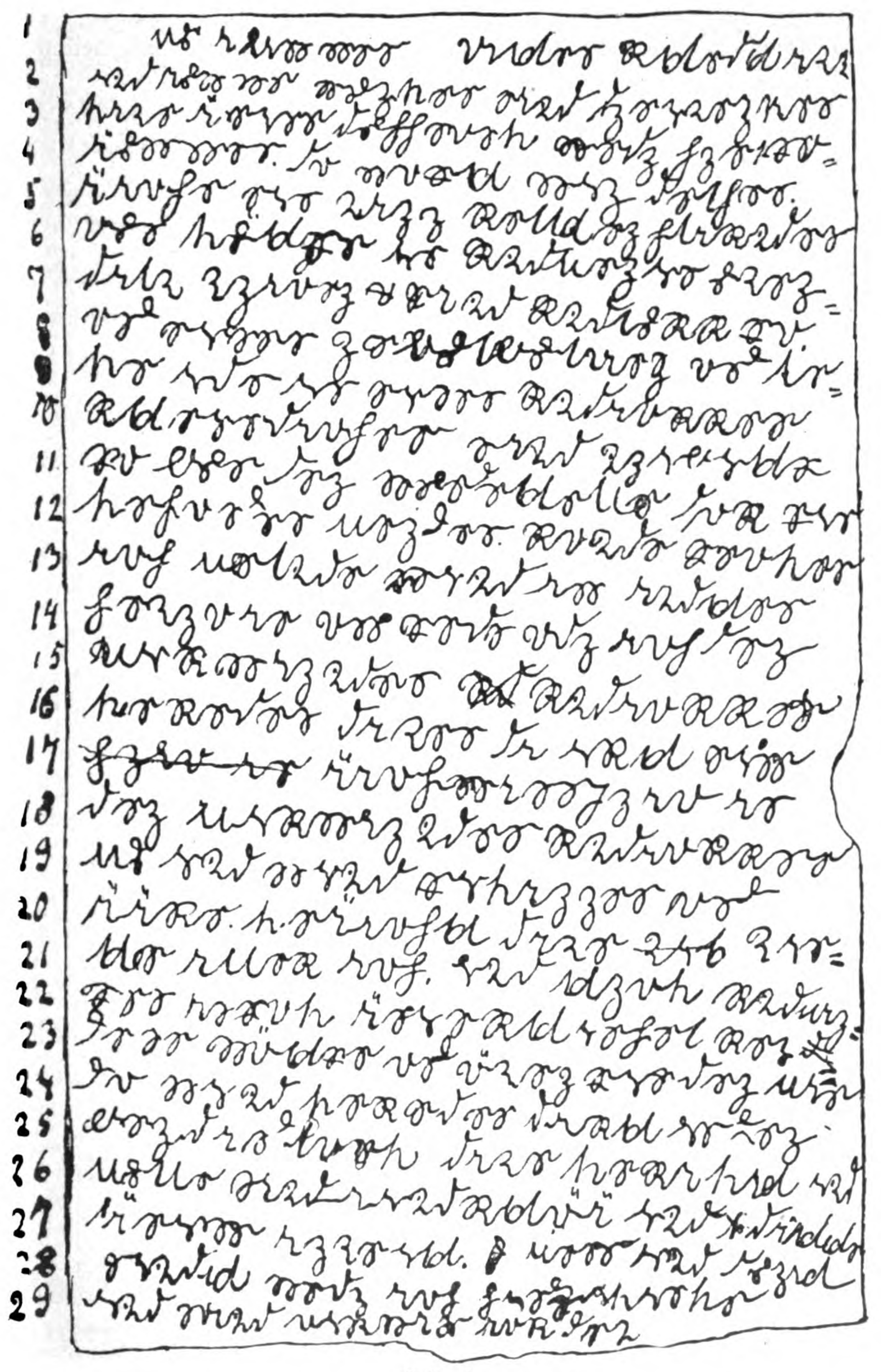
a b c d e f g h i k l m n o p q

r s t u v w x y z tz

Danach lautet die Uebersetzung buchstabengetreu:

Seite 1.

1. Wo Alammen (Klammern, statt für k, r fehlt) unten, steht a b c.
2. Ich aomme (komme, statt für k) morgen nach Dreibergen
3. gabe (habe, statt für h) keine Hoffnung mehr freizu-

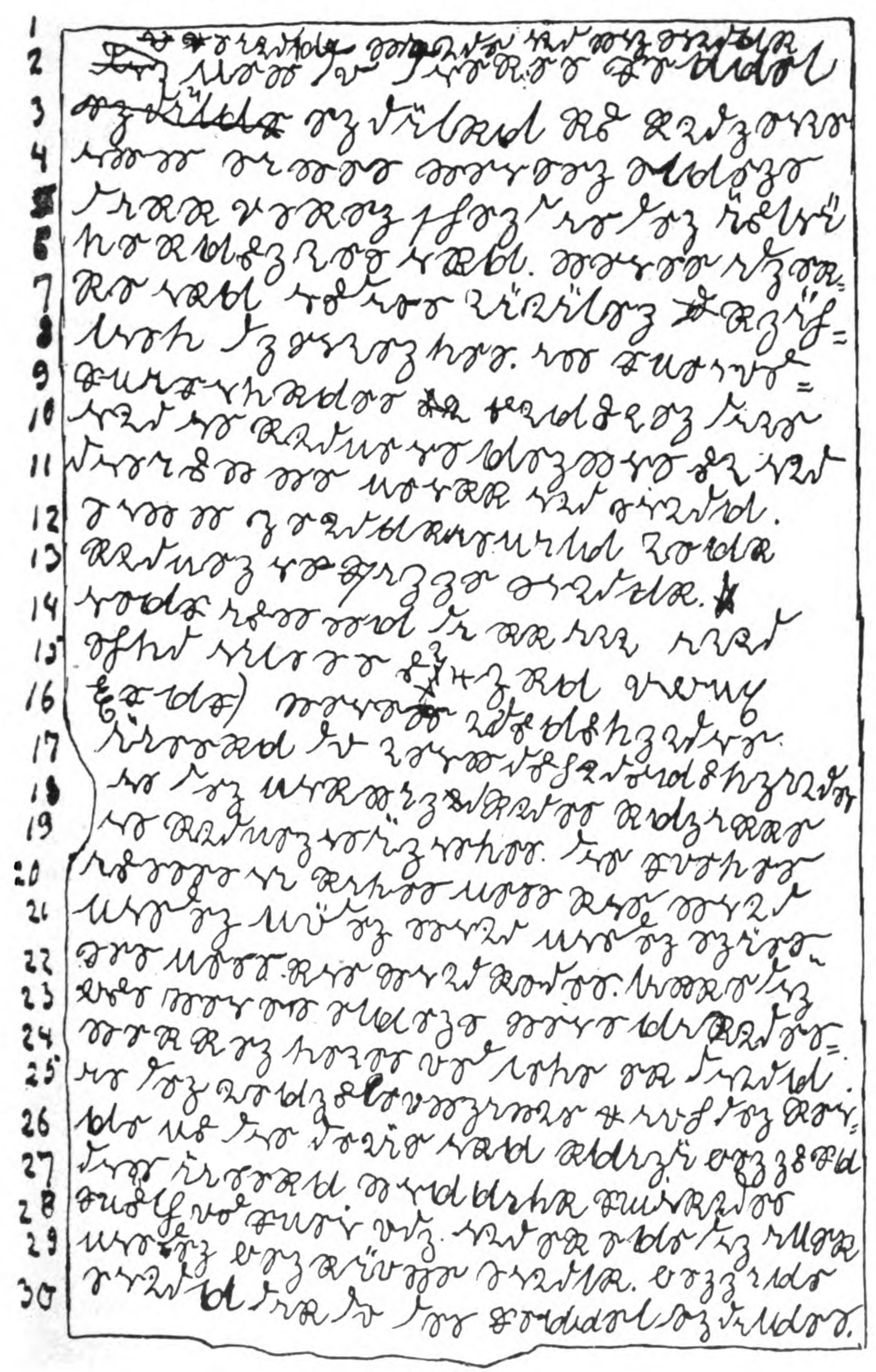


Seite 1.

4. kommen. Du muzt (musst, statt für ſs) mir helfen
5. kaufe ein parr (paar) Selterflaschen
6. uon (von, statt = v) Götze in Schwerin ober-
7. halb Brauer nach Schloss zu
8. und einen Revolver und le-
9. ge ihn in einen Schaussee
10. Steinhaufen nach Crivitz
11. zu von der Moedetelle (Mordstelle = = rd und statt = s) dus (dass) zie (sie, statt für s)
12. gefunden werden. Suche Zeugen
13. auf welche mich am achten
14. Februae (statt für r) um zehn Uhr auf der
15. Wismarchen (s fehlt) Schaussee
16. gesehen haben da ist eine
17. Frau ae (durchstrichen) Kaufmannfrau an
18. her (der, statt für d) Wismarchen Schaussee
19. wo ich mich Zigarren und
20. Käse gekauft habe bit (durchstrichen) bie-
21. te alles auf. Ich trug schwar-
22. zen Anzug Kniestiefel sei- h (durchstrichen)
23. dene Mütze und Ueberzieher wie
24. Du mich gesehen hast in der
25. Verhandlung habe gesagt ich
26. wolle nach Aichstük (Kirchstück, statt für K, r und c sind vergessen) ich hätte
27. keine Arbeit. Wenn ich dort
28. nicht mehr auf finde ginge
29. ich nach Wismar aus der

Seite 2:

1. die u u (durchstrichen) Nacht mache ich mir nichts
2. wenn du diesen Zettel
3. erhältz (durchstrichen) erhälst so schreibe
4. imm Namen meiner Eltern
5. dass unser Pferd (statt für Pf) an der Kolik



Seite 2.

6. gestorben ist. Meine Adres-
7. se ist Johann Bäckler Sräf-
8. ling Dreibergen. Am zweiund-
9. zwazigsten Oc (durchstr.) October dabe (habe, statt für h)
10. ich in Schwein (Schwerin) Termin ob ich
11. hinaomme (statt für k) weiss ich nicht
12. nimm Rechtsanwalt Bets
13. Schwerin zparre (spare, statt für s und statt für p) nichts*
14. jetz (jetzt) aommt (kommt) dass abc a bch (statt für d)
15. ef gh iklm n o p r st uvwx
16. y z tz) meine Photogrphie
17. kannst Du beim Hofchotographen (statt)
18. in der Wismarchschen Strasse
19. in Schwerin kriegen. Die Zuegen (Zeugen)
20. aönnen (statt) ja sagen wenn sie mich
21. wieder wüder mich wieder erken-
22. nen wenn sie mich sehen. Lasse Dir
23. von meien Eltern mein Taschen-
24. messer geben und lege es dicht
25. an der Cetroleumrannce (Petroleumkanne, statt für P, statt für k und vor dem letzten e ein überflüssiges c) auf der Sei-
26. te wo die Hecke (soll wohl heissen „Decke", so dass = d mit = H verwechselt ist) ist stark verrost
27. hinn kannst Mittags zwischen
28. zwölf und zwei Uhr. Ich esete (ersetze) Dir alles
29. wieder versäume nichts. Verrate
30. nicht das Du den Zettel erhalten.

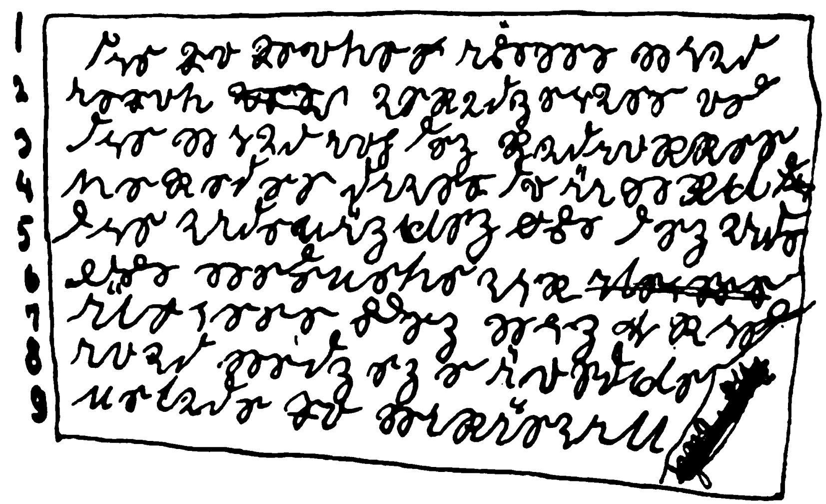
Seite 3:

1. Die zu Zeugen aönnen (statt) mich
2. bec (durchstr.) Anzug beschreiben und
3. die mich auf der Schaussee

4. gesehen haben. Du kannst di (durchstrichen)
5. die Bahnwärter von der Bahn
6. von Medewege bis aleinen (durchstrichen)
7. Kleinen oder mir sind
8. auch mehrere Kuehte (Knechte, statt für n und c vor h vergessen)
9. welche zu Maskeball

Seite 4:

1. wollten begegnet. Aufge-
2. nommen kann es zu jeder Zei (durchstrichen)



Seite 3.

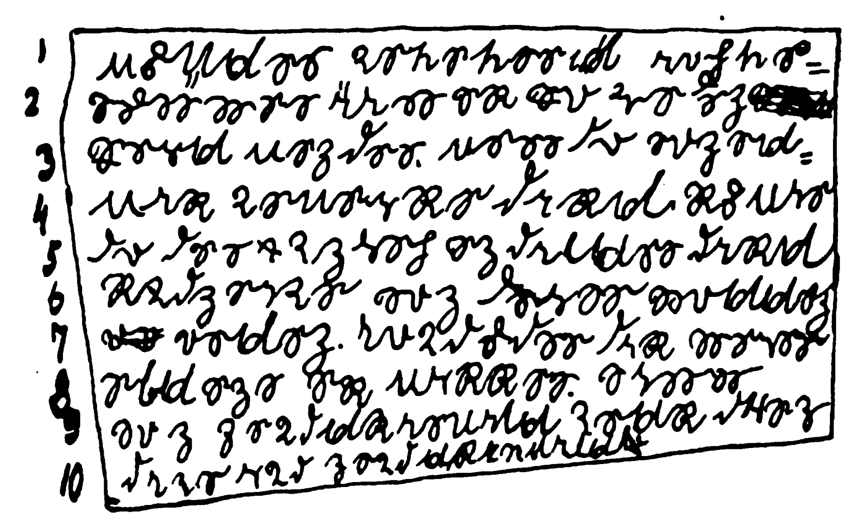
3. Zeit werden. Wenn Du nur et-
4. was Beweise hast. Sowie
5. Du den Brief erhalten hast
6. schreibe nur Deine Mutter
7. u u (durchstrichen) unter. Auch ohne das meine
8. Eltern es wissen. Nimm
9. nur Rechtsanwalt Bets hier
10. habe ich Rechtsanwalt

Seite 5:

1. hie (durchstrichen) hier habe ich
2. Rechtsanwalt Ültzen
3. her (der, statt für d) kennt die Ackten
4. wenn Du zu (durchstrichen) Zeugen hast
5. kannst Du auch an ihn

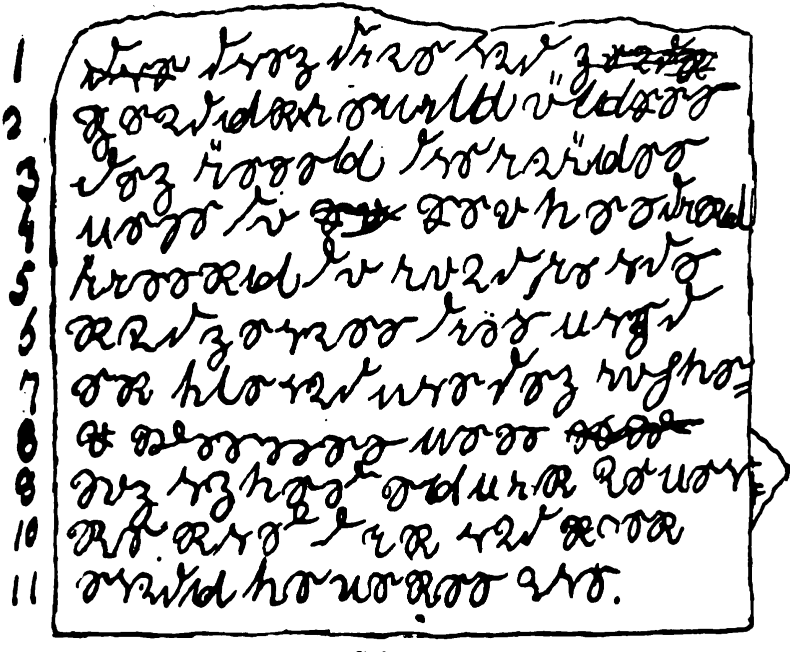


6. schreiben dann wirh (wird)
7. es gleich wieher (wieder) aufge-



Seite 4.

8. u (durchstrichen) nommen wenn m no (durchstrichen)
9. nur irgend etwas Bewei-



Seite 5.

10. se sind das ich ses
11. nicht gewesen bin.

Also eine vollständige Anleitung an seinen guten, ja auch in diesen Dingen nicht ganz unerfahrenen Freund G., mit welchen Beweisen

und auf welchem Wege die Wiederaufnahme des Verfahrens anzubahnen sei, die um so gefährlicher war, da Bäckler, wie G. wusste, selber Vermögen hatte und beim Tode seiner Eltern noch mehr erhoffen konnte. Da hätte es, wenn der Brief in die richtigen Hände gekommen wäre, nicht schwer fallen können für Geld und gute Worte ein paar Zeugen zu finden, die, durch Vorzeigung einer Photographie und Beschreibung des Anzuges genügend vorbereitet bekundet hätten, dass sie Bäckler am Abend vor dem Morde auf der Wismarschen Chaussee, also jenseits Schwerin und weitab von der Mordstelle, getroffen hätten. Hätten sich dann noch ein fremder Revolver und Selterflaschen von Kaufmann Götz (Bohnhof hatte solche im Wagen gehabt, und der Thäter hatte davon getrunken) in einem Steinhaufen bei Krivitz gefunden und Bäckler hätte sich, durch den Brief seiner „Mutter" über die „Kolik ihres Pferdes" benachrichtigt, mit seinen eigenen Angaben entsprechend eingerichtet, so hätte dadurch leicht das Gewicht der übrigen Beweise geschwächt oder gar aufgehoben werden können, die alle nur auf Indicien beruhten und darin gipfelten, dass er zur Mordnacht und etwa acht Tage vorher auffallend beeilt sich von Lübeck unter nur theilweiser Benutzung der Eisenbahn an den Thatort und zurück begeben hatte, ohne dafür eine bessere Erklärung geben zu können, als dass er in Schwerin von seinem Bankguthaben Geld habe abheben oder im Bahngebäude habe einbrechen wollen oder, wie er später angab, dass er seinen Vater, der denselben Weg wie Bohnhof fuhr, habe ermorden wollen, mit dem er sich seit je schlecht gestanden habe.

Die gebrauchten Zeichen sind die gleichen wie die von Kö. und G. verwendeten mit geringen Abweichungen, wie sie sich auch bei gewöhnlicher Schrift verschiedener Personen finden. So schreiben Kö. und G. und für w und u, während bei Bäckler diese Bogen über den Buchstaben fehlen, ebenso macht Kö. über = au, = ei, über = ſz und = ch, also über Doppellaute und zusammengesetzte Konsonanten einen Bogen, B. dagegen nicht, andererseits hat Bäckler die Formen für ä, ö, ü, die sich bei Kö. und G. nicht nachweisen lassen, ferner schreibt B. für nd statt , während Kö. beide Buchstaben gesondert schreibt. Ueberhaupt bildet sich Bäckler zuweilen eigene Buchstaben. Dass er für c bald bald schreibt, kann darauf beruhen, dass

er den Punkt manchmal vergessen hat, wie er oft die Striche über dem vergisst, wenn es „k" bedeuten soll, selbst gebildet zu haben scheint er aber die Zeichen für x und y, ferner für P auf S. 2 Z. 5 in „Pferd" und Z. 13 in „spare", doch mag ihm hier für den Augenblick das Zeichen für p nicht gegenwärtig gewesen sein, in einem später noch zu erwähnenden Alphabet schreibt er für q. In dem von ihm in seinem oben wiedergegebenen Brief enthaltenen Alphabet (S. 2 Z. 15) hat er zunächst auch | statt für p geschrieben, für q aber scheinbar kein Zeichen finden können. Endlich versieht er das — i zuweilen mit einem I-Punkt, so S. 2 Z. 11, 25, 27, 28 und braucht es auch für j, so in Johann S. 2 Z. 7 und in ja S. 2 Z. 20.

Besonders auffallend ist, wie oft ihm Anklänge oder gar ganze Buchstaben der gewöhnlichen Schrift für die Geheimzeichen unterlaufen. So findet sich statt für „h" S. 1 Z. 3 in habe und angefangen vor hätte S. 1 Z. 26; statt für v in von S. 1 Z. 6 und n Revolver S. 1 Z. 8, wo beide Male der richtige Buchstabe darüber geschrieben ist. Gerade dies kann leicht, wie auch der Punkt über dem i, die Striche über ä, ö, ü, die Bogen über Doppellauten und Consonantenverbindungen zur Ermittlung der Bedeutung dieser Buchstabenzeichen führen.

Dass in der Eile zuerst der gewöhnliche Buchstabe und nachher verbessernd das Geheimzeichen darüber gesetzt ist, lässt sich in Bäckler's Brief an einer ganzen Anzahl von Fällen (besonders zu Anfang des Briefes, wie zu Anfang jeder Seite, nachher macht sich grössere Sicherheit bemerkbar) erkennen. So steht S. 1 Z. 6 in Götze das gewöhnliche z unter dem ; S. 1 Z. 11 in Mordstelle ein e unter , ebenso S. 1 Z. 13 in welche, S. 1 Z. 21 am Anfang in (bie)te, ferner findet sich l unter auf S. 1 Z. 1 in Alammen, Z. 25 in Verhandlung, S. 2 Z. 25 in Petroleum. Einen Ansatz zu dem entsprechenden Buchstaben der gewöhnlichen Schrift, der nachher verbessert bezw. überschrieben ist, finden wir z. B. in: mich S. 1 Z. 13 in Wismar S. 1 Z. 15; in Kaufmannfrau S. 1 Z. 17; S. 1 Z. 27 den Anfang eines gewöhnlichen k vor: keine; S. 2 Z. 27 in zwischen den Anfang eines lateinischen w. Solche Verbesserungen und Unregel-

mässigkeiten sind stets zu beachten und können zur Lösung besonders dann verwandt werden, wenn man weiss, ob der Schreiber für gewöhnlich mit deutschen oder lateinischen Buchstaben schreibt, und man womöglich gar Proben seiner gewöhnlichen Schrift besitzt, aus denen sich die ihm geläufige Form der einzelnen Buchstaben ergiebt. Fehlt es an solchen besonderen Fingerzeigen, so muss man versuchen, aus dem mehrfachen Vorkommen eines Buchstabens in demselben Wort Schlüsse zu ziehen; auf diesem Wege wird man bei obiger Schrift und auch bei vielen anderen bald Zusammensetzungen wie ll, mm, nn, ss u. dgl. mit ziemlicher Sicherheit feststellen können, zumal wenn man dann die Häufigkeit des einzelnen Vorkommens solcher Buchstaben in der Schrift allgemein vergleicht.

Eine besondere Erleichterung bei der Entzifferung bietet es, wenn wie in Bäckler's Brief jedesmal, wenn ein Wort am Ende einer Zeile abgebrochen werden muss, Abkürzungsstriche gemacht sind, wenn Interpunctionen gesetzt sind, oder gar, wie Kö. es in seinem Schreiben an G. gethan hat, zur Erleichterung des Lesens die einzelnen Worte durch unverkennbare Zwischenräume, die einzelnen Silben durch Kommata getrennt und neue Sätze durch Absätze kenntlich gemacht sind.

Besonders zu achten ist endlich auf scheinbar sinnlose Zeichen, zumal wenn sie mitten im Brief stehen oder sich gar auf dem Briefumschlag oder sonst einer auffälligen Stelle in gleicher oder ähnlicher Form wiederholen, wie in Bäckler's Brief das Zeichen S. 2 Z. 13 a. E., das sich auch auf dem als Briefumschlag benutzten Papierstreifen neben G.'s Namen befindet und dahinter Z. 16 die ganz unvermittelte Klammer. Meist wird man an solchen Stellen das Alphabet finden, falls es nicht am Anfang des Ganzen steht, wie in einem späteren Schreiben Bäckler's, oder am Ende. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich in solchen Alphabeten häufig besondere Zeichen für ch, ck, ſz, tz u. dgl. finden, dies ist besonders zu vermuthen, wenn die Zahl der verschiedenen Ziffern über 25 beträgt, doch ist dabei auch mit dem Vorhandensein von blinden Zeichen (non valeurs) zu rechnen.

Die Zahlen sind bei obigem Brief von mir vor die einzelnen Reihen gesetzt, um ein Vergleichen mit der Uebersetzung und die Angabe von Besonderheiten zu erleichtern, im Uebrigen stellt derselbe eine genaue Pause der Urschrift dar. Gelernt hat Bäckler die Schrift, wie er mir gesagt hat, von Kö., der sie ihm gelegentlich einmal gezeigt habe, als er ihn im Planwagen von Krivitz mit nach Schwerin nahm, auch hat Kö. ihm zuweilen in diesen Zeichen geschrieben, wenn auch nur gleichgültige Sachen; die Winkelschrift, mit der er



sich bei seinem Verhör in Hamburg 1884 herausgeholfen hat, will er von einem Schulgenossen in Krivitz früher gelegentlich einmal gelernt haben. Kö.'s Schrift habe er in Hamburg nicht verrathen, weil er diesem versprochen gehabt hätte, darüber zu schweigen. Woher Kö. die Schrift hat, war nicht zu ermitteln.

Bäckler hat die Geheimschrift auch im Zuchthaus zu Dreibergen noch wieder zu gleichem Zweck benutzt. Einen Brief an G. hat er einem Mitgefangenen gegeben, in dessen Strohsack er nach dessen Entlassung in kleinen nicht aufbewahrten Fetzen gefunden worden ist.

Ein zweiter Brief an G., der von ihm mit sehr blasser Tinte auf einem die Kostenrechnung über seinen Process enthaltenden halben Bogen geschrieben ist, hat sich beim Ausräumen des Holzstalles dort gefunden und ist noch erhalten. Auf anderthalb engbeschriebenen Seiten enthält er in deutscher Schrift eine genaue Anweisung an G., wie, wo und für welches Geld er Zeugen zur Ermöglichung eines Wiederaufnahmeverfahrens suchen solle, dann folgt am Rande zusammengedrängt ein vollständiges Alphabet der Geheimschrift, das sich dadurch auszeichnet, dass es die oben mitgetheilten Zeichen für x, y und q enthält und darunter steht in Geheimschrift die ausführliche Mittheilung, dass er schon einem anderen entlassenen Gefangenen, der zu G. kommen wolle, genauen Bescheid gegeben habe, doch traue er diesem Menschen nicht; wenn er „ehrlich" sei, sei er allerdings zu Allem gut, desshalb möge G. ihn prüfen. Ganz am Schluss endlich steht zweimal in deutscher und lateinischer Schrift G.'s inzwischen geänderte Adresse, die er also doch auch im Zuchthaus erfahren haben muss. Dieser Brief zeigt im Uebrigen keine Abweichungen vom vorigen, nur findet sich hier merkwürdiger Weise der sonst nur von Kö. und G. verwendete Bogen über dem w und ch, also
und

Aus diesem andauernden Besitz von Papier selbst im Zuchthaus ergiebt sich übrigens wieder, wie zweckwidrig die heutige Einrichtung ist, den Sträflingen Anklagen, Urtheile, Kostenrechnungen u. dgl. in corpore zuzustellen, anstatt sie ihnen zu verkünden oder höchstens auf bestimmte Zeit zur Einsicht zu geben. Würde ihnen sorgfältiger alles Schreibmaterial vorenthalten, so würde man sicher, wie auch unser Fall illustrirt, mancher unverhofften und unberechtigten Wiederaufnahme, deren Zustandekommen hinterher Niemand begreifen kann, den Weg sperren.

Eine andere Geheimschrift ist mir im vorigen Sommer unter den Papieren eines Bettlers aufgefallen. Diese Papiere der Landstreicher

bieten eine herrliche Fundgrube für interessante Dinge aller Art, und man sollte deren peinlich sorgfältige Durchsicht niemals unterlassen. Ausser einer Unzahl gefälschter Papiere wird sich nach und nach auch eine nicht unbedeutende Anzahl von Geheimschriften finden.

Der am 5. November 1850 zu Warin i. M. geborene Schirmmacher Karl D. war in einer Besserungsanstalt erzogen, hatte in den Jahren 1863 bis 1901 dreissig Bestrafungen erlitten wegen Bettelns, Landstreichens, Diebstahls, Unterschlagung, Betruges, Gewerbevergehen und Gewaltthätigkeiten und hatte auch mehrmals mit dem Landarbeitshaus Bekanntschaft gemacht. Gearbeitet scheint er nie recht zu haben, doch will er auf seinen Wanderungen nur bis nach Hamburg, Holstein und Hannover gekommen sein.

In seiner Brieftasche fand sich auf einem langen schmalen Papierstreifen folgendes Alphabet:

a b c d e f g h i k l m n o p

q r s t u v w x y oder z

Wie er mir weiter mittheilte, hat er das Zeichen für tz gebraucht und auch für Doppellaute besondere Zeichen gehabt, so für au, für ai, für eu, für oi. Eine Zeichensammlung zu abgekürzter geheimer Wiedergabe ganzer Worte, die nach seiner Angabe seit lange zwischen seinen Papieren gelegen habe, war nicht aufzufinden. Das Alphabet wollte er früher einmal aus einer Bergedorfer Zeitung abgeschrieben haben. In seinen Papieren fanden sich neben allerhand Malereien, halb verkehrten Abschriften lateinischer und deutscher Verse und dergl., die er aus Langerweile angefertigt haben wollte, folgende zum Alphabet passende Schreibversuche:

Glas II Sch. a/60



und seitwärts davon

Zunächst wollte er von der ganzen Schrift, die er früher allerdings geläufig geschrieben habe, nichts mehr wissen, auf einiges Zureden hin versuchte er sodann die Entzifferung obiger Schriftprobe mit dem Bemerken, das seien aus Langerweile gemachte Versuche gewesen, die fast vergessene Schrift wieder zu üben, und es falle ihm besonders schwer wieder einen Sinn hinein zu bekommen, da sie meist auf der Landstrasse aufgeschnappte Brocken, theils polnischer, theils rumänisch-zigeunerischer Herkunft enthielten, deren Bedeutung ihm selber nur theilweise klar sei.

Das Zigeunerisch habe er daher, dass er 1874 eine Zeit lang mit einer Zigeunerfrau und ihren beiden Töchtern, die er in Hamburg kennen gelernt habe, gewandert sei.

Die erste Reihe heisse: „Glas 2 Schirme a/60 Pfennig.“ Glas sei ein Mann in Bergedorf gewesen, für den er gearbeitet habe, dass am Ende ein r statt des ähnlichen s der Geheimschrift stehe, sei ein Versehen, ebenso wie er in „Schirme“ versehentlich statt des c das ähnliche d seiner Schrift genommen habe.

In Reihe 2 heissen die ersten 5 Buchstaben „logne“ = lumni, Zigeuner-Ausdruck für Hure. Vielleicht habe die ganze Reihe = lumni mirjacken werden sollen, d. h. dummes oder schlechtes Hurenmensch, wie er den Ausdruck von den Zigeunern gehört habe.

Das erste Wort in Reihe 3: „sance“ habe er von Polen gelernt für „gutmütig“; mit dem nächsten Wort „Mimosa“ sei die Blume gemeint.

Die drei letzten Zeichen dieser Reihe und die fünf ersten der nächsten Zeile: „inpeerged“ seien wieder rumänisch-zigeunerisch und sollten „Langeweile“ bedeuten. Was die übrigen Zeichen dieser Reihe bedeuten sollten, sei ihm selber unklar, ob es vielleicht: „ladje schabo“ = rum.-zig. „guter Junge“ habe werden sollen oder was sonst, könne er nicht mehr angeben.

Die letzte Reihe: „mirjacken“ = „schlecht, dumm“, habe vielleicht auch „mirjack fackeln“ werden sollen = „schlecht geschrieben“.

In das seitwärts davon Stehende vermöge er keinerlei Sinn zu bringen.

Ob der Mann mir über die fremdsprachlichen Brocken die



Wahrheit gesagt, vermag ich von hier aus nicht zu bestimmen, ich gebe diese also unter allem Vorbehalt und will nur bemerken, dass der Mann, der übrigens noch im Landarbeitshaus zu Güstrow steckt, in seinem ganzen Wesen nicht den Eindruck macht, als ob er löge.

Endlich fand ich neulich in den Papieren eines ganz jungen noch unbestraften Burschen, der wegen Bettelns eingeliefert war, einen Ansatz zu einer Geheimschrift, deren Fortsetzung ich leider nicht in Erfahrung bringen konnte.

Als Merkwort diente: „zwölfhundert", in dem zwölf verschiedene Buchstaben vorkommen und keiner doppelt. Für jeden dieser Buchstaben wurde dann die seiner Stellung im Wort entsprechende Zahl gesetzt, also z. B. z = 1, f = 5, t = 12. Darunter standen Uebungen in dieser Schreibart wie Freund = 5. 11. 10. 7. 8. 9; Uhr = 7. 6. 11; Löffel = 4. 3. 5. 5. 10. 4; Retter = 11. 10. 12. 12. 10. 11 und dergl. Ein Wort, das die übrigen 13 Buchstaben enthält und einen Sinn hat, dürfte allerdings schwer zu finden sein, doch würde es ja auch genügen aus einer Zusammenreihung dieser Buchstaben beliebige Lautverbindungen zu bilden, die ein Merken der Reihenfolge mit Sicherheit ermöglichten, ganz abgesehen davon, dass solch Nothalphabet meist schon seine Dienste thun wird, wenn es nur die gebräuchlichsten Buchstaben enthält. Auf q, x, y, c oder k, v oder w, b oder p kann sehr wohl verzichtet werden, ohne eine Verständigung allzusehr zu erschweren.

Aus dem Beispiel dieses jungen Anfängers, der noch nicht mit den Behörden in Conflict gekommen war, sehen wir, dass unsere Kunden im Frieden schon für den Krieg rüsten. Das sollten auch wir Kriminalisten alle beherzigen, dann würden wir im Ernstfall mancher Kriegslist gewappneter gegenüberstehen.

VII.

Beiträge zur Lehre des Sachbeweises, insbesondere der Fussspuren.

Von

Dr. **W. Schütze,** Assessor in Rostock.

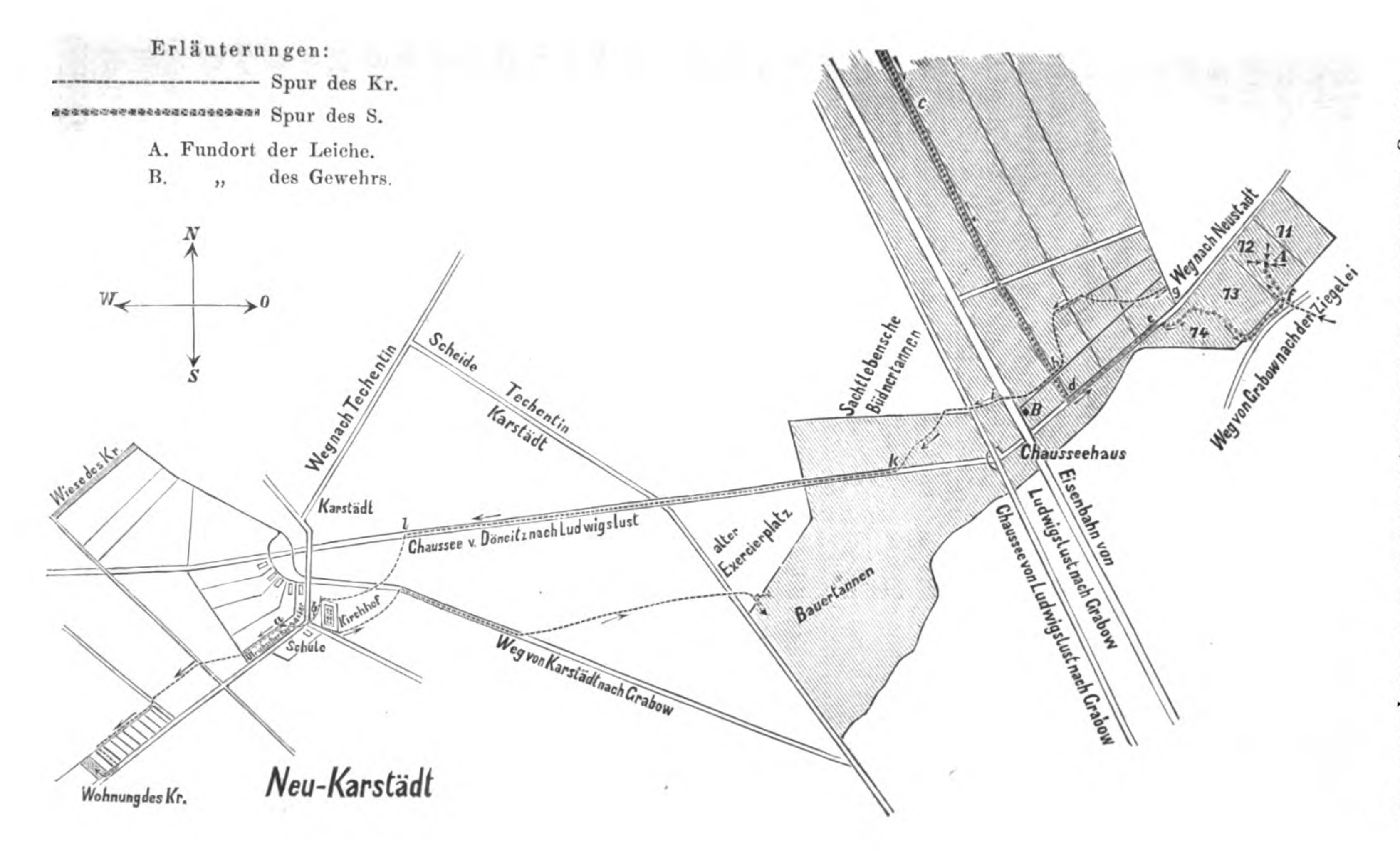
(Mit 1 Abbildung.)

Vor einiger Zeit fiel mir ein altes Aktenbund in die Hand, dessen Gegenstand vor etwa 30 Jahren lange Monate hindurch ganz Mecklenburg in Aufregung versetzt hat, da es sich nicht nur um einen Mord, sondern zugleich um einen aussergewöhnlich gewiegten Thäter sowie um einen äusserst verwickelten Beweis handelte, der mit grosser Feinheit geführt wurde. Aus diesem letzteren Grunde erscheint mir die Wiedergabe dieses Falles in grossen Zügen von allgemeinem kriminalistischen Interesse.

Am Freitag 5. Mai 1871 hörten ein Dutzend Arbeiter, die auf dem Bahnplanum zwischen Alt-Karstädt und Grabow arbeiteten, in ihrer Nähe gegen 3³/₄ Uhr Nachmittags einen Schuss fallen, ebeno der Forstauditor v. B. und der Forstmeister P., die sich dort auf Jagd befanden, und der in seinem Hause befindliche Chaussegeld-Einnehmer B., doch ging niemand dem Schusse nach. Zwischen 3³/₄ und 4 Uhr hörte der Eisenbahnwärter R. das rasche Traben eines Pferdes durch die Tannen, eilte an den Bahnübergang des Gross-Laasch-Karstädter Weges, den ein erwarteter Zug jeden Augenblick passiren konnte, und fand dort an der bereits vorher von ihm geschlossenen Sperre einen reiterlosen Schimmel stehen.

Obwohl er weder an dem Thier, noch an Sattel- und Zaumzeug irgend etwas Verdächtiges bemerken konnte, eilte er doch, da er glaubte, das Thier gehöre dem Forstmeister P., und da er ein Unglück befürchtete, sogleich zu den oben genannten Arbeitern am Bahnplanum. Einer derselben sass sogleich auf und verfolgte die frischen Pferdespuren, die an die Tannenkaveln 72/73 heranführten; da das Pferd aber vor diesem Dickicht plötzlich stark scheute und sich beim einstweiligen Suchen nichts weiter fand, auch die Pferdespuren sich in den Tannen




Erläuterungen:
Spur des Kr.
Spur des S.
A. Fundort der Leiche.
B. „ des Gewehrs.
N
O
S
W
Wiese des Kr.
Weg nach Techentin
Scheide Techentin Karstädt
Karstädt
Chaussee v. Dönitz nach Ludwigslust
Kirchhof
Schule
Weg von Karstädt nach Grabow
alter Exercierplatz
Bauertannen
Sachtlebensche Büdnertannen
Chausseehaus
Eisenbahn von Ludwigslust nach Grabow
Chaussee von Ludwigslust nach Grabow
Weg nach Neustadt
Weg von Grabow nach der Ziegelei
Wohnung des Kr.
Neu-Karstädt

theilweise verloren, beschloss man das Pferd nach Ludwigslust zu bringen. Unterwegs traf der Reiter auf den Holzwärter Möhrer mit 10 Forstarbeitern, denen er von dem vor 1/2 Stunde gefallenen Schuss und dem Auffinden des Pferdes erzählte. Möhrer liess sogleich unter Verfolgung der Pferdespur systematisch den Forst absuchen, und nach 1/2 Stunde fand man in der dichten Tannenkavel 72 die Leiche des Rentier S. aus Ludwigslust in voller Bekleidung auf dem Rücken liegend. Der Rock zeigte einige Finger breit unterhalb der Herzgegend ein etwa 1 1/2 Zoll im Durchmesser haltendes Loch, sonst waren keinerlei Spuren von Gewalt, auch keine Blutspuren zu bemerken. Unter dem linken Knie der Leiche war im weichen Boden eine frische tiefe Pferdespur sichtbar, ebenso hatten die beiden Hacken der Leiche einen tiefen Eindruck im Boden hinterlassen; dass der Körper nach der That an den Ort getragen sei, erschien ausgeschlossen, irgend welche verdächtigen Fussspuren Dritter fand man nicht. Nachdem das Grabower Magistratsgericht einen genauen Augenschein eingenommen, schaffte man die Leiche unter Zuziehung eines Arztes nach Grabow. Die dort am andern Tage vorgenommene Obduction und Section ergab, dass S. durch einen in die linke Oberbauchgegend eingedrungenen Schuss getötet sei, der aus einer Entfernung von etwa 20 Schritt abgegeben und etwas nach oben gerichtet den ersten Lendenwirbel rund durchschlagen, die grosse Bauchschlagader und die grosse untere Hohlvene zerrissen habe. In Folge der Verletzung des Rückgrats und der dadurch hervorgerufenen Lähmung der Beine musste der offenbar noch auf dem Pferde Getroffene sofort herabgestürzt und an der starken inneren Blutung in wenigen Minuten verstorben sein. Beim Entkleiden der Leiche fand sich im Hemde eine grosse bleierne Rundkugel, die etwas abgeplattet und mit Blut beschmuzt war. Da goldene Uhr und Ringe, sowie ein erheblicher Baarbetrag sich bei dem Todten fanden, konnte Raubabsicht den Thäter nicht geleitet haben. Es lag daher von vornherein der Verdacht nahe, dass S. das Opfer eines der ungezählten Wilderer geworden sei, die diese ungemein wald- und wildreiche Gegend aufzuweisen hat, und zwar verfiel man sogleich auf den Büdner Heinrich Kr. aus Karstädt, der so ziemlich im übelsten Leumund von allen stand. Damals erst 23 Jahre alt, war er doch schon vielfach, besonders wegen Gewaltthätigkeiten und Jagdvergehen vorbestraft und in Dorf und Umgegend allgemein gefürchtet, mehr noch sogar, als sein wegen Verbrechen mehrfach vorbestrafter Vater und seine wie dieser ebenfalls im Geruch des Wilderns stehenden 3 Brüder. Acht Tage vor dem Mord hatte er die Wittwe Sch., mit der er schon längere Zeit in wilder Ehe gelebt



hatte, und deren Vater von einem Jäger beim Wildern erschossen war, geheirathet und hatte an dieser eine Frau gefunden, auf die er sich verlassen konnte. In allen wider ihn geführten Untersuchungen hatte er sich ausserdem als gewandter und beharrlicher Lügner bewährt.

Als man ihn, zunächst auf blinde Vermuthung hin, noch in der Nacht nach der That aus dem Bett heraus verhaftete, war er völlig unbefangen und klagte nur über Stiche in der Brust und ein eiterndes Geschwür unter dem Ballen des linken Fusses, das ihn am Gehen hindere und es ihm schon seit 8 Tagen unmöglich gemacht habe, Stiefel anzuziehen. Deshalb habe er sich auch den Pastor zu seiner Hochzeit in's Haus kommen lassen müssen und sei gezwungen gewesen, meist das Bett zu hüten. Dabei bleibt er während der weiteren Verhandlung, und als ihm nachgewiesen wird, dass er am Mittwoch 3. Mai mit seiner Kuh nach Ludwigslust gewesen sei, erinnert er sich dessen allerdings, fügt aber hinzu, dass er seine grossen Stiefeln angehabt und doch für diesen Marsch am Donnerstag und Freitag habe liegen müssen. Die ärztliche Untersuchung ergab, dass der linke Fuss geschwollen war, und dass sich unter seinem Ballen eine Eiterbeule befand. Das Gehen sei dadurch nicht unmöglich gemacht, aber doch erschwert, und die linken Schritte würden bei unbefangenem Gehen kürzer sein als die rechten.

Thatsächlich stellte sich denn auch heraus, dass Kr. am Freitag Nachmittag unterwegs gewesen war. Er gab an, er sei gegen 2 Uhr aufgestanden, um „mal nach seiner Wiese zu sehen". Er habe Pantoffeln angezogen, seine schwarzlederne Arbeitstasche umgehängt und habe in dieser einen leinenen Beutel mit ein paar Händen voll Grassamen mitgenommen, die er aus der Kuhkrippe zusammengekratzt habe. Sein Nachbar habe ihm nämlich ein paar Wochen vorher erzählt, ein anderer Büdner habe ihre Wiesen zunichtgefahren, da habe er sich den Schaden mal ansehen und die Traden wieder aussäen wollen, letzteres habe er auch ausgeführt. Die am 15. Mai vorgenommene sachverständige Besichtigung ergab jedoch, dass in der letzten Zeit keinerlei frische Aussaat dort erfolgt sei.

Hinzukam, dass ihn die Einliegerfrau Frank vom Ulrich'schen Hausacker aus gesehen hatte, wie er bald nach Mittag vom Dorf her auf den Kirchhof zuging (sie befand sich auf Punkt a, er etwa auf b der Zeichnung), also in ganz andrer Richtung, als nach der Wiese. Um 4 Uhr 10 bis 15 Minuten ferner war der Sohn des Lehrers H. mit 2 Mädchen am 5. Mai in den hinter der Schule belegenen Garten zum Graben gegangen; als sie ½ bis 1 Stunde gearbeitet hatten sahen sie Kr., den sie genau erkannten, auf 50—60 Schritt Entfernung in dem zu



den Häuslereien führenden Wege gehen. Als ihm jedoch zwei Leute entgegenkamen, bog er, als ob er eine Begegnung vermeiden wollte, von dem geraden und nächsten Weg zu seiner Wohnung ab und ging über den Ulrich'schen Hausacker und die dranstossende Wiese auf die Rückseite der Häuslereien zu, ist dann aber nicht in seine Hinterpforte hineingegangen, sondern über ein Nachbargrundstück kurz vor seinem Hause auf die Vorderstrasse zurückgekehrt und von vorn ins Haus gegangen. Die Leute, die ihm entgegengekommen, waren um 5 Uhr aus Neu-Karstädt weggegangen, haben ihn aber nicht erkannt, und die Häuslerfrau Timm endlich hat ihn gegen 5 Uhr von dem Wege hinter den Häuslereien kurz vor seinem Hause abbiegen gesehen nach der Vorderstrasse, wie sie meint, weil er nicht über bestelltes fremdes Kartoffelland wollte; dieselbe Erklärung hat auch Kr. selber gegeben.

Noch wichtigere Ermittlungen hatte inzwischen das zahlreiche Forstpersonal gemacht, das sich schon deswegen für die Sache lebhaft interessirte, weil es sich um einen gefürchteten Wilddieb handelte.

Zunächst hatte man festgestellt, dass der Reiter den Weg c bis d entlang gekommen, dort in den Weg d bis e eingebogen war, diesen bei e verlassen hatte, um einem kleinen Fusssteig durch die Tannenkavel 74 folgend hinter Kavel 73 an dem Weg, der von Grabow nach der Ziegelei führt, entlang zu reiten. Dicht hinter dem Beginn der Kavel 72 ist er dann über den Graben gesetzt und bei f in's Dickicht hinein getrabt bis zur Stelle A, wo ihn der tödtliche Schuss ereilt hat.

Südöstlich von der Stelle, wo der Reiter in das Dickicht gesprengt war, hatten sich auf dem Wege Grabow-Ziegelei drei auf das Dickicht gerichtete Fussspuren gefunden, deren Urheber es offenbar eilig gehabt hatte, denn der Sand war nach vorn weggestossen gewesen, und eine entsprechende Fussspur fand sich bei f am unteren jenseitigen Grabenrand.

Diese 4 Spuren, die von einem verhältnissmässig kleinen Stiefel herrührten, zeigten dieselben Maasse und das übereinstimmende auffallende Merkmal, dass der rechte Hackenabsatz nach hinten und aussen und vor Allem die ganze rechte Sohle nach aussen stark übergetreten und besonders tief eingeprägt waren. Weitere Spuren waren in unmittelbarer Nähe nicht auffindbar, da nur der Fusssteig und der Graben sandig waren, die übrige Umgebung aber Moosboden zeigte, in dem keine Abdrücke menschlicher Füsse wahrnehmbar waren. Ferner hatte man Spuren ganz gleicher Beschaffenheit bei g wieder aufgefunden, die, wegen ihrer grossen Abstände offenbar von einem



laufenden Menschen verursacht, in der Richtung nach h hin führten. Hier war der Mensch scheinbar ein paar Mal vorsichtig umhergetreten, ehe er sich über die freie Schneise wagte, und am Bahnplanum endlich verloren sich die Spuren.

Zufälliger Weise liess sich auch mit ziemlicher Genauigkeit die Entstehungszeit der Abdrücke feststellen, da es am 4. Mai zuletzt geregnet hatte, sie aber noch keinen Regen bekommen hatten, und da eine der Spuren vom Wagen des Forstmeisters überfahren war, der nur am 5. Mai Abends des Weges gekommen war. Darnach konnten sie nur am 5. Mai entstanden sein.

Jenseits des Bahnplanum hatte sich die Spur wieder gefunden, hatte über die Ludwigslust-Grabower Chaussee bei i in die sogenannten Sachtleben'schen Büdnertannen und bei k von dort auf die Dömitz-Ludwigsluster Chaussee geführt, auf deren rechtem Fussbanket sie sich bis kurz vor Karstädt hatte verfolgen lassen. Auch hier waren die oben erwähnten Eigenthümlichkeiten hervorgetreten, besonders der tiefe Eindruck der hinteren äusseren Seite des rechten Hackens. Bei l fand sich dann die Spur auf einem grasbewachsenen von der Dömitz-Ludwigsluster Chaussee auf den Karstädt-Grabower Weg führenden Fusssteig, durchquerte dann, die kleine Ecke des ordentlichen Weges abschneidend, die Roggensaat und führte auf die Nordwestecke des Kirchhofs zu, die man vom Schulgarten aus erblickt. Der Weg vom Fundort der Leiche A bis Kr.'s Wohnung, wie ihn diese Spuren nahmen, verlangt für gewöhnlichen Schritt 50—60 Minuten.

Endlich hatten die Forstleute dieselbe Spur noch entdeckt in der Richtung von der Südostecke des Kirchhofs im Bogen über die Roggensaaten pp., den Karstädt-Grabower Weg, den Karstädter Berg und den alten Exerzierplatz, bis sie bei m in die Karstädter Bauertannen mündete, an dem gewöhnlichen Einsprung der Karstädter Wilderer in das Jagdgebiet. Alle diese Spuren waren deutlich kennbar gewesen an ihrer besonderen oben beschriebenen Eigenthümlichkeit, hatten sich fast überall allein gefunden, so dass Irreführung durch andere Spuren ausgeschlossen schien, und waren offensichtlich erst nach dem starken Regen des 4. Mai erzeugt.

Nachdem am 7. Mai dann eine Haussuchung bei Kr. stattgefunden, die ein Paar in ihren Maassen genau zu den Spuren passende Halbstiefel zu Tage gefördert hatte, ging das Gericht an den Vergleich dieser mit den einzelnen Abdrücken. Dabei fiel besonders auf, dass der rechte Absatz der aussen und hinten abgelaufen gewesen war, einen von Kr. selbst aufgesetzten Fleck mit unregelmässigem Nägelbeschlag zeigte, dessen genaues Bild sich noch jetzt bei einigen Ab-



drücken auf dem Banket der Dömitzer Chaussee, auf dem Acker beim alten Exerzierplatz und auf dem moorigen Grund des Ulrich'schen Hausackers erkennen liess. Den tiefen Eindruck des rechten äusseren Hacken erklärte man sich damals hauptsächlich durch den auf den rechten Stiefelabsatz aufgesetzten Fleck, der nur dessen äusseren und hinteren Theil bedeckte, so dass diese Partieen die Innenseite bedeutend überragten.

Man passte diese Stiefel überall in die Spuren ein, von denen man „wegen des sandigen Bodens leider keine genauen Modellabschnitte in Papier nehmen konnte", und stellte mit Befriedigung fest, dass sie überall vorzüglich passten, ja in den tieferen Spuren fielen die Stiefel von selbst in eine solche Lage, dass die Schäfte so aufrecht standen, wie die menschlichen Beine beim Gehen. Dies Manöver machte man auch mit der Spur am Grabenrand bei der einzigen in unmittelbarer Nähe des Thatortes damals noch erhaltenen Spur. Auch zog ein Gerichtsmitglied den rechten Stiefel an und trat damit im weichen Acker neben dort gefundene tiefe verdächtige Spuren. Die Abdrücke glichen jenen zum Verwechseln genau.

Endlich maass man an den verschiedensten Stellen des durch die Spuren bezeichneten Weges die Schrittlängen und entdeckte, dafs die Schritte mit dem linken Fuss regelmässig kürzer waren, als die mit rechten.

Zur Sicherheit wurde noch in sämmtlichen 34 Häusern Karstädts nach allem vorhandenen Schuhzeug umgesucht, doch fand sich nichts, was zu den Spuren hätte passen können. Eine gleiche Umsuche in dem benachbarten Neu-Karstädt musste unterbleiben, da dort inzwischen die Pocken ausgebrochen waren.

Endlich fand sich noch ein Beweisstück wesentlichster Art. Weder in Kr.'s Wohnung, noch sonstwo war eine Büchse auffindbar gewesen, mit der die That ausgeführt sein konnte, nachdem aber das Kriminalkollegium 100 Thaler Belohnung für deren Entdeckung ausgesetzt hatte, wurden die Nachforschungen allerseits mit solchem Eifer betrieben, dass sie schliesslich zum Erfolg führten.

Am 3. Juni Morgens gegen 6 Uhr suchte der Holzwärter Möhrer, der schon grosse Strecken des Moosbodens mit eisernen Harken hatte abklopfen lassen, in einer Dickung junger Tannen, als ihm bei B der Zeichnung eine Stelle auffiel, an der das Moos nicht die gleiche frische Farbe, wie in der übrigen Umgebung hatte. Er untersuchte daher den Platz genauer und fand in einem nach Ausrodung einer Tannenwurzel zurückgebliebenen Loch eine Büchse, einen leinenen Beutel mit 6 Kugeln, eine Blechschachtel mit 28 Zündhütchen, ein



hölzernes Pennal, sowie eine Blechflasche mit Pulver und ein blechernes Pulvermaass, die Büchse hatte am Kolben eine Schiebeklappe, unter der eine Anzahl Kugelpflaster lagen.

Die Büchse wurde zunächst dem 65jährigen Hofbüchsenmacher Gr. vorgezeigt, einem alten Trunkenbold, der in dem Rufe stand, dass er für die Wilderer der Gegend arbeite. Er war an dem Tage nüchtern, besah das Gewehr gründlich und gab dann in ernster Weise die Auskunft, dass er es kenne. Im Sommer 1870 habe ihm, als er mal bei dem wegen Wilderns berüchtigten Altentheiler Bl. gewesen sei, in dessen Stube die alte Einliegerfrau Möller eine Büchse gebracht, mit dem Ersuchen ihr diese für ihren Sohn Julius, den Kartoffelhändler, gegen eine Flinte umzutauschen, er habe das Gewehr, das auch Kr.'s gleichnamiger Schwager kenne, damals mitgenommen und geprüft, aber zurückgegeben, im Spätherbst 1870 sei dann der Beschuldigte Kr. mit derselben Büchse und einer Pistole bei ihm gewesen und habe verlangt, er solle ihm das Schloss der Pistole auf die Büchse setzen und ihm diese auch neu schäften, da er aber schon früher schlechte Geschäfte mit Kr. gemacht habe, so habe er sich geweigert, die Arbeit auszuführen, eh' jener Geld vorzeige. Darauf sei der Handel unterblieben. Da er seit 36 Jahren Büchsenschäfter sei, erkenne er jede Waffe, die er einmal ordentlich besehen, mit Sicherheit wieder, so auch diese Büchse die inzwischen durch Verkürzung des Schaftes zum Auseinandernehmen eingerichtet und mit einer von Laienhand gefertigten dickeren Backe versehen sei, damit sie sicherer liege.

Mutter Möller und Sohn Julius, wie Altentheiler Bl. und Schwager Kr. wussten natürlich von dem allen nichts und meinten, das müsse der ewig betrunkene Gr. sich einbilden, doch blieb dieser, obwohl auch der Beschuldigte ihm mit grosser Bestimmtheit in's Gesicht leugnete, fest bei seinen Angaben. Man zeigte die Waffe daher dem Regierungsbüchsenmacher Gr. sen. aus Ludwigslust, der zunächst meinte, er kenne sie nicht, nach genauerer Besichtigung aber angab, sie komme ihm doch bekannt vor, er glaube, er habe vor einigen Jahren Hahn und Korn daran gemacht. Sein inzwischen aus dem Krieg zurückgekommener Sohn Adolf stellte sodann fest, dass sein Vater an der jetzt durch Verkürzung des Schaftes, Aufschraubung einer neuen Backe und andere Färbung bedeutend veränderten Büchse am 6. Juli 1867 für Glaser Fr. den Hahn gefertigt habe, der an der Form des beim Auseinandernehmen sichtbar gewordenen Zeichens seines Vaters auf dem Schlossblech kenntlich sei. Da der Vater diese Angaben vollinhaltlich bestätigte, wurde der Glaser Fr.



vernommen, welcher die Büchse als vermuthlich mit der identisch erklärte, die er vor Jahren an den Bäcker Dehn in Grabow verkauft habe. Auch dieser, der inzwischen als Arbeitsmann nach Hamburg verzogen war, wurde zur Stelle geschafft, erkannte die Büchse und als deren Käufer von ihm den Julius Möller bestimmt wieder und gab dabei Einzelheiten an, die jeden Zweifel an der Wahrheit ausschlossen. Dadurch waren die Aussagen des Hofbüchsenmachers Gr. hinreichend bestätigt, und man konnte als festgestellt ansehen, dass die Büchse dem Beschuldigten Kr. gehört habe.

Den Schlussstein des Beweises bildeten folgende Feststellungen.

Man goss in einer der vor Kurzem gelegentlich eines andern Verfahrens bei Kr. beschlagnahmten Kugelformen einige Kugeln, und siehe da, diese zeigten am Dorn und an der Naht genau dieselben in Folge Ausbruchs des zur Verhinderung einer Verschiebung der Formhälften bestimmten Zapfens charakteristischen Unregelmässigkeiten, welche die im Walde bei der Büchse gefundenen Kugeln aufwiesen.

Die Kugel aber, welche bei der Leiche gefunden war, hatte dasselbe Kaliber wie die eben beschriebenen und zeigte dieselben 8 Züge, die die im Walde gefundene Büchse aufwies, nur waren die unbenutzten Kugeln eine Kleinigkeit grösser, doch übertrafen sie das Büchsenkaliber nur um so viel, als sich zur Erhöhung der Treffsicherheit empfiehlt.

Die sämmtlichen Kugeln wurden sodann der Medicinalcommission zu Rostock eingesandt, die feststellte, dass das absolute Gewicht der bei der Leiche gefundenen Kugel = 26,80 g, das der 6 bei der Büchse gefundenen 24,92 und 26,59 bis 27,05 g betrage, jene also von diesen nicht mehr abweiche, als deren Gewicht unter einander. Solche kleine Verschiedenheiten erklären sich nach sachverständigem Erachten bei Kugeln derselben Form schon durch mehr oder minder gründliches Abkneifen des Gusszapfens.

Das specifische Gewicht der benutzten Kugel betrug 11,353 g, das von zweien der gefundenen 11,262 und 11,272 g. Da nun aber Blei, wenn es einem Druck ausgesetzt wird, wie das Geschoss beim Durchpressen durch die Züge des Laufes und beim Aufschlagen auf den Knochen, an Dichtigkeit und damit an specifischem Gewicht zunimmt, so behämmerte man die bei der Büchse gefundene Kugel von 11,272 g spec. Gew. entsprechend der Abplattung der bei der Leiche gefundenen und bewirkte dadurch bei ihr ein specifisches Gewicht von 11,349 g. Es ergab sich also für beide Kugeln ein gleiches specifisches Gewicht (die kleine Abweichung von 0,004 g kann bei der limitativen Art des Verfahrens nicht in Betracht kommen).



Zur chemischen Untersuchung nahm man von der bei der Leiche gefundenen Kugel sodann ein Stück ab und stellte die alte Form durch ein mit Wachs angeklebtes Gipsstückchen wieder her. Das so gewonnene Stück Blei wurde in reiner Salpetersäure gelöst, die Lösung mit Wasser verdünnt und hingestellt, bis das ungelöste Zinnoxyd sich flockig abgeschieden hatte. Das Gemisch wurde durch schwedisches Papier filtrirt, 1/20 des Filtrats in einer Platinschale eingedampft und durch Zusatz von Schwefelsäure und wiederholtes Eindampfen das salpetersaure Blei in schwefelsaures verwandelt; dies wog nach mässig starker Erhitzung 0,136 g. Das ergab mal 20 eine Menge von 2,72 g schwefelsaurem Blei, der 1,859 g metallisches Blei entsprechen. Das Gewicht des in der Luft geglühten Filterinhalts betrug abzüglich 1 mg Filterasche 0,0025 g Zinnoxyd gleich 0,00195 g metallischem Zinn. Die untersuchte Bleimasse enthielt danach 99,895 Proc. Blei und 0,105 Proc. Zinn. Ausser Blei und Zinn waren nur geringe Spuren von Eisen nachweisbar. Bei ganz gleichem Verfahren ergab eine der bei der Büchse gefundenen Kugeln 99,901 Proc. Blei und 0,99 Proc. Zinn, sowie ebenfalls Spuren von Eisen. Auch die chemische Zusammensetzung ist also eine gleiche, der Unterschied von 0,006 Proc. ist auf Versuchsfehler zurückzuführen.

Der Beschuldigte blieb bei Mittheilung aller dieser Ergebnisse ebenso gemüthsruhig und gelassen, wie bei Vorzeigung der Leiche und Auffindung des Gewehrs, die übrigen Wilddiebe der Umgegend konnten ihr Alibi nachweisen.

Das Kriminal-Kollegium zu Bützow verurtheilte den Kr. auf Grund dieses Thatbestandes und Beweises nach § 214 StGB. wegen vorsätzlicher nicht mit Ueberlegung ausgeführter Tödtung zu 15 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust, indem es annahm, dass S. ihn bei der Jagd ertappt, ihm, als er zu entfliehen suchte, in's Dickicht nachgesprengt und dort von ihm erschossen sei, Kr., der schon mehrfach vorbestraft war, und gegen den noch ein Verfahren wegen Wilderns schwebte, sich in der Bestürzung und Bedrängniss nicht anders zu helfen gewusst habe.

Der Fall ist kriminalistisch m. E. besonders lehrreich, weil er zeigt, wie viel sicherer und erfolgreicher man mit Realien arbeiten kann, als mit dem üblichen Mittel der blossen Zeugenaussagen.

Niemand hatte den Kr. in der Gegend des Thatortes gesehen, seine Verwandten und Bekannten suchten ihn nach Möglichkeit herauszulügen, indem sie ebenso wie er sein Beingeschwür u. dgl. geschickt verwendeten, die Zeugenaussagen über die Zugehörigkeit des Gewehrs griffen ja sehr fein und sicher in einander, liessen aber immerhin



einen Irrthum nicht als ausgeschlossen erscheinen, zumal der Hauptzeuge ein verrufener selbst wildernder Trunkenbold war. Auch die Vergleiche der Kugeln ergaben nur, dass sie nicht verschieden seien, was bei der Gleichartigkeit des in derselben Gegend bezogenen und verwendeten Materials nicht immer allzuviel besagt. Alle diese Beweise waren also theils schwankend, theils ebenso wie der, dass man keinen andern hatte, dem man die That hätte zutrauen können, zumal die andern bekannten Wilderer ihr Alibi erwiesen hatten, nur negativer und einschränkender Art, von wirklich ausschlaggebender Bedeutung konnte nur das Uebereinstimmen der Eigenthümlichkeiten sein, welche die Gussnähte der in einer der bei Kr. beschlagnahmten Formen gegossenen und der bei der Büchse gefundenen Kugeln zeigten, sowie vor Allem der Fussspurenbeweis, bei dem allerdings trotz aller Sorgfalt — man hatte über die den Hin- und Rückweg bezeichnenden Spuren sogleich von einem Fachmann eine Skizze anfertigen lassen, die unserer Karte zu Grunde liegt — manches bedenklich erscheinen muss.

Obwohl eine grosse Anzahl Spuren im Sand- und Lehmboden, wie in Acker- und Moorerde zur Verfügung standen, ist kein Gipsabguss genommen, und die einzige brauchbare Spur unmittelbar beim Thatort wurde kühnlichst geopfert, indem man, obwohl sie sich im losen Sand befand, den Stiefel hineinpasste, ein Verfahren, das nur dann verzeihlich scheint, wenn die Spur gemessen, beschrieben, photographirt und abgeformt ist, so dass man mit diesem unschätzbaren Werthgegenstand nun auch diesen Versuch machen kann. Ob ein Schwurgericht auf diese ihm nicht ad oculos demonstrirten Beweise hin verurtheilt hätte, ist wohl mehr als zweifelhaft, es sei denn, dass die Volksstimme ihre bei den Schwurgerichten besonders gefährliche Wirkung geäussert hätte.

Besonders beweisend erscheint bei dieser Spur die durch Kr.'s damaliges Beinleiden bedingte verschiedene Schrittlänge, indem ihn das Geschwür unter dem Ballen des linken Fusses veranlasst hatte, mit diesem kürzer auszuschreiten, und da der Abdruck des unregelmässigen Bildes, welches die Anordnung seiner Schuhnägel bot, nur auf wenigen günstigen Stellen kenntlich gewesen war, die bei fast sämmtlichen Spuren feststellbare Eigenthümlichkeit, dass er den rechten Fuss zunächst hinten mit dem Absatz aufgesetzt und dann dessen Aussenseite sowie die Aussenseite der ganzen Sohle tief eingedrückt hatte, während dies beim linken Fuss nicht so der Fall war.

Auffallender Weise hat man diese Besonderheit damals scheinbar auf die Beschaffenheit des von Kr. selber schief versohlten rechten



Stiefels zurückgeführt, während sie an seiner Gangart liegt, die noch heute unverändert dieselben charakteristischen Merkmale zeigt. Die richtige Beurtheilung der Entstehungsart solcher Eigenthümlichkeiten in der Spur dürfte besonders dann wichtig werden, wenn der Verdacht sich noch auf keine bestimmte Person gelenkt hat, da man aus der Schrittlänge und der aus der Spur sich ergebenden Gangart häufig Schlüsse wird ziehen können, die fast unmittelbar zur Ermittlung des Thäters führen.

Das hat sich bald nach Kr.'s Entlassung aus 15jähriger Zuchthaushaft an ihm selber gezeigt.

Als am Abend des 17. April 1889 der Jäger Albrecht dicht bei Karstädt todtwund geschossen war, verhaftete man wieder noch in derselben Nacht den im Zuchthaus ergrauten, inzwischen schon wieder wegen Diebstahls bestraften Kr., der wie gewöhnlich sehr geschickt log und von seiner Frau darin nach Möglichkeit unterstützt wurde. Zwar genas der Jäger merkwürdiger Weise nach langem Krankenlager wieder und sagte aus, er habe, als er um 8 Uhr auf eine Lichtung gekommen sei, einen Menschen mit einem Gewehr vor sich gehen sehen und habe sich bemüht, ihn einzuholen. Der Mann habe unbekümmert, nur etwas schneller und offenbar mit dem Bemühen, ihm andauernd den Rücken zuzudrehen, seinen Weg fortgesetzt, und er habe allmählich Kr. in ihm erkannt. Auf 17 Schritt habe er ihn angerufen: „Halt, Gewehr ab," doch habe sich der Mensch, den er nun auch im Gesicht als Kr. erkannt habe, da plötzlich umgedreht, das Gewehr hochgerissen und ihm eine volle Ladung in den Leib gejagt, nun habe auch er zweimal geschossen, doch habe sein Gegner ihm einen zweiten Schuss versetzt, der ihn kampfunfähig gemacht habe, und sei dann ruhig seines Weges gegangen.

So bestimmt diese Aussage aber auch klingen mag, so wenig ausschlaggebendes Gewicht kann man ihr beilegen, wenn man bedenkt, dass die Jäger naturgemäss bei jeder derartigen Geschichte sofort auf den erst im letzten Herbst aus dem Zuchthaus zurückgekehrten berüchtigten Kr. muthmaassten, und dass die Begegnung Mitte April Abends 8 Uhr auf einer von hohem Wald umgrenzten Lichtung stattgefunden, sowie dass Albrecht, der damals ohne Frage in aufgeregter Spannung war, seinen Gegner im Gesicht nur einen kurzen Augenblick und nur auf 17 Schritt Entfernung gesehen hatte.[1])

1) Wie ich am 17. April d. J. durch Versuch festgestellt habe, sieht man an diesem Tage um 8 Uhr Abends einen entgegenkommenden Menschen bei besonders klarem Wetter gegen dunklen Hintergrund wie auf freiem Feld nur in so dunklen Umrissen, dass von einem Erkennen des Gesichts gar keine Rede sein kann. Dabei sind meine Augen über Durchschnitt scharf.



Anders schon lag es damit, dass Kr. am rechten Arm, den er beim Anschlag gebeugt gehabt haben musste, eine kleine frische Wunde hatte, als ob ein Schrotkorn von dem Kaliber, das Albrecht benutzt hatte, hindurchgeschlagen sei. Da die Eingangsränder abgestorben geschwärzt aussahen, wie nur bei frischen Schusswunden, und da die entsprechenden Löcher im Rockärmel so entstanden waren, dass die Fäden zerrissen, nicht beiseite geschoben waren, liess sich diese Verletzung nicht recht durch einen versehentlichen Forkenstich, den er von seiner Frau erhalten haben wollte, erklären.

Völlig überzeugend aber wurde der Beweis dadurch geführt, dass die Jäger (und das Gericht mit ihrer Hülfe), die Kr. seit seiner Freilassung genau beobachtet und seine Spur sorgfältig studirt hatten, diese am Thatort fanden, und von da fast bis Kr.'s Wohnung mit voller Sicherheit verfolgen konnten. Es war genau die hinten und aussen tief eingedrückte Spur des rechten Fusses, die schon 1871 in den damaligen Akten beschrieben war, und zwar fanden sich diese Eigenthümlichkeiten bei der stehenden Spur, beim Geh- und beim Laufschritt, so dass der Nachweis unzweifelhaft war, obwohl Kr. das Schuhzeug, das er getragen, wie sich aus einem bei seinem Bruder aufgefundenen frisch abgeschnittenen Schaft eines verhältnissmässig neuen Stiefels ergab, diesmal vorsichtiger Weise vernichtet hatte. Ohne die genaue Kenntniss und Beobachtung seiner Gangart wäre in diesem Falle ein ausreichend sicherer Beweis nicht zu führen gewesen, und solche bei besonders wichtigen Kunden rechtzeitig kennen zu lernen, sollten sich Gensdarmen und Forstleute im eignen Interesse stets angelegen sein lassen, wie es hier die Jäger gethan hatten.

Kr. ist jetzt eisgrau geworden, doch trotz 26jähriger Zuchthaushaft — er hat für den Fall Albrecht abermals 15 Jahre bekommen — ist sein Schritt flott und elastisch geblieben, und das dunkle Auge hat ein Feuer, das manchem Jüngling Ehre machen könnte. Er ist von einer Frömmigkeit im Zuchthaus, die an David Copperfield's prachtvolle No. 26 erinnert und lässt keine Gelegenheit unbenutzt, eine Wiederaufnahme oder gnadenweise Erledigung der beiden Mordsachen, deren Beschuldigungen er unentwegt mit Abscheu zurückweist, in die Wege zu leiten.

Auffallend ist, dass im Verlauf so vieler Jahre die mehrfach beschriebene Eigenthümlichkeit seiner Gangart sich um nichts geändert oder abgeschwächt hat. Als ich ihn neulich im Zuchthaus besuchte, zeigten seine Spuren unverkennbar die mehrerwähnten Besonderheiten, und der Wärter bekundete, dass er bei der halben Stunde Bewegung, die er täglich habe, seinen rechten Stiefel zwar nicht nach aussen

krumm gehe, dass aber dessen Oberleder nach aussen ausgedrückt und übergetreten sei. Man sieht, das Wesen der Gangart bleibt durch viele Jahrzehnte hindurch unverändert wie die Papillarlinien der Hand.

Welches unschätzbare Hülfsmittel richtig erkannte Besonderheiten der Spur zu gewähren vermögen, mag übrigens noch durch ein auf anderem Gebiet liegendes Beispiel aus meiner eignen Praxis dargethan werden.

Im Dorfe Grossen Klein bei Rostock hatte es Ende 1898, Anfang 1899 fünfmal gebrannt und zwar unter Umständen, die nothwendig auf Brandstiftung hinwiesen. Bei der Untersuchung des letzten Falles gelang es mir mit Hülfe des sehr tüchtigen Gensdarmerie-Wachtmeisters Gräper und des Dorfnachtwächters nach stundenlangem angestrengten Forschen eine zusammenhängende Spur zu finden, die von dem Hause einer der That verdächtigen Frau zur Brandstätte hin und von dieser nach dem Hause zurückführte. Dies war der einzige nennenswerthe Beweis. Die genaue Untersuchung der Spur ergab aber, dass er ausreichte.

Es war ein verhältnissmässig kleiner spitzer Frauenstiefel, dessen Hacken an der Innenseite ausgebuchtet war, also diese Form zeigte ▼, Stiefel mit solchen Absätzen, die im Dorf sonst nicht üblich waren, hatte die Frau in Gebrauch, und die Maasse derselben stimmten mit der Spur so vollkommen, dass die Frau selber zugeben musste, die Spur stamme von ihr. Doch was besagte das, weshalb sollte die Beschuldigte nicht, als sie den Feuerlärm gehört, wie alle andern Leute aus dem Dorf auch, nach der Brandstätte geeilt und dazu den nächsten Weg über die Felder benutzt haben? Bei genauer Prüfung der Spur zeigte sich aber, dass sie eine Unzahl kleiner rauher Rillen aufwies wie von einem groben gestrickten Stoff, und nach einiger Mühe liess sich mit Sicherheit feststellen, dass die Urheberin der Spur Strümpfe über den Stiefeln getragen hatte.

Das konnte nur geschehen sein, um die eigenthümliche Form der Stiefel zu verhüllen und die Spur unkenntlich zu machen, also nur von einem Menschen mit bösem Gewissen. Leider war der Ueberzug nicht dick genug gewesen, so dass die Stiefelform trotzdem mit aller Klarheit hervortrat.

Die Abdrücke der Strümpfe stimmten in Wollstärke, Maschenmass und -Weite genau mit den Strümpfen, welche die Frau besass, wenn sie auch die benutzten zur Sicherheit verbrannt hatte; so war der Beweis erdrückend. Noch in derselben Nacht gestand sie mir die That und ihre Genossen ein, und alle wanderten in's Zuchthaus, so dass die Leute im Dorf, in dem schon eine solche Panik herrschte,



dass niemand recht aussagen wollte, damit ihm nicht das Haus bei Nacht überm Kopf angesteckt werde, auf einige Zeit ruhig zu Bette gehen können.

Man untersuche daher jede wichtige Spur vor der Abformung sorgfältig mit der Lupe, die Erfolge werden zuweilen überraschend sein. Die Auffindung eines einzigen Wollfäserchens kann unter Umständen einen schlagenderen und zuverlässigeren Beweis liefern, als ein Dutzend Zeugen, und die vollständige Ausnutzung der Realien in der Beweisführung würde jedenfalls wesentlich die Gefahr verringern, dass Fälle vorkommen wie kürzlich in Dortmund, wo jemand wegen Diebstahls verurtheilt wurde, da zwei offenbar gutgläubige zuverlässige Zeugen ihn beim Stehlen gesehen zu haben beschworen, obwohl der Mann, wie sich später herausstellte, zur Zeit der That friedlich im Gefängniss desselben Gerichts gesessen hatte.

VIII.

Die Hauptergebnisse der kriminalanthropologischen Forschung im Jahre 1901.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Es wird sich wohl verlohnen, einen kurzen Rückblick auf das im vorigen Jahre auf kriminalanthropologischem und verwandtem Gebiete Geleistete zu werfen, um so die Hauptlinien der Entwickelung überschauen zu können. Das Material hierzu ist geradezu ein überwältigendes. Ich habe für eine Zusammenstellung an anderem Orte bereits über 200 hier bezügliche Referate angesammelt, und doch stellt das noch lange nicht Alles dar. Ist es schon schwer, die hier bezüglichen mannichfaltigen Arbeiten aus Europa zusammenzubringen, so sind die aussereuropäischen erst recht schwierig zu erlangen und sicher giebt es deren sehr viele und manche gute darunter. Die Masse der Arbeiten wird namentlich dadurch erklärlich, dass in die Kriminalanthropologie eben noch viel andere Fächer mit hineinspielen, die Abgrenzung also eine sehr precäre und meist rein subjective ist. Immerhin stellt das in Europa, speciell in den Hauptländern Geleistete doch wohl die Hauptmasse der wichtigeren Arbeiten überhaupt dar, und wir können uns folglich daran halten. Ich habe nun im Folgenden unter obigen ca. 200 Referaten eine Auswahl getroffen, die ich aber wiederum nur in Extractform bringen kann, da die meisten Leser dieses Archivs ja keine Anthropologen und Psychiater sind, folglich für die Feinheiten weniger Interesse haben. Wer aber aus irgend einem Grunde sich für das eine oder andere Thema mehr interessirt, muss auf die Quelle verwiesen werden.

Es ist endlich auch klar, dass die Auswahl immerhin eine subjective ist. Ich glaube die wichtigsten Arbeiten — mit Ausnahme aller derer, die in dieser Zeitschrift als Besprechung, Referat oder kleine Mittheilung, besonders aber in meinem Berichte über den internationalen kriminalanthropologischen Congress zu Amsterdam bereits Berücksichtigung fanden — hier herangezogen zu haben. Absichtlich finden sich hier auch einige zwar interessante Artikel, die ich aber als abschreckendes Beispiel anführe, um zu zeigen, wie

nicht gearbeitet werden soll und wie leider in der Lombroso'schen Schule vielfach gearbeitet wird. Ich nehme die kurzen Referate der Uebersicht halber kategorienweise vor. Zuerst eröffnet Allgemeines den Reigen, dann kommt die specielle Kriminalanthropologie zur Sprache, an 3. Stelle figuriren die geisteskranken Verbrecher und an 4. Stelle endlich die sexuellen Perversen, speciell die Homosexualität. Die Namen der einzelnen Bearbeiter jeder Kategorie erfolgt der Bequemlichkeit halber alphabetisch und die Zahl in Parenthese (im Texte) bezieht sich auf die entsprechende in der Bibliographie. Am Ende — bisweilen auch sonst — eines jeden Berichts erfolgen dann in der Mehrzahl der Fälle in Klammern einige kurze kritische Bemerkungen meinerseits als Wegweiser. So glaube ich allen billigen Wünschen nach Kräften gerecht geworden zu sein.

---

1) de Blasio, Scuola di applicazione pei ladri di destrezza napoletani. Rivista mensile di psich. for. etc. 1901, S. 153.

2) Dubuisson, Les voleuses des grands magasins. Archives d'anthropologie crim. etc. 1901, S. 1, 341.

3) Leppmann, Ueber Ladendiebinnen. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung 1901, Nr. 1 u. 2.

4) Leppmann, Die Eigenart des heutigen gewerbsmässigen Verbrecherthums. Mitth. der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 1901, 9. Bd. 1. H. S. 149.

5) Martius, Das Vererbungsproblem in der Pathologie. Berliner klin. Wochenschrift. 1901, Nr. 30, 31.

6) Peipers, Consanguinität in der Ehe. Allgem. Zeitschr. für Psych. etc. LVIII. Bd. (1901), S. 793.

7) Servier, La peine de mort remplacée par la castration. Archives d'anthrop. crim. etc. 1901, S. 129.

8) Bälz, Ueber den Nutzen wiederholter Messungen der Kopfform und der Schädelgrösse bei denselben Individuen. Corresp.-Blatt der deutschen Gesellschaft für Anthropol. etc. 1901, S. 131.

9) de Blasio, Delitto e forma geometrica della faccia fra i delinquenti napoletani. Riv. di psich. for. etc. 1901, S. 285.

10) Giuffrida-Ruggeri, Variations morphologiques du crâne humain. Archives d'anthrop. crim. etc. 1901, S. 376.

11) Kellner, Ueber Kopfmaasse der Idioten. Allgem. Zeitschr. für Psych. etc. 1901 (LVIII. Bd.), S. 61.

12) Schermers, Eenige anthropologische maten bij krankzinnigen en niet krankzinnigen onderling vergeleken. Psychiatrische en Neurologische Bladen. 1901, S. 396.

13) Salaris, Una centuria di delinquenti sardi. Archivio di psich. etc. 1901, S. 1 u. 189.

14) Virchow, Ueber den prähistorischen Menschen u. über die Grenzen zwischen Species u. Varietät. Corresp.-Blatt d. deutsch. Gesellschaft f. Anthrop. etc. 1901, Nr. 10.

15) Andenino ed Ugo Lombroso, Contributo allo studio dell' asimmetria



di pressione negli epilettici, nei delinquenti e nelle prostitute. Arch. di psich. for. 1901, S. 393.
16) Berger, Tätowirung bei Verbrechern. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medicin etc. 1901, Juli.
17) Coscia, Caratteri feminili e atavici nei bacini dei criminali. Archivio di psich. etc. 1901, S. 344.
18) Féré, Note sur une anomalie du pli d'opposition du pouce. Comptes rendus de la Société de Biologie. 1901.
19) Fasaro, Lombroso, Treves u. Olivetti, Le pieghe laterali dei solchi vestibolari della bocca. Arch. di psich. etc. 1901, S. 34.
20) Frasetto, Cenni preliminari sul nuovo carattere ereditario (prevalenza del secondo dito sull' alluce) nel piede dei criminali. Ibidem., S. 257.
21) Ganter, Ueber das Tätowiren nach Untersuchungen bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschr. für Psych. etc. 1901, LVIII. Bd., S. 79.
22) Larger, Les stigmates obstétricaux de la dégénérescence. Nach Ref. in in Archivio di psich. etc. 1901, S. 630.
23) Lombroso, Sulla cortezza dell' alluce negli epilettici, nei criminali e negli idioti. Ibid. S. 337.
24) Krakow, Die Talgdrüsen der Magenschleimhaut. Inaug.-Diss. Königsberg 1901.
25) Liepmann, Ueber das Vorkommen von Talgdrüsen im Lippenroth des Menschen. Diss. Königsberg 1901.
26) Modica ed Andenino, Azione dei lobi prefrontali sugli sgambi organici. Analogie col ricambio nella pazzia morale. Archiv. di psich. etc. 1901, S. 398.
27) Penta, Nuove anomalie degli arti nei delinquenti e nei normali. Riv mem. di psich. for. etc. 1901, S. 169.
28) Salvi, Di alcune anomalie della laringe in individui delinquenti. Arch. di psich. 1901, S. 369.
29) Treves, Intorno alla frequenza ed al significato della striatura ungueale trasversa nei normali, nei criminali e negli alienati. Ibidem, S. 549.
30) Waldeyer, Das Gehirn des Mörders Bobbe. Corresp.-Blatt der deutschen Gesellschaft f. Anthrop. etc. 1901, S. 142.
31) Berze, Gehören gemeingefährliche Minderwerthige in die Irrenanstalt? Wiener Medicin. Wochenschr. 1901, Nr. 26.
32) Das „Bewahrungshaus" (Pavillon) für geisteskranke Verbrecher bei der Provinzial-Heil- u. Pflegeanstalt zu Düren. Psych. Wochenschr. 1901, Nr. 45.
33) Lenz, Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren u. Strafvollzuge. Blätter für Gefängnisskunde, 1901, S. 361.
34) Longard, Geisteskrankheiten bei Gefangenen. Psych. Wochenschr. 1901. Nr. 39.
35) v. Krafft-Ebing, Neue Studien auf d. Gebiete der Homosexualität. Jahrb. für sex. Zwischenstufen etc. Leipzig, Spohr, 1901, S. 1.
36) Couvée en Wertheim Salomson, Een geval van Homosexualität. Psych. en Neurol. Bladen. 1901, S. 7.
37) Benedikt, Sexuelle Perversität u. Strafrecht. Juristische Briefe V. Allgem. österreich. Gerichts-Zeitung. 1901.
38) Hirschfeld, Sind sexuelle Zwischenstufen zur Ehe geeignet? Jahrbuch f. sexuelle Zwischenstufen etc. 1901, S. 37.
39) Karsch, Uranismus oder Päderastie u. Tribadie bei den Naturvölkern. Ibid., S. 72.
40) Sänger, Zur Psychopathologia sexualis. Nach Ref. im Neurol. Centralblatt. 1901, S. 1058.



De Blasio (1) schildert sehr drastisch das Thun und Treiben der Diebesschulen in Neapel, die noch heute existiren. Prüfungen werden dort sogar abgelegt. Grössere Diebstähle vollführen sich unter Aufsicht eines Erwachsenen, der zugleich als Spion und Hehler auftritt, Verf. beschreibt dann das Aeussere der Taschendiebe in Neapel und ihre Psychologie. Ca. 35% sind passive Päderasten und zwar um den Activen zu bestehlen!

Dubuisson (2) beschreibt genau auf Grund einer grossen Erfahrung die Diebinnen der grossen Waarenhäuser. Mit Recht verwirft er die Kleptomanie als eigene Krankheit, selbst als „syndrome" im Verlaufe einer Entartung will er sie nicht gelten lassen. Meist liegt Habsucht als Grund vor, und die Diebinnen sind gewöhnlich wohlhabend und die gestohlenen Sachen nützen ihnen meist nichts. Gewöhnlich gestehen sie sofort ein. Zu Hause findet man oft ganze Lager gestohlenen Guts. Einen vernünftigen Beweggrund können sie nicht angeben. Neben Gewohnheitsdiebinnen (selten Diebe) fand Verf. Frauen, die nur aus Furcht ehrlich blieben, aber bei Gelegenheit stahlen, dann endlich das Heer derer, die irgendwie krank, der Versuchung nicht widerstanden und meist Recidivistinnen waren. Von 120 Ladendiebinnen waren 8 Paralytikerinnen, 3 mit Gehirnerweichung (anderer Art), 9 ohne Krankheit. Unten 111 kranken Frauen war 33 mal Gehirnleiden da, incl. Psychose, 26 mal körperliche und geistige Erschöpfung, endlich spielten 37 mal Schwangerschaft, Menses etc. eine Rolle. Schwachsinnige gab es 13; 9 andere Frauen waren ausgesprochen geisteskrank (ohne die Paralytikerinnen).

Leppmann (3) fand wie Dubuisson Zunehmen der Diebstähle nach Einrichtung der Waarenhäuser und neben Gewohnheits- auch viel Gelegenheitsdiebinnen, und zwar Letztere nur aus dem Mittelstande und darüber hinaus; krankhafte Züge waren hier sehr häufig, am meisten, wo nur 1 Verbrechen vorlag. Ausgeprägte Psychosen sind selten, es fehlen die jugendlichen Entarteten. Sehr viel Hysterische sind da, ebenso neurasthenische, sehr erschöpfte und blutarme Weiber. Letztere sind vermindert zurechnungsfähig und sollten nur „bedingt" verurtheilt werden. Mendel (in der Discussion) fand Imbecille, Epileptiker und Paralytiker.

Leppmann (4) bemerkt, dass ca. 30% vor dem 18. Jahre die verbrecherische Laufbahn beginnen, 70% der gegenwärtigen gewerbsmässigen Verbrecher begannen ihre Laufbahn bis zum 25. Jahr und hier sind Vergehen wider den Staat und die öffentliche Ordnung am häufigsten. Die sociale Misère und ein trauriges Familienleben spielen eine grosse Rolle. Von 18000 Personen waren 2000 unehelich ge-



boren und 6000 hatten vor dem 6. Jahre Mutter ev. Vater oder Beide verloren. Die Zunahme der Verbrechen erklärt sich aber doch nur aus der Zunahme der minderwerthigen Elemente. Mit Atavismus hat sie nichts zu thun. In Moabit zeigte sich erhebliche Belastung in 30% (bei Normalen vielleicht nur in ca. 1—5%). Für die Belastung ist Alkoholismus noch wichtiger, als Psychose. Der Belastete ist oft zugleich ein Entarteter. Sehr oft entsteht Trunksucht erst aus Entartung. Verf. glaubt, dass es jetzt mehr Minderwerthige unter den Gefangenen giebt, als früher; sie sind vermindert zurechnungsfähig. Es giebt nach Verf. jetzt fast keine Verbrecherfamilien mehr; die meisten Verbrecher stammen von ehrbaren Eltern (was ich aber bezweifeln möchte). Es bilden sich selten Banden und auch das Rothwälsch hat sehr abgenommen.

Martius (5) bestreitet die Entartung des heutigen Menschengeschlechtes. Zur Zeit wissen wir noch nichts über Vererbung angeborener oder erworbener pathologischer Zustände, und auch die normale Umgebung ist uns noch sehr unbekannt. Die Statistik trügt. Verf. glaubt, dass innerhalb der historischen Zeiten das Blühen und Verblühen von Geschlechtern mehr von der Keimesvariation, als von der Vererbung neu erworbener günstiger oder ungünstiger Eigenschaften abhängt. Dies beweise die wissenschaftliche Genealogie von Lorenz etc.

Peipers (6) zeigt zunächst, dass das Verbot blutsverwandter Ehen nur ethisch und social, nicht physiologisch bedingt war. Später wurden die physiologischen Erwägungen in den Vordergrund gestellt. Verf. weist nach, wie viel Fehlerquellen bei allen Untersuchungen über den Schaden der Blutsverwandtschaft vorliegen, und dass der Begriff Inzucht ein sehr vager ist und die Statistik trügt. Lorenz wies nach, dass Inzucht schon normaliter stattfindet. Verf. fand nun nach mühsamen Forschungen, dass eine degenerative Eigenschaft der Consanguinität in der Ehe nicht erwiesen sei und dass das Gesetz gegen solche Ehen nicht einzuschreiten braucht. (Die Arbeit ist eine der klassischen des vorigen Jahres!)

Servier (7) will neben Todesstrafe für gewisse Fälle die Kastration vorschlagen und zwar vom Scharfrichter (?!) ausgeführt. Der Kastrirte soll harmlos werden (trifft nur selten zu!). Verf. behauptet, die Gladiatoren wären lauter Blutdurstige gewesen, ebenso die Condottieri und Söldner des Mittelalters; durch deren Tod sei die Rasse verbessert worden (hört!). Die Arbeit ist eine ganz oberflächliche, unkritische.

Bälz (8) empfiehlt das alte Verfahren der Kopfmessung mit Blei-



draht etc. und Abdruck des Contours auf Papier. Wichtig neben dem Unfang ist die sagittale Linie vom Kehlkopf über Hals, Kinn, Schädel, Hinterhaupt, Nacken bis zum 7. Halswirbel. Diese graphische Darstellung ist besonders wichtig, um die Wachsthumsverhältnisse bei Kindern zu studiren, und man sollte gewisse Maasse hier alle paar Jahre vornehmen, zugleich aber auch bei den Angehörigen. Auch vom 20.—50. Jahre soll regelmässig noch fortgemessen werden, weil der Kopf immer noch wächst. Interessant wären die Messungen begabter Kinder. (Gerade diese fortlaufende und vergleichende Methode, an Curven, nicht blossen Zahlen, die nichts besagen, ist wichtig.)

De Blasio (9) untersuchte das Gesicht von 200 Unbescholtenen und 200 Verbrechern. Nach Sergi spricht er von einem achteckigen, elipsoiden, ovalen, runden, dreieckigen, viereckigen, rechteckigen und rautenförmigen Gesicht, und giebt deren Procentzahlen bei Obigen an. Die schlimmsten Verbrecher Neapel's hatten ein viereckiges Gesicht, ferner zeigte sich, dass die Schwere des Verbrechens im directen Verhältnisse zur Kürze des Rechteckes des Gesichtes stand und endlich, dass die dreieckigen, runden, rautenförmigen Gesichter charakteristisch für die kleinen Verbrecher waren. (Die Unterscheidung der Gesichtsarten ist aber leider ganz subjectiv, besonders da es so viel Uebergangsfälle giebt. Ob die betreffenden Gesichtsformen bei den Verbrechenarten sich wirklich so verhalten, wie Verf. sagt, oder ob, was mir sehr wahrscheinlich ist, der Zufall seine Rolle spielt, ist fraglich.)

Giuffrida-Ruggeri (10) unterscheidet ausser pathologischen noch ethnische, sexuelle, constitutionelle, atavistische, infantile und individuelle Schädelvariationen, im Ganzen oder in seinen Bestandtheilen. Starke Abweichungen sind meist ethnische. Die Frau ist nur scheinbar prognather als der Mann. Die Constitution ändert manches. So ist z. B. die Grösse der hinteren Schädelgrube abhängig von Stärke und Länge der Person. Der Atavismus ist ein vor-menschlicher oder menschlicher, welch' Letzterer bisher vernachlässigt wurde. Infantile Variationen sind z. B. die Stirnnaht und die Fontanellknochen; individuelle sind z. B. die Ungleichheiten (functionelle oder autochthone).

Kellner (11) untersuchte 220 Idioten (davon 98 W.), die über 25 Jahre alt waren. Bei 64% der 122 M. fanden sich abweichende Kopfmaasse am meisten bei mittlerer Idiotie. Die Kopfhöhe war in 32% abnorm, der Längsbogen in 23%; der Stirnbogen in 15%. Bei den W. waren noch mehr Abweichungen da und zwar 85%. Verfasser hält das Höhenmaass für den wichtigsten Index der Intelligenz (?). (Leider ist die Körperlänge nirgends angegeben, was die Resultate trübt.)

Schermers (12) untersuchte in dieser musterhaften Arbeit, die namentlich manchen Italienern als Vorbild dienen sollte, 200 Geisteskranke verschiedener Art und 100 Normale (M.) auf 12 verschiedene Kopf- und Gesichtsmaasse. Er fand, dass der Mittelwerth der Kopfmaasse bei den verschiedenen Gruppen nicht sehr differirt, dass nur die Idioten fast stets die kleinsten Zahlen aufwiesen. Die Schädelcapacität war bei Normalen und Irren wenig verschieden. (Zu bedauern ist nur, dass manche Gruppen zu klein waren, wodurch der Zufall leichtes Spiel hat.)

Salaris (13) untersuchte 100 sardinische Verbrecher (davon 36 W.), darunter 25 Mörder — alle aus den Provinzen Cagliari und Sassari — ferner 36 Verwandte der Mörder und endlich viel Normale. Die meisten Verbrecher waren 21—30 Jahre alt, die Mörder fast immer älter; 60% waren Hirten, 60% ledig; Diebe fanden sich am meisten unter den Landleuten und Maurern vor. 84% der Mörder waren kräftig, von den anderen Verbrechern nur 41,3% und jene auch länger, selbst die W. Bei den Mördern wog wie bei vielen Epileptikern die linke Kopfhälfte vor, was für Verf. ein neuer Beweis für die Analogie des deliquente-nato mit den Epileptikern sein soll (!). Die Verbrecher, besonders aber die Mörder zeigten gewöhnlich einen höheren Schädelindex als ihre Landsleute. Die Diebe hatten einen geringeren Schädelinhalt als die Mörder oder Strassenräuber. Die Mörder boten mehr Stigmata dar, als die anderen Verbrecher. 44% der Mörder zeigten den vollständigen tipo criminale. (Man sieht, Verf. ist durchweg Lombrosianer!)

Virchow (14) sagt, die Menschen stellten eine Menge von Variationen dar. Man hüte sich aus einigen Schädeln sofort einen Typus zu construiren (z. B. den vom Nenanderthale). Um an einem Schädel das Typische festzustellen, müsse man alles Individuelle ausschalten und dazu gehören vor Allem viele Schädel. (Ich glaube Verfasser hat völlig Recht.)

Andenino und Ugo Lombroso (15) fanden bei einer kleinen Anzahl von Epileptikern, „geborenen“ Verbrechern und Huren den Blutdruck an beiden Armen häufiger ungleich, als bei Normalen, wie es Lombroso schon früher angegeben hatte. (Die Zahl der Untersuchten ist eine viel zu geringe und die Methode nicht einwandfrei.)

Berger (16) fand bei 14% der Verbrecher in Hannover Tätovirungen, die er auf sociale und individuelle Verhältnisse zurückführt, nicht aber irgendwie auf das Verbrechen selbst. Die Inschriften waren nicht charakteristisch. Selten zeigten Huren Bilder und nie obscöne. Aehnliche Bilder zeigten sich öfter bei gleichartigen Ver-



brechen, weil sie aus einer Gegend mit einem bestimmten „dessin" stammten. (Also sprechen diese Untersuchungen, wie so viele andere, gegen Lombroso!)

Coscia (17) sah bei 16 Becken von Verbrechern in 18 % Analogieen mit den weiblichen Becken, bes. bezw. des unteren Durchmessers. Ferner: in 50 % allgemeine Dünnheit der Knochen, in ca. 36 % geringere Symphysenhöhe und in 37 % unvollständiges oder vollständiges Offendaliegen des Canalis sacralis, wie bei Affen und Wilden. (Er schwelgt förmlich im „Atavismus". Die grosse Arbeit von Prochownik über das Affenbecken kennt er scheinbar nicht.)

Nach Féré (18) verbindet sich meist die unterste Falte des Handtellers radial mit der gemeinsamen Beugungsfalte der Finger (in der Mitte der Hand). Dies traf aber nicht zu bei 8,11 % Normalen, noch weniger bei Entarteten: so bei 20,37 % der Paralytiker, 20 % der Irren, 15,85 % der Schwachsinnigen und 16,66 % der Epileptiker. (Damit ist ein wichtiges Entartungszeichen gegeben.)

Nicht selten bildet nach Fasaro, Lombroso etc. (19) an beiden Mundwinkeln die Schleimhaut beim Anspannen Falten und zwar sind 2 obere und 2 untere stärker entwickelt, bes. die Letzterem und sind bei den meisten Säugethieren da. Sie fehlten bei 79 % Normalen und waren nur bei 6 % gut entwickelt. Weniger constant sind die oberen Falten. 352 Verbrecher und Irre wurden untersucht. Gut entwickelte Falten waren hier mehr als bei den N. (9%:6%), mehr bei M. als W. (10%:9%. Bei Epileptikern: 35,4 % M. und 25 % W., Verbrecher zeigten sie in 36 %. Lombroso hält dies für ein neues Stigma und zwar ein atavistisches. (Die ganze Arbeit strotzt von Lombrosianismen aller Art!)

Frasetto (20) fand an Verbrecher-Skeletten fast stets, bes. rechts die 2. Zehe — im Gegensatz zu den Europäern — grösser als die erste, wie bei Kindern, Fötussen, bei einigen Wilden, bei Primaten etc. Grund: wahrscheinliches Zurückbleiben der grossen Zehe.

Ganter (21) fand bei 240 Geisteskranken 10 % Tätowirungen vor, am meisten bei Imbecillen und Epileptikern. Durchschnittlich kamen 2 Bilder pro Mann, gewöhnlich am Arm und wiederum am Vorderarm am häufigsten. Nur gewöhnliche Bilder, keine lasciven fanden sich vor. Sie waren draussen gemacht worden. Der Ursprung der Sitte überhaupt wird dann untersucht. Je öfter einer im Gefängnisse sitzt, um so öfter wird tätowirt. Die Schwachsinnigen lassen sicht leicht dazu verführen. Mit Entartungszeichen stand es in keiner Verbindung. Atavismus ist abzuweisen. Meist geschieht Tätowirung überhanpt aus Mode, Nachahmung und Langeweile.



(Also auch Ganter erklärt sich mit Recht gegen Lombroso's Theorien. Bemerkt sei, dass bei Geisteskranken bez. der Häufigkeit der Tätowirungen grosse Unterschiede bestehen, je nach der Gegend. In Hamburg ist die Sitte noch häufiger als in Westphalen, in Hubertusburg dagegen unendlich selten.

Larger (22) betrachtet die Unfruchtbarkeit, Zwillingsschwangerschaft, die ektopische Gravidität (d. h. ausserhalb der Gebärmutter), Placentaranomalien, Abortus, verlängerte Schwangerschaft als „angeborene oder erworbene Entartungszeichen. (Das ist theils absolut falsch, theils erst noch weiter zu untersuchen. Trotzdem nennt Lombroso diese Arbeit „eine sehr bedeutende Enthüllung", was für ihn ganz charakteristisch ist.)

Lombroso (23) fand bei Epileptikern, noch mehr bei Verbrechern die grosse Zehe kürzer, als die 2. Zehe, und zwar häufiger als bei Normalen; natürlich sei es atavistisch zu deuten. (Gegen die Untersuchungsweise und Beweisführung ist manches Bedenken zu erheben.)

Krakow (24) fand bei 30% aller Untersuchten (Normale) in der Wangenschleimhaut echte Talgdrüsen vor, was man früher nicht wusste, bei M. doppelt so viel als bei W., selten bei Kindern. (Das an Psychopathen aller Art, Geisteskranken, Verbrechern etc. zu untersuchen, wäre sehr lohnend. Vielleicht sind Talgdrüsen hier häufiger, und dann könnte man sie eventuell als Stigma ansprechen.)

Liepmann (25) fand solche Talgdrüsen bei 50% Normalen im Lippenroth, mehr bei M. wie bei Neugeborenen. Sie traten erst z. Z. der Pubertät auf. (Hier gilt auch meine Bemerkung zu voriger Nummer.)

Modica und Andenino (26) sahen an einigen des Vorderhirns beraubten Hunden und Kaninchen im Harn Abnahme des Stickstoffs, aller Phosphate und der Erdphosphate. Abnahme der Erdphosphate zeigte auch bei 3 Analysen ein mehrfacher Mörder und endlich 10 von 11 „moralisch Irren" und Verbrechern. (Offenbar soll damit die Identität dieser verschiedenen Zustände bewiesen werden. Diese Untersuchungen sind aber zu fehlerhaft, um irgend welche Schlüsse zu gestatten.)

Penta (27) bespricht erst den Greiffuss, die Syn- und Polydaktylie, die Makrodaktylie, die Verkürzung von Zehen und Fingern und geht dann näher auf die Fälle der Lang- und Vielfingerigkeit (Makro-Polydaktylie) ein, wobei er mit Bardeleben einen ursprünglichen 7 Fingertypus annimmt (steht aber noch nicht fest). Alle Anomalien sind dann Entwickelungsstörungen, oft combinirte. Grosse Finger (Makrodaktylie) entstehen durch Verschmelzung oder Uebereinanderlagerung von überzähligen Gliedern. Alle Hand- und Fussanomalien



sind bei Verbrechern relativ häufig, weil sie dem Elend entstammen. Sie sind also mehr Zeichen von Elend und Noth, als von Verbrecherthum.

Salvi (28) stellt an 50 Kehlköpfen von Normalen und 12 von Verbrechern 3 Typen auf, je nachdem die Bucht zwischen wahren und falschen Stimmbändern concav, horizontal oder nach innen abschüssig ist (Typus A, B, C). Unter den Normalen wogen Typus A und B vor, bei den Affen ist fast nur C da, der auch bei den Verbrechern häufiger ist als bei Normalen. Auch eine andere Eigenthümlichkeit, die Verf. wie die vorigen als Atavismus auffasst, war bei Verbrechern häufiger, doch will er, der kleinen Zahl der Untersuchten halber, noch keine bindenden Schlüsse ziehen. (Diese Arbeit ist eine der gediegensten in italienischer Sprache).

Treves (29) fand bei ca. 50% der Verbrecher und Irren eine wellige Querstreifung der Fingernägel, bei beiden fast gleich oft, am meisten bei Schwachsinn und den degenerativen Psychosen. Bei Normalen nur, wo kurz vorher eine Krankheit aufgetreten war, als Zeichen eine Stoffwechselstörung. Aus Zahl, Lage und Tiefe der Streifen kann einigermaassen die Zeit und Dauer einer solchen Störung berechnet werden. Am deutlichsten sind die Furchen bei den periodischen Psychosen. Theoretische Erwägungen folgen, welche das Auftreten solcher Furchen auf leichte Reize hin, wie z. B. durch Witterungswechsel bei Wilden und Verbrechern als atavistisch erscheinen lassen. (So interessant diese Ergebnisse sind, so lassen sie doch viel Zweifel übrig. Ich habe bei Geisteskranken dieses Symptom nicht so oft beobachtet, wie Treves. Die atavistische Deutung bei Wilden etc. ist gänzlich unbewiesen.)

Waldeyer (30) sah in dem Gehirn des berüchtigten Mörders Bobbe ein makroskopisch durchaus normales Verhalten. Es war relativ schwer. Am Skelette waren einige Abweichungen, nicht am Schädel. (Der Fall ist wichtig, leider ist er nicht mikroskopisch untersucht worden.)

Berze (31) verlangt mit Recht für gefährliche Minderwerthige eine besondere Art von Strafvollzug, solange es keine besonderen Anstalten dafür giebt. Nie sollen sie in's Irrenhaus kommen. Er hebt speciell hervor, dass die Juristen den Ausdruck „minderwerthig fälschlicher Weise für „minder geisteskrank“ gebrauchen. Ein Minderwerthiger sei keineswegs unzurechnungsfähig, nur gemindert zurechnungsfähig.

In Düren (32) [Rheinprovinz] ist in der dortigen Irrenanstalt als Adnex ein eigenes „Bewahrungshaus“ für irre Verbrecher der schlimm-



sten Art und verbrecherische Irre. Es ist zweistöckig und für 48 Kranke bestimmt mit 16 Zellen bez. Einzelzimmern. Es sind dort 1 Assistenzarzt und 1 Pfleger auf 4—5 Kranke vorgesehen. Vorläufig sind 15 Kranke dort. Das Haus kostete 90000 Mk. Der Verpflegsatz beträgt 2,50 Mk. pro Tag.

Lenz (33) verlangt mit Recht die gerichtliche Psychiatrie als Unterrichts- und Prüfungsgegenstand der Juristen, erkennt die verminderte Zurechnungsfähigkeit an und will beim leisesten Zweifel an der geistigen Gesundheit einen Experten herbeiziehen. Der Arzt soll aber nur nach der eventuellen Psychose gefragt werden, nie nach Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit. Die Beobachtung soll ferner im Irrenhause geschehen, und dort werden auch die gemeingefährlichen irren Verbrecher verpflegt; die pathologisch vermindert Zurechnungsfähigen dagegen in einer besonderen Anstalt und nach überstandener Strafe, wenn noch gemeingefährlich, in der gewöhnlichen Irrenanstalt. Alle Gefangenen überhaupt müssen endlich zeitweise von einem Irrenarzt untersucht werden und die geistig erkrankten einer Irrenanstalt zugeführt. (Sehr vernünftige Ideen eines Juristen! Nur möchte ich die genannten Elemente lieber in einem Adnexe der Strafanstalt verpflegt wissen.)

Nach Longard (34) sind 3% aller Gefangenen geisteskrank im engeren Sinne, also ca. 10 mal mehr als draussen. Die Einzelhaft erscheint kaum an sich gefährlicher als die anderen Momente des Gefängnisses überhaupt. Die einzelnen Psychosen vertheilen sich anders im Gefängniss als in der Irrenanstalt. Am meisten sind Paranoia oder Schwachsinnsformen, nicht selten ist acute Verwirrtheit („Zuchthausknall"), die Paranoia schleicht sich gewöhnlich langsam ein. Sehr unangenehm sind die Querulanten und die vielen Schwachsinnigen und moral insanes. Am gefährlichsten sind die Paranoiker und die Schwachsinnigen der verschiedenen Arten. Simulation von Geistesstörung ist sehr selten. Verf. will weitere Adnexe an Strafanstalten haben und für besonders Gefährliche ein festes Gebäude.

Von Krafft-Ebing (35) hält mit Recht die Homosexualität nicht für eine Krankheit, sondern für eine Anomalie, bei eventuell normaler Psyche. Die beste Erklärung ist die anatomische der Bisexualität. „Nicht selten" (also nicht einmal meist!) findet man unter den H. neuro- und psychopathische Veranlagungen. Relativ sind die H. viel weniger cynisch, als die Heterosexuellen. Die Fälle von spätem Auftreten der H. theilt Verf. in 3 Gruppen ein. Am häufigsten ist der psychische Hermaphroditismus. Stets waren bei „erworbener", besser gesagt: tardiver H. Hinweise auf bisexuelle Veranlagung da. H. hält Verf.



bei den W. für ebenso häufig, wie bei den M., doch vielfach rudimentärer, am häufigsten in Bordellen, Gefängnissen, Pensionaten etc. Doch handelt es sich dann meist nur um Perversität und nicht um Perversion. Rudimentäre Formen von H. sind sicher viel unter den „frigiden“ Naturen.

Nach Couvée und Salomson (36) ist Homosexualität in Holland selten. Sie beschreiben einen solchen Fall eines Lehrers, der erblich belastet war und mit somatischen und psychischen Stigmata behaftet. Von Jugend auf liebte er conträr, meist nur platonisch und nur Knaben. Im Charakter aber zeigte er Widersprüche. Verf. erklärten sich bez. der Frage nach der Unzurechnungsfähigkeit für incompetent. (Ich hätte den Betr. für vermindert zurechnungsfähig erklärt.)

Benedikt (37) nimmt mit Recht auch, wenn nur selten, wirkliche, angeborene Homosexuelle an. Das Laster soll stets bestraft werden. Die lasterhaften Homos. erzeugen „sehr häufig“ Kinder mit denen sie H. treiben. (?) Sie sind eine sociale Gefahr wegen der Verführung der Jugend. Die activen H. gehören in's Gefängniss und zwar in die Einzelzelle. Socrates war ein „gemeiner Lump“ (?). Weibliche H. sind sehr selten. Lustmörder sind oft Epileptiker.

Hirschfeld (38) warnt vor Heirathen der Homosexuellen, da wirkliche Heilung nicht einträte, selten einmal Besserung. Viele Homosexuelle erkennen sich freilich als solche erst nach der Verheirathung. Viele heirathen aus Repräsentation, andere aus Verlangen nach Kindern, oder um nicht für Homosexuelle zu gelten. Sie sind zeugungsfähig, haben aber wenig Voluptas. Es giebt normale Homosexuelle, meist aber sind es Neuropathen, und urnische Geschwister sind nicht selten. Daher ist die Gefahr der hereditären Belastung bei Kindern solcher Ehen, eventuell auch der H., stets gross.

Karsch (39) weist die weite Verbreitung der Homosexualität und Tribadie bei Naturvölkern aller Zeiten auf. (Leider sind die Berichte der Reisenden aber durchaus nicht immer zuverlässig, besonders solcher aus früherer Zeit, und die Wenigsten sind geschult, die schwierigen sexuellen Verhältnisse zu studiren.)

Sänger (40) sucht durch einige Fälle die Ansicht zu stützen, dass Homosexualität erworben sei bei specieller Psychopathie. Episodisch komme Homosexualität auch bei Normalen vor (aber nur nach Krankheiten!). Passive Flagellation ist in Hamburg häufig, besonders in den Bordells, bei Wüstlingen. Nicht jede Grausamkeit ist Sadismus. Sexuell Kriminelle sollen in besondere Anstalten, zwischen Gefängniss und Irrenanstalt, kommen.



IX.

Ueber „innere“ somatische Entartungszeichen.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Im 1. Bd., p. 200 dieses Archives habe ich über Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus geschrieben, hierbei auf Grund weitschichtiger Untersuchungen besonders die sog. „äussern“ Entartungszeichen im Auge behaltend, d. h. solche, die an der äussern Körperoberfläche zu sehen sind.

Ihnen hat man aber schon lange die sog. „innern“ entgegengesetzt, sie jedoch nur sehr ungenügend bisher studirt. Und der Grund hierfür ist klar. Denn hier muss man die Leichenöffnung vornehmen, und dies kann nicht überall geschehen, vor Allem aber ist es nicht leicht, eine hinreichend grosse Menge von Autopsieen zu machen und zwar solche an normalem, wie auch pathologischem Materiale. Nur aus solcher Vergleichung nämlich erhellt, wie ich schon früher auseinandersetzte, die Berechtigung, irgend ein anatomisches Vorkommniss eventuell als Entartungszeichen anzusehen oder nicht.

Kürzlich habe ich [1]) nun diese Frage aufgenommmen. Es wurden von mir im Laufe mehrerer Jahre 104 Paralytiker, Männer, genau auf die selteneren Varietäten an Lunge, Herz, Leber, Milz und Nieren, d. h. also an den 5 inneren Hauptorganen, untersucht, während Prof. Dr. Nauwerck, Prosector am städtischen Krankenhause zu Chemnitz, die Güte hatte, nach von mir aufgestellten Schemata diese Organe bei 108 im dortigen Krankenhause verstorbenen Männern [2]), also mehr oder minder Normalen, zu untersuchen. Das Krankenhaus stellt nämlich so ziemlich normales Material aus den untern Volks-

1) Näcke, Einige „innere“ somatische Degenerationszeichen bei Paralytikern und Normalen, zugleich als Beitrag zur Anatomie und Anthropologie der Variationen an den inneren Hauptorganen des Menschen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. etc. Bd. 58. S. 1009—1078 (1902).

2) Die aber weder geistes- noch nervenkrank waren.



schichten dar, während Anatomieleichen diesbezüglich mehr als problematisch sind, da diese hier nur oder wenigstens sehr häufig von Verbrechern oder Selbstmördern stammen, also von Leuten, die zum grossen Theile nicht normal waren. Mein Vergleichsmaterial war also ein gutes und ethnologisch gleichartiges.

Die Organe wurden alle im frischen Zustande untersucht. Da dieselben an sich schon ausserordentlich bez. der Grösse, der Gestalt und der Details variiren, so konnten nur die scheinbar seltenern Variationen notirt werden. Im Allgemeinen handelt es sich um deutliche Abweichungen in Grösse, Gestalt — im Ganzen oder einzelnen Theilen — Vermehrungen, Verminderungen normaler Lappen, Spaltbildungen u. s. w.

Schliesslich wurden von mir als mögliche Stigmata folgende bezeichnet:

1. An den Lungen: abnorme Grösse oder Kleinheit derselben oder eines ihrer Theile, die echte Mehrlappigkeit (d. h. Theilung eines Lappens von der Peripherie bis zur Wurzel zu etwa gleichen Theilen) und Fehlen eines Hauptlappens, wobei ich hier bemerke, dass die rechte Lunge normalerweise 3, die linke 2 Lappen aufweist.

2. Am Herzen: eine deutliche Verkleinerung, nicht aber Vergrösserung, die fast nur pathologisch bedingt erscheint; ferner Vergrösserung oder Verkleinerung der grossen Herzgefässe und die sog. doppelte Spitze, da sonst beide Herzspitzen zu einer verwachsen. Bisweilen ist die Spitze breit statt spitz und bildet so zur „doppelten“ Spitze eine Uebergangsform. Bez. des „Foramen ovale“ — einer fötalen Verbindung zwischen beiden Vorhöfen des Herzens, die aber bis auf Spalten sehr bald verwächst —, sind nur die dem Auge sichtbaren Exemplare bei Erwachsenen wichtig, schon weil sie schwere Störungen im Blutkreislauf setzen. Desgleichen ist nur das Offenbleiben des Ductus Botalli (Verbindung beider grossen Herzgefässe miteinander im Foetus) beim Erwachsenen beachtenswerth.

3. An der Leber, die normalerweise schon am meisten von allen Organen variirt, kommen zunächst ausser abnormer Grösse oder Kleinheit des ganzen Organes, absolut oder relativ, oder seiner 2 Lappen, auch sehr abweichende Formen, besonders am linken Lappen (Spitzen-, Zungenbildungen u. s. w.) in Frage. Ganz gewöhnlich sind Leberfurchen; aber nur wo sehr viele solcher auftreten besonders tiefe und lange, insbesondere eine lange Schrägfurche bis zum Rande, liegt ein beachtlicher Befund vor. Die sog. „Schrägfurche“ verläuft auf der Unterfläche des rechten Lappens etwa von der Mitte, wo die Gefässe einmünden, schräg nach aussen und vorn. Durch-

aus abnorm ist Mehrlappigkeit der Leber, ebenso Fehlen des sog. Lobulus Spigelii und Lobulus quadratus (besondere Läppchen an der Unterseite zwischen beiden Leberlappen). Unwichtig dagegen ist die Ueberbrückung des Lig. teres. Bei der Gallenblase wären abnorme Kürze, Länge, Divertikel und Einschnürungen zu erwähnen.

An der Milz: abnorme Grösse und Gestalt, ferner die Nebenmilz. Wichtiger als besonders tiefe Einschnitte sind grössere Lappen.

5. An der Niere endlich: Abnorme Grösse, Kleinheit und Gestalt, auffallende Ungleichheit der Grösse und einseitiger Tiefstand, ferner Verschmelzungen, doppelte Nierenbecken oder Harnleiter. Von den Lappungen kämen nur die ausgeprägteren Fälle in Betracht, noch mehr aber die Gefässanomalien des Hilus.

Es fragt sich nun: warum rechnen wir diese selteneren Bildungen, die auf Entwicklungshemmungen oder Ernährungsstörungen im frühesten fötalen Zustande beruhen, kaum je einmal auf echten Rückschlag, zu den Entartungszeichen? Diese Frage kann der Anatome natürlich nicht entscheiden, der uns nur über die Häufigkeit und Genese einer Bildung Auskunft geben kann, auch nicht der Pathologe, da es sich hier überall um angeborene nicht direct pathologische Producte handelt, sondern nur der Kriminalanthropolog und Psychiater. Es findet sich nämlich, dass 1) die obigen Varietäten bei den Normalen viel seltener auftreten, als bei den Paralytikern, Geisteskranken, Verbrechern etc., 2) bei ihnen gern gehäuft sich zeigen, in stärkerem Grade und namentlich am Körper verbreiteter, 3) die selteneren, also wichtigeren Anomalieen hier eher anzutreffen sind, als bei den Normalen. Endlich 4) dass die Zahl dieser Bildungen mit dem Grade der Entartung zunimmt. Bei solchem Zusammentreffen haben wir ein Recht von einem Stigma zu reden, wie wir dies schon früher ausführten. Eine einzelne Abweichung also besagt nichts, nur die Combination mit anderen etc. giebt Werth, und zwar nur einen relativen, nie absoluten. Wir erhalten so nur einen nicht unwichtigen Hinweis auf das Bestehen einer möglichen Entartung, die aber erst durch anderweitige klinische Beobachtungen sicher festgestellt werden muss.

Es zeigte sich ferner, dass zwischen der Anzahl der äusseren und inneren Entartungszeichen ein gewisser Parallelismus herrscht, doch kann einmal mehr die Zahl jener, ein ander Mal mehr die der Andern vorwiegen. Die „inneren“ Stigmata sind wahrscheinlich wichtiger, als die „äusseren“ schon weil sie an für das Leben wichtigen Organen vorkommen und gewiss hier und da directe Störungen verursachen können.

Unzweifelhaft hat man wohl an Verbrechern, Geisteskranken etc.



innere Anomalieen obiger 5 und anderer Organe, namentlich an den inneren Geschlechtsorganen gefunden, doch sind das immer vereinzelte Fälle geblieben. Eine grössere Untersuchung über die Anomalieen an den inneren Organen hat Motti[1]) an Geisteskranken und Verbrechern in grösserer Zahl vorgenommen, doch geschah dieselbe nicht systematisch, ziemlich oberflächlich und sie war in ihren Schlüssen unvorsichtig.

Ich brauche wohl nicht zu sagen, dass ebenso gut wie die bezeichneten 5 inneren Hauptorgane auch noch andere Teile des inneren Körpers, wie Schilddrüse, Thymus, Pankreas, Magen, Darm, Geschlechtsorgane, Gefässe, Nerven, Muskeln u.s.w., vor Allem das Gehirn, (was noch stets die meiste Aufmerksamkeit auf sich lenkte) auf seltenere Anomalieen hin untersucht werden können und sicher eine grosse Ausbeute versprechen, wenn systematisch genau und an einem grösseren Leichenmateriale pathologischer und normaler Personen untersucht wird, ähnlich wie wir es mit Lungen, Herz, Leber, Milz und Nieren thaten. Hauptsache bleibt aber immer, dass möglichst alle Nachuntersuchungen in genau gleicher Weise geschehen, damit sie vergleichbar werden.

Endlich erscheinen solche Studien durchaus nicht nur für die Kriminalanthropologie wichtig, sondern auch für die allgemeine Anthropologie. Wir lernen erst so genau die Varietäten einzelner Organe u.s.w. in einem besonderen Lande oder Landestheile kennen und es wird sich, wie bei äusseren Bildungen, so auch bei den inneren sicher zeigen, dass diese je nach dem Lande, nach der Zeit, nach Geschlecht, nach Volksschichten u.s.w. bez. der Zahl, Verbreitung und Wichtigkeit nicht unerheblich von einander abweichen. Besonders dürfte sich ergeben, dass, wie die äusseren Stigmata bei den niederen Volksschichten, wo Diät, Hygiene mangelhaft sind, und bei psychopathischen Individuen, häufiger sein werden, als bei den höheren Ständen und den sogen. „Normalen“, so ein Gleiches mit den „inneren“ sich ereignen wird. Endlich steigen auch sehr wahrscheinlich mit dem Grade der Entartung, Zahl, Schwere und Verbreitung der äusseren und inneren Stigmata procentual an.

1) Motti, Anomalie degli organi interni dei degenerati L'Anomalo. 1894/95. S. 132.



X.

Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen unter einander?

Von

Dr. **Alb. Moll**, Berlin.

In den Kreisen der Homosexuellen spielt die Frage, wodurch sie sich gegenseitig erkennen, von je her eine grosse Rolle. Manche sprechen hier von einem magnetischen oder magischen Blick, der ihnen gegeben sei und das Erkennen ermögliche. Diese mystische Bedeutung des Blickes hatte schon bei dem bekannten Fall eine Bedeutung, den Casper veröffentlichte. Der Betreffende erklärte: wohin immer er gekommen sei, welches Land er auch besucht habe, auf den ersten Blick habe er bei anderen Männern erkannt, ob sie der Männerliebe huldigten oder nicht. Es ist mir aber stets wahrscheinlich erschienen, dass dieses gegenseitige Erkennen der Homosexuellen nicht auf irgend welchen mysteriösen Fähigkeiten beruht. Der Blick spielt eine Rolle, aber nicht in anderer Weise, als auch sonst im Leben. Wie ein Mann sich mit einem Mädchen sehr häufig auf der Strasse durch den Blick verständigt und dadurch erfährt, ob er sich dem Mädchen nähern kann, so liegt es offenbar auch für die homosexuellen Männer, die sich in gleicher Weise verständigen. Ein homosexueller Mann X sieht einen gewissen Y an und erkennt aus der Erwiderung des Blickes, ob Y Interesse an ihm nimmt, d. h. dieses Austauschen der Blicke bietet nichts Räthselhaftes dar. Freilich kommen noch andere Momente hinzu, wodurch die Aufmerksamkeit besonders erregt werden soll. Wenn ein Mann — sei es ein von der homosexuellen Prostitution lebender, sei es ein Mann, dem ein anderer gefällt und der aus diesem Grunde dessen Bekanntschaft machen will, — die Aufmerksamkeit des Andern auf sich lenken will, so sucht er sich ihm mitunter beim Vorübergehen möglichst bemerkbar zu machen, z. B. indem er ihn mit dem Arme streift, eine Berührung, die für den normalen Mann zu harmlos ist, als dass er darauf achten würde.



Dasselbe thun auch mitunter prostituirte Mädchen, wenn sie einen Mann, der achtlos auf der Strasse geht, anlocken wollen. Das heisst: auch hierin haben wir nichts für die Homosexuellen Specifisches. Nun wird aber mitunter erzählt, dass sich die Homosexuellen auch durch andere äussere Merkmale erkennen, und nachdem mich der Herr Herausgeber dieser Zeitschrift hierauf aufmerksam gemacht hat, möchte ich an die Leser dieser Zeitschrift die Frage richten, ob ihnen solche Dinge bekannt geworden sind, besonders auch, ob die Kleidung irgendwie eine Rolle spielt.

Obwohl ich mich bei den verschiedensten Leuten, und zwar über die Städte des In- und Auslandes, erkundigt habe, konnte ich nicht viel ermitteln. Von zuverlässigen Seiten wird mir erwidert, dass die Kleidung keine wesentliche Rolle spielt. Gegenüber der vereinzelten Mittheilung eines Mannes, dass sich in einer bestimmten deutschen Stadt die Homosexuellen an einem Türkisring erkennen, wird mir von mehreren anderen gesagt, dass dies nicht der Fall sei. Ein Mann, der stark mit Ringen überladen ist, errege wegen dieser weiblichen Eigenschaft eher den Verdacht der Homosexualität als ein anderer, ebenso wie ein Mann, der sich schminkt und pudert, vielleicht auch ein solcher, der ein Korsett trägt. Ein specifisches Erkennungsmittel sei aber in einem Ring nicht zu finden. Was die sonstigen äusseren Erkennungsmittel betrifft, so wird mir von glaubwürdiger Seite nur ein Punkt genannt: er betrifft das Tragen einer Nelke, die bei Homosexuellen eine Zeit lang eine Rolle spielte. So wäre eine grüne Nelke in den Kreisen von Oskar Wilde vielfach getragen worden; auch sei vor einigen Jahren eine gewisse äussere Verständigung durch die Farbe der Nelke nicht nur in London, sondern auch in Berlin und Paris Mode gewesen. Eine rothe Nelke bedeutete danach: ich bin frei, d. h. ich suche ein Verhältniss, eine weisse: ich bin vergeben. In Paris war die Redensart verbreitet: il est à présent un oeuillet rouge d. h. er hat kein Verhältniss. Von äusseren Erkennungszeichen, die mir noch von verschiedenen Seiten angegeben werden, erwähne ich ferner eine gewisse Bewegung mit der Zunge, bald ein langsames Hin- und Herziehen der flachen Zunge, bald ein schnelleres Bewegen der spitzen Zunge von einem Mundwinkel zum andern. Hierdurch suchten Homosexuelle Andere auf ihre eigene Neigungen und Wünsche aufmerksam zu machen, und zwar sowohl Männer wie Frauen. Von den letzteren wird mir öfters das schnelle Bewegen der spitzen Zunge von den ersteren das langsame Bewegen der flachen Zunge angegeben; doch mag dies ein Zufall sein.

Mit Rücksicht darauf, dass das Leben der Homosexuellen nicht

nur vom sexuellen, juristischen und medicinischen Standpunkt aus Interesse erregt, sondern auch von dem der Kulturgeschichte, wäre es interessant, festzustellen, ob sonst noch solche äussere Mittel zur Verständigung bestehen, ähnlich, wie es Andeutungen eines Argot bei den Homosexuellen giebt. Bekannt ist ja die Bezeichnung Tante für den Homosexuellen oder Onkel für die Homosexuelle, sowie der Ausdruck: er ist so, oder er ist vernünftig, was gleichfalls bedeutet, dass der also Charakterisirte homosexuell ist. Weniger bekannt dürfte das Wort sein: er wohnt in der Gabelsberger Gasse, was so viel bedeutet wie: der Betreffende hat ein kleines Membrum. Diese Bezeichnung wird auf einen Vorgang aus einer süddeutschen Stadt zurückgeführt, wo der Homosexuelle die Bekanntschaft eines Mannes gemacht hatte, der in der genannten Strasse wohnte, aber nachdem er den weiten Weg in die Wohnung des Mannes zurückgelegt hatte, beim Anblick des kleinen Membrums sehr enttäuscht und entrüstet zurückprallte.

Vielleicht regen diese Angaben Andere an, mir sowohl über die äusseren Erkennungszeichen wie über den Argot in homosexuellen Kreisen Mittheilungen zu machen. Ich werde Jedem dafür dankbar sein.



XI.

Der Fall Fischer.

Mitgetheilt vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Walter Fischer aus Eisenach, geboren am 2. Juni 1878, hatte sich schon als Schüler des Gymnasiums, welches er Ostern 1899 mit dem Zeugnisse der Reife verliess, für die am 28. November 1884 geborene Tochter der Leichenfrau Amberg namens Martha interessirt, ohne ihr nahe zu treten. Er besuchte die Universität Jena, wo er einer Verbindung beitrat und kein solides Leben führte. Eine Zeit lang uuterhielt er mit einem Dienstmädchen ein Liebesverhältniss und Geschlechtsverkehr. Aus der Studentenverbindung wurde er im Mai 1900 dimittirt, nachdem er in Ziegenhein gelegentlich einer Kneiperei die Wirthin belästigt und sich gegen die einschreitenden Chargirten unbotmässig benommen hatte. Michaelis 1900 bezog er die Universität Berlin. Hier lebte er sehr solid, arbeitete viel und bezahlte Jenenser Schulden.

In den Osterferien 1901 begann er mit Martha Amberg ein Liebesverhältniss. Er lud sie brieflich zu einer Zusammenkunft ein, erklärte ihr alsbald seine Liebe, küsste sie schon am ersten Tage und traf jeden Abend mit ihr zusammen. Zunächst kannte er nur ihren Namen. Durch Vermittelung des Schuhmachers Rätzlaff, den er in einer Wirthschaft traf, erfuhr er, dass sie die Tochter der Todtenfrau sei. Ratzlaff warnte ihn und erinnerte ihn an seinen Vater. Er meinte jedoch, er sei 22 Jahre alt und „der Alte“ habe ihm nichts mehr zu sagen.

Die Amberg hatte bereits andere Bekanntschaften mit Herren, mit einem Schüler der Forstlehranstalt, mit einem Realgymnasiasten, mit einem einjährig-freiwilligen Soldaten. Dies erfuhr Fischer. Sein Freund, der Student Salzmann, machte ihn darauf aufmerksam, sagte ihm, dass sie gar nicht schön sei und in üblem Rufe stehe. Er erwiderte ihm, sie gefalle ihm, und den Gerüchten über sie glaube er nicht, da er ihr bei einem Spaziergange im Walde angetragen habe, sie geschlechtlich zu gebrauchen, was sie aber bestimmt abgelehnt



habe. In der Voruntersuchung hat er einmal angegeben, dass er der Amberg, die geschlechtlichen Verkehr mit Herren abgeleugnet habe, nicht geglaubt hätte, er habe aber so gethan, als ob er es glaubte, weil er gefürchtet hätte, sie würde sonst von ihm gehen. Eine Freundin der Amberg bezeichnete den Verkehr mit den Herren als einen ganz harmlosen. Sie seien mit ihnen nur spazieren gegangen und hätten sich mit ihnen unterhalten. Die Freundin und ebenso die Mutter der Amberg sprachen sich aber auch dahin aus, dass Martha Amberg das Verhältniss zu Fischer nicht ernst aufgefasst habe. Fischer sagte, dass, als er wieder nach Berlin gereist sei, Martha ihm versprochen habe, nicht mehr mit Anderen verkehren zu wollen, und dass er ihr erklärt habe, er wolle sie heirathen.

Zwischen Berlin und Eisenach entwickelte sich eine rege Correspondenz, hauptsächlich in Künstler-Postkarten, deren er an manchen Tagen drei und vier an die Amberg schrieb. Er will ihr mitgetheilt haben, dass aus dem Heirathsprojecte nichts werden würde. Sie antwortete ihm, dass sie das einsähe und dass er deshalb nicht traurig sein solle. Aus seinen Briefen hatte sie nämlich entnommen, dass er sehr traurig sei. Er schloss andererseits aus ihren Briefen, dass ihr Interesse immer mehr nachliess — immer kühler wurden ihre Briefe, wie er sagte.

Unter dem 5. Mai schrieb er ihr:

„Meine liebe, kleine Maus!

Zunächst meinen innigsten Dank für jene wunderbare Locke. Du weisst nicht, was für eine grosse Freude Du mir hiermit gemacht hast. Was meine traurigen Gedichte anbelangt, so thut es mir leid, Dich hiermit gequält zu haben. Ich kann keine fröhlichen Gedichte machen; Du kennst mein Herz nicht und weisst nicht, wie es in mir aussieht. Hier habe ich Dir ein neues Gedicht zu übersenden, das nicht von mir stammt, sondern von einem unserer grössten Dichter. Hoffentlich langweilt es Dich nicht. Bloss drei Strophen habe ich verbrecherischer Weise hineingefügt .... Was machen die Herrn Förster etc.? Hoffentlich geht es ihnen gut.

Gruss und Kuss

Dein W.

Ich kann nicht umhin, Schatzel, Dir noch ein zweites Gedicht zu übersenden, das ebenfalls nicht fröhlich ist ....

Merke Dir diesen Vers! {
Verachte und betrüge nie
Ein gutes, treues Menschenherz,
Das liebend Dir entgegen schlägt,
Denn nie vergisst es solchen Schmerz!"



Am 13. Mai schrieb er ihr 2 Postkarten mit Duellbildern und folgendem Inhalt:

„Herr Unparteiischer, wir führen ab! Dort ging er hin und sang nicht mehr; auch kein Vergnügen, wenn man die Nase von oben bis unten durchgeschlagen bekommt. Einmal werden sie mir meine Affenvisage auch noch einmal verhauen. Oder vielleicht werden sie mir ein paar Lot Blei in die Rippen schiessen; bei meiner Rauhbeinigkeit wird's nicht mehr lange dauern. Mir soll's egal sein, so oder so, krep .... muss man doch einmal. Ich wäre nicht der erste und auch nicht der letzte, dem es so ginge. 's ist ja völlig gleich. Der eine, wie der andere wird einst den Himmel (??) sehen. Wenn heut vielleicht ich wandere, wirst Du schon morgen gehn.

Mein liebes Kind, zeige diese Karten Niemanden, auch dem Herrn Förster nicht, denn sie sind nur für Dich bestimmt. Gruss und Kuss Dein W."

Am 15. Mai erhielt Fischer einen namenlosen Brief des Inhaltes, dass die Amberg sich mit einem Anderen abgegeben habe, von dem sie sich auch habe küssen lassen. Jene Mittheilung versetzte Fischer in grosse Aufregung; seine Logiswirthin sagte, dass er in der letzten Zeit vor Pfingsten ein verstörtes Wesen gezeigt und sich gegen seine Gewohnheit häufig in seinem Zimmer eingeschlossen habe.

Der Amberg gab er auf einigen Postkarten Nachricht über den Brief, worauf diese schrieb, dass sie den betreffenden Herrn nicht geküsst habe. Den anonymen Brief verbrannte er, ebenso die Briefe und Karten, welche er von der Amberg erhalten hatte, nachdem er sie in Stücke gerissen hatte. Offenbar ist Fischer ein ausserordentlich jähzorniger Mensch von jeher gewesen. Auch seinen ersten Brief hierüber zerriss er, weil er zu grob gewesen sei. Dann schrieb er (am 15. Mai) zwei Postkarten, welche folgenden Inhalt hatten:

„L. M.

Du musst sehr gute Freundinnen (?) haben, sonst kann ich mir Folgendes nicht erklären. Heute morgen bekam ich einen Brief, unzweifehaft von einer Dame, wie ich an der Schrift erkannte, aber was für eine Dame — der Brief war voll von Fehlern und zwar einen anonymen, d. h. ohne Unterschrift. Hierin stand in herrlichstem Deutsch, dass Dich die Schreiberin des Briefes verschiedentlich abends mit Herrn gesehen (was für Herren, darüber spricht sich die unbekannte Schreiberin nicht aus) und dass ich Dir nicht glauben und vertrauen sollte, denn Du betrögest mich doch, während ich in Berlin wäre. Ich habe nichts Eiligeres zu thun gehabt, als jenen



Brief zu zerreissen, erstens weil ich sehr erregt über diese Nachrichten war, und zweitens, weil ich überzeugt bin, dass es sich lediglich um eine Anschwärzung Deiner Person bei mir handelt. Wie gesagt, ich glaube nicht, was in dem abscheulichen Briefe stand. Wer aber denselben geschrieben und woher die betreffende Person meine Adresse hat, ist mir räthselhaft. Du kennst ja meine Ansichten und weisst, dass ich Dir vertraue und innig an Dir hänge. Auch weisst Du, wie ich Dir schon gesagt, dass ich bei den geringsten Nachrichten, die mir Deine Untreue bestätigen würden (ich glaube nicht, dass Du hierzu fähig sein könntest), sofort mit Dir abbrechen würde.

Der Brief zeigte als Aufgabeort „Eisenach", und ausserdem war er unfrankiert. Ich habe also 20 Pfg. Strafporto zahlen müssen. Sollte sich vielleicht irgend ein Spassvogel einen Witz gemacht haben? Wer weiss denn überhaupt, dass wir mit einander verkehren? Hoffentlich hat Deine Freundin nichts weiter erzählt. Es wäre diesfalls dann für alle Ewigkeit zwischen uns aus.

Gruss und heissen K. Dein tr. W."

Vor seiner Heimreise in die Pfingstferien fragte er seine Wirthin nach einem Revolver, doch konnte er einen solchen nicht erhalten.

Fischer sagt in der Voruntersuchung:

„In Berlin habe ich noch nicht den Entschluss gefasst, die Martha Amberg zu töten, bin vielmehr nur mit dem Gedanken umgegangen, mir selbst das Leben zu nehmen, vorher aber eine Auseinandersetzung mit ihr herbeizuführen."

Er war vollständig aus der Fassung gekommen. Ohne Hut erschien er auf der Strasse, einmal wollte er ohne Manschetten, ein anderes Mal in Hausschuhen auf die Strasse gehen.

Nach Hause hatte er geschrieben, dass er am Donnerstag, den 23. Mai, in die Ferien kommen werde. Aber nun litt es ihn nicht mehr in Berlin. Bereits am Montag, den 20. Mai, traf er in Eisenach ein. Im Corridor der elterlichen Wohnung traf er Mutter und Schwester, an denen er vorüber ging. Dann kehrte er aus der Wohnstube zurück und begrüsste die Genannten.

Tags darauf traf er die Amberg mit ihrer schon erwähnten Freundin Bertha Ehrsam auf der Strasse. Er redete die Mädchen an, musste sich dann aber zu dem von ihm geführten Hunde seiner Eltern, der auf seinen Ruf nicht hörte, wenden. Deshalb gingen die Mädchen weiter, was Fischer dahin auffasste, dass die Amberg nichts mehr von ihm wissen wolle. „Wüthend" ging er nach Hause. Er ging dann aber wieder aus und traf die Mädchen von Neuem. Er

verabredete mit der Amberg eine Zusammenkunft, bei welcher sie eine Auseinandersetzung hatten, die zur gegenseitigen Rückgabe ihrer Photographieen führte. Die Amberg holte seine Photographie aus ihrer Wohnung, dazu einen Brief, an dessen Rückgabe Fischer viel gelegen war, weil er in demselben „seinen Gefühlen den meisten Ausdruck“ gegeben hatte. Fischer zerriss Bild und Brief und streute die Stücke auf die Strasse.

Am Donnerstage schrieb Fischer an Martha Amberg, entschuldigte sich wegen des Auftrittes am Dienstag und bat um Aussprache am Freitage. Der Brief lautet.

„Eisenach, d. 23. V. 01.

Liebe gute Martha!

Wie wehe habe ich Dir gethan, ich fühle es jetzt selbst und noch kann ich nicht daran glauben, dass ich Dir solche Worte habe sagen können. Ich war an jenem Abend wahnsinnig vor Eifersucht, was zwar jene bitteren Vorwürfe und Redensarten mildern, aber nicht entschuldigen kann. Ich weiss, dass ich mich mit Worten kaum entschuldigen kann, denn jene Kränkung, sie war zu schwer. Ich Unglückseliger habe mein Glück verscherzt, denn jetzt erst merke ich, dass Du auch mich geliebt.

Martha, liebe, liebe Martha, ich flehe Dich unter Thränen an, suche zu vergessen und zu verzeihen, wie schwer es Dir auch werden mag. Denke daran, dass ich auch zu Zeiten lieb und treu und gut zu Dir war, und glaube mir, alle meine Vergehen gegen Dich entspringen nur meiner grossen Liebe. Martha, ich habe an jenem Abend nicht gewusst, was ich gesprochen. Ich war von Sinnen. Kannst Du mir nicht vergeben, dann habe ich auf ewig verloren, was den einzigen Trost meines Lebens ausmacht. Ich weiss es ja, Du musst mich hassen und verachten, nachdem ich Dir dieses gesagt. Doch magst Du dies auch thun, ich gestehe Dir offen ein und das kannst Du mir nicht verwehren, ich werde Dich lieben bis zum letztem Athemzug, wenn auch hoffnungslos. Sühnen werde ich das, was ich Dir angethan, darauf verlasse Dich. Einst wirst Du mir doch verzeihen können und müssen, denn es giebt eine Zeit, über die der Hass nicht hinauskann. Gross ist meine Schuld, doch grösser meine Liebe. Martha, wenn Du wüsstest, wie es in meinem Innern aussieht, Du würdest Mitleid mit mir haben. Ich bitte Dich inständig. Martha, gönne mir nur noch einmal eine Zusammenkunft. Ich will versuchen, wieder gut zu machen, was ich verschuldet. Auf den Knieen will ich Dir abbitten, und wenn Du mich auch nicht mehr lieben kannst, so verzeihe mir wenigstens äusserlich und wende Dich nicht



so von mir ab, wie ich es ja verdient habe. Ich bitte Dich innigst und morgen Abend 1/2 9 Uhr an der Turnhalle zu sein.

Ewig Dein W."

Es kam dabei zu einer Versöhnung und Fischer küsste sie.

Am Abend des Pfingstsonntages machte Fischer und ein Vetter desselben, der bei seinen Eltern zu Besuch war, mit Amberg und Ehrsam einen Spaziergang. Sie besuchten dabei ein Concert und kehrten 3/4 11 Uhr nach Hause zurück. Die Ehrsam giebt an, dass Fischer auf dem Nachhausewege den Namen des „Försters" (Forstschülers) habe wissen wollen, dass dieser aber ihm nicht gesagt worden sei, weil Fischer sich mit ihm hätte schlagen wollen. Als er sich bei der Amberg'schen Wohnung von dem Mädchen verabschiedete, äusserte er, er wolle in der Schaurot'schen Wirthschaft nach dem Namen des Forstmannes fragen. Seinen Vetter liess er einfach im Stiche, obwohl derselbe keinen Hausschlüssel bei sich hatte.

Nach einiger Zeit kam Fischer wieder zur Amberg'schen Wohnung. Er war sehr aufgeregt. Das Mädchen und er gingen noch einmal miteinander fort — nach dem Grabenthale. Sie hat ihrer Freundin darüber erzählt, dass Fischer geäussert habe, „er werde bald ausgelitten und bald Ruhe haben". Er habe ihr seinen Ueberzieher umgehängt, da sie gefroren habe. Dann sei er fortgelaufen. Sie habe befürchtet, er wolle in's Wasser gehen, und sei ihm nachgelaufen. Er habe nicht mit zurückgewollt, und sie habe ihn förmlich nach der Stadt zerren müssen. Dasselbe erzählte das Mädchen ihrer Mutter. Sie habe die grösste Noth mit dem Angeschuldigten gehabt, da er durchaus in's Wasser gewollt habe. Fischer kam morgens 3 Uhr nach Hause.

Am Pfingstmontag befand sich Fischer Abends mit seinem Vetter und dem Studenten Salzmann im Kaiser-Café, wo sie Billard spielten. Um 10 Uhr herum ging Fischer weg und bestellte die Beiden auf den Markt, wohin er aber nicht kam, obwohl der Vetter wieder keinen Hausschlüssel bei sich hatte. Fischer suchte die Amberg auf und trank mit ihr ein Glas Bier. Es kam die Rede auf den Vorgang in der vorigen Nacht. Die Amberg legte Fischer gegenüber kein grosses Gewicht darauf, sie lachte. „Das hat mich empört", sagte Fischer. Am Vormittage des Dienstages war das Wesen Fischer's trüb und düster, er sass auf dem Balkon der elterlichen Wohnung und trank öfters Kümmelschnaps. Mittags ass er bei Tisch nicht, sondern trank nur Wein mit. Er führte eine heftige philosophische Debatte, weshalb der Vetter vom Tische aufstand. Die Unterredung enthielt auch Anspielungen auf seinen Kopf, wobei er äusserte, dass missgebildete Kinder



getödtet werden müssten. Der Geist kehre zurück zum Urgeiste. Auch am Abende ass er nichts. — Am Nachmittag traf ihn der Schuhmacher Rätzlaff an der Mauer des alten Kirchhofes, Fischer hatte den Hund seines Vaters bei sich, der auf der Mauer lag und dem die Zunge aus dem Halse heraushing. Beide unterhielten sich, auch über den Hund, wobei Fischer äusserte: „Der hat jetzt viel zu leiden von der Hitze, dem geht es wie mir". Nachdem Rätzlaff ihn verlassen hatte, sah er, dass er mit der Amberg zusammentraf. Ueber diesem Zusammensein vergass Fischer, von seinem Vetter, der um 5 Uhr abreiste, Abschied zu nehmen. Nach dem Abendessen sind Fischer und Martha Amberg nochmals spazieren gegangen und zwar, wie es meist geschah, im Röse'schen Hölzchen. Erst um 12 Uhr sind sie nach Hause gekommen. Bei dieser Gelegenheit kam wieder die Rede darauf, dass Fischer das Mädchen nicht heirathen könne, da er die Ansichten seines Vaters kenne. Mit diesem Gedanken beschäftigte sich Fischer auch später, nachdem er nach Hause zurückgekehrt war. Er schlief während der Nacht nicht und entfernte sich am Morgen heimlich von der elterlichen Wohnung. Rauchend hatte er in einer Bodenkammer gesessen, sein Schlafzimmer hatte er gar nicht aufgesucht.

Es wurde ihm, wie er sagt, klar, dass er auf alle Fälle früher oder später das Mädchen verlieren werde. Dies war ihm so schrecklich, dass er den Entschluss fasste, sie zu tödten, weil sie kein anderer Mensch haben sollte. Dann wollte er sich selbst entleiben. Er sagte in der Voruntersuchung:

„Der Gedanke, dem Verhältnisse ein gewaltsames Ende zu machen, ist mir in dieser Zeit noch nicht gekommen, ich habe den verhängnissvollen Entschluss vielmehr erst in der Nacht vom 3. zum 4. Pfingstfeiertage gefasst, nachdem ich am Dienstag Abend wiederholt längere Auseinandersetzungen mit der Martha Amberg im Röse'schen Hölzchen gehabt hatte. Beeinflusst bin ich durch die Vorgänge am 1. Pfingstfeiertage, als ich den Förster nicht ausfindig machen konnte, gegen den ich einen besonderen Hass empfand. Ein Hassgefühl gegen Martha Amberg habe ich niemals empfunden und niemals den Gedanken gehabt, an ihr Rache zu nehmen. Der einzige Beweggrund ist der gewesen, dass ich sie einem Anderen nicht gönnte!"

Ob er den Plan gefasst hatte, sich selbst um das Leben zu bringen, muss dahin gestellt bleiben. Er wurde nach der That kurz hintereinander auf der Polizei, auf dem Amtsgerichte und vom Untersuchungsrichter vernommen. Ueberall erscholl die Frage, warum er sich nicht selbst erschossen habe. Dadurch kann ihm erst die Anregung gegeben worden sein, darüber nachzudenken.



Am Morgen des 29. Mai (Mittwoch) kaufte F. sich zunächst einen Revolver nebst Munition, ging dann etwa $8\frac{1}{2}$ Uhr in die in der Nähe der Amberg'schen Wohnung gelegene Schleicher'sche Gastwirthschaft, wo der Kellnerin sein aufgeregtes Wesen auffiel. Von einem bestellten Schinkenbrödchen ass er nur einige Bissen. Unruhig lief er im Gastzimmer hin und her und trank verschiedene Gläser Bier. Er liess die Martha Amberg durch die Kellnerin rufen und ging dann mit ihr durch das Stedtfelder Thal nach dem Siebenbrunnen zu.

Die Anklageschrift schildert die weiteren Vorgänge wie folgt:

„In der Nähe der vor dem Siebenbrunnen liegenden Klosterziegelei liess der Angeschuldigte die Martha Amberg unter einem Vorwande etwas vorausgehen und lud während dieser Zeit, ohne dass die Amberg es merkte, den Revolver mit 6 Patronen. Er holte hierauf die Martha Amberg wieder ein, die nun ahnungslos mit ihm weiter ging." In der Weimarischen Hauptverhandlung bestritt Fischer lebhaft, dass er wie angegeben, den Revolver geladen habe. Das habe bereits der Verkäufer gethan. Vom Siebenbrunnen aus begaben sie sich etwa 400 m weit in den anstossenden Wald hinein und setzten sich hier nieder. Im Laufe der Unterhaltung brachte der Angeschuldigte wieder die Rede darauf, dass er sie nicht heirathen könne. Martha Amberg erklärte ihm, dass sie hierauf auch gar nicht bestehe, fing dann aber an zu weinen, weil sie den Angeschuldigten darüber so niedergedrückt sah, und ging weinend vom Angeschuldigten fort. Dieser wurde darüber sehr erregt, rief sie zurück und Martha Amberg kam hierauf auch wieder zu ihm hin. Vor dem Untersuchungsrichter sagte F.: „In welcher Gemüthsverfassung ich am Orte der That gewesen bin, das kann ich niemandem klar machen. Ein Rachegefühl habe ich nicht gehabt, habe aber, als sie mich küssen wollte, dies nicht zugelassen, da ich sonst vermuthlich zur Ausführung der That nicht fähig gewesen wäre. Ich war in beständiger Angst, dass sie durch den Verkehr mit Anderen verdorben werden würde, und habe sie nur deshalb, trotz meiner grossen Liebe, tödten wollen. Jetzt habe ich wenigstens das Bewusstsein, dass sie mir Niemand mehr nehmen kann." F. nahm die Amberg nunmehr in seinen linken Arm, so dass ihr Kopf an seiner Schulter lehnte (wobei sie ihn umarmen und küssen wollte, was aber Fischer zurückwies) und fragte sie, ob sie auch ihrer Mutter Adieu gesagt hätte. Ehe sie auf diese Frage aber noch antworten konnte, zog der Angeschuldigte den Revolver aus seiner Hosentasche, zielte damit nach ihrer linken Schläfe und drückte ab.

Als sie den Revolver sah, zuckte sie zurück, so dass der Schuss nicht in die linke Schläfe hat kommen können. Sie war aber trotz-



dem von dem Schuss in dem Kopf getroffen worden, denn sie sank laut aufschreiend zusammen. Der Angeschuldigte schoss hierauf, „um der Sache ein Ende zu machen", noch mehrmals nach dem Kopfe der Martha Amberg und muss sämmtliche im Revolver befindliche Patronen verschossen haben, da der Revolver am Thatort mit sechs leeren Patronenhülsen aufgefunden worden ist. Nach dem zweiten Schusse rief die Martha Amberg den Angeschuldigten noch bei seinem Vornamen und that dann einen furchtbaren Aufschrei. Das erregte den Angeschuldigten so, dass er den Entschluss, sich selbst zu tödten, nicht mehr zur Ausführung bringen konnte. Vielleicht hat es aber auch, wie er selbst angiebt, darin seinen Grund gehabt, dass er zu feig war. Er sagte in der Voruntersuchung:

„Ich hatte die ernste Absicht, mich nach ihr selbst zu tödten; der Anblick war aber zu furchtbar und habe ich deshalb den Entschluss nicht zur Ausführung bringen können."

Martha Amberg war nach Abgabe der Schüsse auf das Gesicht gefallen. Der Angeschuldigte liess sie in dieser Lage, schleuderte den Revolver fort und ging nach einer benachbarten Wiese, wo er seinen Rock, Hut und Manschetten von sich warf. Nach etwa einer Viertelstunde kehrte er zurück. Martha Amberg fand er als Leiche vor. Er glättete ihre Kleider, da der Rock beim Zusammensinken hinaufgerutscht war, suchte dann im Walde Blumen und Kirschblüthen und legte sie der Todten in's Haar, küsste dieselbe auch wiederholt ohne Scheu vor dem blutbedeckten Gesicht auf dieses und die Hand, obgleich er dadurch an Mund und Händen blutig wurde. Das Blut wischte er sich dann wieder mit nassem Grase ab. Es hatte nämlich, während er sich bei der Leiche aufhielt, stark geregnet.

Nachdem der Angeschuldigte etwa drei Stunden lang bei der Leiche zugebracht hatte, lief er planlos umher, einmal in der Richtung nach Eisenach, einmal in der Richtung nach Stedtfeld zu, ging aber schliesslich, als es anfing, dunkel zu werden, langsam nach der Stadt und stellte sich hier nach Eintritt der Dunkelheit der Polizei. Er kam hier ohne Rock, ohne Kopfbedeckung, ohne Kragen und Manschetten und mit aufgestreiften Hemdärmeln an.

Polizeiwachtmeister Meissner fuhr alsbald mit ihm in Begleitung des Bezirksarztes Medicinalrath Dr. Brauns nach dem Thatort. Bei dieser Fahrt, wie auch schon vorher auf der Wachtstube, zeigte der Angeschuldigte ein ruhiges, gleichgültiges Verhalten. Auf Fragen, die an ihn gerichtet wurden, gab er ruhig und gelassen mit gesenktem Kopfe Auskunft. Der Affect war abgeklungen, sagte Medicinalrath Brauns, Fischer fühlte sich erleichtert und gewann wieder innere Ruhe.

Als der Wagen bereits über den Siebenbrunnen hinausgelangt war, sagte Wachtmeister Meissner zum Angeschuldigten, er wolle sie wohl in der Irre umherfahren lassen, worauf der Angeschuldigte erwiderte, er werde es schon sagen, wo der Wagen halten solle. Der Angeschuldigte bezeichnete dann auch die Stelle, wo gehalten werden sollte, und führte die Beamten zur Leiche der Martha Amberg, die dann zur städtischen Leichenhalle geschafft wurde.

Fischer wurde vom Schwurgericht Gotha wegen Todtschlags verurtheilt, das Reichsgericht hob das Urtheil auf und verwies die Sache an das Schwurgericht Weimar.

Die Zurechnungsfähigkeit Fischer's ist von beiden Geschworenenbänken bejaht worden. In der Voruntersuchung wurde sie von Medicinalrath Dr. Brauns angezweifelt und auf dessen Antrag von der Strafkammer Eisenach die Beobachtung Fischer's in der Irrenanstalt zu Jena angeordnet. Ueber sein Verhalten in der Anstalt wird in dem Gutachten des Directoriums gesagt:

„Er ist ganz ruhig, schläft, isst und trinkt gut, spielt Skat und nimmt an den Unterhaltungen der anderen Kranken theil, ohne dass dabei in seinem Verhalten eine tiefere Gemüthserregung im Sinne der Trauer oder Reue über seine That erkennbar gewesen wäre. Dabei unterhält er mit der Mutter der Getödteten einen gefühlvollen Briefwechsel und bittet sie um das Bild seiner Geliebten."

Er zeigte keinerlei ausgeprägte Anzeichen einer Geisteskrankheit. Ueber seinen Zustand zur Zeit der That erklärte das Gutachten nur Vermuthungen aussprechen zu können. Es heisst darüber:

„Es steht fest, dass er sich schon seit einiger Zeit in einer gesteigerten Gemüthserregbarkeit befindet, die hervorgerufen war durch eifrigeres Studium, Sorgen um seine Existenz (Schulden von seinem Aufenthalt in Jena her) und vielleicht durch körperliche Entbehrungen. Seine unklare, weltschmerzliche Gedankenrichtung und Gemüthslage wurde dauernd genährt durch die Vorstellungskreise, die in den Schriften von „Nietzsche" und „Schopenhauer" enthalten sind. Alkoholexcesse scheinen in diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden zu haben.

In diese Zeit fällt seine leidenschaftliche Neigung zu der p. Amberg, welche von nun an sein ganzes Sinnen und Trachten beherrschte. Er schlief und ass schlecht. Trotzdem er seine Erregung durch intensive Arbeit zu bemeistern versuchte, weilten seine Gedanken doch immer bei ihr und er arbeitete sich in eine immer grössere psychische Erregung hinein.

In diese Zeit hinein fällt die Denunciation des Anonymus, der ihm die Untreue der Geliebten schildert. Ihn packt eine furchtbare



Erregung, und der Gedanke, sie zu tödten, steigt um diese Zeit zum ersten Male in ihm auf. Bei seiner Abreise in die Pfingstferien bittet er seine Wirthin, den dem Manne derselben gehörigen Revolver mitnehmen zu dürfen.

Obwohl er den festen Plan gefasst hatte, mit der p. Amberg zu brechen, schwankte er doch noch immer hin und her, und stets steigt die leidenschaftliche Neigung zu dem Mädchen wieder in ihm. Er sucht seine hochgradige innerliche Erregung durch starkes Trinken und Rauchen zu betäuben, jedoch vergebens, der Entschluss zur That kommt in ihm zur Ausreifung. Die Ausführung der That geschah in planvoll überlegter Weise, er war dabei vollkommen bei Bewusstsein und erinnert sich genau aller Einzelheiten. Mit geschehener That erfolgt ein Zusammenbruch seiner psychischen und physischen Kräfte und er geräth in einen Zustand von vorübergehender Verwirrtheit mit lückenhafter Erinnerung. Bei dieser Sachlage wird man zu dem Schlusse gelangen, dass der Entschluss zu der That auf dem Boden einer krankhaft überreizten und einseitig gerichteten Gefühls- und Denkfähigkeit entstanden ist.

Ob dieser abnorme Zustand im Sinne des § 51 des Strafgesetzes als eine krankhafte Störung seiner Geistesthätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, bezeichnet werden darf, wagen wir nicht mit absoluter Sicherheit zu entscheiden. Wir können nur sagen, dass die Entschliessung zur That zweifellos vorwaltend durch krankhafte Gefühlsreactionen entstanden ist, welche den Explorand unfähig machten, diejenigen Vorstellungen und Urtheile wirksam werden zu lassen, welche der Ausführung der That hemmend entgegenstanden."

Es sei gestattet, hier eines Falles zu gedenken, welcher Seite 636 der gerichtlichen Psychiatrie von Hoche erwähnt ist. Ein wegen Unterschlagung angeklagter Rechtsanwalt wurde verurtheilt, weil das Gericht annahm, dass seine Geisteskräfte, in Folge übermässigen Alkoholgenusses, etwas geschwächt seien, nicht aber, dass seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei. Das Reichsgericht hob das Urtheil auf, wobei es bemängelte, dass das erkennende Gericht sich nicht positiv von dem Vorhandensein von Willensfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit überzeugt hätte; es hätte das Nichtvorliegen des Schuldausschliessungsgrundes positiv erwiesen werden müssen.

Ueber den Vortrag des Directors in der Gothaer Verhandlung giebt dessen Aufsatz in der deutschen Rundschau (Februar 1902) Auskunft. Es wurde ausgeführt, dass es sich um einen Fall der Zwischenstufen zwischen geistiger Gesundheit und völliger Geistesstörung handele.



Dann wurde wiederholt, dass nicht mit absoluter Sicherheit zu entscheiden sei, ob der abnorme Zustand, in dem sich Fischer zur Zeit der That befand, im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches die freie Willensbestimmung ausgeschlossen habe. Man könnte nur sagen, dass die krankhaften Gefühlsreactionen Fischer unfähig machten diejenigen Vorstellungen und Urteile wirksam werden zu lassen, welche der Ausführung der That hemmend entgegenstanden. Letztere sei nur scheinbar mit Ueberlegung ausgeführt, denn auch ausgesprochen geisteskranke Menschen zeigten eine planvolle Ausführung von Handlungen, die unzweifelhaft durch krankhaft psychische Vorgänge verursacht seien. In der individuellen Entwickelung träten aber die Kennzeichen des erblich krankhaft veranlagten Menschen offenkundig zu Tage.

In der Weimarer Hauptverhandlung bezeichnete Herr Hofrath Dr. Binswanger die Zurechnungsfähigkeit Fischer's nur als gemindert. Die zweifellos vorhanden gewesene geistige Störung habe eine völlige Ausschliessung der freien Willensbestimmung nicht zur Folge gehabt, es sei nicht jede Vorstellung gegen die Ausführung der Handlung beseitigt gewesen. Näher zu bezeichnen seien die wirksam gebliebenen Urtheile nicht, es sei auch zuzugeben, dass unser Strafgesetzbuch die geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht kenne, und Unfehlbarkeit nehme der Gutachter nicht für sich in Anspruch.

Professor Ganser aus Dresden trat für völlige Unzurechnungsfähigkeit Fischer's bei der That ein. Fischer habe mit gebundener Marschroute unter dem Gefühle des Zwanges gehandelt, die Idee, die Handlung nicht auszuführen, sei ihm gar nicht gekommen, er habe nicht deliberirt, dumpf und brütend habe er nur den einen, dominirenden Gedanken gehabt: du musst das Mädchen tödten. Er habe nicht die geistige Möglichkeit gehabt, zu überlegen und Gegenvorstellungen zur Geltung kommen zu lassen. Der krankhafte Affect habe sich bis zur Ausführung der That gesteigert, Ueberlegung bezüglich der Ausführung sei auch da nicht vollständig aufgehoben, wo eine ausgesprochene Geisteskrankheit vorhanden sei. Nach der That sei ein Zustand der Bewusstlosigkeit, eine offenkundige Geistesstörung eingetreten, bis dieser dann später innere Ruhe und Erleichterung gefolgt sei.

Im Anschlusse an diese Gutachten besprach auch der Staatsanwalt die Entwickelung des Angeklagten, trat der Auffassung des Professors Ganser bei und empfahl den Geschworenen, das Nichtschuldig auszusprechen.

Fischer's Sprache — so wurde ausgeführt — ist stockend, schlep-



pend, stolpernd, in seinen Augen hat er eine fehlerhafte Stellung. Seine Begabung wird von seinen Lehrern nur mässig genannt, ein Lehrer der Tertia hat sich einmal über ihn notirt, dass er „dösig" sei. In der Oberprima noch litten seine deutschen Aufsätze an Unklarheit. Seine Auffassung und sein Denken waren langsam, zweimal blieb er sitzen, weil er das Klassenziel nicht erreicht hatte. Neben der intellectuellen Mangelhaftigkeit zeigte sich eine abnorme Richtung seiner geistigen Interessen darin, dass er sich schon früh philosophischen Studien zuneigte und neben einander sich mit Schopenhauer und Nietzsche beschäftigte.

Sein Gemüthsleben war ein höchst auffälliges. Er war leicht verletzt, sehr jähzornig, explosiv, mit Boxerstössen schnell bei der Hand und überhaupt zu gewaltsamen Vorgängen geneigt, zerstreut, in sich versunken. Der Postsecretär Kleiensteuber, ein alter Freund der Familie, theilte mit, dass, wenn Fischer, der mit seinen Jungen Kameradschaft hielt, eine Zeit lang nicht gekommen wäre und er nach ihm gefragt habe, sie geantwortet hätten: der hat wieder einmal seinen Rappel. Von allen Seiten wurde betont, wie jäh der Wechsel in seiner Gemüthslage war. Seine Jenaer Hauswirthin und deren Sohn constatiren, dass er häufig Viertelstunden lang auf einen Fleck gestiert hätte. Auf Befragen hat er hinterher erklärt, er sei geärgert worden. Auf der Strasse ging er ohne Gruss an den bekanntesten Personen vorüber. Ohne vernünftigen Anlass forderte er die Studenten P und K — dann bat er sie deshalb um Entschuldigung. Bei einer Gemüthserregung wurde seine ganze Aufmerksamkeit von derselben g e b a n n t — für die Aussenwelt ging alles Verständniss verloren. Ueberall stossen wir auf Schwankungen in seinem Verhalten. Zu Zeiten ging er regelmässig ins Colleg, zu anderen Zeiten gar nicht. Nirgends inneres Gleichgewicht, nirgends Harmonien. Ueberall Anomalien des Gefühls.

Er hat einen viereckigen Kopf. Der Schuhmacher Rätzlaff erzählte, dass er als kleiner Junge von anderen Kindern deswegen verlacht worden sei und dass er seine eigenen Geschwister aus dieser Veranlassung geschlagen habe. Aeusserungen der Lehrer bezog er — unberechtigter Weise — auf diesen Fehler, was einen solchen Eindruck auf ihn machte, dass ihm die Vorgänge noch heute erinnerlich sind. Die Ausdrücke: der kleine Kerl mit dem riesigen Kopfe, Quadratkopf, Casserolkopf schmerzten ihn tief. Weinend sprach er in der Verhandlung davon.

Obwohl in den letzten Schuljahren kaum Anspielungen auf seine Kopfbildung vorkamen, verminderte sich doch der Gedanke an die vermeintliche Missbildung nicht. Er begleitete ihn nach Jena. Wie



er sich sogar noch verstärkte, zeigt, dass er in Berlin den Spiegel verhängen liess. Er hatte geradezu Abscheu vor seiner Gestalt gewonnen. Als er dem Studenten Pracht, den er kurz vorher gefordert hatte, sein Herz ausschüttete, sagte er ihm: „Er könne nie etwas werden — ein Mensch, der wie er aussähe!“ Professor Ganser bezeichnete diese Idee als nicht normal und erklärte, dass die Vorstellung, durch seine — gar nicht vorhandene — Missbildung Spott hervorzurufen, einen krankhaften Einfluss ausgeübt, eine verdrossene, verbissene Geistesrichtung erzeugt habe. Noch in der letzten Zeit hat er sich durch eine Aeusserung des bereits erwähnten Herrn Kleiensteuber schwer verletzt gefühlt. Es wurde vom Militär gesprochen, und da habe Kleiensteuber gesagt: „Wenn Sie genommen werden, Walter, haben sie am Ende keinen Helm für Sie.“

Auf dem erotischen Gebiete war er offenbar schon in frühem Alter erregbar. Denn seine Schulkameraden erwähnen, dass er einschlagende Gespräche geliebt habe. In Jena unterhielt er mit einem Dienstmädchen ein Liebesverhältniss, er schenkte ihr einen Ring, den er ihr dann auf der Strasse bei einem Stelldichein vom Finger zog — oder wie er selbst sagte, den er ihr in das Gesicht warf. Doch jedenfalls in einer Aufwallung von Eifersucht! Zu seinen Commilitonen sagte er, wenn er ein Mädchen oder eine junge Frau sähe, müsse er sie küssen, und über vorübergehende Frauenspersonen machte er anzügliche Bemerkungen.

Das Verhältniss zu Martha Amberg, einem Mädchen, dessen sociale Stellung nicht zu ihm passte, war ursprünglich sexuell angelegt — dann schlug es eine ideale Richtung ein und er wollte sie heirathen! Dabei erkannte er nicht, dass das Mädchen das Verhältniss gar nicht ernst nahm, es bloss als Liebelei betrachtete, dass es keine Bedeutung darauf legte, ihn zu heirathen. Ohne Verständniss hierfür verfiel er in seiner leidenschaftlichen Liebe von vornherein dem unverständlichsten Eifersuchtswahne. Trotz aller Bedenken, die aus der beiderseitigen socialen Stellung entsprangen, und trotz der Bedenken, welche das Verhalten des Mädchens selbst bei jedem anderen erregten, hielt er an Martha Amberg fest. Seine Auffassung des Liebesverhältnisses war durchaus verschroben und anormal. Zum Studenten Pracht sagte er: Er danke es seinem Vater nicht, dass er ihn auf die Schule geschickt habe. Denn sonst könnte er die Martha Amberg heirathen.

Sehr schädlich wirkte auf ihn der Alkoholgenuss, dem er in Jena ergeben war. Die krankhafte Seite seines Wesens zeigte sich hier besonders darin, dass der Alkohol, auch wenn er in Massen genossen wurde, nur nach der excitirenden, reizbaren Richtung wirksam wurde,



während Rausch- und Ermüdungszustände ausblieben. Herr Hofrath Binswanger sagte von ihm: „er war kein vulgärer Trinker aus Leidenschaft, sondern ein Trinker aus Reflexion". Nach der Verbindungskneipe ging er spät noch in Café's, um sich Ruhe zu ertrinken, was ihm aber nie gelang. Schlaflos lag er bis zum Morgen im Bette und studirte seine Philosophen.

Allenthalben treten uns bei Fischer ungewöhnliche Gefühlsbetonungen, Disharmonie des geistigen Wesens, insbesondere auch im geschlechtlichen Fühlen, geringe Widerstandsfähigkeit des Gehirnes, Missverhältniss zwischen Reiz und Reaction (pathologische Affecte), mangelnde Vorstellung der Nichtigkeit des Anlasses des Reizes, Mangel an Ueberblick und an Schätzung entgegen. Der den Geistesgesunden als „Bremse" dienende Einfluss eines klaren Urtheiles steht den lebhaften Gemüthsbewegungen, den maasslosen Affecten gegenüber nicht zu Gebote. Die Beurtheilung der Dinge ist beschränkt, einseitig, verschroben. Aber mit dem Nachweise solcher Anomalien sind die Voraussetzungen für § 51 des Strafgesetzbuches, für die Exculpation noch nicht gegeben. Erst besondere Umstände können Anlass werden, die Zurechnungsfähigkeit eines nicht Geisteskranken bei einer vereinzelten Handlung auszuschliessen. Dann nämlich, wie Hoche sagt, wenn der störende Einfluss des Affectes auf den Vorstellungsablauf eine solche Höhe erreicht, dass man von einem Zustande von Bewusstlosigkeit im Sinne des Str. G. B. sprechen kann. Es handelt sich dabei um ein Nichtactivwerden der permanenten Vorstellungsgruppe des Selbstbewusstseins (des Bewusstseins der Persönlichkeit, des Ich), in Folge dessen lebhafte Impulse zur That werden, ohne dass überhaupt ein Auftreten von Gegenmotiven möglich gewesen wäre. Das Ich kommt nicht zu Worte, der Anstoss zur That nicht zur Verknüpfung mit dem Selbstbewusstsein. Als unterstützendes Moment für die Annahme eines solchen pathologischen Affectes muss der Nachweis von disponirenden Einflüssen gelten.

In erster Linie kommt hier die erbliche Anlage in Frage. Hoche sagt: „Am einfachsten liegen die Fälle, in denen die Entwickelung von Anfang an mangelhaft ist. Die Kinder lernen auffällig spät sprechen, spielen und laufen, kommen in der Schule schwer mit, bilden für ihre Mitschüler den Gegenstand aller möglichen Hänseleien."

Cramer führt in seiner gerichtlichen Psychiatrie aus: „Solche Kinder zeichnen sich durch eine ausserordentlich lebhafte Phantasie und ein intensiveres Traumleben aus, sie ziehen sich häufig von den anderen Kindern zurück" und an einer anderen Stelle bezüglich der erwachsenen Entarteten: „Plötzlich auftauchende ‚bizarre Einfälle' be-



stimmen oft ihre Handlungen. Sie sind nicht im Stande, stetig zu arbeiten, schaffen oft wochenlang Tag und Nacht durch und überlassen sich dann wieder willenlos wochenlang den stärksten Excessen. Im Affect sind sie in krankhafter Weise erregbar. — — Die Reizbarkeit im Affect kann sich zu einer pathologischen Höhe steigern — oder es können Zwangszustände mit unwiderstehlichem Antriebe zur That auftreten" (plötzliche, impulsive Handlungen).

Lassen wir nun Herrn Professor Binswanger „über die wesentlichen krankhaften Züge in dem Entwicklungsgange des jungen Mannes" sprechen.

„Seine Mutter leidet an schwerer Epilepsie — ein Bruder ist an Krämpfen gestorben. Er ist als ein sehr schwächliches Kind geboren litt in den ersten Jahren an englischer Krankheit" (Rhachitis) und Hirnhöhlenwassersucht. Sein Kopf soll sich in ganz kurzer Zeit zu einer ausserordentlichen Grösse entwickelt und schon im Alter von 2½ Jahren seinen jetzigen Umfang erlangt haben. In dieser Lebensperiode soll er auch mehrfach an Krämpfen gelitten haben. Er lernte erst mit 2½ Jahren laufen und sprechen ..... Er war fast immer mürrisch und verschlossen und sonderte sich schon in seinen Knabenjahren von seinen Mitschülern ab .... seine selbstische, rücksichtslose, auf das Wohl und Wehe Anderer wenig bedachte Eigenart trat schon in seiner Knabenzeit zu Tage."

Also in frühester Jugend hat Fischer eine Gehirnentzündung durchgemacht! War nicht davon ein Defectzustand zurückgeblieben? eine Entwicklungshemmung des Gehirns? Zeigte nicht sein ganzes Leben geistige Schwäche, Mangel des inneren Gleichgewichtes, Gefühlsanomalieen? Liegt nicht der Nachweis eines Geisteszustandes vor, der dauernd von der Norm abweicht? Kann ein Zweifel darüber aufkommen, dass eine Anomalie in der Function des Centralnervensystems vorliegt? Er gehört zu den Entarteten, welche von nervenkranken oder geisteskranken Vorfahren eine abweichende Beschaffenheit oder Functionsweise des Centralnervensystemes als Erbtheil bekamen. Und Hoche sagt: „Die Erziehung des Kindes und später durch das Leben vermag nur wenig an der grundlegenden Eigenthümlichkeit der Gefühlsrichtung zu ändern (Minderwerthigkeit des Centralnervensystems)."

Und nun zur That! Den Anstoss zu derselben hat der anonyme Brief gegeben, welchen Fischer am 15. Mai empfing, und vielleicht noch mehr die Antwort darauf, die frühestens am 17. Mai in Berlin eintraf. Fischer war schon sehr aufgeregt darüber, dass die Briefe seiner Geliebten immer kühler wurden. Jetzt schrieb sie ihm, dass



sie nur harmlos mit Anderen verkehrt habe. Eine völlige Verstörtheit trat bei ihm ein, er konnte es in Berlin nicht mehr aushalten und war schon am 20. Mai in Eisenach, wo er zuerst Mutter und Schwester nicht erkannte. Tags darauf erfolgte ein vollständiger Bruch zwischen Fischer und Martha Amberg. Dann bat er sie brieflich um Verzeihung, und am Freitag versöhnten sie sich wieder. In der Nacht vom Sonntag auf Montag will er sich ertränken, am Montag Abend ist er empört darüber, dass sie hierüber lacht. „Immer ging er wie auf einem Seile, sagten die Sachverständigen, immer war er in Gefahr abzustürzen.“ Am Dienstag morgen blickt er trübe vor sich hin und trinkt Kümmelschnaps. Mittags isst er nicht, führt aufgeregte Reden. Auch Abends isst er nicht. Mit Martha Amberg hat er wieder heftige Auseinandersetzungen. Zu Hause verbringt er die Nacht rauchend in einer Bodenkammer, in welcher er ruhelos hin und her läuft. Der Affect erreicht seine höchste Stufe nach dem ewigen Hin- und Herschweben zwischen Furcht und Hoffnung, freudiger Erregung, und Verzweiflung, Liebe und Hass. In dem Conflicte, der aus Eifersucht und Liebe gemischt war, beschliesst er die Amberg zu tödten. Die Folgen der Handlung werden nicht erwogen. In völliger Erschöpfung — er hatte am Dienstag nichts gegessen — verliess er am Morgen das Haus, kauft einen Revolver und bestellt die Amberg. In anscheinend bewusster Weise führt er die That aus. Dann bricht er völlig zusammen. Reue fühlt er später nicht — nur leid thut es ihm, dass er auf seine Familie so namenloses Elend brachte und dass er die Amberg nicht mehr sehen kann. Er sagte: „Ich hatte den Drang in mir, dass etwas geschehen müsse, ich wusste mir nicht zu helfen, über die kritische Nacht kann ich kein klares Bild meines Inneren geben. Ich bin nun meine Verzweiflung los, es wäre doch dazu gekommen. Ich hatte nicht den Gedanken, dass ich eine Unthat vollbringe. Dazu bin ich erst vom Amtsrichter gebracht worden.“

Der Staatsanwalt beantragt die Verneinung der Frage, nachdem er vorher für den Fall der Bejahung, die Verneinung der Frage nach Ueberlegung bei der Ausführung beantragt hatte, da trotz des Anscheins der planmässigen Ausführung maassloser Affect bis zur Tödtung obgewaltet hätte. Die eventuelle Annahme mildernder Umstände wurde empfohlen, weil ein Minderwerthiger im pathologischen Affecte die That begangen habe.

Der Vertheidiger beantragte ebenfalls die Freisprechung und begründete seine Ausführungen in der geschicktesten Weise.

Der Vorsitzende schritt sodann zur Rechtsbelehrung. Dabei wies



er auf den Oldislebener Mörder hin (Archiv Band IV, S. 105), der auch seine That habe büssen müssen. Wiederholt wurden die Geschworenen aufgefordert, sich zu fragen, ob etwas Krankhaftes vorliege, sie wurden darauf hingewiesen, dass das Gothaer Schwurgericht den Angeklagten zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurtheilt habe. Sie wurden vor Sentimentalität gewarnt und aufgefordert, als Männer an ihre Aufgabe heranzutreten.

Die Geschworenen sprachen Fischer des Todtschlages unter Annahme mildernder Umstände schuldig, und der Gerichtshof verurtheilte ihn zur höchsten Strafe.

Nachschrift.

Nach der Fertigstellung des Aufsatzes über den Fall Fischer wurde mir eine Erklärung des Herrn Schwurgerichtsvorsitzenden bekannt, welche in der Dorfzeitung abgegeben worden ist. Ich lasse dieselbe deshalb mit dem Bemerken folgen, dass auch nach meiner Erinnerung der fragliche Satz nicht in der beanstandeten Weise gefallen ist.

„Gegenüber der Kritik, welche in No. 65 der DZ. vom 18. März d. J unter „(Egs.) Weimar, 16. März“ an der Rechtsbelehrung geübt worden ist, die ich am 15. März in der Fischer'schen Hauptverhandlung ertheilt habe, sei zur thatsächlichen Richtigstellung Folgendes bemerkt: Es ist unwahr, dass ich den Geschworenen gesagt hätte, „Lassen Sie sich durch die Sentimentalitäten der Sachverständigen ja nicht beeinflussen.“ Ich habe ungefähr ausgeführt, dass sich zwei sachverständige Gutachten gegenüberständen, von denen eins sich für Unzurechnungsfähigkeit, eins sich für geminderte Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That ausgesprochen hätte. Die Geschworenen hätten diese Gutachten zu prüfen, als Männer des praktischen Lebens aber auch ihre Erfahrungen mit heranzuziehen. Würden sie dem einen beitreten, so könnten sie in diesem eine Unterlage für ein „Schuldig“ finden, da auch die geminderte Zurechnungsfähigkeit die Strafbarkeit der That nicht ausschliesse. Dieses eine Gutachten enthalte nicht ein „non liquet“ bezüglich der Zurechnungsfähigkeit, sondern den positiven Ausspruch geminderter Zurechnungsfähigkeit. Würden die Geschworenen dem anderen Gutachten beitreten, so würden sie zu einem „Nichtschuldig“ kommen. Nach weiteren Ausführungen über die Schwierigkeit der Beurtheilung geistiger Zustände auch für den Arzt habe ich den Geschworenen gesagt, dass sie sich nicht durch Sentimentalitäten beeinflussen lassen, sondern dem Fall als Männer ernst und fest in die Augen sehen möchten. Sie hätten zu entscheiden, ob eine



strafbare That oder ein unverantwortliches Handeln vorliege, ob der Angeklagte ein Verbrecher gewesen sei oder ein Kranker. Zu dem Ausdruck „Sentimentalitäten“ war um so mehr Veranlassung, als der Vertheidiger vorher gesagt hatte, die Geschworenen möchten sich nicht durch Sentimentalität gegen die getödtete Amberg in ihrem Urtheil bestimmen oder beeinflussen lassen. Aus dieser Darlegung geht hervor, dass ich schon dem inneren Zusammenhang nach das nicht gesagt haben kann, was mir in dem „Eingesandt“ vorgeworfen wird. Ich habe aber auch meiner Erinnerung nach den mir vorgeworfenen Satz nicht ausgesprochen und ist mir dies auch von Männern, die der Verhandlung beigewohnt haben, bestätigt worden. Im Uebrigen überlasse ich die Beurtheilung der von mir ertheilten Rechtsbelehrung ruhig der Kritik von Urtheilsfähigen in dem Bewusstsein, die vom Gesetz gezogenen Schranken dabei eingehalten zu haben. Der Schuldigspruch der Geschworenen macht jedenfalls ihrem Rechtsbewusstsein alle Ehre.“

Ich bringe endlich noch einen Brief zum Abdruck, der mir am 19. April 1002 zugekommen ist:

„Herr Staatsanwalt

nun werden Ihnen aber alle Mörder dankbar sein, Sie wollten den armen guten Fischer ja ganz freisprechen, ihn die 5 Jahre, die er nun nichts machen kann, schenken. Wer nun Einen umgebracht hat, der streut Blumen auf ihn, legt seinen Rock darauf und meldet sich bei der Polizey, dann geht Alles gut; schöner kann es den Herrn Mördern gar nicht gemacht werden. Das wird Schule machen, diese wohlwollende rücksichtsvolle Behandlung des Weimarschen Staatsanwalts, mit der er einen Mörder und perfiden Schurken behandelt hat, und wir werden noch oft von dem Weimarschen Staatsanwalt und seinem — — — Urtheil reden, und hoffentlich auch was thun.“



XII.

Kriminal oder Irrenhaus?[1])

Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle.

Mitgetheilt von

Dr. **Max Pollak,** Vertheidiger in Strafsachen in Wien.

Am 29. August 1901 um 1/29 Uhr Abends kam auf dem Schmerlingplatze in Wien der unterstandslose Josef Olbrich auf den Sicherheitswachmann Adolf H. mit dem lauten Rufe los: „Justizmörder, Gauner; der Erzherzog X. ist mir 15000 fl. schuldig; ich werde ihn mit dem Revolver niederschiessen." Der Wachmann arretirte den O., brachte ihn mit Hilfe von Passanten zum Wachzimmer, von wo er zur Polizeidirection gebracht wurde. Hier äusserte er, der Erzherzog X. sei ein Fallot und Gauner. Auch den Amtsarzt und einige Wachleute beschimpfte O. als Gauner, Falloten und Justizmörder, äusserte, er wolle, wie er wieder frei sei, den Director T.[2]) niederschiessen. Im Arrest war O. nach Angabe des Sicherheitswachmannes R., der ihn als Trunkenbold und excessiven Menschen zu kennen angiebt, sehr aufgeregt, ging auf und ab, erzählte: Der Erherzog X. sei ihm 15000 fl. schuldig; so bald er Geld habe, werde er sich einen Revolver kaufen und ihn niederschiessen. Die Aeusserung O.'s war zusammenhängend; die Wachleute hielten ihn nicht für betrunken, weil er gut gehen konnte, doch machte er den Eindruck, als ob er nicht recht beisammen wäre. O. wurde an die psychiatrische Klinik abgegeben und zugleich seine Einlieferung in das Gefangenhaus der Landesgerichtes verfügt. Beim gerichtlichen Verhör am 31. August theilte O. mit, er habe die Volks- und Bürgerschule absolvirt, beim Infanterie-Regiment No. 4 gedient. Er sei vor 2 Tagen nach der Verhandlung des Appellsenates vom Bez.-Gerichte Josefstadt freigelassen[3]) und der Polizei überstellt

1) Vgl. den Aufsatz unter demselben Titel in Band VII, Heft 1 u. 2, S. 50ff. dieses Archivs.

2) Director der Landesirrenanstalt.

3) Er war kurz vorher von einer gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen worden.



worden, von wo er zum Magistrat gekommen sei, um eine Unterstützung zu erhalten, habe jedoch keine bekommen und sei vom Wachmann abgeschafft worden. Er habe hierauf die in seinem Besitze befindlichen 2 fl. vertrunken und sei in derselben Nacht verhaftet worden.

Es sei möglich, dass er die in der Anzeige angeführten Aeusserungen gemacht habe, doch könne er sich nicht daran erinnern, da es eben seine Krankheit sei, dass er trinke und dann nicht wisse, was er mache; er könne sich nicht erinnern, dass er arretirt worden sei, noch weniger, was er gesprochen oder geschrieen habe.

O. hat 4 gerichtliche Vorstrafen erlitten: am 28. December 1891 48 Std. Arrest wegen § 312 St.G.[1]), im Jahre 1893 eine Strafe von 4 fl. wegen § 45 Th.S.G.[2]) und 3 Tage Arrest wegen § 314 St.G.[3]) und am 4. April 1894 3 Wochen Arrest wegen § 1 V.G.[4]); in einer Note des Pol. Com. Alsergrund vom 11. August 1901 wird er als notorisch arbeitsscheues Individuum bezeichnet.

Aus den dem Acte beiliegenden Krankheitsgeschichten der Landes-Irrenanstalt in Wien geht hervor, das O. im Jahre 1888 einmal, dann aber seit 1897 18mal von der Polizei in irrenärztliche Beobachtung überstellt wurde und sich in der Beobachtungsabtheilung des allgemeinen Krankenhauses und in den Irrenanstalten zu Wien, Klosterneuburg und Kierling befand; über 10 dieser 19 Aufnahmen liegen in den erwähnten Krankheitsgeschichten Angaben vor, die hier in kurzer Zusammenfassung mitgetheilt werden sollen.

Die erste Aufnahme (1888) erfolgte, weil O. im Rausche seine Mutter bedroht hatte; die 2., 3., 4., und 5. Aufnahme in die Wiener Irrenanstalt war dadurch veranlasst, dass O. sich auffällig gemacht hatte, indem er vorrübergehend Angst zeigte und schreckhafte Erscheinungen (Feuer, verfolgende Gestalten, rothen Mann mit Messer) zu sehen behauptete. Bei der 6, 7 und 8. Aufnahme hatte sich O. durch die Angaben auffällig gemacht, dass im Kessel des Bräuhauses Menschen gesotten werden, dass er der Bürgermeister von Wien sei, dass er Thronfolgerechte beanspruche. Zur 9. und 10. Aufnahme gaben Excesse im Unterstützungsverein und im Armendepartement Veranlassung; O. gab, von der ersten Aufnahme abgesehen, bei den Explorationen in der Irrenanstalt jedesmal vollständige Erinnerungslosigkeit für die die Aufnahme veranlassenden Vorkommnisse an. Einige Male konnte bei seiner Ankunft in der Irrenanstalt Geruch nach Alkohol an ihm festgestellt werden; fast jedesmal berichtete er selbst von voran-

1) Wachebeleidigung.
2) Thierseuchengesetz.
3) Einmengung in eine Amtshandlung.
4) Vagabondage.



gegangenem reichlichen Alkoholgenuss. Zur Zeit der Ankunft in der Irrenanstalt erschien O. immer schon wieder vollständig besonnen und geordnet, nur bei der letzten Aufnahme bestand noch durch kurze Zeit ein in der Krankheitsgeschichte ausführlich geschilderter Zustand von Unbesinnlichkeit, Unorientirtheit und sehr stumpfem morosen Wesen. Sonst zeigte O. in der Irrenanstalt in Wien, in welcher er sich im Jahre 1888 27 Tage lang, seit 1897 insgesammt gegen 14 Monate lang befand, immer geordnetes Verhalten; mehrfach findet sich die Angabe, dass er fleissig arbeite (18. März und 21. April 1897, 27. August 1897, December 1897 und Anfang 98; dann Bemerkung der Irrenanstalt Klosterneuburg vom 26. April 1901 im Curatelsact); in der 9. Krankheitsgeschichte die Angabe, dass er nichts arbeite, doch erstreckt sich diese letzte Angabe nur auf einen Zeitraum von 4 Tagen (22.—26. Mai 1901).

In den ersten Krankheitsgeschichten wird er ruhig und bescheiden genannt; unter dem 29. Mai 1897 ist vermerkt, dass er selbst gleich nach Arbeit verlange, unter dem 13. April 1898, dass er allerlei Begünstigungen verlange; mehrmals ist das Verlangen des O. nach Entlassung notirt. Einmal (17. August 1898) benahm er sich bei der Landesgerichtscommission roh und aufgeregt; sonst war er laut Krankheitsgeschichte moros, bei der letzten Aufnahme stumpf, torpid, gleichgültig. Reizbarkeit, Gewaltthätigkeit, Erregtheit oder Anfälle irgend welcher Art finden sich nicht notirt.

Am Tage vor der letzten Aufnahme war O. in der Directionskanzlei der Irrenanstalt anlässlich seiner Entlassung nach der vorletzten Aufnahme erschienen, hatte eine Unterstützung verlangt und diesem Verlangen dadurch Nachdruck gegeben, dass er für den Fall der Verweigerung in Aussicht stellte, seine Wiederüberbringung zu provociren; er erhielt 2 fl. Unterstützung und wurde am folgenden Tage neuerlich überbracht. Für die Schädlichkeit seines Alkoholmissbrauches zeigte O. nie rechte Einsicht. Für die Aeusserungen und Handlungen, die zu seiner Aufnahme in die Irrenanstalt führten, hatte er früher immer Erinnerungslosigkeit angegeben, ohne deren Realität zu bezweifeln; nach der Aufnahme vom 22. Mai 1901 aber behauptete er mit Bezug auf den Bericht über sein Verhalten, „das sei Alles nur ausgetipfelt, um ihn wieder zu verschraufen."

Während des letzten Aufenthaltes in der Irrenanstalt im Juni und Juli 1901 producirte O. die Behauptung, dass der Erzherzog X. ihm 15000 fl. schuldig sei, nachdem er schon in dem die 9. Aufnahme veranlassendem Aufregungszustande die Vorführung vor den Erzherzog verlangt hatte.

Während der Aufenthalte in der Irrenanstalt wurde an O. mehr-

mals Fingerzittern nachgewiesen. O. ist mehrmals von der landesgerichtlichen Commission bezüglich seines Geisteszustandes begutachtet worden; das Votum lautete am 8. April und am 21. September 1897 „geheilt“, am 26. April 1898 und am 26. April 1901 „gesund“, am 13. Juni 1901 „Schwachsinn“.

Aus den einzelnen Krankheitsgeschichten ist insbesondere hervorzuheben:

Krankheitsgeschichte I: Die Mutter des Patienten giebt an, dass ihr Sohn auf sie stets den Eindruck einer geistesschwachen Persönlichkeit gemacht habe.

Krankheitsgeschichte II: Es wird festgestellt, dass O. mit 25 Jahren Lues acquirirt hat.

Krankheitsgeschichte V und VI: O. wird von den Aerzten als Simulant erklärt.

Krankheitsgeschichte VIII: Am 14. Juli 1900 verlangt O. plötzlich die Anerkennung seiner Thronfolgerechte. Er wird geistesgestört und gemeingefährlich erklärt.

Krankheitsgeschichte IX: Grund seiner Einlieferung war das Verlangen des Patienten, zum Erzherzog geführt zu werden (s. oben). Das Gutachten der Gerichtsärzte vom 26. April 1901 erklärte O. für „dermalen dispositionsfähig und geistesgesund“.

Krankheitsgeschichte X: Bei seiner Einlieferung am 4. Juni 1901 äusserte O., er wolle zum Erzherzog gehen, man solle ihn dorthin lassen, er wolle einmal dort reden, seine Sache in's Klare bringen; wie lange solle er noch warten?

Schon am 6. Juni 1901 äusserte er jedoch: „Vom Geld sage ich nichts mehr, weil ich sonst wieder eingesperrt werde!“ und später: „Da kommen wir wieder auf das Alte, das glaubt mir Niemand!“ —

Die Meinungen der beobachtenden Aerzte über die Frage, ob O. simulire, divergiren. Das Gutachten über die am 13. Juni 1901 erfolgte Untersuchung seines Geisteszustandes lässt jedoch diese Frage unentschieden, da erfahrungsgemäss Simulation bei derartigen Zuständen eine Begleiterscheinung sei, und erklärt O. für schwachsinnig, weshalb über O. mit Beschluss des k. k. Landesgerichtes Wien vom 12. August 1901, G.-Z. Nc. XVIII, 1341/1 (bez. des k. k. Bez. Ger. Neubau) die Curatel verhängt wurde. —

Kurz nach seiner Entlassung aus der vom k. k. Bez. Ger. Josefstadt in Strafsachen (Act U IV 2247/1) wegen eines von ihm verübten Excesses über ihn verhängten Verwahrungshaft — er wurde mit Urtheil dieses Gerichtes, welches vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen als Berufungsgericht bestätigt wurde, wegen Volltrunkenheit

freigesprochen — erfolgte seine oben geschilderte neuerliche Einlieferung in das Landesgericht.

Die k. k. Staatsanwaltschaft erhob nunmehr gegen O. die Anklage wegen Verbrechens der Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses (§ 64 St. G.).[1]) Bei der mündlichen Hauptverhandlung wiederholte O. die Angaben, wegen deren er unter Anklage gestellt worden war (die Geschichte von den 15 000 fl.). Der Vertheidiger beantragte, behufs gerichtsärztlicher Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten die Verhandlung zu vertagen, welchem Antrage trotz Widerspruchs der Staatsanwaltschaft vom Gerichtshofe stattgegeben wurde. Die Gerichtsärzte untersuchten den Angeklagten, der in Untersuchungshaft verblieb, wiederholt und fassten das Ergebniss der persönlichen Exploration in nachstehender Weise zusammen:

„(7. Januar 1902). Inculpat, der aus der Haft vorgeführt wird, benimmt sich passend, höflich, giebt auf Fragen bereitwillig in correcter Form Auskunft, er ist stets etwas gedrückter und moroser Stimmung. Inculpat kennt seine Situation; er sei seit Juli hier (Landesgericht), man vorenthalte ihm sein Recht. Auf die Frage nach näheren Angaben hierüber verweist er auf den Act, erwähnt auch, er habe Alles schon angegeben, es sei ihm schon zuwider, er wolle von der ganzen Sache nichts mehr wissen. Nach einigem Zureden lässt er sich zunächst etwas widerwillig zur Ertheilung von Auskunft herbei. Es handle sich um sein Geld; der Erzherzog X. sei ihm 15 000 fl. schuldig; er habe dieses Guthaben von seinem Vater ererbt; dieser sei Börsensensal gewesen und Ende der 80er Jahre gestorben. Nach dem Tode der Mutter (1893) sei deren Besitz ihm als dem einzigen Sohne zugefallen, u. A. auch Schriften des Vaters, die er zunächst ganz unbeachtet gelassen habe. Vor 2 Jahren habe er zufällig einmal diese Schriften durchgesehen, dabei sei er auf eine mit Stempel und Zeugenunterschriften versehene Urkunde gestossen, in welcher der Erzherzog X. dem Carl O. (Vater des Inculpaten) einen Betrag von 15 000 fl. in Renten-Obligationen verschrieben habe; die Urkunde sei aus den 80er Jahren datirt gewesen. Inculpat habe sich als Erbe des Vater berechtigt gefühlt, die 15 000 fl. zu fordern. Er sei mit dem Document in das Belvedere[2]) gegangen, um dort beim Erzherzog seinen Anspruch vorzubringen. Er sei aber aufs Polizeicommissariat und in die Beobachtungsabtheilung gebracht, nach einigen Tagen in die Irrenanstalt in Klosterneuburg übergeführt worden, von wo man ihn nach 4 oder 5 Monaten entlassen habe. Das Document

1) Mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bedroht.

2) Domicil des Erzherzogs.



sei bei dieser Gelegenheit entweder auf der Polizei oder in der Anstalt abhanden gekommen; wahrscheinlich sei es absichtlich bei Seite geräumt worden, damit er keinen Beweis für seine Forderung in der Hand habe. Zu einer Reclamation des Documentes habe er keine Zeit gehabt; zur Polizei habe er nicht gehen wollen, weil er von der Polizei ohnehin schon genug habe; er wisse schon, wie man dort mit ihm verfahre, er könne sein Recht nicht finden. „Alle Herren" wissen von seinen Ansprüchen; man gehe immer kurz darüber hinweg. — Auf die Frage, ob er seinen Anspruch einmal bei Gericht geltend gemacht habe, beruft er sich auf seine Aeusserungen anlässlich seiner Verhaftung; eigens zu Gericht gegangen sei er nie, da er wisse, dass man sein Recht doch nicht anerkenne; er werde sich sein Recht einmal selbst verschaffen; jetzt wolle er geduldig abwarten, da er jetzt ja doch nichts machen könne. Nachdem er unterdrückt werde, werde er auch zur Gewalt schreiten. Das Ganze sei vom Erzherzog angestiftet. Sein ganzer Lebenslauf sei eine Unterdrückung; warum sei er immer in den Narrenhäusern und in den Spitälern herumgekugelt? Das sei lauter Ungerechtigkeit gewesen, gefehlt habe ihm ja nichts. Vielleicht habe man ihn immer in die Irrenanstalt eingebracht, weil er eine willige und fleissige Arbeitskraft gewesen sei. Die Polizei habe jedenfalls einen Auftrag, vielleicht werde sie auch gezahlt, da er gehört habe, dass für jede Einbringung gezahlt werde; einen Nutzen müssen sie jedenfalls haben, übrigens sei er nicht der Einzige, es gehe Mehreren so. Aufmerksam gemacht, dass er in der Irrenanstalt doch für gesund gehalten und entlassen worden sei, äussert er, die Irrenanstalt wolle sich auf diese Weise nur schön machen, der Director derselben spiele ein Doppelspiel. Wenn die Polizei wirklich davon verständigt wäre, dass er gesund sei, so wäre er nicht gleich wieder in die Irrenanstalt überstellt worden; die Commissariate handeln gewiss nur im Auftrage der Direction der Irrenanstalt, das sei durchsichtig; er sei erst auf Vieles gekommen, was er früher nicht gewusst habe. —

Ueber den Anlass der jetzigen gerichtlichen Untersuchung befragt, behauptet Inculpat, die ganze Untersuchung baue sich auf lügenhafte Berichte auf; er sei am 29. August bei der Appellverhandlung freigesprochen worden; zwischen 10 und 1/2 11 Uhr Vormittag sei es vorüber gewesen; er sei zur Polizei überstellt und von dort zur Behebung einer Unterstützung zum Magistrat gebracht worden; von dort sei er, ohne irgendwie befragt zu werden, ohne Unterstützung von einem Wachmann auf die Gasse begleitet und sodann freigelassen worden. Das sei Nachmittags gewesen. Dann sei er zu seiner



früheren Geliebten H. gegangen, die ihm 2 fl. gab, habe dann das Gasthaus Ecke der Josefstädterstrasse und Auersperggasse aufgesucht, dort 2 Cervelatwürste und 1 Krügel Bier genossen; 19 kr habe er einem ihm noch erinnerlichen Kellner bezahlt; er sei dann weggegangen und im Kinderpark gesessen, und wisse dann nichts mehr, was weiter geschah.

Er sei hier (Landesgericht) auf Zelle 55, wo er noch jetzt sei, zu sich gekommen, sei noch einen Tag lang schwindlig und benommen gewesen, habe eingenommenen Kopf gehabt, wie wenn man viel getrunken hat, doch wisse er nur von dem Krügel Bier, Geld habe er nur mehr wenig gehabt, gegen 2 fl fehlten ihm. Er könne nicht bestimmt in Abrede stellen, dass er mehr getrunken habe, aber er wisse nichts davon.

Die Angaben des Wachmannes seien nur Erfindung. Der Wachmann habe vielleicht bemerkt, dass ihm schlecht sei, und die Gelegenheit benützt. Die drei Wachleute seien wahrscheinlich im Einverständniss gewesen, was einer sagt, das sagt der Andere dann auch bei der Polizei; man wolle ihn offenbar auf diese Weise unschädlich machen. (14. Januar 1902.) Der Vater sei Börsensensal gewesen, 1889 50 Jahre alt an Herzleiden gestorben, sei Trinker gewesen. Die Mutter habe ein Handschuhmachergeschäft gehabt, sei 1893 67 Jahre alt an Lungenemphysem gestorben; 3 Geschwister seien in frühem Alter an Fraisen gestorben; Verwandte habe er nie gekannt. Als Kind habe er die Fraisen gehabt, sei in die Volksschule gegangen, dann zum Studiren ausersehen worden, habe 3 Gymnasialklassen absolvirt, sei dann ausgetreten, weil es nicht ging: er habe schwer gelernt. Mit 3 bis 4 Jahren sei er beim Rutschen über ein Stiegengeländer auf den Kopf gestürzt. Später lernte er im Geschäfte der Mutter die Handschuhmacherei, habe aber auch das nicht sehr gut gemacht. Er sei nicht einer von den besten Arbeitern, denn er habe schwere Auffassung. Er sei immer nur im Geschäft der Mutter gewesen. Die materiellen Verhältnisse seien gut gewesen, er bekam an Geld, was er brauchte; der Mutter sei er zu leichtsinnig gewesen, da er lauter dumme Sachen machte, früh in allerlei Gesellschaften kam und Liebesgeschichten hatte, doch habe er nichts Anderes gemacht, als alle jungen Leute. Nach dem Tode der Mutter habe er das Geschäft übernommen, das in gutem Zustande und schuldenfrei gewesen sei, überdies 7000 fl geerbt. Nach einem Jahre sei er zu Grunde gegangen. Er habe auf der Börse 3000 fl verspielt, um das Geschäft habe er sich wenig gekümmert. Seither sei er eine Zeit lang Agent, dann bei den grossen Leichenbestattungsunternehmungen be-



schäftigt gewesen. Mit der Polizei habe er seit 1887 oder 1888 Conflicte, er sei vielleicht 70 oder 80mal beanstandet worden. Oft sei er in Folge Trinkens aufgeregt gewesen, oft sei er aber bestimmt nicht betrunken gewesen. Er sei oft beanstandet worden, wenn er singend oder pfeifend nach Hause ging. In letzter Zeit sei er oft provocirt worden wenn nicht direct, so doch indirect. Er sei oft, wenn er ruhig durch die Strasse ging, ohne jeden Anlass von der Wache angesprochen worden, er habe, da er jähzornig sei, barsch geantwortet, und daraus habe sich dann ein Streit ergeben, der zu seiner Arretirung führte. Er glaube, dass die Wachleute den Auftrag haben, ihn zu provociren, damit er excedire und Sachen mache, von denen er dann nichts wisse; auf diese Weise könne man ihn dann einsperren und unmöglich machen. Wahrscheinlich gehe der Auftrag vom Erzherzog X. aus, der auf diese Weise es erreichen wollte, dass er (Inc.) seinen Anspruch nicht erheben könne. Alle Beschuldigungen, die man gegen ihn erhoben habe, seien lauter Verleumdungen. Beim Militär habe er 1888—1891 gedient, sei Führer geworden, aber wieder degradirt worden, weil er als Wachcommandant die Wache verlassen und sich ins Wirthshaus begeben habe.

(30. Januar 1902). Inc. klagt auf Befragen über Schlaflosigkeit und Magenbeschwerden. Er habe Langeweile, wünsche Beschäftigung ebenso baldige Verhandlung, dass er gestraft werde, wisse er ohnehin, es sei ein abgekartetes Spiel; der Erzherzog habe auf das Gericht ebenso Einfluss, wie auf die Polizei; es sei ihm von jeher immer Unrecht geschehen. — In einem eingehenden Examen zur Feststellung seiner Kenntnisse ergiebt sich, das Inc. thatsächlich jene Kenntnisse besitzt, die von einem absolvirten Volksschüler zu erwarten sind; aus dem Gymnasialunterricht ist fast nichts erhalten.

(3. Februar 1902). Inc. ist auffallend gross, ziemlich kräftig gebaut, schlecht genährt, blass, der Schädel lang und schmal (dolichocephal.) Oberhalb des rechten Ohres eine erbsengrosse bewegliche Hautnarbe, Zähne cariös, Pupillen ohne Störung. Patellarreflexe stark gesteigert. Kein Fingerzittern; Lidzittern bei geschlossenen Augen. Mässiges Schwanken bei aneinandergeschlossenen Füssen und Augenschluss (Romberg'sches Phänomen). Puls ziemlich klein. —

Inc. giebt regelmässigen Alkoholgenuss zu, berichtet auch, dass er nur wenig Alkohol vertrage; nach 2—3 Krügeln Bier komme er schon in eine andere Stimmung, vorerst gesprächig, lustig, während er fast immer verdriesslich sei. Wenn er noch weiter trinke, wisse

1) 1 Krügel = ½ Liter.

er nichts mehr von sich. Der Uebergang von Anheiterung zur Bewusstlosigkeit gehe sehr rasch vor sich. Er sei schon in der Jugend durch Gesellschaften zum Trinken gekommen; dass er durch seinen Alkoholgenuss sich geschädigt habe, giebt Inc. nicht zu.

Laut einer mündlichen Auskunft seitens des Gefängnissaufsehers hat sich Inc. während der Zeit der Untersuchungshaft (5 Monate) musterhaft benommen, war still, höflich, nie gereizt; hatte nie irgend einen Anfall.

Auf Grund ihrer Untersuchung erstatteten die Gerichtsärzte nun (13. Februar 1902) nachstehendes

Gutachten.

„Das zur Beurtheilung des Geisteszustandes des Inc. vorliegende Material weist eine empfindliche Lücke dadurch auf, das es fast ausschliesslich nur über jene Zeiten aus dem Leben des Inc. Aufschluss giebt, in welchen er sich in den Händen der Polizei, der Irrenanstalt und des Gefangenhauses befunden hat, während sein Geisteszustand von solcher Art ist, dass nur ein Ueberblick über sein ganzes Leben und insbesondere auch die Kenntniss seines Verhaltens in Zeiten, in denen er im Besitze der vollen Freiheit war, zu einer richtigen Beurtheilung führen kann.

Die nöthigsten Ergänzungen in dieser Hinsicht mussten daher erst beim Examen durch die Gefertigten aus den Angaben des Inc. selbst gewonnen werden. Sofern seine Angaben richtig sind, stammt er von einem trunksüchtigen Vater, hatte als Kind Fraisen und erlitt im Alter von 3—4 Jahren eine Kopfverletzung, von welcher angeblich die an ihm nachweisbare Narbe an der rechten Schädelhälfte stammt. Es liegen also Angaben über drei Momente vor, die sowohl einzeln, wie noch mehr im Zusammenhalt im Stande sein konnten, eine geschädigte Hirnanlage zu hinterlassen. Der Einfluss einer erblichen Belastung wird noch wahrscheinlicher, wenn man die Angabe berücksichtigt, das 3 Geschwister des Inc. an Fraisen gestorben seien. Inc. schildert sich als von jeher wenig begabt; er habe in der Schule schwer und mangelhaft gelernt, musste das Gymnasialstudium bald aufgeben und sei auch beim Handwerk der Handschuhmacherei nicht einer von den besten Arbeitern gewesen, da er schwer aufgefasst habe. Inc. bezeichnet sich als jähzornig und berichtet, dass seine Mutter ihn für leichtsinnig angesehen habe. Wie er nach dem Tode der Mutter das Geschäft, eine Handschuhmacherei, übernahm und nun seine selbständige Leistungsfähigkeit zeigen konnte, versagte er vollständig, hatte in einem Jahre das Geschäft zu Grunde

13*



gerichtet und ausserdem eine beträchtliche Summe Geldes verbraucht. — Schon aus dieser vom Inc. selbst gegebenen Darstellung, die bei seiner Neigung, sein Verhalten zu entschuldigen, gewiss nicht zu abfällig ausgefallen sein dürfte, geht hervor, dass er neben der geringen intellectuellen Begabung auch ethische und charakterologische Defecte aufwies und es nicht zu einer geregelten selbständigen Lebensführung brachte. Im Zusammenhalt mit den oben erwähnten hirnschädigenden Momenten ergiebt sich die Annahme, das Inc. zu jenen als „psychopathisch minderwerthige“ oder als „degenerirte“ bezeichneten Individuen zählt, die vom Haus aus zwar nicht eigentlich geisteskrank, aber doch mit verschiedenen psychischen Defecten behaftet und zu geistigen Störungen veranlagt sind. Was weiterhin über den Inc. bekannt ist, stimmt vollständig mit einer solchen Annahme überein. Inc. verfiel, wie so viele Individuen dieser Art, dem Alkoholmissbrauch, — wie er berichtet, schon in jüngeren Jahren — und damit war ein neues, seine psychische Constitution schädigendes Moment gegeben. Es ist nicht zu entscheiden, in wie weit die frühere Anlage, in wie weit der Alkoholmissbrauch an dem weiterhin wahrzunehmenden körperlichen und psychischen, vor Allem moralischen Niedergange Schuld tragen.

Am auffälligsten und für seine äussere Lebensführung am tiefsten einschneidend waren jene Vorfälle, die zu seinen oftmaligen Einbringungen in psychiatrische Stationen führten.

Ueber 10 dieser Vorfälle liegen Beobachtungen seitens der Polizei- und Irrenanstaltsärzte vor. Darnach unterliegt es keinen Zweifel, dass alle diese 10 Aufnahmen durch einen jedesmaligen, durch Alkoholgenuss hervorgerufenen psychischen Ausnahmszustand bedingt waren. Bei der ersten Aufnahme (1888) war dieser Ausnahmszustand nichts Anderes, als ein einfacher Rausch, in welchem er seine Mutter bedroht hatte. Die übrigen Male aber unterschied sich der Zustand des Inc., wenn schon jedesmal eine Alkoholvergiftung, doch wesentlich von dem Bilde eines gewöhnlichen Rausches. Bei der 2.—5. Aufnahme bot Inc. jedesmal das charakteristische Bild der sogen. „trunkfälligen Sinnestäuschung“, eines durch Alkoholgenuss hervorgerufenen Zustandes vorübergehender geistiger Störung mit Angst, Sinnestäuschungen und nachträglich fehlender Erinnerung.

Eine solche Reactionsweise auf Alkohol ist pathologisch und setzt das Bestehen jener krankhaften Hirndisposition voraus, wie sie durch lange fortgesetzten Alkoholmissbrauch erworben wird. — Bei der 6, 7. und 8. Aufnahme war Inc. ebenfalls im alkoholischem Zustande, doch ist es zweifelhaft, ob die von ihm vorgebrachten grotesken Be-



hauptungen als Wahnideen oder vielleicht nur als im Rausche versuchte Foppereien aufzufassen sind. Bei der 9. und 10. Aufnahme handelte es sich beidemale um einen tobsuchtsartigen Aufregungszustand, der nach vorangegangenem Alkoholgenuss durch einen geringfügigen Anlass hervorgerufen wurde; die in der 10. Krankheitsgeschichte enthaltene ausführliche Beschreibung stellt es ausser Zweifel, dass es sich hierbei und daher wohl auch bei der 9. Aufnahme um eine vorübergehende Geistesstörung handelte, die sich von einem gewöhnlichen Rausche wesentlich unterschied und als sogen. „pathologischer Rausch“ aufzufassen ist, eine Reactionsweise auf Alkohol, wie sie nur bei Individuen mit angeborener oder erworbener pathologischer Hirnanlage vorkommt.

Aus dieser ausserordentlich häufigen Wiederkehr von alkoholischen Zuständen ergiebt sich, das Inc. trotz der Erfahrungen über seine Intoleranz gegen geistige Getränke und der ihm zweifellos zu Theil gewordenen Aufklärungen und Warnungen seitens der Irrenärzte immer wieder nach kurzer Zeit dem Alkoholgenuss verfiel, dass er also jene für Gewohnheitssäufer charakteristische Willensschwäche gegenüber dem Drange nach Alkohol besass. Ueber sein sonstiges Verhalten in Freiheit liegt nur die Angabe vor, dass er arbeitsscheu sei. Während nun Inc. im Besitze seiner Freiheit es nicht zu einer geordneten Lebensführung bringt, immer wieder dem Alkohol verfällt und dadurch in zahllose Conflicte mit der Polizei geräth, so ist sein Verhalten innerhalb der Schranken der Irrenanstalt und des Gefangenhauses zum grössten Theil ein tadelloses. Er wird in den Krankheitsgeschichten mehrmals als fleissiger Arbeiter, als ruhig und bescheiden bezeichnet und nur ausnahmsweise als aufgeregt oder arbeitsunlustig beschrieben; auch während der ganzen Dauer der Untersuchungshaft (5 Monate) benimmt er sich tadellos. Aus diesem Gegensatze seines Verhaltens in Freiheit und in der Anstalt ergiebt sich, dass es vor Allem sein Mangel an Willenskraft, an Widerstand gegen seinen Drang nach Alkohol ist, der den Inc. zu einer selbständigen Lebensführung ungeeignet macht. Trotz seines äusserlich fast ausnahmslos correcten Verhaltens innerhalb der Schranken der Irrenanstalt und des Gefängnisses ergeben eingehende Explorationen doch genügende Anhaltspunkte für die auch aus der Vorgeschichte resultirende Annahme, dass die psychische Persönlichkeit des Inc. sich in einer zweifellosen Decadenz befindet und derzeit schon nahe der Grenze ausgesprochener Geistesstörung steht. Was seine affective Seite anlangt, so ist er dauernd gedrückter moroser Stimmung; wenn diese auch gegenwärtig durch die äusseren Umstände (Untersuchungs-



haft) genügend begründet sein könnte, so ist doch darauf zu verweisen, dass auch in den früheren Berichten (Krankheitsgeschichten) immer wieder dieselbe Angabe wiederkehrt. Zugleich ist die Gefühlsstumpfheit bemerkenswerth, die er bei Besprechung seiner jetzigen Situation und seines Vorlebens zeigt. Andererseits geräth er leicht in gereizte Stimmung, sobald man die Sprache auf seine angeblich erlittenen rechtlichen Beeinträchtigungen lenkt. Was seine intellectuelle Sphäre betrifft, so hat er allerdings seine Volkschulkenntnisse sich noch leidlich gut bewahrt und vermag über indifferente Angelegenheiten ohne merkliche grobe Defecte zu urtheilen. Auffällig ist aber die Kritiklosigkeit, die widerspruchsvolle Art, in der er seine persönlichen Angelegenheiten vorbringt; auch bringt er es zu keiner Einsicht für die so leicht erkennbare schädliche Wirkung seines Alkoholgenusses für ihn. — Seine Gedächtnissleistungen sind so wenig präcis, dass er kein einziges bestimmtes Datum aus seinem wechselvollen Vorleben anzugeben weiss.

Seine moralische Scrupellosigkeit wird durch die Art illustrirt, in der er bei seiner 9. Entlassung aus der Irrenanstalt eine grössere Unterstützung zu erpressen sucht. — Einer besonderen Erörterung bedürfen die Angaben, die Inc. über angeblich erlittene Beeinträchtigungen und Feindseligkeiten vorbringt; er behauptet, der Erzherzog X. sei ihm 15000 Fl. schuldig, und begründet diese Behauptung mit der Angabe, es habe sich unter den nachgelassenen Papieren seines Vaters ein Schuldschein befunden, der ihm gelegentlich einer Ueberstellung in die Irrenanstalt abhanden gekommen sei. — Wenn es auch nicht gelingt, zu entscheiden, ob und inwieweit diese Angaben auf irgend welchen Thatsachen beruhen, so lassen sich doch die weiteren Schlüsse, die Inc. daran knüpft, ohne Weiteres als unbegründet erkennen. Wenn Inc. vermuthet, dass alle seine Internirungen in die Irrenanstalten nur auf Grund absichtlicher und systematischer Verleumdungen zu Stande gekommen sind, dass die Polizei und Gericht nur auf höheren Befehl gegen ihn vorgehen, dass Alles vom Erzherzog ausgehe, der ihn seiner Freiheit berauben wolle, um ihn in der Verfolgung seiner Ansprüche zu behindern, so sind über den Standpunkt des Inc. diesen Angaben gegenüber, deren Haltlosigkeit auf der Hand liegt, zwei Auffassungen möglich. Entweder entsprechen diese Angaben wirklich der Ueberzeugung des Inc.; dann handelt es sich um Ansätze zu Wahnbildungen, die seiner gereizten Stimmung entspringen und ihn Zusammenhänge und feindselige Absichten vermuthen lassen, die in Wirklichkeit nicht existiren; oder Inc. bringt diese Angaben als bewusste Lügen vor, simulirt also Ver-

folgungsideen. Die Gefertigten haben keinen stichhaltigen Anhaltspunkt für die letztere Annahme finden können. Die Widersprüche in den Details seiner Angaben zu verschiedenen Zeiten sind nicht in diesem Sinne verwerthbar, da nicht fixe systemisirte Wahnideen vorliegen, sondern nur vage Vermuthungen, die aus der gereizten Stimmung heraus zur Erklärung der momentan interessirenden Vorgänge vorgebracht werden und bei geringer Kritikfähigkeit und unsicherem Gedächtniss nichts Ueberraschendes haben. Gegen Simulation spricht, dass Inc. seine Behauptungen, ausser im alkoholischen Zustande, nie spontan vorbringt, sondern erst dazu veranlasst werden muss und dass er gar keine Tendenz zeigt, als geisteskrank zu erscheinen, sich sogar dagegen verwahrt. Auch kann nicht die Absicht der Exculpirung als Motiv einer etwaigen Simulation angenommen werden, weil dieselben Ideen schon in der Zeit vor dem Delict vorhanden waren. Die Gefertigten sind daher der Meinung, dass die Vermuthungen von Feindseligkeiten Ausflüsse der morosen Stimmungslage sind, in welcher Inculp. Erklärungen für die häufigen polizeilichen Conflicte sucht, ohne die in letzter Linie in seinem Alkoholmissbrauch gelegenen Gründe zu erkennen. Wie immer man aber auch diese Verfolgungsideen auffassen möge, an dem Urtheile über den Inc. verschlägt es nicht viel, ob man sie für echt oder simulirt hält. Der Inc. zeigt in seinem Mangel einer geregelten Lebensführung, in seinen zahlreichen Rückfällen, in dem Alkoholmissbrauch, in seiner Einsichtslosigkeit gegenüber seinem Verschulden an seiner Lebenslage, in seiner affectiven Stumpfheit, in seinem Versuch einer Erpressung von Unterstützungsgeld nicht nur Defecte an Ethik und an Willenskraft, sondern auch zweifellose Anzeichen intellectueller Schwäche. Berücksichtigt man dazu seine Intoleranz gegen geistige Getränke, die sich in seiner Neigung zu pathologischen Alkoholreactionen äussert, den heruntergekommenen körperlichen Zustand mit den leichten Innervationsstörungen (gesteigerte Patellarreflexe, Lidzittern), so ergiebt sich, das Inc. ein — wahrscheinlich durch Heredität und Kopftraumen pathologisch veranlagtes, jedenfalls durch fortgesetzten Alkoholmissbrauch degenerirtes Individuum vorstellt, dessen psychische Defecte derzeit zwar noch keine Geistesstörung im engeren Sinne darstellen, aber doch seine Selbstbestimmungsfähigkeit beträchtlich beeinflussen und im Sinne des Strafgesetzes als Verstandesschwäche nach § 46a [1]) zu qualifiziren wären.

Es erübrigt noch, zu erörtern, in welcher psychischen Verfassung

1) § 46 St.G.: „Milderungszustände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind: a) wenn der Thäter . . . schwach an Verstand . . ist."



sich Inc. zur Zeit des Delictes befunden hat. Wie aus dem Berichte hervorgeht, erschien er damals ohne ersichtlichen äusseren Anlass etwas aufgeregt, renitent, schimpfte, drohte und producirte seine Behauptung von der Geldforderung an den Erzherzog. Die Dauer dieses Zustandes ist, da Inc. an die psychiatrische Klinik abgegeben wurde, und von dort kein Bericht dem Acte beiliegt, nicht zu erfahren; jedenfalls ist Inc. am 2. Tage nachher beim Verhör wieder vollständig geordnet. Inc. behauptet vollkommene Erinnerungslosigkeit für den ganzen Vorfall; nachher habe er sich gefühlt „wie wenn man viel getrunken hat.“ — Berücksichtigt man, dass Inc. in nüchternem Zustande, soweit bekannt, niemals ein solches Verhalten gezeigt hat; dass die Schilderung des Zustandes selbst wie auch die vom Incul. behauptete Erinnerungslosigkeit vollständig dem Bilde eines pathologischen Rausches entspricht, dass Inc. nachgewiesenermaassen zu pathologischen Rauschzuständen disponirt ist und schliesslich, dass in dem von ihm behaupteten Fehlen von 2 Fl. aus seinem Besitze auch eine erkennbare Möglichkeit zur Beschaffung von Alkohol gegeben wäre, so kommt man zur Annahme, das Inc. zur Zeit des Delictes sich in einem pathologischen Rausche befunden hat, das ist in einer durch Alkoholgenuss hervorgerufenen vorübergehenden geistigen Gestörtheit, in welcher er sich seiner Handlung nicht bewusst war somit in einem Zustande, der im Sinne des Str.-G. als volle Berauschung § 2c [1]) aufzufassen ist. —

Die Gefertigten fassen ihr Gutachten in folgende Punkte zusammen:

1. Inc. ist — wahrscheinlich in Folge Trunksucht des Vaters und einem in der Jugend erlittenen Kopftrauma — von Haus aus psychisch minderwerthig veranlagt.

2. Durch fortgesetzten Alkoholmissbrauch ist Inc. einer geistigen und körperlichen Entartung verfallen, die sich in intellectueller, vorwiegend aber in moralischen und charakterologischen Defecten und in körperlichem Siechthum äussert.

3. Im Sinne des Strafgesetzes ist diese geistige Entartung des Inc. ihrem gegenwärtigen Grade nach als Verstandesschwäche nach § 46a zu qualifiziren.

4. Es ist anzunehmen, dass Inc. das Delict in einem durch Alkoholgenuss hervorgerufenen Zustande von geistiger Störung, in

1) § 2 St.G.: „Daher wird die Handlung der Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet: c) (wenn die That) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen Berauschung oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden.“



welchem er sich seiner Handlung nicht bewusst war, verübt hat, somit in einem Zustande der unter § 2c Str.-G.[1]) zu subsumiren ist."

Auf Grund dieses Gutachtens erklärte nunmehr die Staatsanwaltschaft, von der Verfolgung O.'s wegen Verbrechens zurückzutreten, und beantragte Abtretung des Aktes an das k. k. Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen behufs Bestrafung des Angeklagten wegen Uebertretung der Trunkenheit (§ 523 Str.-G.)[1]) Dementsprechend wurde der Angeklagte dem Bezirksgerichte überstellt und von diesem zu einer dreimonatlichen Arreststrafe verurtheilt. Die Berufung des Angeklagten wurde abgewiesen, so dass das Strafurtheil in Rechtskraft erwachsen ist.

Zweifellos wird O., nachdem er seine Strafe abgebüsst haben wird, bald wieder jene Wanderung zwischen Irrenhaus und Strafanstalt beginnen, welche seit Jahren sein Leben ausfüllt und eine Eigenthümlichkeit jener Alkoholiker bildet, die wegen Mangels einer geeigneten Detentionsanstalt nicht aufhören, sich selbst und ihren Mitmenschen zur Last zu fallen. Die Häufigkeit derartiger Fälle ist aber darnach angethan, die Frage der Unterbringung solcher Individuen als eine der brennendsten erscheinen zu lassen und zu einer befriedigenden Abhilfe zu drängen.

---

1) § 523 St.G.: „Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm ausser diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§ 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewusst, dass er in der Berauschung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei grösseren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

XIII.

a) Beweisführung über die Umstände einer Schussabgabe aus den Schusserfolgen;
b) Zur Werthung von Zeugenaussagen, speciell kindlicher.

An einem praktischen Kriminalfalle besprochen von Hauptmann-Auditor
Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

(Mit 2 Skizzen.)

Vom 18. auf den 19. November 19.. bestand die Wache beim Objecte W. in der Nähe der grossen Garnisonsstadt G. aus dem Corporal Paul M. als Wachcommandanten, dem Gefreiten Franz F. als Aufführer, dem Infanteristen Paul S. und noch einigen Infanteristen. Um 11 Uhr Vormittag des 19. Novembers 19.. führte Gefreiter Franz F. den Infanteristen Paul S. als Posten auf, belehrte ihn, besonders darüber, dass er mit dem Gewehre nicht spielen dürfe und es immer geschultert am Riemen halten müsse[1]), liess ihn nach Vorschrift ein completes Magazin scharfer Patronen laden, überzeugte sich, dass Infanterist Paul S. hierauf die Sperrklappe wieder schloss, und begab sich hierauf ins Wachzimmer, wo er sich mit dem Corporal niedersetzte.

Nach einer starken Viertelstunde hörten die Beiden einen schwachen Knall, liefen hinaus und fragten den vor dem Wachgebäude stehenden Avisoposten Infanteristen O., was geschehen sei. Dieser wusste nur zu sagen, dass er von der Strasse südlich des Objectes einen Schuss gehört, aber nichts gesehen habe. Die Aussicht vom Wachgebäude auf diese Strasse ist nämlich durch eine zwischenliegende Bodenerhebung

---

1) Zum Verständnisse des Folgenden muss hier für nichtösterreichische Leser bemerkt werden, dass der österreichisch-ungarische Infanterist für gewöhnlich das Gewehr nicht, wie der deutsche, „Ueber" trägt, sondern ge-„Schultert"; hiebei hängt das Gewehr am Riemen über der rechten Schulter, mit der Mündung aufwärts und wird seiner Schwere überlassen. Die rechte Hand umfasst den Riemen so zwischen dem Daumen und den übrigen Fingern, dass der Unterarm wagerecht gehalten, und das Handgelenk weder ein- noch auswärts gebogen wird.

verdeckt. Corporal Paul M. und Gefreiter Franz F. eilten zu der bezeichneten Strasse und sahen den Infanteristen Paul S. bei einer Holzplanke auf dem für den Posten bestimmten, um den Rand des Objectes herumlaufenden Fusswege mit geschultertem Gewehre, ganz blöde und geistesabwesend dastehen; auf der Strasse aber lag die aus einer Kopfwunde blutende Leiche eines Bauernjungen.

Zuerst vermochte Infanterist Paul S. auf die an ihn gerichteten Fragen überhaupt nicht zu antworten; endlich erzählte er: Er sei auf dem Fusswege am Südrande des Objectes in der Richtung von W. gegen T. (i. e. westlich) gegangen, dabei habe er zwei Knaben begegnet, welche auf der Strasse in entgegengesetzter Richtung gegangen seien. Ohne sich um die Buben zu kümmern, sei er an ihnen vorbeigegangen, und, als er sie schon im Rücken gehabt habe, sei ihm das Gewehr, mit dem Lauf nach rückwärts, von der Achsel geglitten. Um das Gewehr nicht fallen zu lassen, habe er mit der linken Hand danach gegriffen, es aber gerade in der Gegend des Griffbügels erwischt, wobei er das Züngel berührt haben müsse, denn plötzlich habe der Schuss gekracht, und wie er sich umgedreht habe, habe er den Buben todt liegen gesehen.

Gleich hier sei bemerkt, dass Infanterist Paul S. diese unmittelbar nach dem Unglücke gegebene Darstellung immer gleichlautend wiederholte, u. zw. sowohl vor den Kameraden, wie vor dem Gendarmen und bei seinen wiederholten gerichtlichen Einvernahmen.

Der Wachcommandant stellte nun einen Posten zu der Leiche, um diese und ihre Umgebung bis zum Eintreffen der Gerichtscommission vor Veränderungen zu schützen, liess den Infanteristen Paul S. vom Posten ablösen und stellte ihn unter Aufsicht. Gefreiter Franz F. visitirte das Gewehr und fand, dass eine scharfe Patrone und die dazu gehörige ausgeschossene Hülse fehle. Ueber die fehlende Hülse gab Infanterist Paul S. an, er habe in seinem Schrecken gewohnheitsmässig repetirt[1]), wobei eben die ausgeschossene Hülse ausgestossen worden ist. Sie konnte auch nicht gefunden werden und dürfte in dem Grase und dem damaligen grossen Kothe eingetreten worden sein.

---

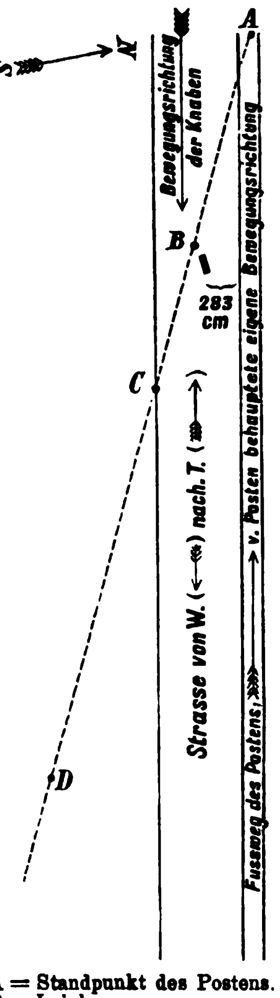
1) Zum Verständnisse sei hier für nichtmilitärische Leser bemerkt, dass das Repetiren vom Soldaten ohne Commando auszuführen ist; wenn er nämlich auf das Commando „Feuer!“ geschossen hat, setzt er, ohne dass ein weiteres Commando erfolgt, das Gewehr ab, öffnet den Verschluss und schliesst ihn wieder, durch welche Manipulation die eben ausgeschossene Patronenhülse aus dem Gewehre herausfliegt, und durch den Repetirmechanismus zugleich die nächste Patrone in die schussfertige Lage gebracht wird.

Der Wachcommandant veranlasste weiter die sofortige Verständigung der Gendarmerie in W. und des Platzcommandos in G. Sofort erschien der Gendarm am Thatorte und constatirte, dass der Todte der 12jährige Stanislaus D., Sohn der Eheleute Johann D. in W. sei.

Die Commission des Garnisons-Gerichtes in G. erschien um 4 Uhr Nachmittag am Thatorte und nahm folgenden Befund auf: Die Leiche des Knaben liegt mit dem Kopfe nach Osten mit den Füssen nach Westen, mit der linken Gesichts- und Körperseite auf dem Boden, den Rücken dem Objecte zugewendet, der linke Arm ist im Ellbogen derart abgebogen, dass die Hand unter dem Halse liegt; das linke Bein liegt mit seiner linken Seite auf dem Boden, das Knie bis zur Brust heraufgezogen, das rechte Bein liegt auf dem linken, der rechte Oberschenkel schliesst mit dem Stamme einen Winkel von ungefähr 135° ein, das rechte Knie ist rechtwinkelig abgebogen und liegt auf dem linken Stiefelabsatze; der rechte Arm liegt, im Ellbogen mässig abgebogen, mit dem Oberarme auf der rechten Brustseite, mit der zur Faust geballten, theilweise mit getrocknetem Blute bedeckten Hand auf dem Erdboden auf. Die rechte Schläfe zeigt ein blutiges Loch, aus welchem über die Stirne geflossenes und nun theilweise gestocktes Blut den Boden neben und unter dem Kopfe in zusammenhängender Lache bedeckt. Das noch sichtbare Blut hat augenscheinlich ein Quantum von $1/2$ bis $3/4$ Liter. Etwa einen Schritt südlich vom Kopfe liegt ein Stück blutiger Gehirnmasse etwa in der Grösse eines halben Hühnereies. Die Kleidung gehört einem hiesigen Bauernburschen und besteht aus folgenden Oberkleidern: dunkler Ueberzieher von unbestimmbarer Farbe, defecte graue Stiefelhose, Röhrenstiefel. Ein Schritt über Kopfhöhe liegt die Mütze, eine runde, schwarze Pelzmütze. Der untere Rand zeigt eine Durchlöcherung, wie von einem Schusse, in deren Umgebung Blutflecke, etwas Gehirnmasse verspritzt und blutig-klebrige Haare von derselben Farbe, wie die Kopfhaare der Leiche. Laut Angabe des Gendarmen war die Mütze schon von der Hand eines Neugierigen aufgehoben und herumgedreht worden, liegt aber jetzt ungefähr wieder auf ihrem ursprünglichen Platze. Da nur die eine unter und neben dem Kopfe sich zusammenhängend erstreckende Blutlache vorhanden ist, und sonst keine Blutspuren zu sehen sind, dürfte der Getroffene am Flecke zusammengestürzt und todt geblieben sein. Beim Aufheben der Leiche sieht man die linke Gesichtshälfte mit flüssigem Blute bedeckt, welches aus einer ca. 3 cm hinter der linken Ohrmuschel gelegenen kreisrunden Wunde von etwa 1 cm Durchmesser fliesst. Die Knochenränder dieser Wunde sind scharf abgeschnitten, in ihrer



Umgebung sind keine Gehirnpartikel zu finden. Daraus kann man die vorläufige Vermuthung ableiten, dass diese (linke) Wunde die Einschussöffnung ist, um so mehr, als die an der rechten Schläfengegend an der Grenze des Kopfhaarwuchses und etwa 6 cm von der rechten Ohrmuschel nach oben und vorne gelegene, für den Daumen passirbare Ausschussöffnung an ihrer Umgebung zerrissene Gehirnsubstanz aufweist, und einen Schritt südlich des Kopfes, d. h. zur rechten Seite der Leiche, die schon früher erwähnte Gehirnmasse am Boden gefunden wurde. Die Nähte der Schädelknochen sind gesprengt, das ganze Hinterhauptbein ist beweglich, ebenso das rechte Schläfen-, Scheitel- und das Stirnbein. Die beweglichen Knochenpartien, rechts nach aussen gewölbt, sprechen auch dafür, dass der Einschuss links ist. Die Gesichtsknochen sind unverletzt. Todtenstarre ist noch nicht eingetreten; der Tod dürfte vor 4 bis 5 Stunden, d. h. gegen Mittag erfolgt sein. Die grosse Zerstörung des Knochensystems zeigt, dass der Schuss aus verhältnissmässiger Nähe abgegeben wurde; der Mangel an Brandwunden beweist, dass der Schuss nicht aus unmittelbarer Nähe abgegeben wurde, d. h. nicht unter 1 m Entfernung.



A = Standpunkt des Postens.
B = Leiche.
C, D = Bäume.
A—B = $16\frac{1}{4}$ m.
B—C = 10 m.
C—D = $26\frac{1}{4}$ m.
Fig. 1.

Den weiteren Augenschein nahm die Commission an der Hand nebenstehender Skizze vor: A ist der vom Posten behauptete eigene Standpunkt zur Zeit des Schusses, wo er auch vom Corporal Paul M. und vom Gefreiten Franz F. angetroffen wurde. In B liegt die Leiche. C. ist ein Baum, dessen Westseite eine frische Absplitterung der Rinde und des Holzes zeigt; in der Höhe der Absplitterung zeigt der Baum ein frisches, splitteriges, die ganze Dicke — etwa 10 cm — durchbohrendes, von Nordwest gegen Südost verlaufendes Loch. An der Nordwestseite des Baumes ist das Loch, welches etwa 1 cm Durchmesser hat, 134 cm über jener Stelle, wo der Baumstamm den Erdboden berührt, an der Südostseite etwa 2 cm höher. D ist ein Baum, welchem in der Höhe von 228 cm über dem Boden ein schräg nach aufwärts laufender Ast frisch abgebrochen ist. Die Punkte A, C

und D verbindet eine Gerade, welche die im Punkte B liegende Leiche an ihrem Fussende fast berührt. Die Entfernungen betragen: A—B $=16\,^1/_4$ m, B—C $=10$ m, C—D $=26^1/_4$ m.

Die sofort vorgenommenen Einvernahmen ergeben: Corporal Paul M. und Infanterist Paul S. sagen aus, wie oben erwähnt. Der Gendarm giebt an: „Ich erhielt die Meldung von dem Vorfalle durch den Gefreiten der Wache gegen $11^1/_2$ Uhr Vormittag, begab mich sofort auf den Thatort, sah die Leiche liegen, wie jetzt vor der Commission, sorgte für ihre weitere Sicherung und habe den Infanteristen Paul S. vernommen. Er sagte aus, wie jetzt vor der Commission und weinte heftig. Dann ging ich zu den Eltern des in Gesellschaft des Erschossenen gewesenen, neunjährigen Josef D., Cousins des Erschossenen. Josef D.'s Eltern sagten, Josef sei nach Hause gekommen und habe erzählt, ein Soldat habe den Stanislaus erschossen. Er sei mit Stanislaus gegen W., der Soldat in entgegengesetzter Richtung gegen T. gegangen. Näheres habe er den Eltern nicht erzählt.

Vor Gericht sagte Anna D., Mutter des Josef D.: Ihr Sohn Josef, 8 Jahre und 8 Monate alt, sei ganz erschrocken nach Hause gekommen und habe auf die Frage, was es denn Neues gäbe, erzählt, er sei mit Stanislaus von T. gegen W. gegangen, sie hätten beim Objecte einem Soldaten begegnet, der in entgegengesetzter Richtung gegangen sei; der Soldat habe sie angelacht, auf sie gezielt und den Stanislaus erschossen. Zeugin behauptet, so auch gleich dem Gendarmen erzählt zu haben. Die eben erwähnte gerichtliche Einvernahme der Anna D. fand zwei Wochen nach dem 19. November, an welchem Tage sie von dem Gendarmen einvernommen worden war, statt. Man erfährt noch von Anna D., dass ihr Sohn Josef voriges Jahr in die Schule gegangen sei, heuer aber nicht gehe, weil im Orte kein Lehrer sei.

Laut Angabe des Gendarmen sagte Josef D. in der Mittagsstunde des 19. Novembers vor diesem aus: Er sei mit Stanislaus von T. nach W. gegangen, der Soldat in entgegengesetzter Richtung, der Soldat habe gelacht, gesprochen hätten sie mit ihm nichts; wie der Soldat das Gewehr gehalten habe, wisse er nicht. Anderweitige Zeugen seien nicht dabei gewesen.

Vor der Commission sagte Josef D. am Nachmittage desselben Tages: „Ich bin mit Stanislaus auf der Strasse von T. gegen W. gegangen. Beim Objecte haben wir einen Soldaten am Posten stehend bemerkt. Als wir ein Stück gegangen waren, nahm der Soldat das Gewehr vom Arme herunter und zielte lachend auf uns. Plötzlich fiel ein Schuss, Stanislaus fiel zu Boden, wobei ich bemerkte, dass er am Kopfe blute.



a

Seid Ihr in gleicher Richtung mit dem Soldaten gegangen?

ad a

Ja!

b

Wer ist schneller gegangen, Ihr oder der Soldat?

ad b

Wir sind schneller gegangen.

c

Habt Ihr mit dem Soldaten etwas gesprochen?

ad c

Nein!

d

Warum hat der Soldat Euch angelacht?

ad d

Das weiss ich nicht.

e

Seid Ihr stehen geblieben, wie der Soldat gezielt hat?

ad e

Nein, wi sind weiter gegangen.

f

Wie hat der Soldat auf Euch gezielt? (Hiezu wurde dem Zeugen ein Stock in die Hand gegeben, er hält den Stock in der Mitte des Oberleibes zwischen Bauch und Brust gerade vor sich hin.)

ad f

So hat er gezielt.

g

Hat der Soldat Euch etwas zugerufen?

ad g

Nein!

h

Wart Ihr in dem Object drinnen?

ad h

Nein!

i

Wenn Ihr schneller gegangen seid, wie der Soldat, und nicht stehen geblieben seid, wie konntet Ihr sehen, dass und wie der Soldat gezielt hat?

ad i

Ich habe mich umgedreht.

j

Warum hast Du Dich umgedreht?

ad j

(Nach längerem Zögern und Ueberlegen): Ich habe mich umgedreht, ich weiss nicht, warum.

k

Wie Du Dich umgedreht hast, ist der Soldat gegangen oder gestanden?

ad k

Er ist gestanden.

l	ad l
Wie Du Dich umgedreht hast, hast Du den Rücken oder das Gesicht des Soldaten gesehen?	Den Rücken habe ich gesehen.
m	ad m
Das Gesicht hast Du nicht gesehen?	Das Gesicht habe ich auch gesehen und den Bauch.
n	ad n
Warum seid Ihr nicht davongelaufen, wie Ihr gesehen habt, dass der Soldat zielt?	Ich habe nicht geglaubt, dass er schiessen wird.“

Bei seiner 2 Wochen später bei Gericht vorgenommenen Einvernahme sagte Josef D.: „Ich heisse Josef D., bin in W. geboren und wohne in W.“. Die Frage nach Alter und Religion beantwortet er mit: „Ich weiss nicht“, die Frage nach seiner Beschäftigung mit: „Ich schäle Fisolen.“ Zeuge weiss, dass Gott das Lügen verboten hat, giebt an, früher in die Schule gegangen zu sein, jetzt werde aber keine gehalten. Sonach erzählt er, wie am 19. November. Nachdem sichergestellt worden ist, dass Zeuge die Begriffe: „rechts“ und „links“ kennt,

a	ad a
„Wer ist, als der Soldat schoss, rechts, und wer links gegangen, Du oder Stanislaus?	Keiner von uns, wir gingen hintereinander, ich voraus.
b	ad b
Auf wen hat der Soldat gezielt?	Auf uns beide.
c	ad e
Wie weit warst Du dem Stanislaus voraus? Zeige dies hier im Zimmer!	Wir waren zusammen, ich links, er rechts.“

Zeuge deponirt in kindlich schüchterner Zurückhaltung, hat aber das ihm vom Untersuchungsrichter angebotene Butterbrot sofort angenommen und während der Einvernahme ungenirt verzehrt.

Nach dem Localaugenscheine wurde die Leiche gesichert in die Leichenkammer zu T. gebracht und dortselbst am folgenden Tage obducirt. Die wesentlichen Ergebnisse waren: Körperlänge inclusive der Stiefelabsätze 133 cm, Höhe der Einschussöffnung 126 cm, Höhe der Ausschussöffnung 130 cm, Länge des Schusskanals im Schädel 15 cm; der Schusskanal ist vollkommen geradlinig. Die Resultate der ersten Leichenbesichtigung vom Vortage finden sich bestätigt.



Gutachten:

„Schusswunde des Schädels mit der Einschussöffnung von rückwärts hinter der linken Ohrmuschel und mit der Ausschussöffnung in der Gegend des rechten Schläfenbeines. Der Schuss hat zum Leben unbedingt nöthige Theile des Gehirnes verletzt und ist aus einer Entfernung von 10 bis 20 Schritten gefallen. Als Projectil ist eine Gewehrkugel anzunehmen. Die Obduction kann die Frage, ob Absicht oder Zufall vorliegt, nicht beantworten, vom ärztlichen Standpunkte spricht aber nichts gegen die Annahme des Zufalls. Auch sofortige ärztliche Hilfe wäre erfolglos gewesen, denn die Verletzung war unbedingt tödtlich.“

Es wurde constatirt, dass nur eine scharfe Patrone fehlt, dass also die Verletzung des Stanislaus D. und die ganz frischen Verletzungen der beiden Bäume durch einen und denselben Schuss verursacht worden sind.

Auf den Wachcommandanten Corporal Paul M. und den Aufführer Gefreiten Franz F. machten die Angaben des Infanteristen Paul S. den Eindruck der Wahrheit, auch schien er ihnen so fassungslos, dass er gar nicht im Stande gewesen wäre, sich in der Schnelligkeit etwas auszudenken. Von seinen vorgesetzten Chargen wird Infanterist Paul S. als ruhiger, anständiger und braver Mann bezeichnet, welcher zu Dummheiten und Spässen nicht geneigt sei und seinen Dienst mit Ernst und Eifer versehe.

Infanterist Paul S. verantwortet sich, er habe beim Beziehen des Postens vorschriftsmässig geladen und dann die Sperrklappe geschlossen. Beim zweiten Rundgange habe er die beiden ihm auf der Strasse entgegenkommenden Knaben bemerkt, sich aber um sie gar nicht gekümmert; als er schon nicht mehr daran gedacht habe, dass sie sich hinter seinem Rücken befinden, sei ihm der Gewehrriemen längs der Achsel gerutscht, da er wegen der herrschenden Kälte das Gewehr tiefer, als vorgeschrieben, am Riemen gehalten habe. Nun habe er das Gewehr gewohnheitsmässig durch Schupfen am Riemen wieder in die richtige Lage zu bringen getrachtet, dabei sei aber der Riemen von der Achsel ganz heruntergeglitten, und das Gewehr mit dem Laufe nach hinten ins Fallen gekommen. Um es aufzufangen, habe er rasch mit der linken Hand vor seinem Bauche nach dem Gewehre gegriffen, es in der Gegend des Griffbügels zu fassen bekommen, und in diesem Augenblicke habe der Schuss gekracht. Darüber sehr erschrocken, habe er sich umgedreht, um zu sehen, wohin das Projectil gegangen sei, und habe einen der beiden Buben blutend auf

der Strasse liegen gesehen, der andere Bub sei davongelaufen. In seiner Verzweiflung und in seinem Schrecken habe er nichts Anderes zu thun gewusst, als zu repetiren. Gleich darauf seien der Wachcommandant und der Aufführer bei ihm gewesen. Wie er die Sperrklappe geöffnet habe, wisse er nicht. Von dem Augenblicke, wo er den Buben liegen gesehen habe, habe dieser sich nicht mehr gerührt. Er habe auch keinen Schrei gehört.

Absolut unwahr sei es, dass er mit den Buben irgendwelche Dummheiten gemacht oder mit ihnen gescherzt oder auf sie gezielt habe; er habe sich in keiner Weise um sie gekümmert.

Das Gutachten der Sachverständigen im Waffenwesen besagt, es sei ohne Weiteres möglich, dass der Schuss in der vom Infanteristen Paul S. angegebenen Weise ausgelöst worden sei. S. könnte beim Hingreifen zum Auffangen des fallenden Gewehres gleichzeitig mit einem Finger die Sperrklappe geöffnet und mit einem anderen das Züngel abgezogen haben; die Sperrklappe könnte sich aber auch schon früher durch Hängenbleiben am Manteltaschenknopfloche oder an einer Patrontasche oder durch Streifen am Mantel selbst geöffnet haben ohne dass der Mann es bemerken musste. Versuche an dem Manne selbst bestätigten dieses Gutachten vollinhaltlich.

Um die Flugbahn aus ihren gegebenen Elementen reconstruiren zu können, wurden zunächst durch Sachverständige im Terrainwesen die Standpunkte der getroffenen Objecte auf den wahrscheinlichen Standpunkt des Postens zur Zeit des Schusses reducirt. Die Standpunkte der beiden Bäume sind fest gegeben; der Standpunkt des Getroffenen ist — unter Zulassung einer kleinen, vorliegenden Falles unschädlichen Fehlergrenze — durch folgende Erwägungen gegeben: Die Verletzung hatte den sofortigen Tod, jedenfalls aber momentane Bewegungsunfähigkeit zur Folge, ausser der Blutlache unter und neben dem Kopfe finden sich keine Blutspuren, die Kleider sind ausser in nächster Nähe des Halses frei von Blutspuren, der Posten bemerkte beim sofortigen Umdrehen nach dem Gefallenen weder eine Bewegung noch einen Schrei, der Getroffene ist also auf der Stelle gestürzt und liegen geblieben, die angenommene Flugbahn berührt auch fast das Fussende der liegenden Leiche. Er ging von Westen nach Osten, stand also zur Zeit des Schusses ungefähr dort, wo eine von seinen Füssen nach Westen gezogene Linie die angenommene Flugbahn schneidet, d. h. im Punkte B der Skizzen. Als äusserste Fehlergrenze kann hiebei ein Schritt angenommen werden. Der Standpunkt des Postens ergiebt sich aus folgenden Erwägungen: Es liegt eine correcte Flugbahn vor, denn ihre gegebenen Elemente sind, wie dies der kurzen



Distanz entspricht, durch eine gerade Linie verbunden, während bei einer Ablenkung des Geschosses oder bei einem Geller dies nicht der Fall sein könnte, höchtwahrscheinlich wäre durch die Wirkung des Gewehrdralls zunächst eine Seitenabweichung erfolgt. Es ist weiter durch die Obduction erwiesen, dass im Kopfe des Stanislaus D. der Schusskanal ganz gerade verläuft; man braucht also die Punkte D, C und B nur zu verbinden und die Verbindungslinie zu verlängern, bis sie den Fussweg des Postens schneidet, dann ergiebt der Schnittpunkt A den Standpunkt des Postens zur Zeit des Schusses. Dieser Schnittpunkt stimmt auch mit den Angaben des Beschuldigten über seinen damaligen Standpunkt überein.[1]) Der Fussweg selbst hat nur

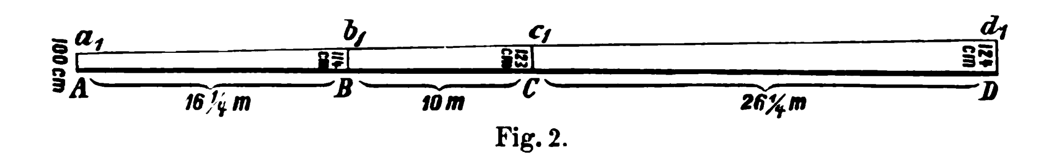


Fig. 2.

Mannesbreite und ist an seinen beiden Seiten durch einen Draht und eine Aufböschung abgegrenzt.

Das Resultat der Nieveauunterschiedsmessungen war: A = ± 0, B = — 12 cm, C = — 10 cm, D = — 104 cm. Da Stanislaus D. in einer Körperhöhe von 126 cm getroffen wurde, wurde er in Vergleich mit dem Fusspunkte des Postens, welcher um 12 cm höher stand, als er, in einer relativen Höhe von 114 cm getroffen; der in einer absoluten Höhe von 133 cm getroffene Baum C stand um 10 cm tiefer, als der Posten, wurde also mit Bezug auf dessen Standpunkt in der Höhe von 123 cm getroffen. D endlich zeigt den Astbruch in der relativen Höhe von 124 cm (i. e. 228—104 cm).

Unbedingt verlässliche Flugbahnpunkte sind die Punkte b_1 und c_1, d, sind die Treffpunkte im Kopfe des Stanislaus D. und im C. Ihre Verlängerung ergiebt an der Person des Schützen A den Schnittpunkt a_1, welcher, in einer Höhe von 1 m über dem Fusspunkte des Schützen gelegen, die Mündungshöhe des Gewehrs zur Zeit des Schusses darstellt. Die Flugbahn geht klar von unten nach oben, was auch dadurch bewiesen ist, dass die Einschussöffnungen im Kopfe des Knaben und im Baume tiefer liegen, als die Ausschussöffnungen; im Kopfe des Knaben beträgt deren Höhendifferenz sogar 4 cm, wovon ein Theil wohl darauf zurückzuführen ist, dass Stanislaus D. beim Gehen den Kopf etwas nach vorne gesenkt gehalten haben dürfte. Von c_1 nach d_1 geht die Flugbahn allerdings fast hori-

1) Vgl. Figur 1.



zontal, aber in dieser Strecke ist sie nicht mehr verlässlich, weil das Projectil bereits folgende Widerstände gefunden hatte: 1.) den Kopf des Knaben u. zw. kräftige Knochenpartien, 2.) einen jungen, freistehenden, aus frischem, zähem und durch die Herbstwitterung feucht gewordenem Holze bestehenden Baum. Ferner bezeichnet die Bruchstelle des am Baume D getroffenen Astes nur die Mindesthöhe des Treffpunktes, denn der Ast konnte auch etwas höher getroffen worden sein, als dort wo er brach. Dass der Baum D getroffen wurde, kann also nur als Beweis für die allgemeine Schussrichtung angenommen werden und dafür, dass kein Geller vorliegt.

Die Sachverständigen für Ballistik berechnen also, da auf so kurze Distanzen die Flugbahn als geradlinig anzunehmen ist, die Feuerhöhe mit 100 cm (genauer mit 994 mm.) bei etwas über die Horizontale erhobener Gewehrmündung. Dies stimmt nun mit der Angabe des Beschuldigten vollkommen überein, denn, wenn er, mit der linken Hand vor seinem Bauch greifend, das im Fallen begriffene Gewehr in der Gegend des Griffbügels zu fassen bekam, muss sich das Gewehr ungefähr in der Hüfthöhe des Mannes befunden haben, und diese Hüfthöhe des 161 cm grossen Mannes entspricht gerade 1 m. Die Sachverständigen für Ballistik erklären denn auch, dass unter allen Möglichkeiten die der Angabe des Beschuldigten entsprechende den grössten Wahrscheinlich keitsgradfür sich habe. Insbesondere sei ausgeschlossen, dass der Mann aus der Stellung „An!“ geschossen habe (gewöhnliche Schiessstellung), denn dabei betrage die Feuerhöhe unter den obwaltenden Verhältnissen bei diesem Manne 144 cm, und die Flugbahn müsste dabei energisch nach abwärts gehen; als möglich komme nur in Betracht, dass der Beschuldigte das Gewehr mit der vom Boden 1 m entfernten und etwas über die Horizontale erhobenen, jedoch nicht, wie er behauptet, nach rückwärts, sondern nach vorwärts gerichteten Mündung gehalten habe, wobei er also die beiden Knaben nicht hinter seinem Rücken, sondern vor sich gehabt hätte und mit ihnen scherzen, bzw. sie durch den gegen sie gerichteten Gewehrlauf schrecken hätte können. Diese Möglichkeit werde aber dadurch äusserst unwahrscheinlich, dass die Messungen an dem Beschuldigten ergeben haben, dass er dazueine ebenso unnatürliche wie unbequeme Stellung der rechten Hand hätte annehmen, nämlich diese Hand mit dem Kolbenhals vor und unter seine rechte Patrontasche hätte bringen müssen.

Da als Leser dieses Referates doch nur Fachgenossen in Betracht kommen, können wir uns ersparen, alle Momente, welche für die Richtigkeit der Verantwortung des Beschuldigten sprechen, nochmals

zusammenfassend hervorzuheben; wir wollen uns nun dem interessantesten Theile des Erhebungsergebnisses, nämlich der Aussage des 8⅓ jährigen Joseph D. zuwenden. Sicher ist, dass die Aussage des Joseph D. schon mit Rücksicht auf das Alter des Zeugen nicht im Stande wäre, einen processordnungsmässigen Beweis zu machen, aber dieser Umstand ändert nichts an ihrer kriminalistischen Bedeutung. Dass Joseph D. nicht richtig aussagt, ergiebt sich schon daraus, dass er bei seinen verschiedenen Einvernahmen sich in wesentlichen Punkten widerspricht; dennoch glauben wir nicht, dass er absichtlich falsch aussagt[1]), oder dass seine Aussage pure Phantasie ist. Es liegt vielmehr ein merkwürdiges Gemisch richtiger und falscher Wahrnehmungen und fälschlich für Wahrnehmungen gehaltener unbewusster Combinationen, endlich eine irrthümliche Zeitverbindung dieser Wahrnehmungen und Pseudowahrnehmungen vor. Dass dem so ist, ist sehr natürlich, denn Joseph D. hat in einer kurzen Zeitspanne eine grössere Zahl Einzelvorgänge wahrgenommen, und noch dazu in dem durch den plötzlichen Tod seines Vetters und Spielkameraden erzeugten ungeheuerlichen Aufregungszustande. Wir wissen aber, dass die Verlässlichkeit unserer Wahrnehmungen um so kleiner ist, je grösser der Aufregungszustand zur Zeit der Wahrnehmungen, je grösser die Zahl der wahrgenommenen Einzelheiten, und je kleiner der Zeitraum ist, auf welchen die Summe der Wahrnehmungen entfällt.

Wenn man die Aussage des Joseph D. zergliedert, kommt man zu dem überraschenden Resultate, dass sie, welche scheinbar der Aussage des Beschuldigten gänzlich widerspricht, diese thatsächlich unterstützt. Joseph D. sagt, er habe von dem Soldaten den Rücken gesehen, aber auch das Gesicht und den Bauch (offenbar meint er damit die Vorderseite des Körpers). Das ist auch ganz richtig, denn er hat sich jedenfalls auf den Knall des Schusses umgedreht und den Rücken des Soldaten gesehen, denn dieser stand mit dem Rücken zu ihm, als das Gewehr sich mit dem Laufe nach rückwärts entlud; nun drehte sich der Soldat um, um zu sehen, wohin das Geschoss gegangen sei, und jetzt sah Joseph D. das Gesicht und den Bauch des Soldaten. Nun repetirte Infanterist S. — ein interessantes Beispiel reflectoiden Handelns, Auslösung einer durch mehrjährige Uebung und Gewohnheit zur mechanischen Thätigkeit unter gegebenen Bedingungen gewordenen Handlungsweise durch Einwirkung eines plötzlichen grossen Schreckens. Dazu musste er das Gewehr in die Stellung „Fertig“ nehmen, wobei er, da er die Knaben an-

1) Vgl. Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Auflage, S. 85, 86, Kinder und Knaben von 7—9 Jahren als Zeugen.

schaute, die Mündung gegen sie hielt, oder, wie Joseph D. sagt: er hielt das Gewehr vor dem Bauche und zielte. Joseph D. mag um so mehr geglaubt haben, dass Infanterist S. planmässige Hantirungen mit dem Gewehre vornehme, da ja dieser beim Repetiren mit hörbarem Geräusche verbundene, knappe, militärisch aussehende Handgriffe machen musste. Wir glauben dem Joseph D. sogar auch, dass Infanterist S. damals gelacht habe, denn es ist bekannt, dass ein plötzlicher gewaltiger Schrecken Lachen auslösen kann.[1])

Joseph D. irrt nur darin, dass er die eben besprochenen Vorkommnisse vor den Schuss verlegt, während sie thatsächlich nach dem Schusse geschehen sind. Dass unter dem Eindrucke eines so gewaltigen Schreckens in einem Kindergehirn eine solche Verschiebung stattfindet, darf nicht Wunder nehmen; unterstützt wird diese Verschiebung noch durch folgende Umstände: Die Kinder in der Umgebung einer grösseren Garnison, wie G., haben oft Gelegenheit, übenden Soldaten zuzusehen, wodurch sie sich manche militärische Vorgänge, natürlich ungenau, merken. So weiss also jedes solche Kind, dass der Soldat, welcher zielt, nachher schiesst, und der geschossen hat, vorher gezielt hat. Unbewusst mag Joseph D. daraus den Gegenschluss gezogen haben: geschossen hat der Soldat, also hat er vorher gezielt. Denn zuerst Zielen und dann Schiessen sind ihm eng verbundene Begriffe. Als Infanterist S. dann repetirte, sah Joseph D. in der von S. angenommenen Fertig-Stellung wirklich etwas, was er für Zielen hielt. Da aber in seinem Kopfe das Zielen immer vor dem Schiessen steht, verknüpfte er das von ihm thatsächlich als Zielen Wahrgenommene mit dem vermeintlich gesehenen Schiessen, welches er aber nicht gesehen, sondern nur aus dem Knalle und dem Erfolge wusste, in verkehrter Zeitfolge, fügte noch bei, dass der Soldat sie beim Zielen angelacht habe, — und die schönste Zeugenaussage war fertig, denn was ist glaubwürdiger, als dass ein auf Posten sich langweilender Soldat vorübergehende Kinder zum Spasse mit dem Gewehre erschreckt! Solche Scherze mit Gewehren und mit tragischem Ausgange sind ja leider nur allzu häufig, um so mehr kann man dem einzigen Zeugen glauben!

1) Wird vom Referenten auf Grund einer Selbstbeobachtung bestätigt: Referent hat einen intensiven Ekel vor Schlangen, Kröten und Fröschen, hob einmal auf einer Wiese in der Meinung, einen verlorenen Gegenstand gefunden zu haben, einen lebenden Frosch auf, erschrak bei dem durch das Thier erzeugten feuchtkalten Gefühle und dessen Wegspringen derart, dass er in Lachen ausbrach, schämte sich dann über die verlorene Selbstbeherrschung und ging (reflectoid?) in ein verlegenes Lächeln über, obwohl kein Mensch in Hör- und Schweite war.



Wie hätte die Sache für den Beschuldigten ausgesehen, wenn nicht durch einen seltenen Zufall das Projectil auch die beiden Bäume getroffen hätte?[1]) Für den Beschuldigten ist es aber gar nicht gleichgültig, ob ihm als Hauptdelict das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens, begangen durch unvorsichtiges Halten und Fallenlassen des Gewehres, woraus in weiterer Folge ein Mensch getödtet wurde, zugerechnet wird, oder als Hauptdelict das Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste, begangen dadurch, dass er über Scherzen mit Passanten seine Pflichten als Posten verletzte, denn in ersterem Falle hat er strengen Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in letzterem aber ein- bis fünfjährigen Kerker verwirkt.

O quae mutatio rerum! Allerorten wurde noch vor nicht langer Zeit die übereinstimmende eidliche Aussage zweier unbedenklicher erwachsener Zeugen als voller Beweis angesehen, auf Grund welcher man den Beschuldigten nöthigen Falles beruhigt auch zum Tode verurtheilen konnte, der jungen Wissenschaft der Kriminalistik aber verdanken wir die Erkenntniss, dass nur ein recht kleiner Percentsatz der Zeugen vor Gericht die Wahrheit sagt. Ein schon grösserer Theil lügt, weil er lügen will, und die überwiegende Majorität der Zeugen sagt die Wahrheit nicht, weil sie diese nicht sagen kann, sei es, dass sie falsch aufgefasst hat, sei es, dass die Erinnerung an das richtig Erfasste geschwunden ist, sich verändert hat oder — was das Schlimmste ist — fruchtbar geworden ist. Halten wir uns daher lieber an die Realien, denn diese können weder absichtlich lügen, noch durch Selbsttäuschung dazu kommen, in gutem Glauben die Unwahrheit zu sagen. Ihre Stärke und Bedeutung liegt in ihrer Unfähigkeit zu diesen beiden eben genannten Fehlern.

---

1) Das Verdienst dieser Entdeckung gebührt wieder einmal dem braven Gendarm, welcher den Untersuchungsrichter gleich beim Erscheinen darauf aufmerksam machte.



Kleinere Mittheilungen.

1.

Ein Collusionsversuch. Die Fleischerseheleute G. in Schl. bei L. hatten ihr Gewerbe aufgegeben und waren Bauunternehmer geworden. Der Ehemann G. war von einem seiner Schuldner wegen Wuchers angezeigt und in Untersuchungshaft genommen worden. Zur Fortsetzung der Bebauung eines Grundstücks, das im Eigenthume der Ehefrau stand, machte sich die Beschaffung von Geld nöthig. Die Ehefrau erschien auf dem Grundbuchamte in L. und erklärte, sie wolle der Handelsgesellschaft K. & Co. in Schl. eine Darlehnshypothek bestellen. Sie wurde dahin belehrt, dass dazu die Zustimmung ihres Ehemannes erforderlich sei, und ersuchte darum, ihren Ehemann zur Beurkundung seiner Zustimmungserklärung aus der Untersuchungshaft vorzuführen. Der Untersuchungsrichter genehmigte die Vorführung zu diesem Zwecke. So erschienen dann gleichzeitig vor dem Amtsrichter in L. eines Vormittags: der Ehemann G. und zwar geschlossen, die Ehefrau G. und ein Mitinhaber der Handelsgesellschaft K. & Co. Die Ehefrau G. brach beim Anblick ihres Mannes in Thränen aus. Sie bat den bei der Beurkundung mitwirkenden Amtsrichter mehrfach mit ihrem Manne sprechen zu dürfen. Der Amtsrichter wies das Ansuchen beharrlich mit der Begründung zurück, dass sie sich deshalb an den Untersuchungsrichter zu wenden habe. Der Mitinhaber der Firma K. & Co. bemerkte mehrere Male, als die G. ihr Ansinnen an den Amtsrichter wiederholte: „Lass doch das. Du gehst heute Nachmittag um vier zum Untersuchungsrichter.“ — Nach der Beendigung der Beurkundung wurde G. in das Untersuchungsgefängniss zurückgeführt. Er simulirte dort Zahnschmerzen und bat sich von einem Aufseher einen Zahnstocher aus. Der mitleidige Aufseher gab seinem Drängen endlich nach und schnitt ihm ein Zündholz als Zahnstocher zurecht. Mit diesem Zündholz ritzte G. auf Closetpapier eine Mittheilung an seine Ehefrau ein. Kurz vor vier Uhr Nachmittags liess er sich beim Untersuchungsrichter vorführen und verlor das Papier anscheinend unabsichtlich vor dessen Zimmerthür. Um vier Uhr liess sich die G. beim Untersuchungsrichter melden. Das Papier war allerdings inzwischen schon gefunden worden und in die Hände des Untersuchungsrichters gelangt. Es enthielt eine Anweisung der G. zur Beeinflussung mehrerer Belastungszeugen.

Dresden. Referendar Mothes.



2.

Noch einmal: Der Congress von Amsterdam 1901. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Es war vorauszusehen, dass mein Bericht mit Kritik über besagten Congress in diesem Archiv nicht der Liebe der Lombrosianer begegnen werde. In der That hat soeben Carrara[1]) darüber einige hämische Bemerkungen gemacht, die mich von dieser Seite vollkomen kalt lassen würden, wenn ich daran nicht einige principielle literarisch-wissenschaftliche Bemerkungen anknüpfen könnte. Zunächst belustigt sich C., dass ich den Bericht schreibe, ohne beim Congresse dabei gewesen zu sein. Dies ist aber absolut nicht nöthig! Für den Leser ist es vollkommen gleich, ob ein Bericht über einen Congress Original ist oder nicht, vorausgesetzt, dass er nur möglichst getreu ausfällt. Herr Prof. Gross hatte mich s. Z. dringend gebeten, nach irgend welchen Unterlagen über den Congress zu berichten, Beweis, dass auch er durchaus obiger Ansicht ist. Ich lehnte ab. Als aber der Bericht Ferrari's im Archivio di psichiatria etc. erschien, glaubte ich die geeignete Unterlage gefunden zu haben, die jedenfalls für Lombroso und seine Anhänger als echt und treu erschien. Daraus schöpft ich nun, unter Anführung des Verfassers und gab, glaube ich, ein richtiges Bild von dem, was Ferrari sagt. Dieser Bericht scheint auch meist angesprochen zu haben. Havelock Ellis, gewiss ein ziemlicher Lombrosianer, nannte mir ihn schriftlich einen „luminous account" und Salillas schreibt mir aus Madrid unter dem 22. Januar 1902: „Votre information sur le dernier Congrès d'Anthropologie criminelle me semble très-sincère." Das Hauptgewicht war für mich aber die Kritikmöglichkeit, die also durchaus nicht blosse „Eindrücke" wiedergeben sollte, und gerade diese Kritik scheint den Meisten hochwillkommen gewesen zu sein, nicht am wenigsten mein Excurs über die Psychologie der Congresse. Ein holländischer Freund schrieb kürzlich, er und Andere, die er gesprochen, seien durchaus meiner Ansicht und er sagte ein ander Mal, dass es für den Congress geradezu ein Unglück gewesen sei, dass Lombroso und Ferri zugegen gewesen wären. Solche Stimmen hört man natürlich nur im Geheimen hinter den Culissen. H. Ellis schrieb[2]): I quite agree as to the weak points in Lombroso, and have said much the same. Salillas (l. c.) sagt: „On ne pourra dire que vous êtes un ennemi intransigeant de Lombroso, mais un dévoué champion de la vérité. C'est à l'école italienne elle-même que l'on rend service en lui signalant ses défauts. Critiquer Lombroso, c'est lui rendre l'hommage qui lui est dû." Ich unterschreibe jedes seiner Worte und sicher die Meisten mit mir! Ich könnte noch andere Namen nennen, die mit meinem Berichte und mit meiner Kritik zufrieden waren. Der Aerger der Lombrosianer lässt mich also sehr kalt, da ich bedeutende Leute auf meiner Seite habe. Ich bin, glaube ich, vielleicht der Erste gewesen, der es gewagt hat, den Werth wissenschaftlicher Congresse offen zu bestreiten, so viel mündlich auch schon dagegen gesprochen worden ist. Der Werth der Discussionen wird aber namentlich auf solchen Congressen noch mehr

1) In Archives di psichiatria etc. 1902. S. 99.

2) Leider ist seine Karte verlegt, so dass ich sie nicht wörtlich geben kann.

herabsinken, die, z. B. wie ein kriminalanthropologischer, die verschiedensten Berufsarten enthalten. Der Mediciner wird kaum oder nur schwer den Juristen verstehen und vice versa, so dass dadurch die sachgemässe Discussion noch viel mehr eingeschränkt wird, als sonst. Uebrig bleibt dann mehr nur ein praktisches Zusammenarbeiten, das ja sicher erspriesslich sein kann — nicht muss! — wobei aber von Wissenschaft nicht viel mehr die Rede ist. Ich glaube die Hauptlinien einer Psychologie wissenschaftlicher Congresse gegeben zu haben und hätte das Bild natürlich noch weiter ausspinnen können. Gerade bei solchen Congressen ist ein günstiger Boden zum Studium der „psychologie de la foule" gegeben, und Sighele hätte alles Zeug dazu, einmal auch dieser Seite näher zu treten. Ich hoffe, er wird mir dann im Allgemeinen nur Recht geben.

Nochmals betone ich, wie ich es schon früher that, dass es besser wäre, Berichte über Congresse erst nach Veröffentlichung der Acten zu schreiben, nicht vorher, um möglichst richtig zu gehen. Ich gab hierfür ein kleines und klassisches Beispiel in einer Note meines Berichts bez. des Vortrags Bombarda's, wo zwei Berichterstatter betreffs eines wichtigen Punktes auseinandergingen und das, was beide vorbringen: nach B. solle man nie ohne Weiteres von der menschlichen auf die thierische Psychologie schliessen, findet sich in dem officiellen Referat über die Rede in dem Compte-rendu nicht vor! Ich hatte seiner Zeit einen Freund gebeten, für Herrn Prof. Gross aus Berichten in Zeitungen eine Uebersicht des vom Congress Geleisteten für dessen Archiv auszuarbeiten. Er wollte es thun, musste es aber unterbleiben lassen, da die Berichte zu sehr auseinander gingen. Sapienti sat!

Es genügte also, ich recapitulire es nochmals, ein Bild des Congresses nach einem Originalbericht zu geben. Die Kritik war erlaubt, ja geradezu geboten, da so unglaublich viel Unbewiesenes vorgebracht wurde, aber nur zum allergeringsten Theile Widerspruch fand. Eine gesunde Kritik ist absolut nöthig und auch nach genauem Lesen des officiellen Compte-rendu lautet mein allgemeines Verdict über den Congress nicht viel anders als zuvor.

Hier ist nun auch der Ort, eines ziemlich wichtigen Punktes zu gedenken: der Referate.

Ich unterscheide deren zwei Arten: 1. rein objective und 2., objective und kritische zugleich. Ueber die vielen möglichen Fehler beim Referiren will ich hier nicht sprechen. Es fragt sich für mich hier nur darum: sind die rein objecten oder die kritischen Referate vorzuziehen? Sicher kann man hier verschiedener Ansicht sein, und jedes hat ein pro und contra. Ich für meine Person halte aber die objectiv und kritischen für höher stehend, werthvoller. Rein objectiv berichten kann schliesslich auch der Laie, wenn er nicht auf den Kopf gefallen ist, wobei er freilich Haupt- und Nebensache meist nicht wird unterscheiden können. Dies thut nur der Sachverständige. Aber nur Derjenige unter Letzteren steht über dem Texte, der die Sache möglichst beherrscht. Nun ist es bekanntlich unmöglich, Alles zu wissen und zu können. Was aber der Sachverständige stets zum Mindesten beurtheilen kann, das ist die Richtigkeit der Methode und der Schlüsse. Hier vor Allem hat er einzugreifen. Wenn man z. B. die vielen oberflächlichen Ar-



beiten aus Lombroso's Schule, die z. Th. reine Feuilletonartikel sind und von deutschen Archiven sicher zurückgewiesen werden würden, liest, so kann und muss man vor Allem Methode und Logik untersuchen, selbst wenn man nicht eigene Erfahrungen bez. des behandelten Themas besitzt. Hier möchte ich auf kriminalanthropologischem Gebiete Herrn Carrara und Andern zur Nachahmung die Musterarbeiten z. B. Penta's, auf rein anthropologischem die Giuffrida Ruggeri's empfehlen. Bei der Kritik gilt es mit scharfem Auge für den Leser die Spreu vom Weizen zu trennen, besonders wenn es sich um ein so schwieriges und weitschichtiges Gebiet handelt, wie die Kriminalanthropologie, welche nur wenige, wirkliche Sachverständige aufzuweisen hat. Deshalb suche ich in den meisten Referaten und Besprechungen den Leser auf die wichtigsten Punkte oder auf Fehler aufmerksam zu machen, die er ohne Directive wahrscheinlich nicht finden würde. Das ist das gute Recht jedes echten Kritikers, besonders wenn derselbe nicht bloss als Kritiker, sondern selbst als schaffender Geist aufgetreten ist, zum Beweise dafür, dass er die Materie beherrscht. Gerade an solchen kritischen Referaten lernt der Leser am meisten, womit selbstverständlich nicht gesagt sein soll, dass die Kritik unfehlbar ist. Eine gute Kritik muss möglichst objectiv sein, und dies geschieht vor Allem dann, wenn der Kritiker die Sache wirklich beherrscht. Der Kritiker wird eben auch dabei Gelegenheit finden, sonstige dazu gehörige Anmerkungen aller Art zu geben. Als Muster solcher Referate möchte ich die von Prof. Gross in diesem Archiv hinstellen, und ich weiss aus sicherer Quelle, dass sie sehr ansprechen.

Noch ein Punkt. Es kann vorkommen, dass man für eine bestimmte Sammlung möglichst viele Referate vereinigen muss. Da es nun unmöglich ist, stets an der Quelle zu sitzen, so muss man dann nolens volens, der Vollständigkeit halber nach fremden Referaten arbeiten, dies aber selbstverständlich bemerken. Der Referent hat dann sicher seine Pflicht gethan; denn besser ein fremdes Referat benützen, wenn man die Quelle nicht hat, als gar keines zu bringen. Durch Anführung der Herkunft des Referates hat man jede Verantwortlichkeit für dasselbe natürlich von sich abgewiesen. Dies habe ich denn bei der Bearbeitung des kriminalanthropologischen Theils der „Jahresberichte über die Leistungen auf dem Gebiete der Neurologie und Psychiatrie" (redigirt von Prof. Mendel in Berlin) seit Jahren gethan und mir damit gewiss den Dank aller billig Denkenden erworben, zumal diese Sammlung die grösste aller existirenden ist und die Referate in früher dargelegtem, von den meisten sicher gutgeheissenem Sinne abgefasst sind, was zwar den Herrn Lombrosianern wenig passt, jedoch mich keineswegs von dem weiteren Beschreiten dieser Bahn abbringen soll.

3.

Das active und passive Suggestionsmaterial der Grossstadt. Von Medizinalrath Dr. P. Näcke. Unter obigem Namen verstehe ich die relativ kleine Zahl der Suggestionirenden (Active) und das grosse Heer der Suggestionirten (Passive), beides im guten und im bösen Sinne. Wie traurig und weit verzweigt die Suggestion im übeln Sinne in Grossstädten, z. B. in Berlin



ist, zeigte ich schon früher einmal an dem grassirenden spiritistischen Unfuge, der unglaubliche Dimensionen annimmt. Wir sahen das Gleiche neuerdings in der „Gesundbeterei“ und früher bei der „Heilsarmee“. Jeder weiss, wie viele Leute von Kartenlegen, Wahrsagen und last, but not least — vom Kurpfuschen leben, das auch offenbar in dieselbe Kategorie gehört. Das Alles ergreift aber grosse, weite Kreise. Nun giebt es aber auch ganz kleine, die denselben Gesetzen folgen.

Einen solchen hierhergehörigen, sehr interessanten hat kürzlich Henneberg[1]) aus Berlin beobachtet. Ein 45 jähriger Mann, R., früher Vergolder (wahrscheinlich hereditär belastet, Näcke), sexuell sehr erregt und zu Perversionen geneigt, Potator, seit 5 Jahren wahrscheinlich an hysterischen Anfällen leidend, behauptete, er sei Freimaurer, und sammelte um sich allmählich 10 Personen, die er in den „sexuellen Freimaurerritus“ einweihte, damit sie später pecuniäre Vortheile davon hätten. Seine Frau musste als „Symbol der Schwesterlichkeit“ einer Concubine von ihm coram aliis die Genitalien waschen und küssen, worauf R. mit der Concubine coitirte, was er als „körperliche Zusammenkunft“ bezeichnete. Männer mussten mit seiner Frau den Beischlaf vor den Anderen ausführen, er mit anderen Weibern etc., öfters bei einer Art von Altar mit Bibel. Einmal deflorirte er ein junges Mädchen vor deren Mutter und verlangte von dem Mädchen, sie solle sich vom Bruder beschlafen lassen, was Jene aber doch abwies. Dafür coitirte der Bruder vor Mutter und Schwester mit einer Anderen. Schliesslich kam R. wegen Unzuchtsdelict an einem Mädchen von 12 Jahren in Untersuchung, ward als geisteskrank erkannt und der Charité übergeben. Er hielt sich zuletzt von den Freimaurern verfolgt. Er ist ein Paranoiker, doch fasst ihn Henneberg wegen eines ganz in den Vordergrund tretenden Symptomes als Beispiel einer Pseudologia phantastica auf, d. h. der pathologischen Lüge. Genese, Diagnose, Verlauf etc. der Krankheit interessirt uns hier nicht, bloss das Factum einer solchen monströsen religiös-sexuellen Vereinigung in der Grossstadt. Bemerkt sei nur noch, dass die Verführten durchaus nicht etwa schwachsinnig waren, wohl aber niederen Standes und geldbedürftig.

Wie ist nun so etwas möglich in unserer Zeit der Aufklärung und im hochcivilisirten Berlin? Wie kann in Grossstädten überhaupt die Suggestion in ihrer malignen Form so viele, enge oder weite Kreise ziehen? Das ist das psychologisch Interessante. Folgendes dürfte dafür zum grossen Theil eine Erklärung abgeben. Der Zug nach der Stadt, speciell der Grossstadt, ist bekannt. Nicht nur der geistig Tüchtige zieht dahin, sondern eine Menge minderwerthiger und ungebildeter Elemente. Erstere liefern vorwiegend die activen, letztere die passiven Elemente der Suggestion. Je sicherer der Schwindler, aber auch der Geisteskranke oder Abnorme etc. auftritt, mag es sich selbst um die tollsten Behauptungen handeln, um so eher kann er eine Gemeinde Gläubiger, die sich aus den Minderwerthigen namentlich rekrutirt, finden. Letztere wollen beherrscht sein, sie freuen sich eines fremden festen Willens, der ihnen gebricht, sie glauben ihm, zumal es sich ja meist um

1) Henneberg, Beitrag zur forensischen Psychiatrie: Beeinflussung einer grösseren Anzahl Gesunder durch einen geisteskranken Schwindler (Pseudologia phantastica). Charité-Annalen. XXVI. Jahrgang.



für sie vortheilhafte Versprechungen handelt. Der Arme drängt sich heran, der Kranke sieht einen Rettungsanker und der Minderwerthige ist entweder in seinem häufig geringeren Intellect leicht suggestibel oder seine Affectwelt, seine Phantasie lassen sich leicht kapern, weil er das Erträumte hier zu finden hoffte. Der Kampf ums Dasein hat Viele unter ihnen geknickt. Schlecht genährt, gehetzt, verhöhnt, glauben sie hier das Schiboleth zu finden und wenden sich dem machtvollen Suggestionator zu, wie die Mücken dem brennenden Lampencylinder zufliegen. Und mögen sie dabei zu Tausenden zu Grunde gehen, immmer neue Scharen werden sich finden, um ihre Lücken zu füllen. So erklärt es sich, dass die blendende Grossstadt den krassesten Aberglauben in jeder Gestalt beherbergen und sogar grossziehen kann und muss. Eine ganze Reihe von Processen in Berlin aus den letzten Jahren bestätigt das eben Gesagte. Aus dem mitgetheilten Beispiele von Henneberg sehen wir aber auch den bekannten und so häufigen Connex zwischen Religiösem und Sexuellem. Sobald das erste Gefühlsgebiet mächtig ergriffen ist, tritt nicht selten das zweite hinzu, so namentlich in der religiösen Exstase, wie uns die Heiligengeschichte schon lehrt, aber auch das Sektenwesen und zwar in allen Ländern, auch im Islam, z. B. im Antilibanon.

Bisher betrafen die suggestionirten Kreise aber vorwiegend Ungebildete, gewöhnliche Leute. Gebildete, sogar akademisch Gebildete sind jedoch auch nicht gegen Suggestion im übeln Sinne gefeit. Hier giebt es auch Minderwerthige. Man denke nur an die Gesellschaften der Theosophen, Occultisten, Decadenten etc., die meist aus gebildeten Elementen bestehend, sicher viel minderwerthige leicht suggestible Personen enthalten. Bei Vielen ist es der Zug des Wunderbaren, der mächtig anzieht und im Grunde tief in der menschlichen Seele begründet ist. Zum Andern sind es oft niedere Motive, selten reiner intellectueller Wissensdurst nach dem Metaphysischen. Das Geheimnissvolle spielt überall seine Rolle, früher natürlich mehr als jetzt und alle Geheimkulte, von dem antiken der Kabiren, des Mithras, der eleusinischen Mysterien u. s. w. an bis auf die Rosenkreuzer, Freimaurer u. s. w., benutzten den Schleier des Undurchdringlichen, um Adepten zu gewinnen. Am schlimmsten war bekanntlich dieser Unfug zur römischen Kaiserzeit, in der die Kultur am höchsten stand, aber bereits die Demoralisation der Gesellschaft Platz gegriffen hatte. In solchen kritischen Zeiten besonders blühen alle geheimen Conventikel, und der geängstigte Menschengeist, ob hoch oder niedrig, sucht hier eine Zufluchtsstätte vor der rauhen Wirklichkeit. Daneben gab und giebt es aber auch eine ganze Scala von Motiven, die die Leute dazu antrieben, wo dann von blosser Suggestionswirkung nicht mehr die Rede sein kann. Verderblich ist endlich in den Grossstädten oft auch die Suggestion, welche Directoren von Bankinstituten, Fabriken etc. auf den Aufsichtsrath und die Actionäre ausüben (Treberprocess, Leipziger Bank), und dem Lockvogel gewinnverheissender Papiere widerstehen die Wenigsten.

4.

Moralische Werthe. Von Med.-Rath Dr. P. Näcke. In seinem Aufsatze: Verbrechen und Gesetzwidrigkeit, in diesem Band, p. 166, hat Herr Stern auf p. 174 einige Bemerkungen über Moral gemacht, in Anknüpfung



einer Arbeit von mir. Ich glaube hier dem Ganzen zu dienen, wenn ich meine früheren Beobachtungen noch etwas weiter ausführe. Zunächst bemerke ich, dass die Ausdrücke: Sittlichkeit, Moral, Ethik sehr oft promiscue gebraucht werden und die differentiellen Unterscheidungen meist sehr künstlich und unsicher sind, ebenso wie die Ansicht der Philosophen über die eigentliche Moral und ihren Ursprung. Letzteren kann man nur im Religiösen, im Nützlichen oder in Beiden zugleich suchen. Ich glaube aber, dass H. Spencer am meisten Recht hat, wenn er die Nützlichkeitshypothese aufstellt. Diese fällt in den meisten Fällen allerdings mit dem Religiösen zusammen, und so konnte ein post hoc, ergo propter hoc entstehen. Möglicherweise wirkten aber auch gleichzeitig beide Momente ein. Wie dem aber auch sei: wir müssen als Darwinisten wie in jedem Organismus, so auch in Religion, Moral, Recht u. s. w. eine Entwickelung annehmen, also auch von einer Embryologie reden. Dies hat z. B. bez. der religiösen Dogmen s. Z. Lessing vortrefflich aufgezeigt. Die Folge ist, dass auch unsere jetzige „Moral" u. s. w. sich noch weiter entwickeln wird und zwar wahrscheinlich derart, dass Vieles, was heute als unsittlich und unmoralisch gilt, dereinst im Gegentheil als hochmoralisch bezeichnet werden wird und vice versa. Dies zeigt vortrefflich Tille[1]) an der Hand der grossen Erwägungen über Moral von Wundt, Nietzsche und Carneri. Jetzt prävalirt bei uns die „Nächstenmoral", dereinst wahrscheinlich und hoffentlich die „Gattungsmoral". Diese steht zweifelsohne höher, da die Interessen der Gattung grössere sind, als die der Einzelnen. Nun ist allerdings wahr, dass z. Z. — ob immer, bleibt eben fraglich — die fundamentale Form der Moral, wie Stern sagt, bestehen bleibt und so die „mittlere Moral" bildet. Das ist die „offcielle Moral". Jeder aber, der einen näheren Einblick in die Psychologie der Völker, der Religionen, ja der einzelnen Volksschichten u. s. w. gethan hat, wird mit Schmerzen erkennen, dass auch diese „mittlere Moral" ausserordentlich häufig de facto nicht beachtet wird. Einige wenige Beispiele werden genügen. Das Christenthum erkennt die 10 Gebote als Schiboleth an. Viele Romanen aber, besonders im Süden (Sicilien, Sardinien, Spanien) bewerthen ein Menschenleben nicht sehr hoch, noch weniger ein Thierleben. Für gewisse sehr zurückgebliebene Gegenden Süditaliens u. s. w. ist ein Mord häufig nur ein „Unglück, Zufall". Aber auch bei uns Gebildeten wird der Mord z. B. ganz anders angesehen, wenn es sich um ein Duell handelt, natürlich erst recht im Kriege. Bekannt ist auch, dass oft der Bauer eher den Arzt zum erkrankten Vieh, als zum eigenen Kinde oder gar Knecht ruft. Man bemerke weiter die merkwürdigen Ideen über die Heiligkeit der Ehe in gewissen Kreisen, — die sexuelle Moral ist die laxeste — ferner die sogen. „Usancen" im Handelsverkehr, die zumeist tief unmoralisch sind u.s.w. Man studire nur einmal Ferriani: „delinquenti scaltri ed fortunati", um mit Schrecken zu sehen, wie unendlich weit das Gewissen Einzelner, ja ganzer Klassen und Völker, für vieles Unmoralische, ja geradezu Gottlose ist. Praktisch lässt sich daher sehr gut von einer besonderen Völker-, Schichten-, ja sogar bis zu einem gewissen Grade: Berufsmoral reden. Gerade Herr

1) Tille, Von Darwin zu Nietsche. Leipzig 1895.



Stern wird Gelegenheit haben, in Berlin die Schichten- und Berufsmoral in bester Weise zu studiren, und die täglichen Processe aller Art predigen nur zu laut diese Wahrheit. Ja, ich muss sogar darauf bestehen, dass Jeder schliesslich seine eigene Moral hat, und fiele bei Allen plötzlich der Kulturlack ab, so würde sich die bête humaine nur zu oft in ihrer scheusslichsten Nacktheit zeigen!

5.

Die Vermehrung der Sectionen. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Im 7. Bd. p. 337 musste ich als Psychiater den ganz unhaltbaren psychiatrischen Ansichten des Herrn H. Kornfeld energisch entgegentreten. Heute muss ich es in gleicher Weise als Mediciner thun. Herr Kornfeld behauptet nämlich p. 192 (in diesem Band), dass vielfach überflüssige Sectionen gemacht würden. In einer Note hat Herr Prof. Dr. Gross als Jurist mit Recht dem widersprochen. Herr K. wird kaum einen wissenschaftlichen Mediciner auf seiner Seite finden! Wir sind schon froh, wenn das Volk sich jetzt daran gewöhnt hat, dass in den Krankenhäusern allgemein Sectionen gemacht werden, nicht nur zum Nutzen der Wissenschaft, sondern auch der Diagnostik und Praxis. Darüber herrscht nur eine Meinung! Ebenso nöthig erscheint aber auch die Aufbewahrung interessanter pathologischer Präparate zu Studienzwecken und das grosse neue pathologische Museum in Berlin wird sicher der Ausgangspunkt vieler nutzbringender Studien werden. Die Sectionen sind absolut nöthig in der forensen Medicin. Der Fall, den Herr K. speciell zu Gunsten seiner Meinung bringt, beweist das Gegentheil. Der Fall ohne Section würde nur eine wahrscheinliche, nicht aber eine sichere Todesursache ergeben haben. Es würden wahrscheinlich auch so manche Verbrechen nicht geschehen, wenn eine obligate Section aller Gestorbenen eingeführt würde, was freilich wohl stets ein pium desiderium bleiben wird. Nicht bloss gewönne daran der Arzt für seine Diagnosen und seine Praxis unendlich viel, sondern wir würden dann endlich eine wahrhafte Mortalitätsstatistik besitzen, die jetzt bekanntlich zum grössten Theil auf der reinen Leichenschau, die bei uns in den meisten Fällen dazu noch von — Leichenfrauen geschieht, beruht. Also lautet eine vernünftige Forderung nur auf: Vermehrung, möglichste Verallgemeinerung der Sectionen!

6.

Merkwürdige Vortäuschung eines sittlichen Deliktes. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Bekannt ist, dass so manche Geisteskranke, namentlich Schwachsinnige, Epileptiker und Paralytiker gern sittliche Attentate vollführen. Bei reinen Nervenkrankheiten ist das nur sehr selten der Fall. Wohl einzig in der Literatur steht aber folgender Fall, der einen Tabiker, d. h. einen Rückenmarkschwindsüchtigen, betrifft und welcher deshalb der Erwähnung wohl werth erscheint. Ein 37jähriger Fremder findet sich Nachmittags auf einem belebten Platze in Paris mitten in

1) Roubinovich, Tabes et inculpation d'attentats aux moeurs. Archives d'anthropol. crimin. etc. 1902. p. 56.

einer Menge junger Leute. Er ward dadurch auffällig, dass er Verschiedenen seiner Nachbarschaft mit der Hand gegen die Taschen oder die Hosenlätze fuhr. 2 Gendarmen wurden herbeigerufen, die nicht wussten, ob es sich um einen pickpocket oder „frôleur“ (d. h. Reiber der Genitalgegenden) handele, und ihn arretirten. Der Herr protestirte lebhaft dagegen, meinte, er sei krank, und da er keinen Stock hätte, habe er das Bedürfniss, zeitweise sich zu stützen, und habe so diese verdächtigen Handbewegungen gemacht. Die Expertise ergab: 1. X. leidet an schwerer Rückenmarksdarre und wird seit einiger Zeit in einem Hospitale behandelt; 2. dadurch kann er sich ohne Stütze nicht aufrecht erhalten; 3. kann er seine Handbewegungen nur mit den Augen controlliren, da seine Hände anästhetisch sind, weshalb er 4. auch nicht mehr fühlt, was er antastet, und 5. hat er seit mehr als 2 Jahren völlig seine Potenz eingebüsst. Pat. ward freigesprochen, da jede Möglichkeit eines sexuellen Attentates unter diesen Umständen ausgeschlossen war. Es war ausserdem constatirt worden, dass X. nach allen Richtungen hin der Stütze halber um sich gegriffen und dabei von ungefähr auch die Taschen- und Hosenlatzgegend seiner Nachbarn berührt hatte.

7.

Der Mörder Mac Kinley's. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Czolgosz tödtete bekanntlich am 6. September 1901 in Buffalo den Präsidenten Mac Kinley. Er kam in das Gefängniss zu Auburn und ward von 5 Psychiatern eingehend studirt. Einer davon, Mac Donald[1]), berichtet darüber ausführlich. Es zeigte sich keine Spur von geistiger Erkrankung; nach Aussagen des Mörders bestand auch keine erbliche Belastung. Auch der Körper war völlig gesund, und es fehlten alle Stigmata. Geistlicher Zuspruch ward abgelehnt. Männlich, ohne Grauen ging der Delinquent in den Tod. Er bekannte sich als Anarchist, und deshalb beging er die That. Er ward durch Elektricität am 29. October 1901 getödtet und zwar durch 2 Schlüsse, die mit 1800 Volts einsetzten. Die Execution gelang vollständig, die Leichenöffnung geschah durch Eduard Anthony Spizka. Es fand sich nicht die geringste Abnormität vor und das Gehirn, welches genau makroskopisch untersucht ward, zeigte sich völlig gesund und normal gestaltet. Die mikroskopische Untersuchung musste leider unterbleiben. Die Kopfmaasse waren die gewöhnlichen, der Typus der eines Polen. Nicht die Spur eines Verbrechertypus, wie die Gypsabgüsse hinreichend zeigen. Das Gehirn mit den weichen Hirnhäuten wog frisch 1460 gr, ohne Letztere 1415 gr, also etwas mehr als der Durchschnitt bei den Polen. Spizka meint mit Recht, dass wahrscheinlich bei manchen Verbrechern und Entarteten gewisse klassische Abweichungen vom Gehirnbau Normaler vorkommen, dass sie aber bisher zu gering an Zahl und zu wenig bestätigt sind, um daraus irgend welche sichere Schlüsse zu ziehen. Czolgosz ist ein „social Erkrank-

---

1) Carlos Mac Donald, The trial, execution, autopsy and mental status of Leon F. Czolgosz, alias Fred Niemann, the assassins of President Mc. Kinley; with a report of the post mortem examination by Eduard Spitzka. The Journal of mental patholog. vol. I. Dec. 1901, Jan. 1902., No. 4—5.



ter und Pervertirter, aber kein Geisteskranker". Unter ersterem Ausdruck versteht Spizka den Anarchisten.

Die Untersuchung des Mörders hier ist eine sehr wichtige, weil sie zeigt, dass ein enragirter Anarchist durchaus körperlich und geistig gesund sein kann, und sicher sind es viele, und von den Andern, die es nicht sein sollen, liegen nur unendlich wenig so genaue Untersuchungen vor, wie bei Czolgosz, daher denn alle Angaben und Behauptungen nur mit grosser Reserve aufzunehmen sind.

8.

Nochmals: Attentäter. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. In ungemein scharfer, geistreicher und kritischer Weise wendet sich der berühmte amerikanische Psychiater E. C. Spizka[1]) gegen Talbot, Régis und Andere, die in jedem Attentäter einen Geisteskranken und Entarteten sehen wollen, auf Grund ganz unzulänglicher Erhebungen. Verfasser berechnet, dass von 1800—1901 im Ganzen (stets als Minimum) 155 hervorragende Personen angefallen wurden, 197 Attentate geschahen und 89 so Angegriffene starben. Die Zahl der Attentäter belief sich auf mindestens 273 Personen. Ein sehr grosser Theil davon war sicher geisteskrank, Andere aber sicher nicht, wozu Verfasser ausser Czolgosz von bekannteren Booth, Bresci, Fieschi, Louval, Luccheni, Nobiling, Sand, Santos, Sipido rechnet und bei einer andern grossen Reihe es unsicher lässt. Geistesgesund war auch sicher Charlotte Corday, deren Schädel aber auf Authenticität keinen Anspruch machen kann. Genau anatomisch untersucht wurden die Gehirne nur von Fieschi uud Czolgosz und makroskopisch als gesund befunden. Von dem, was von Gehirnwindungen als abnorm zu bezeichnen ist, wissen wir z. Z. viel zu wenig Sicheres. Der sog. „Vierfurchentypus" des Stirnhirns ist bei hohen Gehirnen fast normal, also nicht abnorm, und das Unbedecktsein der „Insel" ist oft nur Kunstproduct! Die That selbst eines Attentats spricht an sich absolut nicht gegen geistige Gesundheit. Unzählige, aus allen Zeiten hat es gegeben, die ein Attentat unter bestimmten Bedingungen nicht verwarfen und keineswegs deshalb unzurechnungsfähig waren. Mit grosser Schärfe endlich wettert Verf. gegen die billige Ausbreitung des Begriffs „Entartung", wobei er aber jedenfalls zu weit geht. Er sollte jedenfalls einmal das Buch Lombroso's über Anarchismus kritisch beleuchten, und man würde dann sehen, wie viel davon vor der kritischen Lupe bestehen würde! Leider sind aber gerade in Amerika solche nüchterne und kritische Köpfe, wie Spizka, vielleicht noch seltener als bei uns!

9.

Homosexuelle Annonce. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Nach Veröffentlichung meiner Arbeit über „Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen" schickte mir ein College aus

1) Spitzka, Remarks an the Czolgosz case and allied questions, as presented by Dr. Talbot. Medical critic, 1902, Jan.



Hamburg aus einem grossen Hamburger Blatte eine sehr charakteristische Anzeige, die an Deutlichkeit sicher nichts zu wünschen übrig lässt. Ich lasse sie daher hier folgen, zumal solche unverschämte Annoncen von Seiten der Frauen viel seltener sind, als seitens der Männer.

Sie lautet folgendermaassen:

Frauen-Freundschaft!

Gebildete, geistreiche, freidenkende Dame sucht die Bekanntschaft einer reichen Dame zwecks freundschaftlichen Verkehrs. Offerten erb. u. „Sappho“ hauptpostlagernd Hamburg.

Dass hier eine reiche Dame gesucht wird, deutet vielleicht auf gewerbsmässige Homosexualität, mindestens aber auf Parasitenthum hin, da ihr sonst das Vermögen der „Freundin“ gleichgültig sein müsste. Sie will offenbar mit ihr und auf ihre Kosten in dulci jubilo leben. Ich erwähnte in meinem Aufsatze noch, dass gerade Masseure und Masseusen gern sich zu unzüchtigen Handlungen hergeben, wie auch Iwan Bloch in seinem soeben veröffentlichten und höchst lesenswerthen Buche: Beiträge zur Psychopathologie sexualis, Dresden, Dohrn 1902, betont. Auch das schmähliche Erpresserthum habe ich wiederholt hervorgehoben, dagegen nicht der Möglichkeit gedacht, dass auch sonstige Verbrechen geschehen können. So hat z. B. de Blasio 1901 mitgetheilt, dass von den meist jungen Langfingern Neapels nicht weniger als 35 Proc. passive Päderasten sind, und zwar — um die Activen zu bestehlen.

10.

Von Dr. Hahn, Sonnenstein. In dem Vorster'schen Bericht über die Verwaltung der vereinigten Bezirksirrenanstalt Stephansfeld-Hördt für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 lesen wir S. 17: „Dem in angesehener Lebensstellung befindlichen Vater eines Kranken wurde auf seinen Wunsch sein kranker Sohn zu einem Spaziergange ausserhalb der Anstalt mitgegeben mit der Bestimmung, ihn des Abends zur rechten Zeit wieder in die Anstalt zurückzubringen. Es wurde Abend, und der Kranke war noch nicht zurückgekehrt. Da in der Nacht wurden wir durch lauten Lärm gestört, und als wir nachsahen, fanden wir den Vater und Sohn in völlig betrunkenem Zustande sich vor der Anstalt herumtreiben. Die energische Hilfe des Personals war erforderlich, um den Kranken in die Anstalt und den Vater zur Eisenbahn zu bringen. Am folgenden Morgen kam der Vater in höchst verwahrlostem Zustande zur Anstalt und bat uns, wir möchten ihn verbinden. Mit einem Revolver hatte er sich in der Herzgegend zwei Schüsse beigebracht, die schwerere Erscheinungen jedoch nicht zur Folge gehabt hatten. Von dem inzwischen nüchtern gewordenen Kranken wurde uns nun mitgetheilt, dass sein Vater ihn am Tage vorher und auch früher schon gelegentlich aufgefordert hatte, er, der Sohn, solle ihn, den Vater, erschiessen. Diesem Ansinnen nachzukommen, hatte sich der Kranke entschieden geweigert und versucht, seinen Vater von seinem Vorhaben abzubringen. Da der Vater immer weiter in ihn drang, so wusste sich der Kranke nicht anders zu helfen, als dass er, da sie einmal beim Trinken waren, seinen Vater dazu veranlasste, immer mehr zu trinken. Der Erfolg



war ausser der Trunkenheit beider der, dass der Vater nicht an demselben Abend, aber am anderen Morgen sich zu erschiessen versuchte."

Dieser merkwürdige und wohl einzig dastehende Fall, dass ein Vater seinen geisteskranken Sohn zum Vatermorde zu veranlassen sucht, dürfte seine psychologische Erklärung in Folgendem finden. Der Vater, eine entschieden psychopathische Persönlichkeit, ist offenbar durch chronischen Alkoholmissbrauch geistig und sittlich allmählich auf ein tieferes Niveau herabgesunken und seines Lebens überdrüssig geworden. Zugleich hat er alle Energie eingebüsst; so fehlt ihm jetzt der nöthige Muth und die erforderliche Willenskraft, sich selbst aus dem Leben zu schaffen. Um gleichwohl zum Ziele zu gelangen, wendet er sich an seinen geisteskranken Sohn, dem gegenüber er sich anscheinend noch in der traurigen Rolle eines Helden zu gefallen sucht, der freiwillig den stolzen Entschluss, aus diesem Dasein zu scheiden, gefasst hat. Der Sohn aber besitzt wider Erwarten des Vaters noch geistiges und sittliches Urtheilsvermögen genug, um dem hartnäckig wiederholten Ansinnen des Vaters nicht nachzukommen; ja er sucht letzteren geflissentlich von seinem Vorhaben abzubringen, zuletzt dadurch, dass er ihn veranlasst, mehr und mehr zu trinken. Der im Gefolge dieser eigenthümlichen Situation herbeigeführte schwere Rauschzustand hat jedoch zur Folge, dass der Vater nicht an demselben Abend, aber am andern Morgen das Geschoss gegen sich selbst richtet, vielleicht im Zustande getrübten Bewusstseins oder momentan durch die Intoxication herbeigeführter Steigerung der Energie in Folge Ausschaltung aller zuerst vorhandenen geistig-sittlichen Hemmungen und Bedenken.



Besprechungen.

a. Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

1.

Aerztliche Ethik. Die Pflichten des Arztes in allen Beziehungen seiner Thätigkeit. Von Dr. med. Albert Moll in Berlin. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke. 1902 (XIV u. 650 Seiten).

Der Name Albert Moll ist in der Bibliographie der Kriminalistik nicht mehr fremd. Sein Träger ist Arzt und scheint sich die verdienstliche Aufgabe gestellt zu haben, diejenigen Fragen, an deren Lösung Medicin und Jurisprudenz in gleicher Weise interessirt sind, einer dringendst bedürftigen Lösung näher zu bringen. Insofern zählen seine Schriften über Hypnotismus und sexuelle Frage zu den beachtenswürdigsten dieser Art. Zu diesen medicinisch-juristischen Streitfragen sind in jüngster Zeit neue hinzugetreten, von denen hauptsächlich das ärztliche Berufsgeheimniss und das sogenannte ärztliche Eingriffsrecht vielfache Discussion erfahren haben. Was ist in solchen und manch anderen Fällen Pflicht des Arztes? Darauf soll die neueste, an Umfang wie Inhalt bedeutendste Schrift von Moll Aufschluss geben. „Aerztliche Ethik" hat er sie genannt. Bereits aus dem Titel ist ersichtlich, dass das Werk in die Gebiete der Philosophie und der Medicin einschlägt. Der Boden, auf den Moll sich damit begiebt, ist kein vor ihm unbetretener. Aber so gründlich wie er hat ihn bis jetzt Niemand durchforscht, und, wie wir glauben, ohne den Propheten spielen zu wollen, wird ihn auch sobald kein Zweiter durchforschen. Für die Philosophie bedeutet das Werk die Anwendung philosophischer Ergebnisse auf medicinische Verhältnisse; für die Medicin — als Ganzes betrachtet — ist es jedoch weit mehr. Die Reihe der medicinischen Disciplinen hat eine nicht unwesentliche Bereicherung erfahren; die ärztliche Ethik tritt als eine neue Wissenschaft auf, und ihr gebührt, soviel Referent als Laie beurtheilen kann, eine Rolle, welche mit der verglichen werden kann, welche die Rechtsphilosophie im Bereiche der gesammten Jurisprudenz behauptet. Und Rechtsphilosophie und Strafrecht sind es, die durch das Moll'sche Buch vielfach Förderung und Anregung erfahren. Arzt und Jurist, wie oft berühren sich ihre Bahnen in Recht und Process! Dies erheischt einerseits ein gemeinsames Arbeiten, andererseits die Forderung, dass der Eine mit dem Gebiet des Andern nicht ganz unvertraut sei. Moll ist tolerant und steckt dieser Forderung sehr enge Grenzen; er verlangt vom Juristen, dass er sich stets bewusst bleibe, wo sein Wissen zu Ende sei und er das des ärztlichen Sachverständigen in Anspruch nehmen müsse. Vom Arzt hinwiederum fordert er die Kenntniss derjenigen Grenzen, welche ihm Ethik und Recht, insbesondere Strafrecht, ziehen. Wie ein rother Faden schlängelt sich fast durch das ganze Buch



die Betonung der Thatsache, dass sich der Arzt in einem Dilemma befindet, bei Ausübung seines verantwortungsvollen Berufes, den er sich zur Pflicht gemacht hat, mit dem Rechte in Collision zu gerathen.

Eine Operation ist nothwendig, und es handelt sich um die erforderliche Einwilligung. Der Kranke ist aber bewusstlos. Seinen Namen kennt man nicht, seine Angehörigen erst recht nicht. Der Patient ist ein Kind. Ein chirurgischer Eingriff muss rasch vorgenommen werden. Die Einwilligung der Eltern kann nicht eingeholt werden, da die distantia loci zu gross ist. — Zum Arzt kommt ein Mann mit verwundeter Hand; die Wunde stammt von einem Verbrechen, das der Patient begangen hat. Soll hier das ärztliche Berufsgeheimniss gewahrt werden, oder soll der Arzt es brechen, um dadurch den Verdacht von einem Unschuldigen abzulenken? — Wenn der Arzt in dem Bräutigam seiner Schwester einen Syphilitiker entdeckt, soll er als Arzt dies geheim halten oder als Bruder handeln und dadurch, dass er ungeschminkt die Wahrheit sagt, das Zustandekommen einer verderblichen Ehe verhindern? — Darf ein Nervenarzt einem hysterischen Frauenzimmer Schläge versetzen, um dadurch denjenigen Gehorsam zu erzielen, bei dessen Vorhandensein die Heilung mit Gewissheit in Aussicht gestellt werden kann?

Diese wenigen Fälle aus der überaus reichen Casuistik, welche Moll's „Aerztliche Ethik“ auszeichnet und ihr einen so hohen praktischen Werth verleiht, zeigen, in welch schwere und verwickelte Lagen ein Arzt kommen kann. Hier bedarf der Arzt eines festen sittlichen Grundes; wie diesen sich Moll denkt, davon giebt sein Buch Zeugniss.

Die „Aerztliche Ethik“ zerfällt in 11 Hauptstücke, welche folgendermaassen betitelt sind: I. Begriff und Inhalt einer ärztlichen Ethik. II. Arzt und Client (da der Arzt von Berufs wegen es auch mit Gesunden zu thun hat, schlägt Moll vor, sich des Wortes „Client“ anstatt des bisher üblichen Ausdruckes „Patient“ zu bedienen). III. Kategorien von Aerzten und Clienten. IV. Bedenkliche ärztliche Maassnahmen (diese Ausführungen sind vom kriminalistischen Standpunkte aus besonders beachtenswerth; hier wird u. a. auch die Frage der Perforation und des Kaiserschnittes behandelt, hier wird die Chirurgie in ihrem Verhältniss zur Körperverletzung besprochen, und Moll gelangt zu der Ansicht, „dass Handlungen, die sonst strafbar sind, den Charakter der Strafbarkeit verlieren, wenn sie in berechtigter Ausübung des ärztlichen Berufes vorgenommen werden“). V. Wirthschaftliches. VI. Standesfragen. VII. Privatleben (S. 395 fg. beachtenswerthe Worte gegen das Duell). VIII. Hygienisches. IX. Sachverständigenthätigkeit. X. Medicinische Wissenschaft und Forschung. XI. Vorbildung des Arztes.

Dieses Inhaltsverzeichniss zeigt, dass in der That Moll „die Pflichten des Arztes in allen Beziehungen seiner Thätigkeit“ darzustellen vermocht hat. Andererseits zeigt sein Buch auch, wie nothwendig für den Arzt die Kenntniss der ihn betreffenden Rechtsverhältnisse ist. Schon vor Moll hat es nicht an dem Vorschlage gefehlt, nach Analogie der Vorlesungen über gerichtliche Medicin für Juristen solche über medicinische Jurisprudenz für Mediciner an den Universitäten einzuführen. Hoffentlich tragen Moll's Ausführungen, obwohl in ihnen von dieser Anregung an keiner Stelle direct die Rede ist, zu ihrer Verwirklichung bei. Dass dieses Werk de lege ferenda eine Einflussnahme verdient, erscheint selbstverständlich. In einem Falle tritt



Moll selbst mit einem Vorschlag de lege ferenda auf, indem er bei Gerichtsverhandlungen wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses Ausschliessung der Oeffentlichkeit vorschlägt, welche derzeit nur bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit erfolgen kann. Aber auch sonst sind wunde Punkte des geltenden Rechtes deutlich bezeichnet. Bedenklich de lege lata erscheint es uns, wenn Moll sagt (S. 102): „Wenn eine höhere Pflicht vorliegt, ist ... der Arzt berechtigt, das Schweigen zu brechen." Ja, vom ethischen Standpunkte aus allerdings. De jure hingegen muss daran festgehalten werden, dass ein mangelhaftes Gesetz denn doch auch Gesetz ist, und, wie Lammasch sagt, „in keiner Weise entschuldigend wirkt der ‚Rechtswahn', die Meinung, dass eine That, deren Strafbarkeit nach staatlichem Rechte dem Thäter bekannt ist, von irgend einem ‚höheren' Gesichtspunkte aus gerechtfertigt sei". Auch erscheint es uns rechtsirrthümlich, daraus, dass das Strafgesetz den Selbstmord nicht verbietet, die Folgerung zu ziehen, der Arzt, der an einem zurechnungsfähigen Selbstmordcandidaten den Aderlass vornehme, handle durch einen Einschnitt in die Vene widerrechtlich (S. 266). Eine vom Gesetze nicht mit Strafe bedrohte Handlung ist allerdings erlaubt; „erlaubt" und „berechtigt" sind aber deswegen noch nicht identische Begriffe.

Gegen die Ethik hat Moll mit diesen Behauptungen nicht verstossen; darum thun sie einer medicinischen Ethik auch nicht im Mindesten Abbruch. Sein Werk ist eine aussergewöhnlich bedeutende Erscheinung; es begründet eine neue Wissenschaft, an deren Ausgestaltung Mediciner und Juristen, Philosophen und Theologen mitarbeiten sollten. Moll kann, ohne Gefahr zu laufen, als unbescheiden angesehen zu werden, von seinem Buche sagen: „Exegi monumentum aere perennius."

2.

Sociale Gruppe und Strafrecht. Vortrag, gehalten am 14. Februar 1900 in der juristisch-staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Czernowitz von Dr. jur. Friedrich Kleinwächter, k. k. Hofrath und Professor der Staatswissenschaften an der Universität Czernowitz. Separatabdruck aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung." Wien, 1900. Manz'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung (47 Seiten).

Das vor ihm nur von Wahlberg einer Erörterung unterzogene, ungemein schwierige Gebiet der Beziehungen von Nationalökonomie und Strafrecht hat Kleinwächter, einer der verdienstvollsten Nationalökonomen des heutigen Oesterreich, betreten. So originell der Gedanke ist, welcher der vorliegenden Schrift zu Grunde liegt, so meisterhaft ist er ausgeführt, und die Literatur der Kriminalpolitik kann Kleinwächter's Ausführungen, so wenig sie auch die lex ferenda direct berühren, zu ihren vortrefflichsten Beiträgen zählen. Wirthschaft und Recht — davon geht Kleinwächter aus — hängen enge zusammen. Für das Privatrecht ist dieser Zusammenhang mit dem wirthschaftlichen Complexe nie geleugnet worden, aber auch das Strafrecht hat Beziehungen zur Wirthschaft. Rechtsordnung ist der gesellschaftliche Frieden, und Schutz der menschlichen Gesellschaft gegen Friedensbruch, welcher Art immer, das ist der Zweck der Strafe und der Straf-

rechtspflege. Von verschiedenen Eintheilungsgründen (socialer und individueller Natur) ausgehend, gelangt Kleinwächter zu einer Dreitheilung der Gesammtheit von Rechtsgütern, zu deren Schutz die Gesetzgebung durch das Strafgesetz, aber auch durch andere Gesetze, Strafsanctionen erlassen hat; diese drei Gruppen sind die territoriale, die berufsgenossenschaftliche und die kirchliche. Nach einer kurzen Charakterisirung dieser Interessengruppen greift Kleinwächter die an zweiter Stelle genannte als die ihm, dem Volkswirth, zunächstliegende heraus und untersucht, inwiefern deren Interessen durch das Strafrecht geschützt werden. Dieser Schutz ist ein directer und ein indirecter; ein directer — durch Strafdrohung gegen die u. a. auch das wirthschaftliche Leben berührenden gemeinen Verbrechen, dann aber auch, wenngleich nur in beschränktem Maasse, durch die Norm des § 467 österr. St. G. B. zum Schutze des sogenannten „geistigen Eigenthums". Ein indirecter Schutz wird gewährt durch Strafdrohungen gegen unbefugte Berufsanmaassungen; diesbezüglich verweist Kleinwächter auf die Bestimmungen gegen Kurpfuscherei, unbefugten Arzneienverschleiss und unbefugten Handel mit Giften (§§ 343, 354 und 361 St. G. B), wozu noch die Bestimmung des Art. IV. Z. 5. E. G. z. C. P. O. gegen die Winkelschreiberei hätte erwähnt werden können. Ein indirecter Schutz wird aber der „socialen Gruppe" auch zu theil durch die sogenannte Strafgesetznovelle, derzufolge mit gewissen Verurtheilungen u. a. auch die Unfähigkeit zu bestimmten Berufsausübungen verbunden ist. Auf S. 18 und 19 werden — theils de lege lata, theils de lege ferenda — die Bestimmungen zum Schutze des Erwerbslebens ausführlich mitgetheilt. Besonders eingegangen wird auf die „Kammern", von denen die Handelskammern gar kein Disciplinarstrafrecht, die Notariatskammern nur ein sehr beschränktes, hingegen die Advokaten- und Aerztekammern ein weitgehendes haben; im Anschlusse an die Kammern wird der Gewerbegenossenschaften gedacht. Kleinwächter plaidirt für ein autonomes Strafrecht solcher Zwangsvereinigungen, wobei sich die Staatsgewalt die Fragen vorlegen müssen wird, „ob sie dasjenige, was die Gruppe als strafbare Handlung bezeichnet, auch als strafbare Handlung gelten lassen kann und will", und „ob sie gestatten kann und will, dass die von der Gruppe festgesetzte Strafe zur Durchführung gelange". Unabhängig von staatlicher Genehmigung soll nur die Strafe der Ausschliessung sein. Gegen Schluss seiner interessanten Ausführungen kommt Kleinwächter auf die Cartelle und Gewerkvereine zu sprechen. Vom rechtlichen wie moralischen Standpunkte findet er es begründet, durch materielle Unterstützungen strikenden und ausgesperrten Arbeitsgenossen beizustehen. Kleinwächter's Ausführungen bedurften einer exacten Grundlage; als solche wählte er aus naheliegenden Gründen das österreichische Recht. Der Gedanke jedoch, welchen und wie ihn Kleinwächter vertritt, ist von jeder positiven Rechtssatzung unabhängig, sollte vielmehr in jedem Rechtsstaate gesetzliche Anerkennung (nicht nur Duldung) finden, und in diesem Sinne verdienen Kleinwächter's Erörterungen entschieden auch ausserhalb Oesterreichs Beachtung.



3.

Genesis und Thatbestand der Militärdelicte. Von Franz Kleemann, k. u. k. Major-Auditor, Lehrer an der Theresianischen Militär-Akademie. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hof-Buchhändler. 1902 (213 Seiten).

Auch wenn die Militär-Jurisprudenz nicht so spärlich wäre, dass jedes sich mit ihr befassende Werk ein Ereigniss ist, müssten Kleemann's Ausführungen auf das Dankbarste begrüsst werden. Zwar lässt sich nicht leugnen, dass der Titel dem Inhalte des Buches in mehrfacher Hinsicht nicht entspricht. Es sind in dem Buche eben nicht nur die specifischen Militärdelicte behandelt, sondern es ist das Wesen und die Geschichte des Militärstrafrechts überhaupt, also auch, soweit es andere als Militärdelicte betrifft, nicht minder aber der allgemeine Theil des Militärstrafrechts behandelt. Ausser dem Thatbestand der einzelnen Militärdelicte wird auch eingehend bei ihrer Bestrafung verweilt, und das, was auf dem Titelblatte als „Genesis" bezeichnet wird, erscheint bei jedem dem Thatbestande gewidmeten Paragraph des betreffenden Militärdelictes als kurze, rechtsgeschichtliche Einleitung, so dass die Bezeichnung „historisch und dogmatisch dargestellt" eher am Platze wäre. Jedoch die Auswahl des Stoffes muss als glücklich bezeichnet werden. Denn die nicht-militärischen Delicte des Militärstrafgesetzbuches sind fast ad verbum sowie im allgemeinen Strafgesetzbuch geregelt, nur dass die Paragraphenziffern naturgemäss Verschiebungen erfahren haben; in der wissenschaftlichen Bearbeitung kommen somit die strafrechtlichen Arbeiten eines Finger, Janka, Lammasch auch der Lehre des Militärstrafrechtes zu statten. Zu diesen systematischen Darstellungen tritt nun Kleemann's Werk als werthvolle Ergänzung hinzu. Im allgemeinen Theile hätte diesfalls die Darstellung des militärischen Strafensystems und der ganz eigenartigen Ehrenfolgen militärgerichtlicher Verurtheilung genügt, da der sonstige allgemeine Theil nichts vom Civilstrafrechte besonders Abweichendes enthält. In § 3 „Geltungsgebiet der Militär-Strafgesetze" hätte der besonderen Bestimmung des § 438 St. P. O. Erwähnung geschehen können; im standrechtlichen Verfahren unterstehen nämlich nach österreichischem Rechte auch Militärpersonen dem Standgerichte. Bei der sonst klar gehaltenen Darstellung der Verbrechensconcurrenz vermissen wir die Unterscheidung von Real-, Ideal- und Gesetzesconcurrenz. Richtig definirt ist das Wahndelict als eine vom Gesetze nicht mit Strafe bedrohte Handlung, welche der Thäter für strafbar hält; wenn aber Kleemann dies durch das Beispiel der „Misshandlung eines Soldaten durch einen Gleichgestellten, welcher der Meinung gewesen, dass er sich an seinem Vorgesetzten vergreife", zu belegen sucht, verwechselt er in irreführender Weise den Begriff des Wahndelictes mit dem des untauglichen Versuches. Wenn Kleemann durchaus ein Beispiel eines Wahndelictes haben will, so erlaubt sich Referent ihm Folgendes mitzutheilen: Referent konnte auf dem Lande beobachten, wie Hausbesitzer ganz verstohlen Früchte von überhängenden Aesten nachbarlicher Bäume und Sträucher pflückten, in der Meinung, einen Eingriff in eine fremde Eigenthumssphäre zu begehen, während doch § 422 a. b. G. B. ihnen dies gestattet. Unrichtig ist auch die Ansicht Kleemann's, dass die Verurtheilung wegen eines Verbrechens „einen Ausschliessungsgrund vom Gesellschaftsvertrage



(§ 1210)" begründe, während nach dem Wortlaute des § 1210 a. b. G. B. ein Mitglied einer Gesellschaft u. a. dann ausgeschlossen werden kann, „wenn es durch ein Verbrechen das Vertrauen verliert"; es ist diese Ausschliessung somit keine Ehrenfolge, sondern das Verbrechen giebt den andern Gesellschaftern nur das Recht, den Verbrecher auszuschliessen, aber nicht jeden Verbrecher, sondern nur solch einen (was wohl zu beachten ist), der durch das Verbrechen vertrauensunwürdig wird. Hingegen lässt der besondere Theil an Exactheit der Anordnung des Stoffes und an Klarheit in seiner Darstellung nichts zu wünschen übrig. Nicht jeder Verstoss gegen die Normen des Militärstrafgesetzbuches, auch nicht jedes gegen Rechtsgüter militärischer Natur gerichtete Verbrechen, sondern nur solche Verbrechen sind Militärdelicte, bei welchen nothwendiger Weise eine Militärperson als Thäter in Betracht kommt. In diesem Sinne gelangt Kleemann zur Entwicklung folgender Delictsbegriffe: Subordinationsverletzung, Meuterei und Empörung, Achtungsverletzung gegen eine Militärwache, Nichtbefolgung von Einberufungsbefehlen, Desertion und eigenmächtige Entfernung, Selbstbeschädigung und Simulation, Pflichtverletzung im Wachtdienste, Feigheit und Zaghaftigkeit, Störung der militärischen Zucht, Hintansetzung der Dienstvorschriften und Missbrauch der militärischen Dienstgewalt. Freilich kann Selbstbeschädigung und Simulation auch von Civilpersonen begangen werden, und insofern ist sie, wenn auch nur in Bezug auf die Wehrpflicht strafbar, kein eigentliches Militärdelict im Sinne Kleemann's. Davon abgesehen, ist Kleemann im besonderen Theile seiner Ausführungen seinem Thema vollkommen gerecht geworden. Sein Buch füllt eine Lücke in der juristischen Literatur aus, und wer künftighin an die Bearbeitung des österreichischen Militärstrafrechts sich macht, wird dem Kleemann'schen Werke wohl Rechnung tragen müssen.

4.

Graphologische Monatshefte. Organ der Deutschen graphologischen Gesellschaft. III. u. IV. Jahrgang. München, Karl Schüler (A. Ackermann's Nachflg.), Kgl. bayr. Hofbuchhandlung. 1899 u. 1900.

Graphologische Praxis. Herausgegeben unter Mitarbeit von Mitgliedern der Deutschen graphologischen Gesellschaft. I. Band. Redigirt von Hans H. Busse. Mit 22 Handschriftenproben. München, Expedition der „Graphologischen Monatshefte". 1901. — Desgleichen II. Band. Nr. 1. 1902.

Die uns vorliegenden zwei Bände „Graphologische Monatshefte" geben einen deutlichen Ueberblick über die Bestrebungen und die Thätigkeit der Graphologen. Ihre Bestrebungen sind schön gedacht und löblich, ihre Thätigkeit ist ungemein regsam, und insofern sind wir die Letzten, welche wohlverdiente Anerkennung versagen oder immerhin erzielte Erfolge gar schmälern werden. Wenn wir aber die Thätigkeit der Graphologie näher betrachten, so finden wir zwei Gebiete unschwer heraus, auf denen sie sich bewegt, nämlich Schriftdeutung und Schriftenidentitätsnachweis. Diese Gebiete verhalten sich zu einander ungefähr so wie Astrologie und Astronomie; die Astrologie ist heute als plumper Humbug allgemein anerkannt (höchstens die Spiritisten sind diesfalls anderer Ansicht), während die Astronomie



sich wissenschaftlich vervollkommnet und einen unbestrittenen Platz in der universitas litterarum errungen hat. Nun liegt uns nichts ferner, als die Handschriftendeutung mit der Astrologie auf eine Stufe zu stellen; dass die Handschrift gewisse Schlussfolgerungen auf den Charakter zulässt, wollen wir gar nicht leugnen. Aber es ist nicht die Handschrift allein. Wenn z. B. die Schrift eines Handwerkers von der eines kaufmännisch gebildeten Geschäftsmannes sich unterscheiden lässt, so erschöpfen sich die Unterscheidungsmerkmale gewiss nicht mit der Handschrift als solcher; Orthographie, Stil, Schreibpapier und äussere Form tragen das Ihrige dazu bei. Möglich, d. h. denkbar ist es, dass der Charakter klipp und klar vielleicht einmal aus der Schrift herausgelesen werden kann; aber, wie die Dinge heute liegen, ist das ein dies incertus, an (vgl. dazu Naecke in diesem Bande, S. 211 ff.). Was hingegen die Graphologie als die Lehre vom Nachweis der Schriftenidentität betrifft, so hat die Kriminalistik nie ihre Bedeutung verkannt.

In dieser letzteren Hinsicht geben die „Graphologischen Monatshefte“ III. u. IV. Jahrgang manch interessanten Aufschluss. In erster Linie kommen diesbezüglich die beiden auf S. 51 f. III. Band mitgetheilten Fälle in Betracht, in welchen es erst nach 3600 facher Vergrösserung möglich war, Schriftfälschungen zu constatiren. In dem einen Falle handelte es sich um ein mit Bleistift geschriebenes Testament, in dem anderen um einen Check an eine überseeische Bank. Was die sonstigen zahleich mitgetheilten Fälle aus der Gerichtspraxis anbetrifft, in welchen bei Uneinigkeit der Schriftexperten die Gerichte die Gutachten der Mitglieder der Deutschen graphologischen Gesellschaft den Urtheilen zu Grunde legten, so finden wir es vollkommen erklärlich, wenn die Monatshefte diese Fälle mit Genugthuung verzeichnen, sehen aber auch, dass die Graphologie über die Anfänge einer werdenden Wissenschaft nicht um viel hinausgekommen ist; es wird wohl Aufschluss gegeben über die Widersprüche der Sachverständigen, zum Theil auch, worin sie bestehen; was aber die eine Ansicht vor der anderen voraus hat, wird leider wie das strengste Amtsgeheimniss verschwiegen, und das ist es ja gerade, was uns am meisten an der Sache interessiren würde. Doch gilt auch hier der Satz: „Keine Regel ohne Ausnahme.“ Der von Paul Wächtler (S. 66 im III. Bd.) mitgetheilte Fall eines Fehlurtheils, sowie die beigegebenen Schriftproben lassen die Ansicht rege werden, dass Wächtler mit seinen Darlegungen Recht hat. Beachtenswerth erscheint uns auch die im IV. Bd. S. 139 f. gemachte Mittheilung über „Anonyme Briefe und Schreibmaschine“.

Von den eigentlichen Abhandlungen erscheinen uns die psychologisch tief durchdachten von Meyer am werthvollsten. Dies gilt insbesondere von „Ausdrucks- und Schreibbewegung“ und von der Arbeit über Schriftverstellung (beide in Bd. IV). Im III. Bd. ist ungemein beachtenswerth der Aufsatz von Rechtspraktikant Schneickert, „Die Graphologie als Hilfsmittel zur Entdeckung von Geheimschriften“, welcher manches Neue bringt. Busse giebt in „Stenographie und Graphologie“ wichtige Aufschlüsse über die Identität des Ursprungs von Stenogramm und Nicht-Stenogramm. Nicht graphologischen Inhaltes sind die Beiträge von Klages „Zur Menschenkunde“.

Die „Graphologische Praxis“ als internes Vereinsorgan entzieht sich an



dieser Stelle einer Besprechung. Die auf S. 76 mitgetheilte Schriftprobe zeigt der Kriminalistik, dass der Schatzgräberschwindel nach wie vor üppig gedeiht.

Den Zeitpunkt, über die Graphologie ein endgültiges Urtheil zu fällen, sehen wir, wie gesagt, noch nicht gekommen. Positive Resultate weiterer Publicationen werden wir stets begrüssen und vom Standpunkte vollkommener Neutralität beurtheilen.

---

b. Bücherbesprechungen von Hans Gross.

5.

Handschrift und Charakter v. J. Crépieux-Jamin. Unter Mitarbeit von Hertha Merckle in autorisirter Uebersetzung nach der vierten französischen Auflage herausgegeben und mit Bemerkungen versehen von Hans H. Busse. Mit 232 Handschriftenproben. Leipzig. Verlagsbuchhandlung von Paul List. 1902.

Es war zweifelsohne ein dankenswerthes Unternehmen, das viel citirte Buch von Crépieux-Jamin zu übersetzen, und es so weiteren deutschen Kreisen zugänglich zu machen. Die Vorzüge des genial angelegten Werkes sind so vielfach besprochen und bekannt, dass es nicht nothwendig ist, sie neu zu behandeln; der Verfasser hat ausgedehntes Material in vielfacher Weise in belehrender und interessanter Weise verwerthet, kommt zu einer Menge von Schlüssen und Grundsätzen und weiss der Darstellung wissenschaftliches Gepräge zu verleihen. Für forense Zwecke dürfte das Buch zu weit gehen und Versuche wie Cap. XIX.: „Abschätzung des Charakters in Zahlen", XIII. „Die Sittlichkeit", VI. „Tabelle der Elemente der Schreibbewegungen und ihre Hauptarten" u. s. w. mahnen den Kriminalisten durch das Kühne und Gewagte ihrer Behauptungen zur Vorsicht. So weit ist das Können und Wissen der Graphologie noch nicht gediehen — es mag ja sein, dass einzelne Leute überraschend sichere und richtige Momente festzustellen vermögen, das darf aber nicht dazu verleiten, solche Annahmen als allgemein gültig, als wissenschaftlich feststellbar zu bezeichnen. Das Buch darf also als höchst interessante Lecture, nicht aber als Grundlage für weitere Forschung oder gar für praktische Arbeiten angesehen werden.

Für eine allfällige Neuauflage möchte ich empfehlen, die vielen (232) interessanten Handschriftenproben in einem abgesonderten Hefte zu vereinen, da das Nachschlagen sehr mühsam ist; so wird sehr oft später auf eine frühere Probe hingewiesen: man ist z. B. bei Proben Nr. 190 und findet eine mit Nr. 10 citirt; zumal nun nicht die Seite genannt ist, so hat man oft die längste Zeit zu thun, bis man die fragliche Probe findet. Ein abgesondertes Heft legt man wie einen Atlas neben sich und findet Alles rasch und bequem. Dadurch würden auch die Herstellungskosten wesentlich vermindert.



6.

Geschlechtstrieb und Schamgefühl, von Dr. Havelock Ellis. Autorisirte Uebersetzung von Julia E. Kötscher unter Redaction von Dr. med. Max Kötscher. Zweite, unveränderte Auflage. Würzburg. A. Huber's Verlag (C. Kabitzsch). 1901.

Die zwei Probleme, welche den Gegenstand der Erörterungen des umfangreichen Buches (364 S.) bilden, sind vom kriminalanthropologischen und kriminalpsychologischen Standpunkte aus so überaus wichtig, dass das Werk jedem Kriminalisten nachdrücklichst empfohlen werden kann. Es ist geradezu kurzsichtig, wenn man vermeint, der Geschlechtstrieb spiele nur im Kreise der Sexualdelicte seine Rolle: es giebt kaum ein einziges Delict, in welchem dieser mächtigste aller Triebe nicht das Movens sein kann, und die Zahl der Verbrechen, in welchen er es auch gewesen ist, muss als übergross bezeichnet werden: die Schlagworte „Cherchez la femme", „der Hunger und die Liebe erhalten das Getriebe" und viele andere sind zuerst von Kennern gesprochen worden, und der Kriminalist — sei er Praktiker oder Strafpolitiker — der immer und immer bei fast jedem Verbrecher und bei vielen Zeugen nach diesem Momente umsieht, erspart sich viel zwecklose Mühe und viele Irrthümer; findet er also in einem Buche Belehrung über diese Frage, so greife er sicher darnach.

Nicht viel weniger wichtig ist das zweite im Buch behandelte Moment, das des Schamgefühles, da Alles, was aus richtigem oder falschem Schamgefühl gethan und gelogen wird, in unserer Arbeit ein sehr grosses Gebiet ausfüllt.

Was uns das Buch von Havelock Ellis bietet, sind weniger Untersuchungen und Erörterungen, als Mittheilung sorgfältig gesammelter Thatsachen, die über ein Menge von Fragen Klarheit bieten oder wenigstens zum Nachdenken anregen. Dass der Verfasser die vielen, sich an seine Themen anschliessenden Probleme zu lösen vermöchte, hat er nicht behauptet; er hat in wissenschaftlich correcter Weise Material zusammengetragen, es sehr geschickt gruppirt und so Jedem Gelegenheit gegeben, sich die Erörterungen nach seinem Bedarf zu gestalten.

Von grosser Wichtigkeit sind die Capitel über das Phänomen der Sexualperiodicität und des Autoerotismus; im Ersteren werden die wichtigen, tief ins Leben eingreifenden Wirkungen der physiologischen und psychologischen Rhythmen (auch beim Manne) erörtert und manche für uns besonders wichtige Erscheinungen zu erklären versucht; wenigstens sollen die merkwürdigen festgestellten Thatsachen im Auge behalten werden. Nicht viel weniger wichtig sind die Erscheinungen des sog. Autoerotismus, dessen überaus weitverzweigte Formen und Wirkungen eingehend studirt und erörtert werden. Man möchte fast meinen, dass die häufigen und für uns oft so schwierigen Momente von Verbrechern und Zeugen aus der Pubertätsperiode und von jüngeren erwachsenen Personen, namentlich weiblichen Geschlechtes aus dieser Richtung ihre Erklärung finden. Auf jeder Seite des besprochenen Buches drängt sich aufs Neue der Gedanke auf, dass in den Arbeiten des Kriminalisten das sexuelle Moment eine viel grössere Rolle spielt, als wir gemeinhin annehmen, und dass wir uns viele



Schwierigkeiten erleichtern, vielleicht auch viele Fehler meiden können, wenn wir uns über diesen mächtigen Trieb mehr Klarheit verschaffen. Dass Havelock's Buch hiezu wesentlich beitragen kann, wird jeder Leser zugeben.

7.

Die Lüge vor Gericht. Eine Kritik der neueren Bestrebungen zum Zwecke der Aenderung der Reichsjustizgesetze. Von Conrad Marcus, Referendar in Neustadt bei Hannover. Leipzig. Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theod. Weicher. 1901.

Auf was der Verfasser herauskommen will, ist die nicht confessionelle, besser gesagt religiöse Formulirung des Eides; man solle die Auskunftspersonen „auf Ehre" versichern lassen, dass sie die Wahrheit sagen werden. Hiemit ist nichts Anderes gesagt, als dass positiver Glaube und religiöses Empfinden in raschem Abnehmen begriffen sei, und das ist so wenig zu leugnen, als die Thatsache, dass man über kurz oder lang Niemanden in der heutigen Form wird schwören lassen. Man muss sich eben den heutigen Begriff des Confessionlosen, den man ja auch nicht „bei Gott" schwören lässt, verallgemeinert denken, und dann kommen wir von selbst auf den Standpunkt, den Verfasser wünscht; aber so weit sind wir heute, Gott lob, noch nicht, und so lange wir mit der heutigen Eidesformel auslangen, wollen wir sie auch beibehalten; was wir thun werden, wenn der heutige Eid nicht mehr wirkt, das wissen wir ebenso wenig, als wir wissen, was wir thun werden, wenn wir keine Kohlen mehr haben — wir wollen uns aber für den einen oder anderen Fall nicht die Köpfe unserer Nachkommen zerbrechen.

Im Besonderen befasst sich die Schrift mit der vielbesprochenen Lex von Salisch, nach welcher schon jede Lüge vor Gericht bestraft werden soll und durch welche ungefähr der Stand des österr. Gesetzes erreicht werden würde (§ 199a: .. „falsches Zengniss abgelegt" und § 204, der Erschwerung anordnet, wenn ein falscher Eid abgelegt wurde). Verfasser meint allerdings, dass hiernach der Eid überflüssig wäre; dass dies aber nicht zutrifft, beweist der lange Bestand des österr. Gesetzes, bei welchem sich gerade in dieser Richtung kein Nachtheil ergeben hat. Richtig ist es, dass dann, wenn schon jede Lüge vor Gericht gestraft werden soll, namentlich im Anfange, sehr viele Bestrafungen erfolgen würden, weil „diese tiefgreifende Aenderung von der breiten Masse des Volkes nicht verstanden werden würde"; darin ersehe ich wahrhaftig keine Gefahr: wenn eine Bevölkerung nicht weiss, dass man nicht lügen darf, und dass es ein schweres Verbrechen und alle Bedingungen einer Existenz untergrabend ist, vor Gericht zu lügen, dann muss ihr durch Strafen und zwar durch möglichst empfindliche Strafen die richtige Auffassung beigebracht werden. Es wäre in der That sehr bedenklich, wenn man sich durch solche Rücksichten von der Schaffung eines unabsehbar wohlthätigen Gesetzes abhalten liesse. Zu Beginn der Schrift geht Verfasser von dem Wesen einer Zeugenaussage überhaupt aus und stellt vorerst in vollkommen richtiger Weise fest, dass leider der heutige Process, namentlich der Strafprocess, zumeist auf dem unsicheren und wankenden Boden der Zeugenaussagen beruhe, und dass es unbedingt nothwendig sei, diese durch Beweise mit Realien zu unter-



stützen, oder sie durch solche zu erproben oder zu ersetzen. Aber das Wesen der Aussage greift Verfasser entschieden unrichtig an. Untersuchungen dieser Art dürfen heutzutage nicht anders gemacht werden, als indem man von Meynert's Associationen ausgeht, sonst kommt man zu unhaltbaren und unmodernen Anschauungen, und Verfasser leugnet dann natürlich auch, dass in der Wiedergabe sinnlicher Wahrnehmungen Schlüsse und Schlussreihen enthalten sind! Begreiflicher Weise kommt Verfasser auch zur Aeusserung, dass nach dem genannten Satze die Aussage des Gebildeten und des Ungebildeten verschieden, dem Wesen nach verschieden sei, es wird aber übersehen, dass der Aussagende in den seltensten Fällen um seine Schlüsse weiss; er glaubt wahrgenommen zu haben, hat aber geschlossen und da der Aussagende nur nach seinen Associationen schliesst, so liegt darin die unabsehbare Gefahr. Unrichtig ist es auch, wenn Verfasser meint, „die Reihe von Schlüssen fusst auf einer Reihe von negativen Thatsachen"; was man unter einer „negativen Thatsache" versteht, weiss ich nicht, wenn aber „Ausschliessung von andern Möglichkeiten" darunter gemeint wäre, dann beruhen unsere Aussagen wirklich darauf. Wenn ich z. B. auf Grund einer flüchtigen Wahrnehmung sage: „Ich sah im Walde flüchtig einen Fuchs", so ist das vor Allem nebst der Mittheilung einer sinnlichen Wahrnehmung auch ein Schluss, weil ich den Fuchs nicht ganz bestimmt gesehen, sondern nur nach Gestalt, Farbe, Bewegung, Ort u. s. w. geschlossen habe, dass es ein Fuchs war. Ich habe aber auch weitere andere Möglichkeiten ausgeschlossen: es kann kein Hund gewesen, nach Farbe und Gestalt, es kann kein Wolf gewesen sein, weil es solche bei uns nicht giebt, es kann kein Marder gewesen sein, weil das Thier zu gross war u. s. w. Können wir nun bei einer Aussage alle die in ihr gelegenen Schlüsse nachprüfen und sie als richtig bezeichnen, so gewinnt die Aussage unvergleichlich an Werth; da aber die Zeugen diese Schlüsse nicht sagen, von ihrer Existenz in der Regel auch gar keine Kenntniss haben, da wir selten um dieselben fragen, und da endlich in den Schlüssen Fehler über Fehler stecken können, so liegt gerade darin, im Schliessen und Ausschliessen, die grosse und viel zu wenig gewürdigte Gefahr der Zeugenaussagen.

8.

Die Entartung des Menschengeschlechts, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Eine gemeinverständliche Studie von Dr. M. Kende, Arzt in Budapest. Halle a. S. Carl Marhold. 1902.

Wenn diese, hauptsächlich sociologische Studie als für den Kriminalisten ausserordentlich wichtig bezeichnet wird, so geschieht dies zumeist wegen der klaren, vollständig orientirenden Behandlung der Frage über die Entartung. Entartung und Degeneration, Verkümmerung und Atavismus sind heute Worte geworden, die von Jedem gebraucht und im Streite verwendet werden und die in den für den Kriminalisten von grösster Wichtigkeit gewordenen Fragen über Verantwortung und Zurechnung die erste Rolle spielen. Ueber ihre wechselnde und eigentliche Bedeutung aufgeklärt zu werden, die Unterschiede derselben, ihre Entstehung, Wirkung und Fortbildung aufgeklärt zu werden, ist daher wichtig, und wenn eine Arbeit in

so ruhiger, überlegter und nie überspannter Weise über diese Grundbegriffe handelt, so muss sie als sehr dankenswerth bezeichnet werden. Im weiteren Verlaufe bespricht Verfasser das zweifellose Fortschreiten der Entartung und die verschiedenen, zum Theil allerdings bekannten Mittel, die der Entartung entgegentreten sollen. Ich wiederhole: die kleine Schrift ist jedem Kriminalisten dringend zu empfehlen.

9.

Das Geschlechtsleben des Weibes. Eine physiol.-soc. Studie mit ärztlichen Rathschlägen. Von Frau Dr. med. Anna Fischer-Dückelmann. 7. verm. und verb. Aufl. Berlin. H. Bermühler. 1902.

Eine frühere Aufl. (1900) wurde im III. Bd. S. 357 als für uns wichtig besprochen, und nur bedauert, dass Verf. beständig auf das Gebiet der Frauenemancipation abzuspringen sucht. Dies thut sie in der neuen Auflage noch mehr und bringt ziemlich viel recht Mystisches; die Erörterungen über die Uebertragung der Nervenkraft (S. 109, 204), über „die auf dem Röm. Recht beruhende doppelte Moral" (S. 114), die Theilung der zwei Geschlechter (S. 31), über die elektrischen Entladungen beim Coitus (S. 56) und manches Andere ist doch recht phantastisch. Aber zur Aufklärung darüber, wie manche Frauen denken, ist die Lecture des Buches immerhin sehr dienlich, und das ist für uns wichtig genug.

10.

Arved Straten, Blutmord, Blutzauber, Aberglauben. Siegen, Westdeutsche Verlagsanstalt. 1901.

In diesem, Ende 1901 erschienenen Buche wird in der Frage des Blutritus ungefähr derselbe Standpunkt vertreten, wie er in diesem Archiv schon früher bei Besprechung des Strack'schen Buches „Blut im Glauben u. s. w.", Bd. IV p. 357 (August 1900) und der des „Blutmord in Konitz" Bd. VI p. 216 (Februar 1901) eingenommen wurde: Der Blutglaube, das heisst die Verwendung menschlichen Blutes zu abergläubischen Zwecken ist pandemisch, er findet sich bei den meisten Völkern und bei den Juden auch. Und kommt ein Mord vor, bei welchem es sich gerade um die Gewinnung von menschlichem Blut gehandelt hat, so ist es ebenso ungerecht, den Mord sofort einem Juden zuzuschreiben, als zu behaupten: ein Jude könne unmöglich der Thäter sein.

Der Verf. bringt ausserordentlich reiches Material, wie es scheint, mitunter allerdings ohne strenge Quellenkritik; er spricht über die Verbreitung des Aberglaubens, die Gleichartigkeit des Aberglaubens bei den meisten Völkern, seine äusseren Formen bei Sitten und Gebräuchen, über Amulette u. s. w., verschiedene Zaubermittel, über Aberglaube mit Theilen des menschlichen Körpers, Blutritus und Menschenopfer, Blutgebrauch nnd Blutzauber, Blutbeschaffung und Blutmord, alles wie erwähnt, mit überaus reichlichen Beispielen belegt. Er versichert wiederholt, es sei höchst ungerecht, die Juden im Allgemeinen für alle Blutmorde der letzten Zeit (die er als zweifellos bewiesene abergläubische Morde hinstellt) verantwortlich zu machen, da weder die jüdische Religion noch die jüdische Nation eine besondere Nei-



gung zu solchen Verbrechen aufwiese, aber er lässt durchblicken, dass die Juden daran schuld seien, wenn man sie im Ganzen für die „Ritualmorde“ verantwortlich mache, weil sie stets wie ein Mann für den Mörder eintreten, wenn er in einem solchen Falle zufällig ein Jude sei.

Wie erwähnt, bringt Verf. keine neue Auffassung in der Sache, er ist entschieden auch, trotz aller Versicherungen, recht stark in einer ausgesprochenen Richtung aufgetreten, aber sein sehr fleissig zusammengetragenes Material ist, nach vorausgegangener Sichtung, sehr werthvoll.

11.

Die gefallenen Mädchen und die Sittenpolizei. Von C. von Raumer, Kriminalcommissar und Hauptmann a. D. — Berlinische Verlagsanstalt. Ohne Jahreszahl.

Der Verf. geht aus von den Bestrebungen gewisser Vereine, welche die allgemeine Sittlichkeit heben wollen, namentlich vom Britisch-Continentalen (Allgemeinen) Bund und dem „Deutschen Kulturbund“, deren Agitation hauptsächlich gegen die Schlechtigkeit der Menschen, daneben auch gegen Alkoholismus, die stehenden Heere u. s. w. gerichtet ist. Die Frage, ob die Prostitution ein nothwendiges Uebel sei, beantwortet er, rebus sic stantibus, mit einem bedingten Nein und betont namentlich, dass geschlechtliche Ausschreitungen nicht mit demselben Maass gemessen werden dürfen, wie Verbrechen. Als Ursachen der Prostitution wurden genannt: allgemeine Zunahme der Immoralität, Niedergang des Familienlebens, Noth, Elend, Verführung, Strassenleben der heranwachsenden Mädchen, schlechte Wohnungsverhältnisse, Putzsucht, Fabriksarbeit, Arbeitsscheu, Entsittlichung durch schlechte Literatur, Theater, gewisse Tanzlocale und andere Vergnügungen, und nicht am wenigsten die moderne Erziehung der Mädchen, durch welche heirathsfähige Männer vom Heirathen abgeschreckt werden und sich lieber mit Prostituirten abgeben. Alle diese Ursachen wirken zusammen, es sei verfehlt, eine grosse Ursache der Prostitution anzunehmen, Männer und Weiber trügen ziemlich die gleiche Schuld. Die Wohlthätigkeitsanstalten seien nicht im Stande, Abhilfe zu treffen, ebensowenig die revolutionären Elemente im Volke, nur die vorbeugende und erziehende Thätigkeit einer wohlüberlegenden Gesetzgebung vermöchten zu helfen.

12.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Erläutert von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath; Dr. H. Appelius, Staatsanwalt; Dr. G. Kleinfeller, Professor. Dritte, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage bearbeitet von Dr. M. Stenglein. Erste Lieferung Berlin 1901, Otto Liebmann.

Die erste Lieferung enthält 8 Gesetze und den Beginn des 9. in der bekannten, jetzt noch verbesserten und vermehrten Form. Wie vorzüglich die ganze Anlage, wie sorgfältig die Arbeit und wie geschickt die Anordnung dieser ausgezeichneten Ausgabe ist, braucht nicht besprochen zu werden. Stenglein hat da bekanntlich etwas Mustergültiges und für jeden Kriminalisten Unersetzliches geschaffen, für das wir ihm dankbar sein müssen.



13.

Führer durch die Strafprocessordnung. Rechte des Angeklagten vor Strafgericht und Polizei. Von Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt. Pr. 40 Pfennig. Berlin. 1901. Verlag des „Vorwärts“.

Wie in der Einleitung gesagt wird, soll das Heftchen die wichtigsten Rechte, welche dem in ein Strafverfahren Verwickelten gegenüber den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Polizei zustehen, in Kürze darstellen, wobei namentlich auf den Arbeiter Rücksicht genommen ist; es ist daher namentlich Vereinsgesetz, Verbreitung von Druckschriften, Strikesachen u. s. w. behandelt worden. Was da an Kürze, Fasslichkeit und Vollständigkeit geleistet wurde, ist mustergültig.

14.

Klinisches Wörterbuch. Die Kunstausdrücke der Medicin. Erläutert von Dr. med. Otto Dornblüth. 2. verm. Aufl. Leipzig. Veit u. Comp. 1901.

Je näher der Kriminalist an den Arzt herantritt, je mehr er trachtet, ihn zu verstehen, seine Arbeit zur eigenen zu machen und zu wissen, was und wie der Arzt leistet, desto gedeihlicher wird die Arbeit beider werden; es liegt daher ein wichtiger Fortschritt auf strafgerichtlichem Gebiete im Fortschritt der Kenntnisse des Kriminalisten in medicinischen Fragen. Nicht selber pfuschen soll er, aber verstehen muss er den Arzt, seinen wichtigsten Sachverständigen und Helfer. Eine Vorbedingung solchen Verständnisses ist aber die Kenntniss der technischen Ausdrücke, und deshalb ist für den Kriminalisten ein bequemes Wörterbuch für medicinische Ausdrücke unentbehrlich. In den früheren Auflagen meines „Handb. f. U. R.“ hatte ich ein dürftiges Vocabulare der für uns wichtigsten Ausdrücke aufgenommen, habe es aber später weggelassen, theils um Raum zu gewinnen, theils im Vertrauen darauf, dass es solche Verzeichnisse ohnehin geben wird. Das vorliegend besprochene ist vom medicinischen Standpunkte aus vortrefflich und hier nicht weiter zu besprechen. Will der Verf. aber auch den Juristen sich zu Dank verpflichten und sich unter ihnen auch gewiss zahlreiche Leser gewinnen, so müsste er in der nächsten Auflage eine Reihe von Ausdrücken namentlich anatomischer Bedeutung aufnehmen, die zwar jeder Mediciner, sehr selten aber ein Jurist kennt, obwohl er sie alle Augenblicke braucht; er kennt auch die meisten deutschen Ausdrücke nicht und ist dankbar, wenn er sie auch noch so kurz erklärt findet; z. B. „Schienbein: der stärkere, Wadenbein der dünnere Unterschenkelknochen.“ Um nur einige fehlende, aber für uns wichtige Worte zu nennen: Lamdanaht, Wurmfortsatz, Raphe, Dura matèr, Keilbein, Phalangen, Schultergräte u. s. w. Das sind Worte, die in jedem ärztlichen Gutachten vorkommen, welche aber von den wenigsten Juristen verstanden werden, so nothwendig Verständniss wäre. Eine ungebührliche Vergrösserung des Umfanges entstünde nicht, und für uns wäre ein solches Nachschlagebuch geradezu ein Bedürfniss. Steht dann auf dem Titelblatte: „für Aerzte und Juristen“, so ist der Verfasser vor dem Arzte wegen Aufnahme von, diesem ganz geläufigen Ausdrücken stets gerechtfertigt.



15.

Reform des Strafrechts und der Strafrechtspflege von Dr. M. Wittich, Landrichter in Hamburg. O. Meissner. 1901. Hamburg.

Auf 99 Seiten lassen sich ein paar Dutzend der für uns allerwichtigsten Fragen allerdings nicht erledigen, aber bei einigen mag Verf. Recht haben, und anregend ist die Arbeit von Anfang bis zu Ende. Als Grundzug der Schrift kann der Wunsch nach grösserer Milde gelten, es wird verlangt, dass im Gesetze weniger als strafbar bezeichnet, und dass Bezeichnete mit geringeren Strafen bedroht werde; es soll aber auch die Anwendung des Gesetzes in milderem, also einschränkenderem Sinne geschehen. Es wird mit anderen Worten gesagt: bei der Beurtheilung einer That sei immer zuerst zu fragen, ob sie so, wie sie vorliegt, den Charakter eines Verbrechens überhaupt an sich trage, und erst wenn die Antwort bejahend ausfällt, möge man um ihre Einordnung unter eine bestimmte Gesetzesstelle fragen. Hiermit muss man sich einverstanden erklären, wenn Verf. auch im Einzelnen zu weit geht. Er erzählt als Beispiel einen an sich höchst harmlosen Conflict, bei dem einige angetrunkene Studenten mit einem Polizeiorgan in einen thatsächlich kaum nennenswerthen Conflict gerathen und wobei ganz unvermerkt der Thatbestand der §§ 360 8, 11, 113, 120, 333, 185, 196, 200, 43, 73, 74, 77 Str.G. zu Stande gekommen sein kann. Ob aber deshalb, weil bei einzelnen Fällen thörichte Buchstabenreiterei getrieben wird, das Gesetz geändert werden muss, das lässt sich nicht so ohne Weiteres bejahen, zumal es doch nicht ganz sicher ist, dass das D. R.Str.G. auf dem Boden der Carolina steht, wie Verf. behauptet. Er findet, dass es vor Allem geboten wäre, die Antragsdelicte auf alle nicht qualificirten Vergehen gegen die Person und das Vermögen, sowie auf manche Vergehen höchst persönlicher Natur (z. B. 176 1 u. 2, 177) auszudehnen. Ob das wünschenswerth wäre, ist um so zweifelhafter, als die Frage der Antragsdelicte überhaupt noch lange nicht grundsätzlich entschieden ist. Eine Menge von ernsten Gründen spricht sogar dafür, dass wir nicht gut daran thun, wenn wir die Grenze zwischen civilem und criminellem Unrechte noch mehr verwischen: bei Ersterem muss es dem Verletzten freistehen, zu klagen oder nicht zu klagen, aber es ist vielleicht gerade anzustreben, dass das strafbare Unrecht dadurch scharf abgehoben wird, dass es da kein Klagen giebt. Der Unterschied liegt einzig und allein in der Strafe bei criminellem Unrecht, und wenn wir uns den tiefen Eingriff klar stellen, den jedes Strafen in die Freiheitssphäre ausübt, dann müssen wir sagen: Dieser Eingriff darf nur ein Ausfluss der Staatshoheit sein, nicht bloss in der Verhängung und Ausführung, sondern auch in der Anregung. Es ist nicht zu leugnen: dem wichtigen Momente des Strafens widerspricht der Gedanke, dass es dem Einzelnen überlassen bleiben soll, beliebig einen Anderen strafen zu lassen oder nicht — staatliche Strafe und Privatwillkür schliessen einander begrifflich aus. Wie man dann mit gewissen kleineren Verletzungen vorgehen wird, ob man z. B. Patentschädigungen dem Civilrichter, Ehrenbeleidigungen der Polizei überweisen, Ehebruch gar nicht strafen wird u. s. w., das ist späteren Erwägungen zu überlassen, heute können wir nur sagen, dass es mindestens nicht sicher ist,



ob wir die Privatdelicte in's Ungemessene anwachsen lassen, oder aber sie ganz beseitigen sollen. Verf. hat übrigens auch die Frage erörtert, ob es nicht der Staatsgewalt überlassen bleiben solle, dem Privatantrage Folge zu geben oder nicht, was allerdings wieder eine Reihe von unlösbaren Schwierigkeiten nach sich ziehen würde.

In einem Kapitel „Minima non curat praetor" scheint das Beweisthema nicht richtig gestellt zu sein. Will man behaupten, dass die Strafgewalt wegen kleiner Verletzungen, z. B. ganz unbedeutenden Diebstählen, nicht in Bewegung gesetzt werden soll, so ist man in dieser Allgemeinheit entschieden zu weit gegangen. Vor Allem kann da Niemand die Grenze ziehen und sagen, wo „Kleinigkeiten" aufhören und strafbare Diebstähle anfangen; auf die Sache an sich kommt es nicht an, die Bedeutung des Diebstahls entsteht häufig durch die Person und die Verhältnisse. Verf. hat als Beispiel den Diebstahl eines alten Rockes angeführt, und unter Umständen wird es lächerlich sein, dieser wegen einen grossen Apparat in Bewegung zu setzen; wenn aber A, um sich das Geld zu einer Tanzunterhaltung zu schaffen, dem ganz armen B. zur Winterszeit dessen zwar sehr alten, aber einzigen Rock stiehlt, so wird Niemand einsehen, warum A nicht gestraft werden soll. Man wird also nicht fragen dürfen, ob man allgemein kleine Diebstähle straflos lassen soll, sondern darum, ob man nicht etwa den Begriff des Mundraubes sehr weit ausdehnen oder besser, Nothlage in umfangreicher Weise als Straflosigkeitsgrund hinstellen soll. Geschieht dies, so ist doch die juristische Grenze festgehalten und individuelle Anpassung im denkbar weitesten Maasse möglich.

In der Frage, ob das „canonische Element" noch in unserem Strafgesetze nachwirkt, geht Verf. entschieden zu weit; er behauptet z. B., dass Versuch mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objecte eine Aeusserung allzu moralischer Auffassung sei. Der Grund, warum da häufig zu viel „verinnerlicht" wird, liegt darin, dass Niemand die Grenze zu sagen wüsste, wo dann nicht mehr gestraft werden soll; vollkommen befriedigende Lösung wird man auch da weder in allgemeiner Bestimmung noch bei der einzelnen Entscheidung finden, und am besten gelangt man auch da vielleicht noch zum Ziele, wenn man sich im einzelnen Falle wieder vorerst die Frage vorlegt, ob der Vorgang den Charakter eines Verbrechens an sich trägt. Einverstanden muss man sich mit dem Verf. erklären, wenn er wünscht, dass bei §§ 244, 250 5261, 264 Zuchthausstrafe nur verhängt wird, wenn gewerbe- oder gewohnheitsmässiges Vorgehen vorliegt — das Ziffermässige im Strafrecht ist immer von Uebel und muss nach Möglichkeit beseitigt werden. Bezüglich der Verbrechen gegen das Leben verlangt Verf. nicht mit Unrecht die Möglichkeit milderer Bestrafung. Wenn es auch nicht richtig ist, dass hier „absolute Ueberschätzung des Menschenlebens" vorliegt, so muss zugegeben werden, dass auch bei Tödtungen tiefer greifende Unterschiede in Bezug auf Motiv und Gründe, Vorgang und Folgen vorliegen, wie bei vielen anderen Verbrechen, und dass daher gleiche Strafandrohung nicht gerechtfertigt erscheint.

Dass Kindesmord und namentlich Abtreibung zu streng bestraft werden und dass vielleicht die Gründe, unter welchen der letztere straflos bleiben kann, recht ausgedehnt werden könnten, dürfte richtig, oder mindestens noch genauerer Erwägung werth sein.



Bei Sittlichkeitsdelicten, die Verf. sämmtlich zu oft und zu strenge bestraft findet, wäre allerdings genau zu scheiden. Vor Allem geht das ganze Prostitutionswesen das Strafrecht nichts an; die Frage ist sicher vom polizeilichen, socialen, moralischen u. s. w. Standpunkte von höchster Wichtigkeit, aber zu strafen in unserem Sinne giebt es da nichts. Wir wollen auch zugeben, dass es eine nicht zu verantwortende Inconsequenz ist, wenn man auf der einen Seite die Prostituirten als sociale Nothwendigkeit erklärt, sie aber anderseits mit Verachtung und allerlei Einschränkungen quält — aber das Strafrecht kann da nicht helfen. Wir wollen auch weiter zugeben, dass sich das weitere Strafen aller widernatürlichen Unzucht (wenn nicht gegen jugendliche, nicht zustimmende Personen und mit öffentlichem Aergerniss verübt), mangels verletzten Objectes und angerichteten Schadens nicht mehr vertreten lässt, wir geben auch zu, dass gewisse Formen der Kuppelei nur inconsequenter Weise verfolgt werden, und endlich auch, dass Ehebruch vielleicht gerade so wenig Gegenstand strafrechtlicher Behandlung sein kann, wie etwa Weigerung der ehelichen Pflicht der Zwangsvollstreckung unterliegt — aber hiermit hat die Einschränkung auch ihr Ende. Wo es sich um den Schutz der geschlechtlichen Integrität jugendlicher Personen, um die Freiheit von weiblichen Wesen, um den Schutz von anvertrauten Personen, kurz um den Thatbestand der §§ 174 und 176 R.Str.G. handelt, da muss äusserste Strenge verlangt werden; ein Staat, der in dieser Richtung Concessionen in mitius macht, geht zweifellos sittlichem und allgemeinem Verfall entgegen. Ich nehme auch nicht Anstand, zu erklären, dass die meisten Bestimmungen der sog. lex Heintze geradezu eine Wohlthat wären. Es ist zweifellos: viele Juristen haben sich in dieser Frage von Schriftstellern und Künstlern, denen um ihre allzu ungebundene Schaffensfreiheit bange wurde, beeinflussen lassen, und so wurde Freiheit von Kunst und Wissenschaft in unglaublicher Weise mit zwangloser Sittenlosigkeit verwechselt und man ist bereit, den Wünschen einzelner Minderwerthiger die sittliche Erziehung und Entwickelung des ganzen Volkes zu opfern. Man nehme die Dinge, wie sie sind: nicht bloss Kinder und Halberwachsene werden verdorben, wenn sie beständig lüsterne Dinge sehen und hören, auch die Erwachsenen sind zum grössten Theil ihr ganzes Leben lang unmündig und sinken von Moment zu Moment in ihrer sittlichen Auffassung, wenn sie Unmoralisches anstandslos sehen und hören. Man merke sich endlich: *nicht das Wahrnehmen von schliesslich doch natürlichen Dingen verdirbt, sondern nur der Umstand, dass diese Dinge ungestört und ungestraft öffentlich gezeigt und gesprochen werden dürfen.* Wenn eine junge Frau Bilder von nackten Weibern, sagen wir, in verführerischen Posen sieht, so sieht sie nichts Anderes, als was sie alle Tage im Spiegel sehen kann und dies kann man nicht hindern, es schadet ihr auch nichts. Wenn sie aber die lüsternen Blicke der Männer beim Betrachten der Bilder sieht, wenn sie davon natürlich und selbstverständlich reden hört, wenn sie merkt, dass Niemand an der Schamlosigkeit Aergerniss nimmt, wenn sie immer wieder an das so gefährliche „Andere thun's auch" erinnert wird, und wenn sie nicht allzu fixe moralische Grundsätze besitzt, dann hat ihr allerdings nicht das Bild, wohl aber das dadurch Bewirkte, das damit Verbundene geschadet. Wenn wir also alles aus diesem Capitel ausscheiden, was nicht hineingehört (Päderastie, Sodomie, Ehebruch, Kup-



pelei u. s. w.), wenn wir für den Rest (Nothzucht, Schändung, Verführung, Missbrauch der Stellung u. s. w.) sehr strenge Strafen und endlich eine vernünftig abgefasste, kein fremdes Gebiet berührende, aber energisch gedachte lex Heintze im künftigen Strafcodex haben, dann ist allerdings das menschlich Erreichbare gethan. —

Bezüglich des Meineides will Verf. eine Einschränkung der Beeidigung erreichen und behauptet, dass man ohne regelmässige Beeidigung ebensoweit käme, wie jetzt. Ich halte dies für unrichtig; wir machen die Erfahrung, dass die Zeugen unter und ohne Eid gleichviel lügen, aber sie verschweigen sicherlich unter Eid viel weniger. „Wenn ich schwören muss, dann sage ich Alles was ich weiss, sonst sage ich eben: ich erinnere mich nicht“ — das ist eine Formel, die man von dritter Seite (als Aeusserung von Zeugen) unzählige Male zu hören bekommt. Beibehaltung des Eides, so lange es mit Rücksicht auf positive Gläubigkeit des Volkes noch geht, und strengste Bestrafung der ohnehin wenigen Fälle, in welchen wir Falscheid beweisen können, wird nicht zu umgehen sein — sonst sind wir mit unseren Processen noch viel schlimmer dran, als es ohnehin der Fall ist. —

Eingehend bespricht Verf. noch die „Auslegung strafrechtlicher Begriffe in heutiger Praxis“ und meint, dass man zu sehr extendire und alles Mögliche in das Gesetz presse, was nicht dort verstanden sein will. Mit der Commentirung allein wird dies nicht gelingen, und wenn unsere Richter das Gesetz nicht richtig auslegen, so sind viel weniger die Ersteren als das Letztere daran schuld. Noch ist der Gedanke von dem „sich selbst anwendenden Gesetze“ nicht völlig überwunden, noch immer glaubt man, dass die „Willkür“ des Richters thunlichst beschränkt und das Gesetz für alle erdenklichen einzelnen Fälle ausgearbeitet sein muss. Dass dies modernen Anschauungen nicht mehr entspricht, das wird kaum mehr bezweifelt, und ebenso klar ist es, dass künftige Strafgesetze in Form und Wesen total anders sein müssen, als unsere heutige, schwerfällige, nach allen Mücken schlagende und der Zeit nachhumpelnde Codification. Haben wir einmal ein grosses einfaches Strafgesetz, mit ganz weiten, lange gültigen Bestimmungen, welche dem Richter Freiheit zur Anpassung an den einzelnen Fall, aber ganz strenge und unzweideutige Normen für die Auslegung geben, dann, aber nur dann hat wirkliche Willkür, Buchstabenfängerei und Unsicherheit ein Ende, dann weiss der Richter, was der Gesetzgeber wollte, dann wird er sich auch gerne dessen Willen unterordnen.

Mit einer kurzen Erörterung über die Bestrafung jugendlicher und die Aenderung des Strafensystems schliesst das verdienstliche und lesenswerthe Buch.

16.

Allgemeines bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark, vom 10. Febr. 1866, sowie Gesetz betreffend die Behandlung einiger im Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch behandelter Verbrechen und Gesetz über Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897. Uebersetzt von Dr. jur. Hanns Bittl, Rechtspraktikant in Neustadt i. Schw. Berlin. 1901. A. Guttentag.



Die Redaction der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft hat ihrer so überaus werthvollen Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung eine neue, die des dänischen St. G. beigefügt, so dass nunmehr 16 St. G. übersetzt vorliegen. Die Möglichkeit, fremdsprachige Gesetze kennen zu lernen, ist um so wichtiger, als doch heute überall an Aenderungen der gültigen Strafgesetze gedacht wird, und als wohl jedes Strafgesetz eines Culturstaates irgend welche Bestimmungen enthält, deren Aufnahme der Ueberlegung werth sind. Das dänische Gesetz nimmt sich trotz seines verhältnissmässig höheren Alters (36 Jahre) und trotz seiner Prügelstrafe und öffentlichen Hinrichtung merkwürdig modern aus, zumal viele Bestimmungen durch ihre Einfachheit und Klarheit besonders auffallen. Ein genaues Studium dieser Uebersetzung wird Jedem Nutzen bringen.

17.

Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900. Ein Beitrag zur Geschichte des preussischen Gefängnisswesens und des Fürsorgewesens für entlassene Gefangene von Dr. jur. u. phil. Ernst Rosenfeld, Gerichtsassesor, Schriftführer des Vereins und der Centralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen in der Provinz Brandenburg. Berlin. Otto Liebmann. 1901.

Alles, was die Frage der Strafmittel näher oder entfernter betrifft, ist heute von grösserer Wichtigkeit als je, und da im Mittelpunkte aller zulässigen Strafmittel auf lange Zeit hinaus immer die Freiheitsstrafe stehen wird, so sind die damit zusammenhängeuden Institute vornehmlich von Bedeutung. Dass mit der Freiheitsstrafe eine Menge von misslichen Umständen verbunden ist, das weiss man, und so hat man sich seit Beginn eines humanitären Auffassens dieser Fragen — Ende des 18. Jahrhunderts — nicht nur mit Unterbringung, Pflege, Ernährung, Arbeit und Unterricht der Gefangenen, sondern auch mit der Erwägung befasst, was mit den Gefangenen nach ihrer Entlassung und mit ihren Angehörigen während der Haft geschehen soll. Allen diesen so überaus wichtigen Fragen hat der genannte Verein nun seit fast $^3/_4$ Jahrhunderten sein höchst verdienstliches Streben zugewendet, und es war eine dankenswerthe Aufgabe des Verfassers, dies eingehend und übersichtlich zu schildern. Wir erfahren, wie sich der Verein 1826 in höchst bescheidener Weise aufgethan hat, wie seine „Grundgesetze“ lauteten, und wie er sich das zu Bewältigende vorgestellt hat. Bald entstanden Zweigvereine in der Form von Localvereinen (Kreis-Provinzialvereine) und der eigentliche Berliner Verein konnte seine Thätigkeit den verschiedenen dortigen einzelnen Gefängnissen zuwenden. Später wurde die Versorgung Jugendlicher in Angriff genommen und Alles aufgeboten, um den entlassenen Strafgefangenen entsprechende Arbeit zu schaffen. Die Schwierigkeiten in beiden letztgenannten Richtungen sind viel grösser, als man nach flüchtigem Ueberblick meint, so dass das Wirken des Vereines grosse Anerkennung verdient.

Nicht leichter haben es die schon Anfangs vorgesehenen „Weiblichen Hilfsvereine“ und das besondere „Arbeitsnachweisbureau“, dessen verdienst-



volle Arbeit namentlich dahin geht, entlassene Sträflinge nicht in der Stadt, in dem sie so häufig nur schädigenden Milieu zu belassen, sondern sie der Arbeit auf dem Lande zuzuführen; es scheint sicher, dass gerade hiedurch in mehrfacher Richtung segensreich gewirkt wird. Im Aufschwunge begriffen ist die Fürsorge für die Familien Detinirter, und sehr wichtig, aber für den negativen Werth der betreffenden Gesetze bezeichnend, die Sorge für Polizeiobservate und polizeilich Ausgewiesene. Wie schlecht muss es mit einer gesetzlichen Bestimmung stehen, wenn ein grosser und angesehener Verein eine seiner Hauptaufgaben darin erblickt, die Härten und Zweckwidrigkeiten derselben zu mildern! — Rosenfeld's Arbeit — ich glaube die beste auf diesem Gebiete — ist sehr wichtig, belehrend und in grossen Fragen anregend.

18.

Unsere Polizei. Zeitgemässe Betrachtungen über dieselbe. Von Laufer, Polizeikommissar und Amtsanwalt zu Schwelm. Schwelm 1901. M. Scherz.

Mit ehrlichem guten Willen und offenem Blick nimmt Verfasser den Stand und die Reformfrage der Polizei auf, sucht nach Gründen ihrer nicht zufriedenstellenden Leistungen und nach Vorschlägen, wie der heutigen Lage abzuhelfen wäre. Mangelhafte Grundlagen findet Verfasser vor Allem in dem unfreien, abhängigen Zustand der Polizei, der in der That viel zu geringen Besoldung, der zu kleinen Zahl der Kräfte, Ueberladung mit allerlei Arbeiten, geringer Ausbildung, Mangel an gewissen Hilfsmitteln, Unfähigkeit, rasch und energisch vorgehen zu können, und hauptsächlich in der zersplitterten, unorganischen und nicht zusammenpassenden Eintheilung: Staatspolizei, Communalpolizei, Kriminalpolizei, Gendarmerie u. s. w.

Verfasser schlägt vor, Alles, was Polizei heisst, zu vereinen und daraus eine einzige, staatliche Polizei zu schaffen, neben der nur noch eine abgesonderte Kriminalpolizei zu bestehen hätte. Dass die Mehrtheilung der Polizei, namentlich auch die Aufstellung der communalen Landpolizei, das Nebeneinanderstellen von Communalpolizei und Landespolizei ein unbegreifliches Unding ist, wird kaum geleugnet werden können, und nur das kindische Anklammern an die „Rechte der Autonomie“ kann das Verharren bei den geradezu lächerlichen Zuständen erklären. Man sollte meinen, dass die Verstaatlichung gewisser Institute wie Polizei, Eisenbahn, Schul-, Armen- und Krankenwesen ein vollständig selbstverständliches Ding sein sollte, aber wenn man schon bei dem Uebrigen zweifelt, so kann man dies nicht bezüglich der Polizei thun; über kurz oder lang muss sie einzig und allein in die Hände des Staates übergehen, und thut man das, so läge es wohl am nächsten, auf die am meisten bewährte Institution zu greifen und das ganze Sicherheitswesen, einschliesslich Präventions-, Hilfeleistungs- und Kriminalpolizei der Gendarmerie zu übergeben. Diese hat sich überall als vortrefflich gezeigt, ist überall geachtet und beliebt, ist jeder beliebigen Ausdehnung zu unterziehen und passt sich allen Verhältnissen an, ob es im Gebirge oder in der Hauptstadt ist. Beseitigung von Allem, was Polizei heisst, vom letzten Gemeindewachmann bis zur höchsten Leitung, und Unterstellung des ganzen Institutes unter die uniformirte staatliche Gen-



darmerie, das ist die einzige Möglichkeit, um eine gesunde, angesehene, leistungsfähige und einheitlich organisirte und geleitete Sicherheitstruppe für das ganze Land zu bekommen. Ich glaube, dass dieser, von mir schon wiederholt gemachte Vorschlag näherer Ueberlegung werth wäre.

Bezüglich äusserer Momente bespricht Verfasser namentlich Kleidung und Ausrüstung des Polizisten; darüber liesse sich allerdings viel reden, zumal es sich da nicht um Schönheit, sondern einzig und allein um Zweckmässigkeit handelt, und die ist international; redet man daher von Helm, oder Hut oder Mütze, von Säbel oder Revolver, von Schliessketten oder Schliessschnüren aus Darmsaiten mit Holzknebeln, so ist die Frage für Ostpreussen oder Elsass, Mecklenburg oder Oesterreich von gleicher Bedeutung. Haben wir einmal Gendarmen, überall und lediglich Gendarmen, dann mögen einmal erfahrene Praktiker über Bekleidung und Ausrüstung ihre Vorschläge machen. Dass es von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit wäre, wenn die Wachorgane überall, also international, gleich adjustirt wären, ist eine vielbesprochene und fast allgemein zugegebene Frage.

Verfasser bespricht auch noch die wichtigen Gedanken, den Wachleuten wenigstens für den Nachtdienst besonders abgerichtete Hunde[1]) beizugeben; dass dies von unschätzbarem Werth wäre und mannigfachen Nutzen gewähren würde, kann kaum bezweifelt werden.

19.

Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen. Form und Inhalt der Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, mit den einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut und mit Verfügungsentwürfen. Zweite, völlig umgearbeitete, bis auf die Jetztzeit fortgeführte Auflage. Von Dr. v. Marck, Staatsanwalt a. D. und ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Greifswald und Dr. Kloss, Staatsanwaltschaftsrath in Halle a. S. Erster Halbband. Berlin. Carl Heymann's Verlag. 1901.

Was das ausgezeichnete Buch enthält, besagt kurz und bündig sein Titel, und wie vortrefflich dieses Programm durchgeführt wurde, ist s. Z. bei Erscheinen der ersten Auflage allgemein festgestellt worden. Noch mehr als in dieser, wird in der vorliegenden, begonnenen zweiten Auflage allen wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen entsprochen.

20.

Die Blutanklage und sonstige mittelalterliche Beschuldigungen der Juden. Eine historische Untersuchung nach den Quellen von Dr. D. Chwolson, ordentlicher em. Professor an der k. Universität in St. Petersburg u. s. w. Nach der zweiten, vielfach veränderten und verbesserten Ausgabe von 1880. Aus dem Russischen

---

1) Vergl. Hanns Gross: „Handb. f. Untersuchungsrichter". 3. Aufl. S. 123, „Oesterr. Jahrb. der Gendarmerie". 1897. S. 210 und dieses Archiv. Bd. I. S. 263.



übersetzt und mit vielen Verbesserungen und Zusätzen vom Autor versehen. Frankfurt a. M. 1901. J. Kauffmann.

Auch dieses Buch bemüht sich, in herkömmlicher Weise darzuthun, dass die Juden unschuldig im Verdacht stehen, Christenblut zu verschiedenen Zwecken zu benutzen. Der Verfasser sucht mit einem geradezu ungeheuren Aufwande von Gelehrsamkeit — er sagt selbst, er habe eine, 20 000 Bände umfassende Literatur hebräischen Inhaltes durchstudirt — seinen Beweis in sechsfacher Weise zu bringen:

1. Durch Beweise für die Nichtigkeit der Beschuldigung aus Geschichte, Religion, Gesetzgebung, Literatur und Leben der Juden;
2. aus dem Widerspruche der Beschuldigungen an sich;
3. durch Nachweis des Mangels juristischer und historischer Grundlage;
4. aus Zeugnissen getaufter Juden;
5. aus Zeugnissen christlicher Monarchen, Päpste und Gelehrten;
6. durch Nachweis, dass es keine jüdischen Sekten giebt, die Christenblut verwenden.

Was Herr Chwolson auf den 362 Seiten seines Buches bringt, mag von historischer und bibliographischer Bedeutung sein, aber für sein Beweisthema und unsere Frage ist die ganze aufgewendete Mühe werthlos: Das gemeine Volk liest, versteht und glaubt ein solches Buch ohnehin nicht, und von den Gebildeten glaubt heute doch kein Mensch mehr, dass die jüdische Religion oder ein rituelles Buch der Juden den Gebrauch von Christenblut ausdrücklich vorschreibt. Hiegegen anzukämpfen ist, wie schon wiederholt ausgeführt, ganz überflüssig und die eigentliche Frage lässt sich nicht bestreiten: der Blutglaube, d. h. der Aberglaube, der Theile des menschlichen Körpers zu verschiedenen Zwecken benützen lässt, ist einfach pandemisch, hat immer bestanden, besteht heute und wird noch eine Weile weiter bestehen; es ist ebenso ungerecht, zu behaupten, dass bloss die Juden dem Blutglauben unterworfen seien, als es unsinnig ist, beweisen zu wollen, dass nur die Juden diesen Aberglauben nicht hätten. Wer also beweist, dass die Religion der Juden keinen rituellen Mord vorschreibt, der beweist Ueberflüssiges, — wer behauptet, dass bloss die Juden Blutglauben haben, der behauptet Unwahres, — wer aber darthnn will, dass die Juden allein diesem Aberglauben nicht unterworfen sind, der widerspricht den Thatsachen. Der Blutglaube ist heute noch pandemisch, alle Völker haben ihn, und die Juden auch.

21.

„Im Ringe der Venus". I. Die verkehrte Geschlechtsempfindung. II. Untiefen im Geschlechtsleben. Von Reinh. Gerling. Oranienburg. Orania Verlag 1902.

Gebracht werden: Definition und Wesen des Urningthums, Uebergang zwischen den Geschlechtern durch das „dritte Geschlecht", Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Pygmaleonismus, Exhibitionisten, Nekromanie, Päderastie, die Versicherung, dass der § 175 D.R.St.G. unhaltbar sei, und die Mittheilung, dass Verfasser Fetischismus und Päderastie in Suggestionsbe-

handlung in 4—6 Wochen, bis 3—4 Monaten heilen könne; bei anderen Formen sei das schwieriger. Neues enthält das Buch nichts.

22.

Dr. Erich Bohn und Hans H. Busse: Geisterschriften und Drohbriefe. München. Karl Schüler. 1902.

Die beiden Verfasser bemühen sich, die von der berüchtigten Anna Rothe producirten Geisterschriften auf graphologischem Wege als Schwindel zu erweisen. Man sollte zwar nicht glauben, dass dies Angesichts der unglaublich plumpen Betrügereien nöthig wäre, da aber eine grosse Zahl, auch gebildeter Leute thatsächlich getäuscht wurden und an das „Medium" Anna Rothe glauben, und da diese sogar verhaftet werden musste, so sind exacte Untersuchungen über die famosen Geisterschriften nicht ohne Interesse.

23.

Psychosis menstrualis. Eine klinisch-forensische Studie. Von R. v. Krafft-Ebing in Graz. Stuttgart. F. Enke. 1902.

Dass die Frau zur Zeit ihrer Menstruation nicht in der Norm ist, und dass sich dieser anormale Zustand bei auch sonst in labilem Gleichgewicht befindlichen Personen sehr wesentlich steigern kann, wissen wir schon lange, und es sind auch die Kriminalisten nicht mehr vereinzelt, welche diesen Umstand bei der Arbeit in Rechnung ziehen. Die ganze Frage systematisch zusammengefasst und mit reicher Casuistik versehen zu haben, ist nun abermals ein Verdienst v. Krafft-Ebing's, des unermüdlichen Forschers. Nach einer orientirenden Einleitung bringt Verfasser die verschiedenen Formen der menstrualen Psychosen. Als erste die der Entwickelungspsychosen; an einer Reihe von Beispielen wird gezeigt, wie sich mitunter bei jungen Mädchen (14—16 Jahre alt) zur Zeit der beginnenden Menstruation regelmässig Psychosen entwickeln; sie laufen davon, oder werden widerspenstig, mitunter tobsüchtig, erotisch, auch Diebstähle kommen vor, es treten Sinnestäuschungen auf u. s. w. Nach einigen Tagen verschwindet alles, um bei der nächsten Periode wieder aufzutreten; das wiederholt sich in der Regel immer mehr abgeschwächt einige Male, und wenn die Menstruation endlich regelmässigen Verlauf nimmt, kehren diese Anfälle meistens nicht mehr zurück, es tritt Heilung ein. Die zweite Form erscheint in verschiedenem Alter zur Zeit der Menstruation vereinzelt als hallucinatorisches, persecutorisches, hysterisches, verwirrtes Irresein, dauert einige Zeit und verschwindet für immer. In der dritten Form wiederholen sich dieselben Erscheinungen, mitunter lange Zeit bei jeder Menstruation.

Verfasser stellt Thesen auf, nach welchen die geistige Integrität des menstruirenden Weibes forensisch fraglich sei, so dass es geboten wäre, bei weiblichen Gefangenen stets festzustellen, ob die That mit dem Termin der Menstruation zusammenfiel; auch wenn kein menstruales Irresein vorliegt, müsste die That milder beurtheilt werden, wenn sie zur Zeit der Menstruation begangen wurde; namentlich Schwachsinnige seien diesfalls besonders leicht argen Störungen unterworfen. Liegt menstruale Geistesstörung vor, so ist die Betreffende in der Regel als gemeingefährlich anzusehen.

Diese Feststellungen Krafft-Ebing's sind sehr wichtig und werden



für unsere Beurtheilungen von tiefgreifenden Folgen sein müssen. Aber v. Krafft-Ebing hätte noch ausser den Beschuldigten ein zweites Moment berücksichtigen sollen: die Stellung der Menstruirenden als Zeugin. Ich habe mich als Laie schon vor mehreren Jahren bemüht (Kriminalpsychologie, Graz, 1898), darauf aufmerksam zu machen, wie gefährlich menstruirende Zeuginnen werden können (menstruirend zur Zeit der Wahrnehmung oder der Vernehmung) — namentlich dann, wenn die psychische Störung eine so geringe ist, dass sie dem Juristen nicht als solche imponirt, und doch die gefährlichsten Irrthümer veranlassen könnte. v. Krafft-Ebing würde sich ein grosses Verdienst erwerben, wenn er diese Frage besonders bearbeiten und darstellen wollte, in wie weit die menstruirende Frau falsch beobachtet und falsch oder — was besonders häufig vorkommt — übertrieben wiedergiebt, endlich, durch welche Erscheinungen der Richter darauf aufmerksam werden kann, dass das Moment der Menstruation auf eine wichtige Aussage störend eingewirkt haben mag.

24.

Sexuale Neuropathie. Genitale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen. Von Prof. Dr. Albert Eulenburg in Berlin. Leipzig. F. C. W. Vogel. 1895.

Obwohl schon 7 Jahre seit dem Erscheinen dieses Buches verflossen sind, so seien die Kriminalisten doch nachdrücklich auf dieses belehrende Buch aufmerksam gemacht. Man spricht nicht umsonst von unserem „nervösen" Zeitalter, und es ist auch nicht blosser Zufall, dass sich die Forschung besonders mit sexualen Einflüssen befasst; es ist kein Zweifel, dass gerade das Nervös-sexuale auf unsere Fragen ebenso häufig als tiefgreifend einwirkt, so dass diese Erscheinungen sowohl für den Kriminalpolitiker als für den praktischen Kriminalisten von grösster Wichtigkeit geworden sind.

Eulenburg steht mitten in seiner Zeit, sein Blick haftet nicht bloss auf dem Objecte im Krankenbett, er orientirt sich in allen Erscheinungen unseres Lebens und weiss, dass nur aus ihr die Einzelerscheinung erklärt werden kann. Der verbrecherische Mensch will gerade so wie der nervös kranke aus seiner Zeit, aus der Umgebung heraus verstanden werden, und so geht der weite Blick Eulenburg's über das ganze Milieu socialer Erscheinungen, Kunst und Literatur hinaus, und aus diesem versteht er die, ich möchte fast sagen, social geistig Kranken und lehrt uns die Verbrecher verstehen. Ich halte es einfach für Sache der Gewissenhaftigkeit, dass ein Kriminalist das angezeigte Buch studirt.

25.

Energie und Recht. Eine physikalisch-juristische Studie von Dr. E. Budde. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1902.

Mehr den je greifen heute Feststellungen und Errungenschaften fremder Wissenszweige über in unsere Disciplin, und wir gehen stets arg fehl, wenn wir dieselben ausser Acht lassen wollen. So hat auch die moderne, „energetische Weltauffassung" unsere Fragen beeinflusst, wir können thatsächliche nicht juristische Thatsachen und Auffassungen nicht ignoriren und so erhalten die Fragen über die unberechtigte Benutzung fremder, zur



Verwerthung sozusagen „eingefangener“ Kräfte, furtum usus, Abnützung fremder Anlagen und Verminderung ihrer Leistung, neues Ansehen. Verf. geht von der vielbesprochenen Frage des Elektricitätsdiebstahles aus, verlangt vollen Rechtsschutz für sog. Energiewerthe und construirt ein furtum phaenomeni an Elektricität, bewegtem Wasser und bewegter Luft, Druckwasser, Druckluft, Wärme im Wasser und Luft u. s. w., für die alle neue Rechtsbegriffe geschaffen werden müssen; wir kennen bloss Werthsachen und nicht Werthphänomene, es muss daher die Idee eines Deliktes an Phänomenen herangebildet werden, denn alle Energieen sind nicht Sachen, bedürfen aber zweifellos eines Rechtsschutzes und so muss zu Neuconstruction geschritten werden.

26.

Handbuch zur Erkennung, Beurtheilung und Verhütung der Feuer- und Explosionsgefahr chem.-technischer Stoffe und Betriebsanlagen. Zum Gebrauche und Studium für Beamte der Feuerversicherungsanstalten und des Feuerlöschwesens, für Staats- und Rechtsanwälte, Gerichts- und Polizeibeamte, für Landräthe, Fabrikinspectoren und Fabriksbesitzer. Von Dr. v. Schwarz, Gewerberath. Konstanz. E. Ackermann 1902.

Die Untersuchungen über Brände wurden namentlich in letzter Zeit durch zwei Momente wesentlich erschwert: Auf der einen Seite ist man zur Erkenntniss gekommen, dass physikalische und chemische Selbstentzündung in der That ungleich öfter vorkommt, als man angenommen hat, so dass eine Menge von Brandfällen nicht auf böswillige Brandstiftungen, sondern auf natürliche Vorkommnisse, höchstens auf Unvorsichtigkeit zurückzuführen ist. Auf der andern Seite hat man aber wieder feststellen können, dass es eine erschreckend grosse Zahl von Möglichkeiten giebt, um durch einfache, im Voraus eingeleitete chemische Vorgänge oder physikalische Constructionen einen Brand zu bewerkstelligen. Gewisse Kenntnisse — etwa dem Stande eines 14jährigen Realschülers entsprechend — sind verbreitet genug, die nöthigen Chemikalien sind leicht und billig zu beschaffen, und so kann fast Jeder, dem es daran liegt, eine sog. „Brandlegung auf Zeit“, eine „Distanzzündung“ veranstalten, d. h. er stellt dort, wo er den Brand nach fast beliebig langer Zeit entstanden haben will, die entsprechende Vorrichtung zusammen, entfernt sich thunlichst weit und sorgt nur noch dafür, dass er sein Alibi durch genügend viele Zeugen für die Zeit des Brandes nachweisen kann.

Durch diese „Distanzbrandlegungen“ erscheinen also wieder eine Zahl von Feuersbrünsten als zufällig oder „aus unerklärlichen Gründen“ entstanden, während sie in der That böswillige Brandstiftungen allergefährlichster Art gewesen sind. Obwohl nun auf diese beiden Momente wiederholt und eingehend vom kriminalistischen Standpunkte (namentlich von A. Weingart, Häpke und Referenten) hingewiesen wurde, so hat es doch an einer sachgemässen Zusammenstellung in dieser Richtung durch einen Specialchemiker gefehlt, sie wird uns durch das angezeigte Buch in dankenswerther Weise geboten. Man erschrickt in der That, wenn man wahrnimmt, wie ungeheuer gross die Zahl der Möglichkeiten ist, in denen



sich Körper selbst entzünden oder zu Explosionen gelangen können, und wie kindisch leicht es ist, böswilliger Weise zu veranlassen, dass sich zwei Körper ganz selbstthätig mischen, um dann einen Brand zu veranlassen. Namentlich für die vielen „unerklärlichen Feuersbrünste" ist das vorliegende Buch ein werthvoller Nachschlagebehelf.

27.

„Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens." Von Professor Cesare Lombroso. Autorisirte Uebersetzung von Dr. Hans Kurella und Dr. J. Jensch. Berlin. Hugo Bermühler Verlag. 1902.

Ein neues Buch von Lombroso bedeutet immer eine interessante Erscheinung, so dass wir ungeduldig darnach greifen; auch diesmal finden wir die alten Vorzüge und alten Fehler: voll Ideen, voll Anregungen, voll Thatsachen — aber auch alles sprunghaft und übereilt verwerthet, zu rasch verallgemeinert, geschlossen auf Grund unsicheren und für den einzelnen Fall zu geringen Materials. Lombroso ist der alte Feuerkopf geblieben, aber er giebt vielfach nach und schiebt das Hauptgewicht seiner Ableitungen und seiner Vorschläge immer mehr von seinem „tipo criminale" auf den Kriminaloiden, der in jedem neuen Buche deutlicher in den Vordergrund tritt. Fast scheint es, als ob ihn „das Verbrechen, wo es nur eine unvermeidliche Folge bestimmter organischer Veranlagung ist und daher unheilbar erscheint" nicht mehr recht interessirt, und so befasst er sich mit Jugendlichen, Gelegenheitsverbrechern und Halbverbrechern, welchen er, gestützt auf Ferri („Verbrechen als sociale Erscheinung") durch „Strafersatzmittel" beizukommen trachtet. Allerdings drängt sich uns da zuerst die Frage auf, ob in L's Behandlung der „geborenen Verbrecher" und der „Kriminaloiden" nicht ein Widerspruch vorliegt (p. 335). Sein „geborner Verbrecher" hat organische Veranlagung und ist daher unheilbar — sein Kriminaloider ist nicht so weit vorgeschritten als der geborne Verbrecher, er kann also durch geeignete Mittel geheilt werden. Hat also der geborne Verbrecher 100 % oder wenigstens 80 % böse Triebe, so **muss** er 100 oder 80 % böser Handlungen vollführen — aber dann **muss** doch der Kriminaloide, der, sagen wir, 20 oder 30 % böser Triebe in sich hat, auch 20 oder 30 % seiner Handlungen im bösen Sinne vollführen, gegen diese 20 oder 30 % kann auch Erziehung und andere Vorbauungsmittel nicht aufkommen und es bliebe auch der Kriminaloide für **diese**, seine geringere üble Veranlagung als unheilbar zu betrachten. Aber wir können uns die Frage auch anders construiren und annehmen (so hat es aber Lombroso nirgends gesagt), dass der Unterschied des gebornen Verbrechers und des Kriminaloiden nicht in einem Plus oder Minus der Veranlagung, sondern im Wesen derselben gelegen sein möchte. Dann wäre der geborne Verbrecher organisch, also unheilbar, übel construirt, der Kriminaloide aber bloss functionell erkrankt und daher, wenigstens unter Umständen, als heilbar zu betrachten. Ersterer wäre also einem Cretin, einem Mikrokephalen, einem Blindgeborenen, letzterer einem Hysterischen, Chlorotischen, einem Kurzsichtigen zu vergleichen — bei den ersteren ist alle ärztliche Kunst vergeblich, bei den zweiten lässt sich durch Ablauf von Zeit, durch geeignete Nahrung und durch entsprechende Brillen ganz oder theilweise



Abhilfe treffen. Fasst Lombroso seine Kriminaloiden im letzten Sinne auf, dann wird die Sache discutirbar; aber auch dann muss das Beobachtungsmaterial viel grösser und die Kühnheit der Schlüsse viel kleiner werden, sonst bewegen wir uns nicht bloss auf unsicherem, sondern auch auf gefährlichem Boden. Welchen Werth haben Behauptungen wie: „Da, wo die Thäler convergiren und der Contact häufiger ist, neigen die Bewohner mehr zu Neuerungen und Revolutionen“ (p. 202) und dazu: „Holland ist ein kaltes, ebenes Land und deshalb antirevolutionär“ (p. 215) und „in Frankreich findet man in 75 von 86 Departements nebeneinander eine hohe Genialitätsziffer, eine antimonarchistische Majorität und kräftigen Körperwuchs“ (p. 202). Bei den Polen erklärt Lombroso aber ihre vielen Revolutionen aus der (in das Prähistorische zurückreichenden) Mischung mit den Deutschen (p. 203). Ebenso seltsam sind seine Anschauungen über die Wirkung von Religion und Schule: „Die Religion ist nützlich, solange sie sich absolut auf Moral gründet und alle Formeln und Riten verwirft. Es kommt dies aber nur bei neuen, jungen Religionen vor . . .“ (p. 126); „heute hat die Religion nur sehr geringen Einfluss auf den Gang der Kulturentwicklung; im status nascendi aber begünstigt sie das Zustandekommen von Revolten und Revolutionen“ (p. 216). Hiernach wäre also zu rathen, immer wieder neue Religionen zu gründen, wobei allerdings unausgesetzte Umwälzungen in Kauf genommen werden müssen. „Die Schule“ bezeichnet Lombroso (p. 338) als „krimogenen Factor“ und (p. 267) „den Verbrecher unterrichten, heisst, ihn im Schlechten vervollkommnen und ihm neue Waffen gegen die Gesellschaft in die Hand geben“. Grosse Schwierigkeiten schafft dem Verfasser die Vererbung; er constatirt (p. 156): „Der organische Typus wird beständig durch die Vererbung fixirt“, erzählt aber wieder (p. 288), wie Leute, die auf das Aergste erblich veranlagt waren, doch gebessert oder vollständig brav geworden sind. Dass Lombroso aber zu solch confusen Ergebnissen gelangen muss, zeigen seine Zusammenstellungen und Tabellen p. 133 ff., wo er die Verwandtschaft der Verbrecher untersucht und weitgehende Behauptungen aufstellt. Wie schwer es ist, bei einzelnen Verbrechern sichere Daten über die Verwandten im Allgemeinen zu bekommen, dass weiss Jeder, der in solchen Fragen gearbeitet hat; aber bei aller Mühe kommt doch nie Exactes zu Stande, weil „pater semper incertus est“. Gilt das überhaupt als Regel, so ist sie in Verbrecherkreisen in den Gebieten des Abschaumes der Menschheit noch viel maassgebender, und in solchen Fällen von „verbrecherischer, krankhafter, trunksüchtiger Anlage“ des Vaters zu reden, ist mindestens nicht wissenschaftlich sicher gearbeitet. Fast noch geringer ist die Sicherheit, wenn von der Veranlagung der Geschwister oder gar der Grosseltern gesprochen wird. Nur mater certa est, und da wissen wir, wie oft Eigenschaften der Mutter durch die des Vaters corrigirt oder verschlechtert wurden und wie oft die Eigenschaften des Grossvaters die Mutter übersprungen und direct auf den Enkel gewirkt haben — wer ist aber der Vater oder gar der Grossvater bei diesen Leuten?

Noch ärger geht Lombroso vor bei Besprechung äusserer Einflüsse; gleich zu Eingang construirt er mit Hilfe einiger ganz weniger Daten vollkommen fix den Einfluss des Klimas auf die Kriminalität und entdeckt später (S. 91) „ein ätiologisches Band zwischen Tabak und Verbrechen“.



Dazu bringt er recht bezeichnend eine Tabelle über den Verbrauch von „Pfund Tabak pro Person" in allen europäischen Staaten; aber das ist nur der Pfeifentabak, den Cigarrenconsum berücksichtigt er gar nicht und der Unterschied von Tabak und Cigarren wird doch nicht ein neues „ätiologisches Band" herstellen. Wie kühn Lombroso in der Aufstellung seiner Behauptungen ist, beweist endlich die Notiz (S. 10), er „habe jahrelang Tag für Tag die Einlieferung der Gefangenen in das Turiner Untersuchungsgefängniss aufgezeichnet und immer gefunden, dass an denselben Tagen verschiedener Jahre eine merkwürdig grosse Zahl (10—15) von Individuen mit denselben Körpereigenthümlichkeiten eingeliefert wurde, z. B. Leute mit Brüchen, oder Asymmetrie, Blonde oder Braune" . . .; freilich wissen wir heute noch nicht einmal, was ein Naturgesetz ist und wo wir noch Zusammenhang von Ursache und Wirkung zu suchen haben — aber dass diese Beobachtung Lombroso's causal keinen Werth haben kann, beweist die lange Reihe von Unbegreiflichkeiten, die uns die Statistiken verschiedener Erscheinungen bringen. Kein Mensch weiss, warum alle Jahre annähernd gleich viel Geburten von Knaben und Mädchen, von Selbsmördern, von Arm- und Beinbrüchen, von Brandstiftungen, von Funden und Verlusten und Gott weiss von was noch Allem vorkommen, aber es fällt Niemandem ein, daraus wichtige Schlüsse zu ziehen, dass in einer Stadt alljährlich annähernd gleich viel Regenschirme als verloren angezeigt werden. Viel mehr Werth hat aber die genannte Beobachtung Lombroso's auch nicht; sie würde vielleicht zum Nachdenken anregen können, wenn festgestellt wird, dass in hundert Städten Eusopas eine unverhältnissmässig grosse Zahl von Diebstählen alljährlich Anfangs August von Epileptischen begangen werden. Wenn aber bloss mitgetheilt wird, dass in Turin allein alljährlich z. B. am 10. Mai auffallend viel Leute mit Bruchschäden eingeliefert, d. h. erwischt werden, so ist dies sicher werthlos oder doch nur für die Seltsamkeiten der Statistik bezeichnend, denn abgesehen von allem Andern, liegt der Tag der That und der Einlieferung oft weit auseinander und der letztere ist vom anthropologischen Standpunkte zweifellos werthlos.

Im Schlusstheile behandelt Lombroso eine Menge der wichtigsten Fragen aphoristisch: Körperstrafen, Geldstrafe, Entschädigung, Verweis, bedingte Strafvollziehung, Reformatories, Kriminalirrenanstalten, eine Anzahl von Fragen des materiellen Strafrechts: Kindsmord, Ehebruch, Abtreibung, Mitschuld u. s. w.

Der werthvollste Gedanke des Buches findet sich auf der letzten Seite: Der Staat solle die gewaltige, von der Verbrecherwelt entwickelte Energie, statt sie gewaltsam zu unterdrücken, eindämmen und nach den grossen, altruistischen Werken hin abzuleiten suchen — allerdings kommen wir dadurch allein fast zu idealen Zuständen — aber wie das machen?

Ich wiederhole: Lombroso's neues Werk ist voll von Ideen und neuen Thatsachen, aber sein Material ist immer zu klein und seine Schlüsse viel zu rasch und weitgehend gezogen.



28.

Anleitung zur stafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Rathgeber für jüngere Praktiker. Von Dr. jur. Hermann Lucas, wirklichem geheimen Oberjustizrath und Ministerialdirector. Berlin. 1902. O. Liebmann.

Dieses werthvolle Buch schliesst sich, wie in der Vorrede ausdrücklich gesagt wird, an Excellenz Stölzels „Schulung für die civilistische Praxis“ an, und möchte für das Strafrecht etwas Aehnliches bieten, wie Stölzel's berühmte Arbeit es für das Civilrecht thut. Lucas' Arbeit hat aber auch Berührung mit anderen Werken und ergänzt sie in glücklicher Weise, so namentlich: Seefeld „Protocoll“, Weingart, „Handbuch für Untersuchungen bei Brandstiftungen“, H. Gross, „Handbuch für Untersuchungsrichter“ u. s. w. Es ist eigentlich eine, auf ein bestimmtes Gesetz, das deutsche, angewandte Kriminalistik im Auszuge. Es wird an der Hand glücklich gewählter, zwar einfacher, aber mehrfach verwendbarer Beispiele der kriminaltechnische Vorgang von der ersten Anzeige bis zum Endurtheil klar und deutlich gezeigt, an anderen Beispielen werden wieder wichtige Vorgänge des Processes (Augenschein, Vernehmung des Beschuldigten, eines verdächtigen Zeugen u. s. w.) dargestellt und dabei Ausflüge in's materielle Strafrecht, wo nöthig sogar in's Völkerrecht u. s. w. in instructiver Weise unternommen.

Andere Capitel sind z. B. der Verfassung von Steckbriefen, der Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen, der Durchsuchung, der Beobachtung des Geisteszustandes eines Beschuldigten, der Urtheilsfindung, der Revision, der Wiederaufnahme u. s. w. gewidmet.

Das ganze Unternehmen ist, wie gesagt, sehr verdienstlich, es geht am lebenden, wirklich existirenden Vorgange zu Werke und muss daher unterrichtend wirken.

29.

Die Bevorzugten des Liebesglückes. Volksthümliche Enthüllungen über die Griechische Liebe (Männerliebe). Von Aug. Fleischmann. München. (In Commission W. Besser in Leipzig.)

Der Verfasser versichert, dass das Meiste schon wo anders besser und schöner gesagt wurde, was vollkommen richtig ist — er schliesst mit den Worten: „Gott sei Dank, dass ich so bin.“ Dann kommen 5 widerliche Gedichte. Man fragt sich immer, was die Leute eigentlich mit ihren Schriften wollen? „Ihre“ Leute sind ja so von Allem überzeugt, was da gesagt wird, und ein Normaler wird doch nicht umgestimmt werden. Dass die § 175 D.R.St.G. und § 129b Ö.St.G. nicht mehr lange bestehen werden, ist anzunehmen — aber sicherlich nicht aus den von den „Herren vom Comité“ gebrachten Gründen, und das kann ihnen doch gleich sein. Also wozu diese Schriften?

30.

Aus der Sprechstunde des Anwalts. Forensische und kriminellsexuelle Studien. Von Severserenus. Hannover. M. und H. Schaper. 1902.

Das kleine Buch enthält eine Anzahl Erzählungen in anekdotenhafter



Form, welche verschiedene Erlebnisse aus der Praxis und dem Gerichtssaale in einer für Laien, die mit dem Gerichte zu thun bekommen, recht nützlichen Form. Auch präventiv will dadurch gewirkt werden, dass auf gewisse Gefahren und Schwierigkeiten aufmerksam gemacht wird, in die man ohne Kenntniss des Gesetzes und seiner Folgen leicht gerathen kann.

31.

Einiges über die signalitische Photographie (System Bertillon) und ihre Anwendung in der Anthropologie und Medicin. Von Dr. R. A. Reis, Vorstand des photogr. Laboratoriums a. d. Universität Lausanne. München. Seitz u. Schauer. 1902.

Ausnahmsweise besitzen wir Kriminalisten etwas, auch für andere Disciplinen Werthvolles, das sie uns nachmachen wollen. Verfasser empfiehlt in höchst verständiger Weise Bertillon's Regeln (Grösse, Form, Art der Aufnahme u. s. w.) bei Photographien für Zwecke der Medicin und Anthropologie kurzweg anzunehmen, was für diese Disciplinen von grossem Werthe wäre. Aber auch umgekehrt, könnte die Durchführung dieser Anregung wieder für uns werthvoll werden, weniger in praktischer, als in theoretischer Hinsicht, zu Studienzwecken. Wäre es Regel, alle zu wissenschaftlichen Zwecken gemachten Photographien menschlicher Gesichter immer und ausnahmslos strenge nach Bertillon's unübertrefflich guten Vorschriften aufzunehmen, so würden alle Arbeiten in einer Disciplin sofort Gemeingut für alle anderen Disciplinen, die überhaupt in der fraglichen Richtung arbeiten. Der Vorschlag von Reis ist entschieden gut und berücksichtigenswerth.

32.

Der Hypnotismus, seine Entwicklung und seine Bedeutung in der Gegenwart. Eine naturwissenschaftliche Studie von P. Rissart. Paderborn 1902. Albert Pope.

Dass der Hypnotismus, seine Anwendung und Gefahren ein wichtiges kriminalistisches Interesse hat, ist genügend bekannt. Wer sich über das Geschichtliche und das Wesen des Hypnotismus, die Methode zu hypnotisiren und alle Momente, in denen er für uns interessant werden kann, interessirt, findet in der kleinen Schrift (69 Seiten) vortreffliche Aufklärung.

33.

Zum Studium der Merkfähigkeit. Experimental-psychologische Untersuchung von Dr. Aug. Diehl, Nervenarzt in Lübeck. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Aug. Forel. Berlin. S. Karger. 1902.

Verfasser will in erster Linie die Juristen, in zweiter auch die Pädagogen durch eine Reihe von Versuchen darauf aufmerksam machen, dass einerseits die Ansprüche, die man an ein menschliches Gedächtniss stellt, oft jenseits der möglichen Leistungsfähigkeit liegen und dass anderseits bezüglich des „Merkens" so grosse Verschiedenheiten bestehen, dass von einer allgemeinen, nicht unterscheidenden Behandlung nicht die Rede sein darf. Verfasser sagt, und zwar mit vollem Rechte, dass in unserem Pro-

cessverfahren geradezu psychologische Ungeheuerlichkeiten über das Schicksal der Menschen mitentscheiden. Ich habe mich seiner Zeit bemüht (Handbuch f. U.-R. und Kriminalpsychologie), diese Momente auseinanderzulegen und einzeln durch Beispiele zu untersuchen: Die vorliegende kleine Schrift ist eine höchst werthvolle Unterstützung des Gesagten, in der namentlich, wenn auch nur beiläufig, auf ein wichtiges Moment bei der Ergänzung des Gedächtnisses hingewiesen wird. Verfasser sagt: „Wenn ich mich nicht daran erinnere, wie die Kopfhülle der Sixtinischen Madonna gefärbt ist, so kann ich allenfalls zwischen grau und braun zweifeln, ich werde aber nie annehmen, dass sie meergrün gefärbt sei, weil dies mit dem rothen Brust- und blauen Leibgewand nicht zusammenpasste, und einen solchen Verstoss gegen unseren Farbensinn kann man Raffael nicht zutrauen.“ Dieser wichtige Satz ist einer weiten Verallgemeinerung fähig. Sehen wir uns denselben näher an, so finden wir, dass die Behauptung Diehls richtig ist, wenn der Wahrnehmende:

1. überhaupt bemerkt hat, dass die Sixtina eine Kopfhülle hat; es wird Tausende von ganz gebildeten Menschen geben, die das Orginal oder wenigstens viele Reproductionen des Bildes oft gesehen haben und behaupten werden, die Madonna stehe im blossen Kopfe da, oder habe einen Heiligenschein oder gar eine Krone auf dem Haupte (man versuche, diesfalls zu fragen!). Weiter: wenn er

2. auch Farbensinn besitzt, sich über Fragen desselben klar zu werden getrachtet hat und wenn er namentlich die, heute als veraltet bezeichnete Empfindung besitzt, dass auf einer Darstellung grün und blau nicht zusammenpasst. Endlich wenn der Wahrnehmende:

3. auch weiss, dass man bei Raffael eine solche Zusammenstellung von Grün und Blau nicht erwarten darf. —

Nehmen wir nun an, die Frage nach der Farbe der genannten Kopfhülle bilde den Gegenstand einer strafrechtlichen Zeugenvernehmung und der Zeuge sagte: „Die Farbe ist grau oder braun, bestimmt aber nicht grün“ — so hat diese Aussage dann Werth, wenn die oben genannten drei Momente vorhanden sind. Handelt es sich aber z. B. um einen der modernen Maler, die grün und Blau mit Vorliebe zusammensetzen, so ist die ganze, nicht ausgesprochene Argumentation des Zeugen und daher auch seine ganze Aussage halt- und werthlos. Was wir also aus dem guten Beispiele von Diehl ersehen, ist die Nothwendigkeit, dass man sich bei einer Aussage nicht bloss um die ratio scientiae und den modus concludendi des Zeugen, sondern überhaupt um den ganzen Vorrath seines Wissens und Könnens kümmern muss, denn dies allein giebt die Möglichkeit, die Aussage zu verstehen und ihren Werth abschätzen zu können. Wir sprechen überhaupt viel zu sehr vom Gedächtniss des Zeugen und viel zu wenig von seiner Beobachtungsfähigkeit, von der Art und den Grundlagen seines Schliessens und der Fähigkeit, das Wahrgenommene, Erschlossene und Gemerkte wiedergeben zu können. Unser ganzer Process bleibt unsicher und gefährlich, so lange sein wichtigstes, weil häufigstes Material, die Zeugenaussage, nicht mit wirklichem und sorgfältigem psychologischen Wissen verarbeitet wird. —

Den eigentlichen Theil der Diehl'schen Arbeit bilden die Darstellungen über sehr sinnreich und belehrend angestellte Merkversuche von 5 weiblichen



Personen, in welchen namentlich schön klar gestellt wird, ein wie mannigfaches Wesen das Gedächtniss darstellt; häufig glauben wir schon sehr viel Sorgfalt aufgewendet zu haben, wenn wir den Zeugen fragen, ob er ein gutes Gedächtniss besitzt; bejaht er die Frage, so sind wir völlig beruhigt. Aber abgesehen davon, dass es etwas ganz anderes ist, ein gutes Zahlen-, Namens-, Sachgedächtniss, ein Gedächtniss für Erscheinungen, Raum, Zeit, Aufeinander oder Nebeneinander, für Formen, Farben, Bewegung u. s. w. zu haben, abgesehen hiervon fragt es sich immer auch noch um das Wahrnehmen: habe ich etwas nicht gesehen, nicht gehört, so kann ich es mir auch beim besten Gedächtniss nicht merken, und habe ich es falsch wahrgenommen, so merke ich es mir auch falsch. Aber das Nichtwahrnehmen, das Falschwahrnehmen wird so oft mit Gedächtniss verwechselt; die wenigsten Menschen sehen etwas und noch weniger sehen richtig — darum kümmert sich aber der Richter sehr selten. —




Digitized by Google

XIV.

Psychopathischer Aberglaube.

Von

Hans Gross.

Neue Zeit bringt neue Arbeit, und jene Arbeit ist auf dem richtigen Platz, die begreift, was ihre Zeit verlangt. Dies wird in den wenigsten Disciplinen rechtzeitig wahrgenommen, nicht aus Verschulden ihrer Leute, sondern deshalb, weil es immerhin längerer Zeit bedarf, bis sich die Nothwendigkeit bestimmter Arbeit zweifellos ergiebt. Dann zeigt sich diese Unabweisbarkeit in verschiedener Richtung auf einmal, und es findet sich Arbeit über Arbeit, wohin man sieht und greift. In unserer Disciplin besteht nun ein solches Stück Arbeit neben vielen tausend anderen darin, dass in der Erscheinung verbrecherischer Vorgänge gewisse Momente wahrgenommen und herausgegriffen werden, welche irgend etwas Auffallendes, nicht recht zu Erklärendes und zum ganzen Vorgange gewissermaassen als nothwendig nicht Hineingehörendes aufweisen. Kommt eine solche Erscheinung vereinzelt vor, so mag sie Zufall und werthlos sein, kommt sie aber unter gleichwerthigen Verhältnissen wiederholt vor, dann k a n n sie wenigstens irgend etwas Wichtiges und Aufklärendes in sich tragen und es lohnt sich der Mühe, darnach genauer zu sehen.

Solche Fragen wollen dann genau so behandelt sein, wie alle Arbeiten moderner Kriminalistik, die immer zwei Zwecke verfolgt: auf der einen Seite sollen ihre Ergebnisse dazu dienen, um eine, wenn auch noch so kleine Seite des verbrecherischen Menschen kennen zu lernen und dann als Material zu fortschreitender Erkenntniss verwendet zu werden, sie dringen also rein theoretisch vor; auf der anderen Seite steht ein praktischer Zweck vor Augen, das Erkannte soll dazu benutzt werden, um im bestimmten Fall eine Erklärung für das Thun des Thäters und seine Motive zu finden, vielleicht sogar ihn selbst zu entdecken, oder wenigstens eine Andeutung dafür zu geben, in welchen Kreisen er zu suchen sein möchte.



Das Schwierigste bei allen diesen Arbeiten ist selbstverständlich das Zusammenstellen des wirklich Zusammengehörigen und dann das Abstrahiren, das Ableiten einer Regel aus einer Anzahl einzelner festgestellter und gut beobachteter Fälle; aber für die Leistung des zweiten Theiles dieser Arbeit sind wir in der Regel noch lange nicht weit genug vorgeschritten, ja wir dürfen meistens, wollen wir nicht leichtsinnig und unüberlegt handeln, dermalen mit dem Abstrahiren noch nicht beginnen — es ist genug gethan, wenn wir die Fälle finden, das Abhebende in ihnen entdecken und dieses richtig wahrnehmen. Es ist dies schon schwierig genug. Vor Allem erfordert es scharfes Aufmerken auf alles Distinguirende, im Vorgang selbst nicht Gelegene, dann wird das richtige Herausheben des Wesentlichen nothwendig und endlich muss genau über solche Erscheinungen Buch geführt werden. Wichtig wird der Fall erst, wenn er mehrere Male vorgekommen ist, wenn also die blosse Zufälligkeit zum mindesten unwahrscheinlich wurde — aber das erste Mal notirt man den Fall nicht, weil man ihn vereinzelt stehend und zufällig glaubt, und erhält man dann Kenntniss von einem zweiten und dritten Fall, so hat man den ersten wenigstens insoweit vergessen, dass man ihn nicht mehr zu finden weiss, dass man ihn also zur actenmässigen Vergleichung nicht heranziehen kann.

Einen solchen merkwürdigen Vorgang hat der Process gegen Leopold Hilsner aus Polna in Böhmen gegeben, ein Straffall, in welchem die Frage des jüdischen Ritualmordes mit so übermässiger Lebendigkeit herangezogen und pro und contra erörtert wurde, dass er in allen Blättern besprochen wurde; es dürfte daher die Erinnerung an denselben noch wach erhalten sein. Der Process wurde in Folge erhobener Nichtigkeitsbeschwerde zweimal verhandelt: das erste Mal in Kuttenberg in Böhmen, das zweite Mal (25. Oct. bis 14. Nov. 1900) in Piseck, ebenfalls in Böhmen, und lag ihm eine Anklage wegen Ermordung zweier Mädchen, der Marie Klima († 17. Juli 1898) und der Agnes Hruza († 29. März 1899) zu Grunde; nebstbei lautete die Anklage auch auf ein Verleumdungsfactum. — Den beiden Mordthaten war nun u. A. der auffällige Umstand gemeinsam, dass der Thäter die Kleider der Opfer zerrissen und zerschnitten hatte, so dass beide ermordete Mädchen fast nackt waren, dass er diese Kleider und Kleiderfetzen in der Nähe der Leichen herumlegte, Theile derselben auf die Bäume hing oder wieder mit Schnüren zusammenband. Ob der Mord Raubmord, Lustmord oder ein aus anderem Motive begangener Mord war, bleibt für unsere Frage gleichgültig; jedenfalls hat der geschilderte Vorgang mit den Kleidern keinen Bezug auf die



That selbst, er erklärt sich nicht aus ihr und ist sicher so seltsam und merkwürdig, dass es sich lohnt, genauer darnach zu sehen. Im Process selbst hat diese Erscheinung wiederholt Beachtung gefunden, sie wurde keineswegs übersehen: die Sachverständigen, die Richter, die Playdoyers erwähnen und deuten sie als seltsame, sexuell-perverse, vielleicht fetischistische oder sadistische Veranlagung des Thäters; aber Genaueres, Erklärendes und Analoges konnte nicht festgestellt werden.

Wie schon erwähnt, hat ein derartiger, wenn auch auffallender Vorgang nichts Belehrendes an sich, wenn er nur ein einziges Mal beobachtet wird — es kann Zufall im Spiele sein, es kann der Thäter auch einen besonderen, kriminalpsychologisch gar nicht interessanten Zweck damit verbunden haben, kurz, wenn nur einmal beobachtet, lässt sich daraus nichts lernen. Der Vorgang wird aber merkwürdig, wenn er öfter, aus ähnlichem Anlasse geschehen, beobachtet wird, man erhält dann ohne Zweifel die Anregung, nachzusehen, ob nichts Gemeinsames, nicht etwas Psychopathisches oder ein Aberglaube der Sache zu Grunde liegt. Ein drittes Movens ist nicht gut denkbar, es sind aber diese zwei interessant genug, wie schon gesagt: erkenntnisstheoretisch zur Klarstellung eines seltsamen, psychischen Processes und praktisch, um vielleicht in einem neuen Fall einen Anhaltspunkt für die Person des Thäters zu erlangen oder diesen wenigstens charakterisiren zu können. So wie früher erwähnt, erging es mir auch in diesem Falle: als ich von dem seltsamen Vorgange des Thäters im Hilsnerfalle Kenntniss erlangte, erinnerte ich mich zwar sofort, dass ich von diesem eigenthümlichen Herumtragen der Kleider des Opfers schon wiederholt gehört habe, ich konnte mich aber an die einzelnen Fälle nicht besinnen, und erst nach langer Mühe fand ich drei weitere Fälle: J. H., Mord an Th. S. (19. Mai 1878), Jos. Maier, Mord an Anna Isser und Philomene Würtemberger (21. Sept. 1894) und den viel besprochenen Konitzer Mord an dem Gymnasiasten Ernst Winter (vergl. dieses Archiv Bd. IV pag. 363 und Bd. VI pag. 216).[1])

Es soll nun aus dem Processe gegen Leop. Hilsner das diesfalls Charakteristische hervorgehoben und dem Entsprechenden aus den

1) Im Weiteren könnten allerdings gewisse historische, aber actenmässig nicht genau feststellbare Processe zum Vergleiche herangezogen werden: z. B. der Process gegen die „Blutgräfin" Elisabeth Bathory, gegen den vielbesprochenen Gilles de Rais, Marschall von Retz etc. Vergl. A. R. Elsberg „Die Blutgräfin". Breslau, 1893 und namentlich Eulenburg: „Sexuale Neuropathie". Leipzig, F. C. W. Vogel, 1895.



anderen genannten Processen gegenübergestellt werden. Der Hauptzweck dieser Zeilen ist aber der, auf das Seltsame der Sache hinzuweisen und dadurch Andere anzuregen, ähnliche Fälle zu veröffentlichen, in welchen sich auch etwas Unerklärliches, wie das Herumlegen der Kleider, zugetragen hat. Gelänge es, eine Reihe solcher, gut beobachteter und gut beschriebener Fälle zusammenzubringen, so müsste auch dann eine Abstraction aus denselben denkbar werden, wodurch vielleicht mancher Gewinn zu machen wäre.

I. Fall: Leopold Hilsner.

A. Mord an Marie Klima. Am 17. Juli 1898 entfernte sich die 23jährige Magd Marie Klima von ihrem Dienstorte Oberwessnitz bei Polna in Böhmen, um die Kirche zu besuchen, und wurde von diesem Tage an lebend nicht mehr gesehen. Am 27. Oct. 1898 fand ein Waldheger in der Nähe von Polna ein, nur mit einem zerrissenen Hemde bekleidetes Skelett, welches sofort für das der Verschwundenen gehalten wurde. Die Identität wurde zweifellos, als mehr denn ein Jahr später (1. Dec. 1899) zwei Taglöhnerinnen beim Farrenkräutersuchen in der Nähe des Fundortes des genannten Skelettes unter dem Waldmoos Hadern fanden, die für die Kleider der Klima zu halten waren. Es waren dies zwei Weiberröcke, ein gelbgeblumter und ein graumarmorirter mit einem rothen Saum. Die Gendarmen stellten nun fest, dass die beiden Röcke sich ungefähr 45 Schritte von der Stelle befanden, wo das Skelett der Klima aufgefunden worden war. Als sie weiter forschten, fanden sie ungefähr fünf Schritte von den beiden Röcken einen schwarzen Gegenstand, der unter einem Bäumchen im Moose halb vergraben war, und erkannten in demselben eine schwarze Jacke. Ausserdem fanden sie an derselben Stelle röthliche Fetzen des gelblichen Rockes. Diese Gegenstände waren schimmlig und theilweise vermodert, das Moos ringsherum schimmlig und in den Stoff hineingewachsen; kurz, der Zustand dieses Kleidungsstückes bewies, dass es lange Zeit im Freien dem Einflusse der Witterung ausgesetzt war. Als hierauf die Röcke und die Jacke den Zeugen vorgelegt wurden, erkannten sie in denselben mit voller Bestimmtheit die Kleidung der Marie Klima, in welcher sie am 17. Juli 1898 vom Hause weggegangen war. Dies bestätigte die Mutter der Klima mit Bestimmtheit.

Man hat dann festgestellt, dass in Folge dieses Fundes und aus anderen Gründen Selbstmord ausgeschlossen sei, es musste die Klima an den Fundort gelockt oder geschleppt worden sein; ebenso war festzustellen, dass die später gefundenen Kleider mit Gewalt zerrissen worden sein

mussten, was durch Sachverständige sichergestellt wurde: bei den Röcken fand man eine feste Schnur, die zu den Röcken nicht gehörte. Besonders auffallende Spuren von angethaner Gewalt zeigte die Jacke. Die fehlenden Aermel waren herausgeschnitten, der Kragen theils abgerissen, theils abgeschnitten. Von dem Kragen fand man nur ein kleines Ueberbleibsel. Auch die beiden hinteren Theile der Jacke, welche unregelmässig herausgeschnitten waren, fehlten. Die Schnitte wiesen an vielen Stellen „Zähne" auf. In der Jacke selbst lag ein Stückchen von dem grauen Rocke. Die rothen Fetzen erklärten die Sachverständigen als Stücke vom Kragen oder der Einfassung des Leibes.

B. Mord an Agnes Hruza. Diese war Näherin und suchte auswärts, meistens in Polna ihren Verdienst; am 29. März 1899 kam sie Abends nicht nach Hause, und ihre Mutter nahm an, dass sie wegen vieler Arbeit bei einer Kundschaft über Nacht geblieben sein dürfte. Sie wurde aber bald darauf, 3. April 1899, ermordet im sogenannten Brezinawalde aufgefunden; sie war durch einen Halsschnitt getödtet; die Leiche lag auf dem Gesicht, die Beine eingezogen, den Kopf zwischen den Händen. Die Leiche war zum Theile entkleidet, der untere Theil des Hemdes fehlte, der obere war um den Kopf gewunden. Auch von den meisten übrigen an der Leiche selbst gefundenen Gewandstücken waren Theile abgerissen oder abgeschnitten, sie lagen ringsum um die Leiche zerstreut.

Die (czechische) Prager medicin. Facultät sagt hierüber ausdrücklich:

„Auffallende und schwer erklärliche, mit dem Morde zusammenhängende Umstände sind:

1. Das theilweise Auskleiden der Leiche.

2. Das Auseinandertragen und Verbergen der übrigen Theile des Gewandes.

3. Das Auseinanderhängen der Fäden auf den Bäumchen in der Umgebung des Ortes.

4. Das Zudecken der im Dickicht liegenden Leiche mit abgeschnittenen Bäumchen.

Der Localbefund gab hierüber noch folgende nähere Beschreibung:

Um den Kopf war das mit Blut getränkte Hemd gewunden, und zwar der obere Theil des Hemdes. Dieser Theil war theilweise abgerissen, theilweise abgeschnitten. Ueber diesem Theile des Hemdes war ein roth-blau gewürfeltes Röckchen, darunter Unterjöppchen (Leibchen). An beiden Händen befanden sich Stückchen der Hemdärmel; das Hemd war an der rechten Hand abgerissen, an



der linken abgeschnitten. Der übrige Theil des Körpers war vollkommen entblösst."

Aus diesen Angaben, sagt das Gutachten, ist es nicht möglich, sich eine klare Vorstellung über die Ursache dieses Zustandes der Gewandtheile zu bilden. Es ist keine Ursache vorhanden zu der von den Sachverständigen ausgesprochenen Vermuthung, dass Agnes Hruza noch beim Leben ausgekleidet wurde. — Aus dem Protocolle über den Localaugenschein erfahren wir ferner, dass „am Orte selbst" sich ein Stück mit Haaren beklebter grober Leinwand befand, welche mit Kalk und Blut so befleckt war, „wie wenn ein Messer abgewischt worden wäre", und ein mit Blut getränktes Strickchen, welches in der Mitte wie durchgebissen oder durchgerissen war und an welchem Frauenhaare klebten. Weiter waren hier vorhanden:

Reste eines zugebundenen, mit Blut getränkten Bändchens mit einem abgeschnittenen Stückchen des Hosengurtes der Agnes Hruza. Etwas weiter entfernt: 6 Meter vom Thatorte unter dem anderthalb Meter hohen Fichtenbäumchen zwei zusammengelegte Tücher, ein grosses gelbes mit blauen Streifen ... Ferner ein Tibettuch; 25 m nördlich unter Fichtenbäumchen der untere, roth-blau gewürfelte Canavasrock; unter dem Mose verborgen eine Schürze, an welcher auf beiden Seiten die Bänder abgerissen sind und in welcher sich der theilweise abgeschnittene, 60 cm lange untere Saum des Hemdes und Fäden „aus demselben Stoffe" eingewickelt befanden.

Weiter fanden sich auf den Bäumchen hängende grobe Fäden und unmittelbar am Orte ein ganzer Strähn derselben Fäden (zerzupftes Hemd) und weiter Abschnitzel des Stoffes.

Es ist unerklärlich und unmöglich, dass Fäden auf solche Weise durch blosses Schleppen der Leiche auf die Bäumchen gelangen konnten, sondern es ist zu schliessen, dass sie absichtlich aufgehängt wurden.

Die Leiche wurde mit Bäumchen zugedeckt gefunden. Bei einem Triebe wurde ein weisses, in der Mitte zusammengebundenes Bändchen gefunden.

Bemerkt muss noch werden, dass nahe dem Orte, wo die Schürze unter dem Mose verborgen gefunden wurde, ein Stock war, „von Tannenholz, am oberen Rande und in der Mitte mit Blut bespritzt", am oberen Theile „gesprungen".

Das Gutachten der Facultät bemerkt hierzu noch: „Aus welcher Ursache die Theile des Kleides herabgezogen und in die Umgebung auseinandergetragen und da verborgen wurden, lässt sich nicht beurtheilen. Wir erblicken aber darin nicht bloss ‚ein theatralisches

Zerstreuen' oder ,die Absicht, die Untersuchung zu erschweren und irrezuführen', was einen besonders raffinirten, eventuell besonders kenntnissreichen Mörder voraussetzen würde.

Nach den Untersuchungsacten liegt kein offenbarer Beweggrund zum Morde vor. Mit Wahrscheinlichkeit ist aber der Beweggrund in irgend einer sexuellen Erregung zu suchen; es wäre möglich, dass ein — geistig normaler — Thäter die Agnes Hruza betäubte, sie missbrauchen wollte, und wenn sie vielleicht aus der Ohnmacht erwachte und ihm Widerstand leistete, er sie tödtete oder, durch ihren Widerstand erbost, sie um's Leben brachte; aber es wäre schwer, sich zu erklären, dass ein vollkommen normaler Mensch dann eine solche bizarre Manipulation vollführen würde. Die Beweggründe für diese Manipulation lassen sich nur schwer erklären.

Es ist auch da die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass es sich hier um einen Thäter handeln könnte, dessen Vorstellungen und Gefühle nicht normal waren, und dass die ihn zu einem Beginnen führen konnten, welches seinen Beweggrund hatte in dem Bestreben, sich zu ergötzen.

Eine solche Vermuthung würde auch der Umstand unterstützen, dass der untere Theil des Hemdes fehlte.

Die Erfahrung lehrt, dass Personen, welche durch ein verkehrtes (perverses) geschlechtliches Fühlen betroffen sind, manchmal dadurch Befriedigung finden, dass sie eine weibliche Person verletzen oder sie tödten, eine Perversitätserscheinung, welche wir Sadismus nennen, wobei es sich entweder nur um eine Verletzung, eventuell Tödtung oder um eine Combination mit Nekrophilie handelt.

Der untere Theil des Hemdes konnte entweder deswegen beseitigt sein, weil der Thäter, nachdem er sich Nekrophilie zu Schulden kommen liess, die Spuren beseitigen wollte oder dass er ihn wegtrug, um damit Fetischismus zu treiben, das heisst, damit er noch später durch den Anblick und die Berührung Befriedigung finden könnte."

Die auffallende Aehnlichkeit im Vorgange bei beiden Mordthaten wurde von der Staatsanwaltschaft in der Anklage festgestellt u. u. A. der Ueberzeugung Ausdruck verliehen, dass dieselbe Person beide Morde verübt hat.

„Die gleiche Lage, welche die Leiche der Agnes Hruza aufwies, fand man auch bei der Leiche der Klima. Beide lagen mit dem vorderen Theile des Körpers zur Erde, und beide Leichen waren mit Kieferreisig bedeckt. Die Leiche der Hruza war theilweise entblösst; bloss der obere Theil des Hemdes war um den Kopf gewunden, der untere Theil des Hemdes fehlte. Dasselbe wurde an dem Skelette der



Klima wahrgenommen, an dem oberen Theile fand man Stückchen von einem zerfetzten und vermoderten Hemde. Die Hemdärmel der Agnes Hruza waren zum Theile zerrissen, zum Theile mit irgend einem Werkzeuge zerschnitten. Das Band war abgerissen und verschiedene Fetzen lagen ringsherum zerstreut. Auf dem Thatorte wurde auch ein Stück groben Bindfadens gefunden. Auch bei Marie Klima wurde gefunden, dass Stücke ihrer Röcke abgerissen und zerrissen waren, und auch bei diesem Skelett fand man ein Stückchen Schnur. Wie bei der Hruza waren Schürze und Röcke mit Reisig und Moos bedeckt. Diese ungewöhnlichen charakteristischen Merkmale kommen also bei beiden Mordthaten in Betracht und führen zu dem unwiderstehlichen Schlusse, dass die Thäter dieselben sind. Zur Zeit, als der Mord an Agnes Hruza verübt wurde, wusste man allerdings von der Leiche der Klima noch nichts.

Wenn die beiden Morde von verschiedenen Thätern, die von einander keine Ahnung hatten, verübt worden wären, wie liesse sich die Uebereinstimmung so hervorstechender Umstände bei beiden Morden erklären? Es wäre einfach unmöglich, eine andere als die Erklärung zu finden, dass die Thäter dieselben sind, und dass sie, da es ihnen so vorzüglich gelang, die Ermordung der Klima so geraume Zeit im Geheimen zu halten, Agnes Hruza in derselben Weise ermordet haben.“ —

Irgend eine andere Erklärung oder Vermuthung der so seltsamen Vorgänge konnte umsoweniger geschehen, als Hilsner bis zum letzten Augenblicke leugnete, so dass von ihm eine Aufklärung oder ein Anhaltspunkt für eine solche nicht zu erlangen war. —

II. Fall: Johann Hofer.[1])

Die Staatsanwaltschaft Graz hat unterm 12. October 1878 den damals 25 Jahre alten, 4 Mal ob Diebstahl, 1 Mal ob Erpressung vorbestraften Tagelöhner Johann Hofer angeklagt:

1. ob Verbrechens der Nothzucht, begangen dadurch, dass er am 7. April 1878 eine 27 Jahre alte Näherin in einem Walde überfiel, am Leben bedrohte und vergewaltigte;

2. ob Verbrechens des Raubes, indem er am 1. Juni 1878 die Lehrersgattin Marie St. auf einem Waldwege anpackte, sie mit einer Pistole bedrohte und Geld von ihr verlangte, worauf er ihr, als sie ihm ausriss, nachgeschossen hat;

3. ob Verbrechens des Raubmordes an Therese S., einer 34 jährigen

1) Name verändert.

Bäuerin, die er am 19. Mai 1878 in einem Walde durch 8 Schnitte im Halse tödtete und sie einiger geringwerthiger Habseligkeiten beraubte. —

Die beiden erstgenannten Verbrechen, die nur illustrativen Werth haben, sowie zwei mitangeklagte Uebertretungen (unbefugtes Waffentragen und Bruch der Polizeiaufsicht) sollen hier nicht näher besprochen werden, es handelt sich nur um das unter 3. genannte Raubmordfactum.

Die Therese S. hatte am 19. Mai 1878 ihre Behausung verlassen, um in einem benachbarten Marktflecken einen Arzt wegen ihres Magenleidens zu befragen. Wie ihr Mann, mit dem sie zweifellos gut lebte, angiebt, nahm sie damals zur Bezahlung des Arztes, der Arzenei und als Wegzehrung einen Gulden in einem alten Geldtäschchen mit; zufällig konnte auch durch einige Hausleute nicht bloss genau gesagt werden, welche Kleidungsstücke sie angezogen hatte, sondern auch, in welchem Zustande sich diese befanden, was bezüglich eines Unterrockes später wichtig geworden ist. Die Th. S. kam Abends nicht nach Hause, ihr Mann nahm an, dass sie im Markt oder bei Bekannten übernachtet habe, suchte sie dann am nächsten Tage, und am 21. Mai wurde die Frau in einem Walde, nicht weit von einem Gemeindeweg todt, mit durchschnittenem Halse, und fast ganz entkleidet, aufgefunden. Die am selben Tage auf dem Fundorte er. erschienene Gerichtscommission stellte vor Allem fest, dass sich dieser neben einer von P. nach R. führenden Strasse befindet, die sich in der Nähe des Schlosses L. auf eine Strecke von etwa 200 Schritten durch einen Wald zieht; neben diesem Wege befindet sich ein Graben, der meistens trocken ist und nur bei Regenwetter das zuströmende Wasser ableitet; dieser Graben läuft mit dem genannten Wege an der fraglichen Stelle annähernd parallel und dürfte (nach einer aufgenommenen Skizze zu schliessen) 10—20 m vom Wege entfernt sein; dieser Streifen zwischen Weg und Graben ist dichter Wald.

In diesem genannten Graben fand die Commission den Leichnam, die Füsse in der Richtung des Wasserlaufes, die linke Hand leicht gestreckt, die rechte Hand unter dem Rücken. Bekleidet war die Leiche mit einem schwarzseidenen Kopftuche, einem gegen die Brust verschobenen Baumwollhemd, Strümpfen und Schuhen. Am Halse constatirte die Commission „Eine alle Weichtheile desselben vorne, unter dem Kinn durchdringende Schnittwunde“. Die spätere ärztliche Untersuchung ergab, dass diese „Eine“ Schnittwunde aus acht Schnitten bestand, die allerdings den Eindruck einer einzigen Verletzung hervorriefen. Neben und ober dem Wassergraben, 3 Schritte vom Leich-



nam lag ein weisser grober Unterrock, weiter aufwärts, bei 10 Schritte entfernt, findet sich eine Blutlache, dabei ein Rosenkranz und einige Papierfetzen (die sich später als belanglos, schon früher dahin gekommen herausstellten); 25 Schritte weiter vom Leichnam liegt ein rother Weiberrock, 1 quadrillirter Unterrock, ein rothgestreifter Unterrock, ein weisser Unterrock, ein Mieder und ein schwarzes Kopftuch; im Sacke des Weiberrockes befand sich ein Fläschchen mit Arznei. Dieses Protocoll wurde 2 Monate später ergänzt, was um so sicherer geschehen konnte, als der U.-R. vorsichtiger Weise alle genannten Fundstellen durch Einschnitte an den Bäumen sichergestellt hatte. Hiernach ergeben sich die Fundstellen wie folgt. Wer von unten kam, also der Richtung des Wasserlaufes (zur Zeit des Fundes führte der Graben aber kein Wasser) entgegenging, fand zuerst die oben genannten Kleider (4 Röcke, Kopftuch und Mieder); dann stiess man auf die Leiche, welche von den Kleidern (Luftlinie) $17^1/_2$ m entfernt war, 3 m vom Leichnam und ebensoweit vom Wassergraben auf den weissen Unterrock und zuletzt wieder 15 m vom Leichnam entfernt und im Wassergraben fand sich die grosse Blutlache (daneben Rosenkranz und Papierstücke).

Aus dem, nebstbei gesagt, geschickt und sorgfältig aufgenommenen Befund und Gutachten der Landärzte, die als Gerichtsärzte verwendet worden sind, ergiebt sich, dass die eine Schnittwunde, wie schon erwähnt, aus 8 einzelnen Schnitten besteht, die quer über den Hals verlaufen, 5—6 cm tief sind und die Schilddrüse, die vordere Wand der Luftröhre und die Carotis dextra ganz durchtrennt haben; sonst war keine Verletzung zu finden, alle Organe waren sehr blutarm; Todesursache: Lähmung durch Verblutung.

Bei der Untersuchung der Kleider stellten die Gerichtsärzte fest, dass das Hemd, das die Verstorbene am Leibe trug, „am obersten Brusttheil nur sehr wenig mit Blut beschmutzt war;“ Strümpfe und Schuhe sowie fast alle, abgesondert aufgefundenen Kleidungsstücke waren vollkommen ohne Blutspuren, nur der weisse Unterrock hat einen dreieckigen Schnitt (in der Höhe des linken Kniees) und verwaschene Blutspuren um diesen Schnitt. An dem rothweissen Unterrocke wurde festgestellt, dass er auseinandergerissen ist und dass ein Stück des Stoffes fehlt.

Die Aerzte erklären den auffallenden Umstand, dass nur das Hemd und ein Unterrock sehr wenig mit Blut befleckt, alle andern Kleidungsstücke aber ganz frei von Blutspuren waren, damit, dass die Th. S. vielleicht während des Mordes an den Füssen vollkommen in die Höhe gehalten oder zuerst durch Würgen oder Kopfschläge



betäubt, dann entkleidet und so getödtet worden sein könnte. Es sei denkbar, dass die Reactionsspuren des traumatischen Betäubungsmittels wieder verschwunden seien; für die Begehung eines Geschlechtsverbrechens lägen objectiv durchaus keine Anhaltspunkte vor.

Der weitere Verlauf der Erhebungen ergab nun vor Allem, dass von den, von der Th. S. mitgenommenen Sachen nur fehlten: 1 Regenschirm, ein schwarzsammtenes Halstuch mit einer rothen Blume, ein Geldtäschchen mit einem kleinen Geldbetrage — etwa 40 Kreuzer — ein Sacktuch und, wie nachträglich festgestellt wurde, zwei unterwegs gekaufte Semmeln; der Abgang dieser Sachen wurde festgestellt durch den Witwer, die 13 jährige Ziehtochter der Ermordeten, Marie P., ihre Magd Marie H. und durch eine Bäuerin Therese A., welche ebenfalls zum Arzte gegangen ist und daher mit der Ermordeten einen grossen Theil des Weges zusammen zurückgelegt hatte.

Am meisten interessirt uns hier jener weiss und roth karrirte Unterrock, welcher der Leiche ausgezogen und mit anderen Kleidern zusammen, 15 m von der Leiche, niedergelegt wurde; an demselben wurde laut Obductionsprotocoll bemerkt, dass er auf der linken Seite auseinandergerissen ist und dass ein Stück fehlt. Dieses fehlende Stück wurde in seltsamer Weise in einzelnen Theilen wieder gefunden.

Es gelang der Untersuchung, zweifellos festzustellen, dass dieser Unterrock noch nicht zerrissen war, als die Th. S. ihr Haus am 19. Mai verlassen hatte. Vor Allem konnte die früher genannte Magd Marie H. bestätigen, dass dieser Unterrock am Tage vor dem 19. Mai frisch gestärkt wurde und vollkommen unversehrt war; dasselbe bestätigte der etwas blödsinnige Bruder der Ermordeten, der im Hause S. als Knecht diente. Noch genauer kann dies der zweite Bruder, Franz P., angeben, der auch im Hause seines Schwagers bedienstet war und zusah, wie sich seine Schwester ankleidete; er versichert, dieser roth und weissgestreifte Unterrock sei damals unverletzt gewesen. Endlich sagt auch die Ziehschwester der Ermordeten, Johanna K., der fragliche Unterrock sei ein „Sonntagsstück" gewesen; da die Ermordete ihn also nur Sonntags trug, so werde er am Sonntag, den 19. Mai zweifellos noch vollständig gewesen sein.

Nach dem Gesagten musste es also sehr wahrscheinlich sein, dass nur der Mörder den roth und weiss karrirten Unterrock zerrissen und sich einen Theil desselben angeeignet haben kann. Wie schon gesagt, fanden sich später einzelne Stücke des weggerissenen Fetzens wieder:

a) Am 1. Juni, also 13 Tage nach dem Morde an Th. S. geschah, wie Eingangs erwähnt, der räuberische Ueberfall an der Lehrersfrau Marie St., welcher der Räuber, als die Angefallene ausgerissen war,



aus einer Pistole nachschoss. Am Tage nach dem Raubanfalle ging der Gatte der Angefallenen, Lehrer St., mit seiner Frau auf den Thatort, um sich diesen anzusehen und nach etwa vom Räuber Zurückgelassenem zu suchen. In der That fand er auch einen roth-weissgestreiften, von Pulver geschwärzten Fetzen, der zweifellos als Pfropfen in der Pistole beim Schuss gedient hat und sich später als von jenem Unterrock herstammend herausstellte.

b) Zugleich fand der genannte Lehrer am Thatorte noch einen Streifen vom selben Stoffe, der aber nicht als Pfropfen gedient haben konnte und wohl vom Thäter verloren worden sein musste. Diese zwei Funde führten zuerst zur Annahme, dass der Mörder vom 19. Mai und der Räuber vom 1. Juni dieselbe Person sein musste, und als sich gleich darauf der Verdacht auf Joh. Hofer gerichtet hatte und derselbe verhaftet wurde, so fand sich bei ihm:

c) Eine geladene Pistole, bei deren Entladung es sich herausstellte, dass ebenfalls als Pfropfen ein Theil desselben roth-weisskarrirten Stoffes verwendet war.

d) Ausserdem besass Joh. Hofer bei seiner Verhaftung noch einen Lederbeutel, in welchem sich Schiessbedarf, Papier und wieder roth-weisskarrirter Stoff befanden, der von Sachverständigen als zweifellos identisch mit dem Unterrockstoff der Ermordeten bezeichnet wurde, so dass jetzt dringender Verdacht auf den Joh. Hofer sowohl wegen des Mordes an der Therese S. als wegen des Raubes an Marie St. geworfen werden durfte. Die Untersuchung sammelte umsichtig eine Menge von Belastungsmaterial, so dass Hofer, der bis zum Schlusse leugnete, angeklagt und die Hauptverhandlung für den 22. Novbr. angeordnet werden konnte.

e) Drei Tage eher, am 18. Nov., hat nun der Bauer Patriz W. in seinem Walde eine Holzschachtel mit halbvermoderten Fetzen gefunden und sie dem Gerichte übersendet, weil er meinte, dass diese Sachen mit dem Morde an Th. S. im Zusammenhang stehen könnten. Joh. Hofer war nämlich um die Zeit des Mordes (vom 10. Mai bis 26. Mai) als Holzarbeiter bei W. und hatte um den Tag des Mordes (19. Mai) gerade in jenem Walde zu thun, in welchem W. den Fund machte. Dieser war unter abgehacktem Astholz verborgen und zwar so, dass er in einem, zeitweise Wasser führenden kleinen Graben lag; so kam es, dass die Sachen feucht und zum Theile vermodert waren, obwohl sie nur genau ein halbes Jahr dort lagen. Diese Objecte wurden von den Gerichtsmikroskopikern untersucht, welche bei der Hauptverhandlung dieselben demonstrirten. Ein Theil des Fundes war gebildet durch den vielbesprochenen roth-weisskarrirten Stoff des

Unterrockes; dann fand sich etwas Schiesspulver, Tabak, Reste eines blauen Leinwandstoffes, etwa von einem Sacktuch, ein Geldtäschchen und Stücke eines Tuches aus Wollsammet. Die sachverständigen Mikroskopiker und die Sachverständigen im Webefach erklärten, es sei kein noch so geringer Zweifel, dass das rothkarrirte Stoffstück vom Unterrock der Ermordeten abgerissen wurde, zumal auch die Saumstellen vollkommen passten.

Der Sammetstoff wird von der Magd Marie H. und der Johanna K. als zweifellos das geraubte Halstuch darstellend erkannt, das Geldtäschchen mit grösster Wahrscheinlichkeit als das der Th. S. bezeichnet.

Die ganze Hauptverhandlung bestätigte überhaupt die Angaben der Anklage. Hofer gab nur zu, mit der Lehrerfrau St. zusammengekommen zu sein, er habe aber nur gescherzt und auch nur Spasses halber in die Luft geschossen. Dass er sie berauben oder ihr sonst ein Leid anthun wollte, leugnet er ebenso wie die beiden anderen Verbrechen, den Raubmord und die Nothzucht.

Auf Grund des umfangreichen Beweismateriales wurde Hofer aller dreier Verbrechen (sowie der zwei Uebertretungen) einstimmig schuldig gesprochen, zum Tode verurtheilt, aber zu lebenslangem Kerker begnadigt.

Fasst man nun Alles zusammen, was sich actenmässig über den Mord sagen lässt, so ist anzunehmen, dass der Thäter die Bäuerin wahrscheinlich auf dem Wege neben jenem Graben, in welchem diese dann gefunden wurde, überfallen, betäubt und in den Wald bis zum Wassergraben geschleppt hat. Dort muss er sie entkleidet und durch die Halsschnitte getödtet haben. Einzuwenden wäre allerdings noch die Möglichkeit, dass der Mörder die Bäuerin in den Wald lockte und dass er sie dort bewog, sich freiwillig zu entkleiden, worauf er sie tödtete. Hiergegen spricht aber alle Wahrscheinlichkeit; Th. S. war 34 Jahre alt, laut Sectionsprotocoll mager, also wohl, wie die Bäuerinnen bei uns fast immer in diesem Alter abgearbeitet und gealtert; ausserdem war sie sehr krank, so dass ihre Begleiterin, Th. A., ausdrücklich sagt: „wir waren beide krank und konnten daher nur langsam gehen“. Zu derselben Frau sagte die Th. S. „ich hätte keinen rareren Mann bekommen können, als den meinen“ — sie lebte also sichtlich gut mit ihrem Mann; sie war, wie aus mehreren Aeusserungen hervorgeht, fromm — kurz es ist durchaus nicht anzunehmen, dass sich die ältliche, kranke, mit ihrem Manne gut lebende, fromme Frau mit einem wildfremden, verkommenen Menschen sofort sexuell einlassen, ihm in den dichten Wald folgen und sich dort bis auf's Hemd ent-



kleiden werde. Undenkbare Vorgänge braucht man nicht anzunehmen Es bleibt sonach nur die Möglichkeit, dass die Th. S. entweder durch den Thäter unter einem anderen Vorwande (z. B. es liege ein kleines Kind im Walde) in das Gestrüpp gelockt oder schon auf dem Wege betäubt wurde; allerdings ist es schwer vorzustellen, wie eine solche Betäubung (ob auf dem Wege oder erst im Walde) geschehen sein soll, da die Aerzte keinerlei Reactionserscheinungen finden konnten, obwohl sie, wie schon erwähnt, sehr sachgemäss und umsichtig vorgegangen sind. Sei dem wie immer: Die Th. S. wurde entkleidet, getödtet und ihre Kleider wurden an verschiedenen Stellen zusammen geworfen; endlich riss der Thäter aus dem vielgenannten roth-weiss karrirten Unterrock ein grösseres Stück heraus. Das Warum ist eine sicherlich interessante Frage.

Es könnte vielleicht behauptet werden, der Thäter habe die Antwort selbst gegeben: er wollte einen Fetzen haben, um seine Pistole laden zu können. Thatsächlich hat er ja auch mindestens zwei Mal beim Laden seiner Pistole einen Theil des Unterrockstückes als Pfropfen beim Laden verwendet, aber dies kann unmöglich vorbedacht und der Grund gewesen sein, warum er den Fetzen herausriss und mitnahm. Vor Allem kommt es überhaupt, namentlich aber bei unseren Bauern sehr selten vor, dass sie mit einem Gewebe laden, in der Regel wird Papier, häufiger noch Baummoos verwendet; dann aber ist nicht recht anzunehmen, dass ein Mörder sich mit einem Opfer viel zu schaffen macht, bloss um einen Ladepfropfen zu bekommen; endlich kann man einem Menschen nicht zutrauen, dass er ohne Weiteres ein solch wichtiges Beweismittel gegen sich schafft, wenn er Kleider des Getödteten mit sich nimmt. Kurz einfach kann die Frage, warum der Thäter seine Pistole mit einem Kleidfetzen der Ermordeten lud, nicht beantwortet werden.

Das zweite wichtige Moment ist das seltsame Herumtragen der Kleider der Ermordeten, für welches sich keine Erklärung gefunden hatte. —

III. Fall: Josef Maier.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat unterm 8. December 1894 den Maurer Josef Maier wegen zweier Mordthaten angeklagt, deren dieser im Thatsächlichen vollkommen geständig war; die Hauptverhandlung hat auch die Darstellung der Anklage als richtig bestätigt.[1])

1) Die Einsicht in diesen Strafact verdanke ich dem gütigen Entgegenkommen der k. k. Staatsanwaltschaft und des k. k. Landesgerichtes in Innsbruck.



Am 22. September 1894 wurde Morgens in der Nähe der Fahrstrasse von Aldrans nach Amras bei Innsbruck die Leiche einer Ermordeten gefunden. Die Gerichtscommission fand den Leichnam, der bald als der einer Kellnerin, Namens Filomene Würtemberger, erkannt wurde, noch in derselben Lage, constatirte, dass das Mädchen durch Messerstiche in den Hals getödtet war, und dass von den Sachen der Ermordeten ihr Hut, eine Brosche, ein Paar Stiefletten, ein Körbchen mit einem Sparkassenbuch und ein Bündel Kleider fehlen, die Fil. W. mit sich getragen hatte. Die Füsse waren nackt, die Kleider hinaufgeschlagen, die schwarzen Strümpfe lagen in der Nähe der Leiche, der obere Theil der Strümpfe war eingerollt, die Schürze war herabgerissen. Die Leiche selbst und die Kleider waren mit nasser Erde beschmutzt, am Körper selbst fand sich frisches und getrocknetes Gras. Ausserdem lag neben der Leiche ein Männerstrohhut und die Scheide eines Stichmessers, das dazugehörige Messer wurde später im Wasser eines kleinen Baches gefunden, neben welchem die Leiche gelegen ist.

Noch während die Commission am Thatorte weilte, wurde gemeldet, dass oberhalb des Fundortes einige 100 Schritte entfernt, ein Bündel blutiger Frauenkleider liege, was auf einen zweiten Mord schliessen lasse. Die Commission fand in der That ein Kleid, zwei Unterröcke, eine Schürze und ein Mieder, — Alles stark mit Blut beschmutzt; der Rock und die Unterröcke waren mit sichtlicher Gewalt zerrissen. Es wurde sofort weitere Nachforschung angeordnet, und am nächsten Tage fand man neben der Schlossmauer von Amras die Leiche der Anna Isser, bekleidet mit Hemd, Jacke und Schuhen, der Körper vom Halse bis zu den Geschlechtstheilen aufgeschlitzt, die Eingeweide des Unterleibes und zum Theile auch der Brusthöhle waren herausgerissen. Das gerichtliche Befundprotocoll sagt, die Gendarmerie habe heute zuerst in einem Bache bei Amras einen menschlichen Uterus (mit einer 7monatlichen Frucht) und in der Nähe davon eine Ermordete gefunden. Nähere man sich der Fundstelle, so findet man „15 Schritte vom Bach ein menschliches Gekröse mit Gedärmen; 3 Schritte oberhalb dieser Stelle hängen auf den am Boden herumliegenden Zweigen dürren Gestrüppes auch zwei Stücke einzelner Gewebsfetzen. Ungefähr zwei Schritte oberhalb der letztgenannten Stelle hängt an einem Zweige gleichfalls ein Stück Eingeweide und daneben auf dem Boden liegt eine menschliche Niere. Eine Handspanne davon und zwar oberhalb liegt quer ein weiblicher Leichnam, fast horizontal .... (folgt Beschreibung von Lage und Bekleidung) ..... knapp unter der linken Wade sind um den Stengel eines Gebüsches mehrere längere Eingeweidestücke geklebt, deren



untere Enden unter dem linken Fusse der Leiche liegen. Ein bis zwei Spannen oberhalb der Leiche in der Richtung über dem Kopfe sind an einer dünnen Gesträuchstamme kleine Partien Gewebsfetzen angeklebt, daneben liegen zwei Stücke, anscheinend Bauchspeicheldrüse und Milz. 1 m oberhalb der Leiche und zwar oberhalb der Gesässgegend befindet sich auf einem Zweige aufgehängt ein dickes Stück Eingeweide; 1 m oberhalb der Leiche und zwar oberhalb des linken Knies befindet sich auf dem Boden am Gestrüpp ein knochenartiges, längliches Stück. Eine Handspanne davon liegen auf dem Boden wieder kleine Gewebsfetzen, unterhalb ist der Boden mit Blut getränkt. Zwei Handspannen daneben gegen Norden ist um den Stamm einer jungen Erle ein schwarzes 2½ cm breites, 83 cm langes Band aufgelegt; zwei Schritte oberhalb desselben, etwas seitwärts gegenüber liegt ein schwarzseidenes Band, 8 cm breit, 52 cm lang ..... An der linken Seite des Halses eine 4 cm lange klaffende Schnittwunde ..... von der Mitte des Halses bis zum Genitale ist der Körper durch mehrere lange Schnitte geöffnet ..... am rechten Oberschenkel 4 Schnitte von verschiedener Grösse, Haut- und Unterhautzellgewebe durchdringend."

Der gerichtsärztliche Befund ergiebt, dass beide Opfer durch Stiche in den Hals, wahrscheinlich mit demselben Messer getödtet wurden, dass ein geschlechtlicher Act, soweit es sich (bei Filom. W.) nachweisen lässt, dem Morde nicht vorausging, und dass der Thäter jedenfalls „von seltsamen Gelüsten getrieben" worden sein muss. —

Durch den oben genannten Strohhut und das aufgefundene Messer wurde der Verdacht auf den sonst nicht schlecht beleumundeten Maurer Jos. Maier gelenkt, er wurde verhaftet und legte endlich, verhältnissmässig spät (15. November 1894), ein Geständniss ab.

Er sagt, nachdem er den Hergang zuerst etwas anders geschildert hatte, zuletzt, dass er am 21. September 1894 gegen Abend die Anna Isser ein Stück Weges begleiten wollte. Maier hatte etwas Branntwein bei sich, trank denselben mit der Isser und verlangte dann von ihr Gestattung des Beischlafes. Sie schlug einen anderen Platz vor, den sie aufsuchten, und hier schickte sie sich dazu an, dem Maier die Beiwohnung zu erlauben; es überkam ihn aber Ekel, so dass Nichts geschah. Trotzdem verlangte die Isser Bezahlung, und als Maier davongehen wollte, hielt sie ihn am Rocke fest. Er wurde zornig, packte sie mit der linken Faust am Halse oder an der Brust, und da ihm hierbei sein Stechmesser in die Hand kam, stach er sie damit in den Hals. Sie „röchelte", war aber bald still, und nun kam ihm eine „wilde Wuth" (zu seiner Frau hat er gesagt, er sei „blutsüchtig



geworden wie ein Wolf"), riss ihr die Kleider von oben herunter auf, zerriss die Röcke und schlitzte ihr den Leib von oben nach unten auf. Er kam noch mehr in Zorn, nahm und schnitt die Eingeweide heraus und warf sie in den Wald; dann zerriss er die Kleider noch weiter, legte sie bei Seite, packte die Leiche unter den Armen und warf sie auf das Gesicht. Sein Messer steckte er zu sich, band die Kleider in ein Bündel, ging damit eine Strecke fort und legte die Kleider dort weg, wo sie dann gefunden wurden — angeblich „aus Reue", oder, wie er später sagt, „weil er sie nicht schleppen wollte".

Nun kam ein Knabe, vor dem er sich versteckte, aber von dem er nicht annahm, dass er die That gesehen habe, da er von der entgegengesetzten Seite kam. Dann kam aber ein Mädchen, und nun fiel es ihm ein, mit dieser müsse er „aufräumen", da sie von der That etwas gesehen haben könnte (was aber nach der erhobenen Ortslage unmöglich der Fall sein konnte). Er packte sie mit der linken Hand und zog die entsetzte und von Schreck gelähmte Person über den Abhang hinunter, versetzte ihr mehrere Stiche in den Hals und zerrte die Leblose eine Strecke weit, sie an den Füssen haltend, in den Wald hinein. Hierbei blieb ihm ein Schuh und auch der Strumpf „in der Hand", er zog der Leiche auch den anderen Schuh und Strumpf aus, und da ihn jetzt ein „sinnliches Wunder" befiel, so betastete er die Geschlechtstheile der Ermordeten. Dann suchte er nach Hut und Messer, wagte es aber nicht, Licht zu machen, und verschob das Suchen auf später; er wagte es aber nicht mehr, auf den Thatort zurückzukehren. Er packte die Habseligkeiten der Filom. W. zusammen, „weil seine Frau davon Manches brauchen könne", ging nach Hause und legte sich schlafen. Am nächsten Tage erzählte er seiner Frau den Hergang, trug die Sachen der Filom. W. auf den Dachboden und vergrub und verbrannte sie später. —

Bei dieser Erzählung blieb Maier immer ziemlich gleichmässig, nur bei der nach der Erhebung der Anklage vorgenommenen Untersuchung seines Geisteszustandes sagte er vorübergehend, kleine Männchen hätten ihm beim Niederhalten der Weiber geholfen, er habe geglaubt, es müsse so geschehen; er empfand keine Reue, versicherte aber, dass er für die zweite Ermordete öfter bete. Er wurde als zurechnungsfähig erklärt, schuldig gesprochen, zum Tode verurtheilt und dann zu lebenslangem Kerker begnadigt. —

Ein Blick auf die Angaben des Jos. Maier über den Hergang beim Morde zeigt, dass derselbe anders gewesen sein muss, als Maier sagt, dass er zum mindesten die Motive, die ihn trieben, verschweigt.

Es ist schon unwahrscheinlich, dass ihn das Verlangen der Flisser,



er solle ihr eine kleine Entlohnung geben, so in Zorn brachte, dass er sie in den Hals stach: aber es ist wenigstens eine Spur eines Motives. Dass er ihr nun die Kleider vom Leibe reisst, hat gar keinen Grund und noch weniger, dass er der Todten den Leib von oben bis unten aufschlitzt, die Eingeweide herrausreisst und herumwirft —, das ist einfach gar nicht motivirt. Ebensowenig erklärt er, warum er den zweiten Mord begangen hat; den ihm begegnenden Knaben lässt er unbehelligt vorbeigehen, und auf die Filom. W. stürzt er sich sofort, weil sie „etwas gesehen oder gehört haben könnte". Warum er das annimmt, sagt er nicht, es war aber um so weniger Grund, das Mädchen für gefährlich zu halten, als er selbst angiebt, die Filom. W. sei rasch und ohne umzusehen des Weges gekommen; es war ja seit dem Morde schon namhafte Zeit vergangen, und hätte die Fil. W. den Maier für einen Mörder gehalten, so wäre sie ihm gewiss nicht gerade entgegen gelaufen. Auch nach den localen Verhältnissen musste er auf den ersten Blick sehen, dass die Entgegengekommene unmöglich von dem ersten Morde etwas wahrgenommen haben kann. Entschieden verschweigt er auch, warum seine Sachen (Hut, Messer und Messerscheide) zurückgeblieben sind. Diese hätte er wahrscheinlich auch ohne Licht finden können, und war dies nicht der Fall und traute er sich auch in der Nacht nicht an den grausigen Thatort zurück, wie er sagt, so konnte er ja in der Morgendämmerung dahin zurückkehren und die Sachen holen, die ihn verrathen mussten und auch wirklich verrathen haben.

Unwillkürlich erinnert man sich an den so weit verbreiteten Aberglauben, dass der Thäter eines Verbrechens nicht entdeckt werde, wenn er irgend etwas „von sich" (Kleider, Excremente, ein paar Tropfen des eigenen Blutes u. s. w.) auf dem Thatorte zurücklasse. —

Aber auch abgesehen davon, dass der Vorgang nach den Angaben Maier's nicht motivirt erscheint, hat er sich diesfalls auch verschieden und widersprechend verantwortet.

Nach längerem Leugnen gesteht er die That und sagt: er könne nicht sagen, warum er gegen die Isser in Wuth kam, es sei ihm schwarz vor den Augen geworden, er habe das Messer gepackt und zugestochen (Protocoll vom 15. Nov. 1894); später (20. Nov. 1894) sagt er, er sei deshalb in Zorn gekommen, weil sie Bezahlung verlangte. Bezüglich der Fil. W. sagt er zuerst, er habe sie gepackt und in den Wald geschleppt, habe sie dort mit den Händen erwürgt und sie erst später gestochen, damit sie gewiss nicht mehr zum Leben komme. Beim nächsten Verhöre sagt er, er habe sie gleich erstochen; auch sagte er im Verhöre vom 15. November, er wisse nicht, warum

er die Füsse der Fil. W. entblösste, und erinnere sich auch nicht, ob er ihre Geschlechtstheile betastet habe — später giebt er Letzteres zu, das Ausziehen von Schuhen und Strümpfen bleibt ganz unklar, dass er ihr die Schürze vom Leibe gerissen hat, will er nicht mehr wissen.

Noch auffallender sind die Angaben über das Motiv, die Maier später machte. Bis zur Erhebung der Anklage redet er nur davon, dass er zornig geworden sei; als nun auf Verlangen des Vertheidigers nach Erhebung der Anklage die Aerzte den Maier untersuchten, sagte er nach und nach: er habe die Mordthaten verüben müssen, es hätte jemand, vielleicht ein Gespenst, die zwei Weiber, als er sie tödtete, niedergehalten; dann wieder, er habe gefürchtet, die Isser wolle sich an ihm rächen, so dass er sie lieber gleich tödtete; einem Mitgefangenen sagt er, er hätte die That verübt, weil er etwas zu viel Schnaps getrunken habe, später sagt er wieder, er hätte sich gefürchtet, die Isser „werde ihn bei seiner Frau verrathen". Dieser aber erzählte er, das Ermorden der zwei Weiber sei so „leicht" gewesen, dass er glaubt, es müsse der Teufel die zwei Frauenzimmer niedergehalten haben, und den Gerichtsärzten sagt er wieder, es seien allerdings zwei oder drei Männchen dabei gewesen, welche die Isser festgehalten und zu ihm gesagt hätten: „Da mach nur frisch". Sie halfen ihm auch, die Kleider der Isser zusammensuchen, führten ihn auf die Strasse, und als die Filom. W. kam, sagten die Männchen: „Siehst Du, dieses Frauenzimmer musst Du auch wegräumen." Dass er früher von den Männchen nichts erzählte, begründet Maier damit: er habe sich nicht getraut, davon zu reden.

Bei der Hauptverhandlung sagt Maier von den Männchen gar nichts mehr, behauptet plötzlich Volltrunkenheit und meint, es sei ihm eben vorgekommen: „es müsse so sein". Als die Isser todt war, sei es ihm vorgekommen, sie sei ein Vieh, und nun habe er sie „ausgeweidet", wie er es oft mit Hunden und Katzen gethan habe.

Bezüglich des Motives der Ermordung der Fil. W. wird dem Maier namentlich eingehend vorgehalten, dass nach der Ortslage die von Amras kommende Fil. W. unmöglich zur Mordstelle habe hinsehen können und dass auch die Isser gar nicht geschrieen habe. Maier bleibt trotzdem dabei, er habe eben Verrath befürchtet. —

Ist auch der Grund, warum Maier die Isser tödtete, schon unklar, so ist nicht die geringste Erklärung für den Mord an der W. vorhanden, denn Furcht vor Entdeckung kann es nicht gewesen sein. Ist dies schon aus der Sachlage ausgeschlossen, so läge ja doch am nächsten, dass Maier die W. angesprochen hätte — aus ihrem Gespräche hätte er ja sofort entnehmen müssen, ob sie etwas gehört oder gesehen hat.



Wenn wir nun den Hergang zusammenfassen, so müssen wir zu der Auffassung kommen: Maier tödtet die Isser, ohne dies halbwegs begründen zu können: er begeht mit dem Körper der Getödteten völlig unerklärte Schändlichkeiten, er wirft ihre Eingeweide im Walde herum, schleppt die ihr vom Leibe gerissenen Kleider davon, ohne sagen zu können warum, und legt sie dann weg, auch ohne dies begründen zu können. Dann tödtet er die Fil. W. und giebt dafür Gründe an, die ihm schon nach den Localverhältnissen als unwahr nachgewiesen werden können. Dann entblösst er in räthselhafter Weise ihre Füsse von Schuhen und Strümpfen, reisst ihr die Schürze vom Leibe und nimmt diese und die anderen Habseligkeiten mit sich, um Alles zu Hause zu verbrennen und zu vergraben. Es muss sich also die Annahme aufdrängen: Maier tödtete die Isser zu einem, von ihm nicht eingestandenen Zwecke, den er aber bei dem Vorgange — unbekannt warum — nicht erreichen konnte, weshalb die That wiederholt werden musste; so wurde die Fil. W. das zweite Opfer, mit welchem Maier ebenso räthselhaft verfuhr, wie mit dem ersten; ob er hierbei seinen Zweck erreicht hat, wissen wir allerdings auch nicht.

IV. Fall: Mord an Ernst Winter in Konitz.

Von diesem so vielfach besprochenen und beschriebenen Fall [1]), bei welchem der Thäter unbekannt ist, genügt es festzustellen, dass die Theile des ermordeten Gymnasiasten Ernst Winter in Konitz in merkwürdiger und noch dazu für den Thäter äusserst gefährdender Weise an verschiedenen Stellen in der Stadt und deren Nähe herumgelegt wurden. Man fand nach und nach: Den Rumpf unter dem Eise des Mönchsees an der Stadt, den rechten Arm am Thore des evangelischen Friedhofes, den Oberschenkel am oberen Theil des Mönchsees und den Kopf im sogen. Stadtwäldchen bei Konitz.

Zu betonen ist hierbei die bekannte kriminalpsychologische Erfahrung, dass die Aehnlichkeit bei verschiedenen Vorgängen nicht im Objecte, sondern im Thun gelegen ist, und so ist hier der Umstand zu betonen, dass in allen unseren Fällen zum Theile Kleider, zum Theile Körpertheile des Opfers herumgelegt wurden; das Charakteristische liegt im Herumschleppen, ob es Kleider oder Leichentheile waren, ist gleichgültig. —

Ueberblicken wir jetzt die besprochenen Mordthaten, so können wir sagen, dass sie alle: Mord an Marie Klima, an Agnes Hruza, an

1) Wie schon erwähnt: vergl. dieses Archiv Bd. IV S. 363 u. Bd. VI S. 216.



Therese S., an Anna Isser, an Filomena Würtemberger und an Ernst Winter räthselhaft im Vorgange sind und etwas Gleichartiges, Auffallendes zeigen: das Herumlegen der Kleider bezw. Körpertheile des ermordeten Opfers.

Diese merkwürdige Gleichartigkeit bei sonst so geheimnissvollen Vorgängen fordert zu näherer Nachforschung heraus, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, einen einheitlichen Typus und die gleiche Triebfeder bei allen genannten Mordthaten zu finden. Nähere Forschungen sind bei den Morden an Marie Klima und Agnes Hruza ausgeschlossen, da Hilsner Alles leugnete, ebenso bei den Morden durch Maier, da er nur thatsächlich gesteht, bezüglich der Motive aber lügt, und beim Morde an Ernst Winter weiss man den Thäter überhaupt nicht. Wohl aber war es möglich, der Frage bezüglich des Mordes an Therese S. durch Johann Hofer wenigstens etwas näher zu treten, da Johann Hofer später wichtige Mittheilungen gemacht hatte. Diese konnte ich dadurch verwerthen, dass sich der Grazer Staatsanwalt, Oberlandesgerichtsrath Alfred Amschl für den Fall interessirte, und der Wichtigkeit des Falles mit vollem Verständnisse entgegenkam. Ich verdanke diesem unserem Mitarbeiter nicht nur die Einsicht in den Strafact, sondern auch in die überaus wichtigen sogen. „Personalacten" des Johann Hofer, wie sie in den Strafanstalten für jeden einzelnen Sträfling geführt werden.

Aus diesen Acten ergiebt sich vor Allem der nicht uninteressante Umstand, dass der Unterricht in der betreffenden Anstalt ein vortrefflicher sein muss: als Johann Hofer seine Strafe antrat, konnte er nur mühselig seinen Namen schreiben — jetzt schreibt er eine schöne fliessende Handschrift, fast vollständig orthographisch und mit ganz trefflichem Styl. Es liegen nämlich eine Anzahl von Eingaben und Gesuchen des Joh. Hofer in diesem Acte, aus welchem sich seine Entwicklung genau entnehmen lässt.

Die erste dieser Eingaben, undatirt, aber noch mit sehr schwerfälliger ungelenker Schrift, vielleicht 1880, 1881 geschrieben, liesse — wenn nicht Simulation vorliegt — schliessen, dass Joh. Hofer vorübergehend geisteskrank war. Er bittet die „Löbliche Direckzion, eine hülfreiche, rättende Hant sein zu wohlen". Hofer giebt an, er werde von „Zusagen" (offenbar Einflüsterungen gemeint) belästigt, „fillmähr gebeinigt"; diese Stimmen lauten: „Der Dompropst hat das A, Du hast C, Du musst na O, der Stieber hat die Sa, der Direkter hat's E. der hat's O" u. s. w. u. s. w.

Ob dieser Brief auf Simulation beruht, wage ich nicht zu behaupten, möchte aber meinen, dass derartige Simulationen nicht vorzukommen



pflegen — es macht den Eindruck echten Stimmenhörens auf Grund von Paranoia, wogegen allerdings der Umstand zu sprechen schiene, dass die Geistesstörung vorübergehend war, wenn Joh. Hofer als dermalen gesund angesehen werden darf.

Die zweite Eingabe ist datirt vom 19. August 1883, zeigt wesentlich bessere Schrift und enthält auf 13 Folioblättern recht confuses Zeug, religiösen und philosophischen Inhaltes und die Bitte: „Die Gerichtsherren mögen ihm seinen Fehler, den er durch die Ermordung der Therese S. begangen habe, verzeihen und ihn in Freiheit setzen"; man möge ihm Glauben schenken, wenn er behaupte, dass er für diese That nicht recht verantwortlich sei denn es sei ihm schon im Jahre 1871 „von einem geistigen Wesen" prophezeit worden, dass er den Mord an Therese S. begehen müsse.

Er sei mit seiner Mutter unter der Thüre gestanden, da sei „von oben eine Menschenstimme ertönt", die seiner Mutter baldigen Tod und ihm Kerkerstrafe verkündet habe; dann werde er die Therese S. ermorden, aber nicht aus eigenem Antriebe, sondern weil es ihm der Pfarrer von M. „anthun" werde.

Es sei also erklärlich, dass die Ursache seines Unglückes„ eine böse Saa [1]) war, ein lediger böser Geist." Er habe auch vor 18 Monaten (also Anfangs 1882) ein geistiges Wesen, ein Frauenzimmer, an der Wand gesehen, das ihm Verzeihung zugesichert habe. Auf die „böse Saa", die Ursache alles seines Unglückes, kommt Joh. Hofer in dieser Eingabe noch wiederholt zu sprechen.

Endlich sagt er, es habe „einmal" der Pfarrer von M. mit Hilfe einer Bäuerin von ihm, Joh. Hofer, ein Hemd verlangt, sich aber schliesslich mit einem Stücke von seinem Hemd zufrieden gegeben, und mit diesem Stück eines Hemdes habe es ihm der Pfarrer angethan, so dass er dann die Th. H. ermorden musste.

Seit diesen zwei confusen Eingaben kommen ähnliche nicht mehr vor. Die nächste ist datirt vom 27. Sept. 1894, also 11 Jahre nach der zweiten (mit der „bösen Saa"), zeigt nette Schulschrift und beginnt

1) Obwohl das seltsame Wort Saa schon auf den ersten Blick weder der steierischen Mundart, noch überhaupt dem bajuvarischen Sprachstamm angehört, so hat mein Freund und College, der Germanist Schönbach doch auf meine Bitte diesfalls Nachschau gepflogen; es war aber vergebens, es findet sich kein Wort, das mit Saa auch nur verwandt sein könnte. Ich nehme daher an, dass es sich um eine paranoische Wortbildung auf Seite des Joh. Hofer handelt, wodurch allerdings der Verdacht von Simulation wesentlich verringert wird; dass ein Bauer zu einem so raffinirten Simulationsmittel greifen sollte, ist kaum anzunehmen.



mit den Worten, es sei schon einige Jahre her, seit Schreiber durch vieles Nachdenken zur Ueberzeugung gelangt sei, dass „keine vernünftigen Motive und Ursachen seinen verbrecherischen Handlungen zu Grunde gelegt werden können, sondern diese eher das Gebräge eines Irrsinnigen an sich tragen". Er bittet daher um „eine frische Untersuchung" und begründet seine Bitte damit, dass er in Folge eines Stockhiebes auf einem Auge erblindet sei und „unfähig wurde, den natürlichen bösen Trieben und Versuchungen zu widerstehen". Andererseits sei er „der Möglichkeit beraubt gewesen, nach sittlicher, intellektueller und fisyscher Veredelung zu streben".

Er sei nämlich 1871 (als er 17 Jahre alt war, 7 Jahre vor dem Morde) auf der Strasse mit einem Fleischer in Streit gekommen, der ihm mit einem schweren Stocke einen Hieb auf die linke Schläfe versetzt habe; er sei eine Weile bewusstlos gewesen, habe eine grosse Beule, aber keine Verletzung davongetragen und es sei von da an sein linkes Auge krank gewesen und bald vollkommen erblindet. In einer späteren Eingabe sagt Hofer, er habe von dieser Verletzung an nicht mehr arbeiten wollen, sei „herumzigeunert" und habe gestohlen, um leben zu können, bis er die „entsetzlichen Verbrechen" begangen habe, wegen derer er jetzt seine Strafe büsse. (Thatsächlich wurde er 5 mal ob Diebstahl, nebstbei ob Landstreicherei und Erpressung vorbestraft.)

Objectiv steht fest, dass Johann Hofer mindestens schon zur Zeit seiner letzten Verurtheilung (1878) auf dem linken Auge erblindet war, dass dieses Auge 1880 operativ exstirpirt werden musste und dass die Aerzte erklärten, dass das Auge nur durch schwere Erschütterung erkrankt sein konnte; ein schwerer Stockhieb auf die linke Schläfe sei eine ganz wahrscheinliche Veranlassung zu dieser Erkrankung des Auges. Allerdings ist an der linken Schläfe keinerlei Narbe u. s. w. zurückgeblieben, was ja mit der Angabe des Hofer (er behauptet bloss das „Auflaufen einer grossen Beule") übereinstimmt. Zwei weitere Gesuche des Joh. Hofer (1896 und 1897) bringen die Erzählung von dem Stockschlag und das Geständniss seiner Thaten in stets gleich bleibender Weise; er versichert auch, dass er damals geistesverwirrt gewesen sein müsse, er habe Abscheu vor seinem Vorleben und bereue Alles, was er gethan, er versichert aber, dass er „nicht anders gekonnt habe".

Irgend etwas Verrücktes (von der Prophezeiung, von der bösen Saa, vom Pfarrer von M. u. s. w.) kommt durchaus nicht mehr vor; er sieht ein, dass er sein Leben nächst Gott dem Kaiser zu verdanken hat, der ihn begnadigte, er verspricht ordentliches Leben und bittet um völlige Begnadigung. Auch von dem pietistischen und grübelnden Wesen, wie es 1883 zu Tage trat, ist nichts mehr zu bemerken.



In der Strafanstalt wurde das Verhalten des Johann Hofer Anfangs als „minder entsprechend" bezeichnet, da er wiederholt „correctionirt" werden musste. „Seit November 1890 ist seine Aufführung eine tadellose, er ist ruhig, willig, fleissig und ausdauernd bestrebt, sich nützliche, namentlich landwirthschaftliche Kenntnisse zu erwerben" — heisst es in einer Aeusserung der Strafanstalt, als Hofer ein neues Gnadengesuch (18. Mai 1899) eingereicht hatte. Dieses lautet buchstäblich: „Löbliche k. k. Staatsanwaltschaft! Ich Joh. Hofer, 45 Jahre alt, etwa 8 Monate abgerechnet, seit meinem 17. Lebensjahre immer eingesperrt, nach M. bei B. zuständig und fünfmal wegen Verbrechens des Diebstahles vorbestraft, wurde im Jahre 1878 wegen Verbrechen der Nothzucht, Verbrechen des Raubes und Verbrechen des Raubmordes zum Strange verurtheilt und zu lebenslänglicher schwerer Kerkerstrafe begnadigt.

Nachdem ich bereits 20 Jahre abgebüsst und seit mehreren Jahren die völlig unwiderlegliche Ueberzeugung in mir trage, dass ich meine bösen Thaten im Zustande einer ruinirten Geisteslage begangen habe, unterfange ich mich wiederholt um Gnade zu bitten, und glaube folgende Gründe anführen zu dürfen.

Als der Sohn armer Pächtersleute einer kleinbäuerlichen Wirthschaft, wurde ich frühzeitig zu schwererer Arbeit angehalten, ging anno 1871 im 17. Lebensjahre ohne nennenswerther Schulbildung von Daheim fort mit der Absicht, in Oberösterreich einen Dienst zu suchen.

Aber auf der Landstrasse zwischen Leoben und Trofaiach begegnete mir ein Fleischerbursche, welcher ein Rind mit sich führte und dasselbe fortwährend mit einem Stocke muthwillig malträtirte. Deshalb beanstandet, versetzte mir besagter Fleischerbursche mit seinem Stocke einen so gewaltigen Schlag auf die linke Schläfe, dass ich gänzlich bewusstlos zu Boden gestürzt bin und mein Sehvermögen derart schwer geschädigt hat, dass allmählich beide Augen operirt und das linke Auge, durch den Schlag fast vollständig ruinirt, nach neun Jahren amputirt werden musste.

Ausserdem hat dieser furchtbare, beinahe tödtliche Hieb auf die linke Schläfe im Jahre 1871 auch eine schwere Gehirnerschütterung bewirkt und mein Verstandesvermögen ernstlich gestört, dass mir viele Jahre nach diesem Unglücksfalle im Jahre 1871 jedwede lichte Kraft gemangelt hat für folgerichtiges Denken, viele Jahre dieser angeführten Misshandlung wegen so ganz und gar unfähig gewesen Recht und Gerechtigkeit paaren zu können und wie instinctiv den verhängnissvollsten Verirrungen widerstandslos preisgegeben gewesen bin.



Wende mich deshalb — und weil endlich „durch Nacht zum Licht“ gelangt — vertrauensvoll an

Eine

Löbliche k. k. Staatsanwaltschaft

mit der Bitte, das hochdieselbe gnädigst geruhen möge, das Nöthige mich zu begnadigen veranlassen zu wollen.

Karlau, 18. Mai 1899. Johann Hofer m. p.“

In einem neuerlichen Gesuche (28. Juni 1899) sagt er: „Ist es mir ja doch während meiner Strafzeit durch vieles Nachdenken über die etwa möglichen Ursachen meines so tiefen Falles vollkommen klar geworden, dass meinen grassen verbrecherischen Handlungen keine vernünftigen Motive und Ursachen zu Grunde liegen, sondern ich dieselben zweifellos doch nur wegen Mangel an Zurechnungsfähigkeit und im Zustande einer schrecklichen Wahnverblendung, als die sichere Folge meiner leiblichen und geistigen Zerstörtheit begangen habe.“

Ganz ähnlich lautet das letzte vorliegende Gnadengesuch (vom 1. November 1900) — nirgends mehr etwas von der bösen Saa und dem Pfarrer von M. —

In letzter Zeit (Mai 1902) hat nun der Anstaltsarzt mit Joh. Hofer über den Mord an Therese S. eingehend gesprochen und von ihm ziemlich zusammenhängende Mittheilungen erhalten, die aber zum Theil auf den Stand von 1883 zurückgehen; Hofer sagt, er habe die Therese S. ermordet, weil er damals geistesgestört war, und daran sei wieder der Pfarrer von M. (derselbe, von dem er früher stets redete) Schuld gewesen. Dieser Pfarrer habe sich nämlich in den Besitz eines Theiles eines Hemdes des Hofer zu setzen gewusst; hierdurch sei nun der Pfarrer vor allen Gefahren geschützt gewesen, wenn er ihn, den Johann Hofer, verfolgen wollte. Dann habe der Pfarrer von der Kanzel verkündet, dass Hofer ein Religionsspötter sei; dies sei ihm sehr unangenehm gewesen, und er meinte, dass die Therese S., die er für eine arge „Betschwester“ hielt, dem Pfarrer v. M. die Klatschereien zugetragen habe; er hatte auch gehört, dass derartige böse Betschwestern unter den Kleidern schwarze Kutten tragen.[1]) Er sei nun der Therese S. nachgegangen, und als sie an jener einsamen Stelle ankamen, wo dann der Mord geschah, habe er

1) Dieser Behauptung liegt etwas Wahres zu Grunde, da die sogen. Tertiarier und die Leute vom sogen. „Dritten Orden“ (Laien, die mit dem Orden des heil. Franz von Assisi oder den Minoriten in gewisser affiliirter Verbindung stehen) thatsächlich unter den Kleidern ein sogen. „härenes Gewand“, eine Kutte, oder wenigstens ein Scapulier zu tragen haben. Vergl. Heimbucher, „Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche“, Paderborn 1896; Hüttebräuker, „Der Minoritenorden zur Zeit des grossen Schismas“, Berlin 1893; Bertouch, „Geschichte der geistl. Genossenschaften etc.“, Wiesbaden 1888.



ihr unter Vorhalt eines Messers gedroht, sie zu erstechen, wenn sie sich nicht vollends entkleide, damit er sich überzeugen könne, ob sie eine schwarze Kutte trage. Sie habe sich auch in Folge dieser Bedrohung bis auf's Hemd entkleidet, worauf er sie darüber zur Rede stellte, dass sie ihn beim Pfarrer v. M. verklagt habe; als die Therese S. leugnete, sei er derart in Zorn gerathen, dass er sie erstochen habe, zumal er auch betrunken gewesen sei. Dass er ein Stück aus dem Unterrock der Ermordeten herausgerissen und mit sich genommen habe, sei geschehen, weil er gehört habe, es könne Einem nichts geschehen, wenn man ein Stück von dem Kleide eines Menschen bei sich trägt, dem man etwas Böses angethan hat (also dieselbe Meinung, die er dem Pfarrer von M. zugeschrieben hat). Dass er eine Pistole mit denselben Fetzen geladen hat, will er nicht mehr wissen. —

Diese Erzählung klingt nicht glaubwürdig. Vor Allem kann das Zusammentreffen des Joh. Hofer mit der Therese S., die gerade den weiten Weg zum Arzt zurücklegte, nur ein zufälliges gewesen sein, während aus der Erzählung des Hofer wenigstens hervorzugehen *scheint*, dass er absichtlich ihr aufgelauert hätte; weiter war es doch durchaus nicht nöthig, die Therese S. zur fast völligen Entkleidung zu zwingen, wenn Hofer nichts Anderes wollte, als sehen, ob sie eine schwarze Kutte unter den Kleidern trüge — hierzu genügte es doch wenn er ihr die Kleider aufhob und nach der Kutte suchte. Endlich ist der Vorgang bei der Tödtung unmöglich so gewesen, wie ihn Hofer behauptet, weil dann das Hemd unbedingt von Blut stark beschmutzt gewesen sein müsste; nach Hofer's Schilderung war die Therese S. bei dem Morde bei Bewusstsein, ist also wohl gestanden oder gesessen, gewiss aber nicht ruhig dagelegen: war aber mindestens der Oberkörper der S. aufrecht, so *muss* das Blut auf das Hemd geflossen sein, zumal sie sich doch wenigstens einigermaassen gewehrt haben dürfte. Wie gering das Hemd (und der Körper) besudelt gewesen sein muss, geht aus der Aeusserung der Gerichtsärzte hervor, die annehmen, dass die zu Ermordende „an den Füssen in die Höhe gehalten", oder zuvor bewusstlos gemacht worden sein muss: jedenfalls kann der Vorgang nicht so gewesen sein, wie ihn Hofer jetzt angiebt. Richtig dürften die Erklärungen des Hofer dafür sein, warum er den Kleiderfetzen mitnahm, da er ja schon wiederholt dem Pfarrer von M. einen ähnlichen Glauben zugetraut hat. Warum Hofer die Kleider der Ermordeten an verschiedenen Orten in der Nähe der That herumlegte, hat er allerdings nicht gesagt, es ist aber anzunehmen, dass auch hier dieselbe Triebfeder gewirkt haben muss, wie bei seinem übrigen Vorgehen.



Fassen wir die Ergebnisse des Dargstellten zusammen, so dürfen wir sagen:

1) Alle genannten Mordthaten stimmen darin überein, dass sich eines der gewöhnlichen Motive zu einem Morde: Raub, Rache, Eifersucht, sinnliche Erregung u. s. w. nicht feststellen lässt und dass bei allen Kleider oder Körpertheile des Opfers in auffallender und nicht weiter zu erklärender Weise herumgelegt oder fortgetragen wurden. Bezüglich der Tödtungsart wissen wir, dass Agnes Hruza, Therese S., Anna Isser und Fil. W. in ganz ähnlicher Weise durch Halsschnitte oder Halsstiche getödtet wurden; wie die als Skelett gefundene Marie Klima und der in Stücken gefundene Ernst Winter getödtet wurden, wissen wir zwar nicht, wohl aber ist wenigstens aus den intacten Schädeln der beiden zu schliessen, dass sie nicht durch Erschlagen u. s. w. ermordet worden sind — es ist also Halsschnitt auch bei diesen beiden wenigstens nicht ausgeschlossen.

Bezüglich des Thäters bei dem Morde an Marie Klima und Agnes Hruza (Leop. Hilsner) und des Mordes an Therese S. (Johann Hofer) kann gesagt werden, dass sie ähnliche, psychisch tiefstehende, arbeitsscheue, social werthlose, meist vagabundirende Existenzen sind; von Josef Maier kann Arbeitsscheu und Vagabundenwesen zwar nicht behauptet werden; dass er aber sittlich auf einer denkbar tiefsten Stufe steht, geht aus dem Vorgange bei und nach den Mordthaten zweifellos hervor. Den Mörder des Ernst Winter kennen wir nicht.

2) Bezüglich des einzigen Thäters der genannten sechs Morde, Joh. Hofer, über den Genaueres zu erheben möglich war, konnte festgestellt werden, dass er, wie die erste, undatirte Eingabe und die zweite vom Jahre 1883 darthun, zum mindesten ein psychopathisch veranlagtes Individuum ist, und dass er mindestens in Einer Richtung (Mitnehmen eines Stückes vom Kleide des Opfers) unter dem Einflusse eines Aberglaubens gehandelt hat. Da er aber auch noch weiter in sonst vollkommen unerklärlicher Weise vorgegangen ist, indem er die Kleider des Opfers ringsherum ausgebreitet hat, so darf nach alter Erfahrung zum Mindesten angenommen werden, dass auch dieser zweite mit der ersten, zweifellos auf Aberglauben beruhenden Handlung zusammenhängende Vorgang ebenfalls auf abergläubische Motive zurückgeführt werden darf.

3) Sind diese Annahmen richtig, so hätten wir es, wenigstens bei Joh. Hofer mit einer der so häufig vorkommenden psychopathischen und dadurch excessiv gewordenen Aeusserungen des Aberglaubens zu thun. Wie weit verbreitet und tiefgreifend das Moment des Aberglaubens in strafgerichtlichen Vorgängen erscheint, wird heute nicht mehr geleugnet,



und ein ganzes selbständiges Gebiet unserer Arbeit befasst sich mit Sammlung von Beispielen für kriminelle Wirkung des Aberglaubens. Wir wissen aber auch, dass der Aberglaube in der Regel, d. h. bei geistig normalen Individuen auf ein bescheidenes Maass beschränkt bleibt, d. h. von der Verwerthung einer abergläubischen Meinung zurückschreckt, wenn bei derselben strafrechtliche Grenzen energisch überschritten werden müssen. Es wird also einer z. B. kein Bedenken darin finden, das Herz einer Fledermaus unter der Achsel zu tragen, um ein Kartenspiel zu gewinnen, er wird sich aber nicht dazu entschliessen, ein Kind zu tödten und dessen Herz zu geniessen, um dann unsichtbar werden zu können — auch wenn er fest davon überzeugt ist, dass dieses Mittel hilft. Zu solchen abergläubischen Thaten schreitet Einer doch erst, wenn die dagegen sprechenden ethische Hemmungsvorstellungen den äusseren Verhältnissen unterliegen oder innerlich geschwächt wurden: wenn also die äusseren Umstände zwingend werden (z. B. drückendste Armuth und Noth), oder wenn er sittlich sehr tief gesunken ist oder wenn psychopathische Zustände seine ethischen Gegenvorstellungen vollkommen geschwächt haben. In diesen Fällen verschwinden sozusagen die Bedenken gegen verbrecherisches Vorgehen, die Vorstellungen von der Wichtigkeit der abergläubischen Handlung werden überwerthig, und so wird diese begangen.

Dies ist die einzige Erklärung für eine lange Reihe sogenannter „entsetzlicher“ Verbrechen, die sich bei normalem Empfinden allerdings nicht erklären lassen: Mordthaten an Kindern, zwecklose oder grausame Tödtungen von Erwachsenen ohne erkennbares Motiv, grauenhafte Misshandlungen und Verstümmelungen u. s. w.; auch viele Verbrechen, die auf religiöse Ueberspanntheit, religiösen Wahnsinn zurückgeführt werden, gehören hierher. Aber auch der Narr handelt nicht ohne Grund, und selbst der Tobsüchtige will sich durch äussere Bewegung Erleichterung für inneren Reiz verschaffen. Sehen wir uns nun unsere Fälle näher an, so müssen wir davon ausgehen, dass Aberglauben und abergläubische Vorstellungen auch der krassesten und gefährlichsten Art im Volke noch vielmehr verbreitet sind, als in der Regel angenommen wird. Dass man fliegen kann, wenn man das Blut unschuldiger Kinder trinkt, dass man Schätze findet, wenn man einem Anderen unter gewissen Zauberformeln den Hals abschneidet, dass Einem die Gerichte „nichts anhaben“ können, wenn man Fleisch vom eigenen Kinde verzehrt, dass ermordete unschuldige Kinder direct Engel Gottes werden und tausend andere grauenhafte Aberglauben



bestehen überall im Volke und bilden erschreckend oft den Gegenstand von Gerichtsverhandlungen, aber unter normalen Verhältnissen ziehen die Leute doch nicht die letzten Consequenzen daraus; sie begehen den zur Erreichung der genannten Vortheile nothwendigen Mord doch so lange nicht, als die Idee nicht überwerthig wurde, gezwungen durch äussere oder innere Momente.

Bei Johann Hofer sehen wir zweifellos den einen Aberglauben, dass man ungestraft Jemandem etwas Uebles anthun kann, wenn man ein Stück seines Kleides bei sich trägt: er meint, der Pfarrer von M. konnte ihn verfolgen, weil er ein Stück seines Hemdes besass, und er selbst konnte die Th. S. ermorden, weil er sich eines Stückes ihres Unterrockes bemächtigt hatte. Aber Johann Hofer ist noch von einem zweiten Glauben befangen, der für ihn wenigstens die Form eines Aberglaubens hat: er nimmt an, dass die „Betschwestern" unter den Kleidern „schwarze Kutten" tragen, und auch diese Vorstellung wird bei ihm so überwerthig, dass er — wenigstens nach seiner Behauptung — das Verbrechen der Erpressung begeht und die Th. S. mit dem Erstechen solange bedroht, bis sie sich angeblich entkleidet. Wie früher erwähnt, ist es ja richtig, dass manche Leute ein Abzeichen für die Zugehörigkeit zu einem Orden bei sich tragen, aber Joh. Hofer hat von dem Bestehen der Tertiarier und der Leute vom „Dritten Orden" sicher keine Kenntniss: er nimmt nur an, dass die Therese S. dem Pfarrer von M. behilflich ist, ihn, den Joh. Hofer, zu verfolgen, und dass sie als Abzeichen dieser Gemeinschaft eine schwarze Kutte trägt. Dieser Umstand ist ein ihm wichtiges Moment in seinem System, darüber will er Gewissheit haben, und um sich diese zu verschaffen, begeht er eine Erpressung, weil ihm die Frage überwerthig geworden ist.

Man darf eben bei der Construction der Frage des Aberglaubens nicht darauf Gewicht legen, ob die Thatsache richtig ist, sondern ob die Erklärung auf übernatürlichem Wege gesucht wird; wenn z. B. der Bauer wiederholt einen Eisenbahnzug sah, vielleicht, weil sein Haus an der Bahn steht, genau weiss, wie oft die Züge verkehren, welche Schnelligkeit sie besitzen, was und wen sie befördern u. s. w., so ist seine Auffassung von der Sache doch Aberglauben, wenn er etwa annimmt, dass der Teufel das Movens des Ganzen ist.

Wir dürfen also sagen, dass wir bei Joh. Hofer mindestens zwei, ihn überwerthig treibende abergläubische Vorstellungen feststellen können, wir wissen erfahrungsgemäss, dass ein Mensch, der Einem Aberglauben unterworfen ist, nicht bei einer oder der anderen abergläubischen Vorstellung stehen bleibt, sondern demselben überhaupt oder wenigstens in mehr-



facher Richtung verfallen ist, und so dürfen wir vielleicht wenigstens annehmen, dass auch das dritte, sonst ganz unerklärliche Vorgehen des Joh. Hofer: Das Herumlegen der Kleider des Opfers auf abergläubische Motive zurückzuführen ist.

Hierdurch kommen wir aber zu der Endannahme: wenn wir sagen können, dass eine Reihe von Mordthaten untereinander auffallende Aehnlichkeit besitzt und dass bei Allen ein unklares Moment (Herumlegen von Kleidern oder Körpertheilen des Opfers) wahrzunehmen ist, und wenn wir wenigstens bei einem dieser Fälle sagen dürfen, dass sich dieser Vorgang durch überwerthig gewordenen Aberglauben eines psychopathischen Individuums erklären liesse, so ist die Vermuthung gestattet, dass sich auch die übrigen Mordthaten auf ähnliche Momente zurückführen lassen; wir vermuthen, dass sowohl Leop. Hilsner als auch Jos. Maier und der Mörder des Ernst Winter psychopathische, von überwerthig gewordenem Aberglauben getriebene Menschen sein dürften.

Welcher Art dieser Aberglaube ist, was damit erreicht werden will und welche Verbreitung dieser Aberglaube besitzt (gross ist sie zweifellos), das wissen wir leider nicht, wichtig genug wäre es.

Vielleicht dürfen wir noch vermuthungsweise annehmen, dass die Mordthaten des Hilsner, des Joh. Hofer und Jos. Maier sich dadurch von dem Morde an Ernst Winter unterscheiden, dass bei Letzterem (wenn der Mörder ein Mann ist), vielleicht ausserdem noch ein homosexuelles Moment mit im Spiele ist.

Es fällt mir nicht ein, zu behaupten, dass ich diese Behauptung bewiesen habe: ich möchte nur die Anregung für weitere Forschungen zur Feststellung eines besonderen Verbrechentypus gegeben haben.

Gelingt es aber einmal festzustellen, welche riesige und eingreifende Verbreitung der Aberglauben heute in krimineller Beziehung noch hat, können wir namentlich beweisen, dass eine grosse Reihe allerschwerster Verbrechen nur durch Aberglauben veranlasst wird, dann ist es auch höchste Zeit, einmal ernsthaft darnach zu fragen, welchen Einfluss Aberglauben auf die Zurechnung hat, d. h. ob eine auf Aberglauben beruhende Ueberzeugung als entschuldigender Irrthum aufzufassen ist.



XV.

Strafrechtliches aus dem alten Orient.

Von

Dr. Freiherrn **von Oefele** (Neuenahr.)

I. Orientalischer Grundbegriff über Unrecht.

Kriminalistische Verirrungen werden mehr und mehr als anthropologische Studienobjecte aufgefasst. Doch ist diese wissenschaftliche Richtung noch relativ jung. Jedes Hilfsmittel zur Klärung solch jungen Weines muss angenehm sein, wenn es auch verhältnissmässig nur um ganz geringeren Zeitraum rascher zur Klärung führt. Ich möchte auch hier auf den Werth der historischen Kritik hinweisen, einen Werth, den ich für medicinische Forschungen wiederholt betont habe. Herr Professor Gross schätzt diese historische Kritik auch seinerseits schon selbst hoch, wie ich einem seiner Briefe entnehme. Um so eher darf ich wagen, hier die historische Kritik zu empfehlen.

Altgriechenland und Altrom ragen noch überall als vorbildliche Muster in unser modernes Rechtsleben herein. Eine Untersuchung aus griechischem und römischen Alterthume wird uns darum objectiv keinen absolut neuen Standpunkt ergeben und muss darum auch nur im beschränkten Maasse höher befähigen, moderne kriminalistische Anschauungen objectiv zu kritisiren.

Dagegen haben die letzten Jahrzehnte eine neue Welt mit fremden Anschauungen eröffnet. Hieroglyphen und Keilschrift sind entziffert worden, und wir blicken in manche Alltagsverhältnisse jener Culturen mit gleichem Verständniss wie in heutige. Die Handelsbeziehungen zum Orient sind mehr direct geworden. Dadurch haben wir auch Einblick in die heutigen Lebensanschauungen der muhammedanischen Welt suchen und gewinnen müssen. Zugleich ergab sich dabei, dass gar viele scheinbare Absonderlichkeiten des alten Orient im Muhammedanismus getreu bis heute fortgeerbt sind. Und dieselbe Erscheinung wiederholt sich wieder bei näherem Verständniss der Völker Ostasiens.

Wir können darnach von einer orientalischen Weltanschauung



sprechen, welche sich conservativ von den ältesten bis zu den jüngsten Zeiten erhalten hat, uns in verschiedenen Völkern und Zeiten manifestirt erscheint, dabei, so weit wir Naturvölker ausschliessen, den stärksten bekannten Gegensatz zu moderner abendländischer Weltanschauung darstellt. Der Muhammedanismus und Chinesenthum gelten heute als absterbende Culturen. Wenn wir darum in Hieroglyphen und Keilschrift die orientalische Weltanschauung auf einer Höhe der Cultur stehen sehen, welche mit moderner abendländischer Cultur in ihrer Art recht wohl einen Vergleich aushält, so müssen die Belege jener Zeiten uns als die geeignetsten Studienobjecte für eine historische Kritik paralleler moderner Zeit erscheinen.

Für die Kriminalistik sind die Grundlagen völlig verschiedene. Schon der Begriff des Staates, der Staatsreligion wird uns in altorientalischer Weltanschauung nur durch längeres Studium verständlich. Bildlich können wir sagen, dass das Dammbrett den Inbegriff der demokratischen abendländischen Weltanschauung wiederspiegelt. Auch im Kartenspiel sind die Könige nur von der Bedeutung der Könige in abendländischer Auffassung vom Staate. Dagegen ist das Schachspiel ein durch und durch orientalisch gedachtes Spiel. Mit der Person des Königs steht und fällt die ganze Partei, und doch ist der König selbst die hilfloseste Figur im ganzen Schachspiel, vielfach noch hilfloser als der einzelne Bauer, der es aus eigener Kraft noch bis zur Würde der Königin bringen kann. So wenig aber die Regeln des Dammbrettes oder des Kartenspieles mit ihrem Bestreben zum Auffressen des Gegners auf ein verständnissvolles Schachspiel übertragen werden können, so wenig deckt sich der Begriff der Schädigung des öffentlichen Wohles in abendländischer und altorientalischer Weltanschauung und damit der Begriff des Unrechtes.

Im Civilrecht liegen die Sachen wesentlich anders. Die keilschriftlichen Geschäftspapiere des Bankhauses Ikibi ergeben ganz moderne Parallelen. Es wird mit Wechseln gezahlt, es werden Hypotheken ausgeliehen, es werden gepfändete Ländereien oder Gebäulichkeiten an Private vermiethet, es wird die Reparaturpflicht im Miethscontract festgelegt u. s. w. u. s. w. Selbst fremdes Geld z. B. des Kronprinzen Kambyses arbeitet gegen ganz besondere Sicherheit im Betriebscapital des Bankhauses.

Sobald wir aber von den Rechten und Pfichten der Einzelunterthanen unter einander zum Verhältniss des Einzelnen zur Gesammtheit und zu deren Verkörperung in der Person des Königs übergehen, wird jeder Einzelne, der direct oder indirect mit dem Willen oder dem



Vortheil der Person des Königs in Conflict geräth, zum Verbrecher. Für abendländische Anschauung muss damit sofort der Verdacht grosser Rechtsunsicherheit auftauchen. Und doch erscheint diese Rechtsunsicherheit nicht in dem erwarteten Maasse in den so verschiedenartigen, erhaltenen Belegen. Der König ist eben auch hier nur der Schachkönig, der selbständig nur sehr kleine Schritte machen kann und überall von seiner Umgebung abhängig ist. Die Umgebung sorgt aber für die Stetigkeit der Verhältnisse, selbst wenn in Selbstzerfleischung ein ganzer Theil mit gewaltsamem Tode abgeht und durch neue Namen ergänzt wird. Die Stetigkeit wird unter dem gleichen Herrscher gewahrt und wird auch seinem Nachfolger aufgezwungen, ja sie wird selbst durch Jahrtausende treuer beibehalten, als dies je unter abendländischen Anschauungen nur ein Jahrhundert möglich sein würde. Wenn wir von Kriminalanthropologie in historischer Kritik sprechen wollen, so müssen wir uns im Rahmen dieser Stetigkeit altorientalischer Verhältnisse die Frage nach einzelnen Berichten von Personen vorlegen, welche in kriminalistische Conflicte, sei es glücklich, sei es unglücklich verwickelt waren.

II. Rechtliche Stellung der Beamten zwischen König und Unterthanen.

In der Verkörperung des altorientalischen Staates durch die Person des Königs und in der Gleichsetzung von jedem Conflict gegenüber der Königsperson gleich dem Begriff Unrecht erhält die Beamtenschaft und ihr Sinn für Gerechtigkeit ein absonderliches Gepräge. Nach unten sind die Beamten Vertreter des Königs. Soweit der König nicht anders bestimmt, ist darum auch jeder Conflict gegenüber einem Beamten ein Verbrechen oder wenigstens Unrecht des Unterthanen. Die Pflicht Gerechtigkeit zu üben ist für den altorientalischen Beamten nur eine sehr relative. Und bei Ungerechtigkeiten der Beamten ist selbst in den objectiven Augen der erzählenden altägyptischen Novellisten der vergewaltigte Unterthane der Schuldige. Genie und Verbrecherthum muss in dieser orientalischen Anschauung dadurch noch weniger entwirrbar werden als in der modernen Philosophie vom Uebermenschen. Es sei hier auf ein einzelnes Beispiel verwiesen.

In den Berliner Museen wird als P 3023 und P 3025 die Geschichte eines Bauern aufbewahrt, von der ein drittes Stück in England liegt. Es entspricht einem dichterischen Producte Altägyptens nach Art unserer Romane. Die Sprache ist poetisch gekünstelt, und die Handlungen sind dem Alltagsleben entnommen. Die Geschichte ist ein Literaturproduct des mittleren Reiches (etwa 2200—1800 v. Chr.).



Behandelt ist der Text zuletzt von Erman in dem Handbuch aus den Papyrus der kgl. Museen 1899.[1])

Die Erzählung führt uns einen Bauern als Hauptperson vor, an dem gezeigt werden soll, dass die Beherrschung stilvoller poetischer Sprache das höchste Gut sei, das selbst der König an seinem Besitzer zu schätzen weiss. Dieser Bauer war durch Salztransport und Salzhandel wohlhabend geworden. Wahrscheinlich war in dem verstümmelten Anfang der Erzählung schon ein Hinweis zu finden, dass auch hier die Wohlredenheit wesentlich zu diesem Fortkommen des Bauern beigetragen hatte. An einer engen Stelle des Weges befindet sich einerseits Wasser, andererseits ein Kornfeld. Ein Unterbeamter sperrt dem Bauern und seinen Lasteseln durch Kleider den Weg und pfändet darauf diesen Esel wegen Beschädigung des Kornfeldes und wegen Querulirens dann die übrigen Esel. Die Bitten des Bauern beim Beamten und die Beschwerden bei den Vorgesetzten werden zunächst in der Erzählung ziemlich selbstverständlich als ergebnisslos registrirt. Interesse erregt der Bauer bei den höheren Instanzen nur in Folge seiner stilvollen Sprache. Darüber und nicht über die rechtliche Frage wird von der höheren Instanz Bericht bis zum König erstattet. Und wenn der Bauer vom Oberbeamten schliesslich Recht erhält, so geschieht dies nur, um einen Mann, der für den König so ergötzliche Reden zu halten weiss, nicht zum Selbstmord zu treiben und dadurch dem König nicht die Fortdauer einer Vergnügungsquelle zu zerstören.

Ein derartiger Inhalt ist modern nur in einer ironischen Erzählung denkbar. Die altägyptische Geschichte wird aber in epischer Breite in einer Weise erzählt, welche jeden Gedanken einer Ironisirung ausschliesst. Bezeichnend für den Mangel jeden Gerechtigkeitssinnes ist der Bericht der höheren Instanz an den König und die antwortende Verfügung:

„O mein Herr! ich habe einen Bauern gefunden, der wirklich schön sprechen kann. Man hat ihm seine Sachen geraubt, und er ist zu mir gekommen, um mich desswegen anzuflehen“. Seine Majestät sagte: „So wahr du mich gesund sehen möchtest, halte ihn noch hin und antworte ihm gar nicht, damit er noch weiter spreche. Dann soll man uns eine Niederschrift dieser Reden bringen, damit wir es hören. Gieb aber seiner Frau und seinen Kindern zu leben; ein anderer Bauer mag beauftragt werden, einstweilen den Mangel seines Hauses zu beheben. Und weiter gieb auch diesem Bauer selbst zu leben. Du wirst ihm aber die Speisen so geben lassen, dass er nicht erfährt, dass du es bist, der sie ihm giebt“.

1) Siehe auch Wiedemann in „Der alte Orient“, Jahrg. 3. Heft 4. Leipzig 1902. S. 130 u. s. w.



Um den Willen des Königs gründlich zu erfüllen, wird der Bauer nach der dritten Beschwerde von zwei Dienern bastonirt, damit der König noch weitere stilvolle Beschwerden zu hören bekommt. Die Rechtsverweigerung dauert aber bis nach der neunten Beschwerde. Hier droht der Bauer mit einem auch noch heute in China gebräuchlichen Drohmittel, dem Selbstmorde. Da wird erst die Gerechtigkeit gewährt, welche schon längst der Ueberzeugung des Oberbeamten und des König entsprach. Der Oberbeamte liess schliesslich alle Klagereden auf einer neuen Rolle aufschreiben, um Letztere dem König zu senden. „Und dies machte Seiner Majestät mehr Freude als Alles, was im ganzen Lande war."

Interessant ist in dieser Geschichte auch ein Richtercollegium niederer Instanz nach verschiedener Richtung. Bei der ersten Beschwerde legte der Oberbeamte den Fall seinen ihm beigegebenen Räthen vor. Dieselben entschieden, wie ich sofort noch anführen werde, zu Ungunsten des Bauern. Der Oberbeamte schwieg zum collegialen Beschluss seiner Räthe und gab auch dem Bauern keine Antwort. Das Princip der absoluten Monarchie spiegelt sich hier in den Befugnissen des Richtercollegiums. Das Richtercollegium kann wohl gemeinsam berathen und Beschluss fassen; aber ein solcher Beschluss wird erst dann perfect, wenn denselben der nächst höhere Vorgesetzte sanctionirt. So lange dies aber nicht geschieht, gilt er so gut, wie nicht gefasst.

Bezeichnend ist ausserdem die Stellung der Räthe in materieller Beziehung. Dem Bauern sind die Esel mit einer Ladung Salz und Natron weggenommen. Den Hauptwerth nach altägyptischer Preisgestaltung repräsentiren die Esel. Die Beschwerde des Bauern lautet formell auf Bestrafung des schuldigen Beamten als Räuber und auf Rückgabe des Raubes. Die Räthe entscheiden nun, ohne überhaupt den Unterbeamten zur Sache zu vernehmen. Sie setzen voraus, dass doch wohl der Bauer irgendwie Unrecht haben müsse und dass man einen Beamten doch nicht wegen eines Bauern discipliniren könne. Sie entscheiden darum, dass man dem Unterbeamten brevi manu die Rückgabe des Natron und Salzes befehlen solle, um die ganze Beschwerde zu Ungunsten des Bauern gegenstandslos zu machen. Die geraubten Esel werden dabei absichtlich übersehen.

Unter solchen Verhältnissen muss jeder Unterthan, der irgendwie durch hervorragende Eigenschaften seine Genossen im Vermögenserwerb überflügelt, gegenüber der Beamtenschaft in die Rolle eines Schuldigen gedrängt werden, wenn er nicht Mittel und Wege findet, einflussreiche Beamte zu seinen Mitnutzern zu machen. Meist nahm dies die Form der Bestechung (oder des Trinkgeldes) an, ohne in orientalischer Anschauung eine unerlaubte Handlung zu sein.

III. Ungesühntes Crimen laesae majestatis.

Wenn der König die Personification des Staates ist, so muss logisch als das höchste Verbrechen die Rebellion erscheinen. Doch ist das nur die erfolglose Rebellion. Die erfolgreiche Rebellion setzt einen neuen König, der nun seinerseits die Verkörperung des Staates ist, auf den Thron, und dieser neue König findet sofort genügende Rechtslehrer, welche diese Rebellion als einen gerechten Akt zu drehen und zu wenden verstehen und den entthronten und meist natürlich auch ermordeten König in's Unrecht setzen. Die breite Masse des Volkes hat von solcher Rebellion nichts zu gewinnen und nichts zu verlieren und bleibt deshalb vollständig passiv. Die Rebellionen sind Kämpfe innerhalb der herrschenden Hofparteien. Einen Einblick giebt die Lehre des Königs Amenemhet I., von welcher mehrere Exemplare erhalten sind und eines als P. 3019 in den Berliner Museen verwahrt wird. Soweit dies Exemplar verständlich ist, hat es Erman nach einer vorgängigen Publication von Griffith behandelt.

Der König Amenemhet I. hat im 20. Jahre seiner Regierung seinen Sohn als Mitregenten annehmen müssen und ist dadurch einmal ausnahmsweise ohne Königsmord kalt gestellt worden. Dieser König, der selbst die Unannehmlichkeiten einer siegreichen Rebellion kosten musste, giebt seinem Sohne unter Anderem folgende Lehren:

„Wappne dich gegen die Untergebenen; nahe ihnen nicht allein! Liebe keinen Bruder, kenne keinen Freund; mache dir keine Bekannten! Es ist nichts Vollkommenes dabei: Schläfst du, so hüte du selbst dein Herz, weil ein Mann keine Leute hat am Tage des Unheils! Ich gab den Armen und ernährte den Waisen und liess den Nichtigen zu, so wie den, der etwas war; und doch, die mein Brod assen, machten Empörung u. s. w. . . . Nach dem Abendbrot war es, als es Nacht wurde; ich gab mich der Erholung hin, auf dem Bette liegend wurde ich müde und mein Herz fing an, dem Schlafe zu folgen. Ich erwachte zum Kämpfen ganz allein. Als ich eilends die Waffen in die Hand genommen hatte, trieb ich die Elenden zurück. Sieh, das Unheil geschah, als ich ohne dich war, als der Hof noch nicht hörte, dass ich dir die Herrschaft übergäbe, als ich noch nicht mit dir sass."

Eine Rebellion, welche den Sohn als Mitregenten des Vaters in die Höhe bringt, wird unter orientalischen Verhältnissen nicht so ganz ohne Mitwissen dieses Sohnes in Scene gesetzt sein. Dennoch retten hier Vater und Sohn nach der vollendeten Machtverschiebung das Gesicht. In einzelnen Redewendungen schimpft der machtlose Vater

hier noch auf die Rebellen; in der That waren von nun ab die Führer dieser Rebellen die Herrscher über das königliche Paar von Vater und Sohn oder sicherlich wenigstens über die Schattengestalt des Vaters.

Schlimmer erging es den Unterlegenen in einer anderen bekannten Rebellion. Der Perserkönig Kambyses, dessen Vater Kyros durch die Verrätherei der mächtigen babylonischen Priesterschaft seine Weltherrschaft begründet hatte, war nach siebenjähriger Regierung wegen mehrfacher Differenzen mit der internationalen Priesterschaft fallen gelassen. Die Empörer spielen mit priesterlicher Hilfe seinen Bruder Bardija (Smerdis) gegen Kambyses aus, und gegen diesen wieder erheben sie siegreich den Empörer Darius. Dieser letztere siegreiche Empörer, welcher die herrschsüchtige Schwester jener beiden Brüder als Hauptfrau und Erbfürstin auf seine Seite zu bringen wusste, discredidirte zur Beschönigung seiner Rebellion seine Vorgänger. Seine Hofhistoriographen liessen den Kambyses angeblich ganz unbemerkt schon vor Jahren seinen eigenen rechten Bruder Bardija tödten, als ob irgend ein orientalischer Herrscher je einen solchen Brudermord Jahre lang verheimlicht hätte oder auch nur hätte verheimlichen brauchen oder können. Dadurch kann Darius den gestürzten rechtmässigen Vorgänger Bardija als Betrüger bezeichnen und seine Usurpation des persischen Thrones als Entlarvung eines unrechtmässigen Betrügers darstellen.

Den gestürzten Vorgänger als verrückt zu erklären, war überhaupt das schematische Hilfsmittel der orientalischen Hofhistoriographen erfolgreicher Rebellen. So lässt David, der doch auch nur zu deutlich als Rebelle gegen Saul trotz aller systematisch durchgeführten Beschönigungsversuche erscheint, gleichfalls seinen Vorgänger Saul als periodisch geisteskrank schildern.

Wir sehen darnach das Verbrechen der Rebellion, das in orientalischer Rechtsauffassung als höchstes Verbrechen erscheinen muss, sobald es durchaus erfolgreich ist, in einer Weise beschönigen, dass sein Charakter als Rebellion völlig verwischt wird. Immer und überall findet sich dann mehr oder weniger freiwillig eine Tochter der depossedirten Herrscherfamilie, welche bereit ist, die Stammmutter des neuen Herrschergeschlechts zu werden und durch die letzten Atavismen matriarchaler Anschauung den Usurpator zu legitimiren. Wo allerdings eine eifersüchtige Griechin mit älteren Rechten als Gattin sich durch solch neuen Bund bedroht sieht, stirbt der Usurpator eines jähen Todes. Wir sehen dies an Agamemnon und Alexander dem Grossen. Doch auch hier weiss der Hofhistoriograph des überlebenden und siegreichen Theiles die Darstellung der wirklichen Ereignisse bis zur Unkenntlichkeit zu verdrehen und zu beschönigen.



Macht geht im Orient vor Recht. Und das Verbrechen, das erfolgreich bis zur höchsten Macht führt, findet nachträglich genügend Helfershelfer zur Beschönigung. Die Spuren, dass die Unterthanen bis herab zu den Niedersten instinctiv das Vorliegen eines Verbrechens ahnen, lassen sich vielfach erkennen. Die Unterthanen halten sich aber theils nicht für berechtigt, theils es auch nicht für opportun, Höherstehende wegen eines Verbrechens zur Verantwortung zu ziehen. Bei der Abstufung vom König zur Priester- resp. Beamtenschaft und weiter zur contribuens plebs ergiebt sich eine Verantwortlichkeit für Verbrechen überhaupt schliesslich im orientalischen Volksbewusstsein nur gegenüber höher Stehenden, nie aber gegenüber niedriger Stehenden. Civilrechtliche Ansprüche bestehen nur zwischen Gleichstehenden. Die Geltendmachung eines civilrechtlichen Anspruchs gegen einen Höherstehenden wird orientalisch nur allzuleicht in ein Verbrechen oder Vergehen zu Ungunsten des Niedrigerstehenden verkehrt. Und Säumigkeiten civilrechtlicher Natur des Niederen gegen den Höheren sind an und für sich Vergehen oder Verbrechen.

IV. Reserve in der Sühnung von Verbrechen.

Verlief eine Rebellion für die Rebellen unglücklich oder wurde dieselbe gar schon als Verschwörung im Vorbereitungsstadium unterdrückt, so war zu erwarten, dass das Verbrechen auch Verbrechen genannt wurde. Aber auch dann liefen die persönlichen und familiären Beziehungen zwischen den Angehörigen der gegnerischen Hofparteien nur allzu enge durch einander, dass der König seine Gegner nicht öffentlich blossstellen durfte.

In der Haremsverschwörung gegen Ramses III. giebt dieser ägyptische König dem Specialgerichte folgende Instruction: „Was die Leute geredet haben, weiss ich nicht. Eilet und untersucht es! Und ihr werdet gehen und sie verhören, und ihr werdet sterben lassen, die ihr sterben lassen müsst, durch ihre eigene Hand, ohne dass ich davon weiss. Und ihr werdet auch die Strafe an den Anderen vollziehen, ohne dass ich davon weiss!"

Die Acten des Processes sind zum Theil erhalten. Es werden die Angehörigen der Verbrecher sogar in der Weise geschont, dass ihre wahren Namen durch fingirte Namen substituirt werden. Für das Rechtsbewusstsein im altorientalischen Staat musste der Hof als Brutstätte der schwersten Verbrechen geradezu vergiftend wirken. Die Zustände am Hof mussten immer wieder von Neuem zu Hochverrath, Rebellion u. s. w. herausfordern. Das Leben jedes Einzelnen, der in dem Bannkreise des Königshofes lebte, konnte jeden Augenblick durch

einen Willküract des Herrschers verwirkt sein. Bei missglückter Rebellion stand als schlimmste Strafe auch nur der Befehl zum Selbstmord zu erwarten. Dagegen war durch eine glückliche Palastrevolution alles an Einfluss, Macht und Ehren in erhöhtem Maasse zu erreichen. Der König selbst war die bedauernswertheste Person in diesem Kampfe. Gewann der König, so musste er nach verschiedenen Richtungen seine Feinde schonen; verlor er, so konnte er Leben und in den Annalen einer fälschenden Geschichtsschreibung selbst den guten Namen verlieren.

Der Harem mit einer Vielheit mütterlicher Familien, welche zu einem einzigen königlichen Vater gehörten, ergab die Grundlage der Parteiungen. Jede dieser mütterlichen Familien war bei Lebzeiten des Königs gleichberechtigt. Nach dem Tode des Königs blieb nur eine derselben dominirende Königsfamilie, und die übrigen mütterlichen Familiengruppen mussten um einen Grad der Bedeutung herabsteigen. Es lag damit sehr nahe, dass jede Muttergruppe, so lange es noch Zeit war, sich von der Gleichwerthigkeit zur ersten Stelle aufzuschwingen strebte, und dies Ziel war nur durch die Palastrevolution erreichbar.

Das Rechtsbewusstsein der Unterthanen ersah, dass in der ersten Familie des Landes das höchste Verbrechen je nach geschickterer oder ungeschickterer Ausführung statt Strafe, sogar den höchsten Lohn der Königskrone erringen konnte oder bei verdienter Bestrafung von dem Geschädigten zu bemänteln versucht wurde. Das ungenügende Pflichtgefühl der Beamten haben wir an der Hand der Klagereden des Bauern schon betrachtet. Auf dieser Grundlage wurden alle schlummernden kriminalistischen Triebe aufgeweckt, statt unterdrückt. Jeder kriminalistisch veranlagte Mensch rechnete mit den vielen Möglichkeiten glücklichen Erfolges seiner Verbrechen und konnte sich an höher gestellten glänzenden Beispielen weiteren Antrieb in Augenblicken der Unschlüssigkeit holen.

V. Bestrafung von Zauberei, wenn Mittel zum Unrecht und der Verführung durch Frauen.

Vielfach ist schon darauf hingewiesen, dass in einem Lande, wie Aegypten, wo aller Wohlstand von den Ueberschwemmungen des Nil und der socialen Regelung zur gemeinsamen Ausnützung dieser Ueberschwemmungen abhängt, eine weitgehende gesetzliche Regelung menschlicher Gesellschaftsordnung frühzeitig nöthig war. Je mehr die alten Kanalbauten aus der heutigen Wüste Mesopotamiens bekannt werden, muss eine gleiche Voraussetzung auch für Babylonien (und Assyrien) aufgestellt werden. Aber auch die bisherigen Betrachtungen über den

Verwaltungsapparat und seine höchste Spitze müssen in gleicher Weise wie für Aegypten auch für Mesopotamien übernommen werden. Wir erhalten damit für den Orient zwei gegensätzliche Gesichtspunkte. Einmal ist das Bedürfniss des Schutzes der Gesellschaft gegen Verbrechen höher. Dann ist aber auch der Antrieb für das Erwachen kriminalistischer Triebe höher.

Die menschliche Gesellschaft war unter solchen Verhältnissen gezwungen, den Rahmen der Verbrechen viel weiter zu ziehen und möglichst viele Handlungen an der Grenze des Indifferenten und des Unrechtes unter die strafwürdigen Verbrechen einzubeziehen. Aus den Liebesliedern, welche uns W. Max Müller zugänglicher machte, ersehen wir, dass in Altägypten auch der weibliche Theil gestraft wurde, und zwar mit Bastonade, wenn sie durch Liebestränke einen spröden männlichen Geliebten liebeslüstern machte. Dieser Standpunkt ist um so beachtenswerther, als das moderne Strafgesetzbuch nicht einmal eine Nothzucht der Frau am Manne als Strafthat kennt, und natürlich noch weniger eine hinterlistige Verführung. Wenn ein ungehorsamer Sohn eine Geliebte in London heirathet, so können die Eltern in ihrem Widerspruche höchstens eine Aufhebung dieser ungültigen Ehe durchsetzen. In Altägypten würde eine solche Geliebte aber noch vom Strafrichter wegen hinterlistigen Verbrechens wider die Sittlichkeit zur Bastonade verurtheilt worden sein.

Eine andere Gruppe von Verbrechen, welche ihre letzten Opfer in den Hexenprocessen forderte, ist uns nicht mehr geläufig und betrifft die Zauberei. Zauberei an sich war nicht straffällig. Im Papyrus Westcar werden die Zauberer vom König hoch geehrt. Zauberformeln gegen feindliche Thiere, Gefahren der Natur, Krankheiten u. s. w. werden an den verschiedensten Stellen empfohlen. Selbst der Todte wird mit verschiedenen Zauberformeln ausgestattet, welche er als Seliger im Jenseits zu seinem Vortheile verwendet. Selbst ein Zauber, der nicht mehr Schutz- und Trutzzauber gegen Feinde war, sondern dem Zaubernden persönliche Vortheile zuwandte, wird nirgends beanstandet. Sobald aber der Zauber dem Zweck der Schädigung eines Mitmenschen dient, fällt er unter die strafbaren Handlungen. Wenn unsere aufgeklärte Zeit noch an Zauberei glauben würde, müsste sie sich diese Rechtsanschauung auch zu eigen machen.

Ganz anders wird die Zauberei im vorchristlichen Judenthume betrachtet. Dort ist Zauberei im Namen Jahve's unmöglich, da dieser Gott zu mächtig ist, um durch Menschenworte gezwungen zu werden. Zauberei im Namen anderer Götter ist aber ein Abfall von Jahve, und darum in der Gruppe der Verbrechen der Gotteslästerung und



Leugnung des Nationalgottes strafbar. Es ist aber immerhin eine ganz unmoderne Auffassung, dass parallel dem Begriffe der Majestätsbeleidigung sich die Menschen ein Recht angemaasst haben, die Majestät Gottes gegenüber Mitmenschen durch Strafgesetze vertheidigen zu wollen. Es ist letzteres ein Rechtsbegriff, der besonders häufig von den assyrischen despotischen Herrschern für ihre Götter angeführt wird und ihnen den Deckmantel für unerhörte Grausamkeiten bieten muss. Von Mesopotamien aus scheint diese Rechtsanschauung in das Judenthum übergegangen und dort consequent in die strafrechtliche Verfolgung der Zauberei als solcher fortgebildet zu sein. Modern liegt uns sicherlich hier der differentielle ägyptische Standpunkt gegenüber subjectiv nützlicher und objectiv schädlicher Zauberei weit näher.

So hatte gelegentlich der Haremsverschwörung der Vorsteher der Rinder des Königs Ramses III. (also modern der Domänenminister) sich aus der eigenen Bibliothek des Pharao ein Zauberbuch zu verschaffen gewusst und machte nach seinen Angaben gewisse Puppen aus Wachs, die in den Palast eingeschmuggelt, dort Lähmung und Krankheit verbreiten sollten. Dieser Mann ist dem Dolus nach auch modern als Verbrecher aufzufassen, wenn wir auch modern über seine naiven Mittel lächeln. Und wir verstehen es recht wohl, dass auch er mit dem übrigen „Abscheu des Landes“ verhaftet und vor ein Standgericht gestellt wurde.

VI.
Schuldigspruch wegen angeblich falscher Denunciation.

Einen casuistischen Einblick in die strafrechtlichen Verhältnisse Aegyptens bekommen wir durch die Processacten unter Ramses IX. (etwa 1100 v. Chr.). Es sind diese Acten in den Papyrus Abbott, Papyrus Amhurst und Papyrus Lee enthalten, welche Erman in der Zeitschrift für ägyptische Sprache und Alterthum 1879 pag. 81 ff. und 148 ff. und später in dem Buche Aegypten und ägyptisches Leben im Alterthum, Tübingen 1875, pag. 189 ff. behandelt hat.

Die Denunciation hatte auf Gräberraub an den Königsgräbern gelautet. Es wurde ein genaues Protocoll aufgenommen, dessen Schluss lautet: „Pyramiden der Könige-Vorfahren, die an diesem Tage von der Commission untersucht sind:

Unverletzt gefunden Pyramiden	9
Erbrochen gefunden Pyramiden	1
	macht 10“

Von den Gräbern der gewöhnlichen Sterblichen heisst es, dass sie alle erbrochen waren. Aus den Acten ergiebt sich, dass zwei Beamte gleichen Ranges verfeindet sind und dass davon Paser, der



Bezirksamtmann der Stadt, die weitgehenden Räubereien in der Nekropole als Anklage gegen den Bezirksamtmann Paserha der Nekropole benützte. Die Thäter sind zwar anfänglich die direct Angeklagten. Ausser den Untersuchungsacten gegen dieselben ist nicht viel über den Ausgang der ganzen Kriminalgeschichte direct enthalten. Der Zweck der ersten Denunciation ist aber weniger, die Gräberdiebe zur Strafe zu ziehen, als vielmehr Paserha aus seinem Amte zu verdrängen. Das Collegium der Untersuchungsrichter mit dem Gouverneur Chahemuese als Vorsitzenden und den Hofbeamten Nesamun und Neferkerehemperamun als Beisitzern scheint nach dem Wortlaut des Befundes am Thatort möglichst den Bericht über nichterbrochene Gräber in den Vordergrund gestellt und die unverkennbaren systematischen Gräberberaubungen im grossen Maassstabe möglichst summarisch berichtet zu haben. Dabei werden auch die unberaubten Königsgräber sehr scharf gegenüber den beraubten Gräbern der Unterthanen hervorgehoben. Selbst ein Rechenfehler scheint in obiger Aufzählung der Königsgräber absichtlich gemacht zu sein. Denn das Grab des Königs Sebekemsaf, wo die Mumie des Königs und der Königin sich als nackt ausgeraubt ergaben, wird allein als erbrochen aufgezählt. Doch war in den Detailangaben auch die Pyramide des Königs Entef des Grossen zerstört gefunden und dennoch mit der Unterschrift versehen worden: „unverletzt gefunden“.

An zwei anderen Pyramiden muss die Untersuchungscommission Einbruchsminen in Königsgräber protocolliren, ohne dass es den Dieben gelungen ist, in die innersten Grabkammern einzudringen, und auch hier wurde der Schlussvermerk beliebt: „unverletzt gefunden“. Wenn nun ohne jedes weitere Befundprotocoll gerade das Grab, das Paser in seiner Denunciation als erbrochen angegeben hat, als „unverletzt gefunden“ vermerkt wird, so ist dies für den unparteiischen Beurtheiler wohl kaum ein Beweis, dass auch alles dort in guter Ordnung war. Das Untersuchungscollegium erscheint mit seinen Sympathien sehr stark für die Partei des Paserha engagirt zu sein. Sehr verständlich würde es erscheinen, wenn die Leichenräuber mehr nach dem gewinnbringenden Raube in den Königsgräbern als in den Unterthanengräbern getrachtet hätten. Ein solcher Fund würde dem einschlägigen Bezirksamtmann aber Pflichtvergessenheit seiner ersten Pflicht: „zuerst die Könige und erst lange darnach vielleicht auch die Unterthanen!“ als schweres Amtsvergehen ergeben haben. Die Untersuchungscommission schützt diesen Beamten durch das tendenziös gemodelte Fundprotocoll, das wir kurz in modernen Worten: „fast nur Privatgräber und diese allerdings sehr gründlich ausgeraubt“ zusammenfassen könnten.



Die Thäter wurden gefasst in einer Bande von acht Subalternbeamten und Steinmetzen, welche den Raub nach dem Protocoll ihres Geständnisses in acht gleiche Theile unter sich getheilt hatten. Das Geständniss wurde durch eine grausame Bastonade auf Füsse und Hände erzwungen. Zur Controlle und Sicherung gegen derartig erzwungene falsche Selbstbeschuldigungen musste der Angeklagte nachträglich am Thatorte Einzelheiten der Localität recognosciren. In dem Falle des bandenmässigen Einbruches der acht Angeklagten wurde auch diese Recognition erbracht. Dagegen war in einem Falle eines Einzeldiebes, für den unleugbare Grabbeschädigungen nicht erweisbar waren, trotz Selbstverrath und Geständniss jedenfalls zur Entlastung des Paserha diese Recognition als missglückt angesehen und das Geständniss darum als Lüge aufgefasst worden.

Die hohen Beamten scheinen hier gegenüber der Frömmigkeit der Unterthanen und dem Scheine der Frömmigkeit der höheren Kreise zur Pflege des Andenkens der Verstorbenen einen sehr „aufgeklärten" Standpunkt eingenommen zu haben. Nach ihrer Ansicht scheinen die Todten diese Beigaben, die nach dem Buchstaben ägyptischer religiöser Anschauung so sehr nöthig sind, nicht nothwendig zu haben. Die Deckung eines anderen Beamten und der Schein bei den Unterthanen, dass alles im Staate in bester Ordnung sei, liess sie als Untersuchungscommission fast noch mehr als ein Auge zudrücken. Die Staatsraison ging über das Interesse der strafenden Gerechtigkeit gegen Verbrecher.

Diese ägyptische Moral ist hier aber nicht einseitig belegt. Ganz ebenso erscheint das moralische Gefühl in dem Märchen vom Schatze des Rhampsenit, das uns griechische Quellen erhalten haben, von der Staatsraison stark verschleiert, so dass der geriebene unüberführbare Einbrecher zum Lohne seiner Schlauheit — als Uebermensch! — schliesslich als würdigste Person des Landes die Königskrone erhält.

Die Untersuchung wegen bandenmässiger Beraubung der Gräber bringt zum Schluss die merkwürdige Schwenkung zu Stande, den Bezirksamtmann Paser als denjenigen erscheinen zu lassen, gegen welchen vorgegangen wurde, und die Actensammlung erscheint direct als Acten contra Paser. Eine dritte Bande von Grabräubern, bestehend aus drei Metallarbeitern, wurde am letzten Tage der Verhöre als unschuldig befunden. Die Untersuchungscommission erklärte die Gräber für „unverletzt". Diese Grabräuber wurden freigesprochen und der Bezirksamtmann Paser als Denunciant „wurde für schuldig darin erklärt". Schon vorher war von ihm als Gerichtsbeschluss festgestellt worden: „er hat lästerlich geredet gegen die höchsten Stätten, die im Orte der Schönheiten sich befinden".



Modern ausgedrückt, wäre dies der Schuldigspruch wegen Beleidigung verstorbener Angehöriger des königlichen Hauses. Obiger erster Schuldigspruch gründet sich auf das Ergebniss des Verhörs. Ausdrücklich wird aber auch als Ergebniss der Localbesichtigung zweier Mitglieder der Untersuchungscommission ein zweites Mal festgestellt: „Er (Paser) wurde in Allem, was er gesagt hatte, schuldvoll gefunden."

Der Verurtheilte war also Paser, während die Verbrecher, so weit es ging, geschont wurden. Und dies geschah in einem Falle, in welchem an unbewachter Stelle die Untersuchungscommission nicht umhin konnte protocolliren zu lassen: „Man fand, dass die Privatgräber alle von den Dieben erbrochen waren; sie hatten ihre Leichen aus ihren Särgen und Binden herausgerissen, hatten sie auf den Boden (der Gräber) geworfen und hatten ihren Hausrath, den man ihnen mitgiebt, gestohlen, sammt dem Gold, Silber und Schmuck an ihren Binden."

Nach alledem wird es sehr fraglich, ob die verurtheilte Bande der acht Grabräuber wirklich Schuldige umfasste. Denn gerade diese acht Verurtheilten waren nicht von Paser, sondern von seinem Gegner Paserha als muthmaassliche Thäter verdächtigt worden. Die Strafe scheint an diesen Sündenböcken auch ziemlich gnädig vollzogen zu sein. Denn sie wurden dem hohen Priester des Amon übergeben, um sie im Gefängniss des Tempels neben ihren Diebstahlsgenossen zu „verwahren". Die Strafe des uncollegialen Paser, der nach heutiger Rechtsauffassung aus der getrübten Darstellung der unverkennbar parteiisch abgefassten Acten noch als im Rechte befindlich erkennbar ist, war sicherlich eine weit schwerere, da auf Majestätsbeleidigung, deren er hier schuldig gefunden erklärt wird, nichts Geringeres als Todesstrafe stehen konnte. Schon Erman hat erkannt, dass dem Abschluss der Acten die Strafausmessung fehlt. Erman hat aber meiner Ansicht nach die dreifachen Urtheilsfeststellungen mit dem formalen „schuldig" für Paser übersehen. Ich halte diese Processacten für so wichtig, dass es sich jederzeit für einen juristischen Fachmann verlohnen würde, schon ihretwegen sich in die nicht allzuschwierige Hieroglyphensprache einzuarbeiten.

Um dies mit Erfolg zu können, ist Kenntniss des Baues der hebräischen oder arabischen Sprache genügend. Für alles Weitere sind die philologischen Vorarbeiten so umfassend, dass die Schwierigkeiten nur mehr in juristischen Realien liegen können. Freilich sind auch diese philologischen Vorarbeiten theils deutsch, theils französisch, theils englisch erschienen, so dass auch die heute ziemlich allgemeine



Gewandtheit im Lesen französischer und englischer Abhandlungen nöthig ist. Um die grössten Schrecken vor den geheimnissvollen Hieroglyphen zu benehmen, will ich nur anfügen, dass ich als Autodidact am Papyrus Ebers in ländlicher Abgeschiedenheit mich in die Schrift und Sprache der Hieroglyphen eingearbeitet habe. Wer Interesse am Strafrecht Altägyptens findet, wird für die geringe Mühe der Einarbeitung in Sprache und Schrift reich entschädigt durch die Unmenge interessanter Einzelheiten, welche ihm als juristischen Fachmann in die Augen fallen werden, während sie bisher dem reinen Philologen entgangen sind. Und der reine Philologe wird sich neuer Beihilfe von speciellen Fachleuten aufrichtig freuen. Was ich bieten konnte, sind nur kriminalistische Gelegenheitsfunde eines Mediciners, der altägyptische Texte nach medicinischen Realien durchackert. Eine zusammenhängende fachmännische Bearbeitung verspricht überreiche Funde. Auch hier darf das römische Recht nicht die Bretterwand sein, welche die Welt culturhistorischer Forschung nach weiter rückwärts abschliesst.



XVI.

Kroatische Wörter im „Vocabulare der Gaunersprache" des Gross'schen Handbuches für Untersuchungsrichter.

Von

Dr. **Vladimir Čačić,**

k. Bezirksrichter im Secretariate der k. kroat. slav. dalm. Septemviraltafel
(= obersten Gerichtshofes) in Agram.

In der dritten Auflage seines nicht nur für die praktische, sondern auch für die theoretische Strafkunde mit vollem Rechte zu grosser Berühmtheit gelangten „Handbuches für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik" hat der sehr verdienstvolle Autor Prof. Dr. Hans Gross auf Seite 292 sein Vocabulare der Gaunersprache veröffentlicht. Die Einleitung zu diesem Vocabulare enthält „Allgemeines" (S. 284), darauf folgt eine „Anweisung, wie das Vocabulare zu benützen sei" (S. 290). Der allgemeine Theil bezeichnet gleich im Beginne die Sprache des Vocabulares als die Sprache der Gauner und Zigeuner. Der Autor hebt weiter hervor, dass er nicht nur alles hierüber Gedruckte durchgearbeitet habe, sondern auch alles sammelte, was er von Gaunern und Zigeunern selbst erfahren konnte. Er rathet jedem Jünger der Justiz im Interesse der Sache im obigen Sinne mitzuarbeiten und das Erworbene an einer Sammelstelle, die sich intensiv damit befasst, zusammenzutragen. All' dem stimme ich vollkommen bei; die Sache ist wirklich nicht nur für das Studium der Psyche des Verbrechers von grösster Wichtigkeit, also von theoretischem Werth, sondern auch im praktischen Sinne für die Kriminalistik sehr wichtig. Viele Kriminalbeamte haben kaum Kenntniss von der Existenz der Gaunersprache, geschweige von ihr selbst. Pflichtgemäss und zweckmässigkeitshalber muss man bei mündlichen Einvernahmen und bei Besichtigung der Corpora delicti und anderer relevanter Gegenstände (z. B. der Correspondenz der Inquisiten) immer und ausnahmslos ganz Aug' und Ohr bei der Sache sein. Hat der Kriminalist nun gute Kenntnisse von der Gaunersprache, so kann ihm



nichts entgehen, weder Gesprochenes, noch Geschriebenes, — was zur Gaunersprache gehört; und oft ist die Lüftung des ganzen Geheimnisses nur hierdurch ermöglicht, das Räthsel wird gelöst und der Erfolg ist da. Vice versa: hat man von der Gaunersprache keinen Begriff und hat man diesfalls für die moderne Kriminalistik kein Interesse und keine Liebe, so werden sich häufig die Gauner in die Faust lachen, sich gegenseitig in Wort und Schrift nach Herzenslust verständigen, und die Folge davon ist trotz der juristisch kunstvoll durchgeführten Untersuchung: der Erfolg wird vereitelt. Als Dogma gilt der Satz des Autors (S. 289): „Eben weil der Kriminalbeamte die Kenntniss des Gauner-Idioms nicht hatte, konnte er die Gelegenheit zu ihrer Ausnützung gar nicht wahrnehmen“. Man soll nicht glauben, dass man mit der Gaunersprache nur in Grossstädten zu rechnen habe. Mit ihr hat man auch auf dem Lande zu thun. Hierbei habe ich vor den Augen Gauner, die nicht Zigeuner sind. Dass man mit Zigeunern in den Städten und auf dem Lande, auf letzterem aber noch vielmehr als in den ersteren zu thun habe, ist eine bekannte Thatsache. Es ist nicht dringend genug zu rathen, diesem Gegenstande die nothwendige Aufmerksamkeit zu schenken, mit ihm sich bekannt zu machen, ihn praktisch zu verwerthen und theoretisch im Anfangs hervorgehobenen Sinne zu behandeln. Als geeignetste Sammelstelle, an welcher das von Praktikern Gesammelte, Geprüfte und Gefundene zusammengetragen werden sollte, halte ich unter den heutigen Verhältnissen das Gross'sche Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik.[1])

Der Autor ladet in seinem Handbuche (S. 286) ein, sammeln zu helfen, und sagt: der eine Theil der Arbeit bestände darin, dass das nachfolgende Vocabulare nach Thunlichkeit geprüft werde. Er glaubt nicht, dass wirklich Unrichtiges zu finden sein wäre, denn er habe ausschliessend nur Worte aufgenommen, die er selbst von mehreren „Fachleuten“ bei der Ueberprüfung bestätigt gefunden habe. Wichtig ist für mich der folgende Satz auf S. 287: „Von den Sprachen aller Völker, mit denen der Gauner in Berührung kam, hat er Ausdrücke aufgelesen, wenn sie zu seinem Sinne passten, am meisten aber von den Völkern, die an sich mehr ungekannt und abseits und so wie er, ohne Heimath, ohne Vaterland,

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich bin dem Herrn Verf. für diese Aufforderung sehr dankbar, und bemerke nur, dass ich solche Beiträge bezüglich ihrer sprachlich-wissenschaftlichen Verwerthung auch an Prof. Kluge in Freiburg i. B., den Verf. des „Rotwälsch“, als erste lebende Autorität für Gaunersprache (im linguistischen Sinne) senden würde.



ohne Grundbesitz und Recht ihr Dasein fortgeführt hatten: den Zigeunern und den Juden.“

Und nun glaube ich mich in medias res begeben zu können.

Ich studirte das erwähnte Vocabulare der Gaunersprache aufmerksam durch und machte Entdeckungen, die mich überraschten. Ich entnahm nämlich, dass eine ziemliche Anzahl von den darin enthaltenen Worten der jetzt lebenden kroatischen Sprache entstammt und kam so auf den Gedanken, dass diese kroatischen Worte des Glossars möglicher Weise doch nicht als Worte der Gaunersprache zu nehmen wären, trotzdem die letztere, wie oben hervorgehoben, Ausdrücke von verschiedenen lebenden Sprachen aufgelesen hat. Diese Möglichkeit werde ich später motiviren.

Da ich auf Reisen im Umgange mit oft den intelligentesten Classen angehörenden Deutschen aus verschiedenen Theilen ihrer grossen Heimath öfters Gelegenheit hatte wahrzunehmen, dass selbe nicht einmal von der Existenz Kroatiens und der kroatischen Sprache Kenntniss haben, und da die Deutschen das grösste Contingent des Lesepublicums dieses Archivs ausmachen, erachte ich es für nothwendig und zweckmässig, hier in Kürze darüber klaren Aufschluss zu bringen.

In den Königreichen Kroatien, Slavonien und Dalmatien, in Istrien, Bosnien und der Herzegowina, in einigen Theilen Ungarns, besonders in Bačka und Banat (Südungarn), weiter im Königreiche Serbien und im Fürstenthume Crnagora (= Montenegro), wie auch noch weiter südlich und östlich, leben theilweise rein, theilweise gemischt zwei politische Völker, die sich Kroaten und Serben nennen, die aber eine und dieselbe Sprache sprechen; die Kroaten nennen sie die kroatische Sprache, die Serben wieder die serbische Sprache, obwohl beide Sprachen identisch sind. Diese Sprache, wie sie im Westen gesprochen wird, also die kroatische im engeren Sinne des Wortes, ist reicher an Dialecten, wahrscheinlich daher, weil sie stark den fremdländischen Elementen ausgesetzt war und ist, jedenfalls viel mehr, als diese Sprache im Osten, also die serbische im engeren Sinne genommen. Diese Dialekte der kroatischen Sprache heissen: Das kajkavische, štokavische und čakavische, und leiten ihre Benennung von einem Worte her, welches in jedem von ihnen anders gesprochen wird und so zum Typus geworden ist. Dieses Wort ist das deutsche Pronomen interrogativum „was“, welches im kajkavischen Dialekte „kaj“ heisst, im štokavischen „što“ und im čakavischen „ča“. Kajkavisch wird gesprochen im nordwestlichen Theile Kroatiens, čakavisch im kroatischen Küstenlande, in einigen Städten Dalmatiens, auf den meisten dalma-



tinischen Inseln und in Istrien. In allen anderen Gegenden und oben angeführten Ländern herrscht der štokavische Dialect, welcher zur Schriftsprache erhoben wurde.

Specialisirt habe ich dies deshalb, weil im cit. Vocabulare solche kroatische Worte vorkommen, welche Eigenthum nur eines der erwähnten Dialecte sind; und zu wissen, welchem Dialecte die kroatischen Worte im gegebenen Falle angehören, könnte kriminalistisch insofern von Wichtigkeit sein, da man auf diese Weise eventuell rascher die Spur auffinden könnte, aus welcher Gegend der Gauner stammt.

Ich will nun zuerst genau in alphabetischer Reihenfolge aus dem citirten Vocabulare die bezüglichen Gaunerworte und ihre deutsche Bedeutung recitiren und sodann gleich ihre kroatische Bedeutung beifügen.

1. „*Bika* Stier". Stier heisst kroatisch *bik*. Die Form *bika* entspricht einigen Fällen des Sing. und Dual. Ungarisch ist Stier auch *bika*.

2. „*Blocki* Fenster". Kroatisch heisst Fenster im kajkavischen Dialecte *oblok*. Die Aufnahme von *blocki*, ohne das Eingangs „o", dürfte von einer mangelhaften Aussprache oder einem fehlerhaften Hören herrühren. *Obloki* steht im Nom. Plur.

Das zweitfolgende *blocka*, Gitter, dürfte nur eine Metonymie (pars pro toto) vom Fenster sein, wenn man Gitter nur als einen Bestandtheil des Fensters nimmt (siehe Fenstra unter 14!)

3. „*Bura* Gebüsch; Sturm". *Bura* heisst kroatisch im Allgemeinen Sturm, speciell aber nordwestlicher Wind. *Bura* ist jetzt ein allgemein slavisches Wort; es stammt vom griechischen *βορέας*, woraus das italienische *bora* entstand, welches sodann in die slavischen Sprachen überging.

4. „*Caklo* Glas, Fenster". Allgemein heisst im Kroatischen Glas *staklo*, seltener und nur in einigen westlichen Gegenden *caklo*.

5. „*Čipejnša* Schuh". Nebst anderen Ausdrücken sagt man Schuh kroatisch auch *cipela*, welches Wort vom ungarischen *cipellö* (= Schuh) stammt. Dass man *čipejnša* nur als eine Variante von *cipela* annehmen kann, dürfte klar sein.

6. „*Cirki* Fett". Dieses Wort entstammt zweifellos vom kroatischen *ocvirki* = Grammeln.

7. „*Čudasina* Wunder" — kann man nur als Augmentativ vom kroatischen *čudo* = Wunder annehmen, wenn auch dieses Augmentativ ungewöhnlich ist.

8. „*Czocha* Weiberrock". Im Kroatischen heisst *čoha* Tuch; als Metapher dient es auch als Benennung für einzelne Bauernkleidungsstücke. Dieses Wort ging zu uns aus dem Türkischen über.





9. „*Dad* Vater“. Die Etymologie dieses Wortes ist unklar. Aber hier und da sagen die Kinder zum Vater *dado* oder *dada*.

10. „*Daschmanuces* Feinde“. Feind heisst kroatisch auch *dušman*, welches Wort aus dem Persischen über das Türkische in das Kroatische übergegangen ist.

11. „*Drom* Weg, und das nächstfolgende *dromme* Strasse“ entstammt dem griechischen *δρόμος*, welches über das Türkische in das Kroatische kam. Bei uns sagt man fast allgemein, besonders im štokavischen Dialecte: *drum* = Strasse.

12. „*Ducho* Geist, Athem“. Geist heisst kroatisch *duh*, Athem *dah*. Nach der Endung „o“ (ducho) wird dieses Wort ein zigeunerisches sein, und die Zigeuner werden es ohne Zweifel aus dem Kroatischen genommen haben.

13. „*Ezeros*, tausend“. Aus dem ungarischen *ezér* (= 1000) entstand bei uns im kajkavischen Dialecte das *jezero* = tausend.

14. „*Fenstra* Fenster“. Dieses verallgemeinerte Wort mit derselben Bedeutung lebt auch bei uns im Küstenlande als *feneštra*.

15. „*Gadzo, gatscho,* Bauer, Mann, überhaupt Nichtzigeuner“. *Gazda*, ein ungarisches Wort, hat sich auch bei uns eingebürgert, und heisst Bauer, Mann, Herr, überhaupt ein Individuum, welches mit einer gewissen wirthschaftlichen oder moralischen Macht ausgestattet ist.

16. *Garaši* Groschen“. Dasselbe heisst kroatisch *groš*. Das gaunerische *garaši* entstand gewiss aus dem ungarischen *garas*.

17. „*Gledalo* Spiegel“. Kroatisch heisst Spiegel *ogledalo*. (Auch *zrcalo*.)

18. „*Hintova*, Kutsche, Wagen“. Kroatisch heisst Kutsche *hintov* ungarisch *hintó*. Mit Rücksicht auf das „v“ im kroatischen Worte ist das gaunerische Wort der kroatischen Sprache entnommen.

19. „*Isba*, Stube, Zimmer“. Kroatisch, und zwar im štokavischen Dialecte bedeutet *izba* dasselbe: Stube, Zimmer, auch Speisekammer.

20. „*Klinco*, Nagel“. Kroatisch dasselbe *klinac*, auch *klin*.

21. „*Lako* leicht“. Im Kroatischen bedeutet das Adverbium *lako* oder *lahko* dasselbe, nämlich leicht. Aber *lako* und *lahko* ist auch das Neutrum von *lahak, lahka, lahko* oder *lak, laka, lako*.

22. „*Lanci* Kette“. Kroatisch heisst Kette *lanac* (wahrscheinlich aus dem Ungarischen *lánc*). *Lanci* steht im Nom. Plur.

23. „*Latra* Leiter“. Im Kroatischen heissen die Leiter nebst *ljestre* auch *lotre*. Das Letztere entstammt dem Deutschen.

24. „*Me* ich“. Ich sagt man Kroatisch *ja*. *Me* ist der kürzere Gen. und Accus. Sing. davon. *Me* bedeutet im Zigeunerischen ich.

25. „*More, moro* Bruder! Zigeuner (Anruf)“. Aus dem Türki-

schen übergegangen in das Kroatische, ist auch Anruf, und bedeutet beiläufig: Bruder! Jünger! Junge!

26. „*Nikana, nikda* nie“. Kroatisch sagt man „nie“, *nikada* u. *nigda*

27. „*Niko* Niemand“. Kroatisch heisst dasselbe *nitko* oder *niko*.

28. „*Ori* Uhr“. Vom grich. *ὥρα*, lat. hora, kroat. *ura*.

29. „*Ostro* der Scharfe“. Im Kroatischen bedeutet das Adverbium *oštro* scharf. Zugleich ist *oštro* das Neutrum von *oštar, oštra, oštro* = scharf, scharfe, scharf. Die ältere Form ist *ostar, ostra, ostro*.

30. „*Patyka* Apotheke“. Dieses verallgemeinte griechische Wort wird bei uns verschieden ausgesprochen und gebraucht: *apoteka*, *apateka*, seltener *pateka* und *patika*. Der kroatische schriftstellerische Ausdruck, Neologismus, für Apotheke ist *ljekarna*.

31. „*Peta* Ofen, Herd“. Ofen sagt man kroatisch *peć*, wogegen *peta* bedeutet Absatz, Ferse. Im Vocabulare kommt auch wirklich vor *patuna* Ferse. *Peta* ist auch das Femininum des Num. ordin. der, die das fünfte, peti, peta, peto.

32. „*Polifka, polioke, belifke* Suppe“. Nebst *juha, juva* und *čorba* sagt man kroatisch für eine gewisse Suppe *polivka*.

33. „*Por* Feder“. Kroatisch heisst Feder *pero*.

34. „*Praho* Asche“. *Prah* heisst kroatisch Staub, auch Asche.

35. „*Ranasy* Wunde“. Kroatisch heisst Wunde *rana*.

36. „*Rito* Wiese“. *Rit* (lang ausgesprochen) heisst kroatisch Schilfrohr, auch eine inundirte mit Schilfrohr bewachsene Wiese.

37. „*Stana* Stall“. *Stan* heisst kroatisch Wohnung.

38. „*Steklo, caklo* Glas“. Siehe oben unter Z. 4.

39. „*Straza* Wache“. Kroatisch *straža* dasselbe.

40. „*Sulum* Stroh“. Dasselbe heisst kroatisch *slama*. Aus diesem entstand das ungarische Wort derselben Bedeutung *szalma*.,

41. „*Tamlo* finster“. Dasselbe (als Adverbium) heisst kroatisch *tamno*, welches Wort zugleich auch das Neutrum vom Adj. *taman*, *tamna*, *tamno* (finster, finstere, finster) ist.

42. „*Tchulo* dick. (Später *Tulo* der Dicke.)“ *Ćula* nennt man kroatisch einen dicken Stock. Der Form nach ist *tschulo* zigeunerisch.

43. „*Vatro* Feuerstätte.“ Das kroat. *vatra* bedeutet Feuer.

44. „*Vignja* Schmiede“. Das kroat. *viganj* bedeutet Blasebalg in der Schmiede; *vignja* ist Gen. Sing. davon, auch drei Fälle Duals.

45. „*Zalog* wenig“ dürfte den Ursprung im kroat. *Zalogaj*-Mundbissen haben. Sonst noch bedeutet *zalog* im Kroatischen Pfand.

46. „*Zor* Stärke, Kraft“. Das kroatische *zoran* = stark, kräftig.

47. „*Žuto* der Gelbe und das nächstfolgende *zutoi* gelb.“ Das Adj. gelb, gelbe, gelb heisst kroatisch *žut, žuta, žuto*.



Diese 47 Worte gehören also nach ihrer im cit. Vocabulare vorkommenden Verzeichnung im Gauneridiom und ihrer Uebersetzung in's Deutsche der kroatischen Sprache und möglicher Weise — wollte noch hinzufügen — nicht der Gaunersprache an. Nun weiss ich aber, dass die Gaunersprache eine conventionelle Sprache ist, deren Material „von den Sprachen aller möglichen Völker, mit denen der Gauner in Berührung kam — aufgelesen worden ist, wenn sie zu seinem Sinne passten" (S. 287 des Handbuches), folglich wurden die erwähnten 47 Worte der kroatischen Sprache entlehnt. Trotzdem man aber überzeugt ist und überzeugt sein muss, dass Gross und Andere, die diese Materie behandelten — gewissenhaft, scrupulös, exact, vorsichtig und verständnissvoll bei ihren Arbeiten vorgegangen sind, kann ich nicht umhin, den Zweifel zum Ausdrucke gelangen zu lassen, ob nicht möglicher Weise doch ein Irrthum bezüglich der angeführten 47 kroatischen Worte untergelaufen ist. Ich stelle mir dies folgendermaassen vor: Ob diese 47 Worte auch in anderen Vocabularen der Gaunersprache vorkommen, weiss ich nicht. Mich davon zu überzeugen, ist mir nicht möglich, weil mir solche Vocabulare nicht zur Verfügung stehen. Im Gross'schen Vocabulare sind diese Worte enthalten. Gross hat gelebt, gedient und gearbeitet in Graz und Umgebung. Steiermark ist das Nachbarland Kroatiens. In Steiermark leben Slovenen (Krainer), mit denen Gross voraussichtlich auch in Berührung kam. Die slovenische Sprache ist verwandt mit der kroatischen Sprache und am ähnlichsten mit dem kajkavischen Dialecte derselben. Ob Gross slovenisch versteht, weiss ich nicht.[1]) Dass er kroatisch nicht kann, trotzdem er den Feldzug in Bosnien 1878 mitmachte, wo die Volkssprache die kroatische ist, dürfte wahrscheinlich sein. Gauner kommen in Kroatien selten, nur vereinzelt vor. Aber Zigeuner giebt es in Kroatien viele, die der kroatischen, weiter der Zigeunersprache, theils auch der Gaunersprache mächtig sind und die häufig von hier aus nach Steiermark Ausflüge zu ihren dolosen Zwecken unternehmen. Nun kann es leicht vorgekommen sein, dass solch' ein kroatischer Zigeuner vor einem steiermärkischen Kriminalbeamten erschien, der die kroatische Sprache nicht versteht, der Zigeuner sich behufs geheimer Verständigung mit seinem Complicen der kroatischen Sprache bediente, diese Worte vom betreffenden Kriminalbeamten aufgefangen, registrirt und aus Unkenntniss der kroatischen Sprache als zur Gaunersprache gehörend genommen worden sind und sich auf diese Art und Weise in das Vocabulare der Gaunersprache eingeschlichen haben.

1) Nein.



Es würde mich sehr interessiren, hierüber vom Autor Herrn Prof. Dr. Hanns Gross Aufschluss zu bekommen.[1])

Da nun Solches vorkommen kann und gewiss auch vorkommt, glaube ich, dass es nothwendig sei, in einem solchen Falle betreffs der aufgefangenen unverstandenen fremden Worte festzustellen, ob sie nicht einer und welcher lebenden Sprache angehören, was nicht schwierig sein dürfte, worauf man sie durch Sachverständige beziehungsweise Dolmetscher in die Amtssprache der bezüglichen Kriminalbehörde übersetzen lassen und sodann ihrer Verwerthung zuführen kann. Denn kommt ein Fremder an einen Ort, wo man seine Muttersprache nicht versteht, so wird er gelegentlich trachten, sich mit seinem Complicen, der sein Compatriot ist, sich in ihrer Muttersprache zu verstehen. Auf diese Weise wird man oft viele solche unverstandenen Worte nicht im Gaunerlexikon zu suchen haben.

„Auf dem Arbeitsprogramm des Prof. Gross steht die Herausgabe eines grossen Lexikons der Gaunersprache (Fussnote § 284 des Hdb.), in welchem sämmtliche bekannte, gedruckte und nicht gedruckte Ausdrücke derselben (mit Angabe der einzelnen Quellen) gesammelt sein sollen.“ Sei es nun, dass es zur Herausgabe dieses grossen Lexikons[2]) oder zu einer neuen (IV.) Auflage des Gross-schen Handbuches für Untersuchungsrichter kommen sollte, glaube ich meiner Ansicht Raum geben zu müssen, dass es zweckmässig wäre, in denselben 1. die Betonung der Worte (siehe Fussnote 2, S. 290 Hdb.) jedenfalls anzugeben, wie es die modernen Wörterbücher machen, und 2. bei denjenigen Gaunerworten, bei welchen man bestimmen kann, welcher Sprache sie gehören, dieselbe anzuführen (Ibidem S. 290).

Ad. 1. Die Betonung spielt eine grosse Rolle überhaupt, in der kroatischen Sprache speciell. Hat man das Wort mit Betonung gedruckt, wird man genau wissen, was man darunter zu verstehen habe. Z. B. *rīt* (siehe oben unter Z. 33) gedehnt ausgesprochen, heisst im Kroatischen Schilfrohr; *rit* kurz ausgesprochen, bedeutet Podex.

Ad. 2. Steht beispielsweise gedruckt: „*Straža* Wache“ (Kroat., siehe oben Z. 36), so wird man, falls man nicht kroatisch versteht und falls nebst dem Worte *straža* auch andere kroatische Worte (abstrahirt von dem Falle, dass der fragliche Satz aus dem Kroatischen nur das Wort *straža* hat, und andere Worte anderen Idiomen entnommen sind) aufgefangen wurden, welche nicht im Lexikon ent-

1) Siehe Schlusswort des Herausgebers.

2) Diese Aufgabe hat Fr. Kluge mit seinem ausgezeichneten „Rothwelsch“ als der Berufenste in diesem Fache bereits gelöst. H. Gross.



halten sind — gleich wissen, dass man sich an den Dolmetsch der kroatischen Sprache zu wenden habe.

Die Arbeit wird immer grösser, breiter, raffinirter, systematischer, dadurch auch schwieriger, aber sie wird und muss Früchte bringen. Dass man bei solch' einer Arbeit in Berührung mit Sachkundigen für fremde Sprachen der Nachbarländer desjenigen Landes, für welches hauptsächlich dieselbe (Lexikon) bestimmt ist — treten müsse, ist klar.

Um das vorhandene Material vollkommen zu erschöpfen, glaube ich noch etwas erwähnen zu müssen.

Ausser den oben angeführten 47 kroatischen Worten befinden sich nämlich im Gross'schen „Vocabulare der Gaunersprache" noch folgende Worte: *Bačkas, backzi, čar, čarvi, čavo, čekat, čil, cokalos, daj, dar, dud, durma, duvar, gad, grtano, jad, jaro, jauche, kak, kam, karik, kenestos, kos, krmo, loj, lovina, lublin, lubni, mačo, maczo, mas, merla, muke, nado, narodos, našar, navi, ozel, prati, prosto, raj, rak, rat, roj, sam, ndar, vuš,* — die, wenn auch theilweise verballhornt vorkommend, auch Eigenthum der kroatischen Sprache sind, nur aber theils eine andere Bedeutung haben, als sie ihnen im erwähnten Gaunerglossar eigen ist (in diesem Falle kann es sich nur um zufällige Aehnlichkeit handeln), theils wieder ihre Bedeutung nahe verwandt, ähnlich, zusammenhängend mit jener der kroatischen Sprache erscheint; mit Rücksicht auf den letzten Umstand wird es dem Zwecke dieser Abhandlung entsprechen, wenn ich diese betreffenden Worte einer näheren Erörterung unterziehe, und zwar wie folgt:

„*Cokalos* Fuss, Bein." Im Kroatischen (italienisch zoccoli) bedeuten *cokule* Schuhwerk.

„*Duvar* Thüre." Kroat. (aus dem Türkischen) = Wand, Mauer.

„*Grtano* Gurgel." (Zigeunerisch). Vom russischen *gortarj*. Kroatisch sagt man Gurgel *grlo*.

„*Jaro* Ei, Mehl." Frühjahrssaat heisst kroatisch *jarica*.

„*Jauche* Suppe." Kroatisch heisst Suppe und zwar kajkavisch = *jnha,* štokavisch = *juva.*

„*Kerestos* Crucifix." (Ungarisch.) Kreuz kroatisch = *krst.*

„*Lublin* und *Lubin* Freimädchen." Lieben sagt man kroatisch *ljubiti,* Geliebte *ljuba, ljuborca, ljubeznica.*

„*Mas* (cig.) Fleisch." (Sanskrit.) Kroatisch heisst Fleisch *meso*.

„*Merla* Tod." Kroatisch heisst Tod *smrt,* aber *merla* (recte *umrla*) ist das Partic. Perf. von *umrijeti* = sterben, nämlich *umro* (masc.), *umrla* (fem.), *umrlo* (neutr.).

„*Nàdo* Rohr, Röhre". Kroatisch = Stahl.



„*Prosto* Bauer“. Ungarisch heisst Bauer *paraszt*, was vom Kroatischen *prost, prostak* = Gemeiner stammt.

„*Rak* Geifer, Speichel“. Kroatisch = Krebs.

„*Rat* Blut“. Kroatisch = Krieg.

„*Udar* Thüre, Thor“. Dasselbe, rectius *udarac*, bedeutet kroatisch Schlag, Hieb. Aber das ungarische *udvar* = Thüre entstand aus dem kroatischen *dvor* = Hof.

Zum Schluss bemerke ich noch Folgendes:

Es wird aufgefallen sein, dass sich in der kroatischen Sprache manche ungarische, türkische und italienische Worte eingebürgert haben. Dies erklärt sich aus Folgendem: Die Ungarn haben sich vor 1000 Jahren in ihrer jetzigen Heimath niedergelassen, wo und um welche sie schon verschiedene Slaven, auch Kroaten fanden. (Die Kroaten bezogen ihre jetzigen Länder schon Anfang des 7. Jahrhunderts.) Ausserdem traten die Kroaten und Ungarn 1102 in politische Union. Diese Verhältnisse brachten es mit sich, dass sich im Laufe von Jahrhunderten die einen aus dem Sprachenschatze der anderen bereicherten, aber, wie es wissenschaftlich constatirt sein soll, die Ungarn bedeutend mehr von den Kroaten und anderen Slaven, als vice versa.

Die Türken invadirten im Laufe von mehreren Jahrhunderten öfters die kroatischen und serbischen Länder der Balkanhalbinsel, weiter Slavonien und Ungarn, und hinterliessen in diesen Ländern viele Reste ihrer Sprache.

Die Italianismen kommen in Dalmatien, im kroatischen Küstenlande, auf den Inseln und in Istrien vor. Kein Wunder, denn diese Länder sind ja nur durch das adriatische Meer von Italien getrennt; ausserdem befand sich Dalmatien durch längere Zeit unter dem Joche Venetiens.

In weitere sprachliche Einzelheiten, deren es noch sehr viele, sehr interessante und sehr belehrende gäbe, habe ich mich nicht eingelassen da ich nur das Nothwendige und durchaus Verlässliche vor den Augen hatte.

Zum Schluss muss ich aber doch noch auf etwas Wichtiges aufmerksam machen.

Ausser der kroatischen, und der mit ihr identischen serbischen Sprache existiren nämlich noch andere slavische Sprachen, wie die čechische, bulgarische, polnische, russische und slovenische, und es ist hervorzuheben, dass viele der oben besprochenen Worte mehr oder weniger, theils so, wie sie vorkommen, theils in anderen Varianten, Miteigenthum aller slavischen Sprachen sind. Das ganze



Milieu aber in's Auge gefasst, sind sie der kroatischen Sprache entnommen. —

Ich schliesse mit dem Beifügen, dass ich bei dieser bescheidenen Arbeit die Beihilfe des verdienstvollen kroatischen Lexikographen, Akademikers Prof. Pero Budmani in Anspruch nahm, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen Dank ausspreche. —

Schlusswort des Herausgebers. Ich veröffentliche diese überaus verdienstliche Arbeit in der Ueberzeugung, dass sie vielen Nutzen und vielfache Anregung bringen wird; ich möchte nur wünschen, dass auch andere Kenner fremder Idiome sich der Sache in gleich mustergültiger Weise annehmen und die, ihrer Sprache angehörenden Worte heraussuchen wollten. Es würde dies zu zweifellos überraschenden Aufklärungen führen.

Was aber die vom Herrn Verf. vermutheten Missverständnisse anlangt, so sind dieselben sowohl nach der Natur der Gaunersprache, als auch nach der Entstehungsgeschichte des Vocabulares ausgeschlossen. Eine Verwechselung wäre denkbar, wenn man z. B. in einem deutsch geschriebenen Briefe eines Gauners oder in einem, sonst deutsch geführten Gespräche zweier Gauner einige unverständliche Worte fände und diese ohne weiteres als Ausdrücke der Gaunersprache auffassen wollte, obwohl sie einfach z. B. kroatische Worte sind, die man als solche nicht erkannt hat. Aber so rasch geht man bei derartigen Feststellungen nicht vor, man fasst ein Wort nur dann als Rothwelsch auf, wenn es in einem, zweifellos rothwelschen Satze vorkommt. Kommt ein einzelnes Wort an verdächtiger Stelle vor, so nimmt man vorerst selbst eine Prüfung vor; ob es germanisch, romanisch oder slavisch klingt, hat man doch selbst bald herausgebracht und fragt den betreffenden Dolmetsch; klingt es ganz abenteuerlich, so vermuthet man, wenigstens in unseren Gegenden, ungarisches Herkommen und fragt entsprechend. Auch echte Zigeunerworte missversteht man (bezüglich ihrer Provenienz) nicht leicht, kurz: woher das Wort ist, bringt man sicher heraus und irrt sich dabei nicht allzu leicht. Weiss man nun aber, woher das Wort ist, so ist auch die Verbindung mit dem betreffenden Menschen nicht schwer herzustellen: entweder ist er aus derselben Gegend, wie das Wort, dann ist nichts Merkwürdiges daran, oder es hat das Wort ein anderes Vaterland, dann hat es der Betreffende in irgend einer Weise aufgeschnappt: beim Militär, auf seinen Reisen, von einem Genossen auf der Fahrt, im Gefängniss, in der Schänke. Jedesfalls ist das noch kein Gaunerwort: ein solches ist es erst, wenn es in einem ganzen, rothwelschen Satze vorkommt, und wenn es allgemein unter Gaunern für einen



bestimmten Begriff gebraucht wird. Wenn also dann z. B. allgemein Gauner, auch zweifellos deutscher Nation, ein kroatisches oder hebräisches oder türkisches Wort, wenn auch verballhornt, in stets gleicher Bedeutung in ihren rothwelschen Gesprächen gebrauchen, dann ist es in dieser Stellung und Form für uns kein kroatisches, hebräisches, türkisches Wort mehr, sondern ein Ansdruck der Gaunersprache mit der betreffenden Provenienz. Das Rothwelsch hat ja auch eine Menge deutscher Worte in seinem Sprachschatze, die doch Gaunerworte sind; freilich ist da ein wesentlicher Unterschied zu machen: wird ein deutsches Wort in das Rothwelsch aufgenommen, so muss es veränderte Bedeutung bekommen, sonst bliebe es ja ein gewöhnliches deutsches Wort; nach welchen Grundsätzen da in der Veränderung der Bedeutungen vorgegangen wurde, ist oft psychologisch hochinteressant [1]), aber im Allgemeinen wird entweder das Wort unverändert gelassen und erhält eine meist frivole Umdeutung (barmherzige Schwester = Freimädchen) oder es wird in ungewöhnlicher Weise aus einem bestehenden Worte ein anderes sinngemäss gebildet (Trittling = Schuh, aus „treten“). Erwischt aber der deutsche Gauner (und von diesem reden wir ja) auf der Wanderschaft, im Wirthshaus, im Kerker ein fremdes Wort, welches ein fremdsprachiger Genosse aus seiner Muttersprache zufällig gebraucht hat, so nimmt es der deutsche Gauner gern auf, wenn z. B. in der Gaunersprache noch kein Ausdruck für den Begriff besteht, oder wenn ihm der neue Ausdruck etwa wegen seines bequemen oder lustigen Klanges besser taugt. Hat aber einmal ein echter Gauner ein neues Wort eingefügt, so verbreitet es sich nach der Regel der geometrischen Progression unglaublich rasch. Dieses fremde Wort braucht aber der Bedeutung nach nicht umgeformt zu werden, wie das deutsche: es ist ja ohnehin ein fremdes Wort und wird also belassen, wie es ist, wofern es nicht aus Ungeschicklichkeit, wegen mangelhafter Aussprache, schlechten Merkens u. s. w. eine Verunstaltung oft bis zur Unkenntlichkeit erleidet.

So kommt es, dass die Gaunersprache jedes Volkes, nicht bloss der Deutschen, ihren Wortschatz aus zwei grossen Gruppen zusammenstellt:

Die eine besteht aus den Worten der eigenen Sprache, entweder

---

1) Ich habe zwar mit Rücksicht auf das unübertreffliche oben genannte Werk Kluge's, die Absicht, ein grosses Gaunerglossar herauszugeben, längst aufgegeben; dafür steht auf meinem Programme eine „Psychologie der Gaunersprache“, zu welcher Arbeit ausgedehnte Vorarbeiten geschehen sind, und die eigentlich in Angriff genommen werden soll, sobald der 2. Band von Kluge's „Rothwelsch“ erschienen ist.



der Bedeutung nach in irgend einem witzigen, lasciven oder derben Sinne geändert, oder in eigenthümlicher, oft sprachlich ganz zulässiger, aber ungewohnter Weise herangebildet.

Die zweite Gruppe besteht aus Worten fremder Sprachen, mit deren Vertretern der Gauner im Laufe der Zeit zusammengekommen ist, von denen er Worte angenommen und in richtiger oder missverstandener Bedeutung, in richtiger oder verballhornter Form behalten und weiter gesagt hat. Absichtlich wurde die Bedeutung dieser, ohnehin nicht verstandenen Worte, nie geändert.

Es ist daher auch begreiflich, dass dann unsere deutschen Gauner am liebsten aus mehr unbekannten Sprachen Worte übernahmen; wenig italienisch, sehr wenig französisch — aber viel hebräisch, zigeunerisch, türkisch, ungarisch und, wie wir vom Herrn Verfasser gelernt haben, immerhin nicht wenig kroatisch. H. Gross.



XVII.

Freispruch oder Sonderhaft?

Von

Dr. med. **Roesing,** Hamburg.

So befriedigend es zuweilen sein kann, einen geistig Kranken „den Klauen des Staatsanwaltes“ zu entreissen, so peinlich und zugleich verantwortungsvoll ist es in den weit häufigeren Fällen für den medicinischen Experten einen social mehr oder weniger Gefährlichen der die bürgerliche Gesellschaft schützenden Macht des Gerichtes entziehen zu müssen, ohne selbst in der Lage zu sein, denselben anderweitig zu detiniren. Es mag befremdend klingen, dass ein Arzt für eine Erweiterung des Machtbereiches des Gerichtes eintritt. Eine nähere Beschäftigung mit dem Gegenstand wird aber zeigen, dass, so wie heute die Verhältnisse liegen, in nicht seltenen Fällen der Gerichtsarzt ein Individuum als nicht straffähig erklären muss, welches andererseits in der Irrenanstalt, selbst wenn es zur Zeit der Verhandlung zur Ueberführung in dieselbe geeignet ist, dort nicht für länger oder gar dauernd festgehalten werden kann.

Es mag erlaubt sein, vom rein praktischen Standpunkt aus, diese Individuen in zwei Kategorien einzutheilen, nämlich in solche, die zum ersten Male mit dem Gerichte in Conflict kommen, oder wenigstens wegen geistiger Defecte noch nicht verurtheilt sind, und solche, die bereits vorbestraft wurden. Diese letzteren unterzubringen, ist ganz besonders schwierig, da die meisten Irrenanstalten, namentlich nicht rein staatliche, berechtigte, wie man vom Standpunkte des Laienpublicums sagen muss, Abneigung haben, derartige Elemente, die den Ruf der Anstalt schwer zu schädigen geeignet sind, aufzunehmen. Es ist diese vom Standpunkte des Arztes gewiss nicht anzuerkennende und auch von Näcke, hinsichtlich der geisteskranken Verbrecher, gebührend zurückgewiesene Abneigung aber wiederum als ein Factor zu betrachten, der die Gerichte bei erstmaliger Verurtheilung zu weitgehendster Vorsicht, ja selbst Milde auffordern muss.



Nun sind aber auch unter den noch Unbestraften eine grosse Zahl, die als zwar zurechnungsfähig nach dem Wortlaut des Gesetzes, aber als nicht strafvollzugsfähig bei den heutigen Verhältnissen angesehen werden müssen.

Es ist das grosse Heer derer, die im bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Stellung eingeräumt erhielten durch die Einführung des Begriffes „Geistesschwäche".

Medicinisch sind diese am besten als geistig „Minderwerthige" nach dem Vorgange von Koch zusammenzufassen.

Solche Menschen sind unter der Disciplin des Gefängnisses im höchsten Grade der Gefahr geistiger Erkrankung und durch das herrschende System der Disciplinarstrafen auch der körperlichen Schädigung ausgesetzt.

Eine selbst unter weitgehendster Zubilligung mildernder Umstände, was im Wesentlichen ja nur eine Verkürzung der Strafzeit bedeuten kann, erkannte Strafe wird daher für Solche, medicinisch betrachtet, weit verhängnissvoller sein, als für gewöhnliche Verbrecher. Es ist auch absolut unmöglich, solche Individuen einer Irrenanstalt zu überweisen, da sie ja noch nicht geisteskrank sind und nur auf die Möglichkeit hin, dass sie dermaleinst geistig erkranken könnten, oder gar nur in Berücksichtigung des Umstandes, dass sie bei ihrer Minderwerthigkeit ja bald wieder Delicte begehen könnten, dieselben Zeitlebens einzusperren, ist doch nicht angängig.

Während nun diese Minderwerthigen Leute sind, die immerhin Zeitlebens sich in einer geistigen Verfassung befinden, die dauernd unter dem Niveau des geistig Normalen steht, so verdienen eine ganz besondere Berücksichtigung diejenigen Gestörten, die man im Allgemeinen den Epileptikern zurechnet. Ich habe hier natürlich nicht diejenigen im Auge, die unter gehäuften Krampfanfällen rasch der Verblödung entgegen gehen, auch nicht diejenigen, welche mehr oder weniger häufig von Krampfanfällen heimgesucht im Ganzen intellectuell ungestört, dagegen während der Krämpfe körperlich und geistig zusammenbrechen, sondern diejenigen, welche nur sehr seltene Krampfanfälle oder gar an Stelle derselben mehr oder weniger lang dauernde, dem Laienbeobachter oft gar nicht auffallende Störungen des Bewusstseins, sogenannte Aequivalentzustände, zeigen. Es sei hier an Zustände erinnert, wie sie bei Caesar, Napoléon und in neuester Zeit in dem bekannten Fall des Prof. H. beschrieben sind.

Es sind dies diejenigen Individuen, welche intellectuell zuweilen über der Norm stehend, nur ganz gelegentlich, ja selbst nur 1 oder 2 Mal im Leben an Störungen des Bewusstseins leiden. In diesen Zu-



ständen begehen sie Thaten, welche, da sie ihrem eigenen Willen entzogen sind, auch nicht Gegenstand der Strafverfolgung werden dürften.

Bei der grossen Mehrzahl werden solche Zustände begünstigt oder hervorgerufen durch Vergiftung mit Alkohol, Alkaloiden u. s. w., oder durch Erregungen, wie solche durch sexuellen Verkehr, Theilnahme an erregten Debatten, Concerten u. s. w. gegeben werden.

Es ist praktisch berechtigt, solche Leute dennoch dem Strafgesetz zu unterstellen, wenn sie, bekannt mit den Schädlichkeiten, dieselben nicht vermeiden. In Wirklichkeit aber werden sie doch für einen ihnen angeborenen Fehler bestraft, den zu paralysiren häufig nur durch gänzliches Zurücktreten von der menschlichen Gesellschaft ihnen möglich ist.

Diesen Epileptikern reihen sich diejenigen unmittelbar an, welche mit einem abnormen Triebleben behaftet sind. Es mag hier unerörtert bleiben, in wie weit ein solcher übermächtiger Trieb Folge vernachlässigter Erziehung oder allgemeiner geistiger Abnormität ist. Für den Gerichtsarzt ist die Thatsache festzuhalten, dass Manche nur durch die Befriedigung eines einzigen Triebes, der für sie völlig unbeherrschbar ist, nicht nur immer wieder mit dem Strafgesetz in Conflict kommen, sondern sich auch social unmöglich machen. Nur ein Theil dieser Unglücklichen ist zwangsweise in der Irrenanstalt dauernd zu detiniren, der weitaus grössere würde unter einfachen ländlichen Verhältnissen social zu dulden sein, und muss nur durch die complicirten Verhältnisse der Grossstadt, mit ihrem engen Zusammenleben der Menschen immer wieder ein Opfer seines Triebes werden. Wohlhabende werden durch die Familie oder eigene Erkenntniss häufig veranlasst, sich auf dem Lande oder in geeigneten Anstalten zu verbergen. Die Angehörigen der unteren Stände sind oft schon durch die Existenzfrage daran gehindert, und weder der Staat, noch die private Wohlthätigkeit bietet ihnen ein Asyl. Selbst die Unterbringung in dem Armenhause, die zuweilen möglich ist, bietet keine Garantien, da eine zwangsweise Festhaltung unmöglich ist, und nur durch die polizeiliche Verfügung der Correctionshaft erreichbar wäre.

Für alle diese Individuen würde es nicht nur human, sondern auch verwaltungstechnisch praktisch sein, wenn es eine Möglichkeit gäbe, dieselben zwar gerichtlich zu verurtheilen, aber die Strafe gesondert an ihnen zu vollziehen.

Es würden dann nicht nur die Irrenanstalten entlastet, sondern auch die Gesellschaft recht lange von diesen socialen Schädlingen befreit werden können, ohne ihnen ein unnöthiges Maass von Unbill zuzufügen und ohne die Ordnung der Strafanstalten durch diese undisciplinirbaren Elemente zu stören.



Es wären hierfür Anstalten zu erbauen, welche etwa nach dem Princip der „Landwirthschaftlichen Colonien“ der Irrenanstalten einzurichten und unter ärztliche Leitung zu stellen wären.

In diese Anstalten könnten dann auch solche Elemente gebracht werden, welche heutzutage in den Gefängnissen wegen körperlicher Gebrechlichkeit und hohen Alters immer wieder Anlass geben, auf die Einrichtung von Siechenstationen zu dringen.

Es müsste dann ein besonderer Gerichtshof geschaffen werden, der etwa unter Vorsitz eines richterlichen Beamten aus Aerzten und Anstaltsbeamten bestände. Dieser hätte darüber zu befinden, ob nach Ablauf der durch richterliches Erkenntniss festgesetzten Detentionszeit die Entlassung aus der Anstalt erfolgen könne, oder eventuell ad libitum der Aufenthalt verlängert werden müsse.

Was die Kosten solcher Häuser betrifft, so wäre natürlich zunächst ein grösseres Anlagecapital nöthig. Ich glaube aber kaum, dass die Betriebskosten wesentlich höher sein würden, als die Unkosten, welche bei dem heutigen System der Hin- und Rücktransporte zwischen Gefängniss und Irrenanstalt, die ärztliche Begutachtung und die polizeiliche Beobachtung dieser Individuen verursachen. Nach der mir vorliegenden 20 Jahre umfassenden Statistik einer der grössten deutschen Strafanstalten ist ihre Zahl auf nicht mehr als 5 % und unter Hinzurechnung der Siechen anf etwa 10 % der Gesammtverbrecher, Corrigenden mitgerechnet, zu schätzen.

Ehe diese eingreifende, ein völliges Novum in der Gesetzgebung bedeutende Einrichtung getroffen wäre, ist meines Erachtens schon unter den bestehenden Verhältnissen die Möglichkeit gegeben, wenigstens für die erkannte Strafdauer dieser Kategorie von Verurtheilten ein leichteres und damit gerechteres Loos in der Strafanstalt zu schaffen, wobei zugleich die Interessen der Gefängnissverwaltung zu ihrem Rechte kämen, wenn man die Verwaltungen der grösseren Gefängnisse anwiese, für diese Leute besondere Räume mit einem speciellen Reglement bereit zu stellen. Es würde das kaum nennenswerthe Baukosten und nur eine geringe Vermehrung des Beamtenkörpers zur Voraussetzung haben, da es bei den meisten modernen Gefängnissen möglich sein wird, einen Theil eines Isolirflügels oder eventuell eines gesonderten Gebäudes hierfür zu reserviren, soweit nicht schon besondere Annexe vorhanden sind. Besonders leicht würde dies möglich sein, wenn man sich entschliessen könnte, solche Elemente Correctionsanstalten zu überweisen, die ja mancherorts auch jetzt schon zum Vollzug von Gefängnissstrafen benutzt werden und unter ihren Insassen



viele frühere Züchtlinge sowieso enthalten. Hier wäre auch die so nothwendige Gemeinschaftshaft und die von allen Arbeiten geeignetste, die Beschäftigung in der Landwirthschaft, ohne Schwierigkeiten durchzuführen. Gerade die jetzt so beliebte Isolirhaft wird von den in Rede stehenden Elementen meist recht schlecht vertragen, und die übliche Sitzarbeit auf den gemeinsamen Arbeitssälen der Strafanstalten ist vielfach eine nicht genügend grob körperliche. Für die bürgerliche Gesellschaft ist es aber vom höchsten Interesse, wie zum Schlusse nochmal betont werden muss, solche gänzlich asocialen Elemente so lange wie möglich zu detiniren, wofür weder die Irrenanstalt noch die Strafanstalt schlechthin der geeignete Ort sind.

Damit nun aus dieser Erkenntniss heraus nicht Vertheidiger und Richter geneigt sind, sich unter Heranziehung möglichst viel mildernder Umstände aus dem Dilemma zu ziehen, und dadurch thunlichst kurze Strafzeiten zu erkennen, ist die Einführung einer solchen Sonderhaft im Interesse der Allgemeinheit ebenso wünschenswerth, wie in dem der Gefängnissdisciplin. Den Sachverständigen endlich bleibt das peinliche Dilemma erspart, in dem er sich jetzt oft befindet, zwischen seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung und den Wünschen, die er als Mitglied der geordneten bürgerlichen Gesellschaft hegen muss.



XVIII.

Gedanken eines Mediciners über die Todesstrafe.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Lohsing hat im 9. Bd. dieses Archivs, pag. 1, von Neuem das Capitel der Todesstrafe angeschnitten und sich hierbei, wie bei ihm ja natürlich ist, vornehmlich auf den juristischen Standpunkt gestellt. Er hat sich offen gegen die Todesstrafe ausgesprochen, indem er vor Allem auf die nie ganz zu vermeidenden „Justizmorde" hinweist. Auch Stern[1]) will die Anwendung der Todesstrafe ausgeschlossen wissen wegen der stets vorhandenen Gefahr eines Missgriffs, obgleich er sie vom „vernunftrechtlichen Standpunkte" als zulässig erklärt.

Ich wundere mich nur, dass Lohsing ein schwer wiegendes Argument gegen diese Strafe, das immer gern vorgeführt wird, sich hat entgehen lassen. Ich meine hier die Nutzlosigkeit der sog. Abschreckungstheorie, wenigstens in vielen, vielleicht sogar den meisten Fällen. Ja, diese Strafe ist selbst im Stande, Märtyrer zu schaffen und dem Justificirten baldige Nachfolger erstehen zu lassen, wie man das schon öfter erlebt hat, besonders bei den Anarchisten. So wenig wirkt im Allgemeinen die Todesstrafe abschreckend, dass nach Flint (Penta[2])) in England von 167 Hingerichteten wenigstens 164 Hinrichtungen mit angesehen hatten. Penta (l. c.) erwähnt weiter, dass nach Erschiessung des Soldaten Misdea sich ähnliche Insubordinationsdelicte mit Mord, wie M. sich hatte zu schulden kommen lassen, ereigneten, wofür sogar der Name „Misdeismus" geprägt wurde. Räuber erklärten Penta im Gefängnisse, wie sie auf die Nachricht der Hinrichtung eines der Ihrigen in doppelte Wuth gerathen seien. Von Anarchisten wird die Todesstrafe geradezu als Aureole gesucht. Bekannt

---

1) Stern, Ueber positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts etc. Dies Archiv. 9. Bd. S. 23.

2) Penta, Contra la pena di morte. Rivista mensile di psich. for. etc. 1900. p. 233.



ist endlich, wie durch Sehen von Blut die Zuschauer nicht selten erregt und blutdürstig wurden, was man, ausser im Kriege, namentlich beim Lynchen sehen kann (Lombroso)[1]. Man erinnere sich ferner hier der Tänze entmenschter Weiber um die Guillotine während der grossen Revolution.

Die so überaus heikle Frage der Todesstrafe kann natürlich von den verschiedensten Seiten untersucht werden und nimmt dann selbstverständlich ein verschiedenes Gesicht an. Man muss sich hierbei nur hüten, dass der Affect nicht wesentlich mit hineinspielt, weil in diesem Falle nur zu leicht die richtige Betrachtungsweise verschoben wird. Jeder Standpunkt hat aber ein Recht, gehört zu werden. Verlangen müssen wir dagegen, dass nur ein wirklich Sachverständiger sich darüber ausspricht, ein Welterfahrener von Herz und Verstand, der sine ira et studio der Sache nachgeht. Wie ich mich[2] s. Z. scharf gegen das Unwesen der Umfrage bez. rein wissenschaftlicher Dinge aussprach, wenn Laien das Wort ergreifen wollen, so gilt dies ganz besonders bei einer so tiefernsten Angelegenheit, wie die Todesstrafe, die eben als solche nur zu leicht das Gemüth die Feder führen lässt, statt strenge Kritik und vielseitiges, gereiftes Wissen sprechen zu lassen.

Auf den theo-, teleo- und philosophischen Standpunkt, der Frage gegenüber, will ich hier nicht eingehen, ebensowenig auf den rein juristischen, den Lohsing ja hinreichend beleuchtet hat. Noch fehlt aber der medicinische, auf den ich heute den Leser mich zu begleiten bitte. Er wird zugleich ein praktischer Standpunkt sein, wie ich glaube. Ich halte dies zu thun deshalb nicht ganz für überflüssig, weil ich in der neueren Literatur nur eine einzige ausführliche — und, wie ich zugleich hervorheben will, vortreffliche — Arbeit eines Mediciners über unser Thema finde. Sie stammt aus der Feder Penta's (l. c.), der sich stricte gegen die Todesstrafe ausspricht, dessen Ausführungen mich aber nicht völlig überzeugen konnten. Ich bemerke endlich, dass, soviel ich sehe, seit vielen Jahren bez. der Todesstrafe weder pro noch contra ein neues Argument in's Feld geführt ward. Es handelt sich immer nur um ein grösseres Herausheben des einen Moments, Herabdrücken der anderen Gründe, je nach dem Standpunkte des Beurtheilers. Ich kann hier leider auch nichts anderes thun und gedenke nur als Mediciner und Psychiater einige Punkte besonders zu besprechen. Im Ganzen beansprucht jetzt

1) Lombroso, Delitti vecchi e delitti nuovi. Torino, 1902.

2) Näcke, Die Unsitte der Umfragen. Dies Archiv, 3. Bd. S. 354.



unser Thema viel weniger Interesse als früher, wie Havelock Ellis [1]) ganz richtig bemerkt, da ja nur noch in Ausnahmefällen diese Strafe verhängt wird und in vielen Ländern ganz abgeschafft ist. Immerhin handelt es sich nicht um eine bloss academische Frage, sondern um eine principielle und praktische zugleich, weshalb auch weitere Besprechungen der Angelegenheit durchaus nicht verjährt erscheinen.

Es erhebt sich vor Allem die Vorfrage: Hat der Staat, die Collectivität der Menschen, ein Recht, einen Mitmenschen zu tödten? Der Theologe, wenn er auf dem Standpunkte des jus talionis steht, wird sagen: nein; der gewöhnliche Ethiker vielleicht desgleichen, nicht aber so der Ethiker der Zukunft. Die Ethik nämlich, oder sagen wir: die Codificirung des Sittlichen, ist genau wie Religion, Recht u. s. w., wie jedes Organische, Psychische und Sociale überhaupt, etwas Gewordenes, nie Ruhendes, sondern sich stets weiter Entwickelndes. Man hat daher mit völligem Rechte von einer „Entwickelungsethik" gesprochen und von einer Embryologie der Sittlichkeit. Tille [2]) hat dies in seinem vorzüglichen Buche ausführlich und schlagend nachgewiesen, was auch verbohrte Theologen oder sonstige Dunkelmänner dagegen sagen mögen. Namentlich wer überzeugter Darwinist ist, kann Tille nur beipflichten. [3]) Wir stehen jetzt im Stadium der „Nächstenmoral", nachdem früher die „Individualmoral" geherrscht hatte. In diesem 2. Stadium gilt fast allein die Nächstenliebe. Die nächste, 3. Stufe der ethischen Entwickelung wird aber sicher die der „Gattungsmoral" darstellen, worin als oberster Grundsatz: das Wohl der Gattung, des Ganzen, geschrieben steht, und dabei muss selbstverständlich vieles in der „Nächstenmoral" Gültige fallen und so manches, was heute als „moralisch" angesehen wird, muss umgewerthet werden.

Einige Beispiele sollen dies erläutern, da es sich um einen sehr wichtigen Gedanken handelt. Es gilt jetzt als unmoralisch, die facultative Sterilität (den Neo-Malthusianismus) zu predigen oder gar ins Werk zu setzen, und man gesteht hierbezüglich höchstens nur einige medicinische Indicationen zu. Es erscheint nun aber sehr naheliegend anzunehmen, dass durch obiges Princip unter Umständen die materielle und damit sicher auch die geistige Lage der Menschheit eine bessere werden muss, wobei natürlich Motive wie Selbstsucht, Bequemlichkeit u. s. f. nach Kräften auszuschliessen sind. Damit

1) Havelock Ellis, The Criminal. 3° edition. London 1901.

2) Tille, Von Darwin bis Nietzsche. Naumann, Leipzig, 1895.

3) Siehe meine kleinere Mittheilung: Näcke, Moralische Werthe. Dies Archiv, 9. Bd. S. 213.



wäre dann die Beschränkung in der Erzeugung eine sittliche That. Denn schliesslich ist die Qualität der Menschen doch wichtiger als die Quantität. Es darf die letztere natürlich nicht unter ein gewisses Maass fallen. Auf die verschiedenen gegen den Neo-Malthusianismus vorgebrachten Einwände will ich hier, als von meinem Thema zu weit abliegend, nicht näher eingehen. Nur die Ansicht von Plötz[1]) muss ich erwähnen, dass der präventive Geschlechtsverkehr, wie der Krieg, durch Verringerung der Zahl der variirenden Individuen schädlich wirke, und so seien sinkende Rassen, wie die Franzosen und Yankees, durch verminderte Fruchtbarkeit gekennzeichnet. Es ist mir hier aber das post hoc, ergo propter hoc durchaus nicht klar, vielmehr liegen dem „Sinken" jener Völker, wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann, ganz andere Momente zu Grunde. Thatsache ist es, dass der grosse Reichthum der Franzosen zum grossen Theile dem Zweikindersystem sein Dasein verdankt. Man vergesse vor Allem nicht, dass es der Fluch jeder hochentwickelten Civilisation ist, die Vortheile der Cultur durch abnehmende Fruchtbarkeit — auch ohne präventiven Geschlechtsverkehr — zu erkaufen, wie denn die Zahl der Geburten fast überall in Europa abnimmt (Lombroso, l. c.).

Die Gattungsmoral verlangt weiter, dass man gewisse Klassen von Entarteten am Kinderzeugen hindert. Deshalb erscheint auch die Castration für gewisse Fälle durchaus nicht absurd, und verschiedene amerikanische Staaten haben wiederholt darauf zielende bills eingebracht, die schliesslich wohl einmal Gesetzeskraft erlangen werden.[2]) Der amerikanische Bürger geht also von dem ganz richtigen Standpunkte aus, dass der Staat ein Recht hat, im Interesse des Ganzen einen so schweren Eingriff in die Personalrechte vorzunehmen. Dasselbe gilt natürlich erst recht von gewissen Eheverboten, wie Wilser[3]) richtig ausführt, obgleich deren Wirksamkeit mir zum Theil illusorisch erscheint.

Während bei uns tausend kräftige Arme und leistungsfähige Gehirne täglich nach Brot schreien, baut unser Humanitätsdusel für alle Arten unproductiver und zum grossen Theile unheilbarer Armer, Unglücklicher oft wahre Paläste. Wenn es so weitergeht, wird es wohl einmal dahinkommen, wie Jemand witzig sagte, dass die eine Hälfte

1) Plötz, Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen. Fischer, Berlin 1895.

2) Siehe Näcke: Die Castration bei gewissen Klassen von Degenerirten als ein wirksamer socialer Schutz. Dies Archiv, 3. Bd. 1. u. 2. Heft.

3) Wilser, Zuchtwahl beim Menschen. Politisch-anthropol. Revue. 1900. S. 181



der Menschheit krank ist und die andere jene zu pflegen hat! Sicher haben wir die Pflicht, allen Jenen beizustehen, und auch die Gattungsmoral wird nie soweit gehen — im Gegensatz zu der von den Spartanern schonungslos betriebenen Hinwegschaffung unbequemer Heloten und schwächlicher, krüppelhafter Kinder (Wilser [l. c.]) — gewisse Klassen von Menschen einfach zu beseitigen. Sie wird aber vernünftiger Weise verbieten, dafür mehr als absolut nöthig ist, zu thun, indem dadurch die übrigen leistungsfähigen Menschen nach jeder Hinsicht beeinträchtigt werden. Sie wird ihnen also nur ein Minimum von Comfort u. s. w. gewähren und vor Allem darauf sehen, die Reproduction dieser Klassen so viel als möglich zu hindern.

Die Gattungsmoral wird ferner, da es wohl absolute Utopie ist, wirklich sexuelle Abstinenz einzuführen, das kleinere Uebel dem grösseren vorziehen, im Interesse des Ganzen, und die Prostitution, die jetzt als unmoralisch gilt, durch möglichst häufige und genaue Untersuchungen der Dirnen, nicht weniger aber auch ihrer männlichen Gäste, relativ unschädlich zu machen suchen. Sonst blüht die Winkelhurerei, was noch viel schlimmer ist, und vermehrte aussereheliche Schwängerung ehrbarer Mädchen wird zunehmen, die vor Allem dem Staate entsetzliches Unglück bereitet, da ja bekannterweise ein grosser Theil der unehelich Geborenen Verbrecher, Huren, Irrsinnige und Entartete aller Art werden. Der Staat wird also nicht die Bordelle schliessen, sondern sie vermehren, jedoch unter oben genannten Kautelen. Dies wird ihm mit Recht dann als sittliche That erscheinen.

Man sieht also schon aus den wenigen, oben erwähnten Beispielen, dass in Zukunft das Wort Sittlichkeit noch mehr als jetzt den Begriff: Nutzen, und zwar: für die Gemeinschaft, haben wird. Wenn man will, kann man auch das Wort Vernunft dafür substituiren. Die Wurzel des Sittlichen ist also schliesslich der Nutzen, d. h. der Egoismus, wie bei jeder menschlichen Handlung, nur dass dieser Egoismus, dieser Nutzen, allmählich vom Individuum auf die Gemeinschaft übergeht und durch die Vernunft in die richtigen Bahnen geleitet werden muss. Auch der Altruismus ist nichts als eine veredelte Form desselben.

Der Leser wird bei obigen Ausführungen, die ihm vielleicht neu und ultraradical erscheinen, sein Haupt schütteln und fürchten, dass, wenn die Zeit der „Gattungsmoral" wirklich anbricht, die Welt aus den Angeln gehoben werde. Er überlege sich aber einmal ruhig das oben kurz Skizzirte, lese vor Allem gründlich das Buch Tille's und ich glaube, wir werden uns dann verstehen. Es ist nicht von Jedem zu verlangen, dass er mit alten, liebgewordenen Ansichten sofort bricht.



Wir kehren jetzt nach diesem nothwendigen Excurse zu unserem Thema zurück. Auch die Todesstrafe, die jetzt Vielen als unmoralisch gilt, wird dann durch die „Gattungsmoral" wieder rehabilitirt werden, vorausgesetzt natürlich, dass sie sich noch wirklich nöthig macht. Der Fluchwürdige muss vernichtet werden, im Interesse des Ganzen, sollte selbst ja einmal ein Irrthum dabei mit unterlaufen. Diesen Standpunkt können wir aber auch jetzt schon in unserem zweiten Stadium, dem der „Nächstenmoral", durchaus theilen, ohne zu fragen, ob es ein moralischer oder unmoralischer Standpunkt ist. Es ist ein praktischer und nöthiger. Wilser (l. c.) sagt sehr richtig: „Vor Allem dürfen wir uns nicht durch unangebrachtes Mitleid oder weichherzige Duselei zu einer vollständigen Abschaffung der Todesstrafen drängen lassen. Manche scheussliche Verbrechen können nur durch den Tod gesühnt werden ...." Leider steht hier Wilser auf dem alten Standpunkte der Sühne, während ich nur den socialen Schutz im Auge habe. Ein Scheusal von Menschen bis an sein Lebensende gefangen zu halten, ist eine stete Gefahr für die Menschen. Hat doch noch neulich der berüchtigte Räuber Musolino vor den Assisen in Lucca zornig einem Zeugen gegenüber geäussert, er werde ihn zerstückeln, sobald er heraus käme! Wiederholt sind Räuber ausgebrochen und haben weiter gemordet. Von den durch die Jahre lang bestehende Haft bei lebenslänglicher Internirung entstehenden Kosten spreche ich natürlich nicht. Auch ist wohl kaum je von einer wahren Besserung eines solchen Unmenschen die Rede, wohl aber von viel Schein und Heuchelei. Gasparone (Lombroso, l. c.), der berüchtigte Bandit, änderte sich nach 40 Jahren Gefängniss keineswegs in seinem Denken und Fühlen. Gerade also ein Haupteinwand der Theologen, dass durch die Todesstrafe dem Verbrecher die Möglichkeit zu Reue und Besserung abgeschnitten werde, fällt hier in praxi vollkommen fort.

Hier muss ich aber, um nicht missverstanden zu werden, näher anführen, wen die Todesstrafe treffen soll. Sie darf nur in grossen Ausnahmefällen eintreten, nicht beim Leidenschaftsverbrecher, nicht bei der gewöhnlichen Kindesmörderin[1]), sondern nur bei den so überaus seltenen, kalten Verbrechern, jenen wahren Unmenschen, die nichts zu ihrer Entschuldigung anzuführen haben, mehr oder minder aus Lust oder Geldgier tödteten, oder gar wiederholt Menschen abschlachteten, eventuell zu sexuellen Zwecken, wie Jack the ripper, Vacher, Verzeni u. s. w., selbstverständlich bei Ausschluss von Psychose.

1) Siehe meine kleinere Mittheilung im 6. Bd. dieses Archivs, S. 205. Doch gilt dies nicht von Einzelnen, die kaltblütig, oft in scheusslicher Weise und bisweilen wiederholt ihre Neugeborenen tödteten.



Allenfalls kämen noch fanatische Attentäter in Frage, da hier eine Besserungsmöglichkeit wohl ziemlich sicher aususchliessen ist; aber gerade hier werden Märtyrer geschaffen und den Anarchisten u. s. w. nur Vorschub geleistet. Das werden also immerhin verschwindende Fälle sein, und deshalb halte ich das Gesetzesamendement von Gross (siehe Lohsing) für vollkommen angemessen, wenngleich es principiell die Todesstrafe abschafft und Ausnahmen davon dem Einführungsgesetz überlässt.

Wir haben dadurch wenigstens eine Handhabe, um in Fällen von thierischer Brutalität, wo von Reue und Besserung nicht mehr die Rede sein kann, die aber für die menschliche Gesellschaft eine stete Gefahr bilden, kurzen Process zu machen. Deshalb vertheidigt auch Lombroso (l. c.) immer wieder die Todesstrafe und sagt geradezu: „... uno dei portati più dolorosi, ma più certi della nuova scuola, quello in favore della pena di morte." Wer z. B. die Geschichten der Familie Tozzi, des Enrico Ballor, des Dr. Holmes, gelesen hat, wird ihm sicher Recht geben. Ein nicht zu unterschätzender Nebenvortheil ist der, dass diese Menschen keine entartete, verbrecherische Nachkommenschaft mehr in die Welt setzen können.

Anders verhält es sich bei den Leidenschaftsmördern und auch bei Solchen, die nur scheinbar thierischen Gelüsten nachgeben, wie z. B. viele Banditen. Letztere wuchsen in einer Gegend auf, die fern von allem Verkehre noch mittelalterliche, ja halbwilde Anschauungen und Gebräuche beibehielt. Diese Art von Verbrechern nennt Penta deshalb „Primitive", und zu ihnen rechnet er einen grossen Theil der von Lombroso u. s. w. zu den „geborenen Verbrechern" Gezählten, Gerade sie sah Penta in dem bagno die S. Stefano harmlos und nützlich sein. Sie und andere schwere Verbrecher können nach ihm in einem einfachen, adäquaten Milieu, z. B. in einer fernen Colonie, noch recht nützlich sein, was allein schon gegen die Todesstrafe spräche (Penta, l. c.). Er giebt aber an anderen Stellen selbst zu, dass es wahre Scheusale gäbe, bei denen Hopfen und Malz verloren ist, und von Solchen nur sprach ich oben. In Sibirien sollen die Gegenden, wo Mörder angesiedelt sind, absolut sicher sein (H. Ellis, l. c.). Das sind dann eben auch Leidenschaftsverbrecher oder Primitive. Man lese aber z. B. nur Dostojewski's „Memoiren aus dem Todtenhause", um zu erkennen, dass es daneben auch Bestien giebt, für die der Tod das einzig Rationelle ist.

Neben einer möglichen Besserungsfähigkeit des Mörders gilt jedoch als Haupttrumpf gegen die Todesstrafe, wie wir schon früher sahen, der „Justizmord", und die weiteren Erläuterungen hierüber Seitens

Lohsing's sind durchaus richtig, namentlich bezüglich der Schwierigkeit des Indicienbeweises, so dass in der That, wie Lohsing sich ausdrückt, „die Abschaffung der Todesstrafe ein Postulat der Kriminalistik ist", oder scheinbar ist, sage ich. Und auch H. Ellis (l. c.) meint: „On the whole, we may perhaps be well satisfied, that capital punishment .... is threatened with extinction in civilised countries. It has the disadvantage of being irrevocable." Es würde, fährt er fort, selten ein Irrthum entstehen, wenn man die Todesstrafe auf die Recidivisten anwenden könnte, aber hier geschieht es eben nur selten. Davitt (H. Ellis, l. c.) sagt geradezu: „The really hardened, irreclaimable criminal will never commit a murder", was jedenfalls zu schematisch klingt.

Gewiss ist jeder „Justizmord" traurig und beschämend zugleich, und die Abschaffung der Todesstrafe wäre in der That das einfachste Mittel, dem ein für alle Mal gründlich abzuhelfen. Man wird mir wohl aber zustimmen, wenn ich glaube, dass solche Irrthümer der Zahl ausgeführter Executionen gegenüber eine verschwindend kleine ist.[1]) Es fragt sich also: ist damit der Schaden grösser gewesen, als der Nutzen? Ich glaube sicher das Letztere annehmen zu dürfen. Es sind dadurch wenigstens eine Reihe menschlicher Bestien aus der Welt geschafft worden, welche eine stete Gefahr für Alle bildeten. Das wiegt sicher das Unrecht an einigen wenigen Unschuldigen auf!

Wir werden aber stets verlangen müssen, dass vor der Verhängung der Todesstrafe der Delinquent psychiatrisch untersucht werde. Denn ein „Justizmord" findet nicht nur dann statt, wenn ein der That Unschuldiger leiden muss, sondern auch, wenn ein Irrsinniger der Verbrecher war, ein Punkt, den Lohsing nicht erwähnt hat. Gerade diesen Punkt hebt Penta (l. c.) speciell hervor, um gegen die Todesstrafe zu plaidiren. In England sollen in den letzten 64 Jahren wenigstens 60 Irre aufgehängt worden sein, und bekannt ist, wie viel Solcher gerade unter den politischen Verbrechern sich befinden, wie z. B. Guiteau, Passanante, obgleich durchaus nicht alle Anarchisten und Attentäter geisteskrank sind.[2]) Endlich macht Penta noch darauf aufmerksam, dass gerade die irren Verbrecher die

1) Ich spreche hier bloss von wirklich todwürdigen Verbrechen, nicht von solchen, oft recht unbedeutenden, die früher zu Hinrichtungen führten, namentlich in England und das sogar bis vor gar nicht zu langer Zeit. Ward doch noch vor weniger als ½ Jahrhundert dort ein 9jähriges Kind gehenkt, weil es — etwas Farbe gestohlen hatte (H. Ellis, l. c.)! Solche Scheusslichkeiten mussten natürlich die Strafe degradiren.

2) Siehe meine kleine Mittheilung: Näcke, Nochmals Attentäter. Dies Archiv, 9. Bd. S. 217.



schwersten sind — ich möchte lieber sagen: oft —, damit hat er Recht. Besonders sind es die Epilektiker und Wahnsinnigen, die hier in Frage kommen. Das wird uns also zur doppelten Vorsicht mahnen müssen. Es gilt daher von den wirklichen Bestien in Menschengestalt 1. die Irrsinnigen, und 2. die „Primitiven" im Sinne Penta's abzutrennen. Man sieht dann selbst, dass nicht Viele mehr für eine Hinrichtung übrig bleiben, weshalb es ganz richtig ist zu sagen, dass die ganze Frage der Todesstrafe keine brennende mehr ist. Freilich wäre es im Interesse des socialen Schutzes auch erwünscht, die schwersten irrsinnigen Verbrecher, die auf Grund ihrer Krankheitsform ähnliche Delicte stets wieder ausführen können, zu beseitigen, und ein Amerikaner hat dies in der That auch befürwortet. Doch dazu wird Niemand die Hand reichen wollen, selbst nicht im Stadium der „Gattungsmoral", da es unsere innersten Gefühle der Gerechtigkeit zu sehr verletzen würde.

Lohsing erwähnt auch nicht, dass ungesühnt „Justizmorde" freilich in etwas anderem Sinne, noch tagtäglich sich ereignen. Ich meine die Verurtheilung von Verbrechern aller Art (ausser Mörder), die zur Zeit der That geisteskrank waren, aber als Irre nicht von den Richtern und Geschworenen erkannt wurden. Das ist sehr grausam und wird sich wohl nie ganz vermeiden lassen, obgleich auch hier viel geschehen könnte, worauf ich aber an dieser Stelle nicht weiter eingehen will. Diese Justizmorde werden mit Stillschweigen übergangen, und doch ist das Gesammtunrecht, das dadurch den armen Kranken, ihren Angehörigen und dem menschlichen Gerechtigkeitsgefühle zugefügt wird, sicher ein unendlich viel grösseres, als das durch die verhängte Todesstrafe bei einigen wirklich Unschuldigen. Hier gilt es also vor Allem Remedur zu schaffen!

Als ein Hauptgrund gegen die Todesstrafe wird auch die dadurch bewirkte Verrohung der Menge angeführt, und das Lynchen wird nur so lange möglich sein, als die Todesstrafe dafür eine gewisse Entschuldigung abgiebt, meint H. Ellis (l. c.). Wie jetzt aber die so überaus seltenen Hinrichtungen gehandhabt werden, d. h. nicht öffentlich, kann von einer Verrohung der Gefühle nicht mehr die Rede sein. Das Lynchen würde zur Zeit sicher auch bei Abschaffung der Todesstrafe bestehen, da es ganz andere Gründe hat (s. Lombroso, l. c.). Länder, wo diese Strafe abgeschafft ist, zeichnen sich durchaus nicht immer vor den Ländern, wo sie noch besteht, sittlich aus, und wenn ja, dann müsste ein solcher Zusammenhang erst wissenschaftlich erwiesen werden, was seine grossen Schwierigkeiten haben dürfte.

Gewichtiger scheint mir dagegen der Einwand Benedikt's zu



sein (H. Ellis l. c.), dass der Tod des Verbrechers wenig nütze, da man die Mitthäter nicht tödte und die socialen Verhältnisse nicht ändern könne. Der Verbrecher hat aber häufig keine Complicen, und trotz veränderten socialen Milieus wird es wohl stets einige der beschriebenen Scheusale geben.

Noch 2 Punkte möchte ich zum Schlusse kurz erledigen. Lohsing sagt, die Todesstrafe widerspräche auch den Forderungen der Humanität, da sie eine grausame Strafe sei. Grausam sind aber eigentlich nur die Hinrichtungen durch den Strang, das Gewehr, das Richtschwert und durch Erdrosselung, weil hier in der That, meist durch die Ungeschicklichkeit des Scharfrichters u. s. w. öfter der Tod nicht sofort eintrat. Dass aber je die Guillotine mangelhaft fungirt hätte, ist mir nicht bekannt[1]) und bei der Einrichtung der Maschine und der Art der Vorbehandlung des Delinquenten eigentlich ganz undenkbar. Unter den Tausenden Guillotinirten während der grossen französischen Revolution ist wohl kein Fall nicht sofortigen Todes verzeichnet. Es ist dies also nicht nur das einfachste, sondern auch schnellste und schmerzloseste Verfahren, das wir bisher kannten. Ein Concurrent scheint der Guillotine neuerdings in der „Elektro-Execution“ erstanden zu sein. Die frühen Versuche hierüber in Amerika sind bekanntlich keine ermutigenden gewesen. Tadellos dagegen war die Hinrichtung mittels Elektricität, die bei dem Mörder Mc. Kinley's vorgenommen wurde.[2]) Es geschahen 2 elektrische Schlüsse. Der erste dauerte 1 Minute und sandte durch den Körper eine Elektricitätsmenge von 1800 Volts in wechselnder Stärke, bis zu 300 Volts herab, während der 2. Schluss nur 5 Secunden andauerte und eine Stromstärke von 1800 Volts aufwies. Schon beim 1. Schluss trat völlige Bewusstlosigkeit auf und mehrere Secunden später der Tod, nach Ansicht der zugezogenen Sachverständigen, so dass der 2. Schluss eigentlich schon überflüssig war.

Im Hinblick auf dies überaus schnelle und fast absolut sichere Eintreten des Todes fragt es sich, was wirklich schrecklicher ist: die Todesstrafe zu erleiden oder lebenslänglich gefangen zu sitzen. Gewiss entscheidet hier sehr die Individualität. Es giebt aber Viele,

1) Wie es sich bei dem von Ferri beobachteten Falle (siehe Lohsing) verhielt, weiss ich nicht. Jedenfalls würde diese unendlich seltene Ausnahme nur die Regel bestätigen!

2) Carlos Mac Donald: The trial, execution, autopsy and mental status of Leon F. Czalgosz etc. The journal of mental pathology, 1902, Nr. 4. Siehe auch meine kleinere Mittheilung: Der Mörder Mac Kinley's, im 9. Bd. dieses Archivs, S. 216.



die da behaupten, dass die Todesstrafe weit humaner sei, als die lebenslängliche Gefangenschaft. Sir Rawlinson (H. Ellis, l. c.) sagt z. B.: „To punish murder by lifelong imprisonment, is a far severer fate than sudden death, but it is not so revolting“ (nämlich als die Todesstrafe). Das ist sicher auch die Ansicht vieler Verbrecher selbst. Gasparone (Lombroso, l. c.) sagt drastisch: „i tormenti più atroci sono preferibili all'inferno d'una prigione senza fine..“ und doch war ihm das elende Leben während 40 Jahre Gefangenschaft immerhin noch so erträglich, dass er es nicht durch Selbstmord kürzte! Luccheni[1]), der Mörder der Kaiserin Elisabeth, wollte sich nicht in Genf aburtheilen lassen, weil dort die Todesstrafe abgeschafft ist, sondern in einem anderen Cantone, wo sie noch zu Recht besteht. Und Anarchisten suchen oft geradezu eine Aureole in der Todesstrafe, selten dagegen den indirecten Selbstmord.[2]) Was bei der Todesstrafe aber in der That furchtbar und grausam ist, das ist weniger die Execution, als der Umstand, dass der Verbrecher ein oder mehrere Tage vorher weiss, wann er hingerichtet wird. Das ist eine geistige Folter ohne Gleichen und absolut unnöthig. Dem kann man einfach dadurch begegnen, dass man dem Delinquenten den Zeitpunkt der Hinrichtung verschweigt und ihn mit der Execution selbst überrascht. Das allein wäre human! Zeit zur Absolution und Reue hat er ja schon vorher genug gehabt.

Mag aber die Todesstrafe abgeschafft werden oder nicht, so wird doch schwerlich die Zahl scheusslicher Mordthaten verringert werden. Die Kriminalität, die kriminelle Psyche des Volkes wird sich wohl im Ganzen immer gleich bleiben, mag auch die Form des Verbrechens selbst sich ändern. Jedes Milieu, jede Culturstufe wird seine antisocialen Elemente haben und Verbrecher, die nicht zu bessern, aber stets zu fürchten sind.

---

1) Siehe meine kleine Mittheilung: Anarchismus und Selbstmord. Dies Archiv, 8. Bd. S. 105.

2) Nach Lombroso (l. c.) soll bei Passanante das Attentat als einen der Hauptgründe Lebensüberdruss gehabt haben, und er erwähnt noch einige Autoren, die ähnliche Fälle berichten. Immerhin ist das gewiss selten, und dabei ist nicht zu vergessen, dass, wenn selbst Attentäter Lebensüberdruss als Grund zur That angeben, dies noch lange nicht ohne Weiteres für baare Münze genommen werden darf.



XIX.

Rechtswidrigkeit bei der Erpressung.

Mitgetheilt vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Seitens der Betriebsleitung der elektrischen Strassenbahn in Jena war die Einrichtung getroffen worden, dass die Fahrgäste abonniren konnten. Im Abonnement betrug das Fahrgeld für eine Tour, die sonst 10 Pfennige kostete, 8 Pfennige. Nun machte das Fahrpersonal die Wahrnehmung, dass eine in der Strassenbahn mitfahrende Dame verschiedentlich von anderen Fahrgästen das Fahrgeld in Höhe von 10 Pf. sich aushändigen liess und dann in den Zahlkasten eine mit 8 Pf. bezahlte Abonnementskarte einwarf. Ein Strassenbahnschaffner stellte Ermittelungen nach dem Namen der Dame an und glaubte schliesslich, dieselbe in der Person einer Frau von B. entdeckt zu haben, was aber falsch war. Auf Anzeige hierüber richtete der Betriebsleiter der elektrischen Bahn B. unter dem 14. Novbr. 1901 einen Brief an Fräulein B., in welchem er ihr den Vorwurf des Betruges machte, und dann weiter schrieb:

„Wir wollen jedoch in Anbetracht der hohen gesellschaftlichen Stellung Ihres — zunächst davon absehen (nämlich von Stellung des Strafantrages), wenn Sie sich bereit erklären, als Busse für Ihr Verhalten Mk. 50 binnen 8 Tagen an uns zu entrichten. Wir werden diesen Betrag nach Abzug des für die Entdeckung ausgesetzten Betrages von Mk. 3 der hiesigen Armenkasse überweisen."

Von der Staatsanwaltschaft wurde deshalb B. nach § 253, 43 St.G.B. angeklagt und das Landgericht Weimar verurtheilte ihn zu 8 Tagen Gefängniss. In dem am 8. Februar 1902 ergangenen Urtheile heisst es:

„Der Gerichtshof hat nicht daran gezweifelt, dass der Angeklagte an die Möglichkeit, mit seinem Briefe gegen § 253 Str.G.B. zu verstossen, bei der Abfassung und Entsendung desselben nicht im Entferntesten gedacht hat, eine Freisprechung erschien jedoch trotz alledem nicht gerechtfertigt. Zwar ist ein grosser Theil der



Literatur dafür eingetreten, dass das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (Normwidrigkeit, des Verbotenseins) zum Vorsatze gehört. Diese Ansicht stützt sich im Wesentlichen auf die Binding'sche Normentheorie. Nur wenn man ihr beitritt, kann man die Rechtswidrigkeit überall als einen Theil des Thatbestandes und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit als zum dolus gehörig ansehen. Die herrschende Meinung und mit ihr die Praxis des Reichsgerichts hat diese Theorie verworfen und den Satz aufgestellt, dass die Rechtswidrigkeit nicht ein positives Thatbestandsmerkmal darstellt. Ueberhaupt lässt sich sagen, dass das Strafrecht principiell nicht eine anderwärts begründete Rechtswidrigkeit voraussetzt, sondern selbst eine solche und zwar durch Strafandrohung begründet. Unter Berücksichtigung des § 59 Str.G.B. gelangt man hiernach zu dem Ergebnisse:

Der Irrthum über die Rechtswidrigkeit ist grundsätzlich ein Irrthum über die Rechtsfolge und entschuldigt den Irrenden nicht. — Lediglich dann ist als Voraussetzung der Strafbarkeit das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit zu erfordern, wenn die Rechtswidrigkeit der Handlung in den Thatbestand des Delictes aufgenommen ist. Vergl. Entsch. des Reichsger. Bd. 19, Seite 87."

Dieses letztere Urtheil behandelt einen Fall, in dem der Angeklagte einige Bäume, welche längs des Communicationsweges zwischen zwei Ortschaften dastanden, wo der Weg innerhalb seines, des Anklagten, Grundstückes liegt, abgehauen hatte. Der erste Richter hatte ihn freigesprochen, da er in dem guten Glauben gehandelt habe, ihm stehe ein Recht zur Fortnahme der Bäume zu. Das Reichsgericht begründete die Verwerfung der eingewendeten Revision wie folgt: Der § 304 Str.G.B. stellt das vorsätzliche Beschädigen der darin angegebenen Gegenstände ausdrücklich nur dann unter Strafe, wenn das Beschädigen rechtswidrig erfolgt, und deshalb gehört zu dem für das Vergehen erforderlichen dolus auch das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Handlung. Fehlt es an diesem Bewusstsein, so sind dem Handelnden Thatumstände unbekannt, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, und dies schliesst nach § 59 Abs. 1 Str.G.B. die Strafbarkeit aus.

Da nun § 253 Str.G.B. so lautet: „Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung — — zu bestrafen", verneinte das Landgericht, dass die Rechtswidrigkeit der Handlung zum Thatbestande der Erpressung gehöre, und sprach die Verurthei-

lung des B. aus, weil nach den Feststellungen der Thatbestand der §§ 43, 253 Str.G.B. gedeckt sei, „Angesichts des Umstandes, dass der Armenkasse ein Recht auf die begehrten 50 Mk. offenbar nicht zustand und die Ankündigung der Strafanzeige eine Drohung im Sinne des Erpressungsparagraphen darstellt".

Vom Reichsgericht wurde das Urtheil des Landgerichtes unter dem 12. Mai 1902 aufgehoben. Denn richtig sei nur, dass wenn eine concrete Handlung allseitig den Thatbestand eines Strafgesetzes erfülle, für ihre Strafbarkeit es nicht weiter darauf ankommt, ob der Handelnde sich bewusst sei, dass er damit eine strafbare Handlung begehe. Unrichtig sei dagegen die Auffassung des ersten Richters, dass abgesehen von denjenigen Rechtsnormen, in denen sich ausdrücklich das Gegentheil ausgesprochen findet, die Rechtswidrigkeit einer Handlung nicht zu deren Strafbarkeit gehöre und einen Irrthum über die Rechtswidrigkeit einer bestimmten Handlung grundsätzlich den Irrenden nicht entschuldigte, ein solcher Irrthum vielmehr als ein Irrthum über die Rechtsfolge angesehen werden müsse.

Hierüber wird dann ausgeführt:

„Die Strafbarkeit einer Handlung ist stets durch die Widerrechtlichkeit derselben bedingt. Eine Handlung, zu deren Vornahme jemand nach Maassgabe der bestehenden Gesetze berechtigt ist, kann niemals strafbar sein. Das Thatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit hat aber nicht bei allen Delicten Aufnahme in den gesetzlich normirten Thatbestand mit ausdrücklichen Worten gefunden und bedarf bei diesen Delicten, bei welchen es als selbstverständlich vorausgesetzt wird, nur im Bestreitungsfalle einer speciellen Feststellung in objectiver und subjectiver Hinsicht. Bei anderen strafbaren Handlungen ist die Rechtswidrigkeit im gesetzlichen Thatbestande ausdrücklich als Merkmal der Strafbarkeit hervorgehoben, und hier muss das objective Vorhandensein derselben in allen Fällen festgestellt werden, während das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nur, wenn es bestritten wird oder die concrete Sachlage dazu nöthigt, einer besonderen ausdrücklichen Feststellung bedarf."

Deshalb wurde bemängelt, dass das angefochtene Urtheil über die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvortheils überhaupt keinerlei Feststellungen enthalte. Um so mehr wurde dies beanstandet, als nach den eigenen Darlegungen des Urtheiles der Angeklagte das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seines Handelns ausdrücklich bestritten hatte und der in dieser Richtung geltend gemachte Einwand nach der ganzen Sachlage nur dahin verstanden werden konnte, dass damit das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit des

in Aussicht genommenen Vermögensvortheils bestritten werden sollte.

Es wird dann in den Gründen des Reichsgerichtsurtheiles ausgeführt, dass denjenigen Delicten, in deren Thatbestand das Merkmal der Rechtswidrigkeit mit ausdrücklichen Worten Aufnahme gefunden habe, auch die Erpressung beizuzählen sei. § 253 mache die Strafbarkeit der Ausübung eines Willenszwanges auf einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zum Zwecke der Nöthigung desselben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung unter dem Gesichtspunkte der Erpressung ausdrücklich davon abhängig, dass dies in der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheiles geschehe. Fehle es an der objectiven Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheiles, so entfalle damit schon in objectiver Beziehung der Thatbestand der Erpressung. Dieserhalb wird auf das Urtheil des Reichsgerichts Bd. IV der Entscheidungen Seite 279 Bezug genommen. Hier war in einem Processe der Firma H. gegen den Angeklagten wegen einer Waarenschuld dem Mitkläger Th. H. ein Eid auferlegt worden und H. erhielt einige Tage vor dem zur Ableistung des Eides anstehenden Termine vom Angeklagten einen Brief, in welchem er vor dem Schwören gewarnt und mit einer Meineidsanzeige bedroht wurde. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme war der erste Richter davon ausgegangen, dass der Angeklagte beim Schreiben in der Meinung gehandelt habe, die durch den Eid des Gegners zu erhärtende Thatsache sei unwahr, der gegen ihn, den Angeklagten, erhobene Anspruch sei unberechtigt. Das Reichsgericht erklärte: Die Verneinung der Absicht des Angeklagten, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu erstreben, lässt einen Rechtsirrthum nicht erkennen und durch die Feststellung des Nichtvorhandenseins dieses Begriffsmerkmales erscheint das freisprechende Urtheil gerechtfertigt.

In dem Urtheile vom 12. Mai 1902 gegen B. heisst es weiter:

> „Ermangelt das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheiles, so kann gleichfalls § 253 Str.G.B. keine Anwendung erleiden und eine Bestrafung höchstens insoweit Platz greifen, als der Thatbestand eines anderen Delictes gegeben ist. Das angefochtene Urtheil enthält aber weder in Bezug auf die objective Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvortheils (Entsch. 26, S. 353), noch in Bezug auf das als bestritten anzusehende und demgemäss ausdrücklich festzustellende Bewusstsein des Beschwerdeführers von der Rechtswidrigkeit dieses Vermögensvortheils irgend welche Feststellungen, und musste deshalb der Aufhebung um so mehr unterliegen, als nicht angenommen werden kann, dass der Beschwerde-



führer, indem er die Rechtswidrigkeit der ihm znr Last liegenden Handlung und sein Bewusstsein hiervon in Abrede stellte, damit das Vorliegen der sämmtlichen Thatbestandsmerkmale der versuchten Erpressung einzuräumen beabsichtigte und nur das Bewusstsein der Strafbarkeit seiner Handlungsweise bestreiten wollte."

In dem angezogenen Urtheile Entsch. 26, S. 353, welches unter dem 7. Januar 1895 erging, war die Frage erörtert, ob ein für eine Armenkasse beabsichtigter und erlangter Vermögensvortheil rechtswidrig sei. Es wurde auf die stets festgehaltene Auffassung Bezug genommen, nach welcher jeder Vermögensvortheil rechtswidrig sei, auf den ein Rechtsanspruch nicht bestehe. Das Recht beherrsche alle Vermögensverhältnisse dermaassen, dass jeder Vermögenserwerb, dem das Recht die Anerkennung versage, eine Verletzung des Rechtes enthalte. Wer einen Vermögensvortheil erlange, auf den er keinen rechtlich begründeten Anspruch habe, habe ihn so lange rechtswidrig, bis die Sanction des Rechtes hinzutrete. Hiernach habe die Armenkasse keinen gesetzlich begründeten Anspruch auf irgend eine Zuwendung eines Genöthigten, der erlangten Bereicherung fehle jeder Rechtstitel, insbesondere auch der der Schenkung, denn der Genöthigte wolle sich von dem Drucke des angedrohten Uebels oder der Gewalt befreien, nicht wolle er bereichern, ihm fehle der animus donandi. Der Gewinn, den die Armenkasse mache, sei um nichts rechtmässiger, als die Bereicherung des Angeklagten selbst. Die verworfene Revision hatte sich auf die sprachliche Bedeutung des Wortes „rechtswidrig" berufen, das nicht gleichbedeutend sei mit „ohne Recht", sondern einen Gegensatz zum Rechte ausdrücke, eine Rechtsverletzung.



XX.

Ein Fall von Kindesmord.

Von

Dr. **Jos. R. v. Josch,**
kaiserl. Rath und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt.

Am 9. December 1901 um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags fand der Ablöswächter Vinzenz P. auf dem Eisenbahndamm nächst Pörtschach in der Richtung der Haltestelle Leonstein ein neugeborenes, todtes Kind, männlichen Geschlechtes, ohne Umhüllung zwischen den Schienen liegend. Nach der Gensdarmerieanzeige musste die Kindesleiche in der Zeit von 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags bis zur Zeit der Auffindung auf diese Stelle gekommen sein, weil um 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags der Bahnwächter Andreas K. diese Strecke durchging und von der Leiche nichts bemerkt hatte.

Der Gensdarmeriewachtmeister theilt in seiner Anzeige an die Staatsanwaltschaft weiter mit: Gleich bei der Auffindung hatte es den Anschein, als ob das Kind aus einem, um diese Zeit hier verkehrenden Personenzug geworfen worden wäre, was sich aber bei näherer Besichtigung als unzutreffend darstellte, weil die Kindesleiche keine weiteren äusseren Beschädigungen oder Verletzungen aufweist, die durch den Fall vom Waggon aus auf den groben, zwischen den Schienen befindlichen Schotter unausbleiblich gewesen wären, da in diesem Falle die Gliedmaassen, zum Mindesten aber der Kopf schwere Verletzungen aufweisen würden. Bei näherer Umschau um die Auffindungsstelle bemerkte er nun im Verein mit dem hiesigen Gemeindesecretär, dass auf einer, auf der rechten Seite der Reichsstrasse, die knapp am Eisenbahndamme vorbeiführt, befindlichen Bank kurze Zeit vorher Jemand gesessen sein müsse. Auf dem Erdboden neben dieser Bank bemerkte man auch, dass dort unreines Wasser, ähnlich wie es von gebärenden Frauen vor der Geburt abzugehen pflegt, geflossen und mit den Füssen verwischt worden sei. Blut wurde jedoch nicht bemerkt. Thatsächlich hatte auch ein Hausmeister einer nahe befindlichen Villa dort um diese Zeit eine Italienerin mit zwei Männern sitzen

gesehen. Diese Frauensperson dürfte bei 40 Jahre alt, ziemlich gross, und stark im Körperbau sein. Von den Männern dürfte einer 50, der andere 40 Jahre alt sein. Dem Anscheine nach waren es italienische Maurer. Auch will der Hausmeister bemerkt haben, dass diese Frauensperson, als sie auf der Bank sass, sich nach vorn zusammengekauert hielt, als ob sie starke Bauchschmerzen hätte. — Auch eine Gastwirthin in Pörtschach sah angeblich die gleiche Frauensperson in dieser Gesellschaft im Verlaufe des Nachmittags und will bemerkt haben, dass sich das Weib sehr nach vorn geneigt hielt, wodurch sie zur Vermuthung kam, dass es vor Kurzem von einem Kinde entbunden worden sein dürfte.

Es besteht nun der dringende Verdacht, dass diese Frauensperson auf der Bank neben der Strasse das Kind geboren, es dann entweder selbst sogleich getödtet, oder selbes von einem dieser Männer tödten und es hierauf auf den Bahnkörper zwischen die Schienen legen liess, um hiermit den Anschein zu geben, als ob dasselbe aus einem vorüberfahrenden Personenzuge geworfen worden wäre. Das Gesicht der Leiche scheint auch einen italienischen Charakter zu haben. (!) — Die Kindesleiche wurde in die Todtenkammer nach Pörtschach gebracht, und die Nachforschungen nach der vermuthlichen Thäterin wurden fortgesetzt. —

Diese Anzeige kam am 10. December Vormittags zur Staatsanwaltschaft und fand am Nachmittag die gerichtliche Commission in Pörtschach statt. Der Kürze des Tages halber konnten die Gerichtsärzte, Herr Stadtphysiker Dr. Max Schmid und der Berichterstatter am Localaugenscheine, den der Untersuchungsrichter vornahm, nicht theilnehmen, sondern schritten sogleich zur Besichtigung und Eröffnung der Kindesleiche.

Befund.

A. Aeussere Besichtigung.

Leiche eines 48 cm langen Kindes, männlichen Geschlechtes, mit anhaftender Nabelschnur in der Länge von 15 cm, deren freies Ende nicht unterbunden ist, und gefranste, zerrissene Ränder besitzt. Der Kopf erscheint auf der rechten Seite plattgedrückt. Der Kopfumfang beträgt 32 cm und bedecken das Haupt ziemlich dichte, durchschnittlich $1^1/_2$ cm. lange Haare. Die Kopfdurchmesser sind folgende: der gerade 9 cm, der schräge 11 cm, der vordere quere 7 cm, der hintere quere 8 cm. Die Schulterbreite beträgt $9^1/_2$ cm, die Hüftenbreite 7 cm. Die Ohrknorpel sind bereits entwickelt. Augenlider geschlossen, Bindehäute blass, Hornhäute noch wenig getrübt. Pupillen gleichweit, in



Mittelweite. Von beiden Nasenhöhlen auf die Oberlippe und zur rechten Seite des Kinnes herab verläuft ein Streifen eingetrockneten Blutes. Der Unterkiefer ist angezogen; die Spitze der Zunge liegt hinter den Kiefern. Im Hodensack befinden sich beide Hoden. Der Nabelring ist in der Mitte des Bauches. Finger und Zehen sind wohlausgebildet. die Nägel an den Fingern ragen etwas über die Spitzen derselben hervor, während die Nägel an den Zehen nur die Spitzen dieser erreichen. An der Epiphyse des Oberschenkels ist die Bildung eines Knochenkernes noch nicht vor sich gegangen. Die Todtenstarre ist an den unteren Gliedmaassen, sowie in der Kaumusculatur stark entwickelt.

Ueber den Rücken, besonders gegen die unteren Partien des Gesässes, sowie an der Streckseite des linken Armes finden sich von dunklem Staub (Kohlenstaub) herrührende, schwarze Flecken, welche mit der anhaftenden käsigen Schmiere (vernix caseosa) innig verbunden sind. Der Hals bietet bei genauer Besichtigung und seitlicher Beleuchtung nirgends eine Hautabschürfung oder Fingereindruck, Strangfurche u. dergl. — Eingetrocknetes Blut ist in der linken Schläfengegend, an der linken Wange, an der Oberfläche der Brust und an der Beugeseite der unteren Gliedmaassen sichtbar. An anderen Partien finden sich anscheinend mit Erdenstaub bedeckte Stellen, so in der rechten Bauchgegend und an der Streckseite der oberen Gliedmaassen. — Von Verletzungen sehen wir nachfolgende:

1. In der Occipitalgegend, und zwar nach rechts, sitzt eine quer verlaufende, $1\frac{1}{2}$ cm lange, lineare Quetschwunde mit Durchtrennung der Haut bis zur Schädelhaube. Unter der Haut an dieser Stelle eine geringe Menge locker geronnenen Blutes. Bei Verlängerung des Schnittes gegen rechts hin finden sich die von der Geburtsgeschwulst herrührenden gallertartigen Blutgerinnsel.

2. In der linken Schulterblattgegend, und zwar an dessen innerem Rande eine etwas dunkelroth gefärbte Hautstelle, und sind bei Einschnitt daselbst im lockeren Zellgewebe tropfenförmige Blutaustritte zu sehen.

3. Die linke Hand ist auffallend dunkelblauroth verfärbt, und die Finger sind zur Faust geballt. Die Streckseite dieser Hand stark geschwollen, und bei Einschnitt daselbst spritzt dunkles flüssiges Blut im Strahl hervor. Luxation oder Fractur der Knöchelchen ist nicht wahrnehmbar.

B. Innere Untersuchung.

1. Kopfhaut fettarm, blass; nach vollständiger Scalpirung derselben sehen wir, dass die Blutung unter der sub A 1 beschriebenen Verletzung auch nach links zu sich erstreckt, während an der rechten



Seite, und zwar schräg über das rechte Scheitelbein unter der Beinhaut ein Streifen geronnenen Blutes sichtbar ist, nach dessen Entfernung wir einen grossen Sprung (Fissur) des rechten Scheitelbeines finden. Dieser verläuft schräg von rückwärts aussen nach vorn innen in Zickzackrichtung durch die ganze Länge des Scheitelbeines, und zweigen einzelne kleine Fissuren von demselben ab. Das rechte Scheitelbein ist jedoch nicht nur gesprungen, sondern auch im Sprunge eingedrückt, während die Beinhaut über diese Impressionsstelle, ohne gerissen zu sein, überwölbend den Sprung bedeckt. Unter der harten Hirnhaut findet sich über beiden Gehirnhemisphären und in der grossen Hirnsichel eine ziemlich gleichmässige Schichte locker geronnenen Blutes. An der Hirnbasis ist zwischen Arachnoidea und Pia mater ebenfalls eine nicht unbedeutende Blutung. In den Schädelgruben ist durchweg Blut angesammelt. Die rechte Gehirnhälfte ist durch die darüber sitzende Blutschicht platt gedrückt. Die Substanz des Gehirnes weich, breiig zerfallend. Gehirnkammern von normalen Dimensionen und sämmtlich, mit Ausnahme der 4. Kammer, in welcher sich etwas Blut findet, leer. Nach Ablösung der Dura mater an der Schädelbasis zeigt sich der Sprung im rechten Scheitelbein durch die rechte Hinterhauptschuppe fortsetzend, wo er am grossen Hinterhauptsloche endet.

2. Der Stand des Zwerchfelles rechterseits zwischen 4. und 5., linkerseits zwischen 5. und 6. Zwischenrippenraume. Die Lungen bedecken nur zum geringen Theil die vordere Fläche des Herzbeutels, und zwar ist die linke Lunge stark nach rückwärts gesunken, während der vordere Rand der rechten Lunge etwas den Herzbeutel bedeckt. Die Lungen haben Hellrosafarbe; jede einzelne, sowie Stücke derselben schwimmen an der Oberfläche des Wassers und es lassen sich bei Druck auf die unter Wasser gehaltenen Lungenstücke Luftbläschen herauspressen. Bei Einschnitt in dieselben ist ein deutliches Knistern wahrnehmbar. Der Herzbeutel leer, das Herz von normaler Grösse; im linken Ventrikel nur schwach contrahirt. In beiden Kammern nahezu kein Blut. Der gesammte Klappenapparat zart und schlussfähig.

3. Am Boden der Mundhöhle kein Fremdkörper. Die Auskleidung der Speiseröhre, des Kehlkopfes und der Luftröhre blass und ohne Inhalt.

4. Der Magen quergestellt, durch Gase aufgetrieben. Dessen Inhalt bildet bräunlich gefärbter, gallertartiger Schleim. Die dünnen Gedärme nahezu leer, nur der absteigende Dickdarmast mit Kindspech angefüllt. Leber, Milz und Nieren bieten nichts Abnormes. Harnblase mit hellem, weingelbem Urin gefüllt.



Während wir die Obduction vornahmen, begab sich der Untersuchungsrichter in Begleitung des Gensdarmen an Ort und Stelle, um den Localaugenschein vorzunehmen.

Die Bank, auf welcher nach dem Gensdarmerieberichte die zwei Männer sowie die Frauensperson gesessen hatten, hat eine Lehne und befindet sich an der Reichsstrasse Klagenfurt-Villach, zwischen den Villen Seehof und Arnstein, von jeder circa 30 Schritte entfernt. Von der Bank gelangt man über die Strassenböschung hinab zu dem circa 3 m entfernten Seeufer, ferner in entgegengesetzter Richtung quer über die Strasse hinüber zum Bahndamm und dem Bahnkörper. Unmittelbar vor der Bank, und zwar in der Mitte derselben, wo die Frauensperson gesessen haben soll, zeigen sich Fussspuren, welche theilweise verwischt sind. Von einer auffallenden Feuchtigkeit oder Nässe ist an dieser Stelle nichts mehr zu bemerken.

Geht man hier quer über die Reichsstrasse und die Bahnböschung hinauf, welche hier eine Höhe von ca 5 m hat, so gelangt man auf den Bahnkörper, und zwar gerade zu derjenigen Stelle, wo die Kindesleiche zwischen den Schienen gelegen haben soll. Die Lage der Leiche war innerhalb der südlichen Schiene, das Kopfende in der Richtung gegen Leonstein zu. Kopf und Rumpf ruhten auf einem Schweller. Die Stelle ist zwischen den Kilometersteinen der Bahnstrecke 141.0 und 141.1. Bei Begehung der Bahnstrecke in der Richtung Leonstein wurde nur in einer Entfernung von 4 Schritten von der Fundstelle der Kindesleiche innerhalb der nördlichen Schiene ein mit blutigem Schleim bedeckter Stein vorgefunden. 3 Schritte weiter in der gleichen Entfernung von der nördlichen Schiene und in derselben Richtung mehrere blutige Steine, einen Schritt weiter wieder und einen Schritt weiter ebenso; dann war nichts mehr zu bemerken.

Während wir zum Ende der Leichenöffnung schritten, überbrachte uns der Untersuchungsrichter die vorbeschriebenen blutbefleckten Steine zur Besichtigung, und wir konnten mit freiem Auge theils ausgebreitete, theils kleinere Blutflecken constatiren. Wir gaben hierauf ab folgendes:

Gutachten.

1. Die Leiche des von uns obducirten Kindes, männlichen Geschlechtes, ist die eines Neugeborenen. Zeichen dessen die anhaftende Nabelschnur und die käsige Schmiere an der Hautoberfläche.

2. Das Kind war ein zwar nicht vollkommen ausgetragenes, jedoch der Reife nahes, indem wahrscheinlich nur 4 Wochen zur vollkommenen Reife gefehlt haben.



3. Das Kind war nicht nur lebensfähig, sondern hat auch wirklich gelebt, d. i. geathmet. Zeichen dessen das positive Ergebniss der Lungenprobe. Es hat jedoch nur kurze Zeit geathmet, da die Lungen noch wenig ausgedehnt waren.

4. Die Todesursache ist im vorliegenden Falle eine Zertrümmerung des rechten Scheitelbeines und der Hinterhauptschuppe, welche eine Blutung in die Schädelhöhle in solchem Grade hervorrief, dass die rechte Hälfte des Gehirnes platt gedrückt wurde und eine Gehirnlähmung hervorrufen musste.

Ferner erlitt das Kind eine kleine Quetschwunde am Hinterhaupte und eine bedeutende Quetschung der linken Hand.

Nach diesem Befunde und den bisherigen Erhebungen, insbesondere auch aus dem Umstande der Fundstelle der Leiche (innerhalb der Schienen) und den blutbefleckten Steinen in den verschiedenen Distanzen am Bahnkörper in der Richtung gegen Leonstein zu, lässt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass das Kind während der Fahrt im Eisenbahnzuge geboren wurde und durch den Abortschlauch hindurch gezwängt, entweder hierbei oder beim Auffallen auf den Bahnkörper die tödtliche Verletzung erlitt.

5. Der Nabelstrang wurde nicht unterbunden und erscheint abgerissen.

Es erschien somit die von der Gensdarmerie ausgesprochene Vermuthung, als seien die an der Bank gesessenen italienischen Maurer und das Weib mit der That im Zusammenhange, hinfällig. — Vielmehr musste sich naturgemäss der Verdacht auf eine im Personenzuge Nr. 405 von Villach nach Klagenfurt befindliche Frauensperson lenken, welche vielleicht die Gebäranstalt in Klagenfurt aufsuchen wollte und während der Fahrt von Geburtswehen überrascht wurde. In der That brachte auch die Gensdarmerie noch am selben Tage in Erfahrung, dass mit diesem Zuge, von Villach kommend, eine Frau in Pörtschach um 1 Uhr 33 Min. Nachm. ausgestiegen sei. Diese erzählte, dass im gleichen Coupé eine Schwangere mit unverkennbaren Geburtswehen mitgefahren sei, die sich lange im Aborte aufgehalten habe und noch in Pörtschach denselben nicht verlassen hatte. Den Zug soll die Schwangere in der Station P. bestiegen haben.

Von Seite der Bahn konnte Auskunft gegeben werden, welcher Conducteur den Personenzug Nr. 405 zwischen Villach-Klagenfurt bei der III. Classe am 9. December begleitet hatte. Dieser Conducteur konnte auch den Waggon bezeichnen, in welchem die Schwangere den Abort benutzt hatte, da er schon in der Strecke Pörtschach-



Krumpendorf am Gange, der zum Closet führte, Blutspuren bemerkt hatte. Er fühlte sich nämlich veranlasst, sogleich im Aborte nachzuschauen, und fand daselbst am Boden des Abortes auch einzelne Bluttropfen vor. Dann sah er auch in die Closetschale hinein und bemerkte, dass diese in ihrem oberen Theile ringsherum blutig war, während die untere Partie der Schale, offenbar durch die Wasserspülung abgeschwemmt, keine Blutspuren mehr zeigte. Sitzbrett und Deckel hat der Conducteur keiner weiteren Besichtigung unterzogen, und sich überhaupt darüber nicht weiter gekümmert, da er der Meinung war, es handle sich nur um eine starke Menstruation.

Der Stationschef in Klagenfurt wurde nun sogleich ersucht, den betreffenden Wagen plombiren und nach Klagenfurt dirigiren zu lassen.

Als die Commission am Abend des 10. December nach Klagenfurt zurückkam, konnte bereits um 8 Uhr Abends in Erfahrung gebracht werden, dass die gesuchte Frauensperson in der Gebäranstalt sich befinde.

Das Gensdarmerieposten-Commando in Pörtschach hatte bereits am 10. December den Stadtmagistrat von dem Vorfalle verständigt, und kurz vor dem Einlangen dieser Note war die Hebamme M. mit der Anzeige zum Magistrat gekommen, sie sei zu einer Bedienerin in Klagenfurt (Fröhlichgasse) gerufen worden, bei welcher sie eine Frau traf, die kurze Zeit vorher geboren haben musste, sich weigere, ihren Namen anzugeben, und behaupte, ihr geborenes Kind bei Bauern in Pflege gelassen zu haben. Der städtische Wachtmeister begab sich nun sogleich dahin, erfuhr, dass die Betreffende J. H. heisse und bei einem Kaufmann in P. als Köchin bedienstet gewesen sei. Sie sei am 9. December während der Fahrt von P. nach Klagenfurt in dem Zuge, welcher daselbst um 1 Uhr 57 Min. Nachmittags eintrifft, im Wartesaale in Villach entbunden worden und habe dort das Kind gelassen. Als der Wachtmeister ihr vorhielt, dass dies nicht wahr sei, sie müsste während der Fahrt im Zuge ihre Niederkunft gehabt haben, sagte sie, dieselbe wäre bei Foederlach erfolgt, und sie habe das Kind im Zuge gelassen. Erst über eindringliches Vorhalten gestand sie, im Aborte des Zuges von Wehen überfallen worden zu sein, sie habe am Closet geboren, und das Kind sei durch die Abortröhre hinabgeglitten. — Es wurde nun noch der städtische Polizeiarzt gerufen, welcher deren Ueberführung in das allgemeine Krankenhaus anordnete. Bei ihrer Ankunft in der Gebäranstalt fanden die Aerzte die Nachgeburt frei in der Scheide geboren vor, und entfernten erst dieselbe. Am 12. December untersuchten wir diese und gaben ab folgenden



Befund.

Die Nachgeburt ist noch in ziemlich frisch erhaltenem Zustande, hat ein Gewicht von 300 g und der Mutterkuchen hat die Dimensionen von 15 cm : 15 cm : 2 cm. Die Eihäute sind nicht vollständig erhalten, es fehlt ein kleines Stück der Lederhaut, während die Wasserhaut erhalten ist. Der Nabelstrang, der eine seitliche Insertion im Mutterkuchen besitzt, hat eine Länge von 23 cm und ist an seinem placentaren Theile noch sehr frisch und rosaroth gefärbt, während er gegen die freie Seite zu, insbesondere je weiter dem Ende sich nähernd, immer dunkler gefärbt und am freien Ende eingetrocknet, derb und von dunkelbrauner Farbe ist. Der Nabelstrang ist nicht unterbunden, und ob derselbe abgeschnitten oder abgerissen wurde, lässt sich an diesem Ende nicht mehr nachweisen, da die durch die Fäulniss bedingten Veränderungen, dies zu unterscheiden, nicht gestatten. Der Nabelstrang zeigt überdies auffallend geringe Torsion. Das Gewebe der Placenta ist noch ziemlich frisch erhalten, die Cotyledonen sind vollständig, und lässt sich aus der gelblichen Verfärbung des Placentargewebes auf Verfettung desselben schliessen.

Am 12. December erfolgte die Besichtigung des von der Südbahngesellschaft hierher gestellten Waggons, dessen Plomben entfernt wurden, und der vom anwesenden Conducteur, welcher am 9. December bei der Fahrt bedienstet war, als derjenige bezeichnet wurde, in welchem er die Blutspuren gefunden hatte. Im Wagen selbst und auf dem Gang zum Abort werden keine Blutspuren mehr vorgefunden. Im Abort selbst, und zwar am Fussboden zeigen sich einzelne Flecken, welche vom Conducteur seinerzeit als Blutspuren erkannt worden waren. Gegenwärtig lässt sich dies mit freiem Auge in Folge des Schmutzes und der röthlich braunen Mosaikzeichnung am Fussboden nicht wahrnehmen. Am Abortdeckel und zwar in der unteren, linksseitigen Ecke zeigt sich ein handtellergrosser, verwischter, wässrig röthlicher Blutflecken; desgleichen am correspondirenden Theil des Sitzbrettes. In der Abortmuschel ist kein Blutfleck vorhanden. Sie ist durch eine Sperrklappe mit Hebelzug abgeschlossen und gegenwärtig eingefroren, weshalb dieselbe mit heissem Wasser aufgethaut werden muss. Vorher wurde noch die unterhalb der Ausmündung der Abortmuschel befindliche Bremsstange besichtigt, und auf derselben ausser Koth und Papierresten nichts auf Blutspuren Hinweisendes vorgefunden. Nach erfolgter Aufthauung der Speerklappe an der Muschel wurde mit einem ca. 2 kg schweren, länglichen, abgerundeten Holzscheite von 30 cm Länge und von geringerem Durch-



messer, als die Oeffnung der Abortmuschel bei der Sperrklappe beträgt, der Versuch gemacht, ob dasselbe, im Niveau des Sitzbrettes des Abortes frei fallen gelassen, die Sperrklappe selbstthätig zu öffnen vermag. Der Versuch ergiebt, dass hierdurch die Sperrklappe geöffnet wird, jedoch das Holzstück nicht durchfällt, sondern eingeklemmt zwischen der Sperrklappe und der Wagenachse stecken bleibt, so zwar, dass $^{3}/_{4}$ des Holzscheites in der Abortmuschel verbleiben. Dieser Versuch wurde gemacht, um festzustellen, ob die Frucht bei einer Sturzgeburt frei herabfallend, vermöge ihres eigenen Gewichtes die Sperrklappe zu öffnen und sodann ins Freie zu gelangen vermöge. Es zeigt sich hierbei, dass die Hebelvorrichtung einerseits, wie die seitwärts neben der Abortmündung befindliche Wagenachse andererseits ein Hinderniss bilden. Sohin wurde die Sperrklappe geöffnet und bei offener Sperrklappe derselbe Versuch wiederholt, wobei das Holzstück ebenfalls nicht direct ins Freie gelangt, sondern sich sowohl an der Sperrklappe, welche etwas schräge steht, weil sie nicht vertikal aufgezogen werden kann, als auch an der seitwärts befindlichen Wagenachse spiesst, so zwar, dass circa $^{2}/_{3}$ des Holzscheites in der Abortmuschel verbleiben. Zum Durchdrücken desselben würde eine besondere Gewalt erforderlich sein. Lässt man das Holzstück an der schrägen Innenseite der Muschel hinabgleiten, so vermag es die Sperrklappe nur um Fingerbreite zu öffnen.

Wir hatten nun mehrere Phantompuppen, die uns der Professor an der hiesigen Hebammen-Lehranstalt, Herr Dr. F. Torggler, mit liebenswürdigem Entgegenkommen leihweise überlassen hatte, mitgenommen gehabt und aus diesen eine gewählt, deren Kopfdurchmesser mit den uns von der Obduction her bekannten Durchmessern der gefundenen Kindesleiche nahezu identisch waren. Mit dieser Puppe wurde nun der Versuch bei freiem Falle und geschlossener Sperrklappe gemacht. Die Puppe war nur im Stande, die Sperrklappe um ein Weniges zu öffnen, beim Hinabgleiten an der schrägen Seite der Muschel nahezu gar nicht. Dann wurde die Sperrklappe aufgezogen und die Puppe frei fallen gelassen. Hierbei spiesste sich dieselbe gleichfalls am Ende der Sperrklappe zwischen dieser und der Wagenachse ein, und es wäre zum Durchzwängen derselben eine besondere Gewalt erforderlich. Der Durchmesser der Abortmuschel beträgt beim Sitzbrett 33 cm, an der Aussenmündung am Fussboden 14 cm. Die Tiefe der Muschel ist 60 cm. Die Entfernung von der Ausmündung der Muschel bis zur Bremsverbindungsstange beträgt 81 cm, und die von der Ausmündung der Mnschel bis zum Schienenniveau beträgt 116 cm. Die Sperrklappe lässt sich auch mit der grössten Gewalt-



anwendung nicht vertikal öffnen, sondern bleibt in schräger Richtung gegen die Wagenachse zu stehen, so dass die Entfernung zwischen dem äussersten Ende der Sperrklappe und der Wagenachse nur 7 cm beträgt. —

Die des Kindesmordes verdächtige I. H. wurde nun, so lange sie in der Gebäranstalt in Verpflegung stand, keinem Verhöre unterzogen, um nicht durch die natürlicher Weise beim Verhöre entstehende Erregung des Gemüthes der Wöchnerin einen Schaden zuzufügen. Am 20. December wurde I. H. von der Gebäranstalt entlassen und in die Untersuchungshaft gebracht. Noch am selben Tage einem Verhöre unterzogen, theilt sie mit, 31 Jahre alt und Köchin in P. gewesen zu sein. Am 9. December sei sie von Wehen befallen worden, und habe ihre Dienstgeberin eine Hebamme holen lassen. Da diese sagte, es fehlten zum normalen Ende der Schwangerschaft noch beiläufig drei Wochen, so entschloss sie sich, nach Klagenfurt ins Gebärhaus zu gehen. (Thatsächlich wird sie von ihren Dienstgebern als eine sehr fleissige und brave Magd geschildert, und die Eheleute hatten bereits im September gewusst, dass sie schwanger sei, wollten ihre Entbindung abwarten und sie dann wieder in Dienst nehmen. Die herbeigeholte Hebamme fand zwar, dass das normale Ende der Schwangerschaft noch nicht vorhanden sei, erklärte aber wegen der bestehenden Wehen, sie werde voraussichtlich in der kommenden Nacht gebären, und rieth ihr von der geplanten Abreise ab; ebenso die Dienstgeber.)

In Villach stieg sie aus, da der Zug eine Stunde Wartezeit hat, und bekam dort im Wartesaal starke Wehen. Diese liessen aber angeblich wieder nach, und sie setzte daher die Fahrt fort. Als dann die Wehen stärker wurden, fragte sie eine mitfahrende Frauensperson, ob sich im Waggon ein Abort befände. Ein solcher wurde ihr gezeigt. Sie ging hinein, entledigte sich ihres Mieders und kehrte wieder auf ihren Platz zurück. Unmittelbar vor Pörtschach wurden die Wehen heftiger, sie ging wieder auf den Abort, um die Noth zu verrichten; hierbei wurde sie angeblich von Schwindel erfasst, und nun ging das Kind ab. Die Sperrklappe wurde angeblich nicht aufgezogen. Als sie dann merkte, dass das Kind abgegangen sei, stand sie auf, konnte jedoch das Kind nicht mehr erreichen, da es schon bis auf die Füsse durchgerutscht war. Ihr selbst wurde es schwarz vor den Augen, und sie fühlte grosse Schwäche. (Die mitfahrende Frauensperson, welche in Pörtschach ausstieg, theilt mit, dass sie, beängstigt, warum die Schwangere so lange am Aborte verweile, hinging, denselben versperrt fand, sodann mit der Faust an die Thüre schlug und hineinrief: „Was geschieht denn da drinnen?“, jedoch keine Ant-



wort erhielt.) Wir untersuchten die I. H. am 27. December und gaben folgenden Befund ab:

Die Untersuchte ist eine kleine Person von nur 149 cm Körpergrösse, ziemlich gracil gebaut und derzeit von gesunder Gesichtsfarbe. — Sie theilt uns mit, dass diesmal die 3. Entbindung stattfand. Erste Geburt im hiesigen Gefangenhause am 4. November 1896 (sie überstand damals wegen Verbrechen des Diebstahles eine Kerkerstrafe von 1 Monat, im folgenden Jahre wegen desselben Delictes 6 Monate schweren Kerkers). Das Kind, ein frühgeborenes Mädchen, starb im Gefangenhause nach 3 Tagen. Die zweite Geburt fand statt in P. am 19. oder 20. März 1898. Das ebenfalls frühgeborene Kind, ein Mädchen, starb am 7. April (die Mutter hatte sich um dasselbe, laut Erhebungen, niemals gekümmert und auch kein Kostgeld gezahlt). — Sie giebt an, ihre letzten Menses am 8. April 1901 gehabt zu haben und glaubt schon nach $3^1/_2$—4 Monaten die ersten Kindesbewegungen wahrgenommen zu haben. Ihre Entbindung erwartete sie in der ersten Hälfte Januar 1902.

Die Untersuchung des Beckens ergiebt folgende Maasse:

Entfernung der vorderen Darmbeinstachel	24	cm
Entfernung der Darmbeinkämme . . .	$28^1/_2$	=
Entfernung der Rollhügel	30	=
Aeussere Conjugata	17	=
Diagonalconjugata	10	=
der Beckenumfang	83	=

Die Abtastung des knöchernen Beckens ergiebt ziemlich hohe Symphyse, stark gewölbtes Kreuzbein und leichte Erreichbarkeit sämmtlicher Punkte im Beckenkanale. Wir gaben unser Gutachten dahin ab, dass aus der Untersuchung hervorgehe, J. H. habe, entsprechend der Kleinheit ihrer Gestalt ein etwas verengtes Becken. Insbesondere sei dasselbe im geraden Durchmesser verkürzt. Ihre Angabe, sie habe stets frühreife Kinder geboren, ist zu Folge ihrer Beckenbeschaffenheit wahrscheinlich.

Auf Grund des gesammten Actenmateriales gaben wir ab nachfolgendes

Endgutachten.

1. Das von der J. H. am 9. December 1901 am Closet des Zuges Nr. 405 geborene Kind, ein Knabe, wurde in Schädellage geboren. Die Messungen am Closet ergaben, dass die Frucht, obwohl frühreif, nicht durch das enge Lumen, welches überdies durch eine Klappe ge-



schlossen war, durchstürzen konnte, dass somit eine Sturzgeburt überhaupt nicht vorliegt.

2. Aus eben diesem Grunde ergiebt sich auch, dass die Nabelschnur nicht von selbst abreissen konnte, sondern im vorliegenden Falle abgerissen wurde.

3. Da der kindliche Schädel, als der grösste Kindestheil, das Closet somit passiren musste, um auf den Bahnkörper zu gelangen, musste auch jenes Lumen überwunden werden, welches die Klappe bei grösster Oeffnung freiliess. Da dieses nur 7 cm beträgt, die Schädeldurchmesser jedoch sämmtlich grösser sind, so musste unbedingt grosse Gewalt angewendet werden, um das Kind durchzuzwängen. Bei dieser Gelegenheit entstand auch die Zertrümmerung des rechten Scheitelbeines und die Fissur in der Hinterhauptschuppe, so dass die rechte Schädelhälfte plattgedrückt wurde. Nur in diesem verkleinerten Zustande war es somit für den Schädel möglich, diese enge Stelle zu passiren.

4. Die im Obductionsbefunde (sub A 1) erwähnte geringfügige Quetschung am Hinterhaupte, sowie die Sugillation am linken Schulterblatte (A 2) und endlich auch die auffallende Schwellung und Verfärbung der linken Hand (A 3) sind unbedingt auch bei dem gewaltsamen Durchzwängen des Kindes durch das Closet entstanden. Sie sind noch innerhalb des Lebens der Frucht entstanden, da sie sämmtlich vitale Reaction bieten.

5. Das Kind hat jedenfalls gelebt und geathmet, jedoch war der Athmungsprocess gewiss nur von kurzer Dauer.

6. Dass die Kindesleiche näher der südlichen Schiene zu liegen kam, erklärt sich aus physikalischen Gründen, da der Kindeskörper, nachdem er die Sperrklappe passirt hatte, in einer Fallhöhe von 81 cm auf die Bremsverbindungsstange fallen musste, und von dort durch die Bewegung des fahrenden Zuges gegen Süd geschleudert wurde. Das gleichzeitig, oder früher bei der Geburt abfliessende Blut konnte jedoch die senkrechte Fallrichtung beibehalten, und daher befanden sich die Blutstropfen in der Nähe der nördlichen Schiene.

Die Angeklagte blieb bei ihrer früheren Verantwortung auch bei der Schwurgerichtsverhandlung am 3. März l. J., trotzdem wir auseinandersetzen mussten, dass ihre Verantwortung der Wahrheit nicht entsprechend sei. Sie wurde stimmeneinhellig schuldig befunden und zu 7 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.



XXI.

Die Beschaffung von Vergleichungsmaterial zum Zwecke der gerichtlichen Handschriftenvergleichung.[1])

Von

Hans Schneickert, Rechtspracticant, München.

Nach den Grundsätzen der Strafprocessordnung ist es Sache der Staatsanwaltschaft und der Richter, das für die Durchführung eines Strafprocesses nothwendige Beweismaterial in erster Linie selbst beizuschaffen. Aber auch von Seiten des Beschuldigten kann Beweis-

1) Anmerkung des Herausgebers. — Ich kann dem Herrn Verf. nach dem Hergange des Processes nicht zustimmen. Nach seiner Ansicht dürfte man vom Angeklagten keinerlei positives Verhalten verlangen, welches, wenn auch nur möglicher Weise, zu einem Schuldbeweise gestaltet werden könnte. Dann dürfte der Vorsitzende z. B. auch nicht den Angekl. auffordern (etwa zu Agnoscirungszwecken) den Hut aufzusetzen, seine Kleider, die er am Thattage getragen haben soll, anzuziehen, gewisse, laute maassgebende Worte laut oder still zu sagen, auch nicht seine Hand vorzustrecken, um sie von den Gerichtsärzten untersuchen zu lassen. Ja, wenn man ganz genau nach der Ansicht des Herrn Verf. vorgehen wollte, dürfte man den Angekl. nicht einmal veranlassen, zu reden und sich zu verantworten.

Selbstverständlich kann von irgend einem Zwange nicht die Rede sein: directer Zwang wäre ausgeschlossen, weil der Erfolg unbrauchbar wäre, indirecter Zwang etwa durch Geld- oder Arreststrafe darf nicht vorkommen, weil dieser überhaupt gegen Beschuldigte unzulässig ist. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als den Angeklagten aufzufordern, z. B. den Hut aufzusetzen, seine Kleider anzuziehen, sich untersuchen zu lassen u. s. w. endlich auch: etwas niederzuschreiben. Thut er es nicht, so kann das Gericht, wie auch vom Verf. erwähnt, daraus keine Schlüsse ziehen; wir haben dann dieselbe Sachlage, wie z. B. bei getilgten Blutspuren: ob man beweisen kann, dass der Verdächtigte auf seinem Rocke Blut hatte, oder dass er seinen Rock ohne sonstigen Anlass sorgfältig gewaschen hat, ist für den Beweis so ziemlich dasselbe. — Uebrigens handelt es sich ja keineswegs immer darum, einen Schuldbeweis gegen den Angeklagten zu construiren: in der Regel weiss man im Voraus gar nicht, wie sich das Beweismaterial verwenden lassen wird, und da es immerhin möglich ist, dass dasselbe auch entlastend wirkt, so ist man sogar verpflichtet, den Angeklagten aufzufordern, an der Schaffung des Beweismaterials mit zu helfen. H. Gross.



material zur Stelle geschafft werden, doch lediglich zum Zwecke seiner Vertheidigung, seiner Entlastung. Wenngleich das Princip, dass der Beschuldigte nur zu seinen Gunsten Beweismittel zur Aufdeckung der materiellen Wahrheit angiebt und herbeischafft, durch mehr als eine Bestimmung der Strafprocessordnung durchbrochen ist[1]), kann dem Beschuldigten und Angeklagten doch nie zur Pflicht gemacht werden, Beweismaterial zu seiner directen Belastung zu sammeln; denn nemo contra se edere tenetur. „Der Beschuldigte braucht sich nur dann hören zu lassen, wenn er sich überhaupt vertheidigen will; und er braucht dann nichts weiter zu sagen, als was für seine Vertheidigung dienlich ist. Weder Zwang noch List ist gestattet, um Aussagen von ihm zu erlangen, die er nicht machen will. Die materielle Wahrheit muss sich mit derjenigen Förderung begnügen, die er ihr freiwillig entgegenbringt."[2]) Löwe[3]) sagt bei der Interpretation des § 136 Str.P.O.: „Es versteht sich von selbst, 1) dass der Beschuldigte, wie die Vernehmbarung überhaupt, so auch die Beantwortung einzelner Fragen verweigern darf, und 2) dass auch bei der Befragung nicht die Erlangung eines Geständnisses bezweckt werden darf. Dass der Richter sog. suggestive oder captiöse Fragen zu vermeiden hat, ist gleichfalls selbstverständlich . . . . eine richterliche Ermahnung zur Angabe der Wahrheit muss vom Standpunkte der Strafprocessordnung aus . . . für unzulässig erachtet werden."

In welcher Weise beeinflussen nun diese strafprocessualen Grundsätze über die Erforschung der materiellen Wahrheit die Frage nach der Beschaffung von Vergleichungsschriftproben als Grundlagen der nach § 93 Str.P.O. möglichen Sachverständigengutachten?

I. Auf Seiten der Richter ist es unzulässig, zu verlangen, dass der Beschuldigte oder Angeklagte[4]) Proben seiner Handschrift als Vergleichungsmaterial beischaffe oder solches gar im Vorverfahren oder in der Hauptverhandlung durch Niederschreiben etwa nach Dictat unmittelbar liefere. Stenglein[5]) äussert sich über diesen Punkt in gleichem Sinne wie Löwe. Leider wird dieses Gebot in der Praxis sehr wenig beachtet; wie oft hört man oder erfährt durch die Berichte über einschlägige Gerichtsverhandlungen in der Presse, dass der Vorsitzende den Angeklagten, der die Urheberschaft des in Frage gezogenen Schrift-

---

1) Vgl. Näheres hierüber bei Birkmeyer, Deutsches Strafprocessrecht. S. 101. Berlin 1898.

2) Vgl. Birkmeyer, a. a. O. S. 99f.

3) Commentar zur deutschen Strafprocessordnung. ad § 136. Berlin 1894.

4) Nach dem Stadium des Verfahrens gemäss § 155 St.P.O. unterschieden.

5) Commentar zur deutschen Strafprocessordnung. ad § 93. Nördlingen 1893.

stückes leugnet, *auffordert*, dasselbe abzuschreiben oder nach Dictat zu schreiben. In diesem Verlangen liegt unzweifelhaft ein unzulässiger Zwang dem Angeklagten gegenüber.

Löwe sagt in seinem Commentar ad § 93 Str.P.O. unter Ziff. 3: „Nach den meisten früheren Landesgesetzen war es dem Richter gestattet, den Beschuldigten zum Niederschreiben einiger Sätze oder Worte aufzufordern, wenn es darauf ankam, ein unzweifelhaftes, von der Hand desselben derrührendes Schriftstück als Vergleichungsschriftstück zu beschaffen. *Auch nach der Strafprocessordnung ist ein solches Verfahren statthaft.*“ Und das halte ich für ganz unrichtig. Dabei tritt *Löwe* aber auch der Ansicht bei, dass ein Zwang zum Schreiben gegen den Beschuldigten nicht stattfinden dürfe. Und darin liegt meines Erachtens ein Widerspruch: ich vermag zwischen einer Aufforderung und einem Zwang seitens des Richters zum Schreiben eigentlich keinen Unterschied zu finden, zumal hier ein physischer Zwang oder ein nach § 69 Str.P.O. bei grundloser Verweigerung des Zeugnisses möglicher Zwang doch ganz ausgeschlossen erscheint. Nach dem § 136 Abs. I Satz 2 der Str.P.O., der nicht allein für die „erste Vernehmung“ des Beschuldigten gilt, sondern gemäss § 242 Abs. III ibidem auch für die Hauptverhandlung, ist der Beschuldigte bezw. der Angeklagte zu *befragen*[1]), *ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.* Dementsprechend kann auch im vorliegenden Falle *lediglich die Frage* des Vorsitzenden, ob der Angeklagte Proben seiner Handschrift zum Zwecke der Vergleichung herausgeben oder durch sofortiges Niederschreiben liefern wolle, als zulässig erachtet werden; eine *Aufforderung* zum Schreiben dagegen ginge zu weit und versetzte den Angeklagten zum mindesten in eine Zwangslage, der er aus psychologischen Gründen wohl selten widerstehen kann. Es bleibt dann dem Richter überlassen, aus der Verneinung oder Nichtbeantwortung der an den Angeklagten gerichteten Frage Schlüsse für die Beweiswürdigung zu ziehen. Zu bestreiten ist aber die Ansicht von *Löwe*[2]), dass der Richter verpflichtet sei, dem Angeklagten vorzuhalten, dass aus dieser Weigerung möglicher Weise ein für ihn ungünstiger Schluss gezogen werden und dieselbe hinsichtlich des Vertheidigungsbeweises nachtheilige Folgen haben könne. Auch *Stenglein* theilt diese Ansicht nicht, indem er in seinem Commentar ad § 136 Abs. I Str.P.O. sagt: „Eine Eröffnung, dass das Schweigen ungünstig ausgelegt werden könnte, welche mehrere Autoren rathsam oder doch zulässig finden, ist nicht vor-

1) *Also nicht aufzufordern!*

2) In seinem Commentar: ad § 136 Abs. I St.P.O.



geschrieben und um so weniger zu empfehlen, als sich hierüber der Beschuldigte kaum täuschen kann." Das Urtheil des Reichsgerichts (4. Strafsenat) vom 25. Februar 1887 (E. Bd. XV. S. 319) beschäftigt sich auch mit vorliegender Frage und hält einen Zwang zum Schreiben gegen den Beschuldigten für unstatthaft; auch brauche andrerseits das Gericht nicht auf den Antrag des Beschuldigten, ihn etwas als Schriftprobe niederschreiben zu lassen, einzugehen, vielmehr könne auch jedes andere, unzweifelhaft von der Hand desselben herrührende Schriftstück zur Vergleichung benutzt werden. Gegen diese Ansicht ist nichts einzuwenden. Als zur Schriftvergleichung geeignet bezeichnet dieses Urtheil nur eine solche Schrift, von der feststeht, dass sie von demjenigen geschrieben ist, dessen Handschrift in dem den Gegenstand der Beweisaufnahme bildenden Schriftstücke ermittelt und festgestellt werden soll.

In seinem Urtheil vom 7. November 1889 (E. Bd. XX. S. 91) hat das Reichsgericht (1. Strafsenat) die Frage, welche Schriftstücke zur Vergleichung formell geeignet seien, berührt und ausgesprochen, dass ein im Vorverfahren im Widerspruch mit § 97 Str.P.O. beschlagnahmtes Schriftstück, dessen Inhalt für die Untersuchung bedeutungslos war, bei der Urtheilsfällung als ein zur Schriftvergleichung verwendetes Beweismittel nicht verwendet werden dürfe. Aus den Gründen dieses Urtheils sei folgendes hier wiederholt: „ . . . Der Umstand, dass der in der Hauptverhandlung verlesene Inhalt des Briefes offenbar keine Beziehung zu der den Gegenstand der Aburtheilung bildenden That hat und auch in den Urtheilsgründen nicht berührt ist, dass vielmehr nur die Benützung der Buchstaben des Briefes zur Schriftvergleichung und das hierauf gestützte Gutachten von Einfluss auf die Beurtheilung der Beweisfrage gewesen sind, ist ohne Belang; denn da die Beschlagnahme des Briefes überhaupt unzulässig war, durfte der Brief nach keiner Richtung als Beweismittel, insbesondere auch nicht als Beweismittel bei der Schriftvergleichung und als Grundlage für das erstattete Gutachten, bei der Entscheidung in der Hauptsache verwerthet werden. Eine Unterscheidung hinsichtlich des Inhalts und der äusseren Form, der Buchstaben, kann hinsichtlich des Begriffes der in § 97 erwähnten ‚schriftlichen Mittheilungen' weder aus der Fassung des Gesetzes, noch aus der Entstehungsgeschichte derselben abgeleitet werden." Ausser diesen speciellen „schriftlichen Mittheilungen", die nach § 97 Str.P.O. nicht beschlagnahmt werden dürfen, giebt es noch genug andere schriftliche Aufzeichnungen des Angeklagten, die, ohne beschlagnahmt zu werden, als Schriftproben ohne Schwierigkeit in die Hände des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters gelangen können.



Soviel über die formell zulässige Verwerthung geeigneter Handschriftproben als Grundlage der Handschriftenvergleichung und Sachverständigenbegutachtung.

II. Was die Frage nach der Verwerthbarkeit der Handschriftproben in materieller Hinsicht anlangt, ist folgendes zu erwähnen.

Wie jeder Sachverständige verlangen kann, dass ihm zur genügenden Vorbereitung seines Gutachtens Zeit und geeignetes Untersuchungsmaterial gewährt werde, kann dies wohl auch der Handschriftensachverständige verlangen. Es ist also schon von vornherein eine tadelnswerthe Zumuthung, dass ein Handschriftensachverständiger schon auf Grund der blossen Unterschrift oder auf Grund der ihm in der Hauptverhandlung erst vorgelegten Schriftproben sein Gutachten abgeben soll. Es muss jedem sofort einleuchten, dass auf diese Weise nur ein oberflächliches und ganz unzuverlässiges Gutachten erzielt werden kann. Ein Sachverständiger, der sich getraut, von solchen ungenügenden Voraussetzungen ausgehend, ein Gutachten vorzubereiten und abzugeben, muss entschieden das Gefühl der Unglaubwürdigkeit, der Unzuverlässigkeit bei den Richtern wachrufen. Und so kommt es auch zu den zahlreichen negativen Erfolgen der Sachverständigen für Handschriftenvergleichung, die namentlich auch im Volke grosses Misstrauen gegen deren Fähigkeiten hervorrufen.

Andrerseits ist zu erwägen, dass die in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten durch Niederschreiben nach Dictat oder Vorlage unmittelbar gelieferten Handschriftproben um deswillen zur Schriftvergleichung ganz ungeeignet, ja höchst unzuverlässig und irreführend erscheinen, weil diese Schriftzüge unmöglich ein unverfälschtes Bild des Charakters des Schreibers bieten.[1]) Der Angeklagte wird durch den auf ihn gerichteten Verdacht der strafbaren That während der Hauptverhandlung ohne Zweifel seelisch sehr erregt, er tritt aus dem normalen Seelenleben heraus und legt oft Eigenschaften und Gemüthswandelungen zu Tage, die man selten zu beobachten Gelegenheit hätte. Wenn man also nicht eine Handschriftprobe aus der Zeit des normalen Seelenzustandes zur Hand hat, ist es kaum denkbar, den eigentlichen Charakter des betreffenden Menschen zu erkennen, man kann eben nicht feststellen, in welchen Handschriftnuancen der Schreiber von

1) Bei dieser Darlegung gehe ich davon aus, dass die Grundsätze der wissenschaftlichen Graphologie die Richtschnur bei der Schriftvergleichung bilden, dass also nicht Buchstaben mit Buchstaben, sondern Charaktereigenschaften untereinander verglichen werden, indem nämlich zunächst der Charakter des Schreibers erforscht werden muss, um daraus folgern zu können, ob der anonyme Schreiber oder Handschriftfälscher mit dem in Frage stehenden Angeklagten hinsichtlich des Charakters identisch ist.



seiner Normalschrift abweicht, was erst recht wichtig ist, wenn er thatsächlich schuldig ist und nun unzweifelhaft darnach strebt, seine Handschrift zu verstellen. In diesem Falle wäre eine Normalhandschriftprobe zur Vergleichung ganz unentbehrlich.

Es bleibt also der Anklagebehörde — oder im Falle des Privatklageverfahrens dem Verletzten selbst — überlassen, geeignetes und hinreichendes Vergleichungsmaterial beizuschaffen, widrigenfalls der Sachverständige ehrlicher Weise seines Amtes nicht walten kann. Wären doch alle mit der Handschriftenvergleichung sich befassenden Personen so vernünftig oder so muthig, im Falle des Mangels an genügendem Vergleichungsmaterial ihr Unvermögen einzugestehen und eine Untersuchung und Begutachtung der Schriftproben abzulehnen, dann würden sie einerseits dem Richter weniger Schwierigkeiten in der Beweisaufnahme und -Würdigung bereiten und andererseits das in weiten Kreisen verbreitete Misstrauen gegen die Handschriftensachverständigen vermindern und diesen dadurch einen schätzbaren Dienst erweisen.



XXII.

Zum Wesen des Strafregisters.

Von

Friedrich Paul.

Mit Rücksicht auf die Bemerkung Dr. Stern's im Artikel XV des 3. und 4. Heftes dieses Archivs, meine seinerzeitigen Ausführungen seien ein typisches Beispiel der Vermischung von Strafregister und Bertillonage, sehe ich mich veranlasst, die Discussion über diesen Gegenstand neuerlich aufzunehmen. So sehr ich den theoretischen Ausführungen des Verfassers über das Wesen der Strafregister mit voller Ueberzeugung beistimme und so sehr ich bedauere, dass gerade die Ausführungen des Berliner Oberstaatsanwaltes Dr. Isenbiel der weiteren Oeffentlichkeit vom Verfasser vorenthalten wurden, muss ich doch mit aller Entschiedenheit gegen den Vorwurf Stellung nehmen, dass ich eine Vermischung des Strafregisters mit der Bertillonage anstrebte, und dies um so mehr, als die Ziele meiner seinerzeitigen Ausführungen[1]) dortselbst an mehreren Orten klar gelegt sind.

Dr. Stern beruft sich gleich Eingangs seiner Ausführungen auf die Autorität des Herausgebers, indem er als Endzweck der Bertillonage bezeichnet, „den Namen eines Individuums mit zweifelloser Sicherheit festzustellen".

Es kann allerdings das Resultat einer Aufnahme des anthropometrischen Signalements nach Bertillon (also Vornahme der Körpermessung, der Personbeschreibung, Aufnahme der Photographie und der besonderen Kennzeichen) sein, dass der Name des so behandelten Individuums bezw. eine Messkarte in der Registratur an der Hand dieser Behelfe gefunden wird, wenn nämlich das Individuum im gegebenen Falle schon einmal bertillonisirt worden war, und steht auf dieser Karte auch ein Name.

Allein nach dem Namen allein strebt weder die Polizei, noch das Strafregister meiner Ausführungen, mit dem Namen allein lässt sich

1) Archiv Bd. III. S. 208 ff.



wenig anfangen, am allerwenigsten gewiss dann, wenn die Nachsuche, wie bei einem ständig befragten Strafregister nur an der Hand des Alphabetes gestattet wäre, also zahllose durch die Variationen des Alphabets gegebene Variationen (z. B. Ab, Ac, Ae u. s. w.) unterschieden werden müssten, gar nicht zu reden von der verschiedenen Aussprache. Dr. Stern wird meinen Behauptungen gewiss zustimmen, wenn ich sein eben erwähntes Citat dahin abändere, „man findet nach Bertillon eine Messkarte, bezw. man stellt bei einem vorgeführten Individuum an der Hand einer schon vorhandenen Messkarte auf Grund der einzelnen Elemente des anthropometrischen Systems Bertillon fest, dass ein bestimmtes oder dieses bestimmte Individuum diesen Namen trägt".

Das wäre aber für ein Strafregister ein sehr nebensächliches Resultat, und ich würde sehr bedauern, in dieser Frage schon so viel Mühe verschwendet zu haben, wenn ich mich damit zufrieden geben sollte, in einem Strafregister umgekehrt lediglich auf Grund der Namen Auskünfte über bestimmte Individuen in Hinsicht ihrer Vorstrafen zu ertheilen.

Zudem trifft mich der Vorwurf, dass ich mich mit der Sache nur theoretisch befasse, sehr mit Unrecht, ich stehe mitten drinnen, ich liefere dem Strafregister jährlich ca. 6—8000 Strafkarten, die ich als Richter aufnehme, und bin auf Grund praktischer Erfahrungen zu den mehrfach angeregten Verbesserungen gekommen.

Ich kann, wiewohl ich mich damit wiederhole, mir nicht versagen, darauf hinzuweisen, dass es Straffälle giebt, wo „der Name", der Dr. Stern vorschwebt, überhaupt ganz nichtssagend ist, weil er vielleicht von der Behörde, welche die Strafkarte ausfertigte, unrichtig verstanden oder aufgenommen wurde (das Individuum ist schreibunkundig, taubstumm), oder weil es überhaupt nicht gelang, den richtigen Namen des Individuums sicherzustellen, und doch wird Dr. Stern gewiss auch mit mir den Wunsch haben, dass ein modernes Strafregister auch über ein solches Individuum später wird Auskunft geben sollen — auf Grund des Namens?!

Dr. Stern wünscht ferner in den Strafregistern eine Berücksichtigung der Lebens- und Gesundheitsverhältnisse des in Frage stehenden Individuums und seiner Eltern (S. 261) ganz richtig!

Aber gleich auf der nächsten Seite tadelt es Dr. Stern, wenn Seuffert „zum Zwecke der sicheren Feststellung der Persönlichkeit in späteren Fällen der äusseren Wahrnehmung zugängliche körperliche Verhältnisse vermerkt wissen will", gewiss eine Inconsequenz, denn die Dr. Stern aufnahmsbedürftig erscheinenden Lebens- und Ge-

sundheitsverhältnisse lassen eben oft jene „körperlichen Verhältnisse“, Spuren überstandener Krankheiten, Verwundungen u. s. w. zurück, die Seuffert mit Recht als beachtenswerth hinstellt.

Die anthropometrischen Registraturen, wie sie jetzt bei den Polizeibehörden Europas eingerichtet werden, werden sich zu einer reichhaltigen Fundgrube nicht nur für Anthropometrie, sondern auch für Kriminalanthropologie, Anthropologie und viele andere Wissenschaften gestalten, wenn man nur erst sich gewöhnt haben wird, diese Schätze aufzusuchen und zugänglich zu machen.

Kein vernünftiger Mensch wird wohl behaupten, dass die äussere Bezeichnung, die jedes Buch in seiner Bibliothek trägt, zum Inhalte selbst gehört, aber es gehört diese Bezeichnung unbedingt zum Buche, damit es — gefunden werden kann.

Es wird also Dr. Stern insbesondere, wenn er Lombroso so wohl will, zugeben, dass es kein besseres und geeigneteres Hilfsmittel für die Handhabung eines (Central-) Strafregisters geben kann, als zum mindesten die Aufnahme der Körpermaasse; wenn es jetzt schon möglich wäre, würde ich behaupten, die Aufnahme von vollständigen Messkarten, aus deren Sammlung auch Lombroso in Hinsicht der Körperlängen u. s. w. reiche Belehrung abzuzapfen wüsste.

Blieben die Strafregister beim Namen und die Polizei bei der Bertillonage, dann würden wir zwar getrennt marschiren, aber auch vereint geschlagen werden, da die Herrn Verbrecher leider oft die Unart haben, ihre richtigen Namen zu verschweigen, und eine Anfrage mit der Strafkarte Dr. Stern's erhielte gewiss in tausenden Fällen bei der Polizei die Antwort — auf Grund des Namens allein können wir Niemanden finden.

Richtig ist noch die Bemerkung Dr. Stern's, wenn er auf S. 262 sagt, dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaft als solche mit Bertillonage nichts zu thun haben, das ist vollkommen richtig. Wer die Messung oder die vollständige Aufnahme einer Messkarte vornimmt, ist mir gleichgültig, hier werden in den einzelnen Staaten aus Zweckmässigkeitsgründen verschiedene Stellen eine Aufgabe zu erfüllen haben, allein daran halte ich fest: „Das anthropometrische System Bertillon's ist das einzige Mittel, um ein Central-Strafregister der Neuzeit entsprechend und verlässlich zu handhaben, schon die Aufnahme der Maasse würde wesentlichen Nutzen als Registerbehelf schaffen, denn ich sehe dieselben allerorten als den zweckmässigsten Modus der Registrirung an, wo es sich um Registrirung von Menschen handelt.“



XXIII.

Ueberflüssige Sectionen.

Von

Dr. **Max Richter,**
Privatdocent u. Landesgerichtsarzt in Wien.

Vor Kurzem hat in diesem Archive[1]) Herr Dr. Kornfeld einige Bemerkungen über „überflüssige Sectionen" gemacht, die ich in Ergänzung der sehr zutreffenden Bemerkung des Herrn Herausgebers auch vom Standpunkte des Arztes nicht unwidersprochen lassen möchte, damit es nicht nach dem Spruche „Qui tacet, consentire videtur" den Anschein habe, als stünden die Aerzte durchweg auf Seite des Herrn Dr. Kornfeld. — Dass eine gerichtliche Section mit der stundenlangen Zeitversäumniss und mit der Verantwortung, welche die Obducenten auf sich nehmen, nicht gerade zu den Annehmlichkeiten in der Thätigkeit eines praktischen Arztes gehört, ist zuzugeben; aber diese Gesichtspunkte hat Herr Dr. Kornfeld nicht geltend gemacht, und zwar mit Recht, weil sie gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen über die Sachverständigen nicht in Betracht kommen. — Die 2 Punkte, auf welche der Herr Autor das Hauptgewicht legt, sind die Ueberflüssigkeit des zweiten Obducenten und die allzugrosse Häufigkeit der Sectionen.

Was das erstere anbelangt, so hat der Herr Herausgeber schon auf einige Punkte aufmerksam gemacht, die diesen Vorgang praktisch erscheinen lassen. Ich will noch darauf hinweisen, dass auch das Wissen der beiden Obducenten sich ergänzen kann, so dass z. B. der eine für einen Befund eine Aufklärung weiss, die dem Andern mangelt. Kommt es doch auch bei uns, die wir Tausende von Sectionen gemacht haben, vor, dass wir einander Befunde zeigen, die uns nicht ganz klar sind, und dass dann — durch gemeinsame Erwägung, Beziehung auf früher Beobachtetes, Ausschliessung von Möglichkeiten, Rücksichtnahme auf scheinbar unbedeutende Umstände des Falles u. dgl. der Fall in einer ganz einwandfreien Weise klargestellt wird. — Dass derjenige Arzt, welcher obducirt, auch das Protocoll dictirt, halte ich für selbstverständlich; das wird hier so seit Jahrzehnten anstandslos geübt und v. Hofmann hat bereits in seinem Lehrbuche

1) Bd. VIII. S. 194.



darauf hingewiesen, dass dieser Vorgang der einzig richtige sei. Ich würde es z. B. sehr unbehaglich empfinden, wenn ich bei der Beschreibung einer Herzstichwunde den Obducenten beständig anweisen sollte, wie er das Herz zu halten und zu drehen habe, damit ich die Wunde nach allen Richtungen genau besichtigen könne. — Deshalb ist der zweite Sachverständige doch nicht überflüssig, es steht ihm frei, in dem oben angedeuteten Sinne mit zu wirken, auch hat er ja das Recht, seine Ansichten bei der Abfassung des Gutachtens zu vertreten, eventuell selbst ein abweichendes Gutachten abzugeben.

Seiner Ansicht über die Ueberflüssigkeit des zweiten Obducenten hat Herr Dr. Kornfeld bereits früher [1]) Ausdruck gegeben, ohne irgend welche Gründe anzuführen, die seine Abneigung gegen die Intervention eines Collegen erklären würden. Es sollte jedermann klar sein, muss aber doch hier mit Rücksicht auf die Ausführungen K.'s nachdrücklich betont werden, dass die Intervention zweier Obducenten von den Gerichten gefordert wird, weil diese die grösstmögliche Garantie haben wollen in Fällen, in welchen es sich um die Freiheit und selbst das Leben von Menschen handelt und in welchen der Obductionsbefund nicht selten die Basis des ganzen Verfahrens bildet. Von ärztlicher Seite ist gegen die Zweckmässigkeit dieses Vorgehens gewiss nichts einzuwenden. Dass in der Regel zwei Sachverständige beizuziehen sind, gilt, wenigstens nach der österr. Strafprocessordnung, (§ 118), für alle Fälle, in welchen Sachverständige benöthigt werden, also z. B. auch bei der Verwendung von Buchsachverständigen u. s. w. Es ist nicht einzusehen, warum bei gerichtlichen Obductionen, die doch gewiss nicht geringe Anforderungen an die Sachverständigen stellen und zumeist von der Vernichtung des Untersuchungsobjectes gefolgt sind, ein Sachverständiger genügen soll. Stehen beide Sachverständige auf der Höhe ihrer Aufgabe, dann wird ihr Zusammenwirken nicht von Schaden für die Sache sein. Ist der Eine weniger begabt oder erfahren, so wird durch den Zweiten eine ganz zweckmässige Controlle geübt werden; im Allgemeinen lehrt ja die Erfahrung, dass ein Sachverständiger desto kühner in seinen Behauptungen ist, je weniger positives Wissen und Erfahrung er besitzt. — Dass wir in dieser Beziehung von der aus dem Anfang dieses Jahrhunderts stammenden französischen Strafprocessordnung oder von dem gänzlich veralteten englischen Rechte etwas lernen können, ist zu bezweifeln. Es wird wohl kein Zufall sein, dass gerade die modernen Strafprocessordnungen — die österreichische, die deutsche

1) Dieses Archiv. V. Bd. S. 173.



und die italienische (Art 152) — die Verwendung von zwei Sachverständigen anordnen.

Herr Dr. Kornfeld möchte weiter die Zahl der gerichtlichen Obductionen verringert wissen. Zweifellos tragen manche Obductionen oder richtiger gesagt, manche Obducenten, nicht dazu bei, einen Fall klarzustellen. Aber selbst wenn die vom Herrn Verfasser gewünschte statistische Zusammenstellung einen ganz erklecklichen Procentsatz solcher Fälle ergeben sollte, so wäre doch daraus kein Argument gegen die Häufigkeit gerichtlicher Obductionen zu gewinnen, sondern höchstens der Schluss zu ziehen, dass die Ausbildung der ärztlichen Sachverständigen eine bessere werden müsse, als es gegenwärtig der Fall ist.

Dass gänzlich zermalmte oder verbrannte Leichen nicht secirt werden müssen, geht aus dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen klar hervor, da sowohl die deutsche, als auch die österreichische Strafprocessordnung neben der gerichtlichen Obduction eine gerichtliche Leichenschau anführen. Wie auch in scheinbar ganz klaren Fällen die Obduction wichtige Ergebnisse liefern kann, mögen einige mir erinnerliche Beobachtungen illustriren: An einem Sonntagnachmittage im Sommer 1895 wurde auf einer Bahnstrecke in der Nähe von Wien ein Mann zwischen den Geleisen liegend aufgefunden, der während des Transportes nach Wien im Coupé starb. Ausser Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen im Gesichte zeigte der Verletzte zwei unscheinbare vertrocknete und durch Blut verklebte Wunden an der linken Brustseite, wie sich bei der Obduction herausstellte, die Eingangsöffnungen zweier Herzstichwunden; diese hatte sich der Verstorbene in selbstmörderischer Absicht zugefügt, und durch sie war auch der Tod durch Bluterguss in den Herzbeutel und den linken Brustfellsack herbeigeführt worden. Dass dieser Fall ohne Obduction ganz falsch aufgefasst worden wäre, leuchtet ein. — In einem anderen Falle, den ich erst vor Kurzem obducirte, konnte durch die Obduction festgestellt werden, dass der Getödtete nicht von einem Eisenbahnzuge überfahren worden war, sondern durch Anschleudern gegen einen stumpfen Gegenstand einen tödtlichen Schädelbruch erlitten hatte. Dies stimmte zu den Erhebungen über diesen Fall, nach welchen der Verstorbene wahrscheinlich verunglückt war, als er vom fahrenden Zuge absprang, um seinen Hut, den ihm der Wind davon getragen hatte, wieder zu erlangen. — Ein dritter Fall betraf eine Frau, die, mehrere Tage vor ihrem Tode unter den Erscheinungen eines Magendarmkatarrhs erkrankt, ärztlich behandelt worden war. Die Obduction war zunächst eine sanitätspolizeiliche, da sich kein Verdacht auf fremdes Verschulden ergeben hatte, sondern nur die Todesursache unklar war.



Es wäre also in Deutschland, wo die Institution der sanitätspolizeilichen Obductionen unbekannt ist, eine Section überhaupt nicht vorgenommen worden. Durch die Obduction und die nachfolgende chemische Untersuchung der Organe wurde eine Arsenikvergiftung constatirt; das Gift war der Verstorbenen von ihrem Manne beigebracht worden, der sie aus dem Wege schaffen wollte, um seine Geliebte heirathen zu können. — Unzählig sind die Fälle von angeblich im Schlafe erdrückten Kindern, in welchen die Section eine natürliche Todesursache (zumeist Lungenkatarrh) nachweist.

Es wäre sehr erwünscht gewesen, wenn Herr Dr. Kornfeld einige Kriterien der Ueberflüssigkeit angegeben hätte, und zwar in recht lichtvoller und auch dem Laien verständlicher Weise, da ja nicht die Aerzte, sondern Juristen darüber zu entscheiden haben, ob eine gerichtliche Obduction vorzunehmen sei oder nicht. Ich könnte leicht eine Anzahl von Fällen construiren und zur Aeusserung vorlegen, ob sie einer Obduction benöthigen oder ob diese überflüssig sei; ich begnüge mich aber, auf den vom Herrn Verfasser mitgetheilten, von mir noch weiterhin besprochenen Fall hinzuweisen, in welchem ausser Herrn Dr. Kornfeld wohl Niemand die Section für überflüssig erklären wird.

Herr Dr. Kornfeld übersieht bei seinen weiteren Ausführungen ein Grundprincip des Beweisverfahrens im modernen Strafrecht, dass nämlich der Beweis objectiv erbracht werden muss, und nicht etwa, wie in Civilrechtssachen, die Parteien erklären können: „es werde zugegeben, dass der X den Y erschlagen habe". Bekanntlich genügt nicht einmal das Geständniss des Beschuldigten, um eine Beweisaufnahme überflüssig zu machen.[1]) Wie nun ein solcher objectiver Beweis in Fällen von Mord, Todtschlag u. dgl. anders erbracht werden soll, als durch die Obduction, ist unerfindlich. Gerade die von Herrn Dr. Kornfeld diesbezüglich gemachten Einwendungen treffen ja für die Fälle, in welchen die Obduction unterlassen wurde, weit mehr zu, als für jene, in welchen sie stattfand. Wenn der Autor so weit geht, zu sagen: „dass der Getödtete vor der tödtlichen Verletzung keinen Herzschlag gehabt haben kann, ist durch die Section gar nicht zu erweisen," so ist er päpstlicher als der Papst, spitzfindiger als der gewiegteste Jurist und leicht zu widerlegen durch Ausführungen, wie sie treffend in einem Erkenntniss des österr. Obersten Gerichtshofes (v. 5. Mai 1883 Z. 818) enthalten sind: „Volle oder apodictische Gewissheit ist durch Beweismittel nicht zu erlangen; erreichbar ist

1) S. auch Lohsing, Betrachtungen über das Geständniss. Dieses Archiv. IV. Bd. S. 123.



nur empirische (juristische) Gewissheit, d. i. ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, dass es vernunftwidrig wäre, sich für die entgegengesetzte Annahme auszusprechen, zu deren Richtigkeit erst eine höchst unwahrscheinliche Ausnahme von dem erfahrungsmässig feststehenden allgemeinen Verlaufe der Lunge vorausgesetzt werden muss."

Ich hoffe, man wird mir den juristischen Hauch, der diese Ausführungen durchzieht, nicht verübeln. Ich habe immer gefunden, dass der ärztliche Sachverständige gut daran thut, sich innerhalb der Schranken seiner Stellung ein wenig mit Juristerei zu befassen. Er wird sicherer, erfasst leichter die Punkte, welche dem Richter wichtig sind, seine Ausführungen werden dementsprechend kürzer, klarer, treffender. Wir haben z. B. aus den Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes viel gelernt betreffend die Begutachtung von Körperverletzungen nach dem österr. Strafrechte, betreffend die Auffassung der Begriffe „Gesundheitsstörung" und „Berufsunfähigkeit", bezüglich der Annahme eines causalen Zusammenhanges zwischen einer Verletzung und dem Tode des Verletzten u. s. w. Wie wichtig für den Begutachter in Unfallsachen die Kenntniss der Entscheidungen des deutschen Reichsversicherungsamtes ist, leuchtet wohl Jedermann ein. Schliesslich ist es nur selbstverständlich, dass der forensische Sachverständige sich einigermaassen juristisch schule, wenn andererseits von Juristen verlangt wird, dass sie sich medicinische Kenntnisse aneignen, um den Ausführungen ärztlicher Sachverständiger folgen zu können. Bei einem solchen Entgegenkommen auf beiden Seiten wird nicht bloss sachlich der angestrebte Zweck, die Wahrheit zu finden, am besten erreicht werden, sondern es wird auch bezüglich der Beziehungen zwischen Juristen und Aerzten das Wort Benedikt's zu schanden werden: „Wenn Mediciner und Juristen beruflich in Beziehungen treten, ist der Contact sehr oft ein nicht ganz angenehmer."

Mit Vorschlägen, wie sie der Herr Verf. bringt, theils ohne Begründung, theils ohne stichhaltige Motivirung, ist der Sache gewiss nicht gedient. Mag man ihm seine Aversion gegen den 2. Sachverständigen noch hingehen lassen und seine Ansichten über die allzugrosse Häufigkeit der gerichtlichen Obductionen nicht allzu ernst nehmen, bedauerlich ist es, wenn ein anscheinend vielerfahrener Praktiker den Vorschlag macht, „dass der Gerichtsarzt (und zwar nur ein einziger) verpflichtet sein solle, alle vorgeschriebenen Befunde zu erheben und sich zu notiren, dem die Section leitenden Richter aber nur die für die Todesursache in Betracht kommenden vorzuweisen und zu Protocoll zu geben habe.[1]) Wie solche Notizen die Basis für ein Gut-

1) Dieses Archiv Bd. V. S. 175.

achten und für ein ev. Obergutachten abgeben sollen, ist mir unverständlich!

Nun noch einige Bemerkungen zu dem von Herrn Dr. Kornfeld angeführten Falle: Wenn ich mich auf den von ihm zunächst eingenommenen Standpunkt stelle und ein Gutachten ohne Section construiren will, so ist der Fall mit dem einen Satze abgethan: Es ist kein Beweis vorhanden, dass das Kind lebend geboren wurde, somit entfällt die Beantwortung der Frage nach der Dauer des Lebens und nach der Todesursache. Wollte man aber selbst den kühnen Schluss des Herrn Verfassers acceptiren (4. „Da das Kind weder blau noch bleich war; — denn das hätte die Angeklagte gemerkt —, dass es nicht todt zur Welt gekommen ist"), so wäre der Fall in forensischer Beziehung wiederum erledigt durch die Erwägung: „Es ist kein Beweis vorhanden, dass das Kind eines gewaltsamen Todes gestorben sei." Die Unkenntniss der Grundprincipien des modernen Strafverfahrens macht sich hier beim Herrn Verf. in sehr bedauerlicher Weise bemerkbar. Es muthet wie eine Stimme aus der Zeit der Inquisition an, wenn er in Verfolgung seines Gedankenganges sagt: „Ein Grund dafür, dass das Kind nicht lebend geboren sein sollte, ist nicht vorhanden". Ja, hat denn die Beschuldigte den Nachweis zu liefern, dass ihr Kind todt geboren wurde oder eines natürlichen Todes starb, wenn sie frei ausgehen will? Ist es nicht vielmehr Sache des Staatsanwaltes, den Nachweis zu liefern, dass das Kind lebend geboren und gewaltsam ums Leben gebracht wurde, wenn er die Mutter anklagen will? Und wie konnte der Nachweis im vorliegenden Falle anders geliefert werden, als durch die Section? Wie hätte sich denn der Herr Verf. bei der Hauptverhandlung verhalten, wenn ihm der Vertheidiger den Einwand gemacht hätte, das Kind sei in Folge einer angeborenen Missbildung (eines Zwerchfelldefectes z. B.) eines natürlichen Todes gestorben? Wahrlich, für seine Hypothese von den überflüssigen Sectionen hätte der Herr Verfasser kein schlechteres Exempel wählen können. Mit Recht bestimmt die aus dem Jahre 1855 stammende österreichische Verordnung betreffend die gerichtliche Leichenbeschau und Leichenöffnung, dass diese vorzunehmen sei: ... 5. bei allen todtgefundenen neugeborenen Kindern.

Bedauerlich allerdings ist es, dass der Fall auch nach der Obduction durchaus nicht einwandfrei klargestellt ist. Er gehört in eine Kategorie von angeblichen Kindesmordfällen, für welche die Sachverständigen allein eine Verantwortung tragen müssen, die ich nicht auf mich nehmen möchte, nämlich in die Gruppe der „Erstickungen ohne nachweisbare Ursache". Schon vor Jahren habe ich gelegentlich



der Lectüre von Freyer's verdienstvollem Werke „Die Ohnmacht bei der Geburt“[1]) mit Entsetzen gesehen, wie freigebig die Aerzte mit dieser Diagnose sind. Freyer hat die Kindesmord-Verhandlungsacten aus einer Anzahl preussischer Provinzen einem eingehenden Studium unterzogen und von ihnen jene genauer mitgetheilt, in welchen die Angeschuldigten Angaben über ihren Geisteszustand im Zeitpunkte der Geburt gemacht haben. Es sind insgesammt 134 Fälle. Dazu kommen noch (in Tabelle III) 103 Fälle, in welchen Angaben über den Geisteszustand nicht vorliegen. Von diesen 237 Fällen enthalten 197 Angaben bezüglich der Todesursache nach dem Obductionsbefunde.

Nicht weniger als 64 Mal constatirten die Aerzte Erstickung (Lungen-, Herz-, Gehirnschlag) ohne äussere Verletzungen! Von den diesbezüglich in Betracht kommenden Angeklagten haben 14 gestanden, ihr Kind (durch Betten, Bedecken des Gesichtes mit der Hand u. s. w.) getödtet zu haben. 50 haben jede Handanlegung geleugnet. Von diesen 50 wurden nur 13 freigesprochen, 37 theils wegen Kindesmord, theils wegen fahrlässiger Tödtung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, zum Theil mit Gefängniss bestraft.

In keinem Falle liegt eine Angabe darüber vor, dass eine mikroskopische Untersuchung des Inhaltes der Luftwege vorgenommen wurde. — Auch im vorliegenden Falle hat sie anscheinend nicht stattgefunden.

Nun ist es bekannt, dass Kinder während des Geburtsactes nicht selten in Gefahr kommen, zu ersticken. Es kann z. B. die Nabelschnur comprimirt werden oder vorfallen und damit die Blutcirculation zwischen dem Kinde und der Mutter unterbrochen werden, es kann eine theilweise Ablösung des Mutterkuchens entstehen mit demselben Effecte, ja, es genügt schon eine länger dauernde intensive Zusammenziehung der Gebärmutter, um eine Verringerung oder selbst Unterbrechung der Circulation an der Ansatzstelle des Mutterkuchens herbeizuführen, was wiederum für das Kind deletär werden kann. Ist nun diese „intrauterine Asphyxie“, wie der Fachausdruck lautet, nicht so intensiv, dass das Kind im Mutterleibe stirbt, so kann es lebend geboren werden athmen, aber nach wenigen Augenblicken zu Grunde gehen, und zwar entweder weil die Luftwege durch intrauterin eingeathmetes Fruchtwasser, Fruchtschleim, Scheidenschleim verlegt sind, und so das Eindringen von Luft in die Luftwege erschwert, resp. unmöglich ist, oder weil die nervösen Centralapparate, welche die Athmung und die Herzthätigkeit reguliren, unter dem Einflusse der Asphyxie so gelitten haben, dass eine regelmässige Athmung, ein regelmässiger Herzschlag nicht zu Stande kommt. — Gerade bei rasch verlaufenden Entbin-

1) Berlin 1887.



dungen — und weitaus in der Mehrzahl von heimlichen Geburten handelt es sich um solche — müssen die Wehen sehr intensiv sein, da sonst das Kind nicht schnell geboren werden könnte, und es ist daher in solchen Fällen die Gefahr der intrauterinen Asphyxie sehr gross, weil bei den intensiven Zusammenziehungen der Gebärmutter die Gefässe im Bereiche der Ansatzstelle des Mutterkuchens verschlossen werden. — Da die Unterbrechung des fötalen Kreislaufes Athembewegungen bei der Frucht auslöst, und diese Athembewegungen je nach dem Geburtsstadium im Fruchtwasser oder in den mütterlichen Geburtswegen stattfinden, wobei Fruchtwasser u. s. w. in die Lunge gelangt, haben wir in der mikroskopischen Untersuchung des Inhaltes der Luftwege ein werthvolles Mittel, um festzustellen, ob eine intrauterine Asphyxie stattgehabt hat. Denn in der Mehrzahl der Fälle ist das makroskopisch nicht zu constatiren, ganz abgesehen davon, dass z. B. ganz ausgiebige grünliche Kindspechpfröpfe, die sich im Kehlkopfe oder in den unteren Antheilen der Luftröhre finden, von den Obducenten übersehen werden, wie ich mich bei Sectionsübungen überzeugen konnte. — Dass die Lungen in solchen Fällen grösstentheils oder selbst vollständig lufthaltig werden, ist durchaus kein Beweis dagegen, dass sich ein Athmungshinderniss in den Luftwegen befand; denn es muss sich nach den oben gemachten Auseinandersetzungen nicht um ein absolutes Hinderniss gehandelt haben, auch kann der zweite Fall eingetreten sein, dass die nervösen Centralorgane erschöpft worden sind, ohne dass noch nach der Geburt ein mechanisches Hinderniss für den Eintritt der Luft vorliegt. Ja, selbst wenn der makroskopische und mikroskopische Befund quoad Inhalt der Luftwege ganz negativ ausfallen sollte, kann der Arzt doch nicht eine intrauterine Asphyxie ausschliessen, da die Möglichkeit vorliegt, dass die Respirationsöffnungen (Mund und Nase) durch Eihäute, die Scheidenwand u. s. w. so verlegt wurden, dass Fremdkörper in die Luftwege nicht eindringen konnten.[1]) — Auf diese Nothwendigkeit, in allen Fällen bei Verdacht auf gewaltsame Erstickung eines neugeborenen Kindes auf die mikroskopische Untersuchung des Lungensaftes u. s. w. vorzunehmen, wird leider in den Lehrbüchern und in den einschlägigen Instructionen zu wenig Gewicht gelegt.

Was im vorliegenden Falle der rothe Schaum enthalten hat, mit dem die Lungen gefüllt waren, erfahren wir auch nicht. — Diese mikroskopische Untersuchung des Inhaltes der Luftwege, des Magens und des Dünndarmes wird von uns bei jeder Section eines Neuge-

1) Auf eine von Schultze gegebene Erklärung der intrauterinen Asphyxie ohne intrauterine Athemzüge will ich hier nicht eingehen.

borenen vorgenommen, bei dem nicht schon mit freiem Auge ein Athmungshinderniss erkennbar ist. Sie leistet nicht bloss zur Constatirung einer stattgehabten intrauterinen Asphyxie gute Dienste, sie giebt uns auch in Fällen von Ertrinkungstod Anhaltspunkte für die Diagnose des Ertrinkungstodes und für die Bestimmung der Flüssigkeit, in welcher das Ertrinken stattfand (Spülwasser, Abortjauche u. s. w.) — Wie sehr unsere diesbezüglichen Erfahrungen von jenen abweichen, welche z. B. Freyer mittheilt, beweist der Umstand, dass wir bei ca. 200 Obductionen Neugeborener in den letzten 8 Jahren niemals eine Erstickung durch weiche Gegenstände angenommen haben, sondern in allen Fällen, welche durch flüssiges Blut, Hyperämie der Lungen, Ecchymosen den Verdacht einer Erstickung erregten, bei Abwesenheit von Kratzern u. dergl. in der Umgebung der Respirationsöffnungen und beim Fehlen von Würg- oder Erdrosselungsspuren, durch die mikroskopische Untersuchung den Ertrinkungstod oder eine stattgehabte intrauterine Asphyxie mit nachfolgendem extrauterinen Tode constatiren konnten. Dass wir dabei vielleicht in manchen Fällen geirrt haben, da es ja nicht immer möglich ist, aus dem mikroskopischen Befunde mit Sicherheit den Schluss zu ziehen, dass die intrauterine Aspiration ausgiebig genug war, um den Tod herbeizuführen, und da in solchen Fällen noch eine gewaltsame Erstickung durch weiche Gegenstände hinzugekommen sein kann, ist ohne Weiteres zuzugeben. Hält man sich aber vor Augen, was ich oben schon anführte, dass der Beweis der Tödtung mit absoluter Sicherheit erbracht sein muss, wenn eine Verurtheilung erfolgen soll, so wird man unsere Reserve in der Begutachtung solcher Fälle gerechtfertigt finden. Gewiss ist doch bezüglich des Kindesmordes mindestens ebenso wie bei anderen Delicten der Grundsatz festzuhalten, dass es besser sei, wenn zehn Schuldige frei ausgehen, als wenn eine Unschuldige verurtheilt werde. Und bei der ausschlaggebenden Bedeutung, welche in solchen Fällen dem ärztlichen Gutachten zukommt, fällt die Verantwortung weit mehr den ärztlichen Sachverständigen zu, auf deren Gutachten das Urtheil basirt, als den Richtern, die „das Gutachten der Sachverständigen (in solchen Fällen) nicht unbeachtet lassen können, ohne Gefahr zu laufen, dass sie sich als schlechter Unterrichtete über einen besser Unterrichteten stellen" (Erl. des österr. Obersten Gerichtshofes vom 13. October 1882, Z. 8947 und vom 5. September 1887, Z. 6272).

Anmerkung: Dr. Richter irrt sich, wenn er glaubt, dass er als Erster in seiner Eigenschaft als Arzt dem Artikel Dr. Kornfelds's widerspricht. Dies ist schon vor ihm in einer „kleineren Mittheilung" (dieses Archiv, IX. Bd. S. 215) seitens des Unterzeichneten, wenn natürlich auch nur in andeutender Weise, geschehen. Med.-Rath Dr. G. Naecke-Hubertusburg.



Erwiderung.

Herrn Medicinalrath Dr. Naecke möchte ich auf seine Besprechung meines im kriminalanthropologischen Congress zu Amsterdam im September 1901 gehaltenen Vortrages über die Schrift von Verbrechern, welche er im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik vom 6. Februar 1902 niedergelegt hat, erwidern, dass die Schrift — sowohl bei körperlichen wie bei geistigen Erkrankungen — sehr wohl so charakteristische Eigenthümlichkeiten haben kann, dass man aus ihr Schlüsse auf das körperliche wie auf das psychische Leiden zu ziehen voll berechtigt ist.

Körperliche Krankheiten bedingen zuweilen eine Veränderung der Handschrift. Ich erinnere u. A. an das Zittern bei Quecksilber-, Blei- und Tabakvergiftungen, sowie bei Paralysis agitans und im hohen Alter. Hat nicht auch die Schrift bei Rückenmarkskrankheiten, Tabes und multipler Sklerose, oder nach bestimmten Hirnerkrankungen, Apoplexie, oder bei Neurosen, wie Veitstanz, Hysterie, Neurasthenie, Herzneurose und Basedow'sche Krankheit, oft etwas höchst Eigenthümliches? Ich gebe hier einige typische Beispiele.

Aber auch die Schrift mancher Geisteskranken ist in typischer Weise pathologisch verändert. Herr Medicinalrath Dr. Naecke möge doch die Zitterschrift der Alkohol- und Fieberdeliranten, die Ataxie und das Auslassen oder Hinzusetzen von Buchstaben, Silben und Worten vieler Paralytiker, die grossen, rechtsschrägen, flüchtigen Schriftzüge der von Manie Befallenen, die geschnörkelten, gezierten Schreibereien der an Hebephrenie erkrankten Patienten berücksichtigen. Ich gehe hier absichtlich nicht ein auf das Pathologische des Inhalts, des Styls, das z. B. auch bei Verrückten oder bei Verwirrten zur Beurtheilung herangezogen werden muss. Die Beurtheilung des Inhalts betrachte ich als Sache der ärztlichen Sachverständigen. Ich, als Graphologin und Schriftsachverständige, befasse mich in erster Linie mit der Form der Buchstaben.

Mit der Graphologie bei den Geisteskranken steht es also keineswegs „faul", wie Herr Medicinalrath Dr. Naecke sagt; nein, sie kann z. B., wenn es sich um die Briefe, die Testamente Verstorbener, oder um am Thatort eines Verbrechens gefundene Schriftstücke handelt, an ihrem bescheidenen Theil in civilrechtlicher wie strafrechtlicher Hinsicht sehr viel nützen, indem man auf den Beruf und aus den



Hauptcharaktereigenschaften der Schreiber auch auf das Motiv der That, wie Rachsucht, Geiz, krankhaft erhöhtes Liebesbedürfniss, Jähzorn u. s. w. schliessen kann. Ist doch die Schrift, wie Güntz sehr richtig schon vor langer Zeit gesagt hat, ein feines Reagens für psychische Schwächezustände.

Rudolphine Poppée.

Antwort von Dr. P. Naecke auf Vorstehendes.

Sicher hat Frl. Poppée mit ihren Ausführungen z. Th. Recht, aber nur zum Theil! Es giebt so manche Nerven- und Geisteskrankheit, die man an der Schrift mit einiger Sicherheit erkennen kann, doch mit zwei wichtigen Einschränkungen: 1. muss die Krankheit schon ziemlich weit vorgeschritten sein und 2. könnte ein und dieselbe Schrift verschiedenen Krankheiten angehören, wie z. B. die Zitterschrift. Der Tabiker im Anfang seiner Krankheit kann ganz normal schreiben, der Paralytiker manchmal bis ans Ende. Der Hebephreniker zeigt gewiss nicht immer die geschnörkelte, gezierte Schrift und eine solche kann auch einmal ein Paranoiker darbieten. Daraus geht hervor: 1. dass man in concreto auch bei veränderter Schrift immer sehr vorsichtig sein muss — ganz besonders bei Psychosen, weshalb ich mit Recht sagte, hier stünde die Sache faul — wenn es gilt Schlüsse zu ziehen und 2. dass ein Fehlen einer veränderten Schrift noch nicht für das Fehlen der betreffenden oder einer anderen Krankheitsform spricht. Der Gewinn für die Graphologie ist also im Ganzen ein recht magerer und dies um so mehr, als bei den Körpererkrankungen innerer Organe (mit Ausnahme von Gehirn, Rückenmark und bei Vergiftungen), eine charakteristische Schrift noch aussteht. Ich kenne wenigstens keine bei Herz-, Leber-, Lungenkrankheiten u. s. w. Doch das Alles ist nur Nebensache. Frl. P. hatte behauptet, „que la graphologie rèvèle le caractère des hommes, leurs facultés intellectuelles et morales ...“ und das glaube ich entschieden mit Anderen, speciell den Psychologen, ablehnen zu müssen. Frl. P. ist auch so vorsichtig in ihrer Erwiderung auf diesen Hauptpunkt unserer Differenz nicht einzugehen, nicht einmal den Beruf oder gar das Motiv der That, wie sie behauptet, kann sie bestimmt erkennen! Würde sie letzteres vermögen, so wäre sie sicher der Schutzengel der Gerichtshöfe. Bis dahin mag sie sich aber damit begnügen, eine sehr tüchtige Schriftsachverständige zu sein — hier nehme ich vor ihr meinen Hut ab! — und so dem Gericht schon viel zu nützen.

Kleinere Mittheilungen.

1.

Leichenconservirungsverfahren. Von Oberarzt Dr. Kellner-Untergöltzsch. Ueber ein neues Verfahren Leichen zu conserviren wird in der Umschau 1902 Nr. 18 berichtet. Der Werth dieses Verfahrens besteht darin, dass jede beschränkende Einhüllung des Körpers und jede äussere Verletzung vermieden wird, ein Vortheil, welcher nicht ohne Bedeutung zu sein scheint für jene forensischen Fälle, in denen ein unverändertes Conserviren der Leiche erwünscht ist, sei es um später eine Identität festzustellen oder irgendwelche äusseren Verletzungen demonstriren zu können. Das Wesen der Methode, welche der Prosector am Militärleichenhof in Wien, Dr. Brosch erfunden hat, besteht darin, dass mittels einer langen Hohlnadel, durch Harnröhre und Harnblase in den Körper eingeführt, das Conservirungsmittel in alle Theile des Körpers leicht vertheilt werden kann. Mit dieser Methode hat Dr. Br., wie er in den beigefügten photographischen Abbildungen zeigt, Leichen in offenem Sarge unverändert schon bis 14 Monate lang erhalten. — Sollte die Methode, welcher der Vortheil der leichten Ausführbarkeit eigen sein soll, sich bewähren, so dürfte sie für manche forensische Fälle von hoher Wichtigkeit werden.

2.

Macht des persönlichen Factors. Von Medicinalrath Dr. Näcke in Hubertusburg. Als ich auf meiner diesjährigen Reise mich einige Tage in der französischen Schweiz aufhielt, sprach ich in einem grossen, reichen Dorfe des Jura einen Lehrer, der mir unaufgefordert folgende interessante Thatsache erzählte. In dem gleichen Dorfe befindet sich ein Waisenhaus für ca. 100 Kinder, Knaben und Mädchen, die er auch mit zu unterrichten hat. Seit mehreren Jahren machte er hier nun folgende Beobachtung. Die Kinder, meist alle ziemlich jung — 5 oder 6 Jahre alt — aufgenommen, im gleichen Milieu lebend, entwickeln sich gut und normal, bis zur Pubertätszeit. In dieser Zeit aber ändern die Kinder mit einem „tache héréditaire“, d. h. mit erblicher Belastung, ihren Charakter zum Schlechten.

Wir sehen also, dass bei gleichem Milieu nur gewisse Kinder sich ändern und zwar die erblich belasteten und das bei gleichem Milieu, nachdem sie Jahre lang sich gut und brav verhalten hatten. Das ist meiner Ansicht nach ein schlagender Beweis für die ungeheure Rolle des Persönlichen. Zu gleicher Zeit lehrt die obige Beobachtung, dass für disponirte Personen besonders die Zeit der Geschlechtsreife gefährlich wird, wie es ja schon mitunter bei normalen Kindern der Fall ist. In meinem Buche: Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe (Wien u. Leipzig, 1894 b. Braumüller) p. 158 erwähnte ich, dass Kurella mich einmal darauf aufmerk-



sam machte, wie in Waisenhäusern von vornherein bei gleichem Milieu die unehelichen und die „Zuchthäusler-Kinder“ durch gemeine Streiche sich von den Uebrigen abheben, eine Thatsache, der näher nachgegangen werden müsste. Am besten wären, glaube ich, hierbezüglich Beobachtungen aus Findelhäusern heranzuziehen. Denn hier könnte man nicht, wie bei den Waisenhäusern, einwenden, dass die Kinder schon vor der Aufnahme die verpestete Luft eines traurigen Milieus eingeathmet hätten.

Ich zweifle aber jetzt nicht an der allgemeinen Richtigkeit dieser Thesen, obgleich der genaue statistisch-wissenschaftliche Beweis noch aussteht. Immer mehr werde ich durch meine Erfahrungen auf die *ungeheure Rolle des Individuellen, der im Allgemeinen die des Milieus weit überwiegt*, hingewiesen. Trotzdem bin ich weit davon entfernt, mit *Lombroso* einen „gebornen Verbrecher“ anzunehmen. Sicher gehört zu *jedem* bewussten Verbrechen eine gewisse Disposition, die aber über das normale Maass nicht oder nur wenig hinausgeht. Unter den Recidivisten sind die Meisten, soweit es sich nicht um pathologische Individuen handelt, sicher mehr durch das Milieu verführt, verlottert worden, als durch den persönlichen Factor. Anders bei jener Minderzahl, bei der der endogene Factor den exogenen überwiegt. Je grösser der Erstere ist, um so kleiner braucht der Letztere zu sein, um ein Verbrechen auszulösen. Aber diese Gelegenheit ist *stets* nöthig, deshalb kann man schlechternings *nicht* von einem „*geborenen*“ Verbrecher reden. Ist das Milieu nur halbwegs günstig, so kann ein schwer zu Verbrechen Disponirter doch doch glatt durch das Leben kommen, während bei ungünstigem Milieu ein Anderer strauchelt, der nur wenig, vielleicht sogar keine Disposition zeigt. Und wenn wir andererseits sagen, dass der Charakter den Menschen und sein Schicksal bestimmt, so ist der Charakter eben auch nichts Anderes in der Hauptsache, als der *endogene Factor*, der gut oder schlecht sein kann. Das Milieu kann manches ummodeln, muss aber doch fast stets gegenüber dem endogenen Momente in den Hintergrund treten.

Noch eine andere Darstellung der Sache ist möglich. Im Allgemeinen strauchelt freilich nur ein Theil der Menschheit. Das kommt daher, dass es ein gewisses Durchschnittsmaass des endo- und des exogenen Factors (= Milieu) giebt. Nur wo dasselbe nach der einen oder anderen Richtung hin sich einseitig ändert, kann eventuell ein Verbrechen stattfinden oder ein Genie erstehen. Sieht man jedoch näher zu, so gewahrt man in dieser Durchschnittsschicht sowohl der Individualität als auch des Milieus (hier jedoch weniger als dort) kolossale Unterschiede, die eben das so verschiedene sociale und intellektuelle Verhalten der Einzelnen hinreichend erklären, wobei jedoch dem individuellen Factor sicher die Palme gebührt. Letzteres sieht man besonders deutlich in Familien, wo das das Milieu ein ziemlich constantes ist, auch die Erziehung, Kameradschaft u. s. w. ganz gleiche sein können und wo doch schon ab ovo die verschiedenen Charaktere, dank ihrer individuellen angeborenen Anlage, sich von einander abheben und so schon Vieles ihrer künftigen Lebenswege ahnen lassen. Jeder Familienvater wird die Beobachtung nur bestätigen.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner-Untergöltzsch.

1.

Mönkemöller, Deckung eines Erinnerungsdefectes durch Hallucinationen. Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin etc. 1902. 1. Heft.

Der von M. begutachtete Mann litt an chronischem Alkoholismus mit ausgesprochenem Eifersuchts- und Beachtungswahn verbunden mit Hallucinationen, ausserdem bot er Dämmerzustände dar. In einem solchen Dämmerzustand zündete er ein Haus an. Verhaftet leugnet er zunächst die That, gesteht sie aber nach 6 Tagen plötzlich ein. Verschiedene Erinnerungsdefecte an die Zeit vor und nach der That wiesen jedoch mit Bestimmtheit auf das Bestehen eines Dämmerzustandes auch zur Zeit der That selbst hin. Inculpat gab dann weiter an, es sei ihm Nachts „eingegeben" worden (Hallucination), dass er der Thäter sei. Auf Grund dieser Hallucination hat er dann den bestehenden Erinnerungsdefect auszugleichen versucht, indem er die Vorgänge und seine Handlungen, wie sie der Wahrscheinlichkeit entsprechen konnten, selbst erfand. — Das Interesse des Falles liegt darin, dass gerade das Geständniss des Angeklagten seine Freisprechung verursachte, indem erst durch dieses die Correctur der Anfangs nur behaupteten Erinnerungsdefecte die richtige Beleuchtung erhielt. Im Allgemeinen aber lehrt der Fall von Neuem, wie complicirter Natur die Beurtheilung von Erinnerungsdefecten sein kann, und wie leicht ein Uebersehen derselben bei nicht genügender Würdigung aller Momente zur fälschlichen Verurtheilung führen kann.

2.

Mörchen, Ueber Dämmerzustände. Ein Beitrag zur Kenntniss der pathologischen Bewusstseinsveränderungen. Marburg. Elwert 1901.

Das Studium der Dämmerzustände ist für die forensische Psychiatrie, deren Kenntniss auch für den richterlichen Laien von um so grösserer Bedeutung, je mehr nachgewiesen wird, dass zahlreiche Vergehen wider Personen oder Eigenthum unter dem Zwange jener vor sich geht. M. behandelt das Vorkommen dieser Zustände bei einer Reihe von Neurosen unter besonderem Hinweis auf ihre forensische Wichtigkeit und ihr häufiges Vorkommen.



Ein gewisses Analogon für die Tiefe des Dämmerzustandes kann man in den verschiedenen Stadien des Alkoholrausches beim Gesunden finden: zuerst werden bei diesem die feinsten psychischen Leistungen, welche sonst als Eigenschaften des secundären „ich“ hemmend einwirken, in Fortfall gebracht: Bescheidenheit, Rücksicht, altruistische Gefühle etc., sodann leidet die Fähigkeit der associativen Verbindungen, die Bildung neuer Gedankenreihen, das richtige Perceptions- und Apperceptionsvermögen — bis zum völligen bewusstlosen Rauschzustand.

Die Dämmerzustände können die verschiedenste Stärke und die Dauer von Minuten, Stunden, Tagen besitzen. Das Erinnerungsvermögen an Vorgänge und Handlungen während derselben ist nicht nothwendig geschwunden, wenn es auch im Allgemeinen umgekehrt proportional zur Schwere des Unfalles steht; indess stellt sich zuweilen trotz schwerster Bewusstseinsstörung die Erinnerung nachher ein, was man als rückläufige Erinnerung auf der Bahn der im Dämmerzustande vollzogenen Associationen zu erklären versucht hat. Bei den leichteren Formen der Dämmerzustände findet sich häufig eine summarische, eine partielle, wenn nicht gar vollständige Erinnerungsfähigkeit. Gerade diese sind von hoher forensischer Bedeutung, und es muss als Grundsatz gelten, dass getreue Erinnerung nicht als Gegenbeweis einer Bewusstseinsstörung gelten darf. Weniger bei der Epilepsie als bei der Hysterie kommen jene eigenartigen Erinnerungstäuschungen, die Umdeutung gewisser während der Dämmerzustände gemachten Erlebnisse oder Hallucinationen vor, welche hauptsächlich „im Sinn der Selbstbeeinträchtigung mit in Folge dessen anklägerischer Tendenz“ die Erhebung fälschlicher Anklagen (z. B. sexueller Natur) verursachen. Die häufigen falschen Anklagen oder lügenhaften Erzählungen Hysterischer schrieb man früher gern ihrem „schlechten Charakter“ zu, heute glaubt man in ihnen zum grossen Theil Verificationen von Hallucinationen oder Illusionen erkennen zu müssen.

Die Handlungen im Dämmerzustande machen die Stufenleiter der Zweckmässigkeit bis zu den sinnlosesten, furchtbarsten Zerstörungshandlungen durch. Die letzteren sind meist leicht kenntlich durch die unmotivirte Kraftentfaltung, während jene Fälle leicht verkannt werden, in denen das Gebahren des Thäters nicht contastrirte mit seinem sonstigen Wesen, die Handlungen wohl inscenirt schienen und auch einem zufälligen Zweck entsprachen. Auch kann zweifellos der Thäter ebenfalls noch im Dämmerzustande geordnete Vorkehrungen treffen, um die Spuren seines Verbrechens zu verbergen; die That kann sogar den Schluss eines in gesunden Tagen erwogenen Planes bilden. Nach Féré soll der Thäter dann verantwortlich sein, auch wenn zur Zeit der That sein Bewusstsein sicher pathologisch verändert war, eine Anschauung, der man kaum beipflichten kann (es müsste denn der Thäter sich zu dem Zweck absichtlich in diesen Zustand versetzen wie beim Rausch). — Leichte Wesensänderungen pflegen oft übersehen zu werden, erst bei energischem Nachforschen werden sie eruirt z. B. dass der Betreffende „etwas verändert“, angeheitert oder verschlafen schien. Leichter ist es, wenn das ganze Benehmen direct mit dem Verhalten in gesunden Tagen contrastirt, dass man eine andere Persönlichkeit vor sich zu haben glaubt, Zustände, welche man als „doppeltes Bewusstsein“ bezeichnet hat, die schon die Ueberleitung zur Hypnose bilden.



Die auslösende Ursache für die Dämmerzustände ist vor Allem der Alkohol, dann alle Vorgänge, welche einen besonderen Reiz auf das Gehirn auszuüben im Stande sind. — Ebenfalls hierher gehören der pathologische Rauschzustand, wie wir ihn besonders bei Imbecillen oft finden, und Schlaftrunkenheit, plötzliche Dämmerzustände bei Migräne u. s. w.

Die fleissige Arbeit, welcher eine Anzahl guter Krankheitsbeispiele angehängt ist, zeigt so recht die ausserordentliche forensische Wichtigkeit und die nahe liegende Gefahr des Uebersehens dieser Bewusstseinsveränderungen. Da das Verkennen der Dämmerzustände bei verschiedenen Neurosen geschildert wird, so bleiben wahrscheinlich aus diesem Grunde verschiedene andere Fälle ausser Betracht, z. B. vor und nach Selbstmordversuchen, die in Folge der Nebenumstände eine hohe forensische Wichtigkeit besitzen.

3.

Berger, Die Prostitution in Hannover. Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin etc.

Verf. hat bei seinen Untersuchungen, welche sich auf 262 Dirnen erstreckten, anthropologische Gesichtspunkte wenig, psychopathologische gar nicht berücksichtigt, und so fehlt es nothgedrungen seiner Arbeit an gewissen wichtigen Beleuchtungspunkten. Für ihn ist die Prostitution bei vielen Mädchen nichts anderes als eine zeitliche Verirrung, aus welcher über kurz oder lang ein Erwachen folge. Da eine Untersuchung der Mädchen auf ihre entwickelungsgeschichtliche und individuelle Stellung nicht erfolgte, so entgeht dem Verf. auch das Heer der Schwachsinnigen, der geistig Abnormen, der Degenerirten, welche nach anderen Untersuchern die Reihen füllen. Nach B. sind hauptsächlich mangelhafte Erziehung und die Einwirkungen des Milieu als Grund des Lasters anzusehen: das Streben nach mühelosem Genuss, Eitelkeit und Putzsucht, Verführung, Dürftigkeit der Erwerbsverhältnisse, nur selten die Lust am Geschlechtsverkehr allein. — Unehelich geboren waren von den 262 Dirnen 15 Proc., die Eltern lebten nur noch bei 25 Proc.; hauptsächlich schien der frühe Tod des Vaters die Erziehung ungünstig beeinflusst zu haben. Unter 16 Jahren stand nur 1 Proc., über 27 Jahren nur 16 Proc. Tätowirungen wurden nur höchst selten — in 1 Proc. — gefunden [1]), solche obscöner Natur gar nicht. Uebrigens schämten sich die Mädchen dieser Malereien.

Die meisten Dirnen waren aus dem Arbeiterstande hervorgegangen; Kellnerinnen und Buffetmamsells waren nur mit 15 Proc. vertreten, da diese sich zumeist der clandestinen Prostitution zuwenden. Tribaden werden von den Uebrigen verächtlich angesehen. In kriminalpsychologischer Hinsicht erscheint nicht unwichtig, dass bei den mehr als zehnmal Bestraften eine schlechte Erziehung besonders mitzusprechen scheint, da mehr als 75 Proc. derselben unehelich geboren, eltern- resp. vaterlos waren.

B.'s Vorschläge zur helfenden Liebesthätigkeit gegenüber den armen Geschöpfen sind von einem gewissen Optimismus getragen, obwohl er selbst zugeben muss, dass die meisten Dirnen, wenigstens in jugendlichem Alter, rückfällig werden.



b) Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. Näcke-Hubertusburg.

4.

Schuppe, Der Zusammenhang von Leib und Seele, das Grundproblem der Psychologie. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Wiesbaden, 1902, Bergmann, 67 Seiten.

Verf. setzt sich bezüglich seines Themas mit verschiedenen Fachgenossen auseinander und verwirft entschieden den Parallelismus von Seele und Leib bezüglich der Wechselwirkung. Die versuchte Lösung eines Zusammenhangs zwischen beiden beruht nach ihm darin, dass „das Ich sich als räumlich Ausgedehntes bezw. als einen Leib finden und wissen könne und dies in der That thut, ohne welches kein Ich existirt". Das Nähere muss der Interessent selbst im Buche nachlesen. Die Schrift ist schwülstig, in philosophischem Jargon geschrieben, nicht immer klar und strotzt von Wiederholungen. Ob sie die Gegner überzeugen wird, sei dahingestellt. Jedenfalls wird der Kampf der Monisten und Dualisten noch weiter dauern! Die „immanente" Philosophie (Schuppe, Avenarius, Ziehen etc.) leugnet die Möglichkeit, sich ein Nicht-Psychisches vorzustellen. Für sie existirt also keine Materie, oder höchstens nur als „Capacität eines Raumgebiets für Kraft" (Ziehen). Wenn nun sicher auch die sogenannte Materie nur empfunden werden kann, so kann, nach Ansicht des Ref., an der realen Existenz der Materie, selbst wenn wir sie auch nicht weiter definiren können, schwerlich gezweifelt werden, ebensowenig, wie dass psychische Processe an Gehirnvorgänge gebunden sind. Wenn ferner auch der Uebergang materieller Bewegungen daselbst in psychische Vorgänge uns unerfindlich sind und sicher mit Secretion, Freiwerden von Wärme u. s. w. nicht direct in Parallele gestellt werden können, so muss trotzdem als primum das Gehirn angesehen werden, da sonst die Psyche allein dastehen würde, und wie sollte sie hineingelangt sein? Dieser Monismus scheint Ref. durchaus vernünftig zu sein. Der idealistische Monismus dagegen (Schuppe etc.) negirt einfach die Materie als solche und das scheint Ref. nicht wohl anzugehen.

5.

Ziehen, Ueber die allgemeinen Beziehungen zwischen Gehirn und Seelenleben. Leipzig, Barth, 1902.

Wie Verf. in seiner Vorrede sagt, will er hier besonders den historischen und erkenntnisstheoretischen Standpunkt der Frage herausheben, der bisher zu sehr vernachlässigt wurde. Und er thut dies in vorzüglicher und klarer Weise. Wir sehen an uns zuerst die ganze merkwürdige Geschichte der Begriffe Seele und Körper vom Alterthum bis in die Neuzeit vorbeiziehen. Erst mit Broca tritt die Localisationslehre in ihr Recht, und sie hat für „alle psychischen Processe ausnahmslos zu gelten". Es besteht zwischen Gehirn und Geist ein „psychophysischer Parallellismus", dessen Bedeutung aber eben strittig ist. Der scharfe Gegensatz von Geist und Materie ward erst durch das Christenthum geschaffen, das erkenntnisstheoretische Fundamentalproblem lautet heute: „Welche Beziehung besteht zwi-



schen den materiellen Processen unseres Gehirns und unseren Empfindungen"? da letztere nur die Grundlage des Denkens sind. Die Lösungsversuche theilen sich in die dualistischen und monistischen Theorien ein, mit ihren verschiedenen Varianten, die Verf. kurz skizzirt und widerlegt. Bei den monistischen Theorien sind ausserdem noch die scheinmonistischen zu nennen. Die wirklichen monistischen theilen sich in die materialistischen und spiritualistischen Theorien. Als einzig annehmbare Weltanschauung und zwar im monistischen Sinne stellt Verf. die „idealistische" hin, die sich auf Berkeley's erkenntnisstheoretischen Fundamentalsatz stützt, dass uns nur Empfindungen gegeben sind und daraus abgeleitete Vorstellungen. Vertreten wird sie durch Verf., Schuppe, Avenarius u. s. f. Man ist also gezwungen, stets „im" Psychischen zu „bleiben", weshalb man diese idealistische Theorie auch als „immanente" Philosophie bezeichnete.

6.

Lombroso, Delitti vecchi e delitti nuovi. Torino, Bocca, 1902. 335 Seiten.

Verf. will vor Allem nachweisen, dass mit der Cultur nicht nur das Verbrechen andre Formen angenommen hat, sondern dass auch die „gebornen" Verbrecher, deren Zahl nicht abgenommen hat, sich dem fügen müssen. Im ersten Theile seines Buches zeigt er, warum in Amerika der Mord zugenommen hat und welche eigenthümlichen Arten er aufweist. Er untersucht weiter die Verhältnisse in Australien (Neu-Süd-Wales) und Mexico und findet, dass in diesen drei Ländern alle Verbrechen, auch die blutigen, mit Ausnahme der sexuellen und der Trunkenheit, abgenommen, dass in Amerika aber die blutigen Verbrechen zugenommen haben, wegen der Einwanderung. Das Lynchen ist eine neue Form des collectiven, blutigen Verbrechens. Es lässt sich voraus sagen, dass in Europa künftig, wie in Australien, alle Verbrechen, ausser den sexuellen, abnehmen werden, dagegen Irrsinn, Selbstmord und Unfruchtbarkeit zunehmen. Ref. erscheint ein solcher Schluss noch verfrüht, da alle unsere Statistiken wenig vertrauenswürdig und auf zu verschiedenen Basen aufgebaut sind. Im zweiten Theile werden Typen des alten Verbrecherthums abgehandelt: die Räuber, Gasparone, Tiburzi, dann die Familie Tozzi, Mengachi, Vacher, Ballor, Lazzaretti. Im dritten Theile erscheinen die neuen Verbrecher: Dr. Holmes, M[rs] Place, Passanante, Luccheni und Bresci. L. meint, dass man in so vielen Fällen moderner Verbrechen seinen tipo criminale deshalb nicht findet, weil jene zum grossen Theile geistig hoch standen und das sich mit dem tipo schlecht verträgt. (Man sieht, L. sucht eine Hinterthüre! Ref.) Im vierten Theile endlich werden die neuen Arten von Verbrechen dargestellt, wie sie die Industrie, Chemie etc. eingiebt, auch das Verhältniss vom Zweirad zu Verbrechen untersucht, ebenso die Darstellung des Verbrechers und Irren im Drama und im Roman, endlich noch der Räuber Musolino berührt.

Das Buch — alle Abschnitte wurden wohl schon vorher veröffentlicht, ohne aber anzugeben, wo — ist wieder ein echter Lombroso mit allen seinen Vorzügen und Fehlern. Glänzende Diction, interessante Streiflichter, schöne Aperçus, viel Wahrheit, aber auch viel — Dichtung! Die sogenannten Beweise sind meist sehr fadenscheinig oder einseitig, trotz oft



glänzender Dialektik. Sonst bleibt L. mit rührender Treue bei allen seinen alten Ideen, ohne Belehrung anzunehmen, trotzdem er sich zu den Neophilen rechnen will. Hier nur eine kleine Auslese, die das beweisen soll. (pag. 99.) Das geborene Verbrecherthum berührt sich mit dem moralischen Irrsinn und der psychischen Epilepsie. — (pag. 166.) Die Anomalie des Genies ist an sich fast stets verbrecherisch (hört!). — (pag. 263.) Genie ist Entartung. — (pag. 312.) Der epileptische Verbrecher-Schwindel (vertigine criminale epilettoide) ist die Grundlage der reo nato (il fondo). — (pag. 320.) „während alle grossen Künstler . . . den Typus wiedergegeben haben, den ich dem geborenen Verbrecher zuschreibe . . . . will die Welt nichts von der Existenz des Verbrecher-Typus wissen, vom Irsinn des Genies (follia nel genio) und von der Beziehung von Epilepsie und Verbrechen beim Verbrecher . . ." Und die wissenschaftliche Welt thut sehr Recht daran, sage ich. Das genügt wohl. Aber auch sonst möchte man eine Menge von Fragezeichen anbringen. Einige wenige gefundene Daten genügen L. schon als Sicherheit, so z. B. die noch durchaus fragliche Entdeckung Roncoroni's bezüglich der Umlagerung gewisser Hirnschichten, die für den „geborenen Verbrecher" und Epileptiker charakteristisch sein soll. Das Zweirad hat schon indirectermaassen einige der Ursachen des Verbrechens und Irrsinns beseitigt (?). Die Zunahme des Irrsinns ist absolut sicher (?) etc. Einmal nennt er die Kriminalanthropologie „experimentelle Psychiatrie". Damit nähert er sich unvorsichtiger Weise sehr den Anschauungen des Ref., der die Kriminalanthropologie im Grunde als Hülfswissenschaft der forensischen Psychiatrie hinstellte.[1])

---

c) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing-Prag.

7.

Die rechtliche Stellung der Automobile. Von Dr. F. Meili, Professor an der Universität Zürich. Zürich, Albert Müller's Verlag, 1902.

Von Kaiser Wilhelm II. stammt das Wort, dass unsere Zeit im Zeichen des Verkehres steht. Die in stetiger Zunahme begriffene Anzahl der Automobile ist ein neuer Beleg für die Richtigkeit dieses Ausspruches. Da der Verkehr nothwendig durch das Recht geregelt wird, so ist jede Verkehrsfrage auch eine Rechtsfrage. Diesem Gedanken sucht Meili in seiner neuesten Schrift Rechnung zu tragen. Das Ergebniss seiner Schrift, dass die strafrechtlichen Normen keine Aenderung in Bezug auf den Automobilverkehr zu erleiden brauchen, wenn durch entsprechende Polizeiverordnungen — mustergültig erscheint dem Verfasser diesbezüglich die Berliner — das Automobilwesen stricte geregelt wird. Hingegen will Meili die privatrechtliche Haftpflicht der Automobile nach Art der diesbezüglichen Eisenbahngesetzgebung geregelt wissen.

Obwohl oder vielmehr gerade weil wir Meili in dieser letztern Hinsicht zustimmen, können wir in seinen strafrechtlichen Ausführungen uns ihm nicht anschliessen. Sollen die Automobile von einer erweiterten civilrechtlichen Haftpflicht nach Art der Eisenbahnen getroffen werden, so ist

---

1) Siehe Näcke, 3 kriminalanthropol. Themen etc. Dies Arch. 6. Bd. 3. u. 4. H.



es nicht nur recht und billig, sondern u. E. geradezu nothwendig, sie eines erhöhten strafrechtlichen Schutzes nach Art der Eisenbahnen theilhaftig werden zu lassen. Dies ergiebt aber für eine künftige Strafgesetzgebung ein weiteres beachtenswerthes Moment. Nicht die Bahnen, d. h. Unternehmungen von Transportmitteln auf festen Schienen als solche werden zu schützen sein, sondern die Art der Bewegungskraft (die sog. todten Naturkräfte) wird den Ausschlag zu geben haben. Darauf hinzuweisen hat Meili unterlassen. Aber eine neue Rechtsmaterie hat seine Schrift behandelt, und das ist und bleibt unter allen Umständen eine verdienstvolle Leistung.

8.

Vorschläge zur Umgestaltung des österreichischen Pressrechtes sowie des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen. Erstattet in Form eines Gesetzentwurfes mit Begründung von Dr. Otto Friedmann, ord. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1901. (242 Seiten.)

An die Besprechung dieses Werkes können wir nicht gehen, ohne eines Umstandes zu gedenken, an den uns der Name Otto Friedmann mahnt, des Umstandes nämlich, dass bald nach dem Erscheinen dieses Buches sein Verfasser die Augen zu jenem langen Schlafe geschlossen hat, in den früher oder später jeder verfällt und aus dem noch keiner erwacht ist. Friedmann ist am 4. December 1901 in Prag gestorben. Wer hätte es geahnt, dass dieser kraftstrotzenden Hünengestalt es hat beschieden sein sollen, im besten Mannesalter von 40 Jahren durch den unerbittlichen Tod abgerufen zu werden! Ist dies an sich eine traurige Thatsache, so wird sie noch trauriger, wenn man bedenkt, dass Friedmann erst vor Jahresfrist das erreicht hat, was alle anstreben, die sich der academischen Laufbahn widmen: die ordentliche Professur. Und die war ihm eigentlich nicht ganz vergönnt. Denn es ist der Stolz wohl eines jeden academischen Lehrers, die Genugthuung zu empfinden, Lehrerfolge erzielt zu haben. Das war nun Friedmann nicht beschieden. Da das Rechtsstudium in Oesterreich vier Jahrn dauert, die strafrechtlichen Collegien im dritten Jahre gehört zu werden pflegen, Friedmann aber nur etwas über ein Jahr an der altehrwürdigen deutschen alma mater Prags wirkte, so waren die, die ihn bei Staatsprüfungen und Rigorosen als Examinator hatten, nicht seine Schüler, sondern die seines Vorgängers, und diejenigen, die in stattlicher Zahl seinen Hörsaal füllten, werden nicht vor Juli 1902 zu Prüfungen schreiten. Als Prüfer war Friedmann streng, aber gerecht. Principienreiterei lag seinem Wesen fern; er liess jede Ansicht gelten, wenn sie der Candidat nur richtig zu begründen in der Lage war. In wissenschaftlicher Hinsicht war Friedmann der österreichische Kriminalpolitiker κατ᾽ ἐξοχῆν. Rechtsreform — das war sein Fach. Welch bittere Schicksalstücke! Der Mann, der sein Wissen in den Dienst einer kommenden Zeit gestellt hat, gehört nunmehr der Vergangenheit an. Doch gilt das nur vom Menschen Friedmann. Der Forscher und Gelehrte, der in ihm steckte, ist nicht ganz mit ihm zu Grabe getragen worden. Was er in seiner Schrift „Zur



Reform des österr. Strafrechts“ verfochten, wird Beachtung finden auch dann, wenn die schon so oft in Angriff genommene Reform des österreichischen Strafrechts einmal Thatsache geworden sein wird. Einen positiven Frfolg hat Friedmann erlebt; es war dies die Ausschliessung der Oeffentlichkeit wegen Erörterung von Familienverhältnissen. Ursprünglich nicht beabsichtigt, ist sie doch in der neuen österreichischen C. P. O. Gesetz geworden, und Friedmann war es, der darauf hingearbeitet hat. Schutz der Wahrheit und des guten Namens: dafür trat Friedmann als Kämpe in die Schranken. Wahrhaftigkeit war der Grundzug seines Wesens. Es giebt Leute, denen man, wenn man ihnen in die Augen sieht, auf des Herzens Grund zu blicken meint. Solch ein Mensch war Friedmann. Aber nicht nur die Augen, auch seine wissenschaftlichen Werke waren ein Spiegel seiner Seele. „Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens“ war sein Schwanengesang. Ausgiebigern Schutz der Ehre de lege ferenda, dafür ist er eingetreten. Dies bezweckte er auch mit der Schrift, welche im Nachstehenden besprochen werden soll. Dass alle seine Vorschläge gesetzgeberischen Ausdruck erlangen werden, ist nicht anzunehmen; daran denkt aber kein Rechtspolitiker, und auch Friedmann war sich dessen bewusst. Aber ganz ungehört wird seine Stimme nicht verhallen. Dafür spricht nicht nur die gute Sache, die er vertritt, sondern auch der Geist, welcher seine Ausführungen durchzieht, und der gesunde Kern, der seiner Schrift — trotz aller, und mitunter recht unqualificirbaren, Angriffe, die von der politischen Tagespresse gegen seine „Vorschläge“ erhoben wurden — innewohnt.

Die Schrift zerfällt in drei Theile, betitelt: „Allgemeine Begründung des Gesetzentwurfes“, „Entwurf eines Gesetzes“ und „Besondere Begründung des Gesetzentwurfes“. Der erste Theil ist eine reformatorische pressrechtliche Studie auf Grund der Kritik des geltenden österreichischen Pressrechts, der zweite Theil enthält einen Gesetzentwurf oder eigentlich drei Gesetzentwürfe, und der dritte Theil stellt sich, schon nach der äussern Anordnung des Stoffes betrachtet, als ein Commentar dieser Entwürfe dar. Sind es auch bis jetzt vorwiegend Kriminalisten (Berner, v. Liszt, Lienbacher, Lentner, Friedmann, Oetker etc.) gewesen, denen wir die trefflichsten pressrechtlichen Arbeiten zu danken haben, so darf deswegen das Pressrecht nicht als Theil des Strafrechts angesehen werden, wie etwa das Obligationenrecht ein integrirender Bestandtheil eines jeden Privatrechtes ist. Vielmehr schlägt das Pressrecht sowohl in das Gebiet der Rechtspflege als auch das der Verwaltung ein. Jedoch die Grenzen sind hier keine fixen. Dies richtig erkannt zu haben ist ein Verdienst Friedmann's; zuerst kommt ihm die Rechtspflege, dann die Verwaltung. Darum ist er ein entschiedener Gegner der Postdebitentziehung durch die Regierung, da er in der Postdebitentziehung eine Bestrafung ausländischer Zeitungen nicht durch Richterspruch, sondern durch einen Verwaltungsact erblickt, was dem Geiste moderner Pressgesetzgebung zuwiderläuft, da hierdurch dem freien Ermessen der Regierung zuviel Spielraum gelassen ist. Aber auch hinsinsichtlich der Befugnisse, in welche sich beim Beschlagnahmeverfahren Gericht und Polizei theilen, tritt Friedmann mit sachlicher Schärfe in eingehender Auseinandersetzung für eine Verschiebung der derzeit bestehenden Competenzgrenzen zu Gunsten richterlicher Macht ein, da dies eine



Beschleunigung des Verfahrens zur Folge hätte. Der favor rei, der im Strafprocess seine Verwirklichung gefunden hat, soll der Pressgesetzgebung auf die Dauer nicht fremd bleiben. Es soll in keinem Falle mehr als nothwendig gestraft werden. An Stelle der „Vernichtung“ oder „Zerstörung“, die § 37 Press.-G. fakultativ vorsieht, soll „Unkenntlichmachung“ des Inhaltes, „Unbrauchbarmachung“ des Satzes etc. treten, dies jedoch obligatorisch. Volle Zustimmung verdient Friedmann's Vorschlag nachträglicher Aufhebung einer Beschlagnahmeverfügung wegen Verlustes ihrer Existenzberechtigung in Folge nachträglicher Aenderung der Verhältnisse, welche bewirken können, dass, objektiv betrachtet, der Inhalt der beschlagnahmten Druckschrift nicht mehr strafbar ist. Friedmann erinnert beispielsweise an Erkenntnisse, die bis 1866 wegen Hochverrathes gegen den Deutschen Bund, die bis 1867 gegen Anhänger der dualistischen Staatsform wegen Aufreizung zum Hass und zur Verachtung gegen den einheitlichen Staatsverband u. s. w. erflossen sind; übrigens hätte Friedmann viel näher liegende Fälle anführen, so z. B. Aufhebung einer nach Art. VIII Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863 wegen Erörterungen über die Kraft der Beweismittel (etc.) einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung ergangenen Beschlagnahme für die Zeit nach Rechtskraft des Urtheils vorschlagen können. Anderseits tritt Friedmann in konsequenter Verfechtung seiner Theorie der „sachlichen Haftung“ dafür ein, dass (persönliche) Strafausschliessungsgründe, wie Begnadigung und Verjährung, nicht dem Pressprodukte als solchem zu statten kommen. Dieser Vorschlag ist nur zu billigen, wenn auch nicht verkannt werden kann, dass er, in Verbindung gebracht mit dem vorerwähnten, die Gefahr in sich birgt, dass eine zur Zeit ihres Erscheinens unbeanstandet gebliebene Schrift bei Aenderung der Verhältnisse als Pressdelikt betrachtet und dementsprechend behandelt werden könnte, was keineswegs zu billigen wäre. Alle Beipflichtung verdienen jedoch Friedmann's den Nagel auf den Kopf treffenden Vorschläge gegen die überhandnehmende Ausbreitung des journalistischen Strohmännerthums. — Friedmann bespricht u. A. auch einen in Oesterreich nicht seltenen Fall von „in fraudem legis agere“, nämlich die durch parlamentarische Interpellation erfolgende Immunisirung beschlagnahmter Presswerke. In solchen Fällen will der Verfasser es durchgesetzt sehen, dass der Vorsitzende des betreffenden Vertretungskörpers verfüge, solch eine Aeusserung „nicht als Bestandtheil der öffentlichen Verhandlung anzusehen“. Die tristen innerpolitischen Verhältnisse Oesterreichs lassen allerdings einen derartigen Vorschlag erklärlich erscheinen; gerechtfertigt erscheint er uns aber nicht. Das Anormale darf nicht zur Regel gemacht werden, und schliesslich ist doch der geordnete Parlamentarismus als die Regel anzusehen. Das Parlament muss aber unter allen Umständen als Asyl des freien Wortes gelten und der Bevölkerung das Recht uneingeschränkter Kontrole der parlamentarischen Verhandlungen gewahrt werden, daher in diesem Punkte Friedmann nicht zuzustimmen ist. — Eine wahre Wohlthat jedoch wären in Beleidigungssachen die von Friedmann in überzeugender Weise befürworteten Feststellungsklagen; dass dieser Vorschlag Recht und Gesetz werde, ist zu wünschen und zu hoffen.

Eine eingehendere Besprechung an dieser Stelle scheint uns nicht angezeigt. Daher begnügen wir uns mit der Hervorhebung dieser uns am

meisten beachtenswert scheinenden Reformpläne. Kommt es fast nie vor, dass eine Regierungsvorlage unverändert Annahme findet, so ist es klar, dass ein ausserhalb des Parlamentes vorgeschlagener Entwurf voll und ganz nicht durchdringen kann. Aber Friedmann's Verdienst bleibt es, alle Wunden der kranken Pressrechtsverhältnisse aufgedeckt zu haben. Die minder gewöhnliche Form eines Gesetzentwurfes gereicht dem Verfasser nur zur Ehre; sie zeigt, welche Präcision der Auffassung und Exaktheit der Wiedergabe Friedmann eigen war. Oesterreich steht vor der Pressreform, und Friedmann's Schrift ist daher aktuell. Da wird man denn über seine gediegenen Ausführungen nicht hinwegschreiten können, ohne deren Vorschläge ernstlich in Erwägung zu ziehen. Und wir glauben, dass bei ernstlicher Erwägung so Manches als richtig und zweckmässig befunden werden wird, was die Journalistik, deren Stimme in Sachen der Pressgesetzgebung ja immerhin eine gewisse Beachtung verdient, so behandelt hat, als wäre es die verkörperte Reaktion.

9.

Die letzten Worte. Philosophisch-historische Studie von Theodor Walter. Nachdruck des gleichnamigen Feuilletons der „Politik“. Preis: Geheftet 60 Heller. Prag. Buchdruckerei der „Politik“. — Im Selbstverlage des Verfassers. 1901. (53 Seiten.)

Dieser Schrift liegt der Gedanke zu Grunde, dass die in der Sterbestunde gesprochenen Worte ihren Sprecher besonders kennzeichnen und einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Würdigung des „Erkenne dich selbst“ bieten. Dieser Gedanke wird hier nicht zum ersten Mal vertreten, und auch die Kriminalistik, insbesondere die Kriminalpsychologie, hat ihm dadurch Rechnung zu tragen gewusst, dass sie für ein etwaiges Strafverfahren bedeutsame, in articulo mortis gemachte Angaben als Aussagen sui generis behandelt. Walter hat es sich zur Aufgabe gemacht, die letzten Worte historisch interessanter Persönlichkeiten zu sammeln und systematisch zu ordnen. In dieser Hinsicht können in seiner Schrift drei Gruppen unterschieden werden: letzte Worte, in denen sich der Charakter des Sterbenden spiegelt, ferner letzte Worte solcher Personen, die den „Tod eines Philosophen“ sterben, und schliesslich letzte Worte, bei denen weder das Eine noch das Andere der Fall ist. Innerhalb dieser Gruppen wiegt die chronologische Methode vor. Stellen wir uns jedoch auf den Boden der Kriminalpsychologie, so empfiehlt es sich, die Personen, deren letzte Worte hier mitgetheilt werden, zu unterscheiden in solche, welche eines natürlichen Todes starben, und solche, die ihr Dasein auf Erden mit einem unnatürlichen Tode beschlossen haben; letztere wiederum können eingetheilt werden in solche, die durch Mord, solche, die durch Selbstmord, und solche, die durch die Hand des Henkers endeten. Gerade die letzten Worte der Letzteren bilden ungemein interessante kriminalpsychologische Belege. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass die übrigen Ausführungen Walter's minder interessant wären. Seine Schrift ist vielmehr von allgemeinem Interesse, von ganz besonderem aber in der angedeuteten Richtung für den Kriminalpsychologen.



10.

Die Kodification des schweizerischen Privat- und Strafrechts. Von Dr. F. Meili, Professor an der Universität Zürich. Art. Institut Orell Füssli. 1901. (124 Seiten.)

In der Schweiz hat die Bewegung nach Schaffung eines einheitlichen Rechtes sich gleichzeitig auf die Gebiete des Privat- und des Strafrechts ausgedehnt, wovon die bereits vorhandenen Gesetzentwürfe Zeugnis ablegen. Dass es zwischen Privat- und Strafrecht mehrere Berührungspunkte giebt, so sollte nach Meili's Ansicht „geradezu ein Bindeglied geschaffen werden zwischen der Commission des Civilrechts und derjenigen des Strafrechts". Meili zollt beiden Schweizer Entwürfen die wohlverdiente Anerkennung. Betreibungs- und Concursstrafrecht will er aus dem Strafgesetz-Entwurf eliminirt und in Verbindung mit dem betreffenden Bundesgesetz geregelt wissen (warum?). Mit Recht lobt Meili die Klarheit des Stils, macht trotzdem Verbesserungsvorschläge in stilistischer Hinsicht, geht jedoch in seiner Gegnerschaft des Sprachpurismus entschieden zu weit, da er auch dort Fremdwörter beibehalten wissen will, wo die deutschen Ausdrücke die Sache mindestens ebensogut bezeichnen. Seine Bedenken gegen zu grosse richterliche Bewegungsfreiheit haben viel für sich; vor Allem ist die Sorge, dass dadurch die Rechtseinheit nur eine scheinbare sein werde, nicht ganz unberechtigt. (Man denke an die principiell verschiedene Auffassung des untauglichen Versuches bei norddeutschen und bei süddeutschen Gerichten. D. Ref.) Dem Gewohnheitsrechte will Meili nur auf civilrechtlichem Gebiete Berechtigung als subsidiäre Rechtsquelle zuerkennen. Die Strafbestimmungen zum Schutze des wirthschaftlichen Lebens finden Meili's Beifall; sonst wünscht er noch die Einführung der bedingten Verurtheilung, leider aber auch die Beibehaltung der Todesstrafe, eine so ernste Forderung, welche mit nur neun Zeilen abgethan wird. Sind wir auch der Ansicht, der Umstand, dass ein Delikt den Tod eines Menschen zur Folge hat, habe eine Straferschwerung nach sich zu ziehen, so lässt sich andrerseits nicht leugnen, dass nur die Handlung und nicht der Erfolg bestraft werden soll. Wenn man aber an Stelle der Freiheitsstrafen für solche Fälle die Todesstrafe setzt, so straft man damit weniger die Handlung als den Erfolg. Diesen Gedanken hat u. A. Grillparzer richtig erfasst mit den Worten, welche er in der „Ahnfrau" dem Räuber Jaromir in den Mund legt (5. Aufzug):

„Unsre Thaten sind nur Würfe
In des Zufalls blinde Nacht —
Ob sie frommen, ob sie tödten?
Wer weiss das in seinem Schlaf?
Meinen Wurf will ich vertreten,
Aber Das nicht, was er traf!"

In seinen privatrechtlichen Ausführungen meint Meili, der Civilgesetzentwurf bringe eine Neuerung, indem er eine Art actio popularis einführe in gewissen Fällen, wo jedermann klagbar auftreten könne. Das ist nicht richtig. 1. Es ist dies keine Neuerung, da schon das österr. a. b. G. B. in § 178 eine derartige actio popularis kennt. 2. Es liegt hier keine wahre actio popularis vor, da in den von Meili angeführten Fällen von dem Erforderniss activer Klagelegitimation nicht abgesehen wird, da Kläger nur sein kann, „der ein Interesse hat", „der ein rechtliches Interesse hat", in einem Fall gar nur „jedermann, der neben oder hinter dem Kinde erb-



berechtigt ist". Hingegen ist in § 178 a. b. G. B. f. Oesterreich eine wahre actio popularis zum Schutze der gefährdeten Erziehung des Kindes normirt, und vom ethischen Standpunkte aus würde sich eine Nachahmung dieser Bestimmung empfehlen; auch der Strafrechtspflege wäre damit in einem wunden Punkte geholfeu.

Der Plan Meili's, das sogenannte internationale Privat- und Strafrecht abgesondert zu kodificiren, ist einer Discussion werth, und wir wünschen Meili, dass er mit dieser Anregung Erfolg haben möchte.

Die sachlich und klar geschriebene, sich wiederholt auf die ausländische Gesetzgebung stützende Schrift sei jedem warm empfohlen, der den Schweizerischen Bestrebungen nach Rechtseinheit Interesse entgegenbringt.


Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ENCYKLOPÄDIE

DER

AUGENHEILKUNDE

Herausgegeben

von

Professor Dr. **O. Schwarz** in Leipzig

Bearbeitet von

Doc. Dr. L. Bach, Würzburg. Dr. Bielschowsky, Leipzig. Prof. Dr. Birnbacher, Graz. Dr. Bock, Laibach. Dr. L. Borthen, Drontheim. Doc. Dr. Braunschweig, Halle a. S. Dr. L. Bruns, Hannover. Prof. Dr. Cirincione, Palermo. Prof. Dr. Cohn, Breslau. Doc. Dr. Elschnig, Wien. Prof. Dr. von Ewetzky, Moskau. Dr. van Geuns, Haag. Prof. Dr. Goldzieher, Budapest. Doc. Dr. Heine, Breslau. Prof. Dr. Hess, Marburg. Prof. Dr. Hosch, Basel. Prof. Dr. Königshöfer, Stuttgart. Prof. Dr. Koster, Leiden. Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Kuhnt, Königsberg. Doc. Dr. Kunn, Wien. Dr. Lamhofer, Leipzig. Dr. O. Lange, Braunschweig. Dr. Lechner, Leiden. Prof. Dr. von Lenhossék, Budapest. Prof. Dr. Magnus, Breslau. Dr. O. Meyer, Breslau. Dr. Möbius, Leipzig. Dr. Neunhoeffer, Stuttgart. Dr. Ostwalt, Paris. Prof. Dr. Peters, Bonn. Wirkl. Staatsrath Prof. Dr. Raehlmann, Dorpat. Doc. Dr. Salzmann, Wien. Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Sattler, Leipzig. Dr. Schanz, Dresden. Dr. Schoute, Amsterdam. Prof. Dr. Schwarz, Leipzig. Prof. Dr. Silex, Berlin. Prof. Dr. Straub, Amsterdam. Prof. Dr. von Strümpell, Erlangen. Prof. Dr. Vossius, Giessen. Prof. Dr. Weiss, Mannheim. Doc. Dr. Windscheid, Leipzig. Dr. Wolffberg, Breslau. Dr. Zimmermann, Stuttgart.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1900

